

Die rechtlichen Wirkungen des Verständniswandels beim Eigentum nach der Weimarer Verfassung

Inaugural-Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades

Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen

vorgelegt von

Dr.-Ing. Hans-Joachim Kucharski
aus Insterburg

1. Gutachter: Prof. Dr. phil. Dr. h. c. Wilfried Loth

2. Gutachter: Prof. Dr. phil. Frank Becker

Datum der mündlichen Prüfung: 25.5.2016

Der Lebenslauf ist in der Online-Version
aus Gründen des Datenschutzes nicht enthalten.

Gliederung

	Einleitung	1
1	Das allgemeine Grundverständnis der in den einschlägigen Artikeln behandelten Themen	6
1.1	Die Begriffe dieser Abhandlung im Grundverständnis	6
1.2	Begriffe in den Kommentaren zur Weimarer Verfassung	11
1.3	Die Kernthemen	12
1.3.1	Kernthema Eigentum	12
1.3.1.1	Allgemeines Verständnis des Eigentums	13
1.3.1.2	Rechtliches Verständnis des Eigentums	21
1.3.1.3	Gegenständliches Verständnis des Eigentums	25
1.3.1.4	Der Umgang mit dem Eigentum	38
1.3.1.5	Kritik am Eigentum und seiner Entwicklung	46
1.3.2	Kernthema Gewährleistung	46
1.3.2.1	Allgemeines Verständnis der Gewährleistung	46
1.3.2.2	Probleme und Kritik der Gewährleistung	48
1.3.3	Kernthema Transfer	49
1.3.3.1	Allgemeines Verständnis des Transfers	49
1.3.3.1.2	Verständnis des Transfers hinsichtlich Zweck und Begründung	61
1.3.3.1.3	Verständnis des Transfers hinsichtlich des Prinzips	62
1.3.3.1.4	Verständnis des Transfers hinsichtlich der Voraussetzungen	66
1.3.3.1.5	Verständnis des Transfers hinsichtlich Inhalt und Grenzen	91
1.3.3.1.6	Verständnis des Transfers hinsichtlich der Breite	94
1.3.3.3	Arten des Transfers	99
1.3.3.3.1	Rechtliche Transferarten	99
1.3.3.3.1.1	Rechtlich gemäßigte Transferarten	101
1.3.3.3.1.2	Rechtlich radikale Transferarten	111
1.3.3.3.1.3	Rechtlich ohne eindeutige Zuordnung	119
1.3.3.3.1.4	Rechtlich nicht als Transfer einzustufen	124
1.3.3.3.2	Gegenständliche Transferarten	127
1.3.4	Kernthema Entschädigung	133
1.3.4.1	Allgemeines Verständnis der Entschädigung	133
1.3.4.2	Höhe der Entschädigung	150
1.3.5	Kernthema Sozialisierung	158
1.3.5.1	Grundverständnis der Sozialisierung	158
1.3.5.2	Sozialisierungsarten	161
2	Die einschlägigen Verfassungsartikel	162
2.1	Das Zustandekommen der Verfassungsartikel	163
2.1.1	Vorbemerkungen zum Zustandekommen	163
2.1.2	Die an der Verfassungsbildung beteiligten Parteien	163
2.1.3	Die Verfassungsdebatten zu den Artikeln	171

2.2	Anmerkungen zu den konkreten Verfassungsartikeln	177
2.2.1	Artikel 153 der Weimarer Reichsverfassung	177
2.2.1.1	Art. 153 Abs. 1	179
2.2.1.1.1	Art. 153 Abs. 1 Satz 1	180
2.2.1.1.2	Art. 153 Abs. 1 Satz 2	182
2.2.1.2	Art. 153 Abs. 2	184
2.2.1.2.1	Art. 153 Abs. 2 Satz 1	185
2.2.1.2.2	Art. 153 Abs. 2 Satz 2	190
2.2.1.2.3	Art. 153 Abs. 2 Satz 3	192
2.2.1.2.4	Art. 153 Abs. 2 Satz 4	196
2.2.1.3	Art. 153 Abs. 3	196
2.2.1.3.1	Art. 153 Abs. 3 Satz 1	197
2.2.1.3.2	Art. 153 Abs. 3 Satz 2	201
2.2.2	Artikel 156	201
2.2.2.1	Art. 156 Abs. 1	204
2.2.2.1.1	Art. 156 Abs. 1 Satz 1	204
2.2.2.1.2	Art. 156 Abs. 1 Satz 2	208
2.2.2.2	Art. 156 Abs. 2	209
2.2.2.3	Art. 156 Abs. 3	210
2.3	Gesamtbewertung der Verfassungsartikel	211
3	Die rechtlichen Änderungen	217
3.1	Änderung des Eigentumsverständnisses	218
3.2	Änderung der Gewährleistung	220
3.3	Änderung der Enteignung	222
3.4	Änderung der Entschädigung	224
3.5	Änderung der Sozialisierung	226
3.5.1	Sozialisierungsabsichten	226
3.5.2	Bereits erfolgte Sozialisierungen	228
3.5.3	Ergebnis der tatsächlich durchgeführten Sozialisierungen	229
3.6	Zusammenfassung der rechtlichen Änderungen und Folgewirkungen	232
4	Einige vertiefte Betrachtungen	239
4.1	Problematik der Verfassungsgebung	239
4.2	Zu den „ethischen“ Verpflichtungen des Art. 153 Abs. 3	242
4.3	Zum Problem der Verbindlichkeiten	243
4.4	Zum Begriff der Unverletzlichkeit	248
4.5	Zum Grad der Gewährleistung	253
4.6	Zur Sicht nichtjuristischer Autoren	255
4.6.1	Daraus resultierende Gesamtbewertungen	255
4.6.1.1	Zur Bewertung der Parteien	255
4.6.1.2	Zur Bewertung der Erstellung der Verfassung	256
4.6.1.3	Zur Bewertung des Eigentums	256
4.6.1.4	Zur Bewertung der Enteignung	259
4.6.1.5	Zur Bewertung der Entschädigung	260
4.6.1.6	Zur Bewertung der Sozialisierung	260
4.6.1.7	Abschlußbemerkung zu den Sozialisierungsbestrebungen	263

4.7	Anmerkung zu den mentalen Wirkungen	264
	Zusammenfassung	266
	Register der zitierten Literatur	272
	Literatur	279

Die rechtlichen Wirkungen des Verständniswandels beim Eigentum nach der Weimarer Verfassung

Einleitung

Der Begriff des Eigentums nimmt insbesondere in der juristischen und religionsphilosophischen Literatur einen breiten Raum ein, weil er zu einem elementaren Bedürfnis des Menschen gezählt werden kann. Die Vielfalt des Begriffes liegt zum einen in der beruflich orientierten Assoziation, beispielsweise der der Juristen, der Soziologen oder der Nationalökonomien, und kann zum anderen in sprachgebräuchlicher, rechtlicher, nationalökonomischer, politischer, ethischer oder soziologischer Hinsicht gesehen werden.¹ Nicht zuletzt ist die Sichtweise des Eigentums eine Frage des jeweiligen individuellen Interesses. Eine Eingrenzung der Sichtweisen im Hinblick auf die nachfolgende Abhandlung bezieht sich auf die rechtlichen Aspekte der Eigentumshandhabung im weitesten Sinne.

Eigentum und sein Verständnis sind in der Geschichte einem mehrfachen Wandel unterworfen. Ein erster Verständniswechsel vollzieht sich bereits in der Bibel, der vom Vieh- zum Landeigentum, als nämlich der nomadisierende Viehhirte Kain den schon auf Seßhaftigkeit bedachten Ackerbauern Abel² erschlug.³ Das die Epoche dann fast charakterisierende Lehnswesen des Mittelalters kommt einer Leibeigenschaft sehr nahe. In diesem Zusammenhang sei auch daran erinnert, daß noch Thomas von Aquin – also im 13. Jahrhundert – die Sklavenhaltung als Eigentum verteidigt⁴ und damit deren öffentlich-rechtliche Billigung bewirkt. Die wohl wesentlichste und das Individuum am meisten tangierende Änderung der Einstellung zum Eigentum wurde durch die Industrielle Revolution und die mit ihr einhergehende Bevölkerungsexplosion und Verstädterung ausgelöst:

„Die sogenannte ‚soziale Frage‘ des 19. Jahrhunderts bildete den historischen Kontext für die Entwicklung jenes katholisch-sozialen Denkens, welches die Basis für ‚Rerum novarum‘ und die katholische Soziallehre darstellt. [...] Erstens vollzog sich die Entwicklung auf dem Hintergrund eines starken Bevölkerungswachstums. Die Einwohnerzahl Deutschlands wuchs von 24 Millionen 1800 auf 56 Millionen 1900.[...]“⁵

In deren Verlauf und danach ergeben sich soziologisch starke Verwerfungen, in deren Folge sich Sozialismus und Kommunismus entwickeln. Es konnte auch allenfalls eine Frage der Zeit sein, bis es nicht nur unterschiedlichen Besitz, sondern auch Neid gab.

Die Zeit der Weimarer Republik ist dann eine Periode des intensiven politischen Ringens um einen sozialen Ausgleich durch die staatliche Seite. Ihre sozialen Folgen machen zur Aufrechter-

¹ Vgl. hierzu: Hedemann S. 166

² seinen Bruder

³ Diese Handlung markiert anthropologisch insofern einen Umbruch in der Entwicklungsgeschichte der Menschheit, als mit ihr die beginnende Seßhaftigkeit aufgezeigt wird.

⁴ Thomas: S. th. S. 479; Troxler S. 65ff; Hedemann S. 166 und Tönnies S. 11f;

⁵ Anzenbacher S. 129f.

haltung des sozialen Friedens eine Einschränkung der Privateigentumsrechte und sehr detaillierte Handlungsanweisungen erforderlich.⁶

Als Konsequenz der Weimarer Verfassung vollzieht sich auch im Sinne einer Ausweitung und Heterogenisierung ein Wandel der mit dem Eigentum verbundenen Begriffe wie die Gewährleistung und der mit der Enteignung verbundenen Entschädigung. In der Geschichte noch bedeutender als das Eigentum ist sein Gegenteil, also dessen Wegnahme in Form von Enteignung und der in dieser Zeit wirkmächtig werdenden Sozialisierung⁷, was schon an der Quantität der dazu bestehenden Literatur zu ersehen ist. Diese Veränderung ergibt sich, zumindest als Intention, zum einen unmittelbar aus der zum Sozialismus tendierenden Verfassung⁸, zum anderen – und dieses noch mehr – aus den zugehörigen Kommentaren,⁹ wenn auch die dann tatsächlichen Entwicklungen etwas anders verlaufen. Charakteristisch hierfür sind die Eigentumsgarantie und die Neuverteilung zu anderen Zwecken – und hier insbesondere der Sozialisierungsgedanke. Die diesen Wandel begleitenden Kontroversen beziehen sich auf ein enges – auch als ‚klassisch‘ bezeichnetes; auch dieses, auf dem Bürgerlichen Gesetzbuch von 1896¹⁰ basierende Überbleibsel wird noch in der Weimarer Zeit verfochten – und ein erweitertes – auch als ‚modern‘ bezeichnetes – Verständnis, welches, ohne hier Details zu benennen, wesentlich darüber hinausgeht. Deren rechtliche Konsequenzen werden in den diesbezüglichen Kommentaren zur Verfassung vom 11. August 1919 und in zeitgenössischen juristischen Dissertationen ausgiebig behandelt. Die natürliche Folge davon ist, daß die juristische Literatur in dieser Abhandlung deutlich überproportional berücksichtigt wird. Historisch ist eine solche Aufarbeitung bislang nicht erfolgt und auch in der einschlägigen Literatur nicht zu finden; deshalb soll sie mit dieser Abhandlung nachgeholt werden. In dieser sollen somit die Veränderungen des Verständnisses und die Auswirkungen behandelt werden, die sich im Zuge der Schaffung der Weimarer Verfassung und der sich anschließenden Interpretation und Rechtsprechung ergeben.

⁶ „Die menschliche Gesellschaft ist von alters her genötigt gewesen, am Eigentumsrecht an der Erde wesentliche Einschränkungen vorzunehmen. Aber mit der früher erwähnten gewaltigen Zunahme der Bevölkerungsmenge auf unserem Erdball während der letzten 100 bis 150 Jahre hat die Gesellschaft notwendigerweise angefangen, das private Eigentumsrecht des einzelnen an der Erde weit stärker zu begrenzen, als in einer früheren Zeit bekannt war. [...] Je schlimmer das Verhältnis zwischen diesen beiden Größen sich entwickelt, desto stärker wird in einer Reihe von Verhältnissen das Eingreifen der Gesetzgebung gegenüber dem privaten Eigentumsrecht an Grundstücken.“ Kruse S. 265

⁷ Der grundsätzlich identische Vorgang von Enteignung und Sozialisierung ist in seiner ethischen Bewertung zu trennen: Enteignung bezieht sich auf den Enteigneten, also das grammatische Subjekt des Vorgangs; Sozialisierung bezieht sich auf den Begünstigten, also das grammatische Objekt des Vorgangs. Beide sind folglich in ihrer rechtlichen Wirkung unterschiedlich zu kommentieren.

⁸ Hierzu kritisiert der Verfassungskommentator Anschütz: „Kein Teil der Verfassung zeigte so ausgeprägt sozialistische Züge wie dieser [über das Wirtschaftsleben].“ Anschütz: Verfassung 13 S. 697. Diese Aussage wurde später von Gusy relativiert. Vg. dazu Gusy S. 343

⁹ Nur ein Beispiel: Während im 19. Jahrhundert eine Entschädigung im „ganzen des durch die Enteignung verursachten Schadens“, also der ‚vollen‘ besteht – vgl. Grünhut: Recht S. 101 – , plädieren die Verfassungskommentare nur für die ‚angemessene‘ Entschädigung. Dieses Adjektiv ist aber, nicht nur aus der unterschiedlichen Sicht der Betroffenen, sehr weit interpretierbar.

¹⁰ §§ 90-103 (Sachen SS. 18-21), §§ 854-872; (Sachenrecht [Besitz] SS. 185-188); §§873-902 (Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken SS. 188-195) und §§ 903-1011 (Eigentum S. 195-223).

Absicht der nachfolgenden Abhandlung ist somit eine Darlegung der Folgen, die die Verfassungsformulierungen, ihre Kommentierungen und die Rechtsprechung hinsichtlich des Umganges mit dem Eigentum in der Folgezeit bewirken. Ihre Kernthemen beziehen sich somit neben dem Eigentum auf die Enteignung und ihr Pendant, die Sozialisierung. Bei diesem weitgehend identischen Vorgang gibt es jeweils einen, der verliert, und einen, der gewinnt. In diesem eher sozialistisch intendierten ‚Nullsummenspiel‘¹¹ werden der Verlust und dem Enteigneten widerfahrene Schäden *Enteignung*, und damit der Gewinn des Begünstigten, *Sozialisierung*¹² genannt. Gemildert wird dieser Eigentumsübergang nur durch die Entschädigung.¹³ Über deren Höhe und Angemessenheit wurde juristisch ausführlich befunden. Ob diese aus der Sicht der Betroffenen auch vollends als gerecht angesehen werden¹⁴, wäre ein ausgiebiges Feld ethischer Bewertung. Die gesonderte Behandlung der Enteignungsobjekte und der Enteignung und Sozialisierung, die sich im wesentlichen – aber nicht ausschließlich¹⁵ – durch den Blickwinkel der Betrachtung¹⁶ unterscheiden, aber vordergründig das Gleiche bedeuten, würde zwangsläufig zu vielen Redundanzen führen. Um diese zu vermeiden, werden die Begriffe in dieser Abhandlung durch den zusammenfassenden Terminus ‚*Transfer*‘ ersetzt, sofern nicht *expressis verbis* Enteignung oder Sozialisierung gemeint sind oder das Verständnis die Beibehaltung der originären Begriffe verlangt.¹⁷ Dieses gilt auch für Begriffe, die im ersten Kapitel aus den Kommentaren übernommen werden, und im zweiten, in dem nur diese Begriffe gemeint sein können.

Deshalb sollen die Wirkungen¹⁸ des Verständniswandels beim Eigentum und dessen weiterem Themenkomplex untersucht und kommentiert werden. Das setzt eine Analyse des Verständnisses der Verfassungstexte voraus. Es würde aber zum einen die juristische Kompetenz eines Historikers überfordern, angesichts der vielen gegensätzlichen Gutachten¹⁹ – Meinungsänderun-

¹¹ Das Nullsummenspiel ist ein Anwendungsgebiet der von John v. Neumann und Oskar Morgenstern begründeten Spieltheorie (ein Spiel, bei dem die Summe von Gewinn und Verlust immer Null ist) – und diese ein Teilgebiet der Ökonometrie zur Optimierung taktischer Entscheidungen.

¹² So entsprechen die Termini natürlich ihren Definitionen; so sind sie aber auch hilfreiche Metaphern zur Charakterisierung der Empfindungen der Betroffenen. Diese Assoziationen sind dazu der Schlüssel.

¹³ Vgl. „Darüber hinaus hat der einzelne Anspruch auf Förderung durch die Gemeinschaft in Form positiver Hilfen und auf Wiedergutmachung für bestimmte ihm widerfahrene Schäden.“ Kerber S. 38 und Halier S. 38.

¹⁴ Nicht alle Aspekte einer Bewertung des Verlustes sind zu erfassen: Bei allem Bemühen um einen juristisch fairen Ausgleich bleiben nicht quantifizierbare Merkmale, die zwangsläufig unberücksichtigt bleiben.

¹⁵ Dazu gehört beispielsweise, daß die Enteignungszulässigkeit unter dem Vorbehalt des unbedingten Erfordernisses steht; vgl. hierzu: „[...] beiden ist das finale Moment eigen, für die Gesamtheit, um eines bestimmten Gegenstandes willen (der entweder benötigt oder aber, da hinderlich, aus dem Wege zu schaffen ist) die Einzelsphäre zu beeinträchtigen.“ Sammeth S. 28, während im Falle der Sozialisierung in Form einer Überführung in Gemeineigentum eine Eignung des Überführungsobjektes als hinreichend gilt. Art. 156 Abs. 1 S. 1.

¹⁶ Den identischen Vorgang einer Übertragung von Eigentum wertet ein vom Entzug seines Lebenswerks Betroffener als schmerzhaftenteignung, der davon Begünstigte hingegen tut ihn achselzuckend und emotionslos als Sozialisierung ab. Wer Sozialisierung als Aufgabe und Handlungsanweisung begreift, kann sich mit Rücksichtnahmen auf Befindlichkeiten von von Enteignung Betroffenen nicht aufhalten.

¹⁷ Ausgenommen hiervon sind natürlich Zitate, die im Original übernommen werden.

¹⁸ Im rechtlichen Sinne sind *Wirkungen* ein Synonym für Folgerungen aus einer Vorgabe; bezogen auf Betroffene handelt es sich um (nachteilige) Auswirkungen.

¹⁹ Hierzu ein paar Zitatbeispiele: „Man möchte gern den Anschein erwecken, als ob die Wissenschaft und Praxis in der Umdeutung einig wären und dadurch ein neues Juristenrecht geschaffen hätten. Aber die Einigkeit beschränkt sich auf die allgemeine Begriffsverwirrung; in den maßgebenden Punkten gehen die Ansichten völlig auseinander. Es gibt keine zwei Gelehrten, die unter sich übereinstimmen und das Reichsgericht hat in irgendeiner erkennbaren

gen der Verfassungskommentatoren gehören auch dazu –, eine schiedsrichterlich abschließende Beurteilung anzustreben.²⁰ Zum anderen – und dieses noch viel mehr – kommt ihm nicht die Legitimation zu, auf einem fachlich fremden Gebiet indirekt Zensuren zu verteilen. Die Abhandlung muß sich daher auf eine Darstellung des zeitgenössischen ‚*Interpretationsmaterials*‘ beschränken, um damit zum Zeitverständnis beitragen zu können.²¹ Dem steht jedoch nicht entgegen, einzelne kommentierende Anmerkungen aus der Sicht eines Historikers einzuflechten.

Die Umstände, unter denen die Ergebnisse der Verfassungsgebung zustande kommen und die zu ihrem Ergebnis beitragen, sind im Detail vielfältig. Zum einen führen die Reparationsforderungen zu einer wirtschaftlichen Lage des Landes, die konfiszierende Maßnahmen schon fast unumgänglich machen. Frühere Rechtsverständnisse, Landesgesetze, Gewohnheitsrechte und Gegebenheiten, an denen ebenfalls nicht vorbeigegangen werden kann, kommen hinzu. Es ist daher auch zu untersuchen, welchen Einfluß diese auf die Verfassungsgebung haben. Zum anderen ist nur zu verständlich, daß die Parteien und Interessengruppen versuchen, von ihrem Gedankengut möglichst viel in die Verfassung einzubringen. Dieses trifft auch für den Teil der Verfassung zu, der sich mit dem Wirtschaftsleben, also den Artikeln 151 bis 160, und damit mit dem zu behandelnden Thema, befaßt. Die dabei bestehenden Tendenzen und Bestrebungen sollen aufgezeigt werden, weil sie nicht unerheblich zum Verständnis der schließlich erreichten Kompromisse beigetragen haben. Es gilt also zu untersuchen, inwieweit bei der Verfassungsgebung historische Begleitumstände zu berücksichtigen sind, was politische Absichtserklärungen bleiben und was sich in der Gesetzgebung niederschlägt. Auch sind viele Textpassagen der Verfassung für die praktische Anwendung eigentlich ungeeignet.²² Deshalb wird auch eine Untersuchung über ihre unmittelbare Verbindlichkeit einbezogen.²³

Somit soll die Untersuchung aus vier Hauptteilen bestehen. Deren erster enthält alle Aspekte, deren Grundverständnis zu erläutern und vorab ausführlich zu kommentieren ist. Er beinhaltet gleichsam eine Bestandsaufnahme des themenspezifischen Verfassungswillens und seiner Interpretationen. In dieser gewissermaßen einführenden Abhandlung sind die Umstände und Rahmenbedingungen aufgezeigt, die für die Interpretation der Verfassungsartikel maßgeblich sind.

Weise noch nicht Farbe bekannt, vielmehr nur im allgemeinen eine Neigung gezeigt, die Begriffsumwandlung mitzumachen.“ Hofacker: Grundrechte S. 26f. Diese Feststellung ist sicherlich übertrieben. Identische Aussagen in Originalkommentaren sollten ohnehin nicht erwartet werden. Richtig ist aber, daß die Heterogenität der Stellungnahmen gravierend und bisweilen sogar widersprüchlich ist. Sogar das Reichsgericht beschränkt sich in seinen Begründungen auf ‚frühere Entscheidungen‘, die sich obendrein auf andere Entscheidungsfälle beziehen oder nicht einmal seine Ansicht wiedergeben. Foerster S. 47 und benennt keine ‚inneren Rechtsgründe für seine Entscheidung‘ ebd. und: „Wie widerspruchsvoll die Meinungen zum heutigen Enteignungsrecht sind, ergibt sich [...] sehr beachtliche gegnerische Stimmen gegenüberstehen.[...]“ a. a. O. S. 77.

²⁰ Eine auf die Verfassungstexte gestützte eigene Interpretation ist insofern nicht hilfreich, als die Verfassungsinterpreten dieses rechtlich kenntnisreicher getan haben. Bei der Zusammenstellung der Veränderungen wird daher auf deren Feststellungen zurückgegriffen.

²¹ Die juristisch ausgeklügelten Rechte und Pflichten für Staat und Bürger sind hingegen einer ethischen Würdigung zu unterziehen. Sie bestimmen immerhin die daraus resultierenden Verhaltensnormen und können hinsichtlich ihres moralischen Anspruchs kommentiert werden.

²² Vgl. als Beispiel den Satz ‚*Eigentum verpflichtet*‘ der an anderer Stelle kommentiert wird.

²³ denn die Vorgaben einer Verfassung müssen sich auf Kernaussagen beschränken und damit zwangsläufig allgemeiner gehalten sein: die Heterogenität ihrer Auslegung kann in einem Gesetzestext nicht berücksichtigt werden.

Er bezieht sich auf die Kernthemen Eigentum, dessen Gewährleistung, dessen Verweigerung, als Enteignung oder Sozialisierung bezeichnet, und die Entschädigung.

In einem zweiten Hauptteil werden nach einleitender Schilderung des Zustandekommens dieser Artikel die für diese Abhandlung relevanten Verfassungsartikel analysiert und mit den dazu bestehenden Kommentaren und sonstigen Stellungnahmen durch Anmerkungen ergänzt. Bei diesen erfolgt dem Thema entsprechend eine Beschränkung auf die Artikel 153 (Eigentum)²⁴ und 156 (Sozialisierung)²⁵. Soweit andere Verfassungsartikel ebenfalls betroffen sind, werden sie in Fußnoten behandelt. Die beiden ersten Kapitel sind somit eine Art Bestandsaufnahme der Fakten.

Im einem dritten Kapitel werden die aus der Verfassung sich ergebenden rechtlichen Änderungen für die oben genannten Kernthemen und deren Wirkungen für die Folgezeit aufgezeigt.

In einem vierten Kapitel werden nochmals Aspekte aufgegriffen, die es verdienen, eingehender behandelt zu werden. Sie wirken naturgemäß recht zusammenhanglos, was aber der Begründung ihres Erfordernisses keinen Abbruch tut.

²⁴ Huber 3 S. 151.

²⁵ a. a. O. S. 152.

1 Das allgemeine Grundverständnis der in den einschlägigen Artikeln behandelten Themen

1.1 Die Begriffe dieser Abhandlung im Grundverständnis

In diesem vorangestellten Exkurs sollen Aspekte behandelt werden, die für das Verständnis der Semantik solcher Texte nützlich oder grundsätzlicher Art sind oder übergreifend für mehrere Themen der späteren Bearbeitung gelten, um Redundanzen im Haupttext zu vermeiden. Sie werden hier bereits aufgeführt um aufzuzeigen, mit welchem Hintergrund die Texte zu lesen sind, und sie zeigen auf, welche Interpretationsspielräume sich dabei schon semantisch ergeben.

In der Literatur werden hier zu behandelnde Begriffe aus nachvollziehbaren Gründen unter Verschiedenen Aspekten wie Begriff, Verständnis und sogar (zugeschriebener) Theorie behandelt. Eine solche Unterscheidung ist in der nachfolgenden Untersuchung nicht immer sinnvoll, zumal sich dann viele Überschneidungen ergeben würden. Deswegen werden diese Begriffe nachfolgend nur unter Verständnis behandelt.

Darüber hinaus verfügen Kultursprachen bekanntermaßen über ein reichhaltiges Repertoire an sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten, und wer seine Botschaft bei seinen Lesern oder Hörern (oder insbesondere Wählern) erfolgreich anbringen will, tut gut daran sie zu nutzen. Ein linguistisches Wissensgebiet, die Pragmatik, behandelt die Variationsmöglichkeiten der Sprache und damit der Einflußnahme auf Denkweisen durch unterschwellig wirkende Formulierungen²⁶. Sie sind ein allgemein verbreitetes Phänomen. Insbesondere bei Politikern, als Folge der Politischen Korrektheit, und erst recht bei der (Kriegs-)Propaganda²⁷ [...] ist es Gang und Gäbe, wahre Absichten von Aussagen zu verschleiern, um unbequeme Wahrheiten zu vertuschen und ‚Diskriminierungen‘ zu umgehen, oder in Arbeitszeugnissen negative Formulierungen zu vermeiden.²⁸ Ohne auf alle Möglichkeiten eingehen zu können, sei stellvertretend auf einige grammatische Unterschiede sowie auf begriffliche Bedeutungsalternativen hingewiesen.

Auch Gesetzestexte und Verfassungen sind nicht frei von verklausulierenden und hintergründigen Formulierungen, wenn auch nicht immer mit ausgeprägt politischen Absichten. Bezeichnend ist dafür eine Feststellung des Kommentators Bredt:

„Wenn man weiß, von welcher Partei ein Satz in die Reichsverfassung hinein gebracht, dann weiß man meist auch, was mit ihm gemeint ist. Es kommt nicht auf den Wortlaut, sondern auf den Geist der deutschen Reichsverfassung!“²⁹

Im Umkehrschluß führt das dazu, aus Verfassungstexten die Interpretationen herauszulesen, die den eigenen Denkrichtungen und Intentionen am nächsten kommen.³⁰ Das ist nicht zuletzt der

²⁶ Das klassische Schulbeispiel für Pragmatismus besteht in der Frage eines Mannes an seine Frau anlässlich eines Zoobesuchs vor einem Rhinoceros: „*Ach übrigens: Wie geht es eigentlich Deiner Mutter?*“

²⁷ O-Ton eines Lehrers vor der Klasse des Schreibers dieser Abhandlung in der Zeit des Zweiten Weltkrieges: „*Der Engländer ißt jeden Morgen ein Weißbrot.*“ (Weißbrot war zu der Zeit mit einer anderen Assoziation verbunden als heute. Die Wirkung auf Hunger kennenden Kinder bedarf keiner Erklärung.)

²⁸ Beispiele aus Arbeitszeugnissen werden häufig mit Heiterkeit (verbunden mit der Erklärung der Lesart) zitiert. Sie sind im Internet zu finden unter „Arbeitszeugnis – Anspruch, Geheimsprache und Beispiele“.

²⁹ Bredt S. 77.

³⁰ Hierzu unter dem Titel „*Über die bloß abgrenzende Bedeutung der Sätze und unsere Neigung, aus den Sätzen möglichst viel Positives zu pressen.*“ Hofacker: Auslegung S. III: „*Immerhin ist eine gewisse Neigung erkennbar,*

Grund, weshalb diese Texte so kontrovers ausgelegt werden. Es ist für die Art der Formulierungen bezeichnend, wenn Hofacker verärgert und tadelnd feststellt:

„Es ist lehrreich, zu verfolgen, wie die Reichstellen in einer Reihe von Fragen sich gegenüber der neuzeitlichen Zivilrechtspraxis vor dieselbe Sachlage gestellt fühlen“³¹ Und: „Die Verwirrung hat Grad erreicht, daß zunächst die Beteiligten, dann auch die gesetzgebenden Kreise sich vor das ‚so kann es nicht weitergehen‘ gestellt fühlten.“³²

Hofackers Darlegungen für die Heterogenität sprachlicher Ausdrucksmöglichkeiten enthalten eine Fundgrube an Beispielen.³³

Allgemein ist zu diesem Thema anzumerken: Eine Sprache – die deutsche zumal – birgt Fußangeln, die eine gerade bei Gesetzestexten erforderliche Präzision erschweren und zu Mißdeutungen Anlaß geben. Einige Beispiele hierfür seien hier herausgegriffen, weil sie uns auch in den vorliegenden und zu kommentierenden Texten vorkommen:

Schon der bestimmte Artikel in Verbindung mit ‚den Deutschen‘ – *der, die* (Plural), *ein* oder ohne Artikel – läßt grammatisch offen, ob ‚einer‘, ‚ein typischer‘ oder ‚alle Deutschen‘ gemeint sind; erst aus dem zu interpretierenden Sinn kann gefolgert werden, was gemeint ist. Hierzu Hofacker: *„Aus den Ausführungen [...] erhellt klar, daß man Worte wie ‚alle‘, ‚jeder‘, ‚der‘, ‚die‘ nicht vereinzelt auslegen darf, wir können ‚alle Deutschen‘ so wenig definieren, wie ‚alle Vögelin‘.“³⁴ Und: „Im Zusammenhang sind die Artikel ‚der‘ oder ‚die‘ zu betrachten. Auch diese Artikel können vereinzelt oder zusammenfassend gemeint sein“³⁵, was insbesondere bei der Auslegung der Grundrechte relevant ist,³⁶ Bei dieser Gelegenheit beklagt er die Neigung, Einzelne und Gesamtheit gleichzusetzen,³⁷*

Ein ähnliches Problem entsteht, wenn auf ‚alle‘ Bezug genommen wird³⁸. Hierzu stellt Hofacker fest:

„Für die Auslegung des Wortes ‚alle‘, das für die Auslegung der Reichsverfassung von großem Wert ist, bilden die [...] Möglichkeiten, daß das Wort ‚alle‘, ‚jeden Einzelnen‘ oder den Inbegriff der Einzelnen bezeichnen kann [...]“³⁹ Und er fügt als Beispiel an: „Aus dem Satzsubjekt ‚alle Deutschen‘ und aus der abhängigen Natur der Sätze über die Grundrechte folgt, daß sie bloß abgrenzend (limitativ), nicht positiv oder erschöpfend gemeint sind.“⁴⁰ Manche Verfassungsartikel erhalten dadurch sogar einen sinnentstellenden Inhalt.⁴¹

möglichst viele subjektive öffentliche Rechte in die Grundrechte hineinzulegen. [...]“ Hofacker: Grundrechte S. 12. und „Daher fühlen wir uns gedrängt, aus den harmlosesten Sätzen der Reichsverfassung möglichst viel Inhalt gewaltsam herauszupressen und diese geheime Neigung war auf die Aufblähung der Grundrechte von Einfluß.“ Hofacker: Auslegung S. 7..

³¹ Hofacker: Auslegung S. 27.

³² Ebd:

³³ Hofacker: Auslegung (mehrere Kapitel).

³⁴ Hofacker: Grundrechte S. 5.

³⁵ a. a. O. S. 2.

³⁶ *„Bei den Grundrechten haben wir es nicht allein mit dem anschaulichen Verhältnis einer Einzelpersonen zu seiner Gesamtheit, sondern auch um das weniger deutliche Verhältnis eines Einzelbegriffs zum Allgemeinbegriff des Eigentums, des einzelnen Verfassungsgesetzes zur Verfassung zu tun.“ Hofacker: Grundrechte S. 11.*

³⁷ *„Die genaue Unterscheidung der Einzelnen (singuli) und der Gesamtheit (der universi, der Klasse) wäre an sich für viele Fragen das Entscheidende, aber leider haben sie die Neigung, den Einzelnen und die Gesamtheit im Rechtsbetrieb gleichzusetzen.“ Hofacker: Grundrechte S. 8-15.*

³⁸ Sinngemäß gilt das auch für ‚jeder‘.

³⁹ Hofacker: Grundrechte S. 3.

⁴⁰ a. a. O. S. 7.

⁴¹ Wenn es in Artikel 114 Satz 1 heißt *„Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“*, so impliziert die Feststellung die Freiheit (ausnahmslos) aller Personen. Bei konsequenter Anwendung dieser Freiheitsgarantie für jeden Menschen würden alle Gefängnisse obsolet. So ist der Satz sicherlich nicht zu verstehen.

In diesem Zusammenhang ist auch das Problem der unselbständigen Sätze erwähnenswert; Hofacker beklagt deren Quantität in der Reichsverfassung.⁴² Diese bereiten bei der Auslegung die größten Schwierigkeiten⁴³, und bisweilen ist ihre zum Verstehen erforderliche Selbständigkeit nicht einmal zu erkennen.⁴⁴ Die dadurch geschaffenen Interpretationsspielräume fordern, wie Kirchheimer feststellt, Mißinterpretationen geradezu heraus.⁴⁵ Und dieser Wildwuchs geht so weit, daß es erst der Gerichtsbarkeit obliegt, hier Klarheit zu schaffen, was aber wieder zu Problemen führt.⁴⁶ Köttgen geht sogar indirekt so weit, nicht ‚von keiner festen Auslegung reden‘ zu können.⁴⁷

Diese Beispiele belegen, daß bei der Suche nach dem thematischen Verständnis der Verfassungsartikel grundsätzliche semantische Feinheiten der Sprache zu hinterfragen sind. Der Semantik der Formulierungen in Verfassungsartikeln kommt eine Bedeutung zu, die dem Wortlaut ihrer bewußt allgemein gehaltenen Formulierungen – oftmals sollen sie geradezu deklamatorischen Charakter haben⁴⁸ und entsprechend ‚griffig‘ sein – kaum entsprechen kann. Auf die konkret gemeinten wird in den beiden ersten Hauptteilen einzugehen sein.

Wenn der Begriffswandel Bestandteil des zu behandelnden Themas ist, dann setzt das die Eindeutigkeit der verwendeten Begriffe und Redewendungen voraus. Es erscheint daher zweckmäßig, einigen dieser Begriffe Erklärungen voranzustellen⁴⁹ und auch auf deren relevante Teilaspekte einzugehen,⁵⁰ um zusammenfassend deren Problematik aufzuzeigen und eine Redundanz bei der Behandlung der jeweiligen Artikel zu vermeiden.

Darüber hinaus finden sich in der Literatur Redewendungen sehr allgemeiner Art wie beispielsweise ‚die derzeit herrschende Meinung‘, die nicht einmal belegt zu sein brauchen, oder, wenn Wolff bei seiner Erklärung, was ‚Eigentum im Sinne des heutigen bürgerlichen Rechts‘ ist, sich auf die Feststellung beruft ‚Man ist sich mit Recht darüber einig [...]‘.⁵¹ Gleichwohl ist seine

⁴² „Die meisten Sätze des zweiten Hauptteils der Reichsverfassung (Art. 109-165) sind unselbständige Sätze, Sie erhalten ihren Inhalt erst durch andere Sätze der bestehenden oder künftigen Rechtsordnung.“ Hofacker: Grundrechte S. 5.

⁴³ Auf das konkrete Beispiel des Satzes „Eigentum verpflichtet“ wird in Ziff. 2 unter Art. 153, Abs. 3, S. 1 eingegangen.

⁴⁴ „Die Frage, ob irgendein Satz der Reichsverfassung Selbstständige oder unselbstständige Natur habe läßt sich durch äußere Merkmale nicht beantworten, aber schon eine oberflächliche Betrachtung zeigt, daß die abhängigen Sätze einen breiten Raum einnehmen. [...]“ Hofacker: Grundrechte S. 6.

⁴⁵ „Hand in Hand mit dem Versuch, in den Eigentumsartikel der Weimarer Verfassung die einen Sinn entgegengesetzten politischen Zielsetzungen hinein zu interpretieren, läuft auch der Versuch, [...]“ Kirchheimer S. 42.

⁴⁶ „Heute wird der Richter angerufen und das Gesetz als verfassungswidrig bezeichnet. Damit ist jeder Interessengruppe der Weg freigegeben, [...]“ Kirchheimer S. 43.

⁴⁷ „Da man nun in der Gegenwart keineswegs von einer festen Basis der Auslegung reden kann, [...] ist man heute bei der Behandlung einer Auslegungsfrage ansich gezwungen die Voraussetzungen, von denen man ausgeht, d. h. seine eigene prinzipielle Einstellung zur Auslegung zu entwickeln.“ Köttgen S. 78.

⁴⁸ So funktioniert Politik eben.

⁴⁹ Hierzu zwei Zitate: „Da man nun in der Gegenwart keineswegs von einer festen Basis der Auslegung reden kann, [...] ist man heute [...] gezwungen [...], seine eigene prinzipielle Einstellung zur Auslegung zu entwickeln.“ Köttgen S. 78 Und: „[...] Wir kennen heute viele Begriffe, deren Anwendungsgebiet ein beschränktes ist, denen zeitliche oder räumliche Grenzen gesteckt sind, die relativen Begriffe. [...]“ Köttgen S. 81.

⁵⁰ Nach Köttgen ist sogar ‚ein wesentliches Merkmal des Begriffes in seiner Allgemeingültigkeit vorüber‘ und ‚nicht ohne weiteres selbstverständlich, daß unter dem Wort ‚Eigentum‘ stets derselbe uns Juristen geläufige Begriff, der Eigentumsbegriff des BGB. verstanden werden müsse‘. Ebd.

⁵¹ Wolff S. 3.

Feststellung danach hinsichtlich der weiteren Anwendung prägend – man kann schon ‚*festschreibend*‘ sagen – geworden, und mehrere renommierte Autoren berufen sich auf diese Aussage.

Da ist zudem zum einen die Verbindlichkeit der zu den Vorgaben gehörenden Semantik der Verfassungsartikel, also ihre semantische Interpretation zu analysieren. Hierzu hat Höffe⁵² Grundsätze und Beispiele aufgezeigt und diese als Klärungsnotwendigkeit für ethische Bewertungen begründet. Dazu gehört zum anderen, daß diese Abhandlung eine Reihe von Begriffen enthält,⁵³ die komplex sind und sehr widersprüchlich kommentiert werden⁵⁴ und nicht zuletzt deswegen über das juristische Verständnis hinaus einer vorherigen Klärung bedürfen, soweit sie nicht im vorigen Hauptteil behandelt wurden.

Konkret kommen in dieser Abhandlung Begriffe vor, die entweder zwei lexikalische Bedeutungen haben oder Dualismen beinhalten. Deren Problematik soll kurz aufgezeigt werden. In der deutschen Sprache sind Mehrdeutigkeiten von Begriffen keine Seltenheit⁵⁵; einige betreffen auch das Verständnis der nachfolgenden Ausführungen.

Der Begriff ‚*Wirkung*‘ bedeutet im rechtlichen Sinne als Endglied einer kausalen Reihe⁵⁶, also schlicht die Folgerung aus einer Vorgabe; sie ist die rechtliche Wirkung. Diese werden ohnehin im Rahmen der Analyse der Verfassungsartikel behandelt. Wirkungen können aber auch im persönlichen Bereich im Sinne von ‚*Auswirkungen*‘ auf die Betroffenen verstanden werden. Diese eher ethisch zu sehenden Wirkungen sind in dieser Abhandlung nachrangig und werden in dieser eher beiläufig erwähnt.

Im Gegensatz zum Subjekt einer Enteignung, als das in der Literatur im wesentlichen der Enteigner angesehen wird⁵⁷, ergeben sich für den Begriff des Objektes zwei Deutungen: Nach heute üblichem Sprachgebrauch ist es naheliegend, den Begriff des Objektes im grammatischen Sinne, also darin den enteigneten Gegenstand, zu sehen. Tatsächlich werden aber in der hier einschlägigen Literatur, wenn von Subjekt und Objekt der Enteignung gesprochen wird, der ‚*Enteigner*‘ und der ‚*Enteignete*‘⁵⁸ verstanden.

Die einen sprechen einen von Schranken, die anderen von Grenzen, beide meinen aber die gleiche Limitierung eines Begriffes oder einer Bestimmung. Auch Voraussetzungen stellen letztlich Schranken dar, denn ein Sachverhalt gilt nur unter diesen.

⁵² in dem Kapitel ‚*Die Ebenen der Begründung*‘ in: Höffe S.12-14.

⁵³ bspw. seien Eigentum, Eigentumsschutz, Enteignung oder Entschädigung genannt, über die munter gestritten wird.

⁵⁴ Das betrifft insbesondere die Begriffe Eigentum und Enteignung.

⁵⁵ Selbst im Singular und im Plural desselben Begriffes gibt es unterschiedliche Bedeutungen – Beispiel ‚*Wort*‘ steht im Singular für den Terminus oder für eine Bestätigung (‚*im Wort sein*‘), im Plural für die Termini oder für eine Anmerkung aus gegebenem Anlaß (Beispiel: Beerdigung: Er sprach ein paar Worte – für diesen Unterschied bestehen auch zwei unterschiedliche Pluralformen: Wörter im grammatischen Sinne, Worte im synonymen Sinne). Umgekehrt gibt es auch Bedeutungen, die mit verschiedenen Begriffen ausgedrückt werden und damit diesen einen Tenor zuordnen.

⁵⁶ Vgl. Gr. Brockhaus Bd. 12, Wiesbaden 1957, S. 545.

⁵⁷ Subjekte der Enteignung sind 1. Der Staat [...]. 2. Der Enteigner [...]. 3 der Enteignete [...].“ Hatschek S. 281.

⁵⁸ In der Literatur des 19. Jahrhunderts der Expropriant bzw. der Expropriat.

Die Abhandlung enthält darüber hinaus eine Reihe von Begriffen, die komplex sind und widersprüchlich gesehen werden können und nicht zuletzt deswegen einer vorherigen Klärung bedürfen. Gemeint sind insbesondere Begriffe im Zusammenhang mit der Enteignung und der Sozialisierung. Bei manchen Autoren werden sie synonym gehandhabt, bei anderen haben sie divergierende Bedeutungen und sind bedeutungsrechtlich konkreten Handlungen zugeordnet. Die Verfassung spricht überdies von ‚*Schranken*‘ und ‚*Grenzen*‘⁵⁹. Nimmt man *Schranken* nicht in des Wortes ursprünglicher Bedeutung⁶⁰, so gelten beide Begriffe für den Ausschluß einer Überschreitung der Bestimmung oder Gültigkeit des jeweiligen Artikels. Die differenzierte Behandlung dieser Begriffe erübrigt sich somit.

Eingegangen werden sollte aus gegebener Veranlassung auch auf das Problem von Dualismen. Eigentum und Enteignung, scheinbar gegensätzliche Begriffe, stehen dennoch insofern in einem außerordentlich engem Zusammenhange, als der Unterschied zwischen beiden nur in dessen Vorhandensein oder Nichtvorhandensein, also seiner Wegnahme, besteht. Dieser Zusammenhang wird gerade von Enteigneten deutlich wahrgenommen.

Auch Enteignung und Sozialisierung bedeuten vordergründig – und gefühlsmäßig – das Gleiche, denn enteignet wird im allgemeinen zum Zwecke der Sozialisierung. Dennoch besteht, wie unten noch näher ausgeführt wird, gerade unter ethischen Aspekten ein wesentlicher Unterschied: Der identische Vorgang wird nach dem Verständnis des Enteigneten mit Wehmut als Enteignung empfunden und nach dem Verständnis des Begünstigten lapidar als Sozialisierung deklariert. Allen individuellen Darlegungen dieser Begriffe zum Trotz ist deren Unterschied hinsichtlich ihrer Wirkung lediglich eine Frage der jeweiligen Sichtweise.

Bevor eine Bewertung erfolgen kann, sollte zudem Klarheit darüber bestehen, wie die Passus der relevanten Verfassungsartikel juristisch ausgelegt werden. Ein Verfassungstext kann keine Handlungsanweisungen im Detail geben. Neben der Untersuchung der unmittelbaren Verbindlichkeit erfolgt hier die zusammenfassende juristische Kommentierung mittels sinngemäß einer Synopse der Originalvorgaben.

Die Artikel der Weimarer Verfassung sind nicht nur widersprüchlich⁶¹, sondern sie werden hinsichtlich Eigentum, Enteignung und aller damit verbundenen Themenbereiche juristisch sehr

⁵⁹ Schranken: Art 118 S. 2; Art. 153, Abs. 1, S. 2; Grenzen: Art. 151, Abs. 1, S. 2.

⁶⁰ die Verkehrs- oder Eisenbahnschranke.

⁶¹ „In Art. 153 I wird das Eigentum gewährleistet, [...] in Art. 153 II wird das Recht der Enteignung ausgesprochen, [...] heben sich Abs. I und II gegenseitig auf.“ Hallier S. 6f; vgl. auch ebd. S. 8 und ebd. S. 12. und: „Man möchte gern den Anschein erwecken, als ob die Wissenschaft und Praxis in der Umdeutung einig wären und dadurch ein neues Juristenrecht geschaffen hätten.“ Hofacker: Grundrechte S. 26f. und „[...] unsere Begriffsjuristen [...] haben „ungeahnte Möglichkeiten neuer Rechtsentwicklungen je nach Bedarf [geschaffen].“ ebd. S. 37; und „Auf keinem Gebiet [...] stehen sich wohl die Meinungen in so großer Schroffheit gegenüber wie bei der Beurteilung [...] des Art. 153 [...].“ Foerster S. 39. Die Verfassung ist hinsichtlich ihrer Auslegung ein Minenfeld; darauf beruhen auch die vielen gegensätzlichen Auslegungen.

kontrovers interpretiert.⁶² Auch die Entscheidungen des Reichsgerichts haben zu einer bisweilen eigenwilligen Interpretation beigetragen.⁶³

Der markanteste Verständnisunterschied bei der Interpretation der Verfassung besteht zwischen den Autoren, die das Verständnis derer der Zeit vor der Weimarer Verfassung bewahren wollen, und denen, die eine Anpassung an veränderte Gegebenheiten zu berücksichtigen suchen. In der Literatur wird die konservierende Sichtweise die ‚klassische‘, die andere die erweiterte – oder ‚moderne‘ – Interpretation genannt. Auf deren Hauptvertreter wird unter der folgenden Ziffer eingegangen.

1.2 Begriffe in den Kommentaren zur Weimarer Verfassung

Die Interpretation der hinsichtlich der zum Eigentum und zur Enteignung gehörenden Komplexe beruht in der Weimarer Zeit auf zwei Denkrichtungen, einer engen einer erweiterten. Als eng wird erstere bezeichnet, weil sie sich im wesentlichen auf Grundstücke und Immobilien beschränkt, wogegen die erweiterte darüber weit hinaus geht und jedes private Vermögensrecht (Forderung, Aktie, dingliches Recht, Urheberrecht) einbezieht.⁶⁴ Die enge wird auch als ‚klassische‘, die erweiterte als ‚moderne‘ bezeichnet. Deren erstere Verfechter berufen sich auf die Preußische Verfassung, das bürgerliche Gesetzbuch von 1896 und Autoren wie Grünhut, Häberlin, Laband, Layer, v. Rohland, und in der Zeit der Weimarer Verfassungsgebung Jellinek und Schelcher im Frühstadium.⁶⁵

Wolff gilt als Begründer der erweiterten Sichtweise. Obwohl man ihm vorwirft, seine Theorie mit dem Verweis

„Man ist mit Recht darüber einig, daß nicht nur das Eigentum im Sinne des heutigen bürgerlichen Rechts, sondern jedes private Vermögensrecht (Forderung, Aktie, dingliches Recht, Urheberrecht) hiermit gewährleistet werden soll.“⁶⁶,

einzuleiten, ohne dabei Roß und Reiter zu nennen; hat dieses seine diesbezüglichen Kritiker nicht davon abgehalten, ihm die Originalität dieser Sichtweise zuzuschreiben und ihm sich anzuschließen. Zu den Verfassungsinterpreten, die seiner erweiterten Sichtweise folgen, gehören vorrangig Anschütz, Arndt. Giese, Huber, Triepel und Schelcher – und selbst das Reichsgericht⁶⁷

⁶² „[...] Zur entgegengesetzten Überzeugung freilich muß der Leser kommen, wenn er [...] dort erfährt von Rechtsbeschwerden, Gerichtsurteilen, Kongreßreden, Reichs- und Landtagsdiskussionen, die die buntesten Dinge der Erscheinungstagtheorie unter die Enteignungskategorie rubrizieren.“ Kirchheimer S. 7.

⁶³ Vgl. Frenzel S. 58f und Hallier S. 27.

⁶⁴ Wolff S. 3. Heute würde man sinngemäß sagen, daß die Hardware des BGB auf die Software des Eigentums erweitert wird.

⁶⁵ Literatur dazu vgl. unter „Allgemeines Verständnis des Transfers“.

⁶⁶ Wolff S. 3.

⁶⁷ Wersche beanstandet jedoch, daß das Reichsgericht mit seiner Eigentumsgeltung zu weit gegangen sei: „Ohne Zweifel geht das Reichsgericht neue Wege; denn der von ihm aufgestellte Begriff der Enteignung für die Aufhebung des Art. 153 Abs. 1 RV genannten Eigentumsgeltung haben sollte, würden alle begrifflichen Grenzen verschwinden und ein unüberbrückbarer Gegensatz zu der Bestimmung des § 903 BGB bestehen [...]“ Wersche S. 8.

– vertreten auch in der Weimarer Zeit anfänglich die enge Sichtweise⁶⁸, dann aber die erweiterte⁶⁹ – ein Hinweis auf die sich in dieser Zeit durchsetzende ‚moderne‘ Sichtweise.⁷⁰

Sicherlich haben beide Seiten gute Argumente für ihre Ansicht vorzubringen. Dieses und die sonstige unterschiedliche Interpretation sollten aber erst der Behandlung der jeweiligen Gliederungspunkte vorbehalten sein.

1.3 Die Kernthemen

Im Folgenden werden die hier zu untersuchenden Themenbereiche Eigentum nebst Gewährleistung und Enteignung nebst Voraussetzungen und Entschädigung vorab generell abgehandelt, um sie dann, unabhängig von den sich überschneidenden Bezugnahmen, in den Artikeln, Absätzen und Sätzen jeweils im Zusammenhang sehen und deren Grundverständnis herausarbeiten zu können. Vorrangig stützt sich die Darlegung auf die Kommentatoren wie Anschütz, Bredt, Friedlaender, Gebhard, Giese, Poetzsch-Hefter, Schelcher und Stier-Somlo⁷¹. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang aber auch eine Gruppe von Autoren, die zwar nicht ausdrücklich Verfassungskommentare abfassen, aber Themen behandeln, die sich eignen, in die Verfassungsdiskussion einbezogen zu werden. Dazu gehören primär Hatschek, Jellinek, Mayer und Wolff⁷², sekundär Hofacker; Holstein, Kirchheimer, Krückmann und Schmitt⁷³ und Verfasser zeitgenössischer Dissertationen. Nachrangig wird auf zeitgenössische Literatur und Sekundärliteratur zurückgegriffen.

1.3.1 Kernthema Eigentum

Eigentum ist ein keineswegs so eindeutig definierter Begriff, wie es auf den ersten Blick erscheint,⁷⁴ und, wie in der Einleitung zu den Sichtweisen bereits angedeutet wurde und, wie wenig detaillierte lexikalische Erklärungen vermuten lassen. In der allgemeinsten Form entspricht

⁶⁸ Anschütz revidiert seine frühere Meinung: Vgl. Anschütz: Verfassung 14 S. 708f ; vgl. auch Foerster S. 78; Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 152; Bühler S. 153; Zu Anschütz' Rechtfertigung seiner Revision vgl. Foerster S. 79 und Caemmerer S. 52.

⁶⁹ Dazu Anschütz in seiner Fassung von 1933: „Der Gesamteindruck ist der: Nicht eine enge sondern eine tunlichst weite Auslegung des Wortes "Enteignung im Abs. 2 das was man den Willen des Gesetzgebers nennt.“ Anschütz: Verfassung 14 S. 709f.

⁷⁰ Vgl. Dazu auch Laska S. 9f.

⁷¹ Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August.1919; Bredt: Der Geist der Deutschen Reichsverfassung; Friedlaender: Artikel 156. Sozialisierung und „Zur Ideengeschichte der Grundrechte; Gebhard: Handkommentar zur Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919; Giese: Verfassung des Deutschen Reichs vom 11 August 1919; Poetzsch-Hefter: Handausgabe der Reichsverfassung vom 11 August 1919; Schelcher: Die Rechte und Pflichten aus dem Eigentum; ders.: Eigentum und Enteignung nach der Reichsverfassung; Stier-Somlo: Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919.

⁷² Hatschek: Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts; Jellinek: Verwaltungsrecht; Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht, Wolff: Reichsverfassung und Eigentum.

⁷³ Hofacker: Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen; Holstein: Die Lehre von der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung; Kirchheimer: Eigentumsgarantie in Reichsverfassung und Rechtsprechung; Krückmann: Enteignung und Einziehung nach alter und neuer Reichsverfassung; Schmitt: Die Auflösung des Enteignungsrechts; ders.: Der deutsche Staat der Gegenwart. Eigentum und Enteignung.

⁷⁴ das belegen nicht nur die vielfältigen Abhandlungen.

Eigentum etwa ‚mein‘ oder ‚mir gehörend‘.⁷⁵ Aber selbst das ist schon problematisch: Wie selbstverständlich spricht man von ‚meiner Heimat‘, obwohl eindeutig ist, daß sie nicht einmal zu meinem Besitz gehört, oder von ‚meinem Zuhause‘, obwohl es nur gemietet ist. Das Possessivpronomen ‚mein‘ ist somit nicht geeignet, Eigentum zuzuordnen, und dennoch kommt man nicht umhin, für diese ganz persönliche Sichtweise Verständnis zu haben. So einleuchtend also diese schlichte Aussage ist, so heterogen sind hinsichtlich Begriff und Verständnis Eigentum und seine Handhabung. Diese Feststellung resultiert zum einen aus seinem geschichtlichen Wandel und seinen unterschiedlichen Sichtweisen: Daß ein Sklave Bestandteil persönlichen Eigentums sein könnte, mutet uns heutzutage geradezu grotesk an und unterliegt allgemein der Ächtung, obwohl im Altertum – beispielsweise im Römischen Recht – ein Sklave durchaus dazu gehörte und noch Thomas von Aquin das Eigentumsrecht über ihn verteidigte.⁷⁶ Umgekehrt resultieren Begriffe wie beispielsweise ‚Mitbestimmung‘ – diese setzt zumindest gedanklich eine Art Miteigentum voraus – aus Postulaten der jüngeren Zeit und sind zur Zeit der Weimarer Republik noch nicht einmal angedacht.⁷⁷

Im Laufe der Geschichte hat das Eigentum somit vielfältige Formen angenommen, und insbesondere gilt es, das unmittelbar vor Schaffung der Weimarer Reichsverfassung geltende Eigentumsverständnis und dessen rechtliche Grundlagen aufzuzeigen. Deshalb seien hier einleitend ein paar Anmerkungen dazu gemacht.⁷⁸

1.3.1.1 Allgemeines Verständnis des Eigentums

Bevor der Begriff des Eigentums behandelt wird, ist noch ein grundsätzlicher Begriffsunterschied zu klären: Zu unterscheiden ist das Eigentum vom Besitz.⁷⁹ Kruse sieht ihn darin:

„Der Besitz ist das äußerlich sichtbare Machtverhältnis, in welchem eine Person im Augenblick zu einer materiellen Sache steht; die Zugehörigkeit des Gegenstands ist das innere und sichtbare Rechtsverhältnis, das den Gegenstand bleibend mit seiner Person verbindet. Das äußere Verhältnis, der Besitz, ist den Gedanken leichter zu erfassen als das andere, die Zugehörigkeit.“⁸⁰

⁷⁵ „Das ‚Eigentum‘ ist ein volkstümlicher Begriff, schon dem Kinde geläufig, dem einfachsten Geiste verständlich, mit ‚mein‘ oder ‚mir gehörend‘ gleichgestellt.“ Hedemann S. 166.

⁷⁶ „Wie zeitbedingt gewisse naturrechtliche Begründungen des Aquinaten sind, zeigt sich zuletzt aus seiner Stellungnahme gegenüber der Sklaverei. [...] Wie eine Selbstverständlichkeit ist beiden (Aristoteles und Thomas) der Sklave ‚ein beseeltes Werkzeug seines Herrn‘ wie auch ein ‚Nichtmitglied der Gesellschaft‘. Begründung dafür ist die Natur! [...] Thomas weist die Sklaverei genau wie die Privateigentum-Verordnung dem ‚ius gentium‘ zu; die gleiche Rangstufe wird bekräftigt, indem er an einer Stelle, wo es sich um die rechtliche Eingliederung handelt, beide in einem Atemzug nennt. Wenn man nun aufgrund des thomasischen ‚ius gentium‘ der Privateigentum-Verordnung den Charakter eines unwandelbaren Naturrechtes beimißt, dann muß man dies konsequent auch für die Sklaverei tun [...] Die Widersprüchlichkeit, gemessen am heutigen Bewußtsein, ist evident!“ Troxler S. 65ff. Vgl. hierzu auch die in der Fußnote zur analogen Stelle in der Einleitung aufgeführten Zitate Thomas v. Aquins in der Summa theologica. Danach ist „der Sklave ‚ein beseeltes Werkzeug seines Herrn‘ Die zugehörigen Stellen bei Thomas von Aquin sind offenbar „[...] et servus est aliquid domini, quia est instrumentum ejus, ut dicitur in [...].“ und „[...] quod est servi, est domini [...].“ beide Thomas: S th. II, II, [quaestio] 57 [articulus] 4 (S. 479).

⁷⁷ Der Nachweis einer früheren Nichtexistenz dieses Begriffes ist schwerlich zu erbringenden – in zeitgenössischen Lexika wurde er nicht gefunden – , dennoch ist die Einführung der Mitbestimmung nach dem Zweiten Weltkrieg wohl auch dem gestiegenen Wohlstand und dem guten Ergehen der Betriebe zuzuschreiben.

⁷⁸ „Nur das Aufrollen des geschichtlichen Bildes kann den Bedeutungswandel einer Institution erklären, für die man seit 140 Jahren gleich bleibende Verfassungsreformen benützt.“ Kirchheimer S. 8.

⁷⁹ In der älteren Literatur wird zwischen diesen Begriffen nicht unterschieden; sie werden gedanklich als identisch betrachtet.

⁸⁰ Kruse S. 697.

Von Foerster wird dazu insbesondere der Unterschied des Innehabens hervorgehoben:

„Die Bedeutung des rechtlichen Eigentumsbegriffs liegt gerade darin, daß es zwischen diesem physischen haben und dem rechtlichen Habensollen unterscheidet. ‚Das Recht kennt Eigentümer und Besitzer, die das natürliche Haben entbehren, die nicht haben aber haben sollten. Für das Recht bleibt der Bestohlene Eigentümer, kann der Dieb niemals Eigentum erwerben, doch wirtschaftlich ist nur das natürliche Haben von Belang und die wirtschaftliche Bedeutung des rechtlichen Habensollens liegt allein in der Unterstützung, die es der Erlangung, Erhaltung und Wiedergewinnung des natürlichen Habens leiht 3).“⁸¹

Auch nach zeitgenössischem Verständnis wird zwischen beiden Begriffen unterschieden:

„(...) befindet sich die Sache in den Händen des einen – das ist der Besitz (...) – aber rechtlich gehört sie nach wie vor dem anderen – das ist das Eigentum (...).“⁸² und „Besitz und Eigentum sind somit zwei verschiedene Begriffe und niemals miteinander zu verwechseln. Der Besitz ist eine für sich bestehende Einrichtung und stellt ein eigenes Rechtsverhältnis, mit besonderen Voraussetzungen und Folgen dar.“⁸³

Lexikalisch zeitlos unterscheidet sich Besitz vom Eigentum: *„Besitz ist die allgemein anerkannte tatsächl. Herrschaft einer Person über eine Sache“⁸⁴, im Unterschied zum Eigentum als der rechtlichen ‚Wer hat die Sache?‘ ist die Frage nach dem Besitz ‚Wem gehört sie?‘ die nach dem Eigentum,⁸⁵ und*

„Der Besitz ist das vorläufige Recht an einer Sache. Das Eigentum und alle anderen dinglichen Rechte bedeuten demgegenüber endgültige Rechtsbeziehungen.“⁸⁶

Und der spätere Brockhaus ergänzt: *„Oft fällt beides zusammen, oft aber gibt es Eigentum ohne B. und B. ohne Eigentum. Erworben wird der B. grundsätzl. durch willentliche oder tatsächl. Gewalt über eine Sache“⁸⁷ Demnach ist ein Dieb zwar Besitzer seines Diebesgutes, aber keineswegs ein Eigentümer.*

Umgangssprachlich hat es sich aber weitgehend durchgesetzt, diese Begriffe als Synonyme zu verwenden. Von einem ‚Rittergutsbesitzer‘ wird man kaum annehmen, daß er nicht auch Eigentümer ist. Und wenn sogar der Rechte studiert habende Goethe sagt: *‚Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen“⁸⁸*, dann ist diese Formulierung kaum verständlich, wenn damit nur das weitgehend unverbindliche Besitztum gemeint sein soll. Auch viele andere Literaturstellen lassen darauf schließen. Umgangssprachlich wird somit keine strikte Trennung vorgenommen. Auch in den nachfolgenden Betrachtungen soll der Begriff des Besitzes verwendet werden, wenn er zum Gegensatz zur Nutzung herangezogen wird. Und damit zurück zum Eigentum:

Auf die grundsätzlichen Schwierigkeiten des Begriffes und damit einer Definition des Eigentums wurde bereits in der Einleitung zu diesem Kapitel eingegangen; das soll hier wegen möglicher Ergänzungen nicht noch mal vertieft werden. Allgemeine Formulierungen wie *„Eigentum ist Anteil an den innerhalb der Rechtsgemeinschaft verfügbaren Gütern.“⁸⁹* helfen aber nicht viel weiter. Es ist vielmehr festzustellen, daß eine beträchtliche Begriffsunsicherheit auf seinem Wan-

⁸¹ Foerster S. 99 unter Bezugnahme auf v. Mises S. 14.

⁸² Ihering S. 406.

⁸³ Stammler Sp. 346.

⁸⁴ Vgl. BGB1896,21 § 854 S. 195.

⁸⁵ Brockhaus 1953 Bd. 2, S. 54.

⁸⁶ Stammler S. 348f.

⁸⁷ Brockhaus 1953 Bd. 2, S. 54.

⁸⁸ Faust I.

⁸⁹ Brunstäd S. 12.

del beruht. Beide Begriffsunsicherheiten – die der Enteignung oder des Transfers müssen hier einbezogen werden – halten auch bis in den hier anstehenden Zeitraum an, was auch in der Fußnote aufgeführte historische Beispiele belegen.⁹⁰ Und verständlicherweise ist der Begriff, wie Hallier darauf hinweist, der Begriff infolge der Beschränkungsmöglichkeiten

„Der Eigentumsbegriff sei damit [Charakter des Rechtsstaats geändert] ein anderer geworden. Alles Eigentum sei durch den Staat mittels Gesetz unbegrenzt beschränkbar; die Beschränkbarkeit sei die Regel, nicht die Ausnahme.“⁹¹

ein anderer geworden. Und noch im ersten Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches wird ähnlich verfahren:

„Im ersten ‚Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich‘ (nach der Vorlage des Redaktors der Kommission, Berlin 1880) wurde der ‚Begriff des Eigentums‘ nicht bestimmt aber erläutert (§ 85): ‚Der Eigentümer hat das Recht, die Sache zu besitzen und über dieselbe mit Ausschließung anderer zu verfügen, soweit nicht Beschränkungen dieses Rechts durch Gesetz oder durch Rechte Dritter begründet sind.‘⁹²

Die Schwierigkeiten gehen wegen unterschiedlicher Sichtweisen so weit, daß es dafür eine allseits verbindliche Definition nicht einmal geben kann und nach Hofacker gibt es keine.⁹³ Den Begriff kann es auch deswegen nicht geben, weil er neben dem schon in der Einleitung erwähnten Wandel und der beruflichen⁹⁴ oder interessensbedigten⁹⁵ Sichtweise und dem jeweiligen Interesse entspricht. Wie weit letzteres – in diesem Falle politisch intendiert – gehen kann, zeigt die klassenkämpferische Parole, daß *Eigentum Diebstahl sei*⁹⁶, obwohl sich sein Vorhandensein als gesellschaftlich außerordentlich segensreich auswirken kann. Die Behandlung der Eigentumsfrage setzt somit nicht nur die Festlegung einer Periode der Betrachtung, sondern auch einen gedanklichen Hintergrund des Individuums, das sich auf diese bezieht, voraus. Die Eingrenzung der Sichtweisen beschränkt sich im Hinblick auf die nachfolgende Abhandlung auf die sozialen und rechtlichen Aspekte der Eigentumshandhabung. Weiterhin beinhaltet der Eigentumsbegriff eine Vielzahl von Aspekten, von denen einige allgemeiner Art und solche, die unmittelbar Gegenstand des nachfolgenden Vergleiches sind. Die Vollständigkeit der Beurteilungs-

⁹⁰ „Eine Begriffsbestimmung des Eigentums findet sich in den älteren römischen (Justinianischen) wie in den älteren deutschen Rechtsquellen nicht; von Begriffsbestimmungen neuerer Gesetzbücher sei hier auf die folgende hingewiesen: Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten, 1, 8, § 1 (S. 104) [gemeint ist Erster Theil, Achter Titel]: S. 7] ‚Eigentümer heißt derjenige, welcher befugt ist, über die Substanz einer Sache, oder eines Rechts, mit Ausschließung anderer, aus eigener Macht, durch sich selbst, oder einen Dritten, zu verfügen. Oesterr. Bürgerl. Gesetzbuch §§ 353 u. 354: ‚Alles, was jemandem zu gehört, aller seiner körperlichen und unkörperlichen Sachen, heißen sein Eigentum. Als ein recht betrachtet ist Eigentum das Befugnis, mit der Substanz und Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden anderen davon auszuschließen.‘; Französischer Code civil art. 544 ‚La propriété est le droit de jouir et de disposer des choses de la manière la plus absolue, pourvue qu’on n’en fasse pas un usage prohibé par le lois ou par le réglemens.‘; Entwurf für das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich: ‚Der Eigentümer einer Sache hat das Recht, mit Ausschließung anderer nach Willkür mit der Sache zu verfahren und über dieselbe zu verfügen, soweit nicht Beschränkung dieses Rechts durch Gesetz oder durch Rechte Dritter begründet sind.‘; Im ersten amtlichen Entwurf (Bundesratsvorlage 1898) lautet dann § 888 ‚Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit einer Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.‘“ Scheel Sp. 14.

⁹¹ Hallier S. 18.

⁹² Tönnies S. 6.

⁹³ „Hofacker fährt dann folgendermaßen fort: ‚von irgend einer herrschenden Auffassung und Praxis in der Auslegung des Eigentumsbegriffs in Art. 153 Abs. 1 RV kann man also nicht sprechen.‘ Foerster S. 42.

⁹⁴ also von Juristen, Soziologen, Nationalökonomern.

⁹⁵ also in sprachgebräuchlicher, rechtlicher, nationalökonomischer, politischer, ethischer, soziologischer Hinsicht.

⁹⁶ Pierre-Joseph Proudhon in seiner Abhandlung ‚Qu’est ce que la propriété? Ou recherches sur le principe du droit et du gouvernement.‘ (1840). Ähnlich J. P. Brissot de Warville in seinen Recherches philosophiques sur le droit de propriété et sur le vol.“ Goertz S. 438.

möglichkeiten gebietet es, auch die ersteren aufzuzeigen. Deren Grenze der Einbeziehung ergibt sich nicht zuletzt aus den Kriterien, die in der Reichsverfassung konkretisiert sind. Außerdem können für eine Definition des Eigentums sehr viele Verständnisse herangezogen werden, die hier jedoch alle nicht relevant sind. Diese ergeben sich daraus, daß Eigentum zugefallen sein kann, durch Kauf oder Erbschaft oder sonstige Art erworben wurde, vom späteren Eigentümer erarbeitet wurde – hierzu gehört auch das geistige Eigentum. Im Sinne dieser Abhandlung relevant ist nur das verfassungsrechtliche, welches sich auf dessen Gewährleistung oder Transfer-/Enteignung bezieht.

Wie bereits einleitend angemerkt wurde, herrscht schon wegen seines Wandels eine beträchtliche Begriffsunsicherheit. Darüber hinaus hat eine eindeutige Definition den Nachteil einer viel zu engen Festlegung auf einen bestimmten Sachverhalt:

„Allgemeingültige Rechtsbegriffe im strengen Sinne würden derartige einheitliche Funktionen sein, daß sie die notwendigen Bedingungen für die Erfassung aller irgendwie nur denkbaren Rechtsordnungen wären; so daß es keiner Betrachtung und Bestimmung eines Rechts geben könnte, bei der nicht jene Begriffe, sei es auch nur mittelbar, vorausgesetzt und verwendet wären.“⁹⁷

Der Begriff des Eigentums kann nämlich schon semantisch als Allgemein- oder Sammelbegriff und als konkretes Einzeleigentum aufgefaßt werden.⁹⁸ Hofacker plädiert für ersteres.⁹⁹ Im Sinne dieser Abhandlung muß man sich aber wohl Wollfs Präzisierung anschließen, daß sich der Inhalt des Eigentums nicht auf den Sammelbegriff beziehen kann, sondern nur ein einem Subjekt ganz konkret zugeordnetes Objekt gemeint sein kann.¹⁰⁰

Es soll nun versucht werden, sich mit den dazu vorhandenen Überlegungen an einen solchen heranzutasten. Wertneutral im Sinne von Ungebundenheit an eine Geistesrichtung und hinsichtlich des Gebrauchs unabhängig von jeglicher ethischer, moralischer, sozialer und rechtlicher Verpflichtung – bedeutet Eigentum den Bezug einer Person zu einer Sache oder eines Gegenstandes:

„Der Begriff des Eigentums beruht seinen letzten auf dem Gegensatz zwischen Person und Sache. Die Sache hat, weil sie willenlos ist, diese Bestimmung, von der willensfähigen Personen beherrscht zu werden.“¹⁰¹

Dieser Bezug wird bisweilen – wenn auch nicht mehr auf Menschen, wie ehemals bei den Sklaven, sondern über die erwähnte Sache ausgedehnt – und sogar zum Herrschaftsverhältnis gesteigert:

„Über die [...] geschilderte Unsicherheit des Sprachgebrauchs erhebt sich die durchgreifende Vorstellung, daß jedenfalls, ob im engeren oder weiteren Rahmen, das Eigentum ein Herrschaftsverhältnis darstellt. der Eigentümer ist Herr. Und ihm steht ein Objekt, ein Wert gegenüber, der ihm Untertan ist: mit der Herrschaft korrespondiert das

⁹⁷ Stammler S. 333.

⁹⁸ „Die zweite Grundfrage ist sodann die, ob ‚das Eigentum‘ zusammenfassend als allgemeinen Begriff oder vereinzelt als jedes Einzeleigentum zu verstehen sei. Man darf nicht glauben, daß diese Grundfrage, die sich aufdrängt, von unseren Fachkenntnissen angefaßt worden. [...]“. Hofacker: Grundrechte S. 23.

⁹⁹ „Art. 153 Abs. 1 ist ein abhängiger Satz. ‚Das Eigentum‘ ist als Allgemeinbegriff zu verstehen.“ Hofacker: Auslegung S. 23-28; vgl. dazu insbes. ebd. S. 24.

¹⁰⁰ „Beide Male wäre es nicht der ‚Inhalt des Eigentums‘, d.h. des Rechts an Gütern gewisser Art (z.B. an Grundstücken, an Geländegrundstücken, an Gebäudegrundstücken, im Bereich eines Festungsrays usw.) den das Gesetz ‚stimmt‘, sondern der Inhalt dieses konkreten Eigentums oder der Inhalt der Rechte dieses Eigentümers.“ Wolff S. 9.

¹⁰¹ Scheel Sp. 14.

*Unterworfen sein.*¹⁰² und „Diese Herrschaft ist an sich unbegrenzt; sie reicht soweit wie die physische Möglichkeit, sie zu üben.“¹⁰³

Der Bezug des Menschen auf eine Sache ist zunächst naheliegend, indem dieser einer lexikalisch und wertneutral entspricht:

„Die klassische Definition des Eigentums in den westeuropäischen Rechtsordnungen erfaßt nur die Beziehung Mensch-Sache.“¹⁰⁴ und: „Für unsere Eigentumsordnung ist typisch, daß das Haben primär als individuelles Haben gedacht und ausgestaltet ist.“¹⁰⁵

Im Sinne der Eingrenzung auf die Zeit der Weimarer Republik sollte sich aber der Eigentumsbegriff in dieser Betrachtung an Poetsch-Hefter anlehnen.¹⁰⁶

Mindestens so wichtig wie der Begriff des Eigentums ist sein Verständnis, weil der Begriff dessen Verständnis eben nur sehr unvollkommen beinhaltet. Zu diesem gehören maßgeblich sein Inhalt, sein formales Rechtsverständnis und die mit ihm verbundenen Rechte und Pflichten. Der Begriffsunsicherheit des Eigentums entspricht die Unsicherheit hinsichtlich seines Verständnisses. Mehrere Aussagen dessen, was Eigentum ist, sind als Eigentumstheorien in die Literatur eingegangen. Zum einen gibt es zum Eigentum auch heute noch sehr unterschiedliche Sichtweisen. Zum anderen sind drei Aspekte des Eigentums im Hinblick auf die anstehende Untersuchung einer eingehenden Untersuchung wert: Der Besitz und die Nutzung des Eigentums sowie die damit verbundenen Verpflichtungen. Der markanteste Verständnisunterschied bei der Interpretation der Verfassung besteht zwischen den Autoren, die das bisherige Verständnis bewahren wollten, und denen, die eine Anpassung an veränderte Gegebenheiten zu berücksichtigen suchen.

Immerhin gibt es aber Bemühungen, ein handhabbares Verständnis zu finden. Und analog zum Begriffswandel besteht auch ein Verständniswandel, deren es in der Geschichte schon viele gab, und der noch viel deutlicher ausgeprägt ist. Zu diesem geschichtlichen Verständniswandel noch zwei Zitate von Walter und Sammeth:

„So feststehend und einfach der Grundgedanke des Eigentums ist, so mannigfaltig sind also räumlich und zeitlich die Eigentumsformen. Da ist das Eigentumsrecht und die jeweilige Eigentumsordnung für Erwerb und Verteilung desselben auseinanderzuhalten. Ersteres ist in der menschlichen Natur begründet, letztere ist nach Ländern, Völkern, Kulturstufen verschieden und wandelbar.“¹⁰⁷ und: „Die Eigentumsidee erlebte im Laufe der letzten Jahrhunderte ihren entschiedensten Wandel. Basierte die gemeinrechtliche Auffassung ausschließlich auf der prinzipiellen Beschränktheit dieses Rechtes, so erfuhr das gesamte Problem in dem Zeitpunkt neuen Impuls, da sich der bodenständigen Grundlagen auch der Rechtsordnung besann und sich deutschfreundlicher Gedankenwelt erschloß.“¹⁰⁸

Entwicklungsgeschichtlich beschränkt sich das Eigentum anfänglich auf die Dinge des unmittelbaren Lebensbedarfs:

¹⁰² Hedemann S. 166.

¹⁰³ Scheel Sp. 14.

¹⁰⁴ Werder S. 157f.

¹⁰⁵ a. a. O. S. 171.

¹⁰⁶ Poetzsch-Hefter [...] stellt einen ganz neuen Begriff auf. Eigentum sei hier ‚der Inbegriff des privaten Vermögensrechts (der privaten Vermögensrechte)‘ Er läßt seinem Leser die Wahl, ob er den Inbegriff oder die einzelnen Vermögensrechte vorziehen will. Hofacker: Grundrechte S. 25.

¹⁰⁷ Walter Sp. 189.

¹⁰⁸ Sammeth S. 34f.

„Zuerst wird sich wohl Sondereigentum an Gebrauchsgegenständen – Waffen, Schmuck, Kleidung – entwickelt haben; dasselbe wurde stets in milder Form wie gegen Auswärtige wie gegen die nächsten Verwandten und Genossen geltend gemacht [...].“¹⁰⁹

Weil solche Gegenstände Voraussetzung für die Sicherung des Überlebens waren, ist es nur zu verständlich, daß Eigentümer diese sich und ihren Nachkommen vorbehalten wollten, was einen gewissen Egoismus impliziert und vorchristlichem Besitzdenken entspricht.

Gravierende Verständniswechsel hat es im Laufe der Geschichte mehrere gegeben. Deren große in der Geschichte setzten sich fort mit der Aufgabe der Sichtweise von Sklaven als Eigentum, der Beendigung des mittelalterlichen Lehnswesens und schließlich mit der beginnenden Industrialisierung. Die wohl wesentlichste und das Individuum am meisten tangierende Änderung der Einstellung zum Eigentum wurde durch die Industrielle Revolution und die mit ihr einhergehende Bevölkerungsexplosion und Verstädterung ausgelöst:

„Die sogenannte ‚soziale Frage‘ des 19. Jahrhunderts bildete den historischen Kontext für die Entwicklung jenes katholisch-sozialen Denkens, welches die Basis für ‚Rerum novarum‘ und die katholische Soziallehre darstellt. [...] Erstens vollzog sich die Entwicklung auf dem Hintergrund eines starken Bevölkerungswachstums. Die Einwohnerzahl Deutschlands wuchs von 24 Millionen 1800 auf 56 Millionen 1900.[...]“¹¹⁰

In deren Verlauf und danach ergeben sich soziologisch starke Verwerfungen, in deren Folge sich Sozialismus und Kommunismus entwickeln. Die Zeit der Weimarer Republik ist eine Periode des intensiven politischen Ringens um einen sozialen Ausgleich auf staatlicher Seite. Ihre sozialen Folgen machen zur Aufrechterhaltung des sozialen Friedens eine Einschränkung der Privateigentumsrechte und sehr detaillierte Handlungsanweisungen erforderlich.¹¹¹ In deren Verlauf und danach ergeben sich soziologisch starke Verwerfungen, in deren Folge sich Sozialismus und Kommunismus entwickeln. Es konnte nur eine Frage der Zeit sein, bis es nicht nur unterschiedlichen Besitz, sondern auch Neid gab.

Zum Grundverständnis des Eigentums im 19. Jahrhundert sagt Hallier:

„Der Enteignungsbegriff des 19. Jahrhunderts betreffe deshalb ein Eigentum, das in dieser Form nur Sinn in einem vom Bürgertum beherrschten Rechtsstaat habe. Durch die Revolution und die neue Reichsverfassung habe sich aber der Charakter des Rechtsstaates geändert auf dieser Grundlage gibt Kirchheimer deshalb betreffs der Auslegung des Art. 153 in entgegengesetzte Richtung wie die herrschenden – wenn auch sich sonst widersprechenden – Lehren.“¹¹²

Will man das historische Eigentumsverständnis werten, sollte auch berücksichtigt werden, daß die Ideen der französischen Revolution der amerikanischen Verfassung in der deutschen Denkweise ihren Niederschlag finden.¹¹³ Das vor der Weimarer Verfassung bestehende Eigentumsverständnis wird im wesentlichen bestimmt durch das ‚Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR)‘ von 1794 und das ‚Bürgerliche Gesetzbuch‘ von 1896.

¹⁰⁹ Scheel S. 21.

¹¹⁰ Anzenbacher S. 129f.

¹¹¹ *„Die menschliche Gesellschaft ist von alters her genötigt gewesen, am Eigentumsrecht an der Erde wesentliche Einschränkungen vorzunehmen. Aber mit der früher erwähnten gewaltigen Zunahme der Bevölkerungsmenge auf unserem Erdball während der letzten 100 bis 150 Jahre hat die Gesellschaft notwendigerweise angefangen, das private Eigentumsrecht des einzelnen an der Erde weit stärker zu begrenzen, als in einer früheren Zeit bekannt war. [...] Je schlimmer das Verhältnis zwischen diesen beiden Größen sich entwickelt, desto stärker wird in einer Reihe von Verhältnissen das Eingreifen der Gesetzgebung gegenüber dem privaten Eigentumsrecht an Grundstücken.“* Kruse S. 265

¹¹² Hallier S. 18.

¹¹³ Vgl. hierzu die ‚Declaration des droits de l'homme et du citoyen‘ vom 26. August 1789 Bredt S. 342 und bezügl. der amerikanischen Verfassung: Calhouns, John S.: Equal property right's doctrine.

Den schließlich in der Weimarer Verfassung seinen vorläufigen Abschluß findenden Wandel beschreibt treffend Wersche:

„Die allmähliche Änderung von der Auffassung des Eigentums, die den späteren Jahren immer verbreiteter wurde, hat begreiflicherweise auch in der Verfassung von 1919 ihren Ausdruck gefunden, war doch unter allen Parteien damals die sozialdemokratische die zahlreichste. Und wenn sie auch in starkem Gegensatz zu den radikalen Kreisen stand, die eine Diktatur des Proletariats anstrebten, so verlangte doch auch sie eine weitgehende Sozialisierung des Eigentums. Praktische Erfolg war diesen Bestrebungen durch die Einfügung des Artikel 156 beschieden, während der das Eigentum im wesentlichen behandelnde Art. 153 kaum Sozialisierungstendenzen aufweist. Er lautet „Das Eigentum [...]“¹¹⁴

Zum Verständnis des Eigentums in diesem Sinne, also dem der Weimarer Verfassung, kann allgemein festgestellt werden: Eigentum wird im allgemeinen als Anteil desselben an den innerhalb der Rechtsgemeinschaft verfügbaren Gütern verstanden,¹¹⁵ das ein darauf beruhendes Sonderrecht darstellt.¹¹⁶ Es gibt im Gegensatz zu bisweilen auftretenden Erwähnungen in der Literatur¹¹⁷, wengleich der Begriff eine naheliegende Begründung hat, kein ‚*Eigentum im technischen Sinne*‘; es ist das im Sinne des Rechtes gemeinte, also das ‚*juristische*‘ Eigentum.¹¹⁸

Im Verständnis dieser Abhandlung kann Eigentum daher nur in verfassungsrechtlichem Sinne verstanden werden, und die Eingrenzung der Sichtweisen bezieht sich auf die sozialen und rechtlichen Aspekte der Eigentumshandhabung. Köttgen versteht darunter den privatrechtlichen Eigentumsbegriff und meint damit die Sicherstellung der Eigentumsrechte von Privaten gegenüber dem Staat.¹¹⁹ Ein etwas abstraktes Verständnis hat Arndt, wenn er unter Eigentum ein ‚*Rechtswirkungsinteresse des Einzelnen*‘ versteht.¹²⁰ Tendenziell kommt er aber damit Köttgen nahe.

Aber selbst bei Beschränkung des Eigentums auf verfassungsrechtliche Aspekte bestehen in der Weimarer Zeit zwei Denkrichtungen, die auch Gegenstand der diesbezüglichen Verfassungsgebung sind, eine enge (*klassische*) und eine erweiterte (*moderne*) Sichtweise. In der einschlägigen Literatur werden sie auch als *Theorien* bezeichnet und behandelt. Wengleich sie auch auf grundsätzlich unterschiedlichen Sichtweisen beruhen, so haben sie im Detail doch Überschnei-

¹¹⁴ Wersche S. 3f.

¹¹⁵ indirekte Erklärung Brunstäd S. 356f.

¹¹⁶ „*Eigentum ist mithin jedes individuell bestimmte, dem Einzelnen als solchem einmalig zustehende Sonderrecht, mag es bürgerlich-rechtlicher Natur sein wie etwa die ausnahmslos hierher gehörenden privaten Vermögensrechte oder öffentlich-rechtlichen Charakters wie die einer Einzelperson als solcher kraft besonderen Titels zustehenden Privilegien.*“ Arndt S. 384.

¹¹⁷ Vgl. hierzu bspw.: „*Der Abs. 1 hat also nicht nur die positive Bedeutung, daß das Eigentum im technischen Sinne als Institution nicht abgeschafft werden darf, sondern darüber hinaus ist er auch insoweit eine Schranke für den Gesetzgeber, als jede – nicht nur die privatrechtliche (so Zeiler) – Gesetzgebung den Bestand der verfassungsmäßig gewährleisteten Eigentumsrechte – vorbehaltlich der Möglichkeiten des Abs. 2 – unangetastet lassen muß.*“ Arndt S. 385.

¹¹⁸ Foerster S. 44.

¹¹⁹ „*Zunächst ist zu beachten, daß Köttgen (83) unter Eigentum im Sinne von Abs. 1 den privatrechtlichen Eigentumsbegriff versteht. Für ihn bedeutet Abs. 1 die Sicherstellung der konkreten Eigentumsrechte der Privaten gegenüber dem Staat.*“ Caemmerer S. 58.

¹²⁰ „*Eigentum ist also, wie aus der Geschichte und aus dem Grundgedanken der Vorschrift, das Rechtswirkungsinteresse des Einzelnen als solchen zu verbrieften (vgl Rümelin), folgt, hier nicht nur das Eigentum im juristisch-technischen Sinne (§§ 903ff, BGB, RGZ 111,123,124, Schelcher 139 ff, Hofacker und Köttgen, es umfaßt aber auch nicht nur alle privaten Vermögensrechte [...] Wolff 3, Anschütz 396, Giese 392), da es sich auch auf Privatrechte ohne Vermögenswert (Persönlichkeitsrechte) wie auf subjektive öffentliche Rechte [...] (vgl. RG in JW 1926, 1444ff und diese) erstreckt, andererseits aber auch nicht alle Privatrechte schlechthin (so aber RGZ 103,200ff; 105,251ff; 109,319; 111,123f, 224ff; Krückmann: 7) da es sich nicht auf solche, deren Bestand generell aus der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft folgt, also nicht etwa auf subjektive Familiengerechte bezieht.*“ Arndt S. 384.

dungen ergeben: Nach Caemmerer wird die Breite des Eigentumsverständnisses maßgeblich von der Tragweite der Eigentumsgewährleistung bestimmt.¹²¹ Und so muß man es wohl auch verstehen, denn darin zeigt sich der Maßstab, an dem es beurteilt wird.

Im engen Sinne wird das Eigentum verstanden, wie es im Bürgerlichen Gesetzbuch behandelt wird, also lediglich das Eigentum im sachenrechtlichen Sinne¹²² – sie wird als die ‚klassische‘ Sichtweise beschrieben. Im weiteren Sinne wird das Eigentum verstanden, das über die Begrifflichkeit des BGB weit hinausgeht und einem veränderten Denken entspricht; sie wird in der Literatur als ‚moderne‘ bezeichnet. Für eine Erweiterung des Eigentumsbegriffes auf Forderungen und dingliche Rechte plädiert Oertmann.¹²³ Sehr viel differenzierter beschreibt, jedoch sehr viel später, die klassische Sichtweise verlassend, diesen Personen-Sachen-Bezug, Werder, indem er äußerliche und innerliche Grundbeziehungen untersucht. Zu ersteren gehören ‚nichthaben‘, ‚ergreifen‘, ‚haben‘, ‚weggeben‘, zu den letzteren ‚nichtbegehren‘, ‚begehren‘, ‚bewahren‘ oder ‚verzichten‘.¹²⁴ Darüber hinaus untersucht er nicht nur den Bezug einer Person zu einer Sache, sondern auch die Grundbeziehungen mehrerer Sachen und zu Dritten.¹²⁵ Und schließlich unterteilt er die interpersonalen Beziehungen in drei Grundkategorien: Ausschließliche Beziehungen („Ausschließliche Beziehungen bestehen auf der interpersonalen Ebene in Bezug auf Sachen dann, wenn sich sowohl die äußeren wie inneren Beziehungen spiegelbildlich ergänzen, und nicht identisch sind.“)¹²⁶, gemeinsame Beziehungen („Von gemeinsamen Beziehungen sprechen wir dann, wenn mindestens zwei Personen in Bezug auf ein Objekt identische innerliche und äußerliche Beziehungen haben.“)¹²⁷ und gestörte Beziehungen („Gestörte oder Konfliktbeziehungen entstehen, wenn zwei Personen in Bezug auf das gleiche Objekt innere und äußere Beziehungen haben, welche weder stabile statische Herrschaftsverhältnisse, noch einen reibungslosen Gütertausch zulassen.“)¹²⁸ Und wie groß die Interpretationsbreite sein kann, offenbart Wendts Feststellung:

„Der Begriff des Eigentums, so wurde geltend gemacht, sei in den älteren Verfassungen, die der Reichsverfassung zum Vorbild gedient hätten, immer in diesen weiten Sinne verstanden worden.“¹²⁹

Der Begriff des Eigentums geht also im Verfassungstext weit über den des allgemeinen Verständnisses hinaus. Das beruht eben unmittelbar auf dem gesetzgeberischen Kontext, der es

¹²¹ „[...] Indessen wird sich im Verlauf der Wiedergabe der verschiedenen Meinungen zeigen, daß die Auslegung dieses Begriffes [Eigentum] oft eine Folge der Auffassung von der Tragweite der Eigentumsgewährleistung des Abs. 1, d. h. des Verhältnisses von Satz 1 zu Satz 2 ist.“ Caemmerer S. 29.

¹²² „Während hiernach [Vermögen verpflichtet] der Begriff des ‚Eigentum‘ im Sinne der Reichsverfassung weit auszulegen ist, versteht das Bürgerliche Gesetzbuch unter ‚Eigentum‘ lediglich das Eigentum im sachenrechtlichen Sinne, nämlich an körperlichen Sachen (§ 90 BGB).“ Wersche S. 4.

¹²³ „Oertmann 6) hebt hervor, daß das Wort ‚Eigentum‘ als Prototyp und Sinnbild aller Privatrechte so zu verstehen ist und daher auch Forderungen und dingliche Rechte geschützt werden sollen.“ Bürgers S. 14; vgl. hierzu auch die Entscheidungen des Reichsgerichts, zitiert von Schelcher und Neuhoff Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 140 bzw. Neuhoff S. 35.

¹²⁴ Werder S. 153f.

¹²⁵ a. a. O. S. 155ff.

¹²⁶ a. a. O. S. 156.

¹²⁷ a. a. O. S. 197.

¹²⁸ a. a. O. S. 207.

¹²⁹ Wendt S. 23 unter Bezugnahme auf Triepel: Goldbil. S. 16.

erforderlich macht, gerichtsfeste Vorgaben festzulegen. Auf das konkret darunter verstandene Eigentum wird wegen der zu umfangreichen Details erst bei den gegenständlich behandelten Eigentumsarten eingegangen. Es werden also Eigentumsarten behandelt, die den Umgang der Menschen mit ihnen untereinander betreffen. Diese lassen sich grob in rechtliche und gegenständliche unterteilen.

1.3.1.2 Rechtliches Verständnis des Eigentums

Zum rechtlichen Eigentumsverständnis ist zunächst klarzustellen, daß es unterschiedliche Formen der Zuordnung gibt, die unten behandelt werden. Schon nach Aristoteles existieren drei Formen des Besitzes:

„Aristoteles rechnet mit drei Formen des Besitzes 1) der gemeinsamen Besitz, 2) nichts ist gemeinsamer Besitz, 3) ein Teil des gemeinsamen Besitz und ein Teil privater.“¹³⁰

Wertet man die rechtlichen Auswirkungen des Eigentums, so ist nach Kruse *„die gewöhnliche Begriffsbestimmung oder Definition des Eigentumsrechts unklar“* im Hinblick sowohl auf den Inhalt der Rechtsbefugnisse selbst als auch auf den Gegenstand des Rechts, auf welche sich diese beziehen.¹³¹ Nach Stammler wird *„der Begriff des Eigentums durchgängig als ein allgemeiner Rechtsbegriff behandelt, der verschiedenen Rechtsordnungen zugrunde liegt.“¹³²*

Eigentumsrechtlich gesehen beginnt die Entwicklung des Eigentums ohne Berufungsmöglichkeit auf eine Rechtsbasis *„mit dem Besitz, dem tatsächlichen Innehaben. Solange und soweit der Besitz nur auf der Stärke seines Inhabers beruht, die ihn lediglich gegen alle Angriffe anderer zu verteidigen in der Lage ist, ist es kein Eigentum im wohlverstandenen Sinne; dieses entsteht erst mit der Anerkennung durch die Gemeinschaft und den Schutz einer Institution gegen Eingriffe anderer in den Besitz.“¹³³* Der zuerst genannten Situation – und damit der diesbezüglichen Auffassung des Eigentumsrechtes – entspricht im wesentlichen das Altertum. Erst in späterer Zeit ist Eigentum rechtlich als Folge einer gesetzlichen Grundlage zu werten.¹³⁴ Danach ist das Eigentumsrecht so verstanden:

„Das Eigentumsrecht ist dieser Definition zufolge also ein dingliches Recht, und zwar ist es das vollkommenste dingliche Recht, der es die weitestgehenden Befugnisse über die Sache einschließt, in dem dieser dem Eigentümer als die seinige gehört, was eben sagen will, daß er jeden anderen von dem selbst ausschließen kann.“¹³⁵

Im rechtlichen Sinne ist Eigentum ein *„umfassendes Herrschaftsrecht“*, welches sogar zum Verbrauch und zur Zerstörung des Eigentums berechtigt:

„Eigentum als Recht im Sinn der bürgerlichen Rechtsordnung (Sachenrecht) – im Gegensatz zu Eigentum als Vermögen im wirtschaftlichen Sinn und Eigentum als Recht an Vermögenswerten Gütern im Sinn der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantien – ist das umfassende Herrschaftsrecht, das einer Person an einer Sache einge-

¹³⁰ Lantz S. 44.

¹³¹ *„Wie am Anfang dieser Untersuchung gezeigt wurde, ist die gewöhnliche Begriffsbestimmung oder Definitionen des Eigentumsrechts unklar, namentlich in zwei Richtungen, namentlich als in bezug auf den Inhalt des Rechts, das heißt den Befugnissen, die es gibt, und teils in bezug auf den Gegenstand des Rechts, das heißt das Gut oder die Erscheinungen in der Umwelt, auf welche sich Befugnisse beziehen.“* Kruse S. 155f.

¹³² Stammler S. 332.

¹³³ Vgl. Scheel S. 20.

¹³⁴ *„Das Eigentum ist auch für die Zukunft die veränderliche Funktion der veränderlichen einfachen Gesetzgebung. Aber nur bis zu gewissen Grenzen, es darf nicht aufhören, Eigentum zu sein.“* Foerster S. 43.

¹³⁵ Walter Sp. 171; vgl. auch Aicher S. 77f, Stammler S. 336.

räumt wird. Im deutschen bürgerlichen Recht kann E. nur an Sachen, d. h. an körperlichen Gegenständen bestehen (§ 90 BGB). [...] Der Eigentümer kann mit der Sache beliebig verfahren, daher auf diese tatsächliche durch Nutzung, Verbrauch oder Zerstörung oder rechtlich durch Veräußerung oder Belastungen einwirken.“¹³⁶

Bei den rechtlichen Eigentumsarten ist weiterhin zu unterscheiden zwischen dem sachenrechtlichen, welches im wesentlichen aus dem im BGB gemeinten besteht, und dem bürgerlich-rechtlichen Eigentum. Letzteres ist wiederum ein Sammelbegriff, denn es ist noch zu unterscheiden zwischen dem, welches sich auf die Beziehung von Bürger und Staat bezieht und für den Transfer relevant ist, und schließlich dem, das nur die Bürger untereinander betrifft und dem BGB unterliegt. Artübergreifend ist somit hinsichtlich der rechtlichen Eigentumsarten auseinanderzuhalten:

„Ist der Inhaber ein Einzelner oder eine Gemeinschaft, spricht man von Privat- oder Kollektiveigentum. Das öffentliche oder Gemeineigentum steht dem Sondereigentum (auch Privateigentum) das Miteigentum mehrerer dem Einzeleigentum gegenüber.“¹³⁷

Das Eigentum hat in diesem Sinne folglich eine privatrechtliche und eine öffentlich-rechtliche Seite.¹³⁸ Die privatrechtliche Sichtweise, die sich auf das Verhältnis der Bürger untereinander bezieht, kann bei dieser Betrachtung außer Acht gelassen werden – dieses um so mehr als sie nicht auf dem intensiven Abhängigkeitsverhältnis des ‚Untertans‘ vom Staate beruht¹³⁹ und im allgemeinen auf einvernehmlichen und gütlichen Eigentumsüberschreibungen basieren, die keine negativen Wirkungen auf die Partner eines Eigentumsübergangs haben.¹⁴⁰ Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher ausschließlich auf die öffentlich-rechtliche Sichtweise des Eigentums.

Vom öffentlich-rechtlichen Begriff des Eigentums ist noch der verfassungsrechtliche zu unterscheiden.

„Dieses verfassungsrechtliche Eigentum darf nicht mit dem – ohnehin umstrittenen – öffentlich-rechtlichen Eigentum gleichgestellt werden. Das verfassungsrechtliche Eigentum ist ein selbstständiger und weiterer Begriff.“¹⁴¹

Ein weiterer Gegensatz zu einem sozialrechtlichen Eigentum wird jedoch nicht gesehen.¹⁴²

„Ganz übertreibend hat man hier von einem Gegensatz des individualrechtlichen und des so genannten sozialrechtlichen Eigentums gesprochen. Aber dieses ist überhaupt kein scharfer begrifflicher Gegensatz: es gibt kein sicheres Merkmal, an dem man erkennen könnte, ob einer Rechtseinrichtung ‚sozialrechtlich‘ wäre [...] Der versuchte Gegensatz ist aber auch geschichtlich insofern unrichtig angewendet, als er einen immanenten Gegensatz und einen Kampf zwischen römischem und deutschem Recht in der Zeit der Rezeption und bald danach meinen würde.“¹⁴³

¹³⁶ Conrad Sp. 1065; das Zerstörungsrecht wird allerdings von anderen Kommentatoren anders gesehen – gemeint ist der Mißbrauch, worauf an anderer Stelle eingegangen wird.

¹³⁷ Hatschek S. 594.

¹³⁸ Auf den Unterschied geht Meyer ein: „Es hat sich ergeben, daß der Eigentumsbegriff eine privatrechtliche und eine öffentlichrechtliche Seite hat, und daß er von jener Seite her anders gestaltet erscheint als von dieser. Dieses Ergebnis führt uns zu der weiteren Frage, ob die im bürgerlichen Recht auf die Beziehung eines Eigentums zu beweglichen und unbeweglichen Sachen beschränkte Eigentumsbegriff im Sinne des Art. 153 Abs. 2 weiter zu erstrecken sei auf jede umfassende Beziehung zu Wirtschaftswerten, also insbesondere auch auf das Forderungseigentum, daß es im bürgerlichrechtlichen Sinne nach bereits allgemeiner Ansicht nicht gibt, und auf sonstige Vermögensrechte. [...]“ Meyer, M. E. S. 12.

¹³⁹ „Während nämlich im Privatrecht die Abgrenzung der Rechte zueinander auf der Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit der Subjekte beruht, handelt es sich im öffentlichen Recht um das Unterworfensein des Untertans unter die Gewalt des Staates. Einseitig ist deshalb [im öffentlichen Recht] vor allem die Auffassung über Begriff, Wesen und Inhalt des Eigentums.“ Friebertshäuser S. 12.

¹⁴⁰ Natürlich schließt das nicht aus, daß sich ein Handelspartner als ‚über den Tisch gezogen‘ empfindet.

¹⁴¹ Laska S. 14.

¹⁴² Vgl. indirekt Stammler S. 339.

¹⁴³ Stammler S. 339

Abschließend ist aber auch zu erwähnen, daß – zumindest im Sinne des Artikels 153 der Weimarer Verfassung – die rechtliche Seite des Eigentumsbegriffes auch relativiert wird:

„Wenn wir in Art. 153 RV das Wort Eigentum lesen, so verbinden wir damit sofort einen bestimmten juristischen Begriff. Es ist zwar richtig, daß sich hinter diesem Wort nicht notwendig stets der gleiche Sinn, der gleiche Begriff verborgen halten muß. Die Zeit, um an ein wesentliches Merkmal des Begriffes in seiner Allgemeingültigkeit, in seiner Absolutheit der ist vorüber. Wir kennen heute viele Begriffe, deren Anwendungsgebiet eingeschränktes ist, denen seitliche oder räumliche Grenzen bestückt sind, die relativen Begriffe. Es ist hiernach nicht ohne weiteres selbstverständlich, daß unter dem Wort ‚Eigentum‘ stets dasselbe und Juristen geläufige Begriff, der Eigentumsbegriff des BGB, verstanden werden müsse.“¹⁴⁴

Wenn von Eigentum gesprochen wird, dann ist der nächstliegende Gedanke, daß es mit Privateigentum assoziiert wird, weil Gemeineigentum landläufig als ein ‚eher distanzierteres‘ Objekt erachtet wird.¹⁴⁵ Eine Präzisierung des Privateigentums ergibt sich lexikalisch:

„Die wichtigsten Unterscheidungen des Privateigentumsrechts sind folgende: 1. Ober- und Untereigentum; ersteres drückt das Eigentumsrecht des Schöpfers an allen Dingen aus, letzteres das des Menschen, welches jenem gegenüber nur ein abgeleitetes und dauernd abhängiges Recht ist. 2. Die heute infolge der sozialistischen Theorien im Vordergrund des Interesses stehende Unterscheidung ist die zwischen individuellem Eigentum und Gemeineigentum. Während ersteres einem einzelnen Menschen zusteht, ist Gemeineigentum, gesellschaftliches Eigentum ein solches, das einer Gemeinschaft, einer Gesellschaft von Personen gehört, so zwar, daß die Gesamtheit der gesellschaftlich verbundenen Personen als Subjekt des Eigentumsrechtes gilt.“¹⁴⁶

Für das Privateigentum sieht Schetter übrigens eine ernstliche Bedrohung.

„Das Privateigentum als Grundpfeiler jeder wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung, für den noch niemand einen geeigneten Ersatz gefunden habe, sei durch die Sozialisierungsversuche aller Art, insbesondere auf dem Gebiet der Bodenreform, ernstlich bedroht.“¹⁴⁷ Im Gegensatz zu den obigen Ausführungen zum reinen Privateigentum und im Rückgriff auf Art. 9 der Preußischen Verfassung und im Zusammenhang mit Art. 153 der Reichsverfassung weist Arndt jedoch darauf hin, daß man den Eigentumsbegriff nie einseitig als Eigentum im privatrechtlichen Sinne aufgefaßt habe.¹⁴⁸

Das Gegenstück zum Privateigentum ist das öffentliche Eigentum oder Gemeineigentum. Wegen der nach Art. 156, Abs. 1, S. 1 möglichen und beabsichtigten Überführung in Gemeineigentum ist dieser Begriff auslegungsrelevant, in allgemeiner Form drückt dieses Brunstäd aus:

„Was wir Gemeineigentum zu nennen pflegen, ist vielmehr Sondereigentum einer Gruppe, einer Gesamtheit, einer Gemeinschaft.“¹⁴⁹

Und speziell für die Zuordnung Gebhard:

„Gemeineigentum ist nicht nur Eigentum des Reichs, sondern auch solches der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. Gegebenenfalls kann auch ein Unternehmen, das im gemeinsamen Eigentum mehrerer dieser Körperschaften steht, Gemeineigentum sein.“¹⁵⁰

Nach vorausgegangenem Verständnis setzt das Gemeineigentum eine weitgehende Selbstverwaltung und die Mitwirkung des Volkes voraus.¹⁵¹ Zum Sinn und zur Funktionsweise des Gemeineigentums sagt Scheel:

„Das öffentliche Eigentum des Staates, der Gemeinden, mag es auch zum Teil noch aus ursprünglichem Gesamteigentums stammen, hat jetzt regelmäßig durchaus den Charakter von Privateigentum, nur mit der Modifikation,

¹⁴⁴ a. a. O. S. 41.

¹⁴⁵ Deswegen nimmt die Darlegung des Individualeigentums auch einen breiteren Raum ein.

¹⁴⁶ Walter S. 171.

¹⁴⁷ Schetter Sp. 1690f.

¹⁴⁸ *„Damit will er [Arndt] sagen, der Artikel sei grundsätzlich nicht anders aufzufassen als seine geschichtlichen Vorbilder. In diesem habe man aber den Eigentumsbegriff nie einseitig als Eigentum im privatrechtlichen Sinne aufgefaßt.“* Caemmerer S. 30.

¹⁴⁹ Brunstäd S. 356.

¹⁵⁰ Gebhard S. 550; Vgl. auch Conrad S. 1066.

¹⁵¹ *„Wenn man sicher ist, daß die Vermehrung der Kraft der Regierung die Vermehrung der Volkskraft ist, wird man dem Staat die Verfügung über das Grundeigentum anvertrauen können. Daß die Freiheit des Volkes fest gesichert ist, daß das Volk eine möglichst weitgehende Selbstverwaltung hat, ist die notwendige Voraussetzung der Einführung des gesellschaftlichen Grundeigentums.“* Samter S. 150.

daß die Erträge nicht einer Person, sondern dem ‚Fiskus‘ zu fließen und dadurch indirekt den Angehörigen der Zwangsgemeinschaft zugute kommen, oder das, wie dann öffentlichen Anlagen, bestimmte Benutzungsrechte jedermann – nicht einem bestimmten Personenkreises – eingeräumt werden.“¹⁵²

Und Schelcher präzisiert den eindeutigen Unterschied von öffentlichem und Privateigentum:

„Ob und wie weit die sehr umstrittene Rechtsfigur des öffentlichen Eigentums anzuerkennen ist, bleibt hier dahingestellt. Seinem inneren Wesen nach ist das ihren Gegenstand bildende Rechtsverhältnis jedenfalls kein Privateigentum. – S. hierzu [...]“¹⁵³

Verwaltungsrechtlich entsteht solches öffentliches Eigentum (im Zuge eines Transfers):

„Die Entstehung des öffentlichen Eigentums, das heißt der Beginn des rechtlichen Zustandes, den wir so nennen, tritt ein mit dem Augenblick, in welchem seine begrifflichen Voraussetzungen erfüllt sind: Eigentum und öffentliche Verwaltung durch die damit beherrschte Sache in der ausgeprägten Weise, auf die es hier ankommt, müssen zusammentreffen. 1. Der gewöhnlichste Fall, in welchem auch der ganze Vorgang in der übersichtlichsten Weise sich abspielt, ist der, daß der Staat oder der sonstige berufene Träger öffentlicher Verwaltung die öffentliche Sache neu herstellt. [...]. Nun beginnen die Herrichtungsarbeiten, um die Grundstücke geeignet zu machen, als öffentliche Sache zu dienen. [...] 2. der Hergang braucht nicht immer nur in dieser Reihenfolge sich zu vollziehen. 3. Ein anderer Fall von besonderer Gestaltung der Reihenfolge ist der der Begründung des öffentlichen Eigentums durch Übernahme. Sie findet sich namentlich bei Straßen.“¹⁵⁴

Die rechtliche Stellung des öffentlichen Eigentums behandelt ausführlich Mayer im „Deutschen Verwaltungsrecht“ im Kapitel ‚Die Rechtsordnung des öffentlichen Eigentums‘.¹⁵⁵ Diese regelt konkret ‚die Beziehungen des Herrn der öffentlichen Sache als solchen zu anderen.‘¹⁵⁶

Als Vorteile des Besitzes von Gemeineigentums benennt Samter das Eigentum für alle:

„Für die Gesamtheit der Staatsangehörigen wird ein Eigentum geschaffen: [...] Daß der Besitz sich noch nicht entscheidend ist [...] ist unzweifelhaft; nun aber der Besitz bleibt immerhin einen nicht zu unterschätzenden Lage, auf welcher die anderen maßgebenden Faktoren ihrer Wirksamkeit zu äußern vermögen, und ohne welche sie sich mehr oder minder als ohnmächtig erweisen.“¹⁵⁷

Hierin besteht auch eine indirekte Befürwortung und Rechtfertigung des Transfers. Und schon Aristoteles plädiert für Gemeineigentum und begründet dieses mit der Freiwilligkeit, mit der sich die Bürger daran beteiligen.

„Aristoteles geht [...] davon aus, daß ein gewisser Besitz im Staat gemeinsam sein muß. Er verwirft sowohl die Gesellschaftsordnung, in der alles gemeinsamen Besitz ist, als auch diejenigen, in der nichts gemeinsame Besitz ist. Wie zu erwarten ist, schlägt er einen Mittelweg vor.“ Und „Eigentumsgemeinschaft ist als wertvoll einzuschätzen [Aristoteles]. Sie sollte aber nicht, wie in Platon sagt, obligatorisch sein. Aristoteles ist der Ansicht, daß die Mitbürger dazu erzogen werden sollten, freiwillig die Dinge gemeinsam zu benutzen 16).“¹⁵⁸

Und als Nachteile benennen Samter und Stein:

„Mögliche und voraussichtliche Nachteile [des gesellschaftlichen Eigentums]: die dem Staat einzuräumen Machtfülle muß vielfache Bedenken erregen.“ Und „Schließlich läßt sich eine Übereinstimmung der Werturteile über das soziale Verhältnis zwischen Gemeinschaft und Einzelnem oder zwischen den Einzelnen kaum erzielen.“¹⁵⁹ und Samter ergänzt: „Den Schattenseiten des gesellschaftlichen Grundeigentums stehen die Mißbräuche des privaten Grundeigentums gegenüber.“¹⁶⁰

¹⁵² Scheel S. 15f.

¹⁵³ Schelcher, Art. 153, S. 197 FN 3.

¹⁵⁴ Mayer: Verwaltung S. 57f.

¹⁵⁵ a. a. O. S. 57ff.

¹⁵⁶ a. a. O. S. 61.

¹⁵⁷ Samter S. 111 bzw. 112.

¹⁵⁸ Lantz S. 47 bzw. ebd.

¹⁵⁹ Samter S. 149 bzw. Stein S. 503.

¹⁶⁰ Samter S. 160.

Radikale Kritiker wollen aber ein öffentlich-rechtliches Eigentum überhaupt nicht anerkennen¹⁶¹, Damit stehen sie jedoch auf relativ verlorenem Posten; dafür spricht schon die Tatsache der Begründung des traditionellen juristischen Begriffes des Eigentums im bürgerlichen Recht.¹⁶²

Mit ‚*Sondereigentum*‘ ist, wie sich aus der Literatur ergibt¹⁶³, das persönliche Eigentum gemeint. Da sich der Begriff des Sondereigentums in dieser Zeit fast ausschließlich auf Wohneigentum bezieht, kann auf die Behandlung dieser Eigentumsart verzichtet werden.

Wenn auch an dieser Stelle – eher einleitend – kurz auf Nutzeigentum eingegangen wird, so bezieht sich doch hinsichtlich der Wirkungen das Gros dieser Abhandlung auf diesen Eigentumstypus. Dem Nutzeigentum – eigentlich wird alles Eigentum irgendwie genutzt und ist somit solches, wird aber in der Literatur als solches geführt – kommt wegen der sozialen Bedeutung große Wichtigkeit zu:

*„Allerdings hat auch alles Nutzeigentum, selbst wenn es so unbedeutend ist wie tatsächlich daß der großen Menge des Volkes, eine nicht geringe soziale Bedeutung.“*¹⁶⁴

Unter ‚*Miteigentum*‘ wird der ‚*durch Erbgang oder auch auf anderem Wege können mehrere zugleich und nebeneinander Eigentümer derselben Sache verstanden.*‘¹⁶⁵

Als von Belang sollte in diesem Zusammenhang noch die Frage des Verhältnisses von Privat- und Gemeineigentum angesprochen werden, wofür es aber keine standardisierte Regel gibt.

*„Über die Quote des Privateigentums und die des Gemeineigentums kann generell nichts gesagt werden. Von den Aussagemöglichkeiten des absolut und unnötig unwandelbaren gültigen Naturrechts her läßt sich keine Grenze bezeichnen, von der an die Quantität naturrechtlich erlaubter Sozialisierung in die Qualität naturrechtlich unerlaubter Sozialisierungen umschlägt.“*¹⁶⁶

Auch die Befürworter von Enteignungen und Sozialisierungen tun sich in dieser Hinsicht schwer, ihre Anspruchsgesinnung damit zu rechtfertigen.

1.3.1.3 Gegenständliches Verständnis des Eigentums

Schelcher beharrt in seinem Kommentar zum Art. 153 – im Gegensatz zu Köttgen und Hofacker, die das Eigentum auf das des BGB beschränkt wissen wollen – , aber unter Berufung auf das Reichsgericht auf dem Standpunkt, daß ‚*ein Eigentum im Sinne des Abs.es 2 immer nur ein Recht zum Gegenstand haben kann.*‘¹⁶⁷ Und an anderer Stelle ergänzt er, daß an diesem er als

¹⁶¹ *„Freilich wollen manche diesen öffentlich-rechtlichen Erscheinungen aus dem ‚Begriff‘ des Eigentums‘ ausgeschieden wissen. Ihnen ist nur die Macht des Eigentümers der Inhalt des Eigentumsrechts; allenfalls lassen sie nur die privatrechtlichen Bedingungen als unmittelbaren Bestandteil des Eigentums geltenden.“* Hedemann S. 169.

¹⁶² *„Mit gleichem Nachdruck wird andererseits die Lehre vertreten, die an den traditionellen juristischen Begriff des Eigentums in den durch das bürgerliche Recht bestimmten Formen festhalten will.“* Foerster S. 41.

¹⁶³ *„Eigentum ist Ausdruck, Bedingung und Gestaltungsmittel des ‚Eigenseins‘ dieser Person. Die Ausdrücke ‚Privateigentum‘, ‚Sondereigentum‘ und ähnliche werden hier zu Pleonasmen.“* Wendt S. 152:

¹⁶⁴ Tönnies S. 10.

¹⁶⁵ Hedemann S. 171.

¹⁶⁶ Klüber S. 24.

¹⁶⁷ *„Der Ausspruch des Reichsgerichtes bestätigt aber den hier wiederholt betonten organischen Zusammenhang der Vorschriften in Abs. 1 und 2, dergestalt also, das Eigentum im Sinne des Abs.es 2 immer nur ein Recht zum Gegenstand haben kann daß sich unter den Begriff des Eigentums im Sinne von Abs. 1 Satz 1 stellen läßt.“* Schelcher, Art. 153 S. 203 Dagegen Köttgen und Hofacker: *„Beide vertreten übereinstimmend den Standpunkt, daß das von der Reichsverfassung in Art. 153 gewährleistete Eigentum seinem Inhalte nach nichts anderes sei als das ganze der Rechtsmacht, die bisher nach der allgemeinen Weltanschauung unter dem Begriff „Eigentum“ verstanden worden sei, und das seien nur das Privateigentum im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches. Es fehle*

Eigentum – auch im Sinne des Transfers – ‚jede der rechtlichen Beherrschung durch die Einzelnen von § 903 BGB zugängliche bewegliche oder unbewegliche körperliche Sache‘¹⁶⁸ sieht.

Gegenständlich bezieht sich der Eigentumsbegriff vorrangig, jedoch nicht ausschließlich, auf „alles, was einem gehört, alle körperlichen und unkörperlichen Sachen“¹⁶⁹, bewegliche und unbewegliche Sachen;¹⁷⁰ er kann auch nach Kruse ‚fahrende Habe, alles geistige Eigentum, literarisches und künstlerisches Urheberrecht, Erfindungen, Muster, Warenzeichen und dergleichen, ferner Obligationen, Aktien, Schuldverschreibungen, Hypothekenbriefe und so weiter‘¹⁷¹ anschließen.¹⁷² und „Der volkstümliche Sprachgebrauch spricht aus einem instinktiven Gefühl heraus davon, daß einem ein Schuldschein oder ein Pfandschein als Eigentum gehört.“¹⁷³ Und er weist noch auf die komplexeren zusammengesetzten Eigentumsformen hin.¹⁷⁴ Diese gegenständliche Eigentumsart bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung. Deshalb zunächst eine Zusammenfassung dessen, was darunter zu verstehen ist:

„Gegenstand des Eigentums sind in den bürgerlichen Gesetzbüchern die Sachen [...] BGB § 903: Sache, und unter Sachen versteht man die äußeren körperlichen Gegenstände, vergleiche auch BGB § 90. So wird der Gegenstand des Eigentums auch in der juristischen Wissenschaft aufgefaßt [...] Das unmittelbare Eigentum ebenso wie der Nießbrauch, die Dienstbarkeit u. dgl. werden als Rechte an Sachen (und persönlichen körperlichen Gegenständen), als Sachenrecht aufgefaßt.“¹⁷⁵ Und: „Man unterscheidet Eigentum an Gebrauchsgütern und an Arbeits- oder Produktionsgütern, je nach dem ob sie unmittelbar zur Bedarfsdeckung (wie Wohnung, Nahrung, Kleidung) oder zu deren Erzeugung (Boden, Werkstätten, Maschinen) dienen.“¹⁷⁶

Im Zusammenhang mit Enteignungen wird der Gegenstand des Eigentums nach der Reichsverfassung erweitert. Dazu Gierke:

„Das Objekt des obrigkeitlichen Eingriffs ist das Eigentum des Untertanen. Hierunter begreift Gierke (478/483 jedes private Sachenrecht an Grund und Boden, vor allem das Eigentum an Grundstücken und die begrenzten dinglichen Rechte. Obligatorische Rechte, die sich auf einen der Enteignung unterliegendes Grundstück beziehen, werden nach Gierke nicht enteignet (482). Eine Ausnahme bilden Miet- und Patentrechte.“¹⁷⁷

Diese gegenständliche Eigentumsart bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung. Eine Erläuterung ist aber sicherlich angebracht hinsichtlich seines Inhalts und seiner Schranken. Aus Satz 2 des Artikels 153 ‚Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen,‘ folgt, daß diese Wesensbestandteile des Eigentumsverständnisses sind. Deshalb bedürfen sie der Erörterung.

an jedem Anhalt dafür, daß sie Reichsverfassung in Art. 153 Abs. 1 einen neuen Rechtsbegriff des Eigentums habe abstellen wollen; vielmehr habe sie nur das bestehende Eigentum in Schutz genommen.“ Schelcher, Art. 153 S. 203f; vgl. hierzu auch Reise S. 13.

¹⁶⁸ Vollständiges Zitat: „Gegenstand des Eigentums i. S. des Art. 153 Abs. 1 und damit auch der Enteignung nach Abs. 2 ist zunächst jede der rechtlichen Beherrschung durch die Einzelnen von § 903 BGB zugängliche bewegliche oder unbewegliche körperliche Sache.“ Schelcher, Art. 153 S. 198.

¹⁶⁹ Hilgenreiner Sp. 593.

¹⁷⁰ „Der Begriff des Eigentums ist gleichmäßig anwendbar auf bewegliche und unbewegliche Sachen; daraus folgt aber keineswegs, daß die Eigentumsordnung für alle Kategorien an Sachgütern, d. i. Sachen in Beziehung zur Volkswirtschaft gedacht, dieselbe sein müsse.“ Scheel Sp. 14.

¹⁷¹ Kruse S. 184f.

¹⁷² Vgl. dazu auch Kruse: „Das oben Entwickelte wird gezeigt haben, das ist nicht länger möglich ist, die Gegenstände des Eigentumsrechts in den Begriff Sachen oder körperliche Gegenstände hinein zu zwingen. Der juristische Sachbegriff ist, wie nachgewiesen, durch die ganze technische Entwicklung der neueren Zeit tatsächlich gesprengt worden.“ a. a. O. S. 182.

¹⁷³ a. a. O. S. 170.

¹⁷⁴ „Im Wirtschaftsleben der Gegenwart hat sich indessen ein praktisches Bedürfnis nach noch mehr zusammengesetzten Eigentumsformen gezeigt.“ A. a. O. S. 171.

¹⁷⁵ Kruse S. 177.

¹⁷⁶ Hatschek S. 594.

¹⁷⁷ Wild S. 4f.

Dennoch hat sich der Staat die Möglichkeit geschaffen, durch neue Gesetze Eigentumsinhalt abweichend mitzubestimmen.¹⁷⁸

Was zum Inhalt des Eigentums gehört, wird unten durch deren Arten bestimmt. Es muß aber festgestellt werden, daß das Reich die grundsätzliche Möglichkeit hat, den Inhalt auch zu verändern, denn Wolff folgert – zu Recht – die Berechtigung nach der Reichsverfassung abweichende Inhaltsbestimmungen des Eigentums und der Beschränkungen des Eigentümerbeliebens:

„Die Reichsverfassung erlaubt hiernach neue Gesetze, durch die der Inhalt abweichend von dem bisherigen Rechte, und zwar mit Wirkung gegenüber den schon bestehenden Eigentumsrechten, bestimmt wird. Sie erlaubt vor allem stärkere Einschränkungen des Einwirkungs- und Ausschließungsbeliebens des Rechtsinhabers.“¹⁷⁹ und: „Für andere reichsrechtlich geordnete Vollrechte als das Sacheigentum besteht desgleichen die Möglichkeit, ihren Inhalt durch neue Gesetze – die meist Reichsgesetze sein werden 2) – zu ändern, in besonders im öffentlichen Interesse einzuengen: [...]“¹⁸⁰

Die Bestimmung des Eigentumsinhalts obliegt somit ausschließlich dem Staate¹⁸¹ und für das Eigentumsverständnis folgt daraus, daß seiner Bestimmung durch die Wissenschaft Grenzen gesetzt sind, die sich aus den jeweils vorhandenen Gesetzen ergeben. Caemmerer deutet die Möglichkeit an, daß *„Einengungen des Eigentümerbeliebens zulässig sind, ohne gegen die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie zu verstoßen“*¹⁸² Laska weist erläuternd darauf hin, daß mit der Bestimmung des Inhalts nicht das Eigentum selbst, sondern vielmehr nur die damit verbundenen Rechte gemeint sind.¹⁸³ Wolff begründet die rechtliche Zulässigkeit der Inhaltsbestimmung

„Was das schweizerische Bundesgericht wiederholt ausgesprochen hat: ‚Das Eigentum empfängt seinem Inhalt und seiner Begrenzung nicht durch das staatsrechtliche Prinzip seiner Verletzbarkeit, sondern durch die Normen des geltenden objektiven Privatrechts‘ 1) ist der Sinn des Art. 153 Abs. 1 S. 2 RV, wonach ‚Inhalt und Schranken‘ des Eigentums ‚sich aus den Gesetzen ergeben‘.“¹⁸⁴

Dieses wird jedoch zu Recht von Laska kritisiert:

„Darauf ist zu erwidern, daß allerdings die einfache Gesetzgebung den Inhalt und die Schranken der Gesetze regeln kann. Daher gehört Art. 153 Abs. 1 auch nur zu den so genannten relativen, nicht den absoluten Grundrechten. Aber das Eigentum im weiteren Sinne als Rechtseinrichtung, kurz das Privateigentum, genießt verfassungs-

¹⁷⁸ „Wir stellen also fest, daß der Art. 153 dem Gesetzgeber die Möglichkeit gibt, durch neue Gesetze den Eigentumsinhalt abweichend von dem bisherigen Recht mitzubestimmen und dem Eigentum Schranken zu ziehen. Hiervon werden auch schon bestehende Eigentumsrechte betroffen.“ Bürgers S. 26.

¹⁷⁹ Wolff S. 7.

¹⁸⁰ a. a. O. S. 8.

¹⁸¹ „Im Gegensatz zur Bestimmung dessen, was Enteignung ist, heißt es dann weiter: ‚Den Inhalt und Schranken des Eigentums allgemein zu regeln, die zulässigen Rechte an den Grundstücken und die Voraussetzungen ihrer Entstehung allgemein zu bestimmen, muß dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben, ohne daß er dabei durch eine Pflicht zur Entschädigung gehindert werden kann. Dieses Recht ist ihm auch in Art. 153 Abs.1 S. 1 RV ausdrücklich vorbehalten.“ Caemmerer S. 75; vgl. Hierzu auch „Der ‚Inhalt‘ des Eigentums sind die Rechte und Befugnisse, die es gewährt, ‚Schranken‘ müssen dann Grenzen sein, die der Ausübung dieser Rechte von irgendeiner Macht gesetzt sind. Allerdings scheint die Koexistenz des Ausdrucks ‚Schranken‘ neben dem Inhalt überflüssig 110). [...]“ Friebertshäuser S. 64.

¹⁸² „Daher sind reichsgesetzliche Einengungen des Eigentümerbeliebens, ohne gegen die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie zu verstoßen, im weitesten Ausmaße zulässig.“ Wolff S. 7f und er selbst konkretisiert dieses: „Die Verfassung denkt dabei an die Schranken, die die Rechtsordnung dem ein Wirkungs- und Ausschließungsbelieben des Eigentümers setzt (das unbeschränkte Belieben des Eigentumsinhalts), und nicht an Schranken, die die Rechtsordnung etwa dem Eigentum selbst setzen könnte. Hätte die Gesetzgebung die Möglichkeit, solche Schranken (z.B. zeitliche Schranken) einzuführen, so würde damit die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie des 1. Satzes illusorisch werden. Der Ausdruck ‚Eigentumsschranken‘ ist nichts als eine (verbreitete) Erinnerung an überwundene individualistische Auffassungen von der Freiheit des Eigentums.“ Wolff S. 7; vgl. dazu auch Caemmerer S. 15.

¹⁸³ Vgl. dazu Laska S. 15ff.

¹⁸⁴ Wolff S. 7.

*mäßigen Schutz. Seine allgemeine Aufhebung etwa durch Sozialisierung würde die Reichsverfassung verletzen. Der Inhalt der Eigentumsrechte aber ist trotz der Garantie veränderlich. [...].*¹⁸⁵,

Kruse nimmt aber gesetzliche Unklarheiten des Inhalts zum Anlaß, diese hinsichtlich ihrer Unbestimmtheit zu kritisieren, indem sie nicht besagen, in welchem Umfange sie auch Verpflichtungen beinhalten.

*„[...] und diese Unklarheiten [in gesetzlichen Bestimmungen des Eigentumsrechts] finden sich so auch sowohl in der genannten deutschen wie in der französischen Bestimmung. Die Unklarheit betrifft sowohl den Inhalt als auch den Gegenstand des Eigentumsrechts. ... Die angeführten Gesetzesbestimmungen sind recht unbestimmt; sie umfassen zwar in erster Linie eine Befugnis des Eigentümers, die Sache zu verbrauchen und sie im übrigen physisch zu benutzen und zu gebrauchen; aber die Frage ist, ob sie auch andere Befugnisse umfassen, zum Beispiel [...].“*¹⁸⁶

Zum Inhalt gehören im Artikel 153 auch seine Schranken. Inhalt und Schranken – letztere bisweilen unter Grenzen subsumiert – des Eigentums können zusammen behandelt werden, da Schranken sinngemäß ‚*Nichteigentum*‘ sind. Laska sieht zu Recht keinen Unterschied in der Zulässigkeit der Bestimmung des Eigentumsinhalts und seiner Schranken.¹⁸⁷ Arndt stellt (im Gegensatz zur Interpretation Wolffs) klar, daß sich der Begriff der ‚*Schranke*‘ nicht wie der des ‚*Inhalts*‘ auf das Einwirkungs- und Ausschließungsrecht des Eigentümers bezieht.¹⁸⁸ Auch Einengungen des Eigentumsinhalts in Form von Rechtssätzen bedeuten gleichzeitig Eigentumsbegrenzungen.¹⁸⁹ Der Begriff der Schranken – im allgemeinen in Verbindung mit dem Inhalt – ist in der Literatur sehr häufig zu finden. Mit seiner Feststellung ‚*die Schranken der Eigentums bestehen in den Grenzen, die die Rechtsordnung (...) setzt*‘ weist Schelcher zu Recht auf die Synonymik der Begriffe hin (auch Wolff verweist auf den Widersinn der Berufung auf Inhalt und Schranken (oder Grenzen)¹⁹⁰, weil letztere nicht existent sind, wenn sie nicht zum Inhalt gehören, wobei er die Schranken rechtfertigt, aber auf das Verständnis der Grenze verweist.¹⁹¹ Nach Gierke sind Schranken bereits im Eigentumsbegriff immanent.¹⁹² Sehr überzeugend erklärt Frieberthäuser diese Grenze oder Schranke:

¹⁸⁵ Laska S. 20f.

¹⁸⁶ Kruse S. 8.

¹⁸⁷ *„Wie der Inhalt des Eigentums im Sinne des Art. 153, so sind auch seine Schranken veränderlich. Es ist nicht einzusehen, weshalb das Gesetz nicht die Schranken des Eigentums bestimmen soll, wie Huber meint 47). Art. 153 Abs. 1 S. 2 sagt das doch gerade. [...].“* Laska S. 19.

¹⁸⁸ *„Der Begriff der ‚Schranke‘ bezieht sich also nicht wie der des ‚Inhalts‘ auf das Einwirkungs- und Ausschließungsrecht des Eigentümers, so aber Wolff 7, da dies gar nicht beschränkt wird, vielmehr niemals einen weit gehenden Inhalt gehabt hat, andernfalls die Bestimmung dann ja auch eine Tautologie wäre und Einziehungen von Gegenständen, die nicht Enteignungen sind (z. B. zu polizeilichen oder strafrechtlichen Zwecken (Beschlagnahmen), dann ausgeschlossen sein würden Triepel 25.“* Arndt S. 386; vgl. hierzu auch Anschütz: Verfassung 13 S. 609; Schelcher: Eigbeschr. S. 347; Schelcher, Art. 153 S. 208.

¹⁸⁹ *„Wenn der nach Art. 153 Abs. 1 S. 2 RV Einengungen des Eigentumsinhalts in Form von Rechtssätzen zuläßt, so liegt darin gleich die weitere Bedeutung, daß er die reichsrechtliche Grundnorm darstellt, welche überhaupt die Ermächtigung zur Statuierung von Eigentumsbegrenzungen abgibt.“* Schilling: Eig.Beschr. S. 34.

¹⁹⁰ *„Die Nennung der ‚Schranken: des Eigentums neben seinem ‚Inhalt‘ ist irreleitend.“* Wolff S. 7. Wird auch von Caemmerer beanstandet Caemmerer S. 19.

¹⁹¹ *„Den Inhalt des Eigentums bildet die rechtliche Herrschaft, die das objektive Privatrecht dem Eigentümer verleiht (BGB §§ 903ff), die Schranken des Eigentums bestehen in den Grenzen, die die Rechtsordnung dem Einzelnen in der Ausübung seiner rechtlichen Herrschaft setzt. Es hat daher wohl einen Sinn, wenn er in der Verfassung neben dem Inhalt des Eigentums auch dessen Schranken genannt werden.“* Schelcher, Art. 153 S. 208.

¹⁹² *„Nach Gierke trägt das deutsche Eigentum Schranken in seinem Begriff 5), es ist kein absolutes uneingeschränktes Recht, vielmehr reicht es nur soweit es das von der Rechtsordnung gebilligte und mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und Zweckbestimmung der einzelnen Güter abgegrenzte rechtliche Interessen erfordert.“* Frieberthäuser S. 10.

„Deshalb ist auch für ihn das heutige Eigentum kein unbegrenztes, auf Sachherrschaft gerichtetes Recht; es kann die Sache ‚nur innerhalb des vom öffentlichen Recht freigelassenen Bereiches ergreifen; die private Sachherrschaft muß vor der öffentlichen Sachherrschaft zurücktreten und im Kollisionsfalle weichen: das Eigentum ist an einzelnen Arten von Sachen öffentlich-rechtlich in Eingriffen ausgesetzt und durch solche Einschränkungen geschmälert.“¹⁹³ Und: „Jellinek stellt ‚Schranken‘ Eingriffe in ‚Inhalt‘ gegenüber findet in letzteren Enteignung, zwei Folgerungen: Einzeleingriffe, denkbar innerhalb ‚Schranken‘, bleiben deshalb zulässig; dagegen generelle Eingriffe, die in ‚Inhalt‘ eingreifen damit sind Enteignungen.“¹⁹⁴

Was unter den ‚Schranken‘ zu verstehen ist, ist in gewissem Sinne variabel und zeitabhängig:

„Die Argumente Schmitts können nicht durchschlagen. Auch für Enteignung gilt, keine abgeschlossene Entwicklung mit starrem unverrückbaren Begrenzungen.“¹⁹⁵

Nach Kersten ist anerkanntes Rechtes, daß die Gesetzgebung Inhalt und Grenzen Eigentums sowie obliegenden Pflichten bestimmen darf.¹⁹⁶ Das bestätigt auch das Reichsgericht, denn es erlaubt neue Gesetze, abweichend vom bisherigen Rechte, mit Wirkung gegenüber bestehenden Eigentumsrechten, vor allem stärkere Einschränkungen¹⁹⁷

Zusammenfassend ergibt sich bei Wolff ein Widerspruch dahingehend, daß er die Zulässigkeit der Veränderung des Eigentumsinhalts bestreitet und andererseits die Berechtigung zu abweichenden Inhaltsbestimmungen und Beschränkungen des Eigentümerbeliebens einräumt.

In der Diskussion der Interpretation der Verfassungsartikel geht es auch um die Breite des Eigentumsverständnisses, also um die Frage, welche Gegenstände oder Objekte nach welchem Breitenverständnis einzuordnen sind. Die engere Eigentumstheorie beschreibt kurz und bündig Laska:

„Die engere Theorie, die Eigentum nur das technische Eigentum des B.G.B. nennt, hat vor allem Vorkämpfer in Hofacker, Köttgen und Schelcher gefunden.“¹⁹⁸

Wenn es auch, wie Foerster nicht zu Unrecht anmerkt, daß es ein ‚technisches Eigentum‘ nicht gibt, sondern nur ein ‚juristisches‘¹⁹⁹, stellen Laska und andere fest, daß nur das im technischen Sinne des BGB zu verstehende Eigentum sich auf das enge beziehen könne.²⁰⁰ Eine Begrün-

¹⁹³ Friebertshäuser S. 10; hierzu auch Hallier: „Das Recht des Eigentümers, mit einer Sache nach Belieben zu verfahren und Andere von der Einwirkung auszuschließen, gelte somit nur im Verhältnis des Einen zum Anderen, sei relativ aufzufassen. Das Recht des Eigentums könne sich auf Staatshoheit nicht beziehen.“ Hallier S. 16f.

¹⁹⁴ „W. Jellinek stellt den ‚Schranken‘ Eingriffe in den ‚Inhalt‘ gegenüber und findet in letzteren eine Enteignung, wobei diese sowohl in Einzel-, wie in generellen Eingriffen bestehen können. Das führt zu zwei Folgerungen: Es sind Einzeleingriffe denkbar, die innerhalb der ‚Schranken‘ bleiben und deshalb zulässig sind. Dagegen gibt es generelle Eingriffe, die in den ‚Inhalt‘ eingreifen und damit Enteignungen sind, also vom Reichsgesetzgeber auch entschädigungslos vorgenommen werden können. Auf diesem Weg wäre es möglich, die Gewährleistung des Eigentums illusorisch zu machen, ohne die Verfassung ändern zu müssen und ohne gegen sie zu verstoßen. Denn hier gibt es ja keine Grenze für die Zulässigkeit genereller ‚Enteignungen‘. Hier an diesem unbefriedigenden Ineinandergreifen von Abs. 1 und 2 zeigt sich wert und Bedeutung einer klaren Erfassung der Gewährleistungsformel und die Erkenntnis einerseits des grundsätzlichen Zusammenhangs von Abs. 1 und 2, andererseits des verschiedenen Rangs der beiden Vorschriften.“ Caemmerer S. 56.

¹⁹⁵ Friebertshäuser S. 42.

¹⁹⁶ Foerster S. 38.

¹⁹⁷ „Die Reichsverfassung erlaubte hiernach neue Gesetze, durch die der Eigentumsinhalt abweichend vom bisherigen Rechte, und zwar mit Wirkung gegenüber den schon bestehenden Eigentumsrechten, bestimmt wird. Sie erlaubt vor allem stärkere Einschränkungen des Einwirkungs- und Ausschließungsbeliebens des Rechtsinhabers.“ Wolff S. 7 und „Daher sind reichsgesetzliche Einengungen des Eigentümerbeliebens, ohne gegen die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie zu verstoßen, im weitesten Ausmaße zulässig.“ Wolff S. 7f.

¹⁹⁸ Laska S. 8.

¹⁹⁹ vgl. Foerster S. 44.

²⁰⁰ „Nach dem Wortlaut der RV konnte man annehmen, daß Art. 153 nur das Eigentum im technischen Sinne des BGB meint. Die Anhänger dieser Ansicht berufen sich auch darauf, daß bereits die zweite preußische, bei der Beratung der trainierten Verfassung diese engere Auslegung geteilt habe.“ Laska S. 10; vgl. hierzu auch Neuhoff S. 41; Reise S. 97; Schlegel S. 24f.

derung der engeren Auslegung des Begriffes Eigentum versucht nur Köttgen.²⁰¹ Er beruft sich dabei auf eine rein logische Untersuchung.²⁰² Dennoch hat das enge Eigentumsverständnis durchaus seine Befürworter:

„Auch W. Jellinek wendet sich gegen den Vorschlag M. Wolffs und fährt dann seinerseits fort, der Schlüssel liege anderswo; das Eigentum habe eine gewisse Schwäche.“²⁰³ Und er begründet diese Schwäche „Er [Jellinek] geht dabei von der Lehre Otto Meyers von einer gewissen dem Eigentum gegenüber dem Staat innewohnenden Schwäche aus. Daraus folgert er zunächst, recht instruktiv an einer Skala dargestellt, es gebe einen Raum, in dem Einengungen des Eigentums durch den Staat nicht als Enteignung empfunden werden; in diesem Raum liegen die Schranken des Eigentums, die der Gesetzgeber nach Art. 153 Abs. 1 Satz 2 frei errichten kann. Geht er darüber hinaus, greift er in den ‚Inhalt‘ des Eigentums ein; dann liegt Enteignung im Sinne des Abs. 2 vor.“²⁰⁴

Wie bereits im Kapitel ‚Begriffe der Weimarer Zeit‘ vermerkt wurde, bezieht sich die enge Sichtweise im wesentlichen auf Grundstücke und Immobilien, also nur das ‚Eigentum im Sinne des heutigen bürgerlichen Rechts‘, deren Details in der preußischen Verfassung und im Bürgerlichen Gesetzbuch niedergelegt sind. Und was trotz der sich weitgehend durchgesetzt habenden weiten Sichtweise die Gültigkeit dieses Verständnisses betrifft, so stellt Schelcher fest, daß das enge Eigentumsverständnis zumindest ‚heute‘ der feststehenden Lehre zugerechnet werden muß.²⁰⁵ Zur Verteidigung einer engen Sichtweise führt Schelcher an, daß andere Rechte als Privateigentum auch nicht schutzlos waren. Dem hält Laska entgegen, daß diese nicht mehr Gegenstand des BGB sind:

„Schelcher meint weiter, daß andere Rechte als das Privateigentum auch nicht schutzlos seien. Das mag gewiß zutreffen. Aber das Privateigentum ist bereits kein Begriff des BGB mehr sondern etwas anderes. Immerhin bequemt er sich einem allgemeinen Sprachgebrauch folgend, dazu, nicht nur Eigentum im strengen Sinne des BGB, sondern alle so genannten absoluten Rechte unter Eigentum im Sinne des Art. 153 zu verstehen. Darunter faßt er alles, was auch andere dahin rechnen, auch daß rechtlich geschützte geistige Eigentum, ‚und wenn kurz alles, was der Einzelne als ‚sein eigen‘ zu bezeichnen pflege.“²⁰⁶

Unter die gegenständlichen Eigentumsarten nach engem Verständnis fallen nach Kruse die in den bürgerlichen Gesetzbüchern genannten.²⁰⁷ Laska weist zwar darauf hin, daß nicht alles Eigentum unter den Begriff des BGB fallen könne²⁰⁸, aber es sind darunter doch einige zu nennen. Das nur im technischen Sinne des BGB zu verstehende Eigentum kann sich somit nur auf das enge beziehen.²⁰⁹ Das Eigentum an Grund und Boden gehört, schon wegen seines Stellenwertes und der schon früher bestehenden Transfermöglichkeit, geradezu klassisch zum engen Eigentumsverständnis. Auch bewegliches Eigentum kann unter engem Eigentum verstanden werden. Aber auch darunter wird mitnichten nur das Eigentum verstanden, welches im wört-

²⁰¹ „Eine davon freie, rein logische Begründung der engeren Auslegung des Begriffes Eigentum versucht nur Köttgen (81ff) er erkennt an, daß es nicht ohne weiteres selbstverständlich ist, im öffentlichen Recht mit dem Wort ‚Eigentum‘ den zivilrechtlichen Sinn desselben zu verbinden [...]“. Caemmerer S. 33.

²⁰² „Köttgen 20) nimmt für seine Ansicht in Anspruch, daß er nur sie durch rein logische Untersuchung gewonnen sei,“ Laska S. 10.

²⁰³ Schilling: Eig.Beschr. S. 58.

²⁰⁴ Caemmerer S. 56.

²⁰⁵ „Und wenn sie [nicht bloß Einzelakt, sondern durch Gesetz erfolgende Eingriff] auch dem ‚klassischen Rechtsbegriffe der Enteignung‘ nicht entspricht 3), so muß doch nicht eher als einer heute feststehenden Lehre gerechnet werden.“ Schelcher: Eigbeschr. S. 324f.

²⁰⁶ Laska S. 11f.

²⁰⁷ Kruse S. 177.

²⁰⁸ „Daß der Eigentumsbegriff des BGB nicht für alle Rechtsgebiete maßgebend sein muß, hat auch einen so entschiedener Gegner der weiteren Theorie wie Köttgen zugegeben.“ Laska S. 14.

²⁰⁹ Vgl. oben Laska S. 10; vgl. hierzu auch Neuhoﬀ S. 41; Reise S. 97; Schlegel S. 24f.

lichem Sine ‚bewegbar‘ ist, sondern vielmehr alles, was im Gegensatz zu den Immobilien unter leicht beweglichem und einfach veräußerbarem und nur kurzzeitig verfügbarem Eigentum verstanden werden kann. Schon vor der Weimarer Verfassung wird das bewegliche Eigentum zum Privateigentum gezählt:

„Während das Grundeigentum sich zum gesellschaftlichen Eigentum eignet, weil in ihm lediglich produktive Kraft der Natur wirksam nicht beliebig vermehrbar war ist, es die Tendenz hat, bei fortschreitender Gesellschaft im Werthe zu steigen, eignet sich das bewegliche Eigentum zum Privateigentum, weil es weitaus mehr Arbeitseigentum, beliebig vermehrbar ist, und weil es, daß sein Wert nicht die Tendenz hat, zu steigen, vielmehr sich zu ermäßigen, in dieser Beziehung nicht die gesellschaftliche exzeptionelle Stellung einnimmt, wie das Grundeigentum. Das produktive Privateigentum ist nicht dadurch begründet worden, daß es Arbeitseigentum ist.“²¹⁰

Die daraus erkennbare Tendenz zur Gleichbehandlung von Grundeigentum und beweglichem Eigentum wird in der Weimarer Zeit jedoch aufgegeben:²¹¹ Diese Trennung begründet schon Mugdan im 19. Jahrhundert.²¹²

Als Begründer der erweiterten Sichtweise auch des Eigentums gilt, wie oben dargestellt, Martin Wolff²¹³. Dieses Eigentumsverständnis geht über das im bürgerlich rechtlichen Sinne hinaus.

„Wolff hat in der Literatur der Ansicht Bahn gebrochen, daß mit ‚Eigentum‘ in Artikel 153 I etwas Umfassenderes gemeint sei, als lediglich das Eigentum im bürgerlich rechtlichen Sinne. Diese Meinung hat sich sowohl in der Literatur, als auch in der Rechtsprechung durchgesetzt, trotzdem sich unwiderlegbare Gründe für die ihre Richtigkeit nicht haben finden lassen 6). Die Gegner werfen der herrschenden Meinung vor, daß Eigentum nur im rechtlichen Sinne zu verstehen sei und daß es eine Unterscheidung zwischen ‚Eigentum im technischen Sinne‘, worunter bürgerlich-rechtliches Eigentum verstanden wird, und Eigentum im weiteren Sinne nicht gäbe, da eben Eigentum ein Fest umgrenzter juristischer Begriff wäre. Diesem Vorwurf ist entgegenzuhalten, daß sich kein Wort bietet, welches eindeutig das zu gewährleistende Gut zu umschreiben vermag, zumal [...]“²¹⁴

Gebhard sieht diese Ansicht bereits als ‚herrschende Lehre‘ an:

„Von der herrschenden Lehre wird angenommen, daß unter ‚Eigentum‘ nicht nur das Eigentum im bürgerlichrechtlichen Sinn zu verstehen sei, sondern die privaten Vermögensrechte überhaupt. Es mag richtig sein, daß man in der Nationalversammlung und in ihrem V-Ausschuß den klaren Rechtsbegriff des Eigentums nicht ständig vor Augen hatte, umso mehr, als gerade der Art. 153 der politische Kampf um die bestehende Wirtschaftsordnung aufs heftigste tobte.“²¹⁵

Es werden damit Versuche unternommen, nicht nur private Vermögensrechte, sondern öffentlich-rechtliche Berechtigungen im Art. 153 zu unterstellen.²¹⁶ Auch der Versailler Friedensvertrag

²¹⁰ Samter S. 99

²¹¹ „So ist die Gleichbehandlung der Eigentumsrechte an Grundstücken und beweglichen Sachen, von der das BGB ausging, infolge weitgehender Beschränkungen des Grundeigentümers mindestens seit dem ersten Weltkrieg aufgegeben.“ Stein S. 504f.

²¹² „Die bewegliche Sache scheidet sich durch die körperlich getrenntes Dasein von allen übrigen Sachen ab und nimmt nicht im Raume eine unveränderliche Lage ein. Dies gilt von jeder einzelnen beweglichen Sache; quot res tot dominia. Man kann deshalb auch nicht vom Eigenthume an Begriffsganzen oder Vermögensinbegriffen reden.“ Mugdan S. 142.

²¹³ Hierzu ausführlich Schlegel Schlegel S. 33f. Und wenn Triepel ihn auch sekundiert, so wird darin auch von Schelcher im gleichen Sinne kritisiert: „Wenn Triepel sagt ‚Sie ergebe sich aus dem bei den Beratungen der Verfassung überall erkennbar gemachten Absichten des Gesetzgebers sowie auch daraus, daß die Begriffe Eigentum und Enteignung in den älteren Verfassungen, die der Reichsverfassung zum Vorbilde gedient haben, immer in diesem weiten Sinne verstanden worden seien‘, so fehlt es für diese Behauptung an den erforderlichen Nachweisen 1). Die bisherige allgemeine Doktrin des bürgerlichen und des Enteignungsrechtes steht ihnen jedenfalls entgegen. 2), 3).“ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 140f. Hofacker geht sogar so weit, Wolff, habe damit ‚die Rechtsauslegung auf falsche Bahnen gebracht.‘ Hierzu ausführlicher Hofacker: Grundrechte S. 25.

²¹⁴ Hallier S. 13f.

²¹⁵ Gebhard S. 541.

²¹⁶ „[...] geht daraus hervor, daß in jüngster Zeit auch Versuche gemacht werden, nicht nur private Vermögensrechte, sondern auch öffentlich-rechtliche Berechtigungen im Art. 153 zu unterstellen.“ Foerster S. 49.

trägt zum Verständnis der weiten Auslegung bei oder ist gar weitgehend dessen Ursache.²¹⁷ Anhänger hat er gefunden in Anschütz, Arndt, Giese, Huber sowie im Reichsgericht:²¹⁸

„Arndts Auffassung unterscheidet sich von Wolff'schen wesentlich nicht“.²¹⁹ Und „Auch Triepel hat sich dieser neuen Lehre Martin Wolffs angeschlossen.“²²⁰

Und Schelcher erläutert Triepels Stellungnahme im Detail:

„Triepel sagt a. a. O.[gemeint ist S. 16] nur: ‚sie [die Absicht, der ganze Artikel 153 [...] will die privaten Vermögensrechte in ihrer Gesamtheit unter den Schutz der Verfassung stellen] ergebe sich aus den bei den Beratungen der Verfassung überall erkennbar gemachten (?) Absichten des Gesetzgebers sowie auch daraus, daß die Begriffe Eigentum und Enteignung in den Verfassungen, die der Reichsverf. zum Vorbilde gedient haben, immer in diesem Sinne [Privateigentum oder sonstiges dingliches Recht der Enteignung unterworfen] verstanden worden seien‘. Gerade die letzte Behauptung trifft aber nach dem oben dargelegten nicht zu. Im übrigen aber ist es den Verhandlungen der Weimarer Nationalversammlung nichts positives über die Begriffe ‚Eigentum‘ und ‚Enteignung‘ entnehmen, und Anschütz, der dies a. a. O. S. 611 zugeben muß, kann in dieser Hinsicht nur sagen: ‚Es seien im Verfassungsausschuß wie im Plenum Stimmen laut geworden, welche zu der Annahme berechtigten, daß eine weite Auslegung des Begriffes der Enteignung dem Willen des Verf.Gesetzgebers mehr entspreche als eine enge.‘ Das hierfür Angeführte betrifft aber nicht die Begriffe des Eigentums und der Enteignung, sondern nur die später zu erwartende Frage nach der Anwendung der Vorschriften des Art. 153 Abs. 2 auf Eingriffe der Gesetzgebung.“²²¹

Frühe Verfechter dieser Meinung sind auch Schelcher und später Anschütz.²²² Und auch der Verfassungsrechtler Gebhardt sieht eine Erweiterung des Eigentumsbegriffes darin, daß es über den bürgerlich-rechtlichen Sinn hinausgeht.²²³

Nun grenzte es an Oberflächlichkeit, nicht auch anzuerkennen, daß es berechtigte Einwände geben kann. Gegen die erweiterte Auslegung gibt es schon durch das Reichsgericht lebhaften Widerspruch.²²⁴ So hat das Schelcher nicht davon abgehalten, an der Rechtsprechung zugunsten der erweiterten Sichtweise heftig Kritik zu üben:

„Nach der oben geschilderten Rechtsentwicklung in den deutschen Einzelstaaten unter sich darauf gründenden allgemeinen Rechtsanschauung ist schwer zu verstehen, wie das Reichsgericht und einige namhafte Rechtslehrer den Worten Eigentum und Enteignung in Art. 153 KV bei strenger rechtlicher Betrachtung einen so weit gehenden Sinn beilegen konnten 9).[...]“²²⁵

Und Neuhoff wiederum übt Kritik an Schelchers späterer weiter Auslegung.²²⁶ Zu den Kritikern der Erweiterung gehört auch Foerster, wenn er meint, dieser Gedanke nicht zum Ausdruck gekommen sei:²²⁷

²¹⁷ „Aber auch wenn man die vorhin erwähnte Wechselwirkung von Abs. I und Abs. II anerkennt, muß man zu einem weit auszulegenden Eigentumsbegriff des Abs. 1 gelangen. Denn ohne jedes Bedenken ist in dem oben zitierten Friedensvertrag-Enteignungsgesetz, daß zeitlich der Abfassung der Verfassung so nahe steht, eine Enteignung von Rechten ausgesprochen.“ Hallier S. 14.

²¹⁸ vgl. Laska S. 10.

²¹⁹ „Arndts Auffassung unterscheidet sich von der Wolff'schen wesentlich nicht. Jedenfalls für die hier zu erwartende Frage nach den Grundlagen der Ausweitung des Eigentumsbegriffes im Gegensatz zu dem was man privatrechtlich unter Eigentum versteht, kann ein allenfalls bestehender Unterschied außer acht bleiben.“ Caemmerer S. 29f.

²²⁰ Foerster S. 40.

²²¹ Schelcher, Art. 153 S. 201f.

²²² „Verwandt mit dieser Auffassung war die früher von Schelcher vertretene Meinung: Eigentum in Art. 153 umfasse alle ‚absoluten Vermögensrechte (Schelcher Fischers Zeitschrift 143/144); neuerdings hat er sich der von Anschütz vertretenen [...] Lehre angeschlossen (Schelcher Archiv S. 325, Anm. 4).“ Caemmerer S. 34.

²²³ Vgl. oben Gebhardt S. 541.

²²⁴ „Gegen diese Rechtsprechung [Ausdehnung des Enteignungsbegriffs] des Reichsgerichts ist lebhafter Widerspruch laut geworden.“ Wersche S. 7.

²²⁵ Schelcher, Art. 153 S. 204f.

²²⁶ „Wenn Schelcher ferner erklärt, man könne den Begriff so weit fassen, so bedeutet noch lange nicht das Nichtvorliegen einer juristischen oder logischen Unmöglichkeit, daß der Begriff dann in diesem weiten Sinne ausgelegt werden muß. Der Lehre Schelches kann deshalb nicht gefolgt werden.“ Neuhoff S. 39f.

„Dies [eine Erweiterung] mag ein Gebot der Gerechtigkeit und eine berechtigte Forderung an den Gesetzgeber sein, In der Reichsverfassung Art. 153 aber ist dieser Gedanke nicht zum Ausdruck gekommen.“²²⁸; hierzu auch Hösterey: „Es fehlt jeder Anhalt dafür, daß die Reichsverfassung in Art. 153 Abs. 1 einen neuen Rechtsbegriff des ‚Eigentums‘ hat anstellen wollen. Wir kommen von den bisherigen Rechtszustand nicht los und können uns als ‚Eigentum‘ im Sinne des Art. 153 Abs. 1 WV nur das sachenrechtliche Eigentum des BGB verstehen.“²²⁹

Kirchheimer geht noch weiter mit der Feststellung, daß mit der Änderung der Eigentumsartikels die Weimarer Verfassung die ‚Kategorien des bürgerlichen Verfassungsschemas aufgelöst‘ habe.²³⁰ Laska bringt Zweifel dahingehend vor, ob die Einbeziehung der Vermögensrechte dem Willen der Reichsverfassung entspreche.²³¹ Und Sammeth kritisiert später, daß für die Erweiterung des Eigentums- und des Enteignungsbegriffes Art. 153/ II WRV ‚weder bestimmt noch geeignet‘ war.²³² Caemmerer wirft ihm eine Art Inkonsequenz vor, indem er sagt, Wolff ‚vertrete zwar [...] den ausgeweiteten Eigentumsbegriff; seine formelle Institutionsgarantie wolle er indessen auf das Eigentum im Sinne des BGB beschränken‘.²³³ Auch das Reichsgericht trägt mit seiner Rechtsprechung zur Verfassungsauslegung bei und verfolgt in seinen Urteilen weitgehend die erweiterte Sichtweise. Wersche wirft ihm in seinen Rechtsprechungen zum Eigentum dazu vor es versuche, sich den veränderten Verhältnissen anzupassen:

„Das Reichsgericht hat sich mit den seit alters behandelten Problemen des Eigentums befassen müssen; es hatte die in dem Gesetz niedergelegten Bestimmungen angewendet und versucht, sie den Bedürfnissen des praktischen Lebens entsprechend auszulegen. Durch das Aufblühen von Industrie, Handel und Verkehr hatte sich eine entwickelte, fein gegliederte Rechtsordnung herausgebildet, in der, unter Berücksichtigung der Wirtschaft als Hauptfaktor, dem Eigentumsrechte besondere Bedeutung zukam.“²³⁴

Obendrein ist zu den Entscheidungen des Reichsgerichts anzumerken, daß es sich hinsichtlich der Begründungen versagt habe.²³⁵ Und was ihm aber weitere Kritik einbringt, ‚aus der Recht-

²²⁷ „Dies [Erweiterung] mag ein Gebot der Gerechtigkeit und eine berechtigte Forderung an den Gesetzgeber sein, In der Reichsverfassung Art. 153 aber ist dieser Gedanke nicht zum Ausdruck gekommen. Foerster S. 45; hierzu auch Hösterey: „Es fehlt jeder Anhalt dafür, daß die Reichsverfassung in Art. 153 Abs. 1 einen neuen Rechtsbegriff des ‚Eigentums‘ hat anstellen wollen. Wir kommen von den bisherigen Rechtszustand nicht los und können uns als ‚Eigentum‘ im Sinne des Art. 153 Abs. 1 WV nur das sachenrechtliche Eigentum des BGB verstehen.“ Hösterey S. 14.

²²⁸ Foerster S. 45ff.

²²⁹ Hösterey S. 14.

²³⁰ „Die Weimarer Verfassung hat somit in ihrem Eigentumsartikel ebenso wie in anderen wirtschaftlichen Bestimmungen die Kategorien des bürgerlichen Verfassungsschemas aufgelöst. Sie hat nicht ganz auf sie verzichtet und sich auch nicht positiv zu einer anderen Wirtschaftsverfassung bekannt; aber selbst diejenigen unter den Verfassungsgesetzgebern, die den Sozialismus als System ablehnten, dachten zum Teil, daß eine andere Wertung und Gesinnung – wie sie etwa der hier besprochenen Abs. 3 des Art. 153 zum Ausdruck bringt – die vergangenen Zielsetzungen des 19. Jahrhunderts mit den neuen Tendenzen zu einer sinnvollen Einheit verbinden könnte.“ Kirchheimer S. 40.

²³¹ „Wenn man die bereits erwähnte Formel Schelchers zugrundelegt und Eigentum im weiteren Sinne alles nennt, was der Einzelne als sein Eigen zu bezeichnen pflegt, kann man darunter auch öffentlichrechtliche Vermögensrechte bringen. Fraglich ist nur, ob das auch dem Willen der RV entspricht, die keine Anhaltspunkte für eine solche Erweiterung des Eigentumsbegriffes bietet.“ Laska S. 16.

²³² „Gleichzeitig damit sollte der fragwürdig gewordene Begriff des Eigentums von Seiten der Enteignung her neu geformt und gefestigt werden. Das mußte zu untragbaren Folgen führen, denn hierfür war das Rechtsinstitut der Enteignung und mit ihm Art. 153/ II WRV in unmittelbarer Anwendung weder bestimmt noch geeignet.“ Sammeth S. 26f

²³³ „M. Wolff vertritt zwar [...] den ausgeweiteten Eigentumsbegriff; seine formelle Institutionsgarantie will er indessen auf das Eigentum im Sinne des BGB beschränken, eine besonders eigentümliche verschiedenartige Deutung desselben Wortes an der selben Stelle. Wolff sieht sich zu ihr wahrscheinlich vor allem durch die Fassung des Satzes 2 veranlaßt.“ Caemmerer S. 33.

²³⁴ Wersche S. 38; vgl. auch a. a. O. S. 33.

²³⁵ Wie bereits in der Einleitung angemerkt Zitat Buschke in Foerster S. 47

sprechung des Reichsgerichtes könne die allgemeine Neigung entnommen werden, den Eigentumsbegriff nach Bedarf auszuweiten.²³⁶ Und später wird das auch von Gusy kritisiert.²³⁷

Nach Leisner läßt sich später als Fazit feststellen, daß ‚die Erweiterung des Eigentumsbegriffs in der Weimarer Zeit eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit war.‘²³⁸ Die Eigentumsrechte werden stetig dahingehend ausgeweitet, daß dann auch ‚sonstige subjektive Berechtigungen dinglicher oder privater Art‘ dazu gehören.²³⁹ Eine gegenteilige Meinung dazu vertritt später Gusy mit der Feststellung, ‚in der Praxis blieben aber größere Auswirkungen insofern aus, als bereits Änderungen im Gange waren.‘²⁴⁰ Nach Meinung von Foerster seien mit der Ausdehnung des Eigentumsbegriffs auf alle dinglichen Rechte aber auch die Grenzen der Ausdehnbarkeit erreicht, und er beruft sich dabei auf Schelcher, der Forderungsrechte ausschließt.²⁴¹ Dieses Beispiel belegt, daß sich erst allmählich eine Erweiterung des Eigentumsbegriffs herausgebildet hat. Dazu Tönnies:

„Erst durch die tatsächlich freiere Verfügung an der im deutschen Recht sogenannten Fahrnis entwickelt sich das Privateigentum des Kaufmanns an seiner Ware und an seinem Gelde, das mehr und mehr das typische Eigentum am Kapital geworden ist.“²⁴²

Betrachtet man die konkreten Gegenstände des Eigentums, geht Meyer noch weiter, indem er alle Rechtsbeziehungen Privater darunter subsumiert.

„Das in Art. 153 Abs. 2 gemeinte Eigentum Einzelner entspricht nicht dem bürgerlich rechtlichen Begriff des Fahrnis- und Liegenschaftseigentum (§ 903 BGB), sondern umfaßt alle Rechtsbeziehungen Privater zu einem Vermögenswertensgegenstand, mag diese eine Sache, eine Forderung oder ein sonstiges Recht sein, mag er den privaten oder auch dem öffentlichen Recht entstammen.“²⁴³

Zu den erweiterten Eigentumsarten gehören – unter Vorbehalt – vorrangig Vermögen,

„Dieser Auffassung Wolffs [nicht nur Rechts, sondern jedes private Vermögen] haben sich sehr bald gewichtige Stimmen angeschlossen, so vor allem Anschütz und Triepel.“²⁴⁴

Zu diesem Vorbehalt gehört die Kritik, daß das verschiedentlich zitierte Vermögen nicht unter Eigentum subsumiert wird; vielmehr ist es eine Art Sammelbegriff für alles, was man hat:

„Der Begriff des Vermögens deckt sich in keiner Weise mit dem vom Eigentum. Vermögen ist die Summe der Güter (Sachgüter und Rechte), aus denen ein Recht einem Rechtsobjekt (Person oder Gesamtheit) Nutzungen zufließen, und die Größe des Vermögens bestimmt sich für den gegebenen Zeit. Aus der Größe des daraus fließenden Einkommens, welches sowohl auf Eigentum als auf anderen Rechten begründet sein kann.“²⁴⁵

Vermögen ist unmittelbar weder den Immobilien noch den Mobilien zuzurechnen, sondern es sind im Grunde genommen Rechte daran:

²³⁶ „Das Reichsgericht hat explizit über die Worte ‚das Eigentum‘ in Art. 153 Abs. 1 RV sich nicht ausgesprochen. Auch die Entscheidung des 3. Zivilsenats [...] enthält nur eine hypothetische und unselbstständige Bemerkung, die den ganzen Zusammenhänge nach als unmaßgeblich zu betrachten ist. Dagegen kann implizit aus seiner Rechtsprechung die allgemeine Neigung entnommen werden, den Eigentumsbegriff nach Bedarf auszuweiten.“ Hofacker: Grundrechte S. 25.

²³⁷ „Ursache war die Neuorientierung der Rechtsprechung zum Enteignungsbegriff. Dazu zählte insbesondere das Abgehen des RG vom »klassischen Enteignungsbegriff.“ Gusy S. 346.

²³⁸ Leisner S. 21.

²³⁹ „In der Praxis fand sich eine stetige Ausweitung der Eigentumsrechte. Zum Schutzbereich des Art. 153 WRV zählten nun auch »sonstige subjektive Berechtigungen dinglicher oder privater Art.«“ Gusy S. 344.

²⁴⁰ „Die neue Richtung blieb auf die Praxis ohne größere Auswirkungen, da diese bereits zuvor ähnliche Richtungen eingeschlagen hatte.“ Gusy S. 345.

²⁴¹ Foerster unter Bezugnahme auf Schelcher Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 144 siehe Foerster S. 44.

²⁴² Tönnies S. 17f. .

²⁴³ Meyer, M. E. S. 6.

²⁴⁴ Foerster S. 40.

²⁴⁵ Scheel S. 15.

„Die Vermögensrechte, um die es sich hier allein handelt, sind nach hergebrachter, feststehender Anschauung entweder dingliche, absolute Rechte, die der Einzelne gegen Jedermann hat und behaupten kann, oder Forderungsrechte, die dem Einzelnen nur gegenüber bestimmten Personen zustehen.“²⁴⁶

Zur Frage. Ob die privaten Vermögensrechte zum Eigentum gezählt werden können, bestehen gegensätzliche Meinungen. Dem von Hösterey zitierten mehrfach vertretenen Verständnis

„Durch namhafte Rechtslehrer und die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat sich in den letzten Jahren eine Rechtsanschauung gebildet, durch die das Rechtsinstitut der Enteignung in Bezug auf den Gegenstand eine ungeahnte Ausdehnung erfahren hat. Man stellte plötzlich die Behauptung auf, ‚Eigentum‘ im Sinne des Art. 153 RV sei nicht nur das Eigentum im engeren Sinne des bürgerlichen Rechts, sondern jedes private Vermögensrecht.“²⁴⁷

setzt Foerster seines entgegen:

„Die ‚privaten Vermögensrechte‘ sind weder zu einem ‚Eigentum‘ noch zu einer sonstigen Rechtseinrichtung, die Schranken und Inhalt haben könnte, im geltenden Recht zusammengefaßt, sie sind übrigens nicht einmal ein Begriff der Wissenschaft.“²⁴⁸

(Weitere Stellungnahmen dazu im Kapitel 2)

Als Protagonisten der erweiterten Sichtweise gelten Wolff und das Reichsgericht: Sie fordern folglich die Ausdehnung auf jedes private Vermögensrecht.²⁴⁹ Zu den Befürwortern der Einbeziehung der privaten Vermögensrechte gehören auch Anschütz²⁵⁰, Wolff, Schlegel²⁵¹, und Foerster. Letzterer sei mit der Aussage zitiert:

„So [nicht nur Rechte, sondern jedes private Vermögen] mit Recht, die herrschende Meinung und die Rechtsprechung [...]“²⁵²

Caemmerer begründet die Einbeziehung des Vermögens – als Gegenstück zum Eigentum nach § 903 BGB, also dem engen Eigentumsverständnis – mit der Eigentumsgarantie.²⁵³ Gleichwohl bringt Foerster hierzu Bedenken vor:

„Ungelöst bleibt aber die Streitfrage, mit welchem Recht auch Privatrechte unter das gemäß Abs. 1 und Abs. 2 geschützte ‚Eigentum‘ der Verfassung fallen.“²⁵⁴

Die Erweiterung auf jedes private Vermögensrecht wird schon von Wersche gegeißelt

„Ohne Zweifel geht das Reichsgericht neue Wege; denn der von ihm aufgestellten Begriff der Enteignung für die Aufhebung des Art. 153 Abs. 1 RV genannten Eigentumsgeltung haben sollte, würden alle begrifflichen Grenzen verschwinden und ein unüberbrückbarer Gegensatz zu der Bestimmung des § 903 BGB bestehen [...]“²⁵⁵

²⁴⁶ Schelcher, Art. 153 S. 199.

²⁴⁷ Hösterey S. 7.

²⁴⁸ Foerster S. 43.

²⁴⁹ „Mit nur kurzen Worten wird sodann die von M. Wolff 23, und nach ihm vom Reichsgericht und der jetzt herrschenden Rechtslehrer vertretener Ausdehnung des Eigentumsbegriffs in Art. 153 Abs. 1 und damit der Enteignung nach Art. 153 Abs. 2 auf jedes private Vermögensrecht berührt.“ Schelcher: Begr. Enteig. S. 63; vgl. hierzu auch Foerster S. 40.

²⁵⁰ „Anschütz [...] nimmt die Begriffserläuterung von M. Wolff in der einen Bedeutung (jedes private Vermögensrecht) auf ohne zu der anderen Bedeutung (Eigentum im technischen Sinne) Stellung zu nehmen.“ Hofacker: Grundrechte S. 25; Erwähnung Wolff ebd.

²⁵¹ „Was insbesondere den heutigen Eigentumsbegriff betrifft, so ist in Verbindung mit dem obigen Erwägungen einer Ausdehnung desselben auf alle privaten Vermögensrechte schon deswegen der systematischen Stellung des Art. 153 in der Verfassung zu befürworten. Der Art. 153 steht in dem Abschnitt, den die Verfassung für das Wirtschaftsleben bestimmt hat.“ Schlegel S. 39.

²⁵² Foerster S. 40.

²⁵³ „In der Tat wird man in der Eigentumsgarantie des liberal-individualistischen Rechtsstaates nicht bloß eine Gewährleistung des Eigentums im engeren Sinne zu erblicken haben. Vielmehr bedeutet diese Garantie eine solche des Privat-Vermögens des Einzelnen gegenüber dem Staat. Privatvermögen ist ohne Eigentum im Sinne des § 903 BGB denkbar und rechtlich möglich: Wer z. B. große Geldsummen ausgeliehen hatte und von deren Zinsen lebt, ist sehr ‚vermögend‘, ohne ‚Eigentümer‘ dieses Vermögens i. e. S. zu sein. Unzweifelhaft wird sein Vermögen durch die Eigentumsgarantie der rechtsstaatlichen Verfassungen ebenso geschützt wie das des Eigentümers. Tatsächlich hat man auch die Eigentumsgarantie z. B. in Art. 9 der preuß. Verfassung häufig so aufgefaßt (Vergl. Meyer-Anschütz § 222 S. 813/14)“. Caemmerer S. 30.

²⁵⁴ Foerster S. 49.

Zu den erweiterten Arten gehört weiterhin das Produktiveigentum – das an den Produktionsmitteln. Es nimmt eine Art Sonderstellung ein, indem es einerseits dem Eigentümer die Sicherstellung seines Unterhalts gewährleistet, andererseits aber für den Zugriff des Gemeinwesens besonders ‚geeignet‘ ist: Hilgenreiner stellt dazu fest:

„In der Tat erscheint das Privateigentum, besonders an Produktionsmitteln, als die natürliche Voraussetzung zur Beschaffung des eigenen Unterhaltes; es ermöglicht die freie Betätigung der Einzelpersönlichkeit, weckt und entwickelt sozialen unerläßliche Anlagen, wie Arbeitskreis, sorgsamer Ausnutzung der Arbeitsmittel, Spaßsinn, Erfindungsgabe, gesunden Erwerbssinn, fruchtbares Vorwärtsstreben; es bildet die materielle Vorbedingung der Familienbildung und -erhaltung und besonders gerechte Aufteilung der Wirtschaftsgüter die beste Grundlage des gesellschaftlichen Friedens und kulturellen Fortschrittes.“²⁵⁶

Dennoch sind nach Stein die Einflußmöglichkeiten des einzelnen Bürgers als relativ gering zu bezeichnen:

„Beim Großeigentum an Produktionsmitteln schwinden die Möglichkeiten, als Eigentümer nach Belieben zu verfügen, weil in der modernen verwalteten und arbeitsteiligen Industriegesellschaft Verfügungsmacht und Verwaltungsmacht über die Produktionsmittel auseinander treten [...]“²⁵⁷

Marx fordert bekanntlich dessen Abschaffung als Privateigentum mit dem Verweis auf die Ausbeutung der Menschen:

„Der Grund für die Behandlung privat besessener Produktionsmittel ist, daß eben der Besitz der Produktionsmittel die Ausbeutung anderer Menschen möglich macht.“²⁵⁸ vgl. Hierzu auch: „Es ist schwierig zu entscheiden, ob Marx nur das Privateigentum der Produktionsmittel oder alle Privateigentum überhaupt aufheben will.“²⁵⁹

Schließlich sind bei den erweiterten Eigentumsarten noch immaterielle, wie Rechte, Forderungen etc. zu nennen, auf die nachfolgend eingegangen werden soll. ‚Recht‘ ist im allgemeinen Verständnis ein sehr vieldeutiger Begriff. Petraschek stellt hierzu fest:

„Schon die Eigenschaftswörter ‚recht‘ und ‚unrecht‘, wie sie das Leben gebraucht, zeigen, daß der Sinngehalt von Recht nicht eindeutig ist.“²⁶⁰ und „Moralisches Recht bedeutet soviel wie moralische Berechtigung, Befugnis; Recht im techn. Sinn ist das reale Phänomen, innerhalb welchem sodann zwischen Recht im objektiven Sinne (Rechtsordnung) u. Recht im subjektiven Sinne unterschieden wird, Unter letzterem versteht man die vom ersteren einer (natürl. od. jurist.) Person unter gewissen Voraussetzungen gewährte od. von ihm anerkannte Berechtigung, Befugnis.“²⁶¹ und „Über die an die Methode zu seiner Ermittlung zu stellenden positiven Anforderungen schwanken jedoch [...] noch die Meinungen.“²⁶²

Im Sinne dieser Abhandlung sind aber nur einige Rechtsarten relevant.

Zu den herausragenden Rechtsarten gehört das Sonderrecht. Nach Arndt, der damit wohl am weitesten geht, ist

„Eigentum ist mithin jedes individuell bestimmte, dem Einzelnen als solchem einmalig zustehende Sonderrecht, mag es bürgerlich-rechtlicher Natur sein wie etwa die ausnahmslos hierher gehörenden privaten Vermögensrechte oder öffentlich-rechtlichen Charakters wie die einer Einzelperson als solcher kraft besonderen Titels zustehenden Privilegien.“²⁶³

²⁵⁵ Wersche S. 8.

²⁵⁶ Hatschek S. 594f bzw. S. 595 Und „In diesem Sinn haben sich besonders Leo XIII. (RN) und jüngst Pius XI. ausgesprochen. Die Erfahrung beweist, daß der Privatbetrieb im allgemeinen die Gemeinenunternehmung einen wirtschaftlichen Erfolg überflügelt, weil L. eben Unternehmungsgeist, rascher Entschlußfähigkeit, persönliche Hingabe, Ehrgeiz und Erwerb sehen viel mehr in Dienst stellt als die Gemeinwirtschaft.“

²⁵⁷ Stein S. 505.

²⁵⁸ Lantz S. 118

²⁵⁹ ebd.

²⁶⁰ Petraschek Sp. 565.

²⁶¹ ebd.

²⁶² ebd.

²⁶³ Arndt S. 384; vgl. auch Meyer, M. E. S. 12f; Schelcher, Art. 153, S. 201 FN 6; auch Hofacker: Grundrechte S. 25

Auch Privilegien sind letztlich Sonderrechte, quasi ein Synonym derselben. Nach Arndt gehören zum Eigentum im weiteren Sinne auch subjektive öffentliche Rechte, auch Privilegien.²⁶⁴ Zu diesen Privilegien gehören auch dingliche wie persönliche Ansprüche (Privilegien sind auch solche).²⁶⁵ Eine der gängigsten Rechtsarten ist das Privatrecht. Hierzu zitiert Caemmerer:

*„Arndt hatte zuvor schon in ähnlichem Sinne, wenn auch nicht so weit gehend wie Wolf, sich dahin ausgesprochen, Eigentum bedeute hier jedes so subjektiv öffentliche Privatrecht auch Forderungsrechte.“*²⁶⁶

Die privaten Vermögensrechte gehören zu der Eigentumsart, die erst nach der Erweiterung zu dieser gehört. Dementsprechend hat Mugdan sie in deinem Kommentar zum BGB ausgeschlossen und selbst in der Weimarer Zeit hat sie Foerster noch nicht dazugezählt.²⁶⁷ Hierzu Mugdan und Foerster:

*„Mit dem Eigentum an Rechten könnten nur das als Gegenstand bezeichnete Recht selbst gemeint sein, für dessen Inhalt die denselben betr. besonderen Rechtsnormen maßgebend bleiben und die Heranziehung der Eigentumsnorm ohne Werth ist.“*²⁶⁸

Und Foerster (später) siehe oben.²⁶⁹ Dennoch gehören, nach Wolff, auch die privatrechtlichen Vermögensrechte dazu.²⁷⁰ Und in einem Revisionsverfahren wurde einer Enteignung stattgegeben, *da ‚Eigentum‘ im Sinne dieses Artikels [153], jedes subjektive Vermögensrecht‘ sei.*²⁷¹

Das Verständnis der ‚dinglichen Rechte‘ – gemeint sind Sachenrechte – beschreibt Schelcher

*„Dingliche Rechte sind außerdem Eigentum im engeren Sinne die Grunddienstbarkeiten, Pfandrechte, grundbücherlich eingetragenen persönlichen Nutzungs- und Gebrauchsrechte Pacht- oder Mietrechte, eine rechtlich geschützte geistige Eigentum, die Erfinder- und Autorenrechte, die den Besitz von Aktien und anderen Inhaberpapieren gebundenenrechte der Mitglieder oder Gläubiger eine Aktiengesellschaft, endlich der nach §§ 854ff BGB unter Rechtsschutz stehende Besitz einer Sache überhaupt.“*²⁷²

Hierher gehört ebenfalls das Nutzereigentum. Unter diesem versteht man das Gebrauchrecht an einer fremden Sache. Ansonsten wird die Behandlung der Rechte unter dem Art. 153 behandelt.

Als Forderungen im eigentumsrechtlichen Sinne können geldwerte Ansprüche gesehen werden; sie *richten sich diese gegen die in der Forderung verkörperte konkrete Sache*²⁷³ und beziehen sich vorwiegend auf Pachten und Vermietungen. Die unter dem Privatrecht bereits erwähnten Forderungsrechte gehören, wie später Gusy sagt, ebenso dazu.²⁷⁴ Zuvor bezieht schon Giese diese ein:

²⁶⁴ „Nach Arndt gehören zum Eigentum im weiteren Sinne auch subjektive öffentliche Rechte, auch Privilegien, die eine Person kraft besonderen Titels zustehen.“ Laska S. 16.

²⁶⁵ „In dem Urteil vom 1.3.1924 27 gibt der 5. Zivilsenat die Möglichkeit zu, daß der Begriff des Eigentums in Art. 153 S. 1 ebenso dingliche wie persönliche Ansprüche mitumfassen.“ Schlegel S. 23.

²⁶⁶ Arndt Anm. 1 S. 383; Caemmerer S. 29.

²⁶⁷ Mugdan S. 142; bzw. Foerster S. 43; vgl. auch Laska S. 16.

²⁶⁸ Mugdan S. 142.

²⁶⁹ Foerster S. 43; vgl. auch Laska S. 16 und Mugdan S. 142.

²⁷⁰ „Die Aufzählung von Rechten, die Wolff als Beispiele für Eigentum im weiteren Sinne gibt, enthält nur solche, die unter die erste Fassung [privatrechtliche Vermögensrechte] fallen würden.“ Laska S. 16.

²⁷¹ Hösterey S. 7; vgl. hierzu auch Reise S. 105 und Gusy S. 344.

²⁷² Schelcher, Art. 153 S. 205.

²⁷³ Müller S. 31 unter Bezugnahme auf Krückmann: S. 6f.

²⁷⁴ „Über das bürgerlich-rechtliche Eigentum hinaus sollten dazu auch Forderungsrechte zählen. Maßgeblich hierfür sei die Gleichheit des Schutzbedürfnisses: Solche Forderungen seien nach »ihrem wirtschaftlichen Werte wie nach der Art des Eingriffs ebenso des Schutzes bedürftig wie das Eigentum selbst.“ Gusy S. 344.

„Giese [...] begreift Untereigentum ‚alle subjektiven Privatrechte einschließlich der Forderungsrechte‘. In der 6. Auflage [...] begreift er darunter ‚alle privaten Vermögensrechte einschließlich der Forderungen und der Rechte an Unternehmungen, auch das Privateigentum als Rechtsinstitut‘.²⁷⁵

Und für eine Erweiterung des Eigentumsbegriffes auf Forderungen und dingliche Rechte plädiert Oertmann.²⁷⁶ Schelcher schließt hingegen Forderungsrechte ausdrücklich aus.²⁷⁷

1.3.1.4 Der Umgang mit dem Eigentum

Zum Verständnis des Eigentums gehören vor allem die mit ihm verbundenen Rechte und Pflichten. Rechte und Pflichten sind so grundsätzlicher Art, daß sie ebenfalls im Grundsatz zu behandeln sind. Arndt stellt klar, daß das Recht am Eigentum kein unumschränktes ist, sondern Eingriffen unterliegt.²⁷⁸ Wenn in diesem Zusammenhang vom Umgang mit dem Eigentum gesprochen wird, ist – thematisch bedingt – das des Bürgers gemeint. Natürlich sind auch der Staat und jegliches Gemeinwesen Eigentümer und haben Besitz- und Nutzungsrechte sowie Besitz- und Nutzungspflichten. Diese sind aber als mit dieser Thematik nicht Betroffene nicht Gegenstand dieser Betrachtung. Zusammenfassend und die geschilderten Aspekte übergreifend ist zum Eigentumsverständnis zu sagen, daß sich die obigen Herleitungen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten sich auf den Bürger beziehen.

Bereits oben wurde bei der Erläuterung des Eigentumsverständnisses indirekt das Umgangsverständnis – im Sinne einer Herrschaft darüber, und diese beinhaltet auch den Umgang damit – behandelt. Es wird daher nachfolgend nur noch auf den Umgang Bezug genommen: Ein Wesensmerkmal des Eigentumsrechtes ist neben seiner Unveräußerlichkeit seine auch von äußeren Ereignissen und anderen Personen unabhängige zeitlich unbegrenzte Verfügungsbechtigung.²⁷⁹ Subjektiv als Eigentumsrecht bezeichnet es das dingliche Recht der Nutzung und Verfügung über eine Sache als sie seine eigene.²⁸⁰ Was damit gemeint ist, formuliert konkret Giese:

„Den Inhalt des Eigentums kennzeichnet Paragraph 903 BGB dahin: Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Schranken des Eigentums bestehen teils im privaten, insbesondere nachbarlichen

²⁷⁵ Hofacker: Grundrechte S. 25.

²⁷⁶ Bürgers S. 14; vgl. hierzu auch die Entscheidungen des Reichsgerichts, zitiert von Schelcher und Neuhoff Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 140 bzw. Neuhoff S. 35.

²⁷⁷ „Weiter aber kann man den Begriff des Eigentums jedenfalls nicht ausdehnen, insbesondere nicht auf bloße, nicht an dem Besitz einer Sache gebundene oder nicht eine bestimmte Sache zum Gegenstande habende Forderungsrechte.“ Schelcher: Eig.u. Enteig. S. 144.

²⁷⁸ „Das Eigentum, insbesondere auch im technischen Sinne, ist also kein unumschränktes, vollkommenes Recht, sondern unterliegt Eingriffen, dessen schwerwiegendster, die Enteignung in Abs. 2 besonders geregelt ist. [...] Der Eingriff kann generell durch Verordnung, speziell durch Polizeiverfügung ergehen. Für Wohlfahrts- und oder Schönheitszwecke ist Sondergesetz nötig [...] . [Es folgen denen Zulässigkeit durch Polizeiverordnungen]“. Arndt S. 385 [Etwas anderes bestimmt]: „dies kann nur ein förmliches (auch einfaches) Reichsgesetz [...], also auch kein (älteres) Landesgesetz [...] Arndt S. 390: vgl. auch Arndt S. 385.

²⁷⁹ „Wesentliche Merkmale [aller Rechtsquellen] des Eigentums sind, daß das Verfügungsrecht zeitlich unbegrenzt, das heißt weder von bestimmter Dauer, noch in Bezug auf seine Dauer von dem Eintritt eines Ereignisses oder von einer Rechtshandlung einer anderen Person ohne Zustimmung des Inhabers abhängig und daß es zugleich veräußerlich sei.“ Scheel S 14.

²⁸⁰ Hilgenreiner Sp. 593.

*Interesse, teils im öffentlichen zum Beispiel Bergbau, landwirtschaftlichen und Verkehrsinteresse (vgl. BGB §§ 904ff). Die wichtigste öffentliche Schranke ist die rechtliche Möglichkeit der Enteignung.*²⁸¹

Entscheidend und charakteristisch ist an dieser Feststellung das Verfahren mit einer Sache nach Belieben, was sehr weit gesteckt sein kann. Und Hedemann ergänzt das Umgangsverständnis:

*„Er hat sowohl die tatsächliche wie die rechtliche Verfügungsmacht, kann den Ochsen, der ihm gehört, prügeln, einspannen, pflegen, schlachten und andererseits verkaufen, vertauschen, verpfänden, vererben.“*²⁸²

Dennoch hat diese Verfügungsmacht sehr wohl ihre Grenzen in der Rücksichtnahme auf die Gemeinschaft:

*[...] dann [zugleich befugende u. bindende Beziehung] ist Besitz und Gebrauch erst recht das Eigentum und der Eigentumsrechte ohne Rücksicht auf die Gemeinschaft oder gar im Gegensatz zu ihr sittlich und rechtlich unmöglich. Dann bringt die deutsche Verfassung den rechten Sachverhalt bündig zum Ausdruck, wenn sie in Art. 153 sagt: ‚Der Gebrauch [...]‘.*²⁸³

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, daß in den Umgang selbst sehr kurzzeitige Eigentumsverhältnisse einzuordnen sind:

*„Am auffallendsten ist dieses unaufhaltbare Strömen von Eigentumsgegenständen zwischen den Menschen beim täglichen Umsatz von Waren und anderen beweglichen Sachen [...]“.*²⁸⁴

In der Literatur wird das Eigentumsverständnis allenthalben mit einer Berechtigung zur Herrschaft darüber assoziiert. Dieses Verständnis wirkt etwas archaisch oder martialisch und eher der Zeit der Sklavenhaltung zugeordnet. Der Terminus einer unbegrenzten Verfügungsberechtigung entspricht eher dem, was in dieser Zeit gemeint ist. Aus Kontinuitätsgründen wird es aber beim Herrschaftsbegriff belassen. Diese Einschätzung wird auch von Troxler gestützt:

*„Zunächst einige begriffliche Erläuterungen. ‚Potestas‘ ließe sich ebenso gut mit ‚Gewalt‘ übersetzen, was aber den Sinn der Stelle nicht verändert. Der Begriff der ‚potestas‘ beinhaltet ein Moment der Freiheit und Selbstbestimmung, nicht jedoch Ungebundenheit, in ‚daß einer etwas zu tun die Gewalt habe, besser nicht, er könne etwas unerlaubtes‘. Alles handelnden ist der Ethik unterworfen.“*²⁸⁵

Und noch der Weimarer Zeitgenosse Hedemann spricht von einem ‚Objekt‘, ein Wert, der ihm Untertan ist,²⁸⁶ und Schelcher stellt fest, daß das Herrschaftsargument nicht an argumentativer Bedeutung verloren hat:

„Das Wesen des Eigentums liegt in seinem dinglichen Charakter. Es gewährt ein unmittelbares, gegen jedermann wirkendes und sich behaupten das Herrschaftsrecht über eine Sache. [...]“ Und *„Eigentum im strengen Sinne des Wortes ist aber nur die volle rechtliche Herrschaft über eine Sache, d. i. das Privateigentum im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, nicht das gesamte Vermögensrecht, welches auch in Forderungen besteht.“*²⁸⁷

Außerdem kollidiert der mit dem Herrschaftsverständnis verbundene (völlige) Ausschluß anderer von der Nutzung mit der in der Verfassung enthaltenen Parole von der Pflichtigkeit des Eigentums. Besser ist es also, von der Befugnis des Eigentümers oder des Besitzers zu sprechen. Die Grundbefugnis über das Eigentum besteht darin, mit diesem – mit Einschränkungen – nach Belieben zu verfahren:

²⁸¹ Giese S. 340; dazu auch Hedemann S. 169.

²⁸² Hedemann S. 169.

²⁸³ Tischleder Sp. 1590.

²⁸⁴ Kruse S. 223.

²⁸⁵ Troxler S. 35f.

²⁸⁶ Hedemann S. 166.

²⁸⁷ Schelcher, Art. 153 S. 205 bzw. Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 139; vgl. auch Scheel S. 15 und Schilling: Staatslehre S. 115.

„So ist denn Eigentum das Recht des Eigentümers, mit dem Gegenstand seines Rechts nach Belieben zu verfahren, nur im Verhältnis zu anderen Privatrechtssubjekten [...]. Es ist aber nicht ein Recht im Verhältnis zur öffentlichen Gewalt mit dem Gegenstand des Rechts beliebig zu verfahren.“²⁸⁸

Die Befugnisse im einzelnen hat Kruse zusammengestellt:

„Das Eigentumsrecht ist somit auch die Befugnis 1 [über den Gegenstand oder das Gut nach innen faktisch zu verfügen und es auszunutzen] die Grundlage der ganzen Produktion im weitesten Sinne, hierunter jeder Bearbeitung und Bewirtschaftung des Bodens, Errichtung von Gebäuden, jeder handwerksmäßigen und industriellen Verarbeitung von Materialien, per Beschaffung und Behandlung von Materialien und mitteilen und so weiter; durch Befugnis 2 [Veräußerung, Verpfändung oder anderweitige Verfügung] ist das Eigentumsrecht die Grundlage des ganzen Umsatzes in der menschlichen Gesellschaft, sei es nun des Umsatzes von Grundstücken oder von individuellen beweglichen Sachen, waren, Wertpapieren, Patenten und so weiter, und die Grundlage des ganzen Realcredits; durch Befugnis 3 [in Gemeinschaft mit anderen Werten des Eigentümers die Kreditbasis für seine ganze Wirksamkeit und alle daraus entstehenden Verpflichtungen sein zu lassen] ist es die Grundlage des Personalkredits. Die bürgerlichen Gesetzbücher geben mit ihren unbestimmten und wenig sagenden Definitionen des Eigentumsrechts als einer Befugnis zum ‚Nutzen‘ oder ‚Verfügen‘ ‚nach Belieben‘ keinen Eindruck von dieser ganzen Bedeutung des Eigentumsrechts als eines arbeitenden Faktors in der menschlichen Gesellschaft [...].“²⁸⁹

Und er modifiziert diese wie folgt:

„Die Befugnis 1 enthält eine Menge besonderer Befugnisse: ein Ding oder ein anderes Gut die vielen verschiedenen Zwecke des Lebens anzuwenden, des um zu bilden oder umzuformen, Früchte und andere Einkünfte daraus zu ziehen. Die Befugnis 1. umfaßt überhaupt die ganze wirtschaftliche Ausnutzung des Gegenstandes des Rechts, die Verfügung darüber und außerdem seine Anwendung für nicht materielle Bedürfnisse. Aber alle diese Arten von Nutzung, Ausnutzung oder Anwendung haben das gemeinsam, daß sie die innere Verwaltung oder Verfügung des Eigentümers über den Gegenstand berühren; [...]“²⁹⁰ und „Die Erfahrungen aller Zeiten und Gemeinwesen zeigen leider, daß die Rechtsordnung auf keinem dieser Gebiete den Eigentümern erlauben kann, ganz auf eigene Faust zu handeln.“²⁹¹

Daß der Eigentümer ein absolutes Recht an seiner Sache habe, bestreitet jedoch Hallier.²⁹²

Dieser Verfügungsmacht steht nämlich auch eine Fülle von Einschränkungen gegenüber. Man kann sie alle als Verpflichtungen gegen die Umwelt auffassen. Sie sind deshalb alle als ‚soziale‘ Erscheinungen zu werten.²⁹³ Dazu gehören auch die obigen Feststellungen zum Herrschaftsverhältnis.²⁹⁴ Dieser Herrschaft sind deutliche Grenzen im objektiven Privatrecht gesetzt.²⁹⁵ In diesem Sinne äußert sich Schelcher, wenn er sagt:

„Das objektive Recht gewährt aber dem Eigentümer keine unbeschränkte Herrschaft über die Sache, sondern setzt dieser Herrschaft bestimmte Grenzen und Schranken, einesteils im Interesse der nachbarlichen Verhältnisse, andererseits im öffentlichen Interesse zur guten Ordnung des Gemeinlebens.“²⁹⁶

²⁸⁸ Friebertshäuser S. 12f; vgl. auch Caemmerer S. 19, Hatschek S. 593, Kirchheimer S. 38, Mayer: Verwaltung S. 26, Kruse S. 158f.

²⁸⁹ Kruse S. 160; als weitere Befugnis benennt Kruse das Erbrecht ebd. S. 161.

²⁹⁰ a. a. O. S. 163f.

²⁹¹ Kruse S. 244f.

²⁹² „Die Auffassung, daß der Eigentümer ein absolutes- und Ausschließungsrecht bezüglich einer Sache habe, sei demnach unrichtig. Auf diesem Grunde baut dann Hoffacker seine Theorie, daß die meisten sogenannten Enteignungen in der neueren Rechtsprechung verletzte ‚Interessen‘, nicht verletzte ‚Rechte‘ sind, daß durch Art. 153 II kein neuer Enteignungsbegriff ausgegeben, daß in Artikel 153 II nur eine Schranke für den Landesgesetzgeber enthalten sei.“ Hallier S. 17.

²⁹³ Hedemann S. 169.

²⁹⁴ „Thomas von Aquin: im ersten Artikel ist die Fragestellung folgende: Hat der Mensch (das heißt der Mensch als Gattung, das Menschengeschlecht) das Recht, die äußeren Dinge in Gebrauch zu nehmen und die Herrschaft über sie ausüben? ... Viel häufiger kommt jedoch der Ausdruck dominium [...] vor. Dies ist darauf Begriff im Art. 1. Es wird gefragt: Hat der Mensch eine naturgegebene Gewalt über die äußeren Dinge [...]? Lantz S. 48; „Die Argumente für eine verneinende Antwort sind: 1) „Die Erde ist des Herrn“ [...] Ps 24,1. „Alles gehört dem Herrn. 2) Basiliius‘ Auslegung des Textes vom reichen Kornbauern Lantz S. Luk 12; 16 ff) „Sag mir, was ist dann? Woher hast Du es mit dir in das Leben mitgebracht?“ Lantz S. 48 „Nur Gott hat die Macht, der nur eher, kein Mensch, kann die Natur der Dinge verändern [.]. Lantz S. 48f. und „Thomas gibt folgende Antwort auf die Frage, ob der Mensch eine naturgegebene Herrschaft über die Dinge habe oder ein natürliches Eigentumsrecht auf die äußeren Dinge.“ Lantz S. 49; Vgl. auch Scheel Sp. 14.

²⁹⁵ Schelcher, Art. 153 S. 208; vgl. hierzu auch Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 160f, ebd. S. 146.

²⁹⁶ Schelcher, Art. 153 S. 216f; vgl. auch Wild S. 1.

Diese Grenzen gehen einerseits auf Thomas von Aquin zurück.²⁹⁷ Andererseits gibt es solche Einschränkungen konkret in der Zeit vor Weimar:

„Es kommen auch Beschränkungen vor, welche zu Gunsten eines Jeden lauten, der durch seine Tätigkeit in den räumlichen Herrschaftsbezirk des Eigentümers hinüberwirkt, wie denn auch andererseits gewisse Handlungen, die an sich das Recht des Eigentümers nicht verletzen oder deren Rechtsverletzende Character mindestens bezweifelt werden könnte, durch die §§ 864,865 einem Jeden, nicht bloß dem Nachbar verboten werden.“²⁹⁸

Und für die Weimarer Zeit plädiert Wolff mit funktionalen Gründen dafür, dieses Herrschaftsrecht nicht zu sehr einzuschränken:

„Sie [Rechtsprechung] muß zumal mit dem noch immer spukenden altliberalen Gedanken brechen, daß jede dem Grundeigentümer aufgelegte Pflicht das ‚Herr im eigenen Hause sein‘ lähme und damit dem Wesen des Obersten Herrschaftsrechts im Grunde widerstreite, daß deshalb jede Pflichtenmehrung, die nicht in zweifelsfreier Norm angeordnet ist, abzulehnen sei.“²⁹⁹

Das Eigentumsrecht findet schließlich seine Grenze am Gesetz und am Rechte Dritter³⁰⁰ und, natürlich, an der Rücksichtnahme auf andere und am Wohl des Gemeinwesens.³⁰¹ Gebhardt stellt klar, daß, obwohl Eigentum grundsätzlich unbeschränkte Herrschaft einer Person über Sache ist, Herrschaft müsse sich ‚im Interesse Gemeinwohls gewisse Umgrenzung gefallen lassen‘.³⁰² Unter Verfügbarkeit wird nachfolgend ein Synonym für den Besitz verstanden, also das, was das Vorhandensein und nicht die Nutzung betrifft.

Was die ursprünglichen Verfügbarkeitsrechte am Eigentum betrifft, so sagt Mugdan in seinem Kommentar zum BGB von 1896

„Eine gewisse Analogie besteht nur zwischen dem Eigentum und den anderen absoluten, nicht von einem strammen Rechte abgeleiteten Rechten, namentlich dem Erbrechte und den Urheberrechten [...]. Nur der erste Theil dieses Titels giebt eine Eigentumsnorm für Sachen jeder Art. Die übrigen Vorschriften betreffen nur das Eigentum an Grundstücken. Das Bedürfnis dieser weiteren Vorschriften ist hervorgerufen durch die besondere Eigenschaft der Grundstücke als Gegenstände der Inhaber und des Besitzes.“³⁰³

Als Rechte im Zusammenhang mit der Weimarer Verfassung sieht Schelcher die ‚*rechtliche Beherrschung einer Sache*‘.³⁰⁴ Das ist eine, wie es scheint, gute Eingrenzung der Charakterisierung, weil sie auf die Beherrschung derselben abstellt.³⁰⁵

²⁹⁷ „Eigentum ist Herrschaft. Aber auch als Herr über sein Eigentum untersteht der Mensch Gott, dem obersten Herrn, der auf sein Besitzrecht nie verzichtet und verzichten kann. Von ihm trägt jeder seine Habe zu Lehen.“ Schwer S. 248.

²⁹⁸ Mugdan S. 143.

²⁹⁹ Wolff S. 11.

³⁰⁰ „Es gelten im Rechtsstaat keine starren Eigentumsgrundsätze, wonach jeder mit seinem Eigentum ganz nach Belieben verfahren kann. Der Eigentümer ist zwar grundsätzlich unbeschränkte, aber nur ‚soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen‘ § 903 BGB.“ Wild S. 2.

³⁰¹ „Doch ist diese Freiheit [nach Belieben Gebrauch machen], wie Stier-Somlo [im VerwArch Bd. 19 S. 85] sagt, ‚mit einem recht scharfen Körnchen Salzes zu verstehen‘ 80). Und es kann auch nicht anders sein, denn es gibt kein Privatrecht, kein Privateigentum, das etwa so isoliert benutzt werden könnte, daß der einzelne Berechtigte sich um seinen Mitmenschen nicht zu kümmern bräuchte. Die Betätigung des einzelnen ist nur im Einklang mit Netz der sozialen Ordnung des Gemeinwesens denkbar 81).“ Bürgers S. 35.

³⁰² „Eigentum ist die grundsätzlich unbeschränkte Herrschaft einer Person über eine Sache. Diese Herrschaft muß sich aber im Interesse des Gemeinwohls gewisse Umgrenzung gefallen lassen, die sich als Ausnahmen von der Einseitigkeit der Beherrschung und der Willkür des Eigentümers darstellen. Die Notwendigkeit solcher Einschränkungen ist freilich keine sozialistische Erfindung, sie wolle in der Praxis des Staats- und Rechtslebens längst anerkannt. Auch der Herrschaft des Individualismus im 19. Jahrhundert ist es nicht gelungen diese Bindungen des Eigentums, besonders des Grundeigentums, ganz zu beseitigen.“ Gebhard S. 541.

³⁰³ Mugdan S. 142.

³⁰⁴ Vgl. zum Gegenständlichen Verständnis des Eigentums Schelcher, Art. 153 S. 198.

³⁰⁵ Dinge des täglichen Bedarfs im Gegensatz dazu ‚beherrscht‘ man nicht.

Während ältere Gesetzbücher das Recht, über Eigentum zu verfügen, als ein uneingeschränktes auffaßten, zeigt die spätere Gesetzgebung viele Beschränkungen.³⁰⁶ Eine Einschränkung besteht schon in der Bivalenz

„Vielmehr ist es von Anfang an zu betonen, daß das Eigentum ein doppelseitiges Verhältnis ist, in dem individuelle Macht mit sozialer Gebundenheit, rechtliche Herrschaft mit rechtlicher Einschränkung gepaart erscheint. Und so haben auch [...] jener Verfassungsurkunden gleich hinter die ‚Gewährleistung‘ die Schranken gesetzt, die insbesondere die Voraussetzungen festgelegt, unter denen Eigentum zu Gunsten des ‚Gemeinwohles‘ das Eigentum fort genommen werden kann.“³⁰⁷ Und der Verfassungsrechtler Giese sagt dazu: „Eigentum begründet nicht nur ein Grundrecht, sondern auch eine Grundpflicht gegenüber der Gesamtheit.“³⁰⁸

Auf diesen Aspekt wird noch in Ziff. 3 eingegangen.

Die Einschränkungen beziehen sich nicht nur auf das Nachbarschaftsrecht, sondern auch, ohne hier auf die Details eingehen zu können, auf das Verhältnis zum Staat:

„Sodann erhebt sich die zweite Grundfrage, ob das Eigentum nur das Verhältnis des Einen zum Andern oder auch ein Verhältnis des Einzelnen zur Staatshoheit sei und dem Einzelnen ein Recht gegenüber der Staatshoheit geben, beliebig zu bauen. Auch diese Frage wird man nur im Sinne der ersten Möglichkeit beantworten können.“³⁰⁹

Und schließlich plädiert auch das Reichsgericht für eine Einschränkung der ‚Herrschaftsrechte‘,³¹⁰ wie sich auch aus der Darlegung der Pflichten ergibt.

Dem Verständnis einer großzügigen Eigentumsverfügung und dem diesbezüglichen Eigentumsrecht stehen nicht Erwartungen entgegen, diese und deren Grenzen zu bestimmen. Das sind die mit dem Eigentum verbundenen Pflichten, die im wesentlichen aus der Unzulässigkeit von Mißbrauch³¹¹ und dem Gebot der Sozialverträglichkeit entsprechen. Auf die Tatsache, daß zum Eigentum schon bei den Germanen eine sozial sachgemäße Ausübung gehört, weist Wollf hin.³¹² Zur konkreten Sozialpflichtigkeit des Eigentums konstatiert Friebertshäuser:

„Über den deutsch-rechtlichem Begriff der Sozialpflichtigkeit des Eigentums [...] kommt er zu dem Satz: ‚Das Eigentum hat Schranken in seinem Begriff, sie sind ihm immanent. Damit läßt er den Begriff der Eigentumsbeschränkung als eines einheitlichen Rechtsinstituts ganz fallen und sieht schließlich die Lösung [...] nicht in der Aufstellung eines einheitlichen Instituts der Eigentumsbeschränkung, sondern in der Ableitung eines vielfältig in sich gegliederten Systems der Verwaltungspflichten des Eigentums 26).“³¹³

³⁰⁶ „Während ältere Gesetzbücher das Eigentumsrecht als das uneingeschränkte Recht des einzelnen auffaßten, über sein Eigentum zu verfügen, zeigt die spätere Entwicklung in Gesetzgebung und Rechtsprechung, daß diesem Recht notwendigerweise viele Beschränkungen gesetzt werden müssen.[...] Aber erst in neuerer Zeit ist die beschränkende Gewalt des Gemeinwesens bewußt hervorgehoben und durchgeführt worden, und das freie individuelle Eigentumsrecht, das auf dem Hintergrund des Falles der erwähnten und ähnlicher Ordnungen proklamiert wurde, hat sich im 19. und 20. Jahrhundert in eine Begrenzung nach der anderen von seiten des Gemeinwesens finden müssen.[...]“ Kruse S. 243.

³⁰⁷ Hedemann S. 169.

³⁰⁸ Giese S, 341, Schelcher, Art. 153 S. 244.

³⁰⁹ Hofacker: Grundrechte S. 28.

³¹⁰ „Die Rechtsprechung des Reichsgerichts und die überwiegende Zahl der deutschen Theoretiker sehen nach unserem obigen Darlegungen unter Eigentum im Sinne des Art. 153 S. 1 nicht nur die absolute Herrschaftsrechte über eine Sache, die im bürgerlichen Recht, sondern den Inbegriff aller privaten Vermögensrechte zusammengefaßt.“ Schlegel S. 37.

³¹¹ Hierzu stellt Brunstäd fest: „Eigentum wird durch Mißbrauch oder Unfähigkeit zu rechtem Gebrauch verwirkt. Jede Sache ist nach ihrer inneren anerschaffenen Wertbestimmung zu gebrauchen.“ Brunstäd S. 360.

³¹² „Die dem Eigentum innewohnende oder doch ihm eingestellte Pflicht zu sozial sachgemäßer Ausübung ist altes germanisches Geistesgut, besonders von Otto Gierke 2) betont und für die Theorie des subjektiven Rechts verwertet und von Gesetzgebung und Rechtsprechung in vielen Einzelanwendungen anerkannt worden: man denke an die Pflicht, Grundstücke in polizeigemäßem Zustande zu erhalten, die Pflichten zu Straßenreinigung und Hausbeleuchtung, zum Anschluß an die öffentliche Wasserleitung, zur Vorkehr gegen schädliche Insekten, die Abbruchs- und Baumschlagspflichten des Festungsrayonsgesetzes u. a.“ Wollf S. 10.

³¹³ Friebertshäuser S. 17f.

Grundsätzlich bestehen für die Bürger zwei Pflichten, die Allgemeinpflichtigkeit und die Sonderpflichtigkeit.³¹⁴ Unter erstere fällt die Pflicht, das Eigentum im polizeigemäßen Zustand zu erhalten, unter die Sonderpflicht die Sozialpflichtigkeit. Bei letzterer ist noch zu unterscheiden zwischen der Bindung im rechtlichen und im sittlichen Sinne.³¹⁵ Die Pflicht eines jeden Staatsbürgers ist sehr allgemein gefaßt:

„Jeder hat als Staatsbürger der öffentlichen Pflicht, welche seiner Berechtigung der Staatsgewalt entspricht, nachzukommen, ohne Rücksicht darauf, ob der gerade Eigentümer ist oder nicht.“³¹⁶

Im weltlichen Sinne besteht die soziale Bindung in der Rücksicht auf die unteren sozialen Klassen.

„Diese soziale Bindung besteht indes auch überhaupt, wenn irgendwelche Maßnahmen zu Gunsten der unteren Klassen mit Rücksicht auf das Gemeinwohl geboten sind; dies folgt aus der Idee der legalen Gerechtigkeit und aus der Auffassung des Staates als einer organisch aufgebauten Gemeinschaft. Keineswegs aber ist jene Bindung eine unbegrenzte, so daß der Staat ohne erwiesene Notwendigkeit willkürlich sich Eingriffe in das Privateigentum gestatten dürfte.“³¹⁷

Und zu den Schwierigkeiten der Abgrenzung Sammeth:

„Es seien die Schwierigkeiten des Festliegens. „Wo beginnt und wo endet die Sozialpflichtigkeit des Vermögens‘ durchaus nicht verkannt. Ihre wegen jedoch überhaupt auf jede Grenzziehung zu verzichten und extrem liberalistischen die realistischen Tendenzen freien Lauf zu lassen, kann nicht gutgeheißen werden.“³¹⁸

Es fragt sich aber, wie weit der Altruismus dabei gehen sollte. Gemeint ist wohl die grundsätzliche soziale Gebundenheit. Die Verpflichtungen können wohl kaum so weit gehen, aus Solidarität einen Ausgleich bis zur Armutsgrenze zu betreiben. Die konkreten Verpflichtungen ‚Eigentum verpflichtet‘ und ‚Sein Gebrauch soll ...‘ werden zwecks Vermeidung von Redundanzen im Zusammenhang mit den Verfassungssätzen hinreichend behandelt. Die Forderung nach der Sozialbindung des Eigentums kommt am deutlichsten im Abs. 3 des Verfassungstextes zum Ausdruck. Wegen der dort genannten konkreten Pflichten werden sie unter den Verfassungsartikeln behandelt.

Bei der Definition des Eigentums wird schon früh auf die alleinige Verfügung und den Nutzen abgehoben, wobei im ersteren ein reines Recht, im letzteren der Nutzungswert hervorgehoben wird. Schon das ‚Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR)‘ von 1794 definiert im § 218 als Eigentum ‚alles, was andere vom Nutzen ausschließt‘.³¹⁹ Man braucht³²⁰ aber keineswegs auf das ALR zurückzugehen, wie Hofacker meint, um eine Auffassung zum ‚Eigentum‘ zu finden, die wesentlich über das hinausgeht, was § 903 BGB bestimmt

„Der Eigenthümer einer Sache kann, so weit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen,“³²¹ oder: „Der Besitz ist das vorläufige

³¹⁴ *„Entsprechend den beiden Funktionen der Verwaltung als General- und Spezialverwaltung ergeben sich zwei Kategorien: Allgemeinpflichtigkeit und Sonderpflichtigkeit des Eigentums.“* Friebertshäuser S. 18.

³¹⁵ *„Von der sozialen Bindung des Privateigentums im sittlichen Sinne ist die soziale Bindung im rechtlichen Sinne zu unterscheiden.“* Schilling: *Gesellsch.lehre* S. 44.

³¹⁶ Schilling: *Eig.Beschr.* S. 74.

³¹⁷ Schilling: *Gesellsch.lehre* S. 45; vgl, auch Leisner S. 17.

³¹⁸ Sammeth S. 35.

³¹⁹ *„Alles, was einen ausschließenden Nutzen gewähren kann, ist ein Gegenstand des Eigentums“.* Neuhoff S. 2 und Koch C. F. S. 356.

³²⁰ Caemmerer S. 30.

³²¹ BGB1896,21 § 903 S, 195.

*Recht an einer Sache. Das Eigentum und alle anderen dinglichen Rechte bedeuten demgegenüber endgültige Rechtsbeziehungen.*³²²

Der Ausschluß anderer an der Nutzung des Eigentums rüttelt aber schon an den ethisch verstandenen Pflichten des Teilens.

Zum Verständnis der Befugnisse eines Eigentümers sagt schon Schelcher im Frühstadium:

*„Die rechtliche Macht des unbeschränkten Eigenthümers geht jedoch stets weiter, als die Befugnisse eines an der Sache berechtigten Anderen reichen können. Der höheren rechtlichen Macht entspricht aber regelmäßig ein höherer wirtschaftlicher Werth. Bei gewissen Kategorien dingliche Rechte liegt dieses ohne Weiteres auf der Hand. Das Recht auf die gesamten Nutzungen einer Sache, der Nießbrauch, kann rein objektiv betrachtet, nicht mehr wert sein, als das unbeschränkte Eigentum an sich, da Letzteres außer anderen Befugnissen stets das Recht auf die Nutzungen mit enthält.“*³²³

Und auch Giese charakterisiert sie dahingehend, wie schon im allgemeinen Umgangsverständnis dargelegt.³²⁴ Die in diesen Texten enthaltenen Verben ‚verfügen‘, ‚nutzen‘ oder auch ‚gebrauchen nach Belieben‘ lassen einen breiteren Interpretationsspielraum zu, als es die Texte vermuten lassen:

*„Die bürgerlichen Gesetzbücher geben mit ihren unbestimmten und wenig sagenden Definitionen des Eigentumsrechts als einer Befugnis zum ‚Nutzen‘ oder ‚Verfügen nach Belieben‘ keinen Eindruck von dieser ganzen Bedeutung des Eigentumsrechts als eines arbeitenden Faktors in der menschlichen Gesellschaft;[...].“*³²⁵

Bei den Rechten für die Bürger handelt sich im wesentlichen um die diversen Nutzungsrechte. Die Nutzungsrechte sind in vielen Fällen bereits mit dem Besitzrecht eng verknüpft. Zur Erinnerung sei darauf verwiesen, daß die Eigentumsbefugnisse folgende Gruppen von Befugnissen beinhalten.

*„Im Eigentum sind vier Gruppen von Befugnissen enthalten: 1: die Befugnis zu körperlicher Einwirkung ohne Nutzungsschwer: Zerstören, Beschädigen z. B. Verbrennen von Urkunden, Vernichtung von Kunstwerken durch den mit sich unzufriedenen Künstler selber, Vernichtung von Sachen, mit denen unerfreuliche Erinnerungen verbunden sind, Abbruch eines Hauses, fahrlässige Beschädigung eigener Sachen z. B. Beschädigung der eigenen Kleidung, der Fensterscheibe, des Spiegels, des Porzellans, Abbrechen des Bleistifts und so weiter. 2. Nutzungsbefugnis; 3. Verfügungsbefugnis; 4. Schutzbefugnis, Klagerecht.“*³²⁶

Und dazu Werder:

*„Die Haben-Beziehung wird durch das subjektive Recht zu einer gegen jedermann gerichteten letztinstanzlichen Rechtszuständigkeit für die Nutzung und Verfügung über Eigentumsobjekte verfestigt. Die Haben-Beziehung wird zu einem absoluten Recht im doppelten Sinne; einer gegen jedermann gerichteten Eigentumssphäre und zu einem Bereich größtmöglicher Willensfreiheit.“*³²⁷

Das Nutzungsrecht über Eigentum schließt nach gängiger Rechtsauffassung, wie auch schon oben hervorging, sogar die grundsätzliche Zulässigkeit des Mißbrauch ein:

*„Nach der herrschenden Rechtsauffassung kann der volle Eigentümer sein Eigentum in der Regel nach Belieben gebrauchen und verbrauchen (ius utendi et abutendi im römischen Recht) es auch unbenützt lassen, verändern, ganz oder teilweise zerstören, anderen übertragen und jeden anderen davon ausschließen.“*³²⁸

Auch nach Stein geht das Gebrauchsrecht des Eigentümers so weit, den Mißbrauch einzuschließen.³²⁹ Dennoch steht dem Staat ein Ahndungsrecht dafür zu.³³⁰ Um diesen Widerspruch zu

³²² Stammer Sp. 347.

³²³ Schelcher, Rechtsw. S. 379.

³²⁴ Vgl, hierzu Giese S. 340.

³²⁵ Kruse S. 160.

³²⁶ Krückmann: Reichsvverf. S. 31.

³²⁷ Werder S. 162.

³²⁸ Hilgenreiner Sp. 593.

³²⁹ „Verantwortlich blieb der Eigentümer nur sich selbst; das Eigentum schloß das ius sua re utendi, das ius fruendi und das ius re sua abutendi ein. Der Schutz des Eigentums war verfassungsrechtlich gewährleistet.“ Stein S. 507.

klären, wäre sicherlich eine umfangreiche Untersuchung erforderlich, welche Mißbrauchsarten strafbar sind und welche nicht. Das wird auch dadurch gestützt, daß es dazu – und das ist nur zu verständlich – auch Gegenstimmen gibt, die einen Mißbrauch verurteilen und darunter sogar die Nichtnutzung subsumieren..³³¹ In der Verfassung, der das BGB zugrunde liegt, wird ein Mittelweg dahingehend gewählt, daß die Nutzungsbefugnisse ihre Grenzen an der Unbeschadetheit anderer haben. Unter § 903 heißt: *„Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.“*³³² Schon die Rechte Dritter sind somit ein Kriterium für die Grenze der Mißbrauchszulässigkeit.

Natürlich gibt es auch mit dem Eigentum zusammenhängende Pflichten, die für den Themenbereich Ethik irrelevant sind, es sei denn, man erachtete die Schadensabwendung als ethisch zu bewerten, was sicherlich abwegig ist. Dieser unterschiedliche Verpflichtungsgrad ist also immer zu sehen. Verpflichtungen des Eigentums haben aber lange geschichtliche Tradition³³³, wobei freilich eingeräumt werden muß, daß sie im Mittelalter auf Hintergründen und auf Gegenseitigkeit in Form von Wehrdiensten beruhten und, im Gegensatz zum Altertum, somit keinen sozialen Hintergrund hatten. Kruse bemängelt die fehlende Klarheit bei der Konkretisierung der Pflichten:

*„Betrachtet man die Angabe der Befugnis, so sagen die bürgerlichen Gesetzbücher [..] in aller Kürze, daß das Eigentumsrecht aus dem Nutzungs- oder Gebrauchsrecht und dem Recht der Verfügung über die Sache besteht, wie Code civil Art. 144 sich ausdrückt, oder aus dem Recht, mit der Sache nach Belieben zu verfahren, wie BGB § 903 sich äußert, oder was aus dem ‚Besitz, der Nutzung und der Verfügung an der Sache‘, (...) hervorhebt. Aber woraus all dieses Nutzen, Verfahren und Verfügen eigentlich besteht, bekommt man nicht näher zu wissen.“*³³⁴

Fast schon ein Selbstverständnis ist der nützliche Umgang damit:

*„Die Bearbeitung des Bodens ist eine Pflicht des Grundbesitzers gegenüber der Gemeinschaft. Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne seine Arbeits- oder Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.“*³³⁵

Kaum minder selbstverständlich und einleuchtend ist die Pflicht, das Eigentum in polizeigemäßem Zustand zu halten; um Gefahren für andere ausgeschlossen werden sollen.³³⁶

Unter Nutzungspflichten wird, neben der dieser entsprechenden Besitzpflicht – cum grano salis – die Sozialbindung oder auch Sozialpflichtigkeit des Eigentums verstanden. Sowohl die ‚(Katholische) Soziallehre‘ wie auch die Verfassung verbinden das Eigentum ganz dezidiert mit Pflichten. In der Soziallehre sind es vielfältige Lehrmeinungen, in der Verfassung ist es der Arti-

³³⁰ „Der Staat hat auch ein Recht zu verhüten, daß das Eigentum zum Schaden von anderen mißbraucht werde (BGB §226).“ Hilgenreiner Sp. 598.

³³¹ „Eigentum enthält in sich selbst die Verpflichtung zu jeglicher Ausschöpfung des Wertecharakters der Sache, um dessentwillen sie im Eigentum ist. Ist der gedungen Grundgedanke des feudum, des Lehens, das um einer bestimmten Rechtspflicht willen gegeben wird, der Hufe, die ich zu behufe einer vollfreien Existenz als Person in der Rechtsgemeinschaft habe.“ Brunstäd S. 359.

³³² Vgl. auch Giese S. 340, Tönnies S. 6 und Mugdan S. 972.

³³³ beispielsweise beschrieben von Wersche Wersche S.1-3.

³³⁴ Kruse S. 156.

³³⁵ Schelcher, Art. 153, S. 245 FN 67.

³³⁶ „Allgemeinpflichtigkeit ist also das, was man gewöhnlich als die Pflicht des Eigentümers, sein Eigentum in polizeigemäßem Zustand zu halten, bezeichnet. Demgemäß sind die Akte der Polizei, wodurch diese Verpflichtungen geltend gemacht werden, nicht pflichtbegründend, sondern nur pflichtnormierend. Die Sonderflüchtigkeiten beruhen „auf derselben verächtlichen Wurzel“; auch sie sind lediglich „moderner Ausprägungen“ der grundsätzlichen Sozialgebundenheit des Eigentums, die der IP nach in jedem Eigentum inbegriffen sind.“ Friebertshäuser S. 18; vgl. auch Wolff S. 10f und Caemmerer S. 15.

kel 153, Abs. 3: „*Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste.*“³³⁷ Im Umkehrschluß ist daraus aber auch zu folgern, daß die für ein standesgemäßes Auftreten und die für eine angemessene und würdige Lebenshaltung benötigten Aufwendungen eben nicht der Sozialpflicht unterliegen. Eine Beschränkung der Sozialpflichtigkeit auf die Freigebigkeiten, die über einen standesgemäßen Unterhalt hinausgehen ergibt sich auch aus weiteren Feststellungen: In der Weimarer Zeit besteht allerdings eine Tendenz, die wirtschaftliche Ausnutzung des Eigentums zurückdrängen:³³⁸

1.3.1.5 Kritik am Eigentum und seiner Entwicklung

Abschließend zum Eigentumsthema sei noch ein Kritikpunkt zur Entwicklung des Eigentums angebracht. Den Wandel des Eigentumsbegriffs beklagt Hallier mit der Feststellung:

„Der Eigentumsbegriff sei damit [Charakter des Rechtsstaats geändert] ein anderer geworden. Alles Eigentum sei durch den Staat mittels Gesetz unbegrenzt beschränkbar; die Beschränkbarkeit sei die Regel, nicht die Ausnahme. Die Enteignung nach Art. 153 II sei nichts weiter als eine Unterart der Beschränkbarkeit des Eigentums nach Art. 153 I 2, die nur das Charakteristikum habe, daß sie normalerweise – nicht immer – gegen Entschädigung zu erfolgen habe. Kirchheimer schreibt S. 39: „Abs. I des Art. 153 hat die absolute und generelle Eigentumsgarantie aufgehoben. [...]“³³⁹

Deutlicher kann die Veränderung des Verständnisses vom Eigentum nicht ausgedrückt werden.

1.3.2 Kernthema Gewährleistung

1.3.2.1 Allgemeines Verständnis der Gewährleistung

Das allgemeine Grundverständnis der Gewährleistung ist Basis des Verhältnisses des Bürgers zum Staat und die vice versa geltende Verpflichtung des Staates, das Eigentum des Bürgers nicht nur zu achten, sondern auch zu gewährleisten. Das hat schon früh Häberlin formuliert:

„Sicherheit und Unantastbarkeit der Person, des Eigentums und der Rechte überhaupt ist eine der wesentlichsten Grundlagen eines jeden Staats; wie ein jeder Staat von seinen Mitgliedern Achtung der Gesetze gebieterisch fordert als eine der Bedingungen, ohne die er selbst nicht bestehen kann, so ist umgekehrt eine der heiligsten Pflichten der Staat Achtung des Eigentums, Achtung der Privatrechte überhaupt. [...]“³⁴⁰

Bürgers weist aber auf ein auch verändertes Verständnis von Gewährleistung hin:

„In unserem modernen Staate haben die Grundrechte und damit die Eigentumsgarantie zwar nicht mehr die hohe Bedeutung 42), wie zum Beispiel für den Zeitpunkt des Entstehens der PrV von 1850. Die neue Reichsverfassung will hinsichtlich der Eigentumsgarantie den bestehenden Rechtszustand durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Verfassungsurkunde erneut betonen und festigen. Sie gibt, [...], den Staatsangehörigen die ausdrückliche Zusicherung, daß er in das Freiheits- und Eigentumsrecht nur eingreifen will, wenn das Gesetz ihm hierzu eine Handhabe gibt.“³⁴¹

Es gibt jedoch Autoren, die einen Unterschied zum 19. Jahrhundert nicht zu erkennen vermögen.

Allgemein drückt Schilling das Gewährleistungsverständnis gut aus:

³³⁷ Ehringhaus S. 17.

³³⁸ „Es besteht nicht eine Konkurrenz aller dieser Erscheinungen [Verwaltungspflichtigkeiten] dergestalt, daß sie sie in zwei scharf voneinander zu scheidende Institutskriterien einreihen können, sondern vielmehr eine Fülle von Tatbeständen von verschiedenem Gepräge, die alle das Gleiche haben, daß sie am Eigentum wirksam werden und das Recht des Eigentümers an der wirtschaftlichen Ausnutzung seines Eigentums zurückdrängen.“ Friebertshäuser S. 1.

³³⁹ Hallier S. 18.

³⁴⁰ Häberlin S. 150.

³⁴¹ Bürgers S. 22.

„Infolge der ausdrücklichen verfassungsmäßigen Gewährleistung des Eigentums ist dem einzelnen gegenüber der Verwaltung ein bestimmtes Gebiet der Eigentumsfreiheit zur ausschließlichen und beliebigen Betätigung sichergestellt.“³⁴²

Entsprechend dem erweiterten Eigentumsverständnis ist es nur konsequent, dieses auch auf ein sehr weites Gewährleistungsverständnis auszudehnen³⁴³, was auch von Wolff, jedoch ohne Begründung³⁴⁴, gemacht wird. Um das Gewährleistungsverständnis zu charakterisieren, sei darauf verwiesen, daß in Konsequenz der erweiterten Eigentumssichtweise auch die Gewährleistung dahingehend zu verstehen ist, daß jeglicher Eingriff der Staatsgewalt in ein geschütztes Recht darunter fällt.³⁴⁵ Laska beschränkt die Gewährleistung auf den Staat, vertreten durch die gegenüber drei Gewalten, Verwaltung, Rechtspflege und Gesetzgebung.³⁴⁶ Damit stellt aber sich schon das erste Problem, daß der Staat nicht über eigene Berechtigungen Garantien einräumen könne.³⁴⁷ Über die Frage, ob sich der Schutz des Eigentums dadurch erhöht habe oder nicht, gehen die Meinungen auseinander: Krückmann erkennt einen größeren, Kirchheimer einen schon viel zu weit gehenden³⁴⁸

Eine verminderte Garantie wird – zu Recht – darin gesehen, daß Wertsteigerungen ohne eigenen Beitrag nicht berücksichtigt werden können.³⁴⁹ Friebertshauer schränkt die Garantie auch zeitlich ein:

³⁴² Schilling: Eig.Beschr. S. 9.

³⁴³ „Nach RGZ [...] umfaßt der Schutz des Art. 153 Abs. 2 nicht nur das Eigentum (oder Rechtsverhältnisse an Grundstücken) sondern alle subjektiven Privatrechte einschließlich der Forderungsrechte; das RG wendet diesen Grundsatz an auf die Entziehung einer Rente durch ein Landesgesetz.“ Gebhard S. 542 Und „Erkennt man die Ausdehnung auf das gesamte Vermögen an, so darf man dann nicht bloß alle subjektiven privaten Vermögensrechte, sondern muß auch alle subjektiven öffentlichen Rechte, soweit sie einen Vermögenswert darstellen, als durch Art. 153 Abs. 2 geschützt ansehen. [...]“ Schelcher: Begr. Enteig. S. 63.

³⁴⁴ „Die eigentliche Beweisführung für seine These, daß unter Eigentum im Sinne der Eigentumsgarantie des Art. 153 R.V. jedes private Vermögensrecht zu verstehen sei, ist er [Wolff] uns schuldig geblieben 1.“ Köttgen S. 80.

³⁴⁵ „Ist aber das Wort ‚Eigentum‘ in Abs.1 S. 1 Satz 1, wie die heute allgemein herrschende Meinung annimmt, nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechenden Sprachgebrauch im Sinne von Sacheigentum zu verstehen, sondern im weitesten Sinne auszulegen, so daß darunter auch Rechte aller Art, insbesondere auch Forderungsrechte fallen, so würde auch der Abs. 2, der die Zulässigkeit der Enteignung regelt, in dem Sinne auszulegen sein, daß darunter eine Entziehung oder Beschränkung des in Abs.1 S. 1 Satz 1 gewährleisteten Eigentums zu verstehen ist, also jeder Eingriff der Staatsgewalt in ein durch Abs.1 S. 1 Satz 1 geschütztes Recht. Daß darunter nicht nur Eingriffe durch Verwaltungsakt, sondern auch durch den Gesetzgeber selbst fallen, ist [...] vom Reichsgericht bereits wiederholt angenommen worden.“ Caemmerer S. 73; vgl. auch Köttgen S. 88.

³⁴⁶ „Die Eigentumsgarantie der RV gilt aber nur gegenüber dem Staat. Hier indessen gegenüber drei Gewalten: Verwaltung, Rechtspflege und Gesetzgebung.“ Laska S. 40.

³⁴⁷ „Huber geht von der grundsätzlichen Erwägung aus, daß der Staat nicht gegenüber Berechtigungen, die von ihm selbst herrührten, verfassungsmäßige Garantien einräumen könne. [...]“ Meyer, M. E. S. 15.

³⁴⁸ „Krückmann: leitet daraus einen größeren Schutz des Eigentums ab, weil außer durch Enteignung dem Staat nur durch Konfiskation, die auch an bestimmte Voraussetzungen gebunden sei, einen Eingriff in das Eigentum des Einzelnen möglich sei. [...] Kirchheimer kommt zu dem entgegengesetzten Ergebnis, nämlich, daß in der jetzigen Rechtsprechung des Eigentum einen viel zu weit gehenden Schutz genießt. Der Enteignungsbegriff habe sich nicht geändert, aber der Eigentumsbegriff habe sich gewandelt, indem dem Staat jeder Zugriff jetzt möglich sei, und eben nur beim Vorliegen des Eignung des normalerweise – wenn nicht ein Reichsgesetz ein anderes bestimmt – eine Entschädigungspflicht gegeben wäre.“ Hallier S. 7f.

³⁴⁹ „Das Grundeigentum genießt auch dadurch weniger als die übliche Garantie, daß nach Abs. 3 ‚die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeit- oder Kapitalaufwendungen auf das Grundstück entsteht, für die Gesamtheit nutzbar zu machen ist‘. Während sonst jeder Wertzuwachs des Eigentums als Teil des Eigentums beziehungsweise dessen Wertes gewährleistet wird – wenn auch der Staat besteuert daran teilnehmen mag – kann hier der ganze spekulative Wertzuwachs nutzbar gemacht werden.“ Laska S. 28; hierzu auch Schlegel: „Es sei jedenfalls ein gemindertes Maß von Eigentumsschutz, gemessen an den Verfassungen des 19. Jahrhunderts, in ihr enthalten. Daraus ergebe sich, daß an dem engen Begriff der Enteignung festgehalten werden muß und das Eigentum soweit dem entschädigungslosen staatlichen Eingriff ausgeliefert sein müsse, als eine Rechtseinrichtung übrig bleibe, die den Namen ‚Eigentum‘ verdiene.“ Schlegel S. 25.

„Die Garantie des Eigentums als Rechtsinstitut in Art. 153 ist keine absolute, sie hat nicht die Wirkung, daß an den bisherigen Inhalte des Eigentums nichts geändert werden dürfe garantiert also insbesondere nicht den Status quo vom 11. August 1919 oder gar eine völlige und Verletzbarkeit des Eigentums einer unbedingten Freiheit von Beschränkungen. Diese Beschränkung folgt aus S. 2 [...]“³⁵⁰

Von der allgemeinen Eigentumsgarantie hat die RV einige Rechte ausgenommen³⁵¹ Auch schließt diese ‚Gewährleistung‘ nicht jeden Eingriff der öffentlichen Gewalt in Privateigentum aus. Gesetzgebung die Möglichkeit, für Eigentum Schranken zu setzen³⁵² Dabei ist aber durchaus das Ausmaß der Durchbrechung entscheidend.³⁵³ Caemmerer erblickt in der privatrechtlichen Institutionsgarantie hingegen einen weitergehenden Schutz und damit eine weitergehende Garantie als zuvor.³⁵⁴

Etwas bivalent verhält sich die Verfassung, indem sie es einerseits übernommen hat, die Abschaffung zu verbieten, andererseits es für notwendig zu erachten, in bestimmten Fällen, sich über Gewährleistung hinwegsetzen zu können³⁵⁵

1.3.2.2 Probleme und Kritik der Gewährleistung

Als Problem der Gewährleistung ist somit zu sehen, daß das Eigentum zwar von der Verfassung gewährleistet wird – aber auch im Widerspruch zu den vielfältigen Enteignungszulässigkeiten steht. Das – und die Handhabung der Enteignung – bilden fast den Kernpunkt der diesbezüglichen Verfassungsinterpretation. Als weiteres Problem ist zu sehen, daß von vielen Kommentatoren schon früh festgestellt wird, daß dem Eigentum gegenüber dem Staat eine Schwäche anhafte.³⁵⁶ Das bezieht sich vor allem auf Jellineks Feststellungen, die diesbezüglich von Foerster zitiert werden.³⁵⁷ Und Laska belegt die Verletzlichkeit des Eigentums auch mit Beispielen.³⁵⁸

³⁵⁰ Friebertshäuser S. 63.

³⁵¹ „Von der allgemeinen Eigentumsgarantie hat die RV einige Rechte ausgenommen. Den Unterschied [...] wird man darin erblicken, daß [...] nach dem System der RV von Anfang an eine Garantie nicht vorliegt, während das bei den Durchbrechungen der Fall ist.“ Laska S. 28.

³⁵² „Allerdings schließt diese ‚Gewährleistung‘ des Eigentums nicht jeden Eingriff der öffentlichen Gewalt in das Privateigentum aus. Denn der zweite Satz des Abs. 1 gibt der Gesetzgebung die Möglichkeit, für das Eigentum Schranken zu setzen. Und es fragt sich, ob nicht dieser Satz den Gesetze anheim gibt, auch Eigentumsbeziehungen und -übertragungen vorzunehmen.“ Triepel S. 25.

³⁵³ „Von Wichtigkeit [...] ist aber die Frage über das Maß des Schutzes, wie weit also durch Art. 153 RV das Einzeleigentum Eingriffen des Gesetzgebers entzogen ist [...]“ Friebertshäuser S. 65.

³⁵⁴ „Insofern kann man sogar sagen, daß Eigentum stehe durch Art. 153 unter einem weitergehenden Schutze wie zuvor, als es Fortgeltung der Reichsverfassung an einer verfassungsmäßigen Institutionsgarantie, jedenfalls positivrechtlich fehlte.“ Caemmerer S. 28.

³⁵⁵ „Hat so die Verfassung es allen Staatsbürgern gegenüber übernommen, das Eigentum als einen Grundpfeiler der Rechte überhaupt und als ein Erfordernis des geordneten Staatslebens, das sich in den Jahrhunderten bewährt hat, zu schützen, und, vorläufig wenigstens, seine Abschaffung zu verbieten, hält es andererseits der Gesetzgeber trotz-dem für notwendig, in einzelnen bestimmten Fällen, sich über diese Gewährleistung hinweg zu setzen und dem Einzelnen da, wo ist das Staatsvolk erfordert, sein Eigentum zu enteignen.“ Wersche S. 5f.

³⁵⁶ Hierzu bspw. Friebertshäuser S. 19, Kirchheimer S. 25f, Schelcher, Art. 153 S. 208.

³⁵⁷ „Jellinek geht davon aus, daß das Eigentum unter einer gewissen Schwäche gegenüber dem Gesetzgeber leide, daß man nicht alle Eingriffe des Gesetzgebers als Enteignung ‚empfinde,‘ Foerster S. 100.

³⁵⁸ „Als Rechtseinrichtung soll das Eigentum gewährleistet werden. Aber unverletzlich ist es nicht, wie zahlreiche Beispiele beweisen werden.“ Laska S. 20.

Auf die besonderen Probleme der Unterscheidung der Verständnisse von ‚*ist unverletzlich*‘ und ‚*wird gewährleistet*‘ und zu Details von Jellineks Skala der Grade der Eigentumsverletzung wird im vierten Kapitel eingegangen.

1.3.3 Kernthema Transfer

1.3.3.1 Allgemeines Verständnis des Transfers

Behandelt werden an dieser Stelle Eigentum und ‚*Nichteigentum*‘; die Wegnahme entspricht dem Nichteigentum. Transfer und Enteignung sind somit mit dem Eigentum sehr eng verknüpft. Es handelt sich also um Eigentum, das entweder gewährleistet oder für einen Transfer disponibel ist.

Schon vor der Weimarer Republik ist der Begriff der Enteignung gesetzlich nicht geklärt:

„Das Gesetz giebt keine Erklärung des Begriffs ‚*Enteignung*‘. Dennoch wird dieselbe aus den Vorschriften des Gesetzes zu finden sein und muß gefunden werden, weil eine Reihe von Einzelfragen je nach dem Begriff, den man mit Enteignung verbindet, eine verschiedene Beurtheilung erfährt.“³⁵⁹

Von den damaligen Kommentatoren wird er aber dahingehend interpretiert, daß er eine Maßregel der Verwaltung³⁶⁰ und Entziehung oder Beschränkung³⁶¹ des Grundeigentums oder von Rechten an diesem aus Gründen öffentlichen Wohles³⁶¹ zugunsten Unternehmens³⁶² ist, und somit eine Auflösung von Rechten gegen Entschädigung bedeutet.³⁶³ Und anlässlich seines Kommentars zur Weimarer Verfassung schreibt Schelcher unter Bezugnahme auf Jellinek dahingehend

„Die Enteignung wurde bis dahin von der allgemeinen Anschauung angesehen als staatlicher Eingriff in das Eigentum des Untertanen (Entziehung oder Belastung) zur Durchführung eines bestimmten öffentlichen Unternehmens, durch Verwaltungsakt gegen Entschädigung (sog. klassische Enteignung, nach W. Jellinek, Verwaltungsrecht 3. Aufl. S. 402).“³⁶⁴

Auch in der Weimarer Zeit herrschen über den Begriff des Transfers – hier ist von Enteignung zu sprechen³⁶⁵ – ‚*größte Meinungsverschiedenheit und vielfach Unklarheit*‘.³⁶⁶ Zu dieser Zeit stellt Friebertshauer fest:

³⁵⁹ Loebell S. 13.

³⁶⁰ „Die Enteignung ist überhaupt vom Standpunkte der Obligationen nicht zu erklären; sie ist kein Rechtsgeschäft, kein Vertrag; sie ist eine Maßregel der Verwaltung; die Staatsgewalt macht von ihrem Hoheitsrechte Gebrauch und setzt einseitig die Pflicht zur Abtretung fest.“ Grünhut: Recht S. 183.

³⁶¹ „Das Ergebnis dieser Erörterung ließe sich dahin formulieren: Das Recht zu Enteignung darf sich nur auf Gründe stützen, die der Allgemeinheit zum Nutzen gereichen; es darf ein bestimmtes Unternehmen jedoch selbst nur dann zugelassen werden, wenn die nach dem Gesetz zuständige Behörde die Genehmigung erteilt.“ Eitig S. 15.

³⁶² „Enteignung ist die Entziehung oder Beschränkung des Grundeigentums (oder der Rechte am Grundeigentum) aus Gründen des öffentlichen Wohles zu Gunsten eines Unternehmens, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechts erfordert, gegen vollständige Entschädigung.“ Loebell S. 16; vgl. hierzu auch Layer S. 309; das beabsichtigte Unternehmensverständnis beschreibt Grünhut: „Gründe der Zweckmäßigkeit sprechen daher dafür, daß die gesetzgebende Gewalt die Statuierung des Enteignungsfalles lediglich für solche Unternehmungen vorbehalten, bei denen es sich um wichtige, in der Regel mit dem allgemeinen Gedeihen und mit der Entwicklung der Civilisation zusammenhängende dieselben beeinflussende Interessen handelt [...]“ Grünhut: Recht S. 88f; vgl. auch Neuhoff S. 12.

³⁶³ „Die Enteignung ist ein einheitliches Rechtsinstitut und bedeutet die Aufhebung von Rechten gegen Entschädigung unter gleichzeitiger Begründung anderer Rechte für den Expropriaten; es giebt nur eine Enteignung gegen Entschädigung, so daß sich eine Enteignung ohne Entschädigung überhaupt nicht vollziehen kann, bzw. eine solche im Rechtssinne überhaupt nicht ist.“ Layer S. 457f.

³⁶⁴ Schelcher: Begr. Enteig. S. 58.

³⁶⁵ „Wenn es auch im nachhinein griffige Definitionen gegeben hat wie die von Lehmann ‚*Enteignung ist die Entziehung oder Belastung von Grundeigentum oder dinglichen Rechten an diesem durch Verwaltungsakt, soweit dies für ein öffentliches dem allgemeinen Wohle dienendes Unternehmen nötig ist*.“ Lehmann: Enteig S. 5.

„In der Nachkriegszeit, seit Erlass der Reichsverfassung vom 11.8.1919 hat aber der Enteignungsbegriff einer vielgestaltigen Entwicklung unterlegen, und es sind in Wissenschaft und Rechtsprechung die verschiedensten Ansichten, mit teils entscheidenden Abweichungen gegenüber früher hervorgetreten, die uns beinahe dazu berechtigen könnten, mit C. Schmitt 45) von einer ‚Auflösung‘ oder ‚Zersetzung‘ 46) des Enteignungsbegriffs zu sprechen.“³⁶⁷

Die Schwierigkeiten einer Definitionsfindung beschreibt Schelcher:

„Die Wesensmerkmale [der Enteignung] ergeben sich nach Hallier aus der geschichtlichen Entwicklung der Enteignung. Ihr Ursprung und ihre Begründung liege in dem häufig vorkommenden Widerstreite der Interessen der Gesamtheit mit denen der Einzelnen, wodurch die Gesamtheit an der Erfüllung wichtiger Aufgaben gehindert werde [...]“³⁶⁸

Es ist somit nur zu verständlich, daß sich aus dem fehlenden Begriff Interpretationskonflikte ergeben. Solche Konflikte sind nicht selten, und besonders bei größeren, von bestimmten technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, bedingten Unternehmungen, die ohne Enigunzwang sich nicht verwirklichen lassen, schwerlich zu vermeiden.³⁶⁹ Obwohl Laska das Fehlen einer gesetzlichen Definition beklagt,³⁷⁰ wird wenigstens – von Neuhäuser – anerkannt, daß dieses in der Gesetzgebung Rechtsprechung und Wissenschaft gelungen ist,³⁷¹ wengleich auch hier noch Unterscheidungen vorzunehmen sind.³⁷² Aus diesen Versionen ist bereits zu erkennen, daß der Tenor des Begriffes ein jemals etwas anderer ist, und Wild faßt das Grundverständnis nochmals wie folgt zusammen:

„Dem Begriff wesentlich sind drei Merkmale: 1. Ein obrigkeitlicher Eingriff in die Rechtssphäre des Untertanen, 2. Durch Entziehung von Eigentum, 3. Zu einem bestimmten öffentlichen Zweck.“³⁷³

Es bleibt nicht aus, daß bei dieser Vielzahl von unterschiedlichen Definitionen und Stellungnahmen mit unterschiedlich gesetzten Schwerpunkten dazu eine systematische Aufarbeitung außerordentlich erschwert.

Verschiedene Definitionsversuche³⁷⁴ von Enteignung – wohlgermt nach eigenem Bekunden nur einige – hat bereits Wild in seiner Dissertation zusammengetragen:

³⁶⁶ „Indessen herrschte wieder größte Meinungsverschiedenheit und vielfach Unklarheit. Im höchsten Grade bestritten ist die rechtliche Natur der zahlreichen und weit umfassender als das bürgerliche Nachbarrecht gestalteten öffentlich-rechtlichen Beschränkungen des Eigentums gegenüber der Verwaltung zur Verwirklichung der Staatszweck, die auf Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse der Allgemeinheit gerichtet sind. Insbesondere das Verhältnis der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung zur Enteignung ist lebhaft umstritten.“ Foerster S. 37. Hierzu auch: „[...] was im Einzelfall Enteignung ist, wann sie vorliegt, wo ihre Grenzen zu ziehen sind, darüber herrscht in Theorie und Praxis lebhafter Streit.“ A. a. O. S. 50.

³⁶⁷ Friebertshäuser S. 41.

³⁶⁸ Schelcher: Begr. Enteig. S. 65.

³⁶⁹ Ähnlich formuliert das Hallier S. 9.

³⁷⁰ „Der Enteignungsbegriff, der logischerweise zuerst festzustellen ist, war, mangels einer gesetzlichen Definition, erst aus den Bestimmungen der RV zu bilden.“ Laska S. 52.; vgl. hierzu auch „Daß aber auch bei der Abfassung der Reichsverfassung, trotzdem ein abstrakter dogmatischer Enteignungsbegriff nicht vorlag, die Begrenztheit des Begriffes, wenn vielleicht auch nicht theoretisch erkannt, so doch respektiert worden ist, kommt in der Reichsverfassung selbst zum Ausdruck. In Art. 156 heißt es: ‚das Reich kann durch Gesetz [...]‘.“ Hallier S. 5.

³⁷¹ „Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft des öffentlichen Rechts hatten einen fast unbestrittenen Begriff der Enteignung geformt, nämlich den Eingriff in die Sacheigentumssphäre des einzelnen durch Verwaltungsakt, welcher das Transfer an einer bestimmten unbeweglichen Sache oder Rechte an einer solchen Sache dem Betroffenen entzieht und das Transfer oder eines der genannten Rechte auf den Staat oder eine besonders geeignete Person im Interesse eines gemeinnützigen Unternehmens überträgt 20).“ Neuhoff S. 12.

³⁷² „Aber darüber muß Klarheit herrschen, daß dieser Weg immerhin von der Enteignung weit abführt und daß eine strenge Unterscheidung notwendig ist zwischen drei verschiedenen Dingen: der Enteignung, der Einziehung und dem sonstigen öffentlich-rechtlichen Eingriff.“ Foerster S. 69.

³⁷³ Wild S. 3.

³⁷⁴ Auch Müller beschreibt die Vertreter und deren Richtungen. Müller S. 18ff.

1. Gierke, Deutsches Privatrecht II S. 464 und 473: ‚Enteignung ist die durch staatlichen Eingriff. Behufs Verwendung einer Sache zu einem öffentlichen Wohl geforderten Gebrauch der Wörter Übertragung von Sachenrecht gegen Wertersatz.‘
2. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht II. Aufl. Band II S. 3: ‚Enteignung ist ein obrigkeitlicher Eingriff in das Eigentum des Untertanen, um es zu entziehen für ein öffentliches Unternehmen.‘
3. Anschütz, Komm. Z. R. V., Art. 153 (I. und II. Aufl., modifiziert in der III. und IV. Aufl.: ‚Enteignung ist derjenige Verwaltungsakt, durch welchen im öffentlichen Interesse Eigentum entzogen und von dem bisherigen Inhaber auf einen anderen übertragen wird.‘
4. Giese, Komm. R. V. Art. 153: ‚*Enteignung ist ein einseitiger staatlicher Hoheitsakt, durch den die Verwaltung auf gesetzlicher Grundlage im Interesse der Allgemeinheit und grundsätzlich gegen angemessene Entschädigung des Betroffenen Privateigentum entzieht.*‘³⁷⁵
5. Jelinek, Verwaltungsrecht (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft) Berlin 1928, S. 388 I: ‚*Enteignung im Sinne der allgemeinen Enteignungsgesetze der Länder ist die Entziehung oder Belastung von Grundstücken oder dinglichen Rechten an ihnen, soweit die Maßnahme für ein bestimmtes öffentliches Unternehmen nötig ist, durch Verwaltungsakt gegen Entschädigung.*‘³⁷⁶

Alle haben den gleichen Tenor, was Transfer zu welchem Zwecke ist, aber in der Substanz unterscheiden sie sich eben.

Zu ergänzen wäre noch, daß Schelcher für die Enteignung drei Bestandteile für begriffswesentlich hält: ‚1. Den Eingriff der Staatsgewalt in den Rechtskreis des Einzelnen, 2. Die Einziehung von Eigentum oder eines sonstigen dinglichen bzw. absoluten Rechts, 3. Die Bestimmung zu einem bestimmten öffentlichen Zweck.‘³⁷⁷ Für begriffswesentlich hält er jedoch weder den Gegenstand des Transfers noch das Erfordernis einer Entschädigung.³⁷⁸ Und im Zusammenhang mit Art. 153 sieht er im Enteignungsbegriff den des geschützten Rechtes auf das Eigentum.³⁷⁹ Giese 36) betrachtet die Möglichkeit der Enteignung als ‚die wichtigste öffentlich-rechtliche Schranke des Eigentums.‘³⁸⁰ Auch nach Laska ist die Enteignung in drei verschiedene Begriffe zu zerlegen. Davon interessiert nur der Enteignungsbegriff als generelle Durchbrechung

³⁷⁵ Giese S. 340. .

³⁷⁶ Wild S. 2f.

³⁷⁷ Hallier S. 23.

³⁷⁸ „Der Verfasser verschließt sich nicht den hiergegen bestehenden rechtlichen Bedenken, kommt hierbei aber zu dem ganz richtigen Ergebnisse, daß eine Grenze des Gegenstandes der Enteignung für eine Erklärung des Enteignungsbegriffes nicht ausreicht, da es sich bei der jetzigen Ausdehnung auf das gesamte Vermögen immer nur um Überschreitung von Entwicklungsschranken handle, wodurch die Sinnhaftigkeit des Rechtsinstitutes nicht gefährdet oder bedroht würde. M. E. muß man hier noch einen Schritt weitergehen.“ Schelcher: Begr. Enteig. S. 63 bzw. „Auch die Entschädigung sei nicht maßgebend für den Begriff der Enteignung, denn durch das Reichsgesetz könne das verfassungsrechtlich geschützte Transfer auch entschädigungslos enteignet werden (hierzu das oben S. 60 Ausgefüllte).“ Schelcher: Begr. Enteig. S. 65.

³⁷⁹ „Zum Begriffe der Enteignung gehört weiter der staatliche Eingriff in ein durch Art. 153 Abs. 1 geschütztes Recht, das ist in das Eigentum im Sinne dieser Bestimmung.“ Schelcher, Art. 153 S. 212.

³⁸⁰ Giese S. 340; Reise S. 97.

der Eigentumsgarantie der RV.³⁸¹ Wolff benennt deren vier³⁸²: ,1. Eine gesetzliche Grundlage³⁸³, 2. nur zum Wohle der Allgemeinheit³⁸⁴, 3. eine angemessene Entschädigung³⁸⁵ und 4. die Zulassung des ordentlichen Rechtsweges.³⁸⁶ Triepel hat sich dieser Auffassung angeschlossen.³⁸⁷ Schlegel, für den Transfer als begriffsnotwendig³⁸⁸ ist, nur den Einzeleingriff einstuft; diesen Rang muß man ihm wohl angesichts der Tragweite für die Betroffenen zuerkennen. Das Reichsgericht sieht für die Enteignung als begriffswesentlich den Einzeleingriff³⁸⁹ und die Übereignung/-Übertragung als Merkmal an.³⁹⁰ Eine weitere Definition – des Reichsgerichts – der Enteignung zitiert Foerster, verbunden mit dem Hinweis der Kritik Krückmanns am fehlenden Zweck der Enteignung.³⁹¹ Layer hält eine ,*Rechtsentziehung* [...]’ für ein wesentliches Begriffsmerkmal der

³⁸¹ „Die Enteignung ist [...] in drei verschiedene Begriffe zu zerlegen. Davon interessiert hier nur der Enteignungsbegriff als genereller Durchbrechung der Eigentumsgarantie der RV. Er ist weiter wichtig für die Abgrenzung der so genannten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die durch Art. 153 Abs. 1 ohne nähere Voraussetzungen zugelassen sind.“ Laska S. 44.

³⁸² „Die Reichsverfassung nennt vier Voraussetzungen der Enteignung: 1. Eine gesetzliche Grundlage. Es mag sich hierbei um einen Reichs- oder ein Landesgesetz, ein allgemeines Enteignungsgesetz, ein Enteignungsgesetz für bestimmte Interessengruppen (Bergbau, Fluchtlinien, Landestriangulation) oder ein Privilegengesetz für einen bestimmten Fall handeln. Nur ein gegen Religionsgesellschaften und religiöse Vereine gerichtetes Privilegengesetz würde nach Art. 138 Abs. 2 verfassungswidrig sein, auch wenn die übrigen drei Enteignungsvoraussetzungen erfüllt sein sollten.“ Wolff S. 13. Hierzu auch Müller S. 9.

³⁸³ Wolff S. 13.

³⁸⁴ „Die Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit [Zweite Voraussetzung] vorgenommen werden. Von diesem Erfordernis kann weder das zu 1 erwähnte Gesetz (Enteignungsgesetz) noch ein einfaches Reichsgesetz dispensieren; es bedurfte vielmehr einer Verfassungsänderung 1).“ Wolff S. 13.

³⁸⁵ „3. Die Enteignung setzt eine angemessene Entschädigung voraus, wovon ein einfaches Reichsgesetz in der Regel 2) dispensieren kann.“ Wolff S. 17.

³⁸⁶ „4. Notwendig ist die Zulassung des ordentlichen Rechtswegs wegen der Höhe der Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz anderes bestimmt. Dieser Satz, der noch im Verfassungsausschuß erfolgreich und m. E. zutreffend bekämpft worden ist 1), der zahlreichen Landesgesetzen, in denen Spezialfälle der Enteignung geordnet werden, (insbesondere ...) verhängnisvoll! Schiedsgerichte, Verwaltungsgerichte und andere Behörden werden sie nicht selten (und durchaus zweckmäßig) mit der Streitentscheidung betraut.“ Wolff S. 20.

³⁸⁷ „Soweit seine [Wolffs] kurzen Ausführungen erkennen lassen, hat sich Triepel der von M. Wolff vertretenen Auffassung angeschlossen. Jedenfalls hält auch er die Überführung des auf der einen Seite entzogenen Rechts in das Vermögen eines ‚Begünstigten‘ für ein wesentliches Begriffselement der Enteignung (Triepel 16/17). Und scheint auch im übrigen der Theorie Wolffs zuzustimmen.“ Caemmerer S. 49.

³⁸⁸ „Die Enteignung setzt begriffsnotwendig einen Einzeleingriff in das Eigentum des Einzelnen voraus, durch welchen diesen ein besonderes Opfer auferlegt wird. Sobald ein Gesetz einen solchen Einzeleingriff vorsieht, ist es inhaltlich nichts anderes als ein Verwaltungsakt und muß diesen ohne Rücksicht auf die äußere Form gleichgestellt werden.“ Schlegel S. 39f; vgl. hierzu auch Hallier unter Berufung auf Anschütz: „Entgegen dieser engen Fassung findet sich in einer der neuesten Entscheidungen in großer Klarheit der Standpunkt von Anschütz vertreten, daß nur der Einzeleingriff das Begriffswesentliche der Enteignung sei.“ Hallier S. 28.

³⁸⁹ „Was das Wesen der Enteignung betrifft, so hat die Rechtsprechung stets von neuem betont, daß das Kennzeichen der Enteignung ihr Abgrenzungsmerkmal gegenüber der allgemeinen Eigentumsbeschränkung der Einzeleingriff sei.“ Meyer, M. E. S. 59.

³⁹⁰ „Danach [ohne Rechtsverstoß als Enteignung angesehen] nimmt das Reichsgericht hier die Übereignung als begriffswesentliches Merkmal der Enteignung an. Gründe dafür führt es freilich nicht an, findet darin auch kein Abweichen von der bisherigen Rechtsprechung. Es steht hier unter dem Einfluß Martin Wolffs.“ Caemmerer S. 71.

³⁹¹ „Das Reichsgericht gibt seine Definition der Enteignung wie folgt wieder: ‚denn nach der herrschenden Anschauung ist Enteignung der zeitweise Übertragung des Eigentums an einer Sache in das öffentliche Gut gegen Entschädigung [...]‘. Mit Recht erhebt Krückmann: dagegen schwere Bedenken, weil der Zweck der Enteignung hier nicht berücksichtigt ist, ferner unbeachtet bleibt, daß die Übertragung auch in die Privathand erfolgen kann, insbesondere auch Enteignung schon vorliegen kann, wenn überhaupt nur dingliche als hinderniswirkende Rechte zerstört werden. Schließlich ist auch das Reichsgericht selbst über die eigene Definition hinausgegangen.“ Foerster S. 65.

Enteignung,³⁹² Köttgen stellt einen besonderen Begriff ‚*Enteignung*‘ auf, der sich mit keiner der verschiedenen dargestellten Theorien verträgt.³⁹³

Sehr treffend und zusammenfassend beschreibt Schelcher das Begriffsverständnis des Transfers wie folgt:

„Nach der früheren allgemeinen und auch noch gegenwärtig herrschenden Rechtsanschauung ist Enteignung 1. Eingriff der Staatsgewalt in den Rechtskreis des Einzelnen, 2. durch Entziehung von Eigentum oder eines sonstigen dinglichen Rechtes, 3. zu einem bestimmten öffentlichen Zwecke.“³⁹⁴

Und Hallier hält sogar mehrere Begriffsmerkmale für nicht wesentlich

„Aber andererseits wird auch ersichtlich, weshalb die Begriffsmerkmale wie nur juristisches Eigentum, bestimmtes Unternehmen, Übergang der Rechte usw. zur Erhaltung des Enteignungsbegriffs nicht unbedingt notwendig sind. Es ist möglich, daß in einem Lande durch die spezielle Gesetzeslage einige oder alle diese Erfordernisse zum Vorliegen der Enteignung gefordert werden. Diese Erfordernisse können aber durch Gründung und Entwicklung des Enteignungsbegriffes fortfallen, ohne daß von einem Verfall des Enteignungsbegriffs geredet werden kann, solange die oben genannten Wesensmerkmale vorhanden sind.“³⁹⁵

Dem steht nicht entgegen, daß weitere Anmerkungen zur Begriffsfindung gemacht werden: Foerster bestreitet die rechtliche Begründbarkeit des Enteignungsbegriffs:

„Aufgrund der Verfassung läßt sich der neue Enteignungsbegriff rein rechtlich nicht begründen, insbesondere das Reichsgericht hat bisher eine stichhaltige und in rechtlicher Hinsicht überzeugende Begründung der neuen Lehre nicht gegeben.“³⁹⁶

Kirchheimer (und ähnlich Hofacker) behauptet, entgegen der herrschenden Lehre, der Begriff des Eigentums hingegen habe sich gewandelt, nicht hingegen der der Enteignung.³⁹⁷ Frieberthäuser und Caemmerer kritisieren sehr heftig das Reichsgericht und die Rechtsprechung hinsichtlich der Definition.³⁹⁸ Schmitt 8) spricht gar von ‚*Auflösung des Enteignungsbegriffs*‘ und begründet diese damit, daß, die Reichsverfassung ‚*eher Einschränkungen des Eigentums bringen wolle, den ‚Rechtsschutz des Eigentümers auch noch über das im 19. Jahrhundert gewährte Maß hinaus ausdehne*‘.³⁹⁹

Diese Begriffsvielfalt ist zum einen mit der unterschiedlichen Gewichtung ihrer Vorrangigkeit zu erklären. Hösterey sagt dazu:

„Je nach dem Weg, den man dabei [Enteignungsbegriffe] benutzt hat, ist man zu verschiedenen Ergebnissen gelangt. Eine einheitliche Basis der Auslegung des Begriffs der Enteignung hat man bis heute noch nicht gefunden.“

³⁹² „Schon die ältere Theorie hat durchweg diese Auffassung vertreten. Layer 18) hält eine der Rechtsentziehung entsprechend der Rechtsbegründung für ein wesentliches Begriffsmerkmal der Enteignung 19).“ Reise S. 91.

³⁹³ „Er [Köttgen] stellt dabei einen besonderen Begriff ‚*Enteignung*‘ auf, der sich mit keiner der verschiedenen dargestellten Theorien verträgt.“ Caemmerer S. 58.

³⁹⁴ Schelcher, Art. 153 S. 209f ebd. Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 147f.

³⁹⁵ Hallier S. 33f.

³⁹⁶ Foerster S. 80.

³⁹⁷ Vgl. oben Hallier S. 18.

³⁹⁸ „Völlig unannehmbar muß aber die allgemeine Definition der Enteignung des Reichsgerichts [...] sein, die schon bloße Beeinträchtigung des im Eigentum liegenden Herrschaftsbeliebens unter den diesen Begriff fallen läßt.“ Frieberthäuser S. 48 bzw: „[...] Er gibt die bisher dargestellte Rechtsprechung des Reichsgerichts einen Enteignungsbegriff, der folgendermaßen bestimmt werden muß: Enteignung ist ein unmittelbar durch formelles Gesetz oder Verwaltungsakt aufgrund eines Gesetzes vorgenommener staatlicher Eingriff in die subjektiven privaten Vermögensrechte des Einzelnen oder eines verhältnismäßig eng begrenzten Personenkreises, der sowohl in der völligen Entziehung, als auch Beschränkung des Rechtes bestehen kann.“ Caemmerer S. 70.

³⁹⁹ „Sehr kritisch äußert sich Carl Schmitt 8), wenn er von einer Auflösung des Enteignungsbegriffs spricht; er weist darauf hin, daß die Reichsverfassung eher Einschränkungen des Eigentums bringen wolle, daß aber das Reichsgericht durch seine Rechtsprechung jedenfalls hinsichtlich der Enteignung den Rechtsschutz des Eigentümers auch noch über das im 19. Jahrhundert gewährte Maß hinaus ausdehne.“ Wersche S. 8.

Wenn wir die bisher erschienene Literatur betrachten, so können wir verschiedene Methoden feststellen, nach denen man an die Auffindung des Enteignungsbegriffes heranging.⁴⁰⁰

Zum anderen erklärt sie sich daraus, daß man sich auf ‚alten Enteignungsbegriff gar nicht stützen kann‘⁴⁰¹ und es sich nach Köttgen geradezu verbiete, ‚einen Begriff in seinem gegenwärtigen Bestande mit Hilfe historischer Erwägungen zu bestimmen‘.⁴⁰²

Enteignungen verschiedenster Art, insbesondere Konfiskationen zu Kriegs- und Reparationszwecken, hat es in der Geschichte schon früh gegeben. Dennoch ist Transfer (Enteignung, Expropriation) im Sinne dieser Abhandlung ein verhältnismäßig junges Rechtsinstitut, das sich zuerst im Berg- und im Deichrecht entwickelte.⁴⁰³ Im Zuge der im 19. Jahrhundert⁴⁰⁴ beginnenden Industrialisierung⁴⁰⁵, der Verstädterung und des mit beiden verbundenen Bedarfs an Verkehrswegen⁴⁰⁶ und Wohnraum muß auf die Enteignung zurückgegriffen werden, weil Verhandlungen zum Zwecke des Erwerbs und Verkaufspreiserwartungen keine geeignete Möglichkeit sind, die erforderlichen Grundstücke rechtzeitig und zu angemessenen Bedingungen erwerben zu können. Schon Borcht weist auf das den Behörden zur Verfügung stehende ‚verhältnismäßig große Zangsrecht‘ hin.⁴⁰⁷ Zum Erfordernis des Transfers im 19. Jahrhundert tragen somit Umstände wie die Entwicklung des Verkehrs⁴⁰⁸ oder das mit der Verstädterung einhergehende Wohnungsproblem⁴⁰⁹ bei. Gleichzeitig drängt im neunzehnten Jahrhundert der Gedanke des Gemeinwohls als Transfererfordernis in den Vordergrund, was zu einem neuen Transferverständnis und zu einem zugehörigen Interpretationsbedarf führt. Er ist in diesem Sinne im wesentlichen auf Grundstücke beschränkt und unterliegt noch nicht den Erfordernissen der Weimarer Republik.⁴¹⁰ Seine Hauptvertreter sind Grünhut, Häberlin, Layer, Laband; Meyer, von Rohland

⁴⁰⁰ Hösterey S. 8.

⁴⁰¹ „Die Schwierigkeit dieser Beweisführung [einer Erklärung aus dem alten Enteignungsbegriff] liegt einmal darin, daß man sich eigentlich auf einen für Deutschland einheitlich geltenden alten Enteignungsbegriff gar nicht stützen kann, da ein solcher nicht besteht.“ Köttgen S. 85.

⁴⁰² „Auf jeden Fall verbietet es sich für uns, einen Begriff in seinem gegenwärtigen Bestande mit Hilfe historischer Erwägungen zu bestimmen, wie dies die herrschende Meinung bei dem Enteignungsbegriff der Reichsverfassung getan hat.“ Köttgen S. 87.

⁴⁰³ Marwitz S. 272.

⁴⁰⁴ „[...] da die Zeiten vor dem 19. Jahrhundert eine systematische Gesetzgebung über die Enteignung überhaupt nicht gekannt haben.“ Foerster S. 2.

⁴⁰⁵ Vgl. hierzu auch Goertz S. 434f.

⁴⁰⁶ Ehedem wurden noch unter *Kommunikation* [mit ‚Kommunikation‘ wurden früher auch Verkehrswege bezeichnet] verstanden; vgl. hierzu auch Hallier: „Es ist verständlich, daß das Rechtsinstitut der Enteignung zur vollen Entfaltung kommen mußte, als im Beginn des 19. Jahrhunderts durch die Entwicklung der Technik und die damit verbundene Entwicklung des Wirtschaftslebens weitausgebaute Verkehrsnetze benötigt wurden.“ Hallier S. 32.

⁴⁰⁷ Borcht S. 9.

⁴⁰⁸ „Im übrigen mußte spätestens mit der Ausbildung des neuen Verkehrslebens ein Wandel eintreten, weil das Bedürfnis, entweder allgemeine Enteignungsgesetze zu schaffen oder aber im Voraus für die großen typischen Bedürfnisse des neuen Wirtschaftslebens, die sog. Enteignungsfälle oder Enteignungskategorie in (Enteignungskategorie) gesetzliche Vorsorge zu treffen.“ Wittmayer S. 734; vgl. dazu auch a. a. O. S. 735.

⁴⁰⁹ „Neben dieser ländlichen Wohnungspolitik stand die dringende Aufgabe der Unterbringung der breiten Massen in den Städten und zeitigte eine Fülle reichsgesetzlicher Zwangsmaßnahmen, die auf weitgehende Beschränkung des Eigentums hinausliefen.“ Schetter Sp. 1692; vgl. dazu auch Sp. 1692f und ebd. Sp. 1693.

⁴¹⁰ „Die Enteignung ist ein verhältnismäßig junges Rechtsinstitut, das sich heute wie früher grundsätzlich auf Grundstücke, nur ausnahmsweise auch auf Fährnis erstreckt.“ Foerster S. 1.

und Schelcher.⁴¹¹ Nach dem Allgemeinen Landrecht.1,11 §§ 4-11 konnte der Staat jedermann zum Verkauf seiner Sachen, der beweglichen und der unbeweglichen, gegen Zahlung des außerordentlichen Werts zwingen, wenn es ‚zum Wohl des gemeinsamen Wesens‘ notwendig war.⁴¹² Und die Enteignung von Grundeigentum wurde sodann allgemein durch das Preußische Enteignungsgesetz vom 4. V. 1874 geregelt.⁴¹³ Das Wesen des Transferverständnisses vor der Weimarer Zeit faßt Hatschek dahingehend zusammen:

„Enteignung [im Sinne des Pr. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874] ist die Abnahme des Eigentumsrechts an Grund und Boden unter Neubegründung desselben in der Person eines gemeinnützigen Unternehmers durch Verwaltungsakt (öffentliche Rechte- und Pflichtenverschiebung) und nur gegen vollständige Entschädigung“ [...].⁴¹⁴

Und beim Verständnis des vor Weimar bestehenden Transferrechts kann man sich auf Laband berufen:

„Das Retractsrecht ist ein Expropriationsrecht, angepaßt auf die sozialen und politischen Verhältnisse der früheren Jahrhunderte.“ und: „Mag man die Expropriation in noch so weitem Umfange für zulässig erachten, darüber kann kein Zweifel bestehen, daß sie nur zur Erreichung staatliche Zwecke geschehen kann, nicht, wie die Geltendmachung von Privatrecht, im bloß vermögensrechtlichen Interesse 24).“ und: „Demgemäß ist das Expropriationsrecht kein Vermögensrecht, sondern ein Teil des Staatsrechts. Es beruht auf der Unterordnung des Individuums unter den Staat; die Expropriation ist zurückzuführen auf einen Befehl der Obrigkeit an den Untertanen, sie ist ein Herrschaftsakt und die Pflicht, sich die Expropriation gefallen zu lassen, keine civilrechtliche Obligation, sondern eine staatsbürgerliche oder Untertanenpflicht 26).“⁴¹⁵

oder von Eitig zusammengefaßt:

„Man kann die Ansicht von Laband vielleicht folgendermaßen zusammenfassen: Die Enteignung begründet nicht ein zweiseitiges Rechtsverhältnis, sondern zwei einseitige Verhältnisse. Nicht Eigentumsübertragung gegen Bezahlung des Wertes als logisch einheitlicher Begriff ist das privatrechtliche Wesen der Expropriation, sondern Eigentumsübergang kraft Gesetzes infolge eines einseitigen Staatsaktes und eine unmittelbare Folge davon entstehende einseitige Forderung als Erstattung des Wertes.“⁴¹⁶

Zur damaligen Entwicklung des Rechtes zum Transfer sagt Schlegel:

„Die Entwicklung des Enteignungsrechts erlangte in Preußen ihren Abschluß durch das ‚Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. IV. 1874‘, das dem dringenden Bedürfnis nach rechtlicher Klarstellung und Umgrenzung des Enteignungsbegriffs zu Hilfe kam.“⁴¹⁷

Diese Sichtweise ist fortan prägend.⁴¹⁸ Zum damaligen Grundverständnis gehört auch, daß der Transfer auf einem einseitigen Willen der Staatsgewalt beruht.⁴¹⁹ Dieses Recht wird auch später dem Staat vorbehaltlos eingeräumt.⁴²⁰

⁴¹¹ Grünhut, Carl Samuel: *Das Enteignungsrecht*; ders.: Artikel ‚Enteignung‘ S. 955ff.; Häberlin: *Die Lehre von der Zwangsenteignung oder Expropriation historisch-dogmatisch erörtert*, S. 3-47, Zweiter Teil: *Dogmatische Erörterung der Lehre von der Zwangsenteignung*, S. 147-218; Laband, *Die rechtliche Natur des Retracts und der Expropriation* S. 151ff.; Layer: *Prinzipien des Enteignungsrechts*; Meyer, Georg: *Das Recht der Expropriation*; Rohland: *Zur Theorie und Praxis des Deutschen Enteignungsrechts*; Schelcher: *Die Rechtswirkung der Enteignung*; ders.: Artikel „Enteignung“; Schelcher: *Enteignung* S. 137ff; vgl. auch „Besonders damit [Enteignung] befaßt haben sich Meyer, Georg: *Recht der Expropriation*; Laband; Rohland: *Theorie und Praxis des dtsn. Enteignungs*; Prazák: *Recht der Enteignung in Österreich*; Sieber: *Recht der Enteignung*; Schelcher: *Die Rechtswirkungen der Enteignung*; Mayer: *Verwaltung* S. 1ff. Erst der letzte Schriftsteller hat das Institut in vollem Umfange als ein dem öffentlichen Recht an gehöriges anerkannt und von den vorher damit verbundenen privatrechtlichen Anschauungen befreit 1). Auf Otto Mayer folgte 1902 das bedeutsame Werk von M. Layer: *Die Prinzipien des Enteignungsrechts*.“ Schelcher: *Begr. Enteignung* S. 57.

⁴¹² Marwitz S. 272. Auf den Zwangsverkauf wird an anderer Stelle noch eingegangen.

⁴¹³ Ebd.

⁴¹⁴ Hatschek S. 279.

⁴¹⁵ Laband S. 166; bzw. Laband S. 169f ; bzw. Laband S. 170.

⁴¹⁶ Eitig S. 34.

⁴¹⁷ Schlegel S. 9.

⁴¹⁸ „Die Ansicht Labands ist für die wissenschaftliche Bearbeitung des Enteignungsrechts in der Folgezeit grundlegend gewesen. Allgemein anerkannt worden ist sie insoweit, als sie Enteignung als ein einseitiger Akt der Staatsgewalt betrachtet wird, als dessen Wirkung ein Eigentumsübergang vor sich geht.“ Eitig S. 85.

Was nach der Reichsverfassung unter Transfer zu verstehen ist, zitiert der Protagonist des neuen Transferverständnisses, M. Wolff,

„Im Sinne der Reichsverfassung ist Enteignung: 1. nicht nur, wie Anschütz lehrt, die Rechtsentziehung durch Verwaltungsakt, sondern auch die Entziehung durch das Gesetz selbst.[...] 2 [...] wenn die bisherige Lehre für den Enteignungsbegriff vielfach noch besondere Anforderungen an die Person des durch die Enteignung begünstigten stellt – Enteignung sei nur die Rechtsentziehung zu Gunsten eines öffentlichen Unternehmens – , so ist schon oben dargelegt, daß nicht einmal für die Frage, welche Enteignungen zulässig sind, die Person des zu Begünstigten erheblich ist. Sie kann hiernach für den Begriff der Enteignung ausscheiden. 3. Enteignung ist nicht nur die Rechtsübertragung selbst, sondern schon die Begründung obligatorischer Pflichten zur Rechtsübertragung [...]. 4. Enteignung ist, [...], nicht nur der Eingriff in das Sacheigentum und in sonstige Sachenrechte, sondern auch der in Rechte anderer Art, Aktienrechte, Forderungen, Urheberrechte [...] Der Eingriff in beliebige private Vermögensrechte ist Enteignung [...]. 5. Mit allen bisherigen deutschen Rechten stimmt es überein, daß als Enteignung nicht nur die völlige Einziehung, sondern auch die Belastung (Beschwerung) bestehender Rechte anzusehen ist, so die Zwangsauflegung von Erbbaurechten oder von Dienstbarkeiten beliebiger Art [...]. 6. Eine Enteignung liegt nur vor, wenn, zugleich mit der Entziehung privater Rechte auf der einen Seite, für den durch sie Begünstigten auf der anderen Seite gleichartige private Rechte gewonnen werden. [...] dabei kommt es nicht darauf an, in welcher Rechtsform die ‚Überführung‘ aus dem Vermögen des enteigneten in das des Begünstigten geschieht : ‚Enteignung ist Übereignung‘ 1).“⁴²¹

Man versteht unter dem gesetzlich nicht präzisierten Begriff der Enteignung zur Zeit der Weimarer Republik allgemein und im weitesten Sinne jegliche Überführung von Privateigentum in Gemeineigentum.⁴²² Dazu ergänzend Krückmann:

„Da Enteignung Zuführung zu einem bestimmten als gemeinnützig angesehenen Unternehmens ist, muß Enteignung grundsätzlich auch Übereignung sein.“⁴²³

Das ist eine sehr deutliche Formulierung des Transfers: Es geht nicht um die ‚Wegnahme‘ von Eigentum, sondern der ‚Eigentümerwechsel im Sinne der Begünstigung eines Dritten‘ ist entscheidend.

Schon früh weist Schelcher modifizierend darauf hin, daß ein Transfer nicht vollständig sein muß, sehr verschiedene Gründe haben und bisweilen auch nicht darunter zu verstehen sein kann:

„Die Entziehung kann eine gänzliche oder nur theilweise sein, je nachdem die Sache selbst entzogen oder dieselben nur mit einer dinglichen Last (Dienstbarkeit oder sonstigen Gebrauchsbeschränkung) zu Gunsten des öffentlichen Unternehmens beschert wird.“⁴²⁴

Dieses Transferverständnis ist somit geprägt durch Kriterien, die auch als ‚Theorien‘ in die Literatur eingegangen sind. Es sind diese die ‚Unternehmenstheorie‘, die keine Eingriffe erlaubt, die nicht zum Zwecke eines Unternehmens geschehen, die ‚Übereignungstheorie‘, wonach eine

⁴¹⁹ *„Die Enteignung beruht auf dem einseitig ausgesprochenen Willen der Staatsgewalt, nicht auf einer civilrechtlichen Obligation; sie stammt aus dem öffentlichen Rechte; ihre Voraussetzungen sind nur nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechtes zu beurtheilen; das Eigentum an dem enteigneten Grundstücke, resp. das dingliche Recht an fremder Sache, geht Kraft des Gesetzes auf den Enteigner über, ohne daß dieser Übergang durch ein obligatorisches Verhältniß vermittelt wird; es liegt ein Legalerwerb vor, ein Erwerb ipso jure unmittelbar durch das objective Recht, unabhängig von dem Willen des bisherigen Eigenthümers 2).“ Grünhut: Recht S. 183; vgl. hierzu auch „Das Enteignungsrecht im eigentlichen Sinne ist demnach das Recht der Staatsgewalt, die zwangsweise Entziehung des individuellen Eigentumsrechtes und die Übertragung desselben in das öffentliche Gut, resp. die zwangsweise Constituirung eines dinglichen Rechtes an einer fremden Sache für das öffentliche Gut, im allgemeinen Interesse gegen Entschädigung zu verfügen.“ Grünhut: Recht S. 2f und Grünhut: Enteignung 1909 S. 622.*

⁴²⁰ *„Das Enteignungsrecht (Expropriationsrecht) ist das Recht des Staates, das zu öffentlichen Unternehmungen nothwendige Grundeigentum gegen volle Entschädigung zu entziehen oder zu beschränken.“ Rohland S. 1.*

⁴²¹ Wolff S. 21-25.

⁴²² *Der Begriff der Enteignung, den das Gesetz selbst nicht näher bestimmter, ist daher im weitesten Sinne auszulegen [...].“ Arndt S. 386.*

⁴²³ Krückmann: Reichswverf. S. 4; *„Unter dem Begriff der Enteignung fällt auf die Festsetzung von Zwangsmietverträgen [...] und von Zwangspachtverträgen [...].“ Schelcher, Art. 153 S. 216.*

⁴²⁴ Schelcher, Rechtsw. S. 2.

Enteignung nur dann zulässig ist, wenn mit der Entziehung privater Rechte [...] gleichartige Privatrechte gewonnen werden, die ‚*Verwaltungstheorie*‘, die den früheren Verwaltungsakt des Entzuges durch den gesetzesmäßigen ersetzt, und die ‚*Schutzwürdigkeitstheorie*‘, wonach das Eigentum hat eine gewisse Schwäche dem Gesetze gegenüber hat.

Die unterschiedlichen Verständnisse beruhen, ähnlich wie beim Begriff, im wesentlichen darauf, daß die Schwerpunkte des Eingriffs abweichend gewertet, werden, also in der unterschiedlichen Hervorhebung dessen, was beim Transferverständnis als eminent wichtig – oder als das charakteristische Kriterium – erachtet wird. Sie liegen im Hoheitsakt, dem Staatswohl, der Übertragungsart und schließlich einem allgemeinen Grundverständnis ohne besondere Hervorhebungen. Als besonders markantes Kriterium des Transfers wird von mehreren Autoren der Hoheitsakt gesehen. Dieses insbesondere Mayer und Jellinek. Dazu Mayer, zitiert von Schelcher:

„Otto Mayer 1ff bezeichnete die Enteignung als obrigkeitlichen Eingriff, dessen Grundlage dadurch geliefert werden, daß das Gesetz rechtmäßig bestimmt, wann die Enteignung stattfinden solle und dann aufgrund dieses Rechtssatzes die vollziehende Gewalt, die Verwaltung und ihrer Behörde, im Einzelfälle die Enteignung durchführt. Gültig sei es natürlich auch, wenn das Gesetz von Freienstücken im Einzelfalle selbst zugreife und eine Enteignung ausspreche. Das Gesetz, d. h. der in Form des Gesetzes erscheinende Staatswille, könne rechtlich Alles; nur eben ‚unser‘ Rechtsinstitut sei das nicht 1).“⁴²⁵

wobei dieser durch Verwaltungsakt oder Einzelgesetz definiert wird.⁴²⁶ Und Jellinek:

„Die Enteignung ist ein staatlicher Hoheitsakt, der das Recht des Eigentümers, mit seiner Sache nach Belieben zu verfahren, oder das sonstige von ihr betroffene Recht zugunsten eines Dritten beeinträchtigt. Dieser Eingriff, der in der Regel ein Verwaltungsakt ist, kann allerdings, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt ist [Quelle], ausnahmsweise auch unmittelbar durch Gesetz erfolgen.“⁴²⁷

Ähnlich sehen es Schetter als ‚*jeden Eingriff der Staatsgewalt in das Eigentumsrecht*‘ und Wild, letzterer mit der Feststellung:

„Enteignung im weitesten Sinn ist jeder Eingriff der Staatsgewalt in das Eigentumsrecht, wobei nicht nur Sachgüter, sondern auch Vermögensrechte jeder Art, insbesondere Forderungen, Objekte des Zyklus sein können.“⁴²⁸

Diesen Hoheitsakt weiter terminierend, kann er als Verwaltungsakt gesehen werden. Nach Hösterey ist ‚*unter Enteignung derjenige Verwaltungsakt zu verstehen, welcher das Privateigentum an bestimmten einzelnen Sachen dem Eigentümer entzieht und es auf einen anderen überträgt, im Interesse eines gemeinnützigen Unternehmens,*‘⁴²⁹ Und Jellinek sagt zum als Verwaltungstheorie in die Literatur eingegangenen Hoheitsakt:

⁴²⁵ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 148 Dazu Mayer: *„Die Enteignung ist ein obrigkeitlicher Eingriff in unbewegliche Eigentum [warum aber nur das unbewegliche Eigentum und nicht auch im Bedarfsfalle die – bewegliche – Handelsware eines Kaufmanns?] des Untertanen, um es zu entziehen für ein öffentliches Unternehmen.“* Mayer: Verwaltung S. 1; und Hallier: *„Hier wird in dem Urteil [...] eine Umgrenzung der Enteignung gegeben, wie sie aus der damaligen Recht-sprechung heraus faßbar war. Es heißt dort: „Die Enteignung ist ein staatlicher Hoheitsakt, der das Recht des Eigentümers [...].“* Hallier S. 27f; und schließlich Wild: *„Zum Enteignungsbegriff gehört zunächst ein staatshoheit-licher Eingriff in die Rechtssphäre des Untertanen. Unbestritten in Literatur und Rechtsprechung und für die Zeit der alten RV und der Enteignungsgesetze zweifellos richtig war seither die Auffassung, daß die Enteignung sich vollzie-he durch einen Verwaltungsakt auf gesetzlicher Grundlage.“* Wild S. 4; vgl. auch Neuhoff S. 66.

⁴²⁶ *„Es steht somit fest, daß nach höchstrichterlicher Praxis eine Enteignung entweder durch einen Verwaltungsakt oder durch ein Einzelgesetz zu erfolgen hat.“* Meyer, M. E. S. 62.

⁴²⁷ Jellinek: Entschädigung S. 19f; vgl. auch Caemmerer S. 74f, Hallier S. 27f.

⁴²⁸ Schetter Sp. 1682; vgl. auch Wild: *„In Wissenschaft und Praxis des alten Rechts haben sich feststehende Anschauung über die Enteignung gebildet, die in Einzelheiten zwar voneinander abweichen, in den Hauptpunkten aber einheitliches Gepräge tragen. Es seien hier einige Definitionen angeführt 1. Gierke (464 und 473), 2. Mayer (3), 3. Anschütz Kommentar, 4. Giese Kommentar, 5. Jellinek (388).“* Wild S. 2f.

⁴²⁹ *„Die erste Ansicht legt den Art. 153 Abs. II RV geschichtlich im Anschluß an den bereits vor der Reichsverfassung bestehenden Rechtszustand aus. Nach dieser historischen Auslegungsmethode ist unter Enteignung derjenige*

„Die klassische Enteignung wird durch Verwaltungsakt [mit Einzelverfügung] ausgesprochen. Sie wird kaum mehr vertreten. Sie würde bedeuten, daß die Reichsverfassung den Eigentümer zwar gegen Enteignungen durch Verwaltungsakt schützt, nicht aber gegen Enteignungen durch eine Einzelakt der Gesetzgebung. Eine solche Auffassung wäre unhaltbar. [...] Nur ein Reichsgesetz kann entschädigungslose Enteignung zulassen.“⁴³⁰

Gleichwohl hat der Verwaltungsakt nach der Weimarer Verfassung nicht mehr den bisherigen Stellenwert, denn es bietet sich nun die Möglichkeit, denselben unmittelbar durch Gesetz zu unterlaufen.⁴³¹ Anschütz sieht als Schwerpunkt die Rücksicht auf das höhere Staatswohl und die Belastung eines nur engen Kreises von Personen mit besonderen Opfern.⁴³²

Einige Autoren sehen im Verständnis die Art der Übertragung/Überführung/Übereignung. Nach Schelcher begründet der Transfer für den Unternehmer den zivilrechtlichen Übergang von Eigentum auf ihn:

„Die Enteignung begründet für den Unternehmer zivilrechtliches Eigentum, aber lediglich kraft öffentlichen Rechtes, durch den mit dieser Wirkung begabten Ausspruch der Staatsgewalt. Durch diesen Ausspruch geht kraft Gesetzes das Eigentum auf den Unternehmer über. Dieser erwirbt das Transfer an den enteigneten Grundstücken ohne Auffassung seitens des bisherigen Eigentümers und ohne den sonst erforderlichen Eintrag im Grundbuch 51).“⁴³³

Der Transfer durch die Übertragung von Rechten entspricht der allgemeinen Lehrmeinung.⁴³⁴ Mit dem Transfer geschieht nach Layer, zitiert von Foerster, eine Übertragung der identischen Rechte des ursprünglichen Eigentümers auf den neuen.⁴³⁵ Es gibt aber auch Autoren, die solche Übertragungsrituale für verzichtbar halten: Nach Anschütz und anderen gehören dazu auch ohne Übertragung stattfindende Eingriffe, ‚durch welche Privatrechte aufgehoben werden‘.⁴³⁶ Und nach Schelcher ist nicht einmal eine Übertragung des Eigentums erforderlich, sondern nur der von (Privat-)Rechten.

„Im Sinne der weiteren, modernen Auffassung ist die Enteignung eine Entziehung von Privatrechten durch Gesetz oder Verwaltungsakt, ohne daß notwendigerweise eine Übertragung stattfindet. Akzeptiert man diese Auffassung, so bereitet die Scheidung der Enteignung von der bloßen Eigentumsbeschränkung neue Schwierigkeiten, da sie bekanntlich die Beschränkung, indem sie die Ausübung einzelner Befugnisse gehindert, in eine Entziehung einzelner in dem Eigentumsinhalt enthaltenen Rechte besteht, deren Wirkung in einer Begünstigung Dritter bestehen mag, was aber nicht notwendig und auch nicht der Fall ist.“⁴³⁷

Verwaltungsakt zu verstehen, welcher das Privateigentum an bestimmten einzelnen Sachen dem Eigentümer entzieht und es auf einen anderen überträgt, im Interesse eines gemeinnützigen Unternehmens 1).“ Hösterey S. 8f.

⁴³⁰ Jellinek: Entschädigung S. 9.

⁴³¹ „Eine Erweiterung hat der Enteignungsbegriff auch dadurch erfahren, daß er nicht mehr die Vornahme durch Verwaltungsakt verlangt. Die Enteignung kann nach der RV unmittelbar durch Gesetz erfolgen. [...]“ Laska S. 49.

⁴³² „Anschütz [...] erblickt beim Eingriff durch ein Gesetz das Kriterium der Enteignung darin, daß wenn der Gesetzgeber aus Rücksicht des höheren Staatswohls unmittelbar in die Privatrechtssphäre eingreift und damit subjektive Rechte entzieht oder beschränkt, ein solches Gesetz nicht alle Untertanen gleichmäßig sondern nur bestimmte einzelne Personen oder einen verhältnismäßig engen Kreis von Personen mit besonderen Opfern zu Gunsten der Allgemeinheit belastet.“ Schelcher: Eigbeschr. S. 329.

⁴³³ Schelcher, Art. 153 S. 234.

⁴³⁴ Sinngemäße Zusammenfassung von Schlegel S. 33.

⁴³⁵ „Layer 68) fährt fort: ‚In der Regel sind diese neu begründeten und die aufgehobenen Rechte gleicher Art, gleiche juristische Struktur, aus dem rein tatsächlichen Gründe, weil meist nur solche miteinander vereinbar sind, die Begründung der einen oder Aufhebung der anderen daher füglich nicht erfolgen kann. Sind beide juristisch wesensgleich, so liegt der Gedanke einer Rechtsübertragung nahe und ist das Verhältnis auch oft so konstruiert worden‘.“ Friebertshäuser S. 46.

⁴³⁶ Anschütz: Verfassung 13 S. 611; vgl. auch Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 173; Schelcher: Eigbeschr. S. 334; Schelcher, Art. 153 S. 224f; Schlegel S. 33.

⁴³⁷ Friebertshäuser S. 48; hierzu auch Schelcher: „Jener Auffassung entspricht zunächst dem Wortbegriffe Enteignung, der doch nichts anderes besagt, als Entziehung aus dem Eigentum, Aufhebung der der Durchführung des Unternehmens entgegenstehenden Privatrechte. Diese Begründung von Rechten des Unternehmers an den enteigneten Gegenständen durch die Staatsgewalt sei dann erst in zweiter Linie, je nach dem vorliegenden Bedürfnisse. Jene Meinung deckt sich aber auch nicht [...]“ Schelcher, Art. 153 S. 224: vgl. weiterhin Hallier S. 45, Laska S. 48,

In Enteignungsrecht vor Weimarer steht Aufhebung von Eigentumsrechten auf der Seite des Enteigneten, die Neubegründung derselben in der Person des durch die Enteignung Begünstigten⁴³⁸

Schließlich sei noch auf die Gruppe derer eingegangen, die genereller an die Schwerpunktsetzung herangehen und dabei auch Zusammenfassungen machen: Hösterey charakterisiert unter Berufung auf Köttgen die Kriterien des Enteignungsbegriffes hinsichtlich vierer Verständnisse

*„1. Eingriff in das privatrechtliche Eigentum des BGB 2. Sei es unmittelbar durch Gesetz oder durch Verwaltungsakt, 3. Durch dauernde Beeinträchtigung des Eigentums, nicht nur bei vollständiger Entziehung. 4 ohne Bindung an eine Übertragung auf den Begünstigten.“*⁴³⁹

Nach Köttgen ist der Transfer ein ‚*sich gegen die Gesetzgebung und die Verwaltung, d. h. jede dauernde Beeinträchtigung der Rechtslage des Privaten richtender Eingriff in das private Eigentum*‘.⁴⁴⁰ Nach Arndt gilt schon ein nicht nur vorübergehender Entzug von Eigentum oder Rechten als Transfer

*‚Notwendig zur Erfüllung des Tatbestandes einer Enteignung ist nur die (endgültige) Verringerung eines Eigentumsrechtes des Enteigneten; eine (zeitweise) Hemmung seiner Verfügungs- oder Nutzungsgewalt, zum Beispiel durch polizeiliche oder strafrechtliche (vorübergehende) Entziehung eines Gegenstandes genügt also nicht; wohl aber umfaßte Eingriff der Enteignung auch den der Einziehung [...]‘*⁴⁴¹

Foerster sieht das Wesen des Transfers in der ‚*Einziehung oder Beschränkung gegen Entschädigung*‘.⁴⁴² Giese betrachtet den Transfer als ‚*die wichtigste öffentlich-rechtliche Schranke des Eigentums*‘.⁴⁴³ Wolff hat diesbezüglich eine schon fast abenteuerlich wirkende Sichtweise, indem er ‚*die Enteignung als eine Bestätigung und Spezifikation*‘ begreift.⁴⁴⁴ Krückmann legt den Vorrang des Transfers – im Gegensatz zu einem Personenbezug – auf den Sachenbezug.⁴⁴⁵ Auto-

Sammeth S. 5. 4 und Wittmayer S. 731. vgl. auch . Schelcher: Eigbeschr. S. 332f, identisch mit Schelcher: Eigbeschr. S. 332f.

⁴³⁸ *„In dem Enteignungsrecht vor der Weimarer Verfassung stand der Aufhebung von Eigentumsrechten auf der Seite des Enteigneten, die Neubegründung derselben in der Person des durch die Enteignung Begünstigten gegenüber. Das Reichsgericht hat auch dieses Merkmal der Überführung von Rechten fallen lassen. Nach anfänglich in diesem Sinne nicht ganz eindeutigen Entscheidungen bekennt es sich in [...] klar zu diesen Standpunkt.“* Schlegel S. 32

⁴³⁹ Hösterey S. 9.

⁴⁴⁰ *„Die Enteignung sei ein Ausnahmefall gegenüber der Eigentumsgarantie (84/85) ‚Es ist verständlich, daß soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Regel und Ausnahme sich in ihrem Umfang und ihrer Bedeutung nach decken.‘ Daraus folgt für Köttgen: ‚jeder Eingriff in das private Eigentum, d. h. jede dauernde Beeinträchtigung der Rechtslage des privaten‘ wird vom Enteignungsbegriff umfaßt, und er richtet sich ebenso gut gegen die Gesetzgebung wie gegen die Verwaltung‘. (88, 91).“* Caemmerer S. 58.

⁴⁴¹ Arndt S. 387.

⁴⁴² *„Wir aber können uns hier mit der Feststellung des Ergebnisses begnügen, das unter Enteignung die vom Staate ausgehende Grundsätzlich gegen Entschädigung erfolgende Einziehung oder Beschränkung von Rechten an Grundstücken oder Mobilien im öffentlichen Interesse zu verstehen ist, oder besser und ausführlicher: Enteignung ist die vom Staate ausgehende, grundsätzlich gegen Entschädigung (nur ausnahmsweise ohne sie) vorzunehmende, durch Verwaltungsakt (ausnahmsweise auch unmittelbar durch Gesetz) erfolgende Entziehung oder Beschränkung von Rechten an Grundstücken oder Mobilien zwecks Schließung einer besseren Benutzungsmöglichkeit.“* Foerster S. 78.

⁴⁴³ Laska S. 19; Reise S. 97.

⁴⁴⁴ *„Wolff 34) bezeichnet die Enteignung als eine ‚Bestätigung und Spezifikation‘ der Eigentumsgarantie. Nach ihm bewirkte Schutzform der Entschädigungspflicht, ‚daß im Enteignungsfalle für die Eigentumsgarantie in einer Eigentumswerte Garantie bedeutet wird.‘ 35).“* Reise S. 96f.

⁴⁴⁵ *„Die Enteignung richtet sich gegen Sachen, nicht gegen bestimmte Personen. Die Sachen werden enteignet, nicht, weil sie bestimmten Personen gehören, sondern weil sie durch und aus sich selbst für das Unternehmen ausschließlich oder in erster Linie in Betracht kommen ... Es muß sich um ein ganz konkretes Unternehmen handeln [...]“* Krückmann: Reichsverf. S. 3, zit. auch v. Schelcher, Art. 153, S. 222 FN 36.

ren wie Mayer und Anschütz beziehen sich jedoch, wie Schilling in einem Kapitel darlegt, ausschließlich auf öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen.⁴⁴⁶

Dennoch hat sich Foerster zufolge das Reichsgericht für eine Beschränkung des Transfers auf Privatrechte ausgesprochen⁴⁴⁷, was aber noch nicht klärt, ob damit die Enteignung im Grundsatz oder die damit verknüpften Bedingungen gemeint sind. Eindeutiger ist diesbezüglich schon Wolff mit der Erklärung, daß eine ‚*Entziehung privater Rechte einhergehen*‘ muß.⁴⁴⁸ Wolff hingegen sieht – entgegen der allgemeinen Lehrmeinung – als Kriterium nicht die Überführung Rechten, sondern das Entstehen neuer Rechte bei dem Begünstigten, und er begründet dieses auch ausführlich.⁴⁴⁹ Er wird diesbezüglich von Anschütz angegriffen:

„Der Wolffschen Lehre – Übereignungstheorie – kann indessen nicht beigetreten werden, jedenfalls insoweit nicht, als sie das Merkmal ‚*Übereignung*‘ unbedingt wesentlich und unentbehrlich hält. Es ist zuzugeben, daß [...]“⁴⁵⁰

Köttgen hebt die Unabhängigkeit vom Veranlasser hervor⁴⁵¹ und er schließt *jede dauernde Beeinträchtigung der Rechtslage des Privaten* ein.⁴⁵² Schelcher bemängelt, daß der Umstand entscheiden soll, ob Eingriff in Eigentum alle Eigentümer allgemein und gleichmäßig oder nur bestimmte einzelne Personen betreffen soll.⁴⁵³ Und schließlich bedarf es für dieses Verständnis nicht einmal der völligen Wegnahme des Rechts, sondern kann bereits in dessen Beschränkung bestehen.⁴⁵⁴

⁴⁴⁶ [Würdigung Mayer und Anschütz]: „Die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen im besonderen: Ausdehnung der für die Enteignung durch Art. 153 Abs. 2 ausgesprochenen Grundsätze für sämtliche öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen.“ Schilling: Eig.Beschr. S. 39.

⁴⁴⁷ „Denn das Reichsgericht hat in neuerer Entscheidung ausgesprochen, daß Art. 153 Abs. 2 ‚sich nur auf private Rechte beziehe, nicht auf öffentlich-rechtliche Berechtigungen. In dieser Beziehung ist der Zusammenhang des Art. 153 mit den übrigen Normen des 5. Abschnitts des 2. Hauptteils der Verfassung und seine Stellung im System der Grundrechte von wesentlicher Bedeutung.“ Foerster S. 49; Hösterey kritisiert aber auch an anderer Stelle das Reichsgericht, indem es „jeden staatshoheitrechtlichen Eingriff in die Privatvermögenssphäre als Enteignung“ ansieht.“ Hösterey S. 6f; vgl. hierzu auch Laska S. 12;

⁴⁴⁸ „Nach M. Wolff ist Enteignung stets ‚Übereignung‘. Er knüpft gerade und nur in dieser Hinsicht an die Lehre von einer klassischen Enteignung an und meint, eine Enteignung liege im Sinne des Art. 153 Abs. 2 nur vor, ‚wenn zugleich mit der Entziehung privater Rechte auf der einen Seite für den durch sie Begünstigten auf der anderen Seite gleichartige Privatrechte gewonnen werden‘. Dabei käme es nicht darauf an, daß genau das selbe Recht, nach Inhalt und Umfang, auf die Personen des Begünstigten übertragen wird; es genüge, wenn schon infolge der Entziehung der Rechte auf der einen Seite Rechte und Vorteile auf der anderen Seite entstehen; es brauche nicht in der Form der ‚Übertragung‘ im Rechtssinne zu erfolgen.“ Caemmerer S. 47.

⁴⁴⁹ Vgl. hierzu die von Wolff begründete erweiterte Sichtweise und damit der erweiterten Theorie. Schlegel S. 33f.

⁴⁵⁰ Anschütz: Verfassung 14 S. 713.

⁴⁵¹ „Für uns richtet sich daher der Enteignungsbegriff der Reichsverfassung gegen jeden nur möglichen staatlichen Eingriff, sei es, daß dieser von seiten der Reichs- oder Landesgesetzgebung kommt, sei es, daß es sich um einen Eingriff der Verwaltungsbehörde handelt.“ Köttgen S. 88.

⁴⁵² „Für unsere Zwecke haben wir hiermit den Enteignungsbegriff geklärt und wollen abschließend seine Kriterien noch einmal feststellen: Der Enteignungsbegriff im Sinne der RV. richte sich gegen jeglichen Eingriff, sowohl eine solche der Gesetzgebung wie der Verwaltung. Eine Enteignung liegt bei jeder dauernden Beeinträchtigung der Rechtslage des Privaten vor, nicht allein bei vollständiger Entziehung des Eigentums. Für die Enteignung ist allein der Umstand maßgeblich, daß das Recht entzogen wird, ob ein Dritter dafür das Recht erhält, ist praktisch bedeutungslos. Objekt der Enteignung ist allein privatrechtliches Eigentum.“ Köttgen S. 91.

⁴⁵³ „Schelcher bemängelt, daß das Vorliegen der neuen oder der anderen Rechtskategorie nicht bloß der Umstand entscheiden soll, ob der Eingriff in das Eigentum durch Gesetz alle Eigentümer allgemein und gleichmäßig oder nur bestimmte einzelne Personen oder einen eng begrenzten Personenkreis betreffe, sondern daß die Frage der Schutzwürdigkeit des vom Gesetz erfaßten Eigentum entscheidend sein soll, soweit das Eigentum Schutz unwürdig sei, soll es nach Jellinek der entschädigungslosen Beschränkung [...] unterworfen sein, in denen die Frage der Schutzwürdigkeit entschieden werden solle, sowohl nach dem Grad und der Tiefe des Eingriffs als auch nach den subjektiven Empfinden des Betroffenen Personenkreises.“ Foerster S. 101f.

⁴⁵⁴ Caemmerer S. 77.

1.3.3.1.2 Verständnis des Transfers hinsichtlich Zweck und Begründung

Der allgemeinste Zweck des Transfers besteht im Schaffen der Möglichkeit, daß das Gemeinwesen seine von ihm erwarteten Aufgaben erfüllen kann.⁴⁵⁵ Dieses Erfordernis wird bereits vor der Weimarer Verfassung von mehreren Autoren und von Schelcher und Krückmann sogar als Begriffsmerkmal gesehen.⁴⁵⁶ Der Staat hat zur Erfüllung seiner Aufgaben das Recht, in das Einzeleigentum einzugreifen⁴⁵⁷, was jedoch impliziert, daß es zu dem zu vereinnahmen Grundstück keine Alternative gibt.⁴⁵⁸ Das Recht des Staates zum Transfer wird, obwohl darin auch der Zielkonflikt zwischen Sicherstellung der staatlichen Pflichten und Gewährung von Rechtsschutz für das Individuum besteht, der aber zugunsten der Allgemeinheit entschieden werden muß⁴⁵⁹, grundsätzlich anerkannt⁴⁶⁰ und gesetzlich bestätigt⁴⁶¹, was später von Wersche konkretisiert wird.⁴⁶² Der Zweck der Enteignung besteht aber nicht nur, wie Wersche formuliert, im Entzug von Privateigentum oder einem dinglichen Recht und Übertragung auf ein Unternehmen.⁴⁶³ Es

⁴⁵⁵ „Solche obrigkeitliche Eingriffe sind und müssen zulässig sein, weil der Staat sonst in der Verfolgung seiner vielseitigen Ziele gehemmt wäre.“ Wild S. 2. vgl. hierzu auch Sammeth S. 4f.

⁴⁵⁶ Müller S. 48.

⁴⁵⁷ „Die Staatsgewalt ist berechtigt, sich für ihre Aufgabe notwendigen Einzeleigentum zu bemächtigen; das Gesetz bewaffnet sie zu diesem Zwecke mit dem Rechte der Enteignung.“ Grünhut: Recht S. 9f und: „Als Grund des Enteignungsrechtes ergibt sich also das Recht der Staatsgewalt, das individuelle Recht des Einzeleigentums aufzuheben, wenn diese Aufhebung als eine Bedingung für die Erhaltung und die volle Entwicklung der in den Gesamtorganismus gegliederten Einzelnen betrachtet werden muß.“ Grünhut: Recht S. 10. Und weiter führt Laband dazu aus: „Demgemäß ist das Expropriationsrecht kein Vermögensrecht, sondern ein Theil des Staatsrechts. Es beruht auf der Unterordnung des Individuums unter den Staat; die Expropriation ist zurückzuführen auf einen Befehl der Obrigkeit an den Unterthanen, sie ist ein Herrschaftsact und die Pflicht, sich die Expropriation gefallen zu lassen, keine civilrechtliche Obligation, sondern eine staatsbürgerliche oder Unterthanenpflicht.“ Laband S. 170; vgl. auch Schelcher: Enteignung S. 717 und Sammeth S. 4f.

⁴⁵⁸ „Anmerkungen zum Erforderniß: daß gerade ohne diese speciell bezeichneten Sachen entweder über all gar nicht oder nicht ohne Nachtheil ausgeführt werden kann; muß Sache veräußerlich sein.“ Häberlin S. 174ff.

⁴⁵⁹ Schelcher: Enteignung S. 717f.

⁴⁶⁰ „Entwicklung und Erhaltung des Ganzen und der Einzelnen im Ganzen, bilden die Quelle, aus welcher die Staatsgewalt das Recht schöpft, unter Umständen sogar das individuelle Recht dem Gesamtinteresse aufzuopfern, denn die rücksichtslose Verwirklichung des individuellen Rechtes ist nicht das höchste Postulat der Rechtsidee; das Recht beruht seiner Natur nach auf zwei Polen: auf der Beziehung zum Individuum und auf eine Beziehung zum Ganzen 1); dieser im Rechte gelegene Widerstreit wird dadurch geschlichtet, daß die Beziehung zum Individuum sich als daß Schwächere erweisen und zurückweichen muß, sobald die Erhaltung und Entwicklung des Ganzen damit in Conflict geräth.“ Grünhut: Recht S. 7f.

⁴⁶¹ „Nach dem jetzigen Gesetz ist daher das Enteignungsgeschäft derjenige Vertrag, durch welchen ein Grundeigentümer (oder sonstige Berechtigter am Grundeigentum) sein Eigentum (oder sein Recht) mit dem Enteignungsrecht beliehenen Unternehmer, soweit es zur Ausführung des Unternehmens erforderlich ist, sei es freiwillig, sei es aufgrund staatlichen Zwanges, abzutreten, und der Unternehmer dem abtretenden durch eine Vereinbarung bestimmte oder durch Richterspruch zu bestimmende Geldsumme dafür zu zahlen sich verpflichtet.“ Loebell S. 23; Eitig kommt in seiner Dissertation zu dem – nachvollziehbaren – Ergebnis, daß der Staat im Falle einer Notlage einen Transfer verfügen darf: „Hierin [privater Zwecke, dem Staatszweck untergeordnet] folgt nothwendig, daß die Staatsgewalt befugt ist, auch ohne ein ausdrückliches Gesetz über das Eigentum des Staatsgenossen aus dem Fall zu verfügen, wo einer unzweifelhaft dringende Noth einen unvermeidlichen Widerstreit des Gemeinwohls mit dem an sich absolut Recht des einzelnen erzeugt. Es ist das Recht des Staates, daß wir als Staatnothrecht zu bezeichnen pflegen oder als das *jus extremae necessitatis* – im Gegensatz zum Enteignungsrecht, dem *jus extremae utilitatis*. Es kommt besonders zur Anwendung infolge von Maßregeln im Kriege [...].“ Eitig S. 20f.

⁴⁶² „[... § 903 BGB] stellt der Senat folgende allgemeinen Erwägungen an: ‚wird kraft staatlichen Hoheitsrechtes in die bürgerliche Rechtssphäre einer Privatperson eingegriffen, so geschieht dies grundsätzlich im Interesse der staatlichen Allgemeinheit. Es entspricht den für einen Rechtsstaat weißlichen Grundsätzen von Recht und Billigkeit, daß der so im Interesse der Allgemeinheit verursachte Schaden nicht dem zu seiner Abwendung unbefugten Einzelnen, sondern der Allgemeinheit zur Last fällt.‘“ Wersche S. 31.

⁴⁶³ „Der Zweck der Enteignung ist die Entziehung von Privateigentum oder eines anderen dinglichen Rechtes und Übertragung des entzogenen Rechtes auf eine andere Person zur Durchführung eines öffentlichen Unternehmens.“ Schelcher, Rechtsw. S. 18 und „Die Enteignung bezweckt die Erwerbung des Eigentums oder eines dinglichen Rechts an fremder Sache. Als Object desselben kann daher entweder das Eigentum oder ein

handelt sich um eine eigentlich entwaffnend einfache Begründung des Transfers. Schon Grünhut präzisiert die dafür notwendige Rechtfertigung:

„Aus dem allgemeinen Princip der Enteignung ergibt sich, daß dieses Recht in Anspruch genommen werden kann, wenn der Zweck einer Anlage oder Einrichtung als ein solcher anerkannt wird, dessen Verwirklichung als eine Bedingung für die volle Entwicklung der zur Gesamtindividualität gegliederten Einzelnen angesehen werden muß, dessen Ausführung aber ohne Anwendung der Enteignung nicht möglich ist.“⁴⁶⁴

Die Rechtfertigung eines Transfers besteht somit in seinem Zweck, nämlich hinsichtlich seines konkreten Bedarfs und seiner Notwendigkeit:

„Was dem hier bei dem Einzelnen anzuwendenden Opfer für die Gesamtheit den Charakter der Enteignung gebe, seien zwei Umstände: Einmal, daß ein ganz bestimmter Gegenstand zu einem ganz bestimmten Zweck gebraucht werde, sodann, daß der Gegenstand zu diesem Zwecke notwendig sei. Das seien die Wesensmerkmale der Enteignung. Liege eines dieser Erfordernisse nicht vor, so könne von einer Enteignung nicht geredet werden.“⁴⁶⁵

Der Transfer hat den Zweck – und dies ist Mittel zum Zweck – , bestehende Rechte aufzuheben.⁴⁶⁶ Ohne einen bestimmten, wegen bestehender Rechte verbundenen Zweck eines Eingriffes kann eine Enteignung überhaupt nicht vorgenommen werden, sie wäre sonst eine willkürliche Verletzung⁴⁶⁷ Seine Begründung beginnt bereits mit der Zuständigkeit des Staates für das Wohl des einzelnen.⁴⁶⁸ Aber, so gut der Transfer auch begründet sein mag, so kommt man doch schon früh nicht daran vorbei, darin ein ‚*notwendiges Übel*‘ zu sehen:

„Obgleich wir also dem Staate dieses Recht als unbedingt erforderlich für seinen Bestand und vor allem seine Entwicklung zugestehen, so empfindet der Einzelne doch im Mai dieses Recht als ein ‚notwendiges Übel‘. Es liegt uns daran, daß die Abtretung des Eigenthums nur in den Fällen erfolgt, in denen ein anderer Ausweg nicht mehr gangbar ist.“⁴⁶⁹

1.3.3.1.3 Verständnis des Transfers hinsichtlich des Prinzips

Zum Prinzip des Transfers ist zunächst einzuräumen, daß die Behandlung von Prinzipien wegen der Nähe zum Verständnis problematisch ist: was ein Prinzip ist, gehört im allgemeinen auch zum Verständnis. Und doch gibt es Grundsätze, die mehr sind als das Verständnis und die über das allgemeine Verständnis hinausragen, sozusagen höchste Gebote und Kriterien, die – zumindest ethisch – als Bedingungen sine qua non eingestuft werden können. Das sind die Prinzipien,

dingliches Recht an fremder Sache erscheinen und zwar principiell auch das Eigenthum an beweglichen Sachen; doch ist das Enteignungsrecht an Mobilien practisch von so untergeordneter Bedeutung, daß sich die organische Enteignungsgesetzgebung mit Recht darauf beschränkt hat, die Formen und Bedingungen der Enteignung bei Immobilien zu regeln 1).“ Grünhut: Enteignung 1909 S. 630.

⁴⁶⁴ Grünhut: Enteignung 1909 S. 632.

⁴⁶⁵ Schelcher: Begr. Enteig. S. 65f.

⁴⁶⁶ *„Die Enteignung hat den Zweck, bestehende Rechte aufzuheben behufs Begründung neuer Rechte, konkreter gesprochen mit Rücksicht auf den Hauptfall der Expropriation, Eigenthum zu entziehen und neues Eigenthum für den Herrn des öffentlichen Unternehmens zu constituieren bzw. das Eigenthum theilweise aufzuheben und dingliche Rechte des Herrn das Unternehmen zu begründen.“ Layer S. 307f: dazu auch: „Der Act der Staatsgewalt, durch den sich die Enteignung vollzieht, muß daher, wenn er seinen Zweck erfüllen soll, die Wirkung haben, daß dadurch Eigenthum auf der einen Seite unmittelbar entzogen oder beschränkt, auf der anderen Seite Eigenthum oder ein anderes dingliches Recht unmittelbar begründet wird.“ Schelcher, Rechtsw. S. 18.*

⁴⁶⁷ *„Ohne einen bestimmten, mit der Aufhebung oder Beschränkung bestehender Rechte verbundenen Zweck des Eingriffes kann die Enteignung überhaupt nicht vorgenommen werden, sie wäre sonst willkürliche Verletzung des Eigentums als einer durch Art. 153 Abs. 1 gewährleisteten Rechtseinrichtung.“ Schelcher: Begr. Enteig. S. 68.*

⁴⁶⁸ *„Die Staatsgewalt, die Seele des staatlichen Organismus, muß daher alle Bedingung verwirklichen, welche für die Erhaltung und volle Entwicklung der Einzelnen nothwendig sind. Die Erfüllung dieser Anforderungen kann es mit sich bringen, daß sie Staatsgewalt die Schranken, welche ihr durch das individuelle Recht gezogen sind, durchbricht, daß sie das individuelle Recht ergreift und Unterwerfung unter den höheren allgemeinen Zweck heischt.“ Grünhut: Recht S. 7 und Grünhut: Enteignung 1909 S. 623.*

⁴⁶⁹ Eitig S. 13.

auf die hier kurz eingegangen werden soll. Die Prinzipien des Transfers – sie beziehen sich auf das Transferverständnis im allgemeinen, denn ein Verständnis ist unvollständig, wenn zum Grundverständnis gehörende Prinzipien außer acht gelassen werden – sind ein weites Feld. Unter sie lassen sich der Zweck und die Begründung, grundlegende Voraussetzungen, allgemeine Grundsätze und die (moralische) Rechtfertigung subsumieren. Schon in der Zeit vor Weimar liegt der Enteignung indirekt und zwangsläufig das Prinzip zugrunde, daß ein Interessenkonflikt zwischen privaten und öffentlichen Interessen besteht.⁴⁷⁰

Das Gleichheitsprinzip galt in gewissem Grade bereits im alten Athen. Und nach Art. 109 der Reichsverfassung ‚*sind alle Deutschen vor dem Gesetz gleich.*‘ Das ist es, was auch als oberstes Prinzip eines Transfers gelten sollte. Es kann aber kaum ausbleiben, daß eine so pauschale Forderung im Detail ihre Tücken hat. Wie problematisch die Gleichheit vor dem Gesetz, die auch nur als eine grundsätzliche Norm erachtet wird⁴⁷¹, hinsichtlich der Anwendung ist, hat Friebertshäuser im Zusammenhang mit der Sozialisierung aufgezeigt:

„Bei der überaus großen Strittigkeit 115) der Fragen über die Gleichheit vor dem Gesetz [...], von denen heute in keiner Richtung eine überwiegend herrschende Anerkennung gezollt wird, erscheint doch richtiger, die moderne weitere Auffassung nicht zu akzeptieren und Art. 109 RV als einen Ausdruck des Staatsethos zu betrachten, dem nur insoweit eine positivrechtliche Bedeutung zukommt, als er eine Bestimmung für die Anwendung des Gesetzes ist, nicht aber die Gesetzgebung in eine ungleiche Behandlung von Personen und Rechtsverhältnissen beschränkt.“⁴⁷²

Und er ergänzt

„Gegen die neue Lehre [Gleichheit vor dem Gesetz] sprechen außer den Argumenten Anschütz und Thomas weitere Bedenken. [...]“ und: „Man mag diese teleologischen Erwägungen [Gleichheit vor dem Gesetz] schelten, die über einen Rechtssatz keine Bedeutung haben, ihre Richtigkeit ist jedoch, solange sich die Gegenseite nicht auf ein positives Recht stützen kann, nicht von der Hand zu weisen. [...]“⁴⁷³

Und beim Vergleich des Transfers mit dem die Gleichheit vor dem Gesetz behandelnden Art. 109 stellt Triepel, ähnlich Friebertshäuser⁴⁷⁴, gar eine Unverträglichkeit fest, die er noch deutlicher anprangert..

⁴⁷⁰ „So sind wir zu dem Rechtsgrunde gelangt, worauf die Zwangsenteignung beruht, und zu dem Princip der Zwangsenteignung selbst. Der Grund liegt nicht in einem Rechte des Staats an dem Vermögen der Unterthanen, nicht in einem s. g. dominium eminens oder Obereigenthum, sondern vielmehr in der Pflicht der Staatsangehörigen, da, wo ihre Privatrechte mit dem öffentlichen Interesse in Widerspruch gerathen, mit jenen diesem nach zustehen, sie also, wenn es nicht anders sein kann, wenn die öffentlichen Interessen ohne Abtretung von Privatrechten nicht wahrgenommen werden können, aufzugeben. Aus dieser Pflicht der Staatsangehörigen entsprechend erst das Recht des Staats, in solchen Collisionenfällen zwischen Privatrechten und dem öffentlichen Interesse das Aufgeben oder die Abtretung jener zu verlangen.“ Häberlin S. 154 und Grünhut drückt es ähnlich aus: „Die Rechtsbasis der Enteignung bringt es mit sich, daß die Constituirung des dinglichen Rechtes, resp. die Entziehung des Eigentumsrechtes, nur im allgemeinen Interesse, niemals in bloßem Privatinteresse erfolgen darf; das allgemeine Interesse kann aber nicht nur bei Unternehmungen des Staates, der Kreise, der Gemeinden etc., sondern auch bei Unternehmungen der Privaten, Gesellschaften, Gemeinschaften etc. in wirksamer Weise gefördert werden. 1.“ Grünhut: Recht S. 2 und Grünhut: Enteignung 1909 S. 622.

⁴⁷¹ „Dieser Satz [Gleichheit vor dem Gesetz, Art. 109 1 RV] enthielt nach der für die früheren Verfassungen herrschenden Meinung nur die Norm, daß für alle Deutschen die bestehenden Gesetze gleichmäßig, das heißt ohne Rücksicht auf die Person anzuwenden seien. Mit der Einführung der neuen Reichsverfassung trat, versucht durch die Wirren der Nachkriegszeit mehr und mehr die Ansicht hervor, vertreten durch namhafte Rechtslehrer wie Triepel, Hatschek, Kaufmann, Jellinek 112) daß der Gleichheitssatz auch eine Schranke für den Gesetzgeber sei, der die Sitzung von Rechtssätzen, welche eine differenzierte Behandlung von gleichen Tatbeständen [moderne Lehre] vornehmen, verbiete. Dieser Auffassung tritt Anschütz 113) mit aller Entschiedenheit [...] entgegen.“ Friebertshäuser S. 66.

⁴⁷² Friebertshäuser S. 66f.

⁴⁷³ Friebertshäuser S. 67; vgl. dazu auch Friebertshäuser S. 69.

⁴⁷⁴ „Nach diesen Darlegungen erscheint es nicht anhängig, unsere Fragen mittels des Art. 109 RV zu beantworten.“ Friebertshäuser S. 69.

„Die Durchführungsbestimmungen verstoßen in mehrfacher Beziehung gegen das verfassungsmäßige Grundrecht der Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetz (Art. 109 Abs. 1).“⁴⁷⁵

Kirchheimer schließlich legt den Finger in die Wunde der geringen Gleichheitschancen der Arbeiter.⁴⁷⁶ Friedlaender kommentiert diese Entwicklung mit der Aufgabe moralischer Bindungen.

„Prüft man die Gründe für die Entwicklung der neueren Auffassung [Gleichheitsgrundsatz], so findet man in der Tat, daß diese mehr und mehr auf ein Natur- und Vernunftsrecht, oder gar überpositives Recht, auf moralische Bindungen, als auf positive Rechtssätze sich stützt. Die gleiche Entwicklung zeigt die Geschichte des Eigentums und der Freiheitsrechte zur Zeit der absolutistischen monarchistischen Staaten [...]“⁴⁷⁷

Was nun die Gleichheit der Personen beim Transfer betrifft, so schließt sie im Sinne der Verfassung einschränkend ein, daß es sich um einen ‚Eingriff in Rechte bestimmter Personen oder eines bestimmten begrenzten Personenkreises handeln müsse‘.⁴⁷⁸ Das gilt aber nicht nur für diesen Personenkreis im allgemeinen, sondern schon dann, wenn nicht alle in gleichem Maße betroffen sind.⁴⁷⁹ Meyer erkennt in einer nicht erfolgenden Gleichbehandlung aller Rechtsinhaber in gleicher Lage nur eine relative Gerechtigkeit.⁴⁸⁰ Aus dieser Begrenzung wird geradezu die Berechtigung für den Transfer hergeleitet

„Warum individuelle Gesetze gegen Einzelpersonen keine Enteignung sind, hat schon Christiansen 3) gesehen, wenn er von jenem Fall spricht, in denen der Staat deshalb keine Entschädigung zahlen muß, weil seine Absicht gerade darauf gerichtet war, diesen bestimmten Wert sich anzueignen. Der Unterschied zur Enteignung liegt in dem fehlenden Moment der Zufälligkeit. Bei der Enteignung nimmt der Staat etwas weg, was er braucht, gleichgültig, wem es gehört; in dem anderen Fall (Fürstenenteignung, das Österreichische so genannte Schlössergesetz) nimmt der Staat etwas weg weil es gerade diesen bestimmten Personen gehört.“⁴⁸¹

Diese Sichtweise wird auch durch das Reichsgericht bekräftigt.⁴⁸² Andererseits wird von Jellinek eine fehlende Begrenzung auf tatsächliche Einzelpersonen kritisiert und von Schelcher – er muß

⁴⁷⁵ Triepel S. 26. Dazu beispielhaft; Wenn für eine Eisenbahntrasse ein Eigentümer enteignet wird und sein Nachbar in Ruhe gelassen wird, kann das kaum dem Gleichheitsprinzip entsprechen. Ein weiteres Problem entsteht bei der Wahl der Möglichkeiten: Die eine Trasse kann kürzer sein (aber Gebäude müssen abgerissen werden), und die andere weniger Hindernisse haben (sie verläuft nur über Wiesen). Wie kann man dann die gewählte Möglichkeit als die unbedingte Notwendige ausweisen? Die konsequente Anwendung des Gleichheitsprinzips ist somit beim Transfer nicht möglich und als reine Absichtserklärung anzusehen.

⁴⁷⁶ „Dem Arbeiter im 20. Jahrhundert kann diese Rechtsgleichheit nicht genügen, da er trotz ihre mit dem Bürger nicht in Wettbewerb treten kann und die Gleichheit vor dem Gesetz so lange für ihn unwirksam bleibt, wie die Gleichheit vor dem Gesetz nicht zur gleichen Chance vor dem Gesetz führt, wie dies Laska 1) an dem Beispiel der Vertretung des Nichtbesitzenden vor Gericht ausführlich und anschaulich erläutert. Die Art aber, wie heute mehrfach von der Theorie 2) der Satz der Gleichheit vor dem Gesetz materiell ausgelegt wird, bedeutet nicht als einen Versuch, den gegenwärtigen ökonomischen status quo zu garantieren, indem man jede Gesetzgebung zu Gunsten der arbeitenden Klasse für unwirksam erklären kann. Hier wird der Satz der Gleichheit in sein Gegenteil verkehrt, wenn man nicht verstehen will, daß die hiermit scheinbar geschaffene Ungleichheit nur der Durchgangspunkt zur endgültigen, der sozialen Gleichheit ist.“ Kirchheimer S. 34.

⁴⁷⁷ Friebertshäuser S. 66.

⁴⁷⁸ „Eine Einschränkung wird allerdings dahin gemacht, daß nicht jedes Gesetz, das eine Beeinträchtigung herbeiführt, eine Enteignung im Sinne des Art. 153 Abs. 2 RV sei, sondern daß es sich stets um einen Eingriff in Rechte bestimmter Personen oder eines bestimmten begrenzten Personenkreises handeln müsse. Eine Enteignung komme dann nicht in Betracht, wenn ein Gesetz ganz allgemein den Inhalt und Schranken von Rechten bestimme und damit zwar auch in bestehende Berechtigungen eingreife, aber zugleich das betreffende Rechtsgebiet als Ganzes für die Zukunft regele und Schranken für neu zu erwerbende Rechte aufstelle 1).“ Hösterey S. 14; vgl. auch Caemmerer S. 68.

⁴⁷⁹ „Wenn aber das Gesamtinteresse und die soziale Gerechtigkeit in gleicher Weise ausschließen, daß der Einzelne zu besonderen, nicht auch den anderen Staatsangehörigen zugemuteten Opfern herangezogen werde, so war dem Einzelnen nicht durch bloße Einschränkungen der Voraussetzungen gedient.“ Wittmayer S. 732.

⁴⁸⁰ „Liegt jedoch ein Eingriff vor, der alle Rechtsinhaber, die sich vom Standpunkt des Gesetzgebers aus in gleicher Lage befinden, gleichmäßig betrifft, so gewährleistet nach der Ansicht der Verfassung eben dieser Allgemeinheit des Eingriffs seine relative Gerechtigkeit. [...]“ Meyer, M. E. S. 28.

⁴⁸¹ Kirchheimer S. 45.

⁴⁸² „Das Reichsgericht führt in dieser Hinsicht aus, die Enteignung durch Gesetz sei auf Eingriffe gegenüber einem Eigentümer oder einem kleineren Kreis von Eigentümern beschränkt und scharf von der gesetzlichen

es also ebenso sehen – zitiert, indem er ‚*verhältnismäßig eng begrenzte Personenkreise*‘ als zu unbestimmt erachtet.⁴⁸³

Eigentlich schon ein Selbstverständnis ist. Daß sich der Zweck eines Transfers überhaupt nicht gegen Personen richten darf, sondern dieser auf das zu transferierende Objekt, also Sachen, gerichtet sein muß. Dieser Sachverhalt wird von mehreren Autoren hervorgehoben.⁴⁸⁴ Aber auch dann besteht noch das Problem der technischen Vergleichbarkeit mehrerer dafür infragekommender Objekte und der Begründung des gerade hier vom Staate bevorzugten.⁴⁸⁵

Für das Vorliegen eines Transfers – und gerade eines zu entschädigenden Transfers – ist das Merkmal eines Opfers für den davon Betroffenen entscheidend.⁴⁸⁶ Als ein Opfer zugunsten der Allgemeinheit wird es schon erachtet, wenn ‚*nicht alle im Geltungsgebiet des Gesetzes befindlichen Grundstücke oder Rechte gleichmäßig, sondern nur einzelne*‘ belastet werden.⁴⁸⁷ Von Schelcher wird hervorgehoben, daß es sich um ein besonderes Opfer zugunsten der Allgemeinheit handeln muß.⁴⁸⁸ Es handelt sich dabei um ‚*einen außerhalb des Opfers liegenden Staatszweck*‘⁴⁸⁹, welches nach Anschütz auch das Erfordernis eines Einzelaktes rechtfertigt.⁴⁹⁰

Inhaltsbestimmung und Schrankensetzung des Eigentums zuschreiben, die sich gegen alle Inhaber eines Rechtes richteten 36).“ Schlegel S. 27.

⁴⁸³ „Im übrigen bemängelt Jellinek auch die große Unbestimmtheit der Anschützschen Theorie, die darin liegen, daß nach ihr eine Enteignung nicht bloß dann anzunehmen sein, wenn der Eingriff durch ein Gesetz bestimmte Einzelpersonen, sondern auch dann, wenn er ‚*verhältnismäßig eng begrenzte Personenkreise*‘ mit besonderen Opfern zugunsten der Allgemeinheit belastet.“ Schelcher: Eigbeschr. S. 339.

⁴⁸⁴ Vgl. hierzu Schelcher und Krückmann: „Man mag als begriffswesentlich für die Enteignung noch den Gegenstand des staatlichen Eingriffs (Eigentum, andere dingliche Rechte, subjektive Privatrechte und subjektive öffentliche Rechte? S. oben 63) ansehen, und hier ist dem Verfasser darin zuzustimmen, daß die Enteignung sich immer auf einen bestimmten, für den öffentlichen Zweck gerichteten Gegenstand, nicht gegen die Person des bisher daran Berechtigten richten müsse.“ Schelcher: Begr. Enteig. S. 67 bzw. „[...] Die Sachen werden enteignet, nicht weil sie bestimmte Personen gehören, weil sie an, durch und aus sich selbst, abgesehen von der Person des Eigentümers, für das Unternehmen ausschließlich oder in erster Linie in Betracht kommen. ‚Hieran habe ich auch heute nichts zu ändern und halte diese Definition für genauer als die bloße Forderung, daß der Unternehmer das Grundstück für einen dem öffentlichen Wohl und Nutzen ihnen das Unternehmen bedürfe.‘ Krückmann: Reichsverf. S. 3. Vgl. hierzu auch Hallier Hallier S. 21f und S. 34.

⁴⁸⁵ „Aber nicht immer ist das möglich. Der Staat muß bewußt ungleich treffen nach dem Zufall des Bedürfnisses: dieses bestimmte Grundstück braucht er und kein anderes, dieses Sonderrecht steht ihm im Wege, dieser bestimmte Einzelne muß mit seiner Leistung in Anspruch genommen werden.“ Mayer: Entsch.pfl. S. 732.

⁴⁸⁶ Hierzu Caemmerer: „[...] Belastet das Gesetz ‚bestimmte Personen oder verhältnismäßig begrenzte Personenkreise mit besonderem Opfer zu Gunsten der Allgemeinheit‘, so liegt im gegenständlichen, d. h. materiellen Sinn eine ‚Enteignung‘ vor (Anschütz 613/614). Dabei ist es gleichgültig, ob sich diese Eingriff in subjektive private Vermögensrechte unmittelbar durch Gesetz (informellem Sinn) oder durch Verwaltungsakt auf Grund eines Gesetzes vollzieht.“ Caemmerer S. 52; „Eine Zusammenfassung der während der Geltung der Weimarer Reichsverfassung, unter dem Einfluß des obersten Gerichts eingeführten Neuerungen gestattet die folgende Rekonstruktion des daraus resultierenden Enteignungsbegriff [man schob Enteignung als Akt der Exekutive; aufgrund allgemeiner Enteignungsnormen; beiseite] ist: ‚Jeder nicht alle Staatsbürger gemeinsam treffende hoheitsrechtliche Eingriff in die private Vermögenssphäre.‘ So verstanden hat dieses Rechtsinstitut mit dem der Jahrhundertwende beinahe nur mehr den Namen gemeinsam.“ Sammeth S. 12; vgl. dazu auch Caemmerer S. 57; hierzu auch Schlegel S. 29.

⁴⁸⁷ „Aber dann muß er sich als Einzeleingriff darstellen, der nicht alle im Geltungsgebiet des Gesetzes befindlichen Grundstücke oder Rechte gleichmäßig, sondern nur einzelne von ihnen oder einem engen Kreis von einzelnen Rechte vertritt, Ihnen ein besonderes Opfer zu Gunsten der Allgemeinheit auferlegt.“ Caemmerer S. 75.

⁴⁸⁸ „Das hier vorliegende Rechtsverhältnis, auch zwischen Unternehmer und Enteigneten ist vielmehr eine den öffentlichen Rechte ausgehende obligatio sui generis, eine Anwendung des von O. Mayer aufgestellten Rechtsinstituts der öffentlich-rechtlichen Entschädigung, welche jedem gebührt, dem durch einen an sich rechtmäßigen Eingriff der öffentlichen Verwaltung in den sonst rechtlich geschützten Interessenkreis ein besonderes Opfer zu Gunsten der Allgemeinheit auferlegt wird.“ Schelcher: Enteignung S. 723.

⁴⁸⁹ „Bei der Enteignung dagegen soll geopfert werden für einen außerhalb des Opfers liegenden Staatszweck, der sich in der Vornahme einer konkreten Einzelunternehmung des Staates, insbesondere der öffentlichen Verwaltung äußert.“ Triepel S. 24.

1.3.3.1.4 Verständnis des Transfers hinsichtlich der Voraussetzungen

Einleitend ist festzustellen, daß Voraussetzungen in den Verfassungsartikeln *expressis verbis* nicht enthalten sind. Das ist sicherlich eine Erklärung dafür, daß die Ansichten darüber deutlich auseinandergehen.⁴⁹¹ Dennoch sind sie als solche zu werten, wenn es dort ‚*nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage*‘ heißt, dann ist das auch eine Voraussetzung. Eine Reihe von Formulierungen wie ‚*zum allgemeinen Wohle*‘, ‚*zum gemeinen Besten*‘, läßt sich ebenfalls unter dem Terminus der Voraussetzung zusammenfassen. Voraussetzungen, ob für Enteignungen, Sozialisierungen oder Entschädigungen weisen sehr viel Einheitlichkeit auf und können daher hier gemeinsam behandelt werden.⁴⁹²

Voraussetzungen beziehen sich auf Enteignungen, Sozialisierungen und Entschädigungen. Sie werden zudem durch Interpretationen der Kommentare erweitert, die zwar in den Verfassungsartikeln nicht eigens angesprochen werden, die aber in den Kommentaren ausführlich interpretiert werden. Ein prägnantes Beispiel dafür ist das ‚*öffentliche Interesse*‘.⁴⁹³ Es ist daher sinnvoll, alle Voraussetzungen zuvor gemeinsam zu behandeln. Sie beruhen auf dem Prinzip der bürgerlichen Eigentumsordnung,⁴⁹⁴ und ihr Hauptzweck besteht im Schutz vor administrativer Willkür:

„*Was Theorie und Praxis des älteren Rechts entwickelt haben, ist für die Erkenntnis des neuen Rechts nur mit großer Vorsicht aufzunehmen. Denn während in älteren Verfassungen, z.B. in der preußischen, die für die Enteignung vorgegebenen Voraussetzungen, die ja denen der Reichsverfassung zum Vorbild dienten, nur den Schutz des Privaten gegen ‚administrative Willkür‘ bezweckten, weil sie die Reichsverfassung (außer diesem Schutz) auch gegen den konfiskationslüsternen Landesgesetzgeber schützten. M.E. haben die Kommentare zur neuen Reichsverfassung diesen Unterschied nicht hinreichend erkannt; sie operieren allzu mechanisch mit dem überlieferten Enteignungsbegriff des preußischen Rechts 2).*“⁴⁹⁵

Ein Riegel gegen Willkür sollte eigentlich im Artikel 134 RV bestehen, der besagt: ‚*Alle Staatsbürger [...] tragen im Verhältnis ihrer Mittel [...] bei*‘, denn gebotene Verhältnismäßigkeit sollte Willkür ausschließen.

Voraussetzungen gehören zu den Berechtigungen des Transfers und werden auch so in den Kommentaren behandelt. Sie werden aber in den Verfassungstexten nicht so benannt, was es nahelegt, sie als deren Wesensbestandteile und unter Verständnis zu behandeln, was auch geschieht. Gleichwohl sollte in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß sie als strikte Voraussetzungen zu gelten haben. Sie können indirekt und direkt sein. Indirekt ist eine Voraussetzung, die die dafür benötigte Legitimation beinhaltet und die Schelcher so benennt:

⁴⁹⁰ „[...] da, wo der Gesetzgeber selbst unmittelbar (oder Einschlebung eines Verwaltungsakts) in die Privatsphäre eingreift, indem er, aus höheren Rücksichten das Staatswohls, subjektive Rechte zerstört oder schmälert, über all vorausgesetzt, daß ein solches Recht nicht alle gleichmäßig, sondern nur einzelne (...) trifft, daß in also der Charakter eines Einzeleingriffs, der Auferlegung besonderer Opfer innewohnt.“ Anschütz: Verfassung 13 S. 611

⁴⁹¹ Vgl. dazu Müller S. 7.

⁴⁹² Synopsen zu den Voraussetzungen der Enteignung – bisweilen jedoch unvollständig – sind zu finden bei Müller zum Wohl der Allgemeinheit S. 9-12, zur gesetzlichen Grundlage S. 13-14, zur angemessenen Entschädigung S. 15-17 und den Rechtsweg bei ordentlichen Gerichten Müller S. 18.

⁴⁹³ Vgl. bspw. Anschütz: Verfassung 13 S. 707f, Bürgers S. 21f; Foerster S. 78; Sammeth S. 26; Schelcher: Art. 153 S. 216.

⁴⁹⁴ „Die Enteignungsbestimmungen des bürgerlichen Rechtsstaats haben das Prinzip der bürgerlichen Eigentumsordnung zur Voraussetzung.“ Kirchheimer S. 22.

⁴⁹⁵ Wolff S. 21.

„Für diese Feststellung des Enteignungsfalles sind in der Gesetzgebung verschiedener Formen gegeben: a) Begründung der Zulässigkeit der Enteignung – Enteignungsbefugnis – für jeden einzelnen Fall durch ein besonderes Gesetz, b) Begründung der Enteignungsbefugnis durch ein allgemeines Gesetz oder durch einzelne Gesetze für bestimmte Gruppen von Unternehmungen oder Anlagen, c) Aufstellung einer allgemeinen Formel, nach der die Staatsgewalt, gewöhnlich das höchste vollziehende Organ, zur Verleihung der Enteignungsbefugnisse zu einem bestimmten öffentlichen Zwecke ein für alle Mal ermächtigt wird.“⁴⁹⁶

Schon vor der Weimarer Verfassung ist die Zulässigkeit des Transfers ist aus guten Gründen an Voraussetzungen gebunden:

„Enteignung war im Rechtsstaat von jeher nur zulässig zum Wohl der Allgemeinheit, auf gesetzlicher Grundlage, gegen angemessene Entschädigung und unter Vorbehalt des Rechtsweges darüber vor den ordentlichen Gerichten.“⁴⁹⁷

Hierzu gehört auch die Berufung auf das Naturrecht.⁴⁹⁸

Die direkten Voraussetzungen, die für einen Transfer vorliegen müssen, sind rechtliche und solche der Berechtigung oder der Rechtfertigung dazu. Zu den ersten gehören die, die welche die Verfassung indirekt benennt. Diese bestehen in der Notwendigkeit oder Nützlichkeit eines allgemeinen Wohles⁴⁹⁹, einer gesetzlichen Grundlage⁵⁰⁰ und in der Gewährung einer angemessenen Entschädigung⁵⁰¹. Zu den letzteren, also zu denen, die welche die Kommentatoren dort hineininterpretiert haben gehören das öffentliche Interesse, die Notwendigkeit oder das Staatsnotrecht, der Einzeleingriff, das Unternehmen, zu dem transferiert wird und eine bessere Nutzung.⁵⁰² Eine weitere Voraussetzung für den Transfer, die die Durchführung betrifft, besteht hinsichtlich der Durchführung noch in der Überführung entzogener Rechte.⁵⁰³

Mit dem Eigentumsverständnis aufs engste verknüpft sind Begriffe, die in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben können weil sie den ethischen Hintergrund der Erwartungen an den Eigentümer abbilden. Es sind die Begriffe der Gerechtigkeit, der Solidarität und des Gemeinwohls. Schon der preußische Staat will sich den Entzug des Eigentums nur für den Fall der Gefährdung des öffentlichen Wohls vorbehalten, ansonsten sich selbst Bindungen auferlegen.⁵⁰⁴ Für diese Abhandlung ist als Vorgeschichte maßgeblich Artikel 9 der preußischen Verfassung

⁴⁹⁶ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 151; Vgl. hierzu auch Arndt: „Eine Enteignung 4) kann nur zum Wohle der Allgemeinheit 5) und auf gesetzlicher Grundlage 6) vorgenommen werden.“ Arndt S. 382.

⁴⁹⁷ Schetter Sp. 1690; hierzu auch: „Der zu enteignende Gegenstand muß somit für ein dem Wohl der Allgemeinheit in das Unternehmen notwendig sein und einen über seinen Vermögenswert hinausgehenden Vorteil gewähren.“ Laska S. 53; vgl. auch Loebell S. 25.

⁴⁹⁸ Vgl. unten Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 178f.

⁴⁹⁹ Artikel 153, Abs. 2, Satz 1.

⁵⁰⁰ Ebd. .

⁵⁰¹ Artikel 153, Abs. 2, Sätze 1 und 2, vgl. auch Arndt S. 382; Arndt benennt davon nur das Wohl der Allgemeinheit und die gesetzliche Grundlage. Arndt S. 382; vgl. hierzu schon Layer Layer S. 150f und Schelcher, Art. 153 S. 226.

⁵⁰² Die Trennung in verfassungs-basierte und kommentatorisch erkannte Voraussetzungen wird in der Zeit ‚vor Weimar‘ nicht vorgenommen: „Die von den Verfassungen diesfalls aufgestellten Rechtsgrundsätze, welche nicht nur die Verwaltung bindend, sondern in gewissem Grade auch Directiven für künftige Gesetzgebung enthalten, sind im wesentlichen doch nur zwei: die Beschränkung der Anwendung im öffentlichen Interesse bzw. aus Gründen der öffentlichen Nothwendigkeit und das Recht der Expropriation auf Entschädigung. Im übrigen aber, zwischen diesen beiden Schranken, schaltet die Verwaltung vollkommen frei und ist in dieser Beziehung eine Änderung gegenüber dem früheren Recht zu Stande nicht eingetreten.“ Layer S. 150f.

⁵⁰³ „Eine vernünftige und lückenlose Regelung einer Materie ließe sich dann [Enteignung ohne Überführung entzogener Rechte] in sehr vielen Fällen überhaupt nicht erreichen.“ Gebhard S. 543.

⁵⁰⁴ „Denn der preußische Staat wollte sich nur bei seinen Eingriffen in das Eigentum seiner Untertanen eine Bindung aufzuerlegen, dagegen wollte er sich die Möglichkeit der Entziehung des Eigentums an Rechten für den Fall, daß das öffentliche Wohl durch das Bestehen solcher Rechte gefährdet werde, offen halten. Der Begriff des Eigentums in der Verfassung Preußens von 1850 ist deshalb kein anderer als der Eigentumsbegriff des BGB.“ Neuhoff S. 2.

von 1848/50. Schon dieser ermöglicht Enteignungen, jedoch nur aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen Entschädigung.⁵⁰⁵ Was aber darunter zu verstehen ist, hält Triepel für ‚*reichlich unbestimmt*‘:⁵⁰⁶ Schelcher weist – auch unter Berufung auf Wolff und Triepel ausdrücklich darauf hin, daß das im Verfassungstext enthaltene ‚*zum Wohle der Allgemeinheit*‘ [...] *nicht* ‚*zum Begriff, sondern, zu den Voraussetzungen der Zulässigkeit der Transfers*‘ gehöre.⁵⁰⁷ Der Begriff bietet sicherlich viel Auslegungsmöglichkeit; dennoch bleibt er ein Wesensbestandteil des Transfers oder der Enteignung.

„Nur kann man das ‚*Wohl der Allgemeinheit*‘ als Wesensbestandteil der Enteignung nicht lediglich deshalb ablehnen, weil dies ein so unbestimmter Begriff sei, daß er sich zur Abgrenzung nicht eignet. Das wäre kein durchschlagender Grund gegen die Bestimmung des Wesens der Enteignung, wenn dieses Erfordernis an und für sich zu ihrem Begriffe gehörte.“⁵⁰⁸

Wenn man – semantisch ist das zulässig – ‚*gemein*‘ und ‚*allgemein*‘ gleichsetzt, ist der Begriff *Gemeinwohl* selbsterklärend. Bei diesem Begriff wird im Großen Brockhaus von 1957 auf den Begriff Soziallehre verwiesen, dieser dort jedoch nicht erklärt. Da der Begriff des Gemeinwohls auch als eine Art ‚*Wohlbefinden der Allgemeinheit*‘ gesehen werden kann, ist diese Erklärung unbefriedigend und unzureichend. Der Begriff hat nach Wild Bedeutung für die Unterscheidung der Enteignung von der Konfiskation.⁵⁰⁹ Eine allgemeinverbindliche Definition scheidet bereits an der Variabilität der Voraussetzungen zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten.

Der Entwicklung ist es zuzuschreiben, daß die Transfermöglichkeit weit über das Verständnis des Allgemeinwohls hinausgeht: Zum Verständnis des Allgemeinwohls sagt Schetter:

„Man wird aber die Schranke des Allgemeinwohls dahin verstehen müssen, daß jede Maßnahme, die die zu enteignende Sache in der Hand des Erwerbers einen für allgemein nützlich erachteten Zweck zugeführt, einen Enteignungsgrund abgeben kann, daß aber Vermögensentziehungen zu rein fiskalischen Zwecken der Bereicherung des Staats mit dem Allgemeinwohl nichts zu tun haben.“⁵¹⁰ Und Laska präzisiert: „Das zu enteignende Objekt muß ferner ‚über den durch die vorgenommene Rechtsentziehung an sich und ohne weiteres erreichten Vorteil 40) hinaus im allgemeinen Wohle dienen‘. Es genügt also nicht ein Akt, der nur eine Einsparung von Ausgaben zur Folge hat [...] – und es genügt nicht eine bloße Vermögensverschiebung [...]. Es muß vielmehr eine darüber hin-

⁵⁰⁵ „Es [Pr. Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11.VI.1874] ist gleichsam zur Ausführung des Art. 9 der preußischen Verfassung vom 31.1.1858 erlassen der bestimmte: ‚Das Eigentum ist unverletzlich, es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.‘“ Schlegel S. 10.

⁵⁰⁶ „Welcher Sinn ist aber mit den Worten ‚zum Wohle der Allgemeinheit‘ zu verbinden? Die Verfassung verwendet hier einen Ausdruck, der, so typisch er in seiner oder in ähnlicher Form in älteren Verfassungen und Gesetzen geworden, doch reichlich unbestimmt ist. Es nimmt nicht Wunder, daß er der Auslegung immer größere Schwierigkeiten bereitet, nicht anders als der in diesem Zusammenhang oft verwendete und mit ihm gleich bedeutender Ausdruck ‚öffentliches Interesse.‘“ Triepel S. 21f.

⁵⁰⁷ „Wolff S. 13 rechnet auch das Erfordernis ‚zum Wohle der Allgemeinheit‘ bzw. zur Ausübung eines gemeinnützigen Vorhabens) nicht zum Begriffe, sondern zu den Voraussetzungen der Zulässigkeit der Enteignung. Noch schärfer sagt Triepel a. a. O. S. 18: ‚Sowohl das Motiv, aus dem, wie der Zweck, zu dem eine Enteignung geschieht, sind für den Begriff der Enteignung gleichgültig. Nach dem Zwecke der Enteignung bestimmt sich die Zulässigkeit, nicht der Begriff der Enteignung‘ [...] Eine Enteignung als Rechtsinstitut wird aber wesentlich durch ihren Zweck, die Rück-sicht auf das allgemeine Wohl bestimmt, und das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Enteignung angewendet werden soll, muß eben ein solches sein, an dessen Durchführung ein öffentliches Interesse besteht.‘ Schelcher, Art. 153, S. 223 FN 38a.

⁵⁰⁸ Schelcher: Begr. Enteig. S. 68f; Alternativen benennt Wild: „Es finden sich überall ähnliche Ausdrücke wie aus Gründen des öffentlichen Wohls, zum öffentlichen Nutzen, für ein dem öffentlichen Nutzen gewidmetes Unternehmen, zum gemeinen Besten.“ Wild S. 6.

⁵⁰⁹ „Es handelt sich nun darum, festzustellen, was unter dem Erfordernis des öffentlichen Wohls zu verstehen ist. Diese Abgrenzung ist von größter Wichtigkeit, da der Begriff des öffentlichen Unternehmens Grundlage dieses Instituts bildet (Mayer 18). Vor allem ist sie von Bedeutung für die Unterscheidung der Enteignung von der Konfiskation.“ Wild S. 6.

⁵¹⁰ Schetter Sp. 1690.

*ausgehende Vorteile für die Allgemeinheit infrage stehen, die nicht anders, als durch die Enteignung zu erreichen ist.*⁵¹¹

Sehr weitgehend ist allerdings die Interpretation Müllers, wenn er sagt: „Wenn sonach die Enteignung nach Art. 153 Abs. 2 RV beschränkt wird auf Fälle, wo eingegriffen wird [...], so wird das stets erfolgen zum Wohle der Allgemeinheit.“⁵¹² Später nannte man das einen ‚Persilschein‘.

Das Verständnis dieses Begriffes grenzt Schelcher ein:

„In diesem Sinne [keine Bereicherung] sind die Worte ‚Wohl der Allgemeinheit‘ zunächst zu verstehen 35a). Demnach darf auch hier beim Begriffe der Enteignung nicht gänzlich von der Zweckbestimmung auf ein bestimmtes, dem öffentlichen Nutzen dienendes Unternehmen abgesehen werden 36). Dabei braucht man aber das Wort Unternehmen nicht [...] Treffend sagt Triepel 24, [...], ferner Layer 131 [...].“⁵¹³

Wolff hebt den Vorrang des Wohles der Allgemeinheit gegenüber dem öffentlichen Interesse bis zu einer *conditio sine qua non* hervor.⁵¹⁴ Über das Vorliegen des Wohles entscheidet nach Gebhard eine Behörde mit richterlicher Nachprüfung.⁵¹⁵ Dieses Postulat [Gemeinwohl] gilt nach Schelcher unter Berufung auf Triepel als Voraussetzung und als ‚vornehmste Norm des Enteignungsrechtes‘:

„Dieser Grundsatz [die Enteignung kann nur zum Wohle] bildet, wie Triepel 20 treffend sagt, ‚die vornehmste Norm des Enteignungsrechtes‘. Sie unterscheidet sich von den später zu besprechende Normen des 2. und 3. Satzes wesentlich darin, daß von ihr auch durch ein (einfaches) Reichsgesetz keine Ausnahmen gemacht werden können. ‚Die Rücksicht auf das allgemeine Wohl ist ei selbständiges Erfordernis [...]‘ 1).“⁵¹⁶

Nach ihm [Schelcher] beschränken sich die Voraussetzungen – im Gegensatz zu Wolff⁵¹⁷, vgl. oben – auf eine: ‚Die Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit vorgenommen werden.‘⁵¹⁸ Der Verständnisunterschied zu Wolff beruht offenbar darauf, daß Schelcher dabei an das Ziel denkt.

Die Eingrenzung auf das Allgemeinwohl wird auch als Schutz gegen reine Einziehung verstanden.⁵¹⁹ Diese Voraussetzung kann aber auch durch ein Gesetz nicht aufgehoben werden:

⁵¹¹ Laska S. 52f; vgl. auch Laska S. 50f.

⁵¹² Lehmann: Enteig. S. 24.

⁵¹³ Schelcher, Art. 153 S. 221f; vgl. auch; *„Die Wissenschaft hat sich vergeblich bemüht, den Inhalt des ‚zum Wohl der Allgemeinheit‘ oder des ‚im öffentlichen Interesse‘, wie es auch oft heißt, genau zu bestimmen. Neumann schreibt (357): ‚Erklären, daß ein Unternehmen von öffentlichem Interesse sei, heißt erklären, daß das bezügliche Unternehmen von so großer allgemeiner Bedeutung sei, daß es gerechtfertigt erscheint, zu seinen Gunsten im Wege des Zwanges Eigentumseinziehung oder -beschränkung durchzuführen, d.h. Opfer aufzuerlegen.‘* Hallier S. 41.

⁵¹⁴ *„Die Reichsverfassung läßt Enteignungen (Zwangsübertragungen des Eigentums) nur zum Wohl der Allgemeinheit zu. Fehlt es an diesem ‚Wohl‘, so ist die Zwangsübertragung nicht mehr möglich, mag auch bei Beginn des Enteignungsverfahrens das öffentliche Interesse an der Enteignung vorhanden gewesen sein.“* Wolff S. 16.

⁵¹⁵ Sammeth S. 41.

⁵¹⁶ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 174f; vgl. dazu auch Müller S. 8.

⁵¹⁷ Wolff S. 13.

⁵¹⁸ *„Die gesetzlichen Voraussetzungen der Enteignung sind nur folgende: 1. S. 1: ‚Die Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit vorgenommen werden‘. Dieser Grundsatz bildet, wie Triepel 20 treffend sagt ‚die vornehmste Norm des Enteignungsrechts. Sie unterscheidet sich von den Normen des 2. und 3. Satzes wesentlich darin, daß von ihr auch durch ein (einfaches) Reichsgesetz keine Ausnahmen gemacht werden können.“* Schelcher, Art. 153 S. 226.

⁵¹⁹ *„Die Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit will offenbar auch Schutz gegen die reine Einziehung, soweit sie nicht durch Art. 109 EGBGB gedeckt ist, gewähren. Das will sagen: auch an Reichsgesetz kann nicht einfach konfiszierenden, selbst wenn es Entschädigung gewährt. Vielmehr muß, da das Wohl der Allgemeinheit gewahrt werden muß, diese Vorschrift aber dem geschichtlichen Sinn des § 109 EGBGB übernimmt, dann, wenn die Voraussetzungen des Art. 109 EGBGB nicht zutreffen, ein verfassungsänderndes Reichsgesetz ergehen, um die reine Einziehung verfügen zu können. [...]“* Krückmann: Reichsverf. S. 39; hierzu auch *„Die Wohlfahrt der Gesamtheit birgt in höherer Einheit auch die notwendige, gerechte Rücksicht auf die ‚Erhaltung und volle Entwicklung der Einzelnen‘ (Grünhut), weshalb die Ausbildung der Enteignung nicht anders vor sich gehen kann als durch gleich-*

„Dagegen kann ein einfaches Reichsgesetz nichts ändern an dem Prinzip des ersten Satzes, daß Enteignungen nur zum Wohl der Allgemeinheit vorgenommen werden dürfen. Denn die Klausel: ‚soweit nicht anderes Gesetz etwas anderes bestimmt‘, ist nur dem Zweiten und Dritten, nicht aber dem ersten Satz beigefügt worden.“⁵²⁰

Dennoch gibt es für die Interpretation Grenzen: Für einen Transfer unter Berufung auf das Wohl sind die Berufung auf den Vorteil bloßer Privatinteressen, Interessen des Staates als Privatrechtssubjekt, als Fiskus unzulässig.⁵²¹ Dazu gehört auch, daß das ‚Wohl der Allgemeinheit‘ nicht der Bereicherung des durch ihn Begünstigten dienen solle.⁵²² Schetter sieht mit Recht bei der Enteignung die latente Gefahr einer zu großzügigen Auslegung des Allgemeinwohls.⁵²³ Als Problem dieser Forderung erweist sich, daß über die Klausel: ‚soweit nicht anderes Gesetz [...]‘ die Bedingung ‚nur zum Wohl der Allgemeinheit‘ durch ein einfaches Reichsgesetz umgangen werden kann.

Das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage ist schon der alten Verfassung enthalten:

„Das Expropriationsrecht, das Recht des Staats, Zwangsenteignungen anzuordnen, muß ein für allemal durch ein Gesetz, Expropriationsgesetz, auf bestimmte Principien basirt, und für alle Fälle unabänderlich festgestellt werden; denn das Expropriationsrecht beruht auf Rechtsgrundsätzen, die entschieden verstehen, die durch Gesetz festgestellt werden müssen, an denen nicht gerüttelt werden darf.“⁵²⁴

Im Gegensatz zur früheren Möglichkeit durch einen unabhängigen Verwaltungsakt⁵²⁵ läßt nun die Verfassung den Transfer auch die durch Gesetz zu,⁵²⁶ und nach manchen Autoren sogar ausschließlich: Das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage ist vor der Zeit der Weimarer Verfassung umstritten.⁵²⁷ Gleichwohl wird der gesetzlichen Grundlage ein Vertrauensvorschuß zugeschrieben, wenn sinngemäß das Volk daran beteiligt ist.⁵²⁸ Das kann dann als gegeben angesehen

zeitigen schrittweisen Ausbau aller Möglichkeiten, die zum Schutze des Einzelnen gegen eine ungebührliche Anwendung oder gegen die nachteiligen Folgen der Enteignung ergriffen werden können. [...]“ Wittmayer S. 732

⁵²⁰ Triepel S. 21.

⁵²¹ „Nur zum Wohle der Allgemeinheit.“ - Diese Worte bedeuten, daß nicht enteignet werden darf zum Vorteil bloßer Privatinteressen, auch nicht von Interessen des Staates als Privatrechtssubjekt, als Fiskus. [...]“: Anschütz: Verfassung 14 S. 717.

⁵²² „In diesem Sinne [Nicht Bereicherung Staat] sind die Worte ‚zum Wohle der Allgemeinheit‘ in Art. 153 Abs. 2 RV zunächst zu verstehen 1). Aber auch hier darf beim Begriffe der Enteignung nicht gänzlich von der Zweckbeziehung auf ein bestimmtes, dem öffentlichen Nutzen dienendes Unternehmen abgesehen werden 2).“ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 167.

⁵²³ „Die Bedeutung der durch die Weimarer Verfassung gegebenen Enteignungsmöglichkeiten darf man nicht unterschätzen. Nicht mit Unrecht befürchten weite Kreise, die Elastizität des Enteignungsgrundes des Allgemeinwohls werde zu einer allmählichen Aushöhlung des Eigentums führen.“ Schetter Sp. 1690.

⁵²⁴ Häberlin S. 166. Vgl. hierzu auch Schelchers Lexikonartikel Schelcher: Enteignung S. 718.

⁵²⁵ „Vor dem Kriege war also Enteignung ein Verwaltungsakt, durch den grundsätzlich nur Grundstücke erfaßt worden, das heißt durch staatlichen Eingriff gegen volle oder angemessene Entschädigung zwecks Verwendung für einen zum Wohle der Allgemeinheit geboten ist Unternehmen dem Unternehmer überlassen werden mußten.“ Foerster S. 2.

⁵²⁶ „Indem das Reichsgericht neben der Enteignung durch abhängigen Verwaltungsakt auch die Enteignung durch Gesetz für möglich erklärt, mußte sich sinngemäß die Frage ergeben, wie die Enteignung durch Gesetz nunmehr von der gesetzlichen Eigentumsbeschränkung abzugrenzen wäre. Bei der ‚klassischen Enteignung‘ war in dieser Beziehung keine Schwierigkeit entstanden, da der verfassungsrechtliche Schutz des Eigentums nur gegenüber der Verwaltung bestand.“ Schlegel S. 27; vgl. dazu auch Foerster S. 1.

⁵²⁷ „Wenn demnach die Enteignung die ihr zukommende Rechtswirkung, so wie es dem Zweck dieses Institutes entspricht, zu äußern im Stande ist, so kann man deswegen doch noch nicht, wie Laband (178, Grünhut 183 und v. Rohland 33) tun, den Eigentumsübergang aufgrund der Enteignung als einen unmittelbar durch Gesetz erfolgenden hinstellen. Denn dann müßte er ohne Weiteres bei Verwirklichung des der Enteignung zu Grunde liegenden gesetzlichen Thatbestandes, beim Vorhanden sein der gesetzlichen Voraussetzungen des Enteignungsanspruches aus eintreten. Dies ist aber nicht der Fall.“ Schelcher, Rechtsw. S. 20.

⁵²⁸ „Das Vertrauen in die Garantie der bedrohten Privatrechte wird bekräftigt, sobald die Nothwendigkeit der Enteignung durch einen Act der gesetzgebenden Gewalt also auch den Vertretern des Volkes ausgesprochen wird.“ Grünhut: Recht S. 89.

hen werden, wenn eine Enteignung Gegenstand eines Gesetzes ist und bei einer Revision die vorgegebenen charakteristischen Kriterien der Enteignung erfüllt sind.⁵²⁹ Giese fordert schon unter Berufung auf das ALR ‚für alle Eingriffe in das Eigentum eine gesetzliche Grundlage‘, was natürlich nicht für polizeilich erforderliche Maßnahmen gilt.⁵³⁰ Die gesetzliche Grundlage ist neben der nach dem allgemeinen Wohl eine selbstständige Voraussetzung

*„Das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage tritt zu der Rücksicht auf das allgemeine Wohl als selbstständige zweite Voraussetzung der Enteignung hinzu. Erst wenn beide nebeneinander erfüllt sind, ist nach der Reichsverfassung die Zulässigkeit der Enteignung gegeben. Die öffentliche Gewalt kann nicht ohne gesetzliche Grundlage zum Wohle der Allgemeinheit in das Eigentum eingreifen.“*⁵³¹

Schelcher geht sogar so weit, die gesetzliche Grundlage selbst in Fällen dringender Not zur Voraussetzung zu machen:

*„Sonach bleibt im heutigen Verfassungsstaat der allerdings kein Raum mehr für ein wirkliches Recht der Verwaltung, in Fällen dringender Not in das Eigentum ohne gesetzliche Ermächtigung einzugreifen, da zuerst [...]“*⁵³²

Er begründet die gesetzliche Grundlage mit der Rechtsordnung, die die Verfassung zu berücksichtigen hat.⁵³³ Nach Bürgers ergibt sich das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage aus dem Verbot des Staates unbefugter Eingriffe in die Individualsphäre

*„Im Ergebnis stellen wir fest: Ein schrankenloses Eigentum besteht nicht; die Verfügungsmacht des einzelnen, seine Willkür muß sich im höheren Interesse, den Interessen, beugen. Die Gewährleistung beziehungsweise die Unverletzlichkeit geht nicht so weit, daß sie einer faktischen und Bestimmbarkeit gleichkommt. Der Eigentümer wird durch die Verfassung auf die seinem eigentumsimmanenten Schranken hingewiesen; an den Staat ergeht das Verbot unbefugter Eingriffe in die Individualsphäre, wobei als ‚unbefugt‘ jeder Eingriff zu betrachten ist, dessen Grundlage nicht ein ‚Gesetz‘ ist.“*⁵³⁴

Die gesetzliche Grundlage ergibt sich aus der Legitimation des Transfers:

*„Enteignung setzt voraus, daß [...] sie ein verfassungsänderndes Gesetz erfordert.“*⁵³⁵

Und sie nimmt Bezug auf das Verhältnis von Staatsgewalt und Bürger:

*„Mayers Theorie [Vorbehalt des Gesetzes] und Eigentumsfreiheit wurzelt in Grundanschauung von Verhältnis zwischen Staatsgewalt einerseits und Einzelnen andererseits.“*⁵³⁶

Für die im Artikel enthaltene Aussage unmittelbar ‚durch Gesetz‘ bestehen, wie Foerster Waldecker zitiert, bestehen drei Möglichkeiten:

⁵²⁹ „Kennzeichnend sind folgende Sätze: ‚Die gesetzliche Grundlage ist, wo die Enteignung unmittelbar durch Gesetz geschieht, in dem Gesetze selbst enthalten‘ 111, 325. ‚Die Revision will eine Enteignung nur dann als gegeben ansehen, wenn das Privateigentum an bestimmten einzelnen Sachen durch Verwaltungsakt und im Interesse eines gemeinnützigen Unternehmens im Eigentümer entzogen und auf einen anderen übertragen wird, oder wenn der Eigentümer wenigstens zu einer rechtlichen Verfügung über seine Sache, also namentlich zu einer Veräußerung oder Belastung gezwungen wird. [...]‘ Anschütz: Verfassung 14 S. 715.

⁵³⁰ „Eine gesetzliche (gesetzesmäßige) Grundlage ist für alle Eingriffe in das Eigentum erforderlich (Gegensatz: Verwaltungsmaßnahme) und ausreichend (Gegensatz: verfassungsändernde Norm). Aufgrund der gesetzlichen Bestimmung des § 10 ALR II 17 kann in Preußen die Polizei in das Privateigentum eingreifen. ‚Die freie Gebarung mit dem Eigentum unterliegt der polizeilichen Einwirkung rechtlichen in dem selben Maße wie der Gebrauch der persönlichen Freiheit überhaupt‘. Eine reiche Judikatur des preußOVG bestätigt diesen Satz. ‚Das ‚Amt der Polizei‘ (§ 10 ALR II 17) ist nicht beschränkt durch das Privateigentum, sondern das Privateigentum findet umgekehrt seine Schranke in der gesetzlich bestimmten Zuständigkeit der Polizei,‘ Die Pflicht des Eigentümers, sein Eigentum in Polizei gemessen zu Stande zu erhalten, wird allgemein anerkannt (Anschütz 162f).“ Giese S. 340; vgl. auch Arndt S. 379.

⁵³¹ Schelcher, Art. 153 S. 228f und Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 177f und Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 196

⁵³² Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 180; vgl. auch Schelcher, Art. 153 S. 230.

⁵³³ „Die zweite Voraussetzung der Enteignung nach Art. 153 Abs. 2 S. 1 ist die gesetzliche Grundlage. Dieses Erfordernis beruht darauf, daß im Rechtsstaate, der sich selbst nicht über das Recht, sondern in das Recht stellt, der hoheitliche Eingriff in den privaten Kreis nur in der Form des Rechtes, aufgrund der Rechtsordnung selbst erfolgen kann.“ Schelcher, Art. 153 S. 227; vgl. hierzu auch Meyer: „Es muß dabei bleiben, daß die Enteignung begrifflich ein Fall der Gesetzesanwendung ist.“ Meyer, M. E. S. 20.

⁵³⁴ Bürgers S. 23.

⁵³⁵ Krückmann: Reichsverf. S. 40.

⁵³⁶ Schilling: Eig.Beschr. S. 7.

„Die Enteignung geschieht nach Maßgabe eines Gesetzes. Dies kann dreierlei bedeuten: 1. Das Gesetz ergeht für den konkreten Enteignungsfall (Individualgesetz). 2. Das Gesetz bezeichnet eine Kategorie von Tatbeständen, bei denen die Enteignung zu erfolgen hat (spezial). 3. Das Gesetz normiert allgemein die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen zur Enteignung geschritten werden soll. Die zu 2 genannte Methode gelangt bei der Enteignung von Mobilien gewöhnlich zur Anwendung, die zu 33 der Enteignung von Grundstücken usw.“⁵³⁷

Was unter Gesetz zu verstehen ist, ist nach Schelcher „[...] nicht jede Rechtsnorm, sondern nur ein Gesetz im engeren technischen Sinne zu verstehen, also ein formelles Gesetz“⁵³⁸ Er und Triepel präzisieren aus gutem Grunde den Gesetzescharakter:

„Umso größere Vorsicht ist geboten bei der Erörterung der Frage, ob Enteignungen auch durch Rechtsverordnungen verfügt oder erlaubt werden dürfen. Jedenfalls müssen auch solche Verordnungen auf einer Ermächtigung durch formelles Gesetz beruhen und muß diese Erlaubnis im dargelegten Gesetze entweder ausdrücklich erteilt sein, oder es ‚muß sich aus dem Zweck des Gesetzes oder sonst mit Sicherheit schließen lassen, daß das Gesetz eine Macht von solch entscheidende Bedeutung der Verordnung überlassen wolle.‘ (Triepel).“⁵³⁹

Ebenso setzt die Schaffung eines Gesetzes seine gründliche Prüfung voraus:

„Alles das gehört zu den Vorarbeiten des Gesetzes. Der Gesetzgeber hat zunächst die Richtigkeit und Triftigkeit der Gründe und die Zweckmäßigkeit des Plans zu prüfen; er kann denselben abändern, wie er aber schließlich im Gesetz den Plan erstellt, die Anlage anordnet, so muß sie unweigerlich ausgeführt werden.“⁵⁴⁰

Zur Frage, welcher Art das Gesetz zu sein hat, wenn es denn als Voraussetzung erachtet wird, wird zunächst präzisiert, was es tunlichst nicht sein sollte: Eine Unterart des Gesetzes ist die Rechtsverordnung. Wegen der Bedenklichkeit auch dieser Möglichkeit setzt Triepel dafür eine feste gesetzliche Grundlage voraus.⁵⁴¹ Und er präzisiert dieses:

„Das die Enteignung verfügende oder zulassende Gesetz kann ein Reichs-, ein allgemeines Enteignungsgesetz, ein Enteignungsgesetz für bestimmte Gruppen von Unternehmungen oder Anlagen oder ein Gesetz für einen bestimmten Fall sein.“⁵⁴²

Auf die Formalie eines ‚förmlichen Gesetzes‘ beschränken sich Arndt, Mayer und schon Häberlin:

„[Auf gesetzlicher Grundlage]. D. h. es muß dem Eingriffe ein förmliches Gesetz unmittelbar oder mittelbar zugrunde liegen; es genügt also auch eine Verordnung, wenn diese auf einen entsprechenden Ermächtigung- oder Rahmengesetz beruht [...].“⁵⁴³; hierzu auch Mayer: „Wenn sie [Enteignung] demnach stets einer gesetzlichen Grundlage bedarf, so wird diese ordentlicher Weise und im Sinne des Rechtsstaates dadurch geliefert werden, daß das Gesetz rechtsstaatsmäßig bestimmt, wann die Enteignung stattfinden soll, und dann aufgrund dieses Rechtssatzes eine vollziehende Gewalt, die Verwaltung und ihrer Behörde im Einzelfalle die Enteignung durchführt.“⁵⁴⁴

In ähnlichem Sinne äußert sich Schelcher, wenn er sich sogar auf ‚jede Rechtsnorm‘ beschränkt:

„Abs. 2 S. 2 ‚Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.‘ Das bedeutet: das Eigentum ist durch Satz 1 zwar als Rechtseinrichtung im allgemeinen gewährleistet, nicht aber hinsichtlich des Machtkreises,

⁵³⁷ Foerster S. 56; hierzu auch Schelcher; „Diese gesetzliche Grundlage der Enteignung ist nach dem oben 148ff Ausgeführten entweder als ein die Enteignung unmittelbar erfüllendes Gesetz oder einen die vollziehende Gewalt zu deren Vornahme den S. 151 angegebenen verschiedenen Formen ermächtigendes Gesetz.“ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 176.

⁵³⁸ „Unter Gesetz ist hier, da es sich um Ausnahmerecht handelt, nicht jede Rechtsnorm, sondern nur ein Gesetz im engeren technischen Sinne zu verstehen, also ein formelles Gesetz. Das ergibt sich, wie Triepel 19 ganz richtig bemerkt, einerseits daraus, daß ‚die mit der Vorschrift des Art. 153 Abs. 2 verfolgte Absicht von einer weit gehenden Eigentumssicherung ohne das Erfordernis eines formellen Gesetzgebungsakte des für Enteignungen nicht voll erreicht werden könnte‘, andernfalls aber daraus, ‚daß auch die Verfassungen und Gesetze, die als Vorläufer der Bestimmung zu betrachten sind, immer und überall lediglich dem konstitutionellen Gesetze die Kraft beilegen, Enteignungen vorzunehmen oder zu gestatten.“ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 176; identisch Schelcher, Art. 153 S. 227f.

⁵³⁹ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 177; vgl. hierzu auch „Aus den Worten ‚auf gesetzlicher Grundlage‘ kann nicht auf das Gegenteil geschlossen werden, so aber Schmitt JW 1926,2 1271f, Anm. 6. Gerade um auch die Möglichkeit enteignender Gesetze zu beschränken, erhielt Art. 153 seine jetzige Fassung [...]. Arndt S. 389.

⁵⁴⁰ Häberlin S. 169.

⁵⁴¹ Schelcher, Art. 153 S. 228.

⁵⁴² ebd.; vgl. hierzu auch Meyer, M. E. S. 20.

⁵⁴³ Arndt S. 390.

⁵⁴⁴ Mayer: Verwaltung S. 2; Details dazu beschreibt schon Häberlin vgl. oben. Häberlin S. 169.

den es dem Berechtigten verleiht. Dieser bestimmt sich nach den ‚Gesetzen‘. Gesetz in diesem Sinne ist, wie auch Art. 114 RV und in der sonstigen Rechtssprache (EGBGB Art. 2, EGZPD § 12), jede Rechtsnorm, nicht durch ein Gesetz im formellen Sinne 15), also jedes das Eigentum beschränkende (einfache) Reichsgesetz und jedes innerhalb der durch Art. 55ff EGBGB bestimmten Zuständigkeit früher oder später erlassene Landesgesetz, ferner auch jeder gesetzesgleiche, auf Rechtsordnung aber auch auf Gewohnheitsrecht beruhende Rechtssatz 16).“⁵⁴⁵

Für das Genügen eines einfachen Reichsgesetzes plädieren Anschütz, Caemmerer, Laska, Schlegel, Schmitt und Triepel.⁵⁴⁶ Für das Erfordernis eines verfassungsändernden Gesetzes sprechen sich Laska und Triepel aus.⁵⁴⁷ Schelcher wendet sich aber, im Gegensatz zu Anschütz und Giese, dagegen, daß eine Abschaffung des Eigentums nur auf dem Wege der Verfassungsänderung, also der Gesetzgebung, zulässig sei.⁵⁴⁸

Dennoch bestehen Vorbehalte gegen die Art des einen Transfer berechtigenden Gesetzes:

„Freilich: Nicht jedes Gesetz 3) das eine Beeinträchtigung herbeiführt oder sogar bezweckt, ist eine Enteignung im Sinne des Abs. 2 [Steuer]. Es muß unterschieden werden zwischen den Gesetzen, die lediglich den ‚Inhalt und Schranken‘ des Eigentums gemäß Abs. 1 und Abs. 3 zum Ausdruck bringen (eigentumsbestimmende und eigentumsbeschränkende Gesetze) und denen, die hierüber hinausgehend mehr und etwas anderes bedeuten, nämlich einen Enteignungsakt im Sinne des Abs. 2. Über die Notwendigkeit dieser Unterscheidung besteht allseitige Übereinstimmung 5).“⁵⁴⁹

Die Möglichkeit des gesetzlichen Eingriffs geht aber nicht so weit, daß das Eigentum als solches und allgemein abgeschafft werden kann. Die grundsätzlichen und allgemeinen Grenzen beschreibt Bürgers:

„Auch die Befugnis des Gesetzgebers hat ihre Schranken. Diese liegen einmal, wie Triepel 57) sagt, in denen immanenten Prinzipien der Rechtsordnung selber, insbesondere in dem Grundsatz, daß sich der Gesetzgeber von jeder Willkür freizuhalten hat und nur sachliche Erwägungen bindend sein müssen. Weiterhin wird dem Gesetzgeber dadurch eine Grenze gesetzt, daß er durch seine Eingriffe nicht soweit gehen darf, daß er das Eigentum als solches und allgemein, also als Rechtsinstitut, beseitigt. Würde er dazu übergehen, so würde er einen den Grundpfeiler der Privatrechtsordnung umstoßen, die durch die neue Reichsverfassung zwar erschüttert, jedoch grundsätzlich aufrechterhalten und befestigt worden ist. [...] Nur ein verfassungsänderndes Reichsgesetz könnte diesem Grundpfeiler brechen.“⁵⁵⁰

Die Möglichkeit der gesetzlichen Regelung kann aber auch zum Mißbrauch führen. Schelcher zitiert hierzu eine schon fast sarkastischen zu nennende Feststellung Helfritz’:

„Der unmittelbare Eingriff in Einzelrechte durch Gesetz ist der Ausfluß einer in der neueren Gesetzgebung hervorgetretenen Tendenz, ‚Verwaltungsmaßnahmen, die sich in den Rahmen des modernen Rechtsstaates nicht einfügen würden, in Form des Gesetzes durchzuführen.‘ ‚Was in der Form eines Verwaltungsaktes als unrecht erschei-

⁵⁴⁵ Schelcher, Art. 153 S. 207f.

⁵⁴⁶ Anschütz: Verfassung 13 S. 617, Caemmerer S. 14; Laska S. 54; Schlegel S. 40; Schmitt S. 110:

⁵⁴⁷ Laska S. 41f; ⁵⁴⁷ Triepel S. 21.

⁵⁴⁸ „Hofacker hat deshalb Recht, wenn er in den Grundrechten und Grundpflichten 37) sich zunächst gegen die Ansicht von Giese und Anschütz wendete, er faßt die Bestimmung aber zu eng auf, wenn er ebenda sagt, es lasse sich aus ihr nur eine Folge ziehen, daß das Eigentum als solches, als Rechtseinrichtung, von der Verfassung gewährleistet sei, daß also alle gegen den Bestand der Einrichtung gerichteten Gesetze, insbesondere eine Abschaffung des Eigentums überhaupt, nur auf dem Wege der Verfassungsänderung zulässig sein würden und daß hierin sich die Bedeutung des Art. 153 Abs. 1 erschöpfe.“ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 144f; ähnlich argumentiert er in Schelcher, Art. 153 S. 207.

⁵⁴⁹ Anschütz: Verfassung 14 S. 711 Übrigens: Der Satz enthält einen sprachlichen Lapsus: Gesetz und Enteignung sind zu unterschiedliche Begriffe, um verglichen werden zu können (das ist ein Apfel-Birnen-Vergleich). Kirchheimer bemängelt dazu: „Es ist bezeichnend, daß für diese Behauptung [durch Gesetz erfolgen könne] niemals eine Rechtfertigung versucht, sondern daß sie immer als eine Tatsache behandelt worden ist; in Wahrheit geht sie aber das ganze Bild des Art. 153 um. Dort wird die gesetzliche Beschränkung des Eigentums ausdrücklich verfassungsrechtlich anerkannt. Diese Anerkennung versucht man rückgängig zu machen, indem man sagt, die Eigentumsgarantie bestünde auch gegenüber der Gesetzgebung. Dadurch legt man dem Gesetzgeber eine Pflicht zur Rechtfertigung auf, die in die Verfassung nicht vorschreibt; damit verwischt man endlich die Grenzen zwischen Abs. 1 und 2 des Art. 153 und schafft sich die bequeme Möglichkeit, jeden Eingriff als Enteignung zu bezeichnen. So bagatellisiert man den Satz des Abs. 1 und verwischt den Gegensatz zwischen Gesetz und individuellem Enteignungsakt.“ Kirchheimer S. 42; vgl. hierzu auch Sammeth S. 31f.

⁵⁵⁰ Bürgers S. 25f.

nen würde, wird in die Form eines Gesetzes gekleidet und damit die Souveränität des Gesetzgebers zum Recht [...] (Helfritz).⁵⁵¹

Es werden aber auch Zweifel an der Forderung nach der gesetzlichen Grundlage vorgebracht:

„Man könnte nun meinen, auch das Eigentumsschranken errichtende Gesetz habe das Wohl der Allgemeinheit im Auge, denn die subjektive Gerechtigkeitsvorstellung sei der innere Rechtswert jeder Norm im Sinne des Gesetzesbegriffs, den K. Schmidt 79) uns vermittelt hat. Ganz abgesehen davon, daß dieser naturrechtlich beeinflusste Gesetzesbegriff in den überwiegenden ein positiv gerichtetes Schrifttum 80) erheblichen Widerspruch gefunden hat, gehört zur Enteignung ein Mehr, nicht nur die subjektive Gerechtigkeitsvorstellung, die der in die nach dem Gesetzgeber stets bewegen sollte, sondern auch das Abmessen aller möglichen Weise für und gegen den Eingriff sprechenden Erwägungen.“⁵⁵²

Meyer ist der Meinung, daß dem Eigentum auch ohne alle Voraussetzungen ‚Schranken gezogen‘ – also ein Transfer durchgeführt – werden könne:

„Einverständnis besteht darüber, daß Abs. 1 der Gesetzgebung des Reichs wie der Länder anheimstellt, ohne Rücksicht auf das allgemeine Wohl, ohne vorheriges Vorhandensein einer gesetzlichen Grundlage und ohne Beachtung der in den Sätzen 2-4 des zweiten Absatzes behandelten Frage der Entschädigung, die Eröffnung eines ordentlichen Rechtsweges und der Beachtung des Entschädigungsprivilegs der Länder, Gemeinden und gemeinnützigen Verbände dem Eigentum Schranken zu ziehen.“⁵⁵³

Damit wird das von O. Mayer 49) so streng geforderte Kriterium aufgegeben: ‚Das Gesetz bestimmt Rechtssatz, wann die Enteignung stattfinden soll.‘⁵⁵⁴ Dennoch bleibt der Transfer hinsichtlich seiner Durchführung ein Verwaltungsakt.⁵⁵⁵ Dieses ist im Hinblick auf die Entschädigungspflicht von großer Bedeutung:

„Diese Beschränkung des Begriffes auf das Vorliegen eines Verwaltungsaktes ist vor allem für die Entschädigungsfrage von ausschlaggebender Bedeutung. Bei Rechtsbeziehungen durch Gesetz würde nach der herrschenden Lehre den Betroffenen Entschädigung nur geschuldet, wenn das Gesetz dies selbstbestimmt.“⁵⁵⁶

Kritisch ist jedoch anzumerken, daß der Voraussetzung auch eine Schwäche anhaftet, denn

„Gebunden ist der Reichsgesetzgeber hierdurch [die gesetzliche Grundlage] in Wahrheit, niemals, da ihm ja stets die Möglichkeit einer Änderung der Verfassung unbenommen bleibt.“⁵⁵⁷

Und Wolff, Jellinek, Triepel und Krückmann weisen konkret darauf hin, daß ein wie auch immer geartetes Gesetz die Eigentumsgarantie aufheben kann:

„Doch ist die Gewalt des Gesetzgebers über das Eigentum ihrerseits keine unbeschränkte, und insoweit kann man mit M. Wolff 6, Jellinek 412f und Triepel 10 sagen, daß die Eigentumsgarantie des Art. 153 nicht nur der Verwaltung, sondern auch der Gesetzgebung [...] gelte. Es kommt in dieser Hinsicht zunächst in Betracht, daß kein Gesetz, auch kein (einfaches) reichsgesetzlich, das Eigentum als solches und allgemein, als Rechtsinstitut, abschaffen kann.“⁵⁵⁸

Das Erfordernis einer (angemessenen) Entschädigung ist in der Weimarer Republik kein Novum.⁵⁵⁹ Zur Entschädigungspflicht im allgemeinen sagt Schelcher:

„Da nach der Vorschrift der Verfassung dieser Eingriff nur gegen Entschädigung vorgenommen werden darf, so hat der Staat dafür zu sorgen, daß die Entschädigung geleistet werde (Schelcher 471). Er erfüllt diese Pflicht, wenn er

⁵⁵¹ Schelcher, Art. 153, S. 212 FN 24.

⁵⁵² Meyer, M. E. S. 24.

⁵⁵³ a. a. O. S. 16; vgl. dazu auch Poetzsch-Hefter S. 485.

⁵⁵⁴ „Damit wird das von O. Mayer 49) so streng geforderte Kriterium aufgegeben: Das Gesetz bestimmt rechtssatzmäßig, wann die Enteignung stattfinden soll und aufgrund dieses Rechtssatzes die vollziehende Gewalt im Einzelfall die Enteignung durchführt [...]“ Friebertshäuser S. 42.

⁵⁵⁵ „Die Enteignung selbst ist ein VerwAkt, der jedoch Basis eines Rechtssatzes, und zwar in Form eines Gesetzes bedarf.“ Giese S. 341.

⁵⁵⁶ Wild S. 4.

⁵⁵⁷ Köttgen S. 88.

⁵⁵⁸ Anschütz: Verfassung 14 S. 706; dazu Krückmann: „Eine in Art. 109 EGBGB hinausgehende Einziehung wird durch Art. 153 neue RV überhaupt verboten, im Abs. 2 durch Umkehrschluß nochmals untersagt. Die Folge ist, daß Einziehungen, die nicht durch Art. 109 EGBGB gedeckt sind kein einfaches Reichsgesetz genügt.“ Krückmann: Reichsverf. S 39f.

⁵⁵⁹ „Alle verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Enteignung und alle Expropriationsgesetze normieren mit vollständiger Einmütigkeit, daß Expropriation nur gegen Entschädigung stattfindet.“ Layer S. 21

die Ersatzpflicht dem Unternehmer auferlegt 65) und dem Enteigneten die nötigen Sicherheiten für die tatsächliche Befriedigung seines verfassungsmäßigen Anspruches bietet. Dazu dienen die verschiedenen, in den einzelnen Enteignungsgesetzen zu Gunsten des Enteigneten vorgesehenen Schutzvorkehrungen [...], auch die Forderung vorgängiger Entschädigungsleistung und andere in das Enteignungsverfahren eingeschaltete Hemmungen des Vollzuges der Enteignung (Mayer 31).⁵⁶⁰

Mit der Gewährung einer ‚angemessenen Entschädigung als Enteignungsvoraussetzung‘ hat sich ausführlich Bürgers befaßt.⁵⁶¹ Er weist darin darauf hin, daß es ‚mehrfache Begriffe für Entschädigungsvoraussetzungen‘ gibt.⁵⁶² Krückmann und Wittmayer haben zur Sichtweise als Voraussetzung andere Auffassungen: Für ersteren sei das nur ‚ihr immanenter Bestandteil‘, für den letzteren ‚zwei gegenseitig in höherer Einheit zusammen fließende Vorgänge‘. Beide Sichtweisen werden aber von Schelcher abgelehnt.⁵⁶³

Zum Verständnis der Angemessenheit ist folgendes zu sagen: Köttgen sieht im Stichwort ‚angemessen‘ einen soziologischen Begriff, ‚der angeben soll, was einer bestimmten Gesellschaft zu einem bestimmte Zeitpunkt als den Verhältnissen entsprechend erscheint‘.⁵⁶⁴ Dabei ergibt sich schon die Grundfrage, ob die angemessene Entschädigung nach ‚objektiven Merkmalen‘ oder ‚nach individuellen Anhaltspunkten zu bemessen‘ ist.⁵⁶⁵ Marwitz ergänzt dazu, daß Gesetze, die ‚[...] ohne jede Beziehung zu dem Werte des enteigneten Gegenstandes stehen, daher nichtig würden‘.⁵⁶⁶ Was unter ‚angemessen‘ zu verstehen ist, kann daher zweifelhaft sein.⁵⁶⁷ Darunter ist sogar zu subsumieren, daß ‚eventuell sogar das Unterbleiben einer Entschädigung für allein angemessen‘ anzusehen ist.⁵⁶⁸ Hierzu abschließend wird von Sammeth gesehen, daß aus einem Zusammenhang von Transfer und Entschädigungsforderungen auch eine sich gegenseitig bedingende Erweiterung erfolgen kann.⁵⁶⁹

⁵⁶⁰ Schelcher, Art. 153 S. 243; vgl. dazu auch Neuhoff S. 73.

⁵⁶¹ Die Gewährung einer ‚angemessenen Entschädigung‘ als Enteignungsvoraussetzung. Bürgers S. 54ff.

⁵⁶² Bürgers S. 48ff.

⁵⁶³ „Wenn trotzdem Krückmann: in seiner Schrift ‚Enteignung und Einziehung nach alter und neuer Reichsverfassung‘ meinte 25, S. 36 sagt: ‚Entschädigung ist keine Voraussetzung der Enteignung, sondern ihr immanenter Bestandteil‘ und auch L. Wittmayer im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 4. Aufl. S. 732 ‚Enteignung und Entschädigung als zwei gegenseitig in höherer Einheit zusammenfließende Vorgänge hinstellt, so läßt sich diese Anschauung nach der heutigen positiv-rechtlichen Gestaltung wohl kaum noch aufrechterhalten 4).“ Schelcher: Begr. Enteig. S. 61.

⁵⁶⁴ „Angemessen ist ein soziologischer Begriff, der angeben soll, was einer bestimmten Gesellschaft zu einem bestimmte Zeitpunkt als den Verhältnissen entsprechend erscheint. Es ist daher nicht nur möglich, daß die Gesellschaft für die Enteignung X die Entschädigung in Höhe Y für angemessen erachtet, die Gesellschaft kann vielmehr ebensogut zu dem Schluß kommen, daß eine Entschädigung in dem vorliegenden Fall den Verhältnissen nicht entsprechend, den gesellschaftlichen Anschauungen widersprechend sei.“ Köttgen S. 95.

⁵⁶⁵ „Es kann fraglich sein, nach welchen Gesichtspunkten das festzustellen ist. Wolff 46) will dabei die objektiven Merkmale beachtet wissen. Richtig erscheint es mir aber, die Entschädigung nach individuellen Anhaltspunkten zu bemessen. Wird sich doch aus Rücksicht auf den Enteigneten gewährt. Deshalb kommt es nicht auf die Finanzlage des Reiches an, wie das RWG 47) behauptet hat.“ Laska S. 54.

⁵⁶⁶ „Ob eine Entschädigung angemessen ist, richtet sich nach Reichsrecht, Landesgesetze, die zu ihrer Herabminderung die Anrechnung von Vorteilen bestimmen, die ohne jede Beziehung zu dem Werte des enteigneten Gegenstandes stehen, würden daher nichtig.“ Marwitz S. 274.

⁵⁶⁷ Köttgen S. 93.

⁵⁶⁸ „Es erscheint mir jedoch begrüßenswert, wenn Wolff a. a. O. hierunter nicht allein eine Regelung betreffs Höhe der Entschädigung erblickt, sondern darüber hinaus eventuell sogar das Unterbleiben einer Entschädigung für allein angemessen erklärt.“ Köttgen S. 95.

⁵⁶⁹ „Enteignung erfordert grundsätzlich Entschädigung, erweiterte man den Kreis der Enteignungen, so stiegen in eben demselben Maß die Entschädigungsforderungen, wie sich ihrer Natur nach meist gegen Reich, Länder oder Gemeinden richteten, und eine früher ‚für möglich, ja fantastisch‘ 31 gehaltene Höhe erreichen. Diese Kosten zu tragen, war allen voran den Gemeinden, als den sog. Begünstigten unmöglich. Wollten sie sich nicht grenzenlose

Indirekt angesprochen wird die Voraussetzung des öffentlichen Interesses bereits in der Zeit vor Weimar, indem ein Transfer nur so weit gehen darf, wie es dieses erfordert.⁵⁷⁰ Was darunter ursprünglich zu verstehen ist, legt bereits Grünhut dar:

*„Ihr Begriff ist somit ein relativer, bedingt durch die Intensität des zu erfüllenden Interesses und durch seine Ausdehnung; selbstverständlich gilt aber das Erforderniß des allgemeinen Interesses dann schon als verwirklicht, wenn zunächst nur das Interesse eines Theiles der staatlichen Organismus vorliegt.“*⁵⁷¹ Und Layer dazu: *„Öffentliches Interesse bedeutet soviel wie sociales Interesse.“*⁵⁷²

Trotz dieser Verständnisse ist der Begriff des öffentlichen Interesse ein nur schwer definierbarer Ausdruck.⁵⁷³ Es müßte schon unterschieden werden zwischen einer dringenden Notwendigkeit und einem allgemeinen Interesse, was aber kaum geschieht, geschweige denn abgegrenzt wird. Das Verständnis des öffentlichen Interesses in der Reichsverfassung beschreibt Reise:

*„Die Erweiterung, die unter dem Begriff des ‚öffentlichen Interesses‘ in der Reichsverfassung unter dem Einfluß von Sozialisierungstendenzen erfahren hat, erfordert ferner die Subsumtion der obligatorischen Rechte unter dem Begriff des verfassungsmäßigen Eigentums.“*⁵⁷⁴

So ist bei dem Stichwort ‚*Interessenlage*‘ zu unterscheiden zwischen der des Expropriaten und der des Exproprianten. Unter ethnischen Aspekten sind erstere auf Abgrenzung des öffentlichen Interesses zu untersuchen. Daraus kann natürlich eine Kollision von Privatrechten mit öffentlichen Interessen resultieren.⁵⁷⁵ Im allgemeinen bezieht sich das öffentliche Interesse aber auf das der Allgemeinheit. Dieses geht aber nicht so weit, daß im allgemeinen der Verlust der Rechte des Eigentümers eingeschlossen ist,

*„Das Interesse der ‚Allgemeinheit‘ muß endlich, damit die Enteignung zulässig sei, nicht erfordern, daß der bisherige Eigentümer sein Recht verlieren, sondern daß der ‚Begünstigte‘ es erwerbe 3).“*⁵⁷⁶

wenngleich das im Einzelfalle nicht sichergestellt ist.⁵⁷⁷ Triepel versteht die Interessen als Voraussetzung: Es komme nicht auf ein generelles Interesse, vielmehr auf die, *die nach der Absicht*

Überschuldung aussetzen, so blieb ihnen praktisch nichts übrig, als von allen im Interesse des Gemeinwohls geplanten Unternehmungen, bei denen ein Eingriff in das Vermögen ihrer Bürger unvermeidlich war, Abstand zu nehmen.“ Sammeth S. 14.

⁵⁷⁰ *„Die Abtretung soll nur im öffentlichen Interesse erfolgen; mit diesem Grundsatz verträgt es sich nicht, von Expropriaten eine weitergehende Abtretung als für die Realisirung des öffentlichen Interesses nothwendig ist, nur deshalb zu fordern, damit dem Exproprianten finanzielle Opfer erspart werden. Der Zweck einer solchen Bestimmung soll in der Regel mehr sein, den Expropriaten vor übermäßigen Forderungen des Exproprianten sicher zu stellen.“* Meyer, G. S. 283.

⁵⁷¹ Grünhut: Enteignung 1909 S. 632; und *„Der Begriff des allgemeinen Interesses ist nicht zu eng aufzufassen; es liegt keineswegs nothwendig in diesen Begriffe, daß alle Bürger ein gleiches Interesse an der Ausführung einer öffentlichen Arbeit haben [...]“* Grünhut: Recht S. 83f; hierzu auch Häberlin: *„Unter öffentlichen Interessen sind zunächst die Interessen des Staats, einer Gemeinde oder des Publikums zu verstehen, welche Letzteren, als die Interessen einer unbestimmten und bestimmten Menge von Menschen entschieden dem öffentlichen Interesse zu gezählt werden müssen. Und der öffentlichen Interessen ist aber das zu verstehen, was zum Nutzen oder Vortheil des Staates einer Gemeinde oder des Publikums gereicht, was dieser Nutzen, was das allgemeine Wohl gebieterisch verlang.“* Häberlin S. 148; vgl. hierzu auch Layer S. 220 und Layer S. 221.

⁵⁷² Layer S. 222.

⁵⁷³ *„Die Entziehung des Eigentums muß erforderlich sein zur Durchführung eines öffentlichen Unternehmens. Dieses Merkmal wurde von der Wissenschaft deshalb aufgestellt, um den schwer definierbaren Ausdruck #öffentliches Interesse, Wohl der Allgemeinheit, gemeines Bestes‘ zu objektivieren. Grundlegend und zum größten Teil für das heutige Recht geltend, sind jetzt die Ausführung Otto Mayers (12-24). Er setzt das öffentliche Unternehmen gleich einem Stück der öffentlichen Verwaltung. Es kommt also an, sowohl auf die Person des Unternehmers, als auch auf die Art des Unternehmens.“* Wild S. 5f.

⁵⁷⁴ Reise S. 104 .

⁵⁷⁵ Hierauf weist schon Häberlin hin; vgl. auch oben Häberlin S. 147f.

⁵⁷⁶ Wolff S. 15.

⁵⁷⁷ *„Er [der 5. Zivilsenat] räumt aber damit die Möglichkeit ein, daß Entziehung eines Rechtes unter den Begriff der Enteignung fallen kann; dieser kann aber dann nicht im Sinne der klassischen Enteignung verstanden werden.“* Caemmerer S. 69f.

der Enteignungsnormen einen Transfer rechtfertigen.⁵⁷⁸ Das öffentliche Interesse beinhaltet bereits die Berechtigung eines Transfers:

„[...] bedeutet das ‚öffentliche Interesse‘ allgemein zur Kategorie für den Rechtsgrund der Enteignung, der gegenüber die speziellen Bestimmungen mancher Gesetze nur mehr minder bedeutsame Einschränkungen darstellen, welche nur die Grenzen der Anwendbarkeit berühren, ohne das Wesen der Sache zu alterieren. Das öffentliche Interesse bildet demnach auch im heutigen Enteignungsrechte die Grundlage und zugleich die höhere Rechtfertigung des ganzen Institutes [...].“⁵⁷⁹

Zum Verständnis gehört weiter, daß es ein dringendes sein muß⁵⁸⁰ und über das fiskalische hinausgehen muß.⁵⁸¹ Das öffentliche Interesse bezieht sich jedoch nur auf Grundstücke,⁵⁸² auf diesen aber auf alle Bedarfszwecke.⁵⁸³ Der Enteignete muß dazu nicht sein Recht verlieren.⁵⁸⁴

Die Grenzen des öffentlichen Interesses liegen im allgemeinen im Notfall.⁵⁸⁵ Zudem liegen sie in der Beschränkung auf das unbedingt Erforderliche.⁵⁸⁶ Wie nicht anders zu erwarten, provoziert

⁵⁷⁸ „Denn es kommt nicht allein darauf an, das oder die Subjekte ‚öffentlicher‘ Interessen kennenzulernen, sondern die Eigenart der Interessen, die nach der Absicht der Enteignungsnormen eine Enteignung rechtfertigen. Wenn z. B. die Reichsverfassung war, eine Enteignung könne nur ‚zum‘ Wohle der Allgemeinheit ‚vorgenommen‘ werden, so meint sie, daß sie Enteignung nur zu einem bestimmten Zwecke, eben dem Wohle der Allgemeinheit, veranstaltet werden dürfe, und daß sie im Stande sein müsse, diesem Zwecke dienlich zu sein. Es handelt sich also in erster Linie darum, zu ermitteln, welcher Zweck als Wohl der Allgemeinheit betrachtet wird. Von vornherein ist ja doch sicher, daß nicht jeder denkbare Zweck, nicht jedes denkbare Interesse, etwa jedes bloße Interesse an einer Bereicherung einer sozialen ‚Gemeinschaft‘, nach dem Willen der Verfassung als Ihr Interesse, ihr ‚Wohl‘ in diesem Zusammenhang gedacht worden ist.“ Triepel S. 22.

⁵⁷⁹ Layer S. 180.

⁵⁸⁰ „Es muß also ein dringendes allgemeines Interesse an der Verwirklichung des Unternehmens vorliegen, wenn es auch nicht zur Erhaltung des Staatsganzen unbedingt notwendig zu sein braucht. Jedenfalls aber muß das Unternehmen einem Staatswohl in den öffentlichen Zwecke gewidmet sein und unmittelbar einem größeren Kreise von Staatsbürgern nutzen oder Hilfe bringen. Es darf nicht bloß der Bereicherung des Staatsvermögens [...].“ Schelcher, Art. 153 S. 221 und Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 166; hierzu auch Triepel präzisierend: „Richtig verstanden, will der Satz [öffentliches Interesse] nämlich besagen: das Opfer, das die Enteignung dem Bürger auferlegt, muß ein Interesse befriedigen, das nicht bloß in der Auferlegung des Opfers und der Hinnahme des geopfertem selber besteht. Eben dadurch unterscheidet sich die Enteignung von der Konfiskation zur Strafe.“ Triepel S. 24; und in diesem Sinne auch Kirchheimer: „Wesentlich an seinen Ausführungen [Existenz eines öffentlichen Interesses] ist jedenfalls, daß er den Begriff des öffentlichen Interesses aus der technischen Sphäre eines Fortschritts innerhalb der privat kapitalistischen Wirtschaftsordnung deutlich hervorhebt und das öffentliche Interesse unter dem prinzipiellen Gesichtspunkt der Wandelbarkeit der öffentlichen Anschauung und in Bezug auf das Wirtschaftssystem selbst betrachtet. Öffentliches Interesse wird zum Urteil über Richtigkeit oder Verfehltheit des Wirtschaftssystems selbst. Damit hat Wagner in der prinzipiellen Behandlung der Materie den vom liberalen Rechtsstaat vorgezeichneten Rahmen gesprengt, und seine ‚Enteignung‘ hat mit dem bisher geltenden Rechtszustand nur noch den Namen gemein.“ Kirchheimer S. 26f; vgl. auch Layer S. 210.

⁵⁸¹ „Das öffentliche Interesse bedeutet gegenüber Letzterem [Privatinteresse] ein höheres Interesse, nämlich das Interesse einer als höhere Einheit gedachten Gemeinschaft, als deren Glied der Einzelne erscheint.“ Layer S. 211 und „Stets muß ein öffentliches Interesse vorliegen, das über das rein fiskalische Interesse hinausgeht. Ferner muß es sich um einzelne Sachen handeln, nicht um eine allgemeine Beschränkung des Eigentums im Sinne des Art. 111 EGBGB, zum Beispiel durch Bauvorschriften oder um eine Verfügungsbeschränkung im Sinne des Art. 119 EGBGB. Aus Vorstehendem ergibt sich, daß der Ausdruck Enteignung auf zwei verschiedene Gruppen angewandt wird, das EGBGB also zwei ‚Enteignungen‘ kennt, im engeren und im weiteren Sinne. [...]“ Krückmann: Reichsverf. S. 9.

⁵⁸² „Von dieser Voraussetzung des öffentlichen Interesses ist Art. 119 Nr. 1 frei, bezieht sich aber nur auf Grundstücke.“ Krückmann: Reichsverf. S 31.

⁵⁸³ „Im übrigen kann das Allgemeininteresse auf allen Gebieten staatlicher Betätigung liegen, zum Beispiel des Wohnungs-, Verkehrs-, Gesundheitswesens und auf dem der Kultur und Fürsorge. Der staatliche Schutz soll weiter daran bestehen, daß eine allgemeine Norm für die Enteignung durch Gesetz aufgestellt wird, d. h. daß der Enteignungsakt entweder durch das Gesetz selbst vorgenommen oder der Gesetzesanwendung durch die zuständigen Behörden anvertraut wird.“ Schetter Sp. 1690.

⁵⁸⁴ Vgl. oben Wolff S. 15.

⁵⁸⁵ „Das öffentliche Interesse des Staats, einer Gemeinde oder des Publikums rechtfertigt nur im Nothfall den Zwang zur Abtretung von Privateigenthum, die Gerechtigkeit aber, der Schutz, unter welcher das Privateigenthum steht, verlangt, daß derjenige, der mit seinen Privatrecht den höheren Interessen nachstehen muß, dafür so vollständig als möglich schadlos gehalten werde.“ Häberlin S. 179f.

ein Interesse geradezu Probleme. Eines besteht darin, daß ein Widerspruch – oder Kollision – zwischen öffentlichen und privaten Interessen bei der individuellen Interessenlage kaum ausbleiben kann.⁵⁸⁷ Das öffentliche Interesse ist dabei, wie oben bereits angedeutet, ein nur schwer definierbarer Ausdruck. Auch Höhe und Zeitpunkt des Interesses können zweifelhaft sein, denn es könnte auch marginal sein und in ferner Zukunft liegen.⁵⁸⁸ Die Festlegung dessen, was unter dem öffentlichen Interesse zu subsumieren ist, ist somit äußerst problematisch.

Zum allgemeinen Verständnis der Notwendigkeit gehört, daß, wenn schon der Staat gezwungen ist, seinen Bürgern große Opfer abzuverlangen, so sollten sich diese doch so weit wie möglich beschränken, Schelcher argumentiert dahingehend.⁵⁸⁹ Und an anderer Stelle ergänzt er:

*„Aus der Natur der Enteignung als des schwersten aller staatlichen Eingriffe in den Rechtskreis des Einzelnen, in das wichtigste Recht, das Privateigentum, folgt von selbst, daß dieser Eingriff, soweit die öffentliche Gewalt dazu ermächtigt ist, im gegebenen Falle nur in dem Maße ausgeübt wird, als es zur Durchführung des konkreten Unternehmens oder gemeinnützlichen Vorhabens notwendig ist [Zitat]. Hiernach bestimmt sich der Umfang der Anwendung der Enteignungsbefugnisse im einzelnen Falle sowohl in räumlicher wie in rechtlicher Beziehung.“*⁵⁹⁰

Die Notwendigkeit des zu transferierenden Gegenstandes wird als Kriterium der Unterscheidung von Enteignung und Sozialisierung, ‚bei der es genügt, wenn das Objekt geeignet ist‘, erachtet:

*„Durch die Notwendigkeit des fraglichen Gegenstandes unterscheidet sich die Enteignung von der Sozialisierung, bei der es genügt, wenn das Objekt geeignet ist.“*⁵⁹¹

Andererseits kommt Wittmann zum Ergebnis, daß es keineswegs gerade des zu enteignenden Gegenstandes bedarf.⁵⁹² Und weiter ist dazu festzustellen: Zur Frage des Gegenstandes eines Transfers gibt es zwei Möglichkeiten, entweder ein konkretes Grundstück wird definitiv ohne

⁵⁸⁶ „Aus dem allgemeinen Grundsatz, daß in der Auferlegung der Opfer in der einen und der anderen Richtung nicht weiter gegangen werden soll, als der Zweck es erfordert, folgt zunächst, daß wenn der Staat Vermögensleistungen fordert, nur ein Vermögensopfer auferlegt werden soll, nicht auch ein Opfer der persönlichen Freiheit. Dies wird in der Weise erfüllt, daß der Staat sich nicht bestimmte Objecte, bestimmtes Eigenthum, abtreten läßt, sondern nur eine bestimmte Summe von Werten in der flüssigen, sozusagen formlosen Gestalt, im Geld. Hierdurch ist auch die Anwendung eines gleichen Maßstabes erleichtert.“ Layer S. 25f.

⁵⁸⁷ „Jede Enteignung geht also von einem Widerstreit öffentlicher und privater Interessen aus, und der Kraft seines Hoheit rechts zur Enteignung befugte Staat wird seinem Zugriff um so weitere Grenzen setzen, hier stärker er das Gemeinschaftsgefühl betont und in seinen Grundrechten sozialen Gedanken Entfaltung gestattet.“ Schetter Sp. 1688.

⁵⁸⁸ „In welchem Zeitpunkte ‚das Interesse der Allgemeinheit‘ bestehen muß, damit die Enteignung als verfassungsmäßig zulässig sein, ist neuerdings zweifelhaft geworden.“ Wolff S. 16.

⁵⁸⁹ „Deshalb kann es {Enteignung} auch nicht Wille des Staates sein, die Einzelnen unter dem Opfer, daß er zugunsten der Allgemeinheit bringen gezwungen wird, mehr als unbedingt nötig ist, leiden zu lassen. Die Forderung des vermögensrechtlichen Ausgleichs für jedes derartige Opfer – sofern es die nicht als solches Selbstzweck ist und gleichmäßig Allen auferlegt wird – ist eine Forderung der Gerechtigkeit und der Billigkeit und entspricht jedenfalls der allgemeinen Rechtsüberzeugung. In ihr liegt zunächst ein dringendes Gebot an den Gesetzgeber, dem sich dieser in besonders hervortretenden Fällen der Enteignung zu öffentlichen Zwecken ... und Sozialisierung wichtiger Erwerbsquellen und wirtschaftliche Güter ... auch nicht entzogen hat. [...]“ (Schelcher: Haftung S. 3f.)

⁵⁹⁰ Schelcher, Art. 153 S. 231.

⁵⁹¹ Laska S. 52.

⁵⁹² „Die zweite, dem Ermessen gleichfalls Raum gebende Frage lautet, ob es zur Durchführung dieses bestimmten Unternehmens gerade des zu enteignenden Gegenstandes bedarf oder nicht. Für beides braucht es daher nach feststehender Lehre keine unbedingte Notwendigkeit. Die Breite des Ermessens wächst dadurch, daß schon relative Notwendigkeit hier wie dort genügen soll, um die Enteignung im bisherigen Sinne zu rechtfertigen. Die Anschauung darüber können auch im selben Lande zu verschiedenen Zeiten wechseln, und wenn auch fiskalische Interessen unter dem öffentlichen Interesse keineswegs verstanden werden dürfen, so sind im Verfolge der Kriegszeit gleichwohl zuweilen Entscheidungsfälle aufgetreten, die von diesem Beigeschmack nicht völlig freizusprechen sind.“ Wittmann S. 740.

Alternative benötigt, oder es handelt sich um Güter, für die eine Verknappung entstanden ist.⁵⁹³

Die Begrenzung der Transfermöglichkeit auf knappe Güter beschreibt Brunstäd:

„Nur solche Güter, die im Verhältnisse zum Bedarf knapp sind, für die dieses Mißverhältnis gilt, sind Gegenstand der Wirtschaft, nur mit solchen wird gewirtschaftet. Nur für solche Güter besteht die Notwendigkeit des Eigentums und seiner Ordnung. [...] Aber die Güter, bei denen jenes Mißverhältnis zum Bedarf besteht, erfordern eine besondere Sicherung der Verfügung und Zuteilung. [...] Der Tatbestand, der Ursprung der Wirtschaft überhaupt ist, und dessentwillen es so etwas wie wirtschaftlich, macht Eigentum notwendig. [...] Verknappung der Güter bedingt Intensivierung der Wirtschaft und macht alle Eigentumsfragen brennend.“⁵⁹⁴

Was zur Notwendigkeit gehört, entscheidet das Ermessen der Verwaltungsbehörden; sie haben damit einen großen Spielraum.⁵⁹⁵ Die Notwendigkeit bezieht sich nicht auf das zu begünstigende Unternehmen, wohl aber auf den zu transferierenden Gegenstand.⁵⁹⁶ Über die Eignung eines Unternehmens zum Transfer hat der Gesetzgeber zu entscheiden, was Willkür schon eingrenzt.⁵⁹⁷ Das Verständnis der Notwendigkeit schließt die Beschränkung auf das unbedingt Erforderliche ein:

„Aus der Rechtsbasis der Enteignung folgt, daß die Staatsgewalt das Einzeleigentum nur dann entziehen darf, wenn zur Erfüllung ihrer Aufgabe ein anderes weniger verletzendes Mittel nicht genügen sollte; es müssen ausreichende Bürgschaften [...]“⁵⁹⁸

Schon v. Rohland zeigt die Grenze dahingehend auf, daß er nicht weitergehen darf als unbedingt notwendig.⁵⁹⁹ Und er ergänzt dahingehend:

„Er darf daher sein Recht zur Entziehung und Beschränkung nur geltend machen, soweit eine Collision zwischen der Verwirklichung seiner Zwecke und dem Eigentumsrechte des Einzelnen eintritt. Überschreitet er diese Gänze, so bedroht er die Sicherheit des Eigentums handelt damit seinem innersten Wesen zuwider.“⁶⁰⁰

Die Beschränkung des Transfers auf das unbedingt Notwendige bezieht sich auch auf die Übertragung auf ein Unternehmen.⁶⁰¹ Weiter folgt aus Forderung Notwendigkeit, das fremde Eigen-

⁵⁹³ Vgl. hierzu bspw. *„Alte und neue Auffassung sind damit weitgehend kongruent, beiden ist im Endeffekt der Nutzen der Gesamtheit wesentlich, beiden ist das finale Moment eigen, für die Gesamtheit, um eines bestimmten Gegenstandes willen (der entweder benötigt oder aber, das hinsichtlich, aus dem Wege zu schaffen ist) die Einzelsphäre zu beeinträchtigen. Diesen Gemeininteresse aber wird nunmehr gegebenenfalls auch in einem allgemeinen staatlichen Vorhaben Genüge getan.“* Sammeth S. 28.

⁵⁹⁴ Brunstäd S. 356f.

⁵⁹⁵ *„Dem Ermessen der Verwaltung ist es überlassen, wie sie sich die Überzeugung vom Vorliegen einer öffentlichen Nothwendigkeit bzw. eines öffentlichen Interesses verschaffen will, und ungeachtet der erst erwähnten Rechtschranken ist die Verwaltung auch in der Bestimmung der konkreten Fälle, in welchen eine Enteignung als zulässig erachtet wird, mit anderen Worten in der Beurtheilung der öffentlichen Nothwendigkeit bzw. des öffentlichen Interesses ganz frei, denn so ferner in den Verfassungsbestimmungen in dieser Hinsicht nicht eine ausdrückliche andere Bestimmung getroffen ist, unterliegt es keinem Zweifel, daß die Beurtheilung jener Frage, wie früher ihre ausschließliche Domäne bildet. Daß sie aber hierbei im Sinne und Geiste der Verfassung getreue von demselben Ausgesprochenenprincip wird vorgeht, dafür besteht keine weitere rechtliche Garantie 1).“* Layer S. 151.

⁵⁹⁶ *„Man darf wohl aus den insoweit übereinstimmenden Landesgesetzen und denen, wie Schelcher mit Recht sagt, ‚exceptionellen Charakter der Institution‘ folgern, daß es sich um eine ‚zum Wohle der Allgemeinheit‘ notwendige Maßnahme handeln muß. Dabei ist aber zu beachten, daß das Unternehmen, für das enteignet wird nicht notwendig sein muß, wohl aber die zu enteignende Gegenstand.“* [vgl. beim Tunnelbau] Laska S. 52.

⁵⁹⁷ *„Ob ein Unternehmen für die Sozialisierung geeignet und reif ist, hat allein der Gesetzgeber zu entscheiden.“* Anschütz: Verfassung 14 S. 726.

⁵⁹⁸ Grünhut: Recht S. 11; vgl. hierzu auch Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 182.

⁵⁹⁹ *„Sie [Enteignung] darf nur insoweit gehen, als für Erreichung des öffentlichen Zweckes nothwendig ist.“* Rohland S. 2.

⁶⁰⁰ a. a. O. S. 7.

⁶⁰¹ *„Da die Enteignung streng an das Bedürfnis des öffentlichen Unternehmens gebunden ist, also nicht mehr ergreifen darf, als für dieses unbedingt erforderlich ist, kann und muß es sich öfter ereignen, daß bei Anwendung dieses, auch dem Unternehmer vorteilhaften Grundsatzes nur für die Zwecke des öffentlichen Unternehmens von selbst die Beschränkung der Enteignung auf einen bloßen Teil eines in Betracht kommenden Objektes (Rechtes) ergeben. Dadurch könnte ein Zustand geschaffen werden, der für den Enteigneten möglicherweise nachteiliger wäre als die Enteignung des ganzen Objektes, weil [...]“* Wittmayer S. 744f.

tum nur insoweit für das Unternehmen in Anspruch zu nehmen, als dies dessen Verwirklichung erfordert⁶⁰² Hierzu präzisiert Jellinek zum Verständnis in der Reichsverfassung:

*„Ist das Unternehmen an sich tauglich für die Anwendung des Enteignungsgesetzes, so ist zu prüfen, ob das begehrte Grundstück notwendig für das Unternehmen ist. Bloße Geeignetheit des Grundstücks genügt nicht.“*⁶⁰³

Auch die konkreten Eigenschaften eines Transferobjektes gehören dazu:

*„Enteignung setzt voraus, daß hierfür eine besondere Legitimation durch die Eigenschaften der Sache gegeben wird.“*⁶⁰⁴

Die deutlichste Einschränkung besteht hinsichtlich seiner Art und Dauer.

*„Genügt eine Beschränkung, so darf keine Entziehung des Eigentums eintreten, genügt schon eine vorübergehende Beschränkung, so ist eine dauernde nicht statthaft, gegen eine theilweise Entziehung oder Beschränkung des Eigentums, so ist eine gänzlich unzulässig. Eine Abweichung von diesem Princip enthält nur das dem Eignet in gewissen Fällen eingeräumte Recht auf Ausdehnung der Enteignung.“*⁶⁰⁵

Trotz der vermeintlich klaren Auflage der Notwendigkeit kann sich diese Voraussetzung auch als Problem erweisen, denn gegen die Eindeutigkeit des Begriffes der Notwendigkeit spricht zum einen die Vielzahl von Stellungnahmen.⁶⁰⁶ Schelcher präzisiert in diesem Sinne:

*„Die Notwendigkeit ist nicht die Unentbehrlichkeit eines bestimmten Gegenstandes oder Rechtes, nicht absolute, sondern relative, wirtschaftliche Notwendigkeit 47a). Darin liegt einmal, daß das Unternehmen nach seiner Natur und den Umständen des Falles entweder überhaupt nicht zustande kommen konnte oder wesentlich geschädigt oder gefährdet sein würde, wenn ihm nicht mit Hilfe der Enteignung von bestimmter Stelle Raum für seine Ausführung geschafft würde, sodann, daß im konkreten Falle das der Durchführung entgegenstehende fremde Recht im Wege freier Verhandlung mit dem Beteiligten überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Opfern und Weiterungen überwunden und der für den Unternehmer erforderliche Rechtserwerb nicht erreicht werden konnte.“*⁶⁰⁷

Dazu paßt auch, daß die unbedingte Notwendigkeit bei Bestehen von Alternativen bisweilen nur schwerlich zu begründen ist:

*„Nun handelt es sich allerdings nicht um eine absolute Notwendigkeit. Die Eisenbahnlinie, die gelegt wird, kann auch oft etwas anders die Gegend durchschneiden, eine absolute Notwendigkeit, daß sie gerade diese Wiese und dieses Waldstück durchquert, besteht natürlich selten. Aber es darf nicht reine Willkür sein, daß gerade dieser bestimmte Gegenstand benötigt wird. Die Zweckmäßigkeit der Anlage muß die zu enteignenden Gegenstände mit einem bestimmten Grade von Notwendigkeit erheischen.“*⁶⁰⁸

Zum anderen wird die Notwendigkeit infragegestellt, indem es nicht der absoluten Notwendigkeit bedarf, sondern es genügt bereits das Vorhandensein des Interesses:

*„An und für sich genügt zur Rechtfertigung der Enteignung das Vorhandensein eines ernstlichen allgemeinen Interesses, eines wirklichen Motivs der Zweckmäßigkeit oder des öffentlichen Nutzens; keineswegs bedarf es immer einer strengen, absoluten Nothwendigkeit, sonst müßten oft die wichtigsten, für das geistige und materielle Wohl nützlichsten Anstalten unterbleiben.“*⁶⁰⁹

⁶⁰² „Weiter folgt aus der Forderung der Notwendigkeit, daß das fremde Eigentum oder sonstige Recht nur insoweit für das Unternehmen in Anspruch zu nehmen ist, als dies dessen Verwirklichung wirklich erfordert. [...] Schelcher, Art. 153 S. 231; vgl. dazu auch: „Alle solche Unternehmungen können meistens nur unter Inanspruchnahme von fremden Eigentum oder Beseitigung sonst entgegenstehender subjektiver Rechte Einzelner zweckmäßig und wirtschaftlich richtig ausgeführt werden. Dazu bedürfe es der Enteignung.“ Schelcher: Begr. Enteig. S. 65.

⁶⁰³ Jellinek, Verwaltungsrecht S. 390.

⁶⁰⁴ Krückmann: Reichsverf. S 40.

⁶⁰⁵ Rohland S. 2.

⁶⁰⁶ „Wenn die erforderliche Notwendigkeit als Wesensbestandteil der Enteignung durch eine solche Zahl von Zitaten belegt wird, so hat das seinen Grund darin, daß dieses Moment bei den Begriffsfassungen der Enteignung seit Erlaß der neuen Reichsverfassung in der Literatur meist vernachlässigt wird und in den Enteignungsurteilen des Reichsgerichts [...] als Enteignungsmerkmal niemals zum Ausdruck gekommen ist.“ Hallier S. 39.

⁶⁰⁷ Schelcher, Art. 153 S. 231; dazu auch Hallier: „Über die Art der Notwendigkeit, die zwischen absoluter Notwendigkeit und reiner Nützlichkeit sich befindet, findet Schelcher außerordentlich treffend charakterisierende Worte S. 181: ‚Die Notwendigkeit ist nicht die Unentbehrlichkeit [...]‘. Hallier S. 137.

⁶⁰⁸ Hallier S. 36.

⁶⁰⁹ Grünhut: Recht S. 82.

Und bemerkenswert ist, daß Hallier die Notwendigkeit der Inanspruchnahme [den öffentlichen Zweck] anerkennt aber nicht als Wesensbestandteil, sondern als Voraussetzung⁶¹⁰ Zu nennen ist in diesem Zusammenhang auch das Staatsnotrecht.⁶¹¹ Der zweite Absatz des Artikels 48 besagt: zu diesem:

*„Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen [...] Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.“*⁶¹²

Und Schelcher ergänzt dazu dessen Einschränkung auf das Notversorgungsrecht, also eine Ausnahmesituation.⁶¹³ Es ist wohl unausgesprochen ein Selbstverständnis, daß Notsituationen, also Ausnahmesituationen, ihre eigenen Gesetzmäßigkeiten haben, die auch auf Eigentum nur vermindert Rücksicht nehmen können. Das wird auch von der Verfassung legitimiert. Dazu stellt Kruse fest:

*„Für alle Arten von Eigentum muß als Regel gelten, daß ein Eigentümer sich darein finden muß, daß ein anderer in gewissen Fällen der Not sein Eigentum benutzt oder aufopfert, und darein, daß der Staat es zum allgemeinen Nutzen des Gemeinwesens enteignet.“*⁶¹⁴

Wie gering die Rücksicht, die dabei zu nehmen ist, schildert Overbeck:

*„Die Ausnahmefugnisse des Art. 48 kümmern sich um solche Rücksichten [äußerste Vorsicht ... unterliegt ihrer Bestätigung] wenig, gestatten ihre Anwendung auch bei versammeltem Parlament u. verlangen zu ihrer Aufhebung einen positiven Beschluß des Vertretungskörpers.“*⁶¹⁵

Gleichwohl soll auf das diesbezügliche Notstandsrecht eingegangen werden, weil andere Autoren diese Sichtweise nicht teilen: Zum allgemeinen Verständnis des Staatsnotrechtes ist festzustellen, daß die Zulässigkeit des Entzuges des Eigentumsrechts im Falle eines dringenden Bedürfnisses aus dem Naturrecht hergeleitet wird.⁶¹⁶ Vom positiven Recht⁶¹⁷ wird es allerdings nicht unterstützt.⁶¹⁸ Es gibt sogar Stimmen, die solche Notmaßnahmen für unzulässig erachten:

„Schließlich soll noch auf die Geltung des so genannten Staatsnotrechts eingegangen werden, das heißt das Recht des Staates, in das Privatvermögen oder in die persönliche Freiheit einzugreifen, um anderen Personen, also den

⁶¹⁰ „Bemerkenswert ist, daß er die Notwendigkeit der Inanspruchnahme [öffentliche Zweck] anerkennt aber nicht als Wesensbestandteil, sondern als Voraussetzung. In seiner neuesten Untersuchung ‚Gesetzliche Eigentumsbeschränkungen und Enteignung‘ Bd 57 S. 321 [...] hat Schelcher seinen Standpunkt etwas verändert.“ Hallier S. 23.

⁶¹¹ „Das so genannte Staatsnotrechts, richtiger das polizeiliche Notstandsrecht, ist ein rechtmäßiger Eingriff der Staatsgewalt in das Privatvermögen oder in die persönliche Freiheit, um anderen Personen, als den sonst polizeilich Verpflichteten, bei Notständen Duldungen aufzuerlegen, die im allgemeinen Interesse gelegen sind.“ (Hatschek S. 272f.

⁶¹² Ehringhaus S. 6.

⁶¹³ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 179f; dazu auch Overbeck: „Das geltende deutsche Staatsrecht kennt als Abhilfemittel hauptsächlich die Ausnahmefugnisse den Art. 48, Abs II/IV der Rverf. u. das in einigen Länderverfassungen vorgesehene Notversorgungsrecht der Landesregierungen.“ Overbeck Sp. 1637.

⁶¹⁴ Kruse S. 248.

⁶¹⁵ Overbeck Sp. 1637f.

⁶¹⁶ „Wie steht es aber mit dem sog. Staatsnotrechts (ius extremae necessitatis)? Die ältere, auf naturrechtlichem Boden erwachsene (hierüber Näheres auch Layer 36 Anm. 1) und auch heute noch andererseits vertretene Lehre [Staatsnotrecht] hat dem Staat das Recht zugesprochen, in Ausübung der vollziehenden Gewalt die rechtlichen Schranken gegenüber dem Einzelnen zu durchbrechen, wenn die Existenz oder Sicherheit des Staates dies dringend erfordert. In einem solchen Falle könne die Verwaltung rechtswidrig, die Gesetzgebung verfassungswidrig handeln.“ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 178f.

⁶¹⁷ dazu gehören 1. das Gewohnheitsrecht, 2. Das Gesetzesrecht, 3. das Vertragsrecht. Brodtkhaus Bd. 9, S. 585.

⁶¹⁸ „Es ist klar, daß damit [der Begriff des Staatsnotrechtes wird geradezu auf diesen außerrechtlichen Bereich beschränkt] der Boden des Naturrechtes betreten ist. Denn im positiven Recht findet dieses StaatsN vorausgesetz-termaßen keine Stütze, ist gegenüber diesem metarechtlich. Von einem positivistischen Standpunkt aus kann man geradezu zu der Gleichung gelangen: StaatsN ist Staatsunrecht.“ Overbeck Sp. 1637.

sonst polizeilich verpflichteten bei Notständen Duldungen aufzuerlegen, die im allgemeinen Interesse gelegen sind 102) die Frage ist mit der herrschenden Meinung zu verneinen.“⁶¹⁹

Das frühe Verständnis des Staatsnotrechtes beschreibt v. Rohleder:

„Das Staatsnothrecht ist das Recht des Staates, im Falle einer dringenden Noth in die Rechte der Unterthanen einzugreifen oder ihnen außerordentliche Dienstleistungen aufzuerlegen.“⁶²⁰

Das spätere Verständnis des Staatsnotrechtes entspricht aber weitgehend dem frühen, wie aus der obigen Herleitung hervorgeht.⁶²¹ Beispielsweise wird die Möglichkeit der Enteignung im Notfalle von Schelcher – auch unter Berufung auf Mayer – eingeräumt:⁶²² Und das unzweifelhafte Begründungserfordernis dafür artikuliert auch Foerster,

„Die Ausübung des Notrechts hat zur Voraussetzung, daß eine solche Anordnung der öffentlichen Gewalt durch dringende Not und durch die Pflicht der Selbsterhaltung unzweifelhaft begründet ist, daß sich die Ausführung im Einzelfalle auf das unabweisbare Notwendige beschränkt, das vor allem in Rücksicht auf die Gesamtverhältnisse möglicher Schonung verfahren wird, daß endlich die Beteiligten für die Opfer, die sie Gesamtheit bringen müssen, entschädigt werden.“⁶²³

Den Unterschied zum ‚normalen‘ Transfer beschreibt Hatschek:

„Die Enteignung unterscheidet sich aber wieder von dem so genannten Staatsnotrechts dadurch, daß bei ihr die öffentliche Rechte- und Pflichtenverschiebung eine neue Begründung von Rechten zur Folge hat und sie nur für ein gemeinnütziges Unternehmen eingeleitet werden kann, während bei den so genannten Staatsnotrechts beides fehlt, sowohl die Neubegründung wie das öffentliche Unternehmen.“⁶²⁴

Abschließend sei zum Verständnis erwähnt, was eigentlich ein Selbstverständnis ist, daß Maßnahmen des Notstandsrechtes nicht unter Transfer zu subsumieren sind. Die Begründung hierfür liefert Schelcher:

„Ferner ist von der Enteignung zu unterscheiden die Ausübung des Staatnothrechtes, welches Platz greift, wenn zur Abwendung dringender Noth oder dringender Gemeindegefahr der Eingriff in dem Rechtskreis des Einzelnen unabweislich geboten erscheint.“⁶²⁵

Foerster geht noch weiter, indem er in Notmaßnahmen nur eine Verlegenheitslösung⁶²⁶ und nicht einmal eine Enteignung sieht.⁶²⁷ Und Layer möchte gar das ganze Notstandsrecht abgeschafft wissen.⁶²⁸

⁶¹⁹ Bürgers S. 40; hierzu auch „Immerhin muß es hier [Analogie Strafrecht] einen Ausweg geben, um bei vorkommenden öffentlichen Notständen, wie Überschwemmungen, Feuersbrunst, Auffuhr usw., Leben und Eigentum der Staatsangehörigen zu schützen, ohne daß man zu einem gesuchten Staatsnotrechts zugreifen braucht. Der Weg ist in der Anwendung des § 74 der Einl. zum ALR zu finden, wonach ‚einzelne Rechte und Vorteile der Mitglieder [...]‘.“ Bürgers S. 41.

⁶²⁰ Rohland S. 3.

⁶²¹ Schelcher, Art. 153 S. 229.

⁶²² „Denkbar sei es allerdings, daß eine bestimmte bewegliche Sache dem Charakter der Unentbehrlichkeit für ein Unternehmen erhalte, wenn es an der Zeit und Möglichkeit gebreche, statt ihrer eine andere derselben Gattung herbeizuschaffen.“ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 156. Er verweist darauf, daß Mayer solche Notwendigkeiten mit dem Kriegsleistungsgesetze vom 13. Juni 1873 erreicht sieht: „O. Mayer [...] beschränkt den Rechtsbegriff der Enteignung ebenfalls auf die Entziehung von Grundeigentum und bringt die Inanspruchnahme von Pferden, Schiffen und Fahrzeugen nach dem Kriegsleistungsgesetze vom 13. Juni 1873 [...]. Dagegen wendet sich mit Recht Layer 565 Anm. 1.“ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 157.

⁶²³ Foerster S. 89f.

⁶²⁴ Hatschek S. 280; hierzu auch Wittmayer; „Auch L. Wittmayer 731 läßt das sog. Staatsnotrecht [...] gelten, unterscheidet es aber von der Enteignung und bemerkt den übrigen: ‚Das Notrecht, daß hier kein rechtliches, sondern der Verlegenheit entspringt [...]‘.“ Schelcher, Art. 153 S. 229 und Foerster: „Von der Enteignung unterscheidet sich das Staatsnotrechts vor allem dadurch, daß es immer nur der Befriedigung eines augenblicklich dringenden oder vorübergehend notwendigen Bedürfnisses dient, während die Enteignung ein dauerndes Bedürfnis befriedigen will. Ein weiterer wichtiger Unterschied ist aber auch noch darin begründet, daß das Staatsnotrecht auch ohne gesetzliche Grundlage gegeben ist und rechtsgültig ausgeübt werden kann, während die Enteignung [...].“ Foerster S. 90.

⁶²⁵ Schelcher, Rechtsw. S. 3f.

⁶²⁶ „Das Notrecht, daß gar kein ‚Recht‘ ist, sondern der Verlegenheit entspringt, und mit Rücksicht auf die dringende akute Notwendigkeit des Eingriffs von jeder rechtlichen Schranke entbinden will, ist dabei innerlich wegen des

Zu den Grenzen des Notstandsrechtes beschränkt schon v. Rohleder diese Möglichkeit auf Fälle dringender Not:

*„Das Staatsbürgerrecht beschränkt sich dagegen stets auf die Fälle einer dringenden Noth bezweckt somit ausschließlich Erhaltung 5).“*⁶²⁹

Und Schelcher schränkt diese Möglichkeit und Voraussetzung auf die *„erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“* ein:

*„Das ist ein auf den bestimmten Fall beschränktes Notverordnungsrecht, welches auch zum Eingriffe in das Eigentum ohne die sonstigen gesetzlichen Erfordernisse berechtigt. Darin liegt aber weder die Anerkennung eines allgemeinen Staatsnotrechtes, noch ist es gleichbedeutend mit denen in einigen neuen Landesverfassungen.“*⁶³⁰

Bei der Voraussetzung des Staatsnotstandes hängt der zulässige Grad von Gewaltmaßregeln vom tatsächlichen Bestehen desselben ab.⁶³¹ Es soll eben auch der Mißbrauch eines angeblichen Notfalles verhindert werden.⁶³² Deshalb soll selbst für diese Ausnahmesituation nach Schelcher eine gesetzliche Grundlage erforderlich sein, es bedarf also dazu einer gesetzlichen Ermächtigung.⁶³³ Beispiele für die höchstrichterliche Rechtsprechung zur: Notverordnung schildert Meyer.⁶³⁴

Zu den Voraussetzungen zuzählen ist auch, daß es sich beim Transfer um jeweils eine Ausnahme handeln muß⁶³⁵, was schon fast mit der Notwendigkeit korrespondiert. Das Verständnis dieser Ausnahme existiert bereits vor Schaffung der Weimarer Verfassung.⁶³⁶ Als solcher ist er

erforderlichen Grades von Notwendigkeit an wesentlich strengeren Voraussetzungen gebunden als die Enteignung selbst.“ Wittmayer S. 731.

⁶²⁷ *„Als Enteignung ist auch nicht zu bewerten die Wegnahme kraft Staatsnotrechts. Heute kann es fraglich sein, ob die Anerkennung eines solchen Rechts des Staates noch notwendig ist, etwa bei Feuersbrünsten, Überschwemmungen, bei Hungersnot, im Kriegsfall oder in ähnlichen Fällen. Immerhin kann auch heute in Fällen dringender Not und zur Abwendung von gemeinen Gefahr die öffentliche Gewalt, auch wenn die Voraussetzungen der eigentlichen Enteignung nicht gegeben sind, Gegenstände des Privateigentums [...] in Anspruch nehmen und darüber nach Maßgabe des öffentlichen Bedürfnisses verfügen. Im Notrecht ist sowohl das bewegliche wie das unbewegliche Eigentum unterworfen.“* Foerster S. 89.

⁶²⁸ *„Layer 37ff will überhaupt das ganze Notrecht aus der juristischen Terminologie gestrichen haben, daß seine Rechtfertigung nicht in der Rechtsordnung, sondern anderswo liege.“* Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 179 und Schelcher, Art. 153 S. 230.

⁶²⁹ Rohland S. 3f.

⁶³⁰ Schelcher, Art. 153 S. 230.

⁶³¹ *„Mayer hat ‚die Möglichkeit derartiger förmlicher Gewaltmaßregeln [die Verwaltung kann rechtswidrig, die Gesetzgebung verfassungswidrig handeln] auch im Verfassungsstaate nicht für ausgeschlossen; ob die Verantwortlichkeit dafür in Anspruch zu nehmen wäre, hänge von der heiklen Frage ab, ob die ‚Staatsnot‘ auch wirklich vorlag.“* Schelcher, Art. 153 S. 229.

⁶³² *„Auch steht hier außer Frage, daß die Vorteile nur der Gesamtheit zukommen können, daß also der Staat und kein anderer auch im materiellen Sinne Enteigner ist und schließlich das für den Eigentümer noch bedenklichere Staats-notrecht entschädigungslos anrufen könnte, wenn man seinen ‚gemeinnütziges Vorhaben‘ nicht als ‚öffentliches Unternehmen‘ gelten ließe.“* Wittmayer S. 740.

⁶³³ Berufung auf Mayer und Anschütz: *‚Eingriffe der Verwaltung bedürfen im Rechtsstaate stets der gesetzlichen Grundlage: auch dann, wenn sie durch ‚die Existenz oder Sicherheit des Staates erfordert‘ sind. [...]‘* Schelcher, Art. 153 S. 229:

⁶³⁴ Beispiele: Notverordnung, Ausnutzung und Gewinnung von Steinkohle und Erdöl, Wohnungsmangelgesetz, Fluchtliniengesetz, Geschlechtskrankheitengesetz, Ansiedlungsgenehmigung Meyer, M. E. S. 60f.

⁶³⁵ Charakteristikum des Transfers ist es auch daß es sich niemals um einen Einzelfall – und nicht nur einen Einzelakt – handeln muß. Dazu stellt Meyer fest: *„Nach allen diesen Entscheidungen kennzeichnet der Einzeleingriff das Wesen der Enteignung (Art. 153 Abs. 2 der Gesamteingriff das Wesen der Eigentumsschranken (Art. 153 Abs. 1 S. 1 S. 2).“* Meyer, M. E. S. 61.

⁶³⁶ *„Voraussetzung für alles das ist immer, daß der Staat überhaupt nach bürgerlichem Rechte zu behandeln ist, was für ihn nicht das Selbstverständliche, sondern die begrenzte Ausnahme darstellt. Es ist falsch, die Frage umgekehrt zu formulieren, als wenn der Staat ganz von selbst über all dem bürgerlichen Recht unterläge, wo nicht nachweislich ‚in Ausübung der öffentlichen Gewalt‘ gehandelt wurde. Vielmehr muß der Staat sich nachweislich, wie man sagt, auf den Boden des Privatrechts begeben haben d.h. in wirtschaftliche Beziehungen getreten sein,*

zugleich der rigoroseste aller Eingriffe in das Eigentum⁶³⁷ und soll somit nicht nur eine Ausnahme sein⁶³⁸, sondern auch als Einzelakt – im 19. Jahrhundert die einzige Möglichkeit einer Enteignung⁶³⁹ – durchgeführt werden.⁶⁴⁰ Hierzu sagt schon Layer:

„Ziemlich allgemein anerkannt ist, daß es sich bei der Enteignung um Einzeleingriffe in individuelle Rechte handelt, daher Eingriffe, welche sich als Auferlegung von Lasten auf alle Staatsbürger nach einem gleichen oder doch Kategorienweise gleichmäßigen Schlüssel darstellen, ferner Eingriffe, welche in der Aufhebung oder Einschränkung ganze Kategorien von Rechten bestehen, wodurch wieder alle dies falls Berechtigten gleichmäßig betroffen erscheinen, aus dem Enteignungsbegriff herausfallen 1).“⁶⁴¹

Zur Begründung des Einzeleingriffs führt Meyer die Folgen der daraus resultierenden Ungleichbehandlung an.

„Jeder Einzeleingriff führt zur Ungleichheit, jeder Gesamteingriff schafft eine neue, aber gleiche (einheitliche) Regelung. Die ungleiche Erfassung der Einzelnen wird für den Betroffenen [...] im rechtsstaatlichen Sinne nur erträglich durch das Erfordernis des Allgemeinwohls. Der Gesamteingriff bedarf diese Rechtfertigung nicht die Begrenzung enteignender Einzeleingriffe durch das Erfordernis des Allgemeinwohls gewährleistet die Gerechtigkeit der an sich den Art. 109 Abs. 1 S. 1 RV stets widersprechenden Enteignungsmaßnahmen.“⁶⁴²

Und Meyer präzisiert weiter:

„Ob ein Gesamteingriff vorliegt, entscheidet nicht die Zahl der von dem Eingriff Betroffenen, sondern dessen Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit, das heißt ein Gesamteingriff liegt vor, wenn in das Privateigentum derart eingegriffen wird, daß alle Eigentümer, die sich vom Standpunkt des Gesetzgebers aus in der gleichen Lage befinden gleichmäßig betroffen werden.“⁶⁴³

Friebertshäuser weist nicht zu Unrecht, denn es müssen ja nur einzelne Eigentümer betroffen sein, darauf hin, daß ein Transfer per se auf einem Einzeleingriff beruhe.⁶⁴⁴ Die Forderung des Einzeleingriffs wirkt aber auch insofern befremdlich, als man darin auch eine Möglichkeit sehen kann, jedwede erwünschte Enteignung ‚durchpauken‘ zu können, indem dafür lediglich eine Art

wie sie auch bei einem Privatmann stattfinden, und aus diesen heraus muß die schadenersatzpflichtig machende Tatsache sich ergeben.“ Mayer: Entschädigungspflicht S. 732; vgl. Hierzu auch Wersche S. 7.

⁶³⁷ *„Die Enteignung ist die stärkste Art staatlichen Eingriffs in das Privateigentum und hat deshalb in allen modernen Verfassungen unter mehr oder weniger engen Voraussetzungen ihre gesetzliche Grundlage und staatlichen Vorbehalt gefunden. Gleichgültig kann hier sein, ob man in der Enteignung einer Besprechung der Eigentums Garantien oder [...] gerade seine Bestätigung und Spezifikation sieht 42).“* Friebertshäuser S. 40 und *„Die Enteignung, als der stärkste Eingriff in das Eigentum des Untertanen, gehört in Verfassungsstaates selbstverständlich zum vorbehalten des Gesetzes. Nach dem Vorbild der déclaration des droits de l’homme pflegen die Verfassungsurkunde in der Aufzählung der Grundrechte ihrer ausdrücklich zu bedenken, um hervorzuheben, daß sie nur nach Maßgabe des Gesetzes geschehen könne 5).“* Mayer: Verwaltung S. 2.

⁶³⁸ *„Immerhin wird und sollte die unmittelbare Enteignung von Transfer durch Gesetz oder Reichsverfassung immer nur einen seltenen Ausnahmefall bilden. Als Regel ist deshalb die Anordnung und Vollziehung der Enteignung im Einzelfalle durch behördlichen Verwaltungsakt aufgrund eines dazu ermächtigenden Gesetzes unter besonderer Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung festzuhalten.“* Schelcher, Art. 153 S. 212: identisch Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 150 und: *„Man pflegt die Enteignung als eine Ausnahme von der Transfersgarantie (Unverletzlichkeit des Transfers) darzustellen, eine Erinnerung an fast überall nachgebildet Formulierung der déclaration des droits de l’homme von 1789 und ein Überrest der liberalen Wirtschaftsauffassung, die am liebsten in der Entziehung eine freilich erlaubte "Verletzung" des Transfers sähe.“* Wolff S. 13.

⁶³⁹ Leisner S. 21.

⁶⁴⁰ Vgl. hierzu auch Wersche S. 7.

⁶⁴¹ Layer S. 10; vgl. Hierzu auch *„Der Enteignung wesentlich ist, daß es sich um Einzeleingriffe in individuelle Rechte handle, so daß Eingriffe, die sich als Auferlegung von Lasten auf alle Staatsbürger nach dem gleichen oder doch gruppenweise gleichmäßigen Schlüssel darstellen, aus dem Enteignungsbegriff hinausfallen.“* Zeiler S. 12; die weiteren Voraussetzungen für den früheren Einzelakt benennt Leisner: *„Die ‚ursprüngliche‘ Einzelakttheorie: Enteignung durch Verwaltungsakt. a) ‚Enteignung konnte nach den Vorstellungen des 19. Jahrhunderts grundsätzlich nur durch ‚Einzelakt‘, das heißt durch Verwaltungsakt, stattfinden.‘ Eine ‚Entschädigung durch Gesetz‘ erschien schon deshalb als problematisch, weil der normative Vorrang der Verfassung vor dem ‚einfachen‘ Gesetz damals noch nicht gesichert war – wer hätte in Prag sieht den Gesetzgeber zur Entschädigung zwingen können?“* Leisner S. 21; vgl. hierzu auch a. a. O. S. 22f.

⁶⁴² Meyer, M. E. S. 28.

⁶⁴³ a. a. O. S. 6f.

⁶⁴⁴ *„Die Enteignung ist ihrem Wesen und in ihrer Wirkung immer ein Einzeleingriff, sie mag auch gegen eine noch so große Zahl von Eigentumsrechten gerichtet sein, immer werden nur bestimmte einzelne Personen- oder Eigentumsgruppen davon ergriffen. So bleibt stets der Individualcharakter [...] gewahrt.“* Friebertshäuser S. 51f.

lex individualis kreiert zu werden braucht.⁶⁴⁵ Damit wird die Enteignung von Unternehmen möglich, die dem Geist der Verfassung nach dafür nicht vorgesehen sind.

Zum Verständnis des Einzelaktes – oder Einzeleingriffs – der in der Wissenschaft als ‚*Einzelakttheorie*‘ Eingang gefunden hat, beschreibt Caemmerer deren Wesen:

„Diese [Einzelakttheorie] führend von Anschütz vertretene Auffassung legt keinen Wert auf die Form, in der sich der Eingriff in das Eigentum vollzieht sich, Ihr kommt es entscheidend auf den Inhalt der Form an. Demgemäß ist zwar nicht das Maß des Eingriffs in subjektiv privater Vermögensrechte für den Begriff der Enteignung entscheidend, sondern sein ‚Charakter‘; nämlich ob er sich als ‚Einzeleingriff‘ oder ‚allgemeine Regelung und Normierung des Eigentumsinhalts darstellt.“⁶⁴⁶

Und hierzu Jellinek:

„Die Einzelakttheorie. Sie wird von Jellinek dahin formuliert: ‚Die gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen des Art. 153 Abs. 1 RV. sind durch allgemeine Gesetze (Rechtssätze) gezogene Schranken, während die Enteignung im Sinne des Art. 153 Abs. 2 RV. auf Einzelakt beruht, gleichgültig, ob der Einzelakt ein Verwaltungsakt oder ein Akt der Gesetzgebung ist.“⁶⁴⁷

Bei der Frage der Urheberschaft der Einzelakttheorie gibt es offenbar ‚mehrere Väter‘; Caemmerer sagt, ‚der Einzeleingriff sei vom Reichsgericht entwickelt worden‘.⁶⁴⁸ Foerster spricht von der Einzelakttheorie von Anschütz.⁶⁴⁹ Und Schelcher weist darauf hin, daß ‚die bisherige Rechtswissenschaft hat Enteignung vorwiegend als durch Einzelakt Verwaltung auf Grundlage Gesetzes aufgefaßt‘ habe.⁶⁵⁰ Zu den Unterstützern dieser Theorie gehört vor allem, wie oben bereits erwähnt, Anschütz.⁶⁵¹ Auch Schelcher hat ursprünglich die gleiche Lehre vertreten.⁶⁵² Zu den Anhängern dieser Theorie gehören weiterhin Giese, Poetsch-Hefter, Furler,⁶⁵³ sowie das Reichsgericht⁶⁵⁴;

Die Kritik an der Einzelakttheorie ist dahingehend zusammenzufassen, daß es nicht nur Zustimmung gegeben hat. Zustimmung äußert sich Jellinek:

„So wenig begründet die Verwaltungstheorie ist, so viel hat für sich die Einzelakttheorie. [Die Enteignung im Sinne des Art. 153 II RV. beruht auf Einzelakt, gleichgültig, ob der Einzelakt ein Verwaltungsakt oder ein Akt der Gesetzgebung ist.] Diese Ansicht vertritt vor allem Anschütz nach Aufgabe seiner früheren abweichenden Meinung. Eine

⁶⁴⁵ Auch Schlegel warnt vor der Möglichkeit der Willkür des Einzeleingriffes durch Gesetz. Schlegel S. 40.

⁶⁴⁶ Caemmerer S. 52; vgl. auch Schelcher: Eigbeschr. S. 337.

⁶⁴⁷ Schelcher: Eigbeschr. S. 337.

⁶⁴⁸ „Was von Anfang an neben anderen wenigstens ein Merkmal des vom Reichsgerichtshof entwickelten Enteignungsbegriffs [Einzelakt] es war, – der Einzeleingriff als solcher –, ist hier mit gewollter und bewußter Deutlichkeit zu dem Merkmal ausgestattet, und das Erfordernis der Übereignung kehrt in dieser Begriffsbestimmung nicht wieder.“ Caemmerer S. 75.

⁶⁴⁹ Foerster S. 62f.

⁶⁵⁰ „Die bisherige Rechtswissenschaft hat die Enteignung vorwiegend als einen durch Einzelakt der Verwaltung auf Grundlage eines Gesetzes, nicht unmittelbar durch ein Gesetz erfolgenden hoheitlichen Eingriff in das Eigentum aufgefaßt.“ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 148, ähnlich Schelcher, Art. 153 S. 210.

⁶⁵¹ „Der Hauptvertreter dieser Ansicht ist Anschütz.“ Schelcher: Eigbeschr. S. 337. und: „Am nächsten steht dem Reichsgericht hier wohl nur Anschütz in seiner Einzelakttheorie. Ihm kommt es gleich dem Reichsgericht entscheidend auf den Inhalt der Form an aufgrund deren der Eingriff erfolgt, nämlich ‚Einzeleingriff‘ oder ‚allgemeine Regelung und Normierung.“ Schlegel S. 29.

⁶⁵² „Schelcher vertrat ursprünglich im Kern dieselbe Auffassung [Einzelakttheorie]. (Fischers Zeitschrift S. 162 ff, 169ff).“ Caemmerer S. 53.

⁶⁵³ „Heute ist seine Lehre demgegenüber erweitert [...]. Immerhin bildet auch bei seiner Ansicht die Lehre vom Einzelakt den Ausgangspunkt und Grundlage (im wesentlichen wird die Einzelakttheorie, soweit ihre Darlegungen es erkennen lassen, noch vertreten von Giese, Anm. 8 S. 215/16, Poetsch-Hefter Anm. 3, S. 483, Furler S. S. 306 90, 399, 400, 402).“ Caemmerer S. 53.

⁶⁵⁴ „Aus den angefügten und wiedergegebenen Entscheidungen ergibt sich, daß das Reichsgericht, jedenfalls in neuerer Zeit, der Einzelakttheorie folgt.“ Caemmerer S. 78; hierzu auch: „An dem Erfordernis des Einzeleingriffs, gleichgültig ob er durch formelles Gesetz oder Verwaltungsakt erfolgt, hat das Reichsgericht in allen Entscheidungen festgehalten (RGZ 111, 226.; 112, 189; 116, 268; 121, 166; 127, 280).“ Caemmerer S. 72.

Entschädigung nach der RV. Art. 153 II ist nach ihm auch da zu gewähren, wo der Gesetzgeber selbst unmittelbar [...] in die Privatrechtssphäre eingreift, indem er, aus höheren Rücksichten des Staatswohls, subjektive Rechte zerstört oder schmälert, überall vorausgesetzt, daß ein solches Recht nicht alle gleichmäßig/ sondern nur einzelne [...] trifft, daß ihm also der Charakter eines Einzeleingriffs, der Auferlegung besonderer Opfer innewohnt. Anschütz Verf.. S. 613f].⁶⁵⁵

Zu den kritischen Äußerungen dazu gehört beispielsweise, daß es Fälle gibt, in denen vom Gesetz her davon abgewichen werden muß:

*„Diese Einzelakttheorie von Anschütz hat nach Jellinek 24) sicher viel Überzeugendes und ist geeignet, in vielen Fällen ein befriedigendes Ergebnis zu liefern. Dennoch wendet er ein, daß es Eingriffe durch gebundene Verwaltungsakte gebe, die nur das ausführen, was das Gesetz vorschreibt; diese könnten aber im Einzelfalle nicht anders beurteilt werden als ein Rechtsstaatlicher Eingriff.“*⁶⁵⁶

Und die Einzelakttheorie hat eine Schwäche darin, daß es Beispiele gibt, die nach der Jellinekschen Skala nicht einmal unter Transfer fallen.⁶⁵⁷ Und selbst Jellineks Einwand gegen Einzelakttheorie beruht also wohl auf seiner Auffassung über Inhalt und Tragweite der Gewährleistungsformel.⁶⁵⁸ Im Sinne eines besonderen Opfers für nur einzelne oder einen engen Kreis hält er sie hingegen für berechtigt.⁶⁵⁹ Auch Anschütz weist darauf hin, daß die Einzelakttheorie ‚insbesondere bei Wolff‘ auf Ablehnung stößt.⁶⁶⁰ Bisweilen Zweifel an einem ‚echten‘ Einzeleingriff wird auch nach Kirchheimer zitiert:

*„Nicht ganz unberechtigt scheint mir der Einwand Kirchmeiers (54), daß es sich hier nicht um einen echten Einzeleingriff handelt. Betroffen werden alle Eigentümer in gleicher Rechtslage.“*⁶⁶¹

Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Transfers ist, wenn auch Lockerungen dazu zu erkennen sind⁶⁶², die Notwendigkeit für ein öffentliches Unternehmen.⁶⁶³ In der Zeit der klassischen Enteignung ‚kommen‘ dafür ‚Eisenbahnen, Kanalbauten usw. in Betracht.⁶⁶⁴ „Wolff, Triepel, Arndt, Reiß u. a. wollen das ‚öffentliche Unternehmen‘ als von wesentlicher Bedeutung

⁶⁵⁵ Jellinek: Entschädigung S. 10.

⁶⁵⁶ Foerster S. 62f.

⁶⁵⁷ „Noch unbefriedigender ist die Theorie [Einzelakttheorie] in anderer Hinsicht“ [Beispiel folgt]. Hallier S. 25.

⁶⁵⁸ „Jellineks Einwand gegen das unbefriedigende Ergebnis der Einzelakttheorie beruht also wohl auf seiner Auffassung über Inhalt und Tragweite der Gewährleistungsformel; deren Auslegung zwingt ihn auf der anderen Seite, Abs. 2 weit zu interpretieren, um so zu einem befriedigenden Ergebnis zu kommen.“ Caemmerer S. 55.

⁶⁵⁹ „Aber auch dann [unmittelbar durch Gesetz erfolgen] muß er sich als Einzeleingriff darstellen, der nicht alle im Geltungsgebiet des Gesetzes befindlichen Grundstücke oder Rechte gleichmäßig, sondern nur einzelne von Ihnen oder einen engen Kreis von einzelnen Grundstücken oder Rechten trifft, ihnen ein besonderes Opfer zugunsten der Allgemeinheit auferlegt [Quelle].“ Jellinek: Entschädigung S. 20 „Der Staatsgerichtshof folgt hier offenbar der Einzelakttheorie.“ Jellinek: Entschädigung S. 20.

⁶⁶⁰ „Diese Meinung – Einzeleingriffstheorie – hat einerseits Zustimmung (Schelcher diverse; Furler 195ff, andererseits Widerspruch gefunden. Letzteres insbesondere bei. M. Wolff 1).“ Anschütz: Verfassung 14 S. 712.

⁶⁶¹ Caemmerer S. 72.

⁶⁶² „Eine weitere Lockerung der Voraussetzungen darf darin erblickt werden, daß der den Ausgang bildende Begriff des öffentlichen Unternehmens, in dessen Interesse die Enteignung erfolgt, nach keiner Richtung mit der ursprünglichen Festigkeit und Ausschließlichkeit festgehalten wird.“ Wittmayer S. 740; vgl. hierzu auch Frenzel S. 88.

⁶⁶³ „Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Enteignung ist ihre Notwendigkeit für ein öffentliches Unternehmen. Als einziges Land macht Bayern 7) eine nähere Erläuterung des Begriffes überflüssig, da es die Enteignungsfähigen Unternehmen einzeln aufführt.“ Jellinek, Verwaltungsrecht S. 390; hierzu auch Hatschek: „Die materiellen Voraussetzungen sind: a) ein die Enteignung rechtfertigendes Unternehmen. Das Unternehmen muß ein gemeinnütziges 1) sein. Daher vermögen bloß finanzielle Vorteile der Staatskasse oder einer öffentlichen Korporation die Enteignung nicht zu rechtfertigen. b) Die Notwendigkeit ist eine andere materielle Voraussetzung der Enteignung. Diese Notwendigkeit bedeutet nicht eine absolute Notwendigkeit, sondern es genügt auch das Vorhandensein einer relati-ven oder wirtschaftlichen Notwendigkeit.“ Hatschek S. 281.

⁶⁶⁴ Müller S. 43 und „Unter dem Einfluss der Kriegszeit ist diese Begriffsmerkmal des öffentlichen Unternehmens Mittelpunkt grosser Meinungsverschiedenheiten geworden.“ Ebd..

für die Enteignung beibehalten.“⁶⁶⁵ Der Transfer zu diesen Unternehmen wird von Schelcher begründet:

*„Alle solche Unternehmungen können meistens nur unter Inanspruchnahme von fremden Eigentum oder Beseitigung sonst entgegenstehender subjektiver Rechte Einzelner zweckmäßig und wirtschaftlich richtig ausgeführt werden. Dazu bedürfe es der Enteignung.“*⁶⁶⁶

Mit dem Unternehmen muß ein öffentlicher Zweck erfüllt werden.⁶⁶⁷ Dieser ist jedoch kaum zu präzisieren, weil die Zwecke sehr unterschiedlich sein können:

*„Ein gemeinnütziges Unternehmen ist immer dann gegeben, wenn ein Kreis von persönlichen und sachlichen Mitteln einem Unternehmer zum Zwecke gemeinnütziger Verwaltung überwiesen wird (zum Beispiel Eisenbahn, Kanalbauten und dergl. m.).“*⁶⁶⁸

Und ebenso wird das Eigentum nach vorausgegangenem Verständnis nicht auf ein Unternehmen, sondern in das ‚öffentliche Gut‘ übertragen.⁶⁶⁹ Der Enteignungsberechtigte darf nicht willkürlich, sondern nur aus sachlichen Gründen seine Befugnis ausüben und zwar nur zugunsten eines öffentlichen Unternehmens⁶⁷⁰

Zum allgemeinen Verständnis des Unternehmens ist festzustellen, daß das Verständnis eines für den Transfer vorgesehenen Unternehmens allerdings nach Zeiler sehr weit gefaßt ist.⁶⁷¹ Dazu Schelcher:

*„Dieses Erfordernis [öffentliches Unternehmen] ist schon bisher erheblich dadurch abgeschwächt worden, daß man unter Unternehmen nach M. Wolff 14 auch jedes ‚gemeinnützliche Vorhaben‘ begriffen hat.“*⁶⁷²

An anderer Stelle sieht er es unter Berufung auf Rumpelt, Triepel, Wolff und Wittmayer ebenfalls weiter gefaßt:

*„Nur braucht man dabei das Wort ‚Unternehmen‘ nicht in einem besonders engen Sinne aufzufassen, sondern kann darunter auch jedes ‚gemeinnützige Vorhaben‘ begreifen (zum Beispiel die Durchführung der Wohnungszwangswirtschaft, sonstige Maßnahmen zur Behebung der Wohnungsnot, ferner die sog. Zonenenteignung) 1).“*⁶⁷³

⁶⁶⁵ Müller S. 46.

⁶⁶⁶ Schelcher: Begr. Enteig. S. 65.

⁶⁶⁷ *„Mit dem Unternehmen muß ein öffentlicher Zweck erfüllt werden (Mayer 17f). Was ein solcher Zweck ist, bestimmt sich vor allem nach den allgemeinen Enteignungsgesetz. Ein solches kann die einzelnen Enteignungszwecke aufzählen und benennen in Form eines Katalogs. (6 Es kann ferner auch für jeden Einzelfall ein besonderes Gesetz eingehen, daß die Enteignung verfügt; oder endlich eine allgemeine Ermächtigungsformel geschaffen sein, auf-grund deren die Verwaltung die Enteignung vollzieht. Diese Letztere Fassung ist von den meisten deutschen Enteignungsgesetze gewählt.“* Wild S. 6.

⁶⁶⁸ Hatschek S. 280; vgl. hierzu auch Eitig S. 13f.

⁶⁶⁹ *„Letzterer [Grünhut] geht von der Ansicht aus, daß Enteignungsobject werde nicht in das freie Eigentum des Unternehmers, sondern in das ‚öffentliche Gut‘ übertragen (S. 76 flg.), und construiert hiernach die Entschädigungspflicht als eine öffentlich rechtliche Pflicht des Staates als des Enteignungsrechts, in welche der Unternehmer nur ‚über Delegationen der Verwaltung‘ einträte. Der Ansicht Grundschutz tritt auch c. Rohland (S. 34 und 52 flg.) energisch entgegen.“* Schelcher, Rechtsw. S. 13.

⁶⁷⁰ *„[Zum Wohle der Allgemeinheit]: Der Enteignungsberechtigte darf nicht willkürlich, sondern nur aus sachlichen Gründen seine Befugnis ausüben und zwar nur zu Gunsten eines öffentlichen Unternehmens (Triepel 23f). Dieses Muster bestimmt, aber weder seinem Charakter nach einen öffentlich-rechtliches [...], noch ein solches im technischen Sinne sein, also zum Beispiel auch Krieg; sein Zweck muß aber ein anderer sein als der einer bloßen Vermögensverschiebung: der Nutzen für die Allgemeinheit muß also über den durch die vorgenommene Rechtsentziehung an sich schon ohne weiteres erreichten Vorteil hinausgehen und außerhalb dieses Vorteiles bestehen (...). Gesetze, die das Ziel einer Gesundung der Volkswirtschaft verfolgen – zum Beispiel die Aufwertungsgesetze, Bilanzen, Bankgesetz privat Notenbankgesetz – dienen dem Allgemeinwohl, nicht aber solche, die nur Privatinteressen der Begünstigten fördern, [...].“* Arndt S. 389.

⁶⁷¹ Zeiler S. 13.

⁶⁷² Schelcher: Begr. Enteig. S. 66; vgl. dazu auch Wittmayer S. 731 und Wittmayer S. 740; vgl. auch *„Weil der öffentliche Zweck des Unternehmens das Entscheidende ist, kann jede juristische oder physische Person, die ein solches auszuführen beabsichtigt, das Recht erhalten, die Ausübung des Enteignungsrechts zu ihren Gunsten zu verlangen, – und somit Enteigner sein 7).“* Rohland S. 13.

⁶⁷³ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 167f.

Was mit dem Ausdruck ‚geeignete Unternehmungen‘ zu verstehen ist, erläutert Schlegel:

„Nach den genannten Autoren gehört das ‚Unternehmen‘ nicht zum Wesen der Sozialisierung. Art. 153 Abs. II verlange neben der gesetzlichen Grundlagen, daß die Sozialisierung zum Wohle der Allgemeinheit erfolge. Daraus ergebe sich, daß die Sozialisierung, wenn sie im Regelfalle zu Gunsten eines Unternehmens geschehe, immer ein Unternehmen gemeinnütziger Art erfassen müsse. Das schließt jedoch nicht aus, daß außer diesem Regelfall der Begriff der Sozialisierung auch dann vorliege, wenn die Zweckbeziehung auf ein Unternehmen fehle und ein Eingriff aus gemeinnützigen Gründen vorgenommen würde.“⁶⁷⁴

Es muß sich jedenfalls – auch schon früh – um wichtige Unternehmen handeln.⁶⁷⁵ Schelcher charakterisiert die Art des dafür vorgesehenen Unternehmens – offenbar unter Berufung auf Mayer⁶⁷⁶ – ausführlich dahingehend:

„Das öffentliche Unternehmen ist ‚ein durch seinen besonderen Zweck gekennzeichnet und das und abgegrenzte Stück öffentlicher Verwaltung‘ [...],“⁶⁷⁷ Und: „Jedenfalls aber muß das Unternehmen dem Staatswohle dienenden öffentlichen Zwecke gewidmet sein und unmittelbar einen größeren Kreise von Staatsbürgern nutzen oder Hilfe bringen. [...].“⁶⁷⁸

Und Mayer konkretisiert dieses weiter:

„Es genügt nicht, daß das Unternehmen in der angegebenen Weise dem öffentlichen Nutzen diene: es muß auch dieser öffentliche Zweck mit solcher Stärke zur Verwirklichung drängen, daß sie groß genug ist, die entgegenstehenden Rücksichten zu überwinden. [...].“⁶⁷⁹

Dazu gehört auch, daß ein Transfer nur zu Gunsten eines Unternehmens dergestalt erfolgt, bei dem der Nutzen für Allgemeinheit den Nachteil der ‚Übertragung oder -beschränkung oder Grundstücksrechtseinziehung‘ übersteigt. durchgeführt werden darf, wobei nicht einmal der angestrebte Zweck erreicht werden muß.⁶⁸⁰ Die Eignung eines Unternehmens reicht nicht – was eigentlich selbstverständlich ist – , wenn das Gemeinwohl nicht erfüllt ist.⁶⁸¹ Nach Mayer sollte jedoch der Verwaltung eine gewisse Flexibilität bei der Auswahl der Unternehmungen zugebilligt werden.⁶⁸² Dieses auch vom Reichsgericht geforderte Merkmal ‚zugunsten eines öffentlichen

⁶⁷⁴ Schlegel S. 35; vgl. hierzu auch Tiiapel: „Man braucht dabei heute angesichts der allgemeinen Fassung unserer Gesetze, die auf das Wohl der Allgemeinheit schlechthin verweisen, nicht notwendig an ein ‚Unternehmen‘ in einem technischen Sinne zu denken. Nicht nur Eisenbahnbauten, Kanalisation und dergleichen sind ‚Unternehmungen‘ des Staates. Auch einträgt, auf die Vornahme einer Agrarreform usw. können ein ‚Unternehmen‘ im Sinne des Sozialisierungsrechts sein.“ (Wolf 14ff). Tiiapel S. 24 und Wittmayer „Es erhellt dies daraus und gerade daraus, daß für die unbestimmten und weniger ausgereiften Sozialisierungsgedanken des Art. 156, für die sog. Vergesellschaftung geeigneter privater wirtschaftlicher Unternehmungen, für die Sozialisierung geltenden Bestimmungen, also die Behelfe der bisherigen Rechtsfigur zur sinngemäßen Anwendung bereitgehalten werden und formgebend sein sollen.“ Wittmayer S. 757.

⁶⁷⁵ „Wohl aber sprechen einleuchtende Zweckmäßigkeitgründe, insbesondere das Bedürfnis öconomische Ausnutzung des staatlichen Organismus dafür, daß dem schwer beweglichen Apparath der gesetzgebenden Gewalt die Stattuirung des Enteignungsfalles lediglich für solche Unternehmungen vorbehalten bleiben, bei denen es sich um wichtige, in der Regel mit dem allgemeinen Gedeihen mit der Entwicklung der Civilisation zusammenhängende dieselben beeinflussende Interessen handelt.“ Grünhut: Enteignung 1909 S. 633.

⁶⁷⁶ Mayer: Verwaltung S. 1.

⁶⁷⁷ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 166; hierzu auch „Das öffentliche Unternehmen ist ein ‚durch seinen besonderen Zweck gekennzeichnetes und abgegrenzt das Stück öffentlicher Verwaltung‘ und unter diesen allgemeinen Begriff fällt auch die öffentliche Anstalt als dem Zwecke des Unternehmers dienende Einrichtung, während das Unternehmen an sich auch in der vorübergehenden Tätigkeit bestehen kann [...].“ Schelcher, Art. 153 S. 221.

⁶⁷⁸ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 166.

⁶⁷⁹ Mayer: Verwaltung S. 13; vgl. dazu auch Wild S. 6f.

⁶⁸⁰ „Die Enteignung kann nur zugunsten eines Unternehmens dergestalt erfolgen, daß der Nutzen für die Allgemeinheit den durch die Übertragung oder -beschränkung oder Grundstücksrechtseinziehung entstandenen Vorteil übersteigt und außerhalb dieser Vermögensverschiebungen steht, wobei es gleichgültig ist, ob der erstrebte Zweck tatsächlich erreicht wird.“ Neuhoff S. 68.

⁶⁸¹ „Daß die Unternehmungen für Zwecke der Gemeinwirtschaft geeignet sind, kann von der Prüfung der Frage, ob ihre Überführung in die Gemeinwirtschaft dem Gesamtwohl bedient, nicht entheben.“ Gebhard S. 549.

⁶⁸² „Es gehört zum Wesen der Enteignung, daß sie in gewissem Maße frei und beweglich bleibe, um im Einzelfalle zu finden, was der Lebendigkeit des öffentlichen Unternehmens entspricht. Das Gesetz wird also der Verwaltung hier

Unternehmens', und damit die Flexibilität, erweist aber sich als sehr problematisch.⁶⁸³ Sowohl von der konkreten Art der Unternehmung,⁶⁸⁴ als auch von der Rechtsform ist das Objekt der Sozialisierungsabsicht zunächst unabhängig⁶⁸⁵, wenn es nur privat ist.⁶⁸⁶ Unproblematisch in dieser Hinsicht sind Eisenbahngesellschaften und Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung.⁶⁸⁷

In der Zeit vor der Weimarer Verfassung erweisen sich jedoch Erfordernisse zum Zweck des Unternehmens als problematisch, indem der zu erreichende Zweck nachrangig ist;

*„Gleichgültig ist, von welcher Art der durch die Unternehmung zu erreichenden Zweck ist, ob es sich um wirtschaftliche, militärische, geistige, Sanitätszwecke oder um Zwecke der Sicherheit handelt.“*⁶⁸⁸

Für die Charakterisierung des zur Übernahme berechtigten Unternehmens *„genügt das dringende öffentliche Interesse oder das öffentliche Bedürfnis zur Durchführung“*.⁶⁸⁹ Ein Problem ergibt sich mit Recht auch dann, wenn das Unternehmen der Staat selbst ist

„Ein Enteignungsverfahren hat hier aber, wie O. Mayer a. a. O. S. 15 richtig bemerkt, dann keinen Sinn, wenn dabei der Staat selbst als der betreibende Unternehmer auftritt. Er kann unmöglich den Anspruch erheben, daß ihm auf diesem Wege das zugeteilt werde, was er rechtlich schon hat. Ganz das Gleiche gilt von der Gemeinde [...]“.⁶⁹⁰

Im Verfassungstext nicht ausdrücklich erwähnt, aber von den Kommentatoren, beispielsweise von Giese⁶⁹¹ in diesem Zusammenhange angesprochen wird die Frage der Nützlichkeit eines Transfers. Die Voraussetzung der – zwingenden – Notwendigkeit⁶⁹² besteht bereits in der vorausgegangenen Zeit.⁶⁹³ Einer Erweiterung des Enteignungsbegriffes in der Verfassung liegt die

immer einen gewissen Spielraum lassen müssen, denn diese mit freiem Ermessen ausfüllt. 9)“ Mayer: Verwaltung S. 3.

⁶⁸³ *„Als zweite einschneidende Maßnahme bei Neugestaltung des Enteignungsrechts unter der Weimarer Verfassung durch das Reichsgericht enthielt die vorgehende Aufstellung gehen Verzicht auf das Merkmal: ‚Enteignung nur, wenn die Einziehung bzw. Einschränkung zugunsten eines öffentlichen Unternehmens erfolgt. Ohne Unternehmen keine Enteignung. ‚Jetzt genügte es den Enteignungserfordernissen, wenn die Beeinträchtigung lediglich das Vermögen eines Dritten begünstigte‘.“* Sammeth S. 26.

⁶⁸⁴ *„Gleichgültig ist die Art der Unternehmung, ob eine solche der Industrie, des Handels, Transports, Bank, Versicherungsgewerbe, auch Gesellschaften gehören hierher. Dies kann wichtig sein [...]“* Friedlaender S. 330.

⁶⁸⁵ Friedlaender S. 330.

⁶⁸⁶ *„Es müssen private Unternehmen sein, also nichtstaatliche oder kommunale; auch gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen sind private. Fraglich ist, ob die Rechtsform entscheidet oder die materielle Natur des Betriebes; Letzteres dürfte richtig sein. Hiernach scheiden [...] aus.“* Friedlaender S. 330.

⁶⁸⁷ *„Unproblematisch ist die Gemeinwohlsrelevanz ‚privater‘ Energieversorgung, wenn sie innerhalb eines Versorgungsgebietes einer umgrenzten Vielzahl von Abnehmern zugute kommt. Das EnergG unterwirft Erdgasversorgungsunternehmen, die [...]“* Frenzel S. 88 und *„Enteignungsrechtlich von Interesse sind schließlich diejenigen Eingriffe, mit denen Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung ihren Landbedarf zum Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen decken 125)“* Frenzel S. 90; vgl. auch Frenzel S. 90.

⁶⁸⁸ Grünhut: Enteignung 1909 S. 6.

⁶⁸⁹ *„Das [Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum] ist nicht gleichbedeutend mit der Notwendigkeit des Unternehmens. Hier genügt das dringende öffentliche Interesse oder das öffentliche Bedürfnis zur Durchführung.“* Schelcher, Art. 153, S. 231 FN 47.

⁶⁹⁰ Schelcher, Art. 153, S. 197 FN 4a.

⁶⁹¹ *„Enteignung jetzt materiell die Notwendigkeit oder Nützlichkeit der Maßnahme aus einem bestimmten Interesse des allgemeinen Wohles, formell eine gesetzliche Grundlage voraus. Die Enteignung selbst ist ein VerwAkt, der jedoch der Basis seines Rechtssatzes, und zwar in Form eines G bedarf.“* Giese S. 341.

⁶⁹² *„Er braucht diese bestimmte Sache, er kann sich mit ihrem Wert, oder mit einer andern, gleich guten nicht begnügen, weil die Ausführung einer zum öffentlichen Besten reichenden Unternehmung gerade ohne diese spezielle Sache nicht möglich ist; weiter aber bedarf er nichts; er hat insbesondere nicht nöthig, die unentgeltliche Abtretung der Sache zu verlangen.“* Häberlin S. 18.

⁶⁹³ *„Die Abtretung nur [...] nur deshalb zu fordern, damit dem Exproprianten finanzielle Opfer erspart werden. Der Zweck einer solchen Bestimmung soll in der Regel mehr sein, den Expropriaten vor übermäßigen Forderungen des*

Notwendigkeit einer „*kriegs- und krisenbedingten Spezialgesetzgebung, die immer häufiger enteignenden Inhalt hatte*“⁶⁹⁴ zugrunde. Folglich hat sich zu dieser Zeit der Inhalt des Begriffes gewandelt;⁶⁹⁵ so spricht man von der vorhergehenden als einer klassischen Enteignung und der im nunmehr gültigen Sinne⁶⁹⁶ oder auch korrespondierend dazu von Enteignung im engeren und weiteren Sinne. Danach gehört zu den Voraussetzungen eines Transfers, daß der Nutzen für die Allgemeinheit größer sein muß als der Schaden des einzelnen.⁶⁹⁷ Und wegen der Möglichkeit der Fehlinterpretation, der Nutzen für die Allgemeinheit könne auch in Steuereinnahmen bestehen, ergänzt Gebhard zu dieser Voraussetzung

„Die Tatsache, daß die enteignete Sache dem Fiskus zugute kommt, ist für sich allein noch kein Beweis, daß die Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit vorgenommen wurde.“⁶⁹⁸

Der Transfer zum Zwecke der besseren Nutzbarkeit des Eigentums wird u. a. von Foerster verfochten:

„Alle von Reise in seiner Schrift über die Enteignung von Rechten (S. 121-127) aufgeführten Gesetze, der Nachkriegszeit, die Enteignungsfälle enthalten, zeigen deutlich, daß es auf die objektiv bessere Benutzbarkeit ankommt, abgesehen von den Gesetzen, die eine Sozialisierung um der Sozialisierung willen vornehmen wollen. Und selbst die Sozialisierung bezweckt eine vermeintlich bessere Benutzbarkeit (S. 28).“⁶⁹⁹

Auch Meyer macht die Frage, ob es sich um Transfer handelt, von der Nutzbarkeit des verbleibenden Eigentums abhängig.⁷⁰⁰ Ein sehr überzeugender Grund für die Berechtigung eines Transfers liegt in der ‚Zuführung desselben für einen besseren Zweck,‘⁷⁰¹ wobei dieser natürlich sehr auslegungsfähig ist.⁷⁰² Das Argument der besseren Nutzung wird jedoch von Schelcher nicht als hinreichend erachtet:

Expropriaten sicher zu stellen.“ Meyer, G. S. 283; und „Die Staatsgewalt darf ferner das Einzeleigentum nur dann entziehen, wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgabe ein anderes weniger verletzendes Mittel nicht genügen sollte; es müssen [...]“ Grünhut: Enteignung 1909 S. 624.

⁶⁹⁴ Leisner S. 22.

⁶⁹⁵ „Einzziehung des Eigentumsgegenstandes und dessen Übertragung auf die öffentliche Hand. Dieser Begriff löste sich nach 1919 allmählich auf.“ Rauscher S. 7.

⁶⁹⁶ Ebd. .

⁶⁹⁷ „Der Nutzen den die Allgemeinheit davonträgt, muß ebenso oder größer sein als der Schaden, den der einzelne durch die Enteignung erleidet.“ Anschütz: Verfassung 14 S. 717; vgl. auch Arndt S. 389 und Müller S. 12.

⁶⁹⁸ Gebhard; hierzu auch : „Der in Art. 153 erforderte Nutzen für die Allgemeinheit muß über den durch die vorgenommene Rechtsentziehung an sich und ohne weiteres erreicht werden Vorteil hinausgehen oder außerhalb dieses Vorteils bestehen.“ Gebhard S. 543.

⁶⁹⁹ Foerster S. 66; vgl. auch Neuhoff S. 68.

⁷⁰⁰ „Man wird daher sagen müssen: wird ein Gesamteingriff so stark auf die Nutzbarkeit des Privateigentums ein, daß dieses nur noch ein formales Schattendasein führt, so liegt ein Verstoß gegen Abs.1 S. 1 S. 1 vor, den S. 2 des Art. 153 nicht zu decken vermag.“ Meyer, M. E. S. 29.

⁷⁰¹ „Das eigentliche Kennzeichen der echten Enteignung ist an sich nicht notwendig die Übereignung, sondern Führung einer besseren oder besonderen Benutzung oder zu der Benutzung überhaupt, weil diese bis dahin nicht genügend gesichert erscheint. Diese Zuführung wird fast immer Übereignung sein, braucht es aber nicht notwendig zu sein. Dagegen irgendein widerrechtlicher Substanzverlust gehört immer zur Enteignung [...]“ Foerster S. 65 und „Diese Abgrenzung [Enteignung von anderen hoheitlichen Eingriffen, bspw. strafrechtliche Einziehung oder Beseitigung gemeingefährlicher Sachen] wird aber auch durch das über den Zweck der Enteignung Ausgeführte erreicht. Das entscheidende ist, daß es sich bei der Enteignung um die Erreichung eines besseren Zweckes mit der entzogenen Sache, bei der Einziehung um die Unschädlichmachen der Sache handelt [...]“ Schelcher, Art. 153 S. 223f; vgl. auch Krückmann: „Zweck der Transfer ist immer eine bessere Benutzungsmöglichkeit der Sache und zwar aufgrund der konkreten Eigenschaften dieser Sache.“ Krückmann: Reichsger. S. 11.

⁷⁰² „Immerhin ist die Formel, Zuführung zu einem besseren Zweck, Gewinnung einer besseren Benutzungsmöglichkeit, wenngleich im wesentlichen richtig, noch etwas zu eng. Es kann auch in Frage kommen Zuführung zu einer nagemessenen Benutzung überhaupt oder zu dem Gegenstand entsprechenden Benutzung überhaupt.“ Krückmann: Reichsger. S. 12 Im Gegensatz hierzu Zitiert Hallier Schelcher: „Der öffentliche Zweck wird von ihm [Schelcher] sehr weit verstanden.“ Hallier S. 23.

„Ganz folgerichtig wird vom Verfasser auch der Krückmannschen Lehre, welche als wesentlich für die Enteignung die Zuführung der Sache zu einer besseren Benutzung ansieht, nicht beigetreten.“⁷⁰³

Nach früherem Recht konnte der Transfer bei Verfehlen der besseren Nutzung rückgängig gemacht werden.⁷⁰⁴ Allerdings ist die Gemeinnützigkeit bei übertriebener Auslegung, wie Kruse treffend hinweist, auch problematisch:

„Diese Hervorhebung des Rechts des Gemeinwesens, gegenüber dem privaten Eigentumsrecht begrenzend und regulierend einzugreifen, ist unbestreitbar richtig. Auf großen Gebieten ist eine Vereinigung von privatem Eigentum unter Staatskontrolle sicher die richtige Lösung. Aber die vielen vom Gesichtspunkt des Gemeinwesens berechtigten und wertvollen Fälle des Eingreifens dürfen dem Worte ‚gemeinnützig‘, bloß weil es mit dem einen oder anderen Eingriff verbunden wird, nicht ganz allgemein irgend eine Qualitätsbedeutung verleihen.“⁷⁰⁵

Das Vorliegen einer überhaupt vorhandenen oder gleichwertigen Nützlichkeit für die Berechtigung eines Transfers ist allein nicht ausschlaggebend; diese muß vielmehr dieselbe des bisherigen Eigentümers überwiegen:

„Das Wesen der Enteignung im Sinne des Art. 153 sieht das Reichsgericht in der Entziehung oder Beeinträchtigung eines jeden privaten Vermögensrechts durch Verwaltung oder unmittelbar durch Gesetz. Die Enteignungsmaßnahme muß jedoch mit der Bestimmung vorgenommen werden, daß der Nutzen für die Allgemeinheit den durch die Enteignung selbst entstandenen finanziellen Vorteil übersteigt und außerhalb dieser Verschiebung steht, wobei es nichts ausmacht, daß die unter einer solchen Bestimmung vorgenommen Enteignung den erstrebten Zweck nicht erreicht.“⁷⁰⁶

Dazu gehört auch die Prüfung der ‚Richtigkeit und Triftigkeit der Gründe und die Zweckmäßigkeit des Plans‘.⁷⁰⁷ Und schließlich ist noch zu erwähnen, daß Müller ‚die bessere Benutzung oder irgendwelches sonstige nützliche Geschehen‘ nicht diesem, sondern unter Berufung auf Pötsch-Hefter und Krückmann ‚den Merkmalen, die das Wohl der Allgemeinheit im konkreten Enteignungsfall mit begründet‘ zugeordnet wissen will.⁷⁰⁸

1.3.3.1.5 Verständnis des Transfers hinsichtlich Inhalt und Grenzen

Einen Schwerpunkt des Verständnisses des Transfers sieht Hallier in seinen Grenzen. Danach dürfe Absicht und Ziel eines Transfers nicht eine irgendwie geartete Vorteilsnahme sein:

„Es genügt nicht, eine Bereicherung irgendwelcher Art oder ein zum Beispiel durch Ausschluß der Konkurrenz oder dergleichen auf der Seite des ‚Begünstigten‘ eintretender wirtschaftlicher Vorteil, ebensowenig ein wirtschaftlicher Nachteil, tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeit zur Weiterführung des Betriebes oder der gleichen auf der Seite des ‚Enteigneten‘ genügt, um von einer Enteignung zu sprechen.“⁷⁰⁹

Und auch nach Arndt ist festzustellen, daß der Transfer – natürlich – auch seine Grenzen hat:

„Nicht jede zwangsweise Verringerung des Transferrechtes durch den Staat ist also Enteignung sondern nur jeder von vornherein gegen konkrete Rechte angeordnete; also insbesondere der Befehl zur unabwendbaren zwangsweisen Wegnahme nur ganz gewisser (konkreter) bürgerlich-rechtliche Transferstücke oder sonstigen Forderungen (RGZ 103 200; 109,310ff; 112,67ff) oder einer gleichen Zwangsbelastung solcher Rechte, Tripel 17 usw.“⁷¹⁰

⁷⁰³ Schelcher: Begr. Enteig. S. 64.

⁷⁰⁴ „Insbesondere muß die neuerdings mehrfach hervortretende Anschauung zurückgewiesen werden, wonach der Staat berechtigt sein solle, das Eigentum an einem Grundstück doch wieder zu entziehen, wenn der Eigentümer dasselbe nicht auf die bestmögliche Art benutzt 2). Diese Ansicht enthält unter einer scheinbaren Förderung der Interessen der Gesamtheit in Wahrheit eine ernstliche Gefährdung gesehen, weil sie zu staatlicher Bevormundung führt und die Sicherheit des Eigentums bedroht.“ Rohland S. 7.

⁷⁰⁵ Kruse S. 244.

⁷⁰⁶ Neuhoff S. 33.

⁷⁰⁷ Hierzu vgl. Häberlin S. 169; vgl, hierzu auch Hallier S. 38 zitiert Häberlin S. 160.

⁷⁰⁸ Müller S. 48f.

⁷⁰⁹ Hallier S. 19.

⁷¹⁰ Arndt S. 388.

So richtig es erachtet werden muß, daß der Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben das Recht hat, sich benötigtes Eigentum zu verschaffen, so selbstverständlich sollte es sein, daß hierfür auch Grenzen gezogen werden. Die erste Schranke des Transfers besteht schon in der Ausnahme, in der sie erfolgen soll.⁷¹¹

Schon fast ein Selbstverständnis ist es, daß sich der Transfer auf Privatrechte beschränkt, denn öffentliches Eigentum steht dafür nicht zur Disposition. Erinnerung sei an Foersterns Beschränkung des Transfers auf Privatrechte.⁷¹² Diese Beschränkung ist schon deswegen erforderlich, weil die Zahl der staatlichen Eingriffe in die Privatsphäre seit den Tagen des liberalen Rechtsstaates erheblich erhöht hat.⁷¹³ Schon zur Zeit des liberalen Rechtsstaates wird der Transfer als Eingriff in die persönliche Freiheit verstanden.⁷¹⁴ Außerdem scheint es nach Bürgers der allgemein herrschenden Meinung zu entsprechen, daß ein Eingriff des Staates in das Privatvermögen oder die persönliche Freiheit unter Berufung auf das Notfallrecht nicht möglich ist.⁷¹⁵ Er geht beim Eingriff in die Privatrechte noch weiter, wenn er [Bürgers] meint, beim Transfer handle es sich um das Verbot unbefugter Staatseingriffe in die Individualsphäre, wobei der unbefugte der ungesetzliche ist.⁷¹⁶ Hiermit scheint er aber etwas zu weit zu gehen, denn der Eingriff ist grundsätzlich zulässig. Es ist naheliegend, daß es zwischen einer Aufhebung, Aufopferung oder Beschränkung von Privatrechten einerseits und den öffentlichen Interessen andererseits zu einer Interessenkollision kommen kann. Daher bedarf es in diesem Falle besonderer Grundsätze für den Rechtsschutz der ersteren und die Berücksichtigung des Aufgabenverständnisses der letzteren.⁷¹⁷ Und schon nach vorausgegangenem Recht wird der Transfer als eine Kollision von Privatrechten mit öffentlichen Interessen gesehen, wie schon Häberlin hervorhebt:

⁷¹¹ „Die aus dem Vorstehenden sich ergebende Beschränkung der Enteignung entspricht dem exceptionellen Charakter des Rechtsinstitut des und muß deshalb auch für die Anwendung des Art. 153 Abs. 2 als maßgebend angesehen werden.“ Schelcher, Art. 153 S. 232.

⁷¹² Vgl. oben Caemmerer S. 47 .

⁷¹³ „Es ist zuzugeben, daß sich die Zahl der staatlichen Eingriffe in die Privatsphäre seit den Tagen des liberalen Rechtsstaates um ein beträchtliches vergrößert hatte 85. Insofern von der Notwendigkeit eines erweiterten Schutzes (d. h. Erweiterung der schutzbedürftigen Objekte des Eigentums) zu sprechen erscheint daher grundsätzlich nicht unberechtigt. Voraussetzungen dessen bleibt allerdings, sich eine Zeit entsprechenden Eigentumsauffassung zu besinnen.“ Sammeth S. 34.

⁷¹⁴ „Der Staat greift tatsächlich in beiden Richtungen ein, er fordert Opfer des Vermögens sowohl als der persönlichen Freiheit, soweit es das Staatsbedürfnis, das öffentliche Interesse, erfordert, aber doch in verschiedener Weise. Eine gesetzliche Grundlage ist wohl nach beiden Richtungen verlangt, aber sie ist nicht in gleicher Weise durchgeführt. Bezüglich der Vermögensleistungen, die der Staat fordert, d. i. der Beitragsleistungen der Einzelnen zur Befriedigung der materiellen staatlichen Bedürfnisse, ist die allgemeine, den heutigen staatsrechtlichen Anschauung entsprechende Regel, daß dieselben nach einem gleichen Maße 1) erfolgen, welches das Gesetz bestimmt. [...] Dieser Grundsatz ist in den meisten geschriebenen Verfassungen ausdrücklich ausgesprochen.“ Layer S. 24f

⁷¹⁵ Hierzu Bürgers vgl. oben Bürgers S. 40.

⁷¹⁶ „An den Staat ergeht das Verbot unbefugter Eingriffe in die Individualsphäre, wobei als ‚unbefugt‘ jeder Eingriff zu betrachten ist, dessen Grundlage nicht ein ‚Gesetz‘ ist.“ Bürgers S. 23.

⁷¹⁷ „Da Privatrechte lediglich nach Rechtsgrundsätzen beurteilt werden und im Fall eines Streits hierüber von richterlichen Behörden die Entscheidung gefällt wird, die öffentlichen Interessen aber nach Grundsätzen der Zweckmäßigkeit von Verwaltungsbehörden wahrgenommen werden, so bedarf es besonderer Grundsätze für den Fall einer Collision zwischen diesen und jenen, namentlich für den Fall, daß die öffentlichen Interessen einer Aufhebung, Aufopferung oder Beschränkung der Privatrechte verlangen, Grundsätze, welche sowohl dem Rechtsschutz wird, unter dem die Privatrechte stehen, als auch den öffentlichen Interessen die gebührende Rechnung tragen, Grundsätze, welche theils aus dem Staats-, theils aus dem Privatrechte abgeleitet werden müssen.“ Häberlin S. 149

„Die Voraussetzung jeder Zwangsenteignung liegt entschieden in einer Collision von Privatrechten mit öffentlichen Interessen, welche eine Entscheidung durch die öffentliche Gewalt nach staatlich anerkannten Rechtsgrundsätzen nöthig macht. Der Inbegriff dieser Rechtsgrundsätze, welche über die Entscheidung jeder Collision gelten, bildet das Rechtsinstitut der Zwangsenteignung.“⁷¹⁸

Es handelt sich nach Loebell um einen Zielkonflikt zwischen wohlerworbenen Rechten einerseits und dem Staatsinteresse andererseits⁷¹⁹ – ein Konflikt, der aber wohl grundsätzlicher Art ist. Einen weiteren zeigt Grünhut auf.⁷²⁰

Solche Begrenzungen bestehen nach Triepel nicht nur gegenüber der transferieren dürfenden Verwaltung, sondern auch gegenüber der Gesetzgebung sowohl der Länder als auch des Reiches.⁷²¹ Diese sind jedoch, wie Schlegel herausgefunden hat, sehr weit auslegbar:

„Die Lehren Jellineks und Schelchers, die Abgrenzung nach Maß des Eingriffs befürworten, bieten dem richterlichen Ermessen einen bedauerlich weiten Spielraum.“⁷²²

Eine weitere Grenze bildet der tatsächlich benötigte Bedarf. In diesem Sinne hat sich auch Schelcher geäußert.⁷²³ Auch eine über Art. 109 EGBGB hinausgehende Einziehung ist unzulässig.⁷²⁴ Obwohl Schlegel darauf hinweist, daß der Gesetzgeber seine Allmacht, zumindest in der Vorkriegszeit, nicht mißbrauchte⁷²⁵, besteht ein Grundsatzproblem der Enteignung in der Möglichkeit seines Mißbrauchs. Schelcher fordert daher zu Recht besondere Sicherungen dagegen.⁷²⁶ Und gänzlich unzulässig ist – selbstredend – Willkür in der Anordnung eines Transfers,⁷²⁷

⁷¹⁸ Häberlin S. 147f; vgl. dazu auch a. a. O. S. 149.

⁷¹⁹ „Die Enteignung stellt sich ihnen dar als eine Lösung des Widerstreits zwischen den wohlerworbenen Rechten der Einzelnen den öffentlichen Interessen oder den Zwecken des Staates, eine Lösung, welche durch einen Eingriff des Staates in die Privatrechte vollzogen wird.“ Loebell S. 13f; vgl. hierzu auch Schelcher: „Die Enteignung ist sonach ein öffentlich-rechtlicher Act mit rechtsaufhebenden und rechtsbegründenden privatrechtlichen Wirkungen.“ Schelcher, Rechtsw. S. 16.

⁷²⁰ „Es erfolgt ein exorbitanter Eingriff in das Privatrecht, dessen zweifelloser Anspruch auf Schutz zu Gunsten jener Unternehmung durchbrochen wird; es liegt hier daher ein greller Widerspruch mit unserem heutigen Vorstellungen von der staatlichen Garantie der Privatrechte vor; die Verwaltung kann zu einem solchen Eingriffe in das Privatrecht nur dann schreiten, wenn sie vorher durch ein ausdrücklich darauf gerichtetes Gesetz die Ermächtigung dazu erworben hat.“ Grünhut: Recht S. 87.

⁷²¹ „Und zwar bildet die grundrechtliche Bestimmung der Verfassung hier wie anderwärts, nicht nur eine Schranke der Verwaltung, sondern auch eine Schranke der Gesetzgebung, und ferner eine Schranke der Gesetzgebung nicht nur der Länder, sondern auch des Reiches selbst.“ Triepel S. 15.

⁷²² Schlegel S. 42.

⁷²³ „Aus der Natur der Enteignung [Notwendigkeit des Eingriffes] [...] folgt von selbst, daß dieser Eingriff, soweit die öffentliche Gewalt dazu ermächtigt ist, im gegebenen Falle nur in dem Maße ausgeübt wird, als es zur Durchführung des konkreten Unternehmens oder gemeinnützlichen Vorhabens notwendig ist. [...]“ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 181 und: „Von Rechts wegen kann weder der Unternehmer noch der Eigentümer verlangen, daß die Enteignung weiter erstreckt werde, als den Bedürfnisse des öffentlichen Unternehmens entspricht; der Eigentümer braucht [...]“ Schelcher, Art. 153 S. 231f.

⁷²⁴ „Eine über Art. 109 EGBGB hinausgehende Einziehung wird durch Art. 153 neue RV überhaupt verboten, im Abs. 2 durch Umkehrschluß nochmals untersagt. Die Folge ist, daß Einziehungen, die nicht durch Art. 109 EGBGB gedeckt sind kein einfaches Reichsgesetz genügt.“ Krückmann: Reichsverf. S 39f.

⁷²⁵ „Es ist aber zu betonen, daß der Gesetzgeber seine Allmacht, zumindest in der Vorkriegszeit, nicht mißbrauchte. Obwohl das Eigentum auch reichsverfassungsmäßig gegenüber dem Gesetzgeber ungeschützt war, ergab sich doch aus der ganzen Kultur- und Wirtschaftsauffassung dieser Zeit, daß die gesetzlichen Eingriffe sich in rechtsstaatlichen Grenzen hielten.“ Schlegel S. 10.

⁷²⁶ „Gegenüber der in der allgemeinen Formel liegenden weitgehenden Ermächtigung der Staatsregierung hinsichtlich der Verleihung der Enteignungsbefugnis bedurfte es aber besonderer Sicherungen gegen einen möglichen Mißbrauch dieses Rechtes. Es genügte dann auch nicht mehr, die bloße allgemeine Bezeichnung des Grundes der Enteignung mit ‚Staatszwecke‘, ‚allgemeines Wohl‘, ‚öffentliches Interesse‘ oder zum ‚allgemeinen Besten‘, sondern der Enteignungszweck mußte spezieller bezeichnet werden durch das Erfordernis eines bestimmten, dem öffentlichen Nutzen dienenden Unternehmens oder einer entsprechenden öffentlichen Anlage. [...]“ Schelcher, Art. 153 S. 220f ähnlich Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 165f.

insbesondere die aus niedrigen Beweggründen.⁷²⁸ Nicht behandelt wird die Enteignung von öffentlichem Eigentum, weil der Betroffene hier der Enteigner selbst ist.

1.3.3.1.6 Verständnis des Transfers hinsichtlich der Breite

Transfer (Enteignung) wird in der Literatur gegliedert in das, welches bereits vor der Weimarer Verfassung besteht – im nachhinein als ‚klassisch‘ gekennzeichnet⁷²⁹ – und eine für die Zeit der Weimarer Verfassung – als ‚modern‘ bezeichnet⁷³⁰. Damit einher geht eine enge und eine erweiterte Auslegung, welche zu heftigen Auslegungskontroversen führt. Entsprechend dem engen und erweiterten Eigentumsverständnis gilt dieses auch für den Transfer:

„Nach der herrschenden Meinung können also alle privaten Vermögensrechte von der Enteignung betroffen werden, nach der Gegenmeinung nur das Eigentum im Sinne des BGB.“⁷³¹

Für die Interpretation des Textes und insbesondere des zum Eigentum gehörigen Transfers sind beide Sichtweisen relevant, wobei sich aber allgemein die erweiterte Sichtweise durchsetzt.

Im Zusammenhang mit der Kommentierung des Artikels 153 gibt es Stimmen, welche die weite Auslegung des Eigentumsbegriffes als schon ‚altliberales Gedankengut‘ und deshalb ‚bewußt keinen weiteren Eigentumsbegriff mehr unter verfassungsmäßigen Schutz stellend, als sie Verfassungen monarchistischer Prägung unternahmen‘, sehen:

„Er [Art. 153] stellt, wie jetzt allgemein anerkannt ist, nicht nur das Eigentum im engeren Sinne unter Schutz sondern jedes private Vermögensrecht; er enthält [...] altliberales Gedankengut, innerlich bereichert durch eine [...] sozialere Auffassung des Eigentums. Darauf kommt es hier besonders an [...] dann wird man sich ohne weiteres davon überzeugen, daß die Grundhaltung der deutschen [...] Verwaltungsgesetzgebung prinzipiell entschädigungsfreundlich ist und diese Haltung als ein allgemeines Merkmal überall hervortritt.“⁷³²

Die Auslegung der Sichtweise eng/erweitert wird aus Gründen eines übersichtlichen Zusammenhangs bereits in diesem Kapitel behandelt. Erinnerung sei daran, daß sich der Transfer auf eine möglichst weite Interpretation seines Begriffes erstrecken soll⁷³³, dem sich auch das Reichsgericht angeschlossen hat.⁷³⁴

⁷²⁷ „Auch für die Enteignung sind also Schranken bestimmt, innerhalb deren sie vorgenommen werden darf, damit jede Willkür vermieden wird, und demjenigen, der gezwungenermaßen auf ein von der Verfassung garantiertes Grundrecht verzichtet, eine möglichst gleichwertige Entschädigung gewährt wird.“ Wersche S. 6.

⁷²⁸ „Die Enteignung ist aber auch nicht dazu da, die besonderen Neigungen oder Launen des Herrschers [...] zu befriedigen, ‚um wirkliche oder vermeintliche Gefühle der Allgemeinheit, die immer größeren Volkskreisen gehegten Wunsch nach Beseitigung bedeutender Vermögen zu erfüllen, noch weniger natürlich, um und edle Gefühle des Neides, des Hasses, der Rache, der Wiedervergeltung zu befriedigen‘ (Triepel 23) Motive, die zu einem großen Teil der wohl auch den Bestrebungen nach Enteignung der Fürstenvermögen zu Grunde gelegen haben. Vielmehr darf die Bestimmung dessen, was dem allgemeinen Wohle dient, anzuwendende behördliche Ermessen immer nur von rein sachlichen Erwägungen geleitet sein.“ Schelcher, Art. 153 S. 227.

⁷²⁹ Frenzel S. 36; vgl. auch Friebertshäuser S. 41.

⁷³⁰ Foerster S. 79f.

⁷³¹ Schlegel S. 27.

⁷³² Koch H. S. 70.

⁷³³ Hierzu Anschütz' Hinweis auf „eine tunlichst weite Auslegung des Wortes ‚Enteignung‘“ Anschütz: Verfassung 14 S. 709f und Anm. 6, 7, S. 611 ff, und darauf, daß er sich ‚auf alle Eigentumsrechte des Abs. 1‘ bezieht. a. a. O. S. 386; und diesem Sinne auch Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 169f; vgl. auch Laska S. 45, Foerster S. 48f und Caemmerer S. 52f. Darüber besteht somit offenbar Einmütigkeit.

⁷³⁴ „In diese Richtung bewegt sich die Entscheidung des Reichsgerichts zu der Wiese (...) Stellung nimmt. Dort heißt es: ‚Der Begriff der Enteignung im Sinne des Art. 153 Abs. 2 RV ist in der Reichsgericht Rechtsprechung weit gefaßt worden. Es wird darunter nicht nur die Entziehung des Eigentums verstanden, sondern auch jeder Eingriff in sonstige subjektive Berechtigungen dinglicher oder persönlicher Art. Deshalb könnte auch der hier in Rede stehende Eingriff in die subjektive Gewerbefreiheit der Klägerin dem Enteignungsbegriff eingeordnet werden.“ Foerster S.

Die Aufgabe des ‚klassischen Enteignungsbegriffs‘ erregt schon in der Weimarer Zeit Bedenken; die Kritik richtet sich damit auch gegen die Ausweitung des verfassungsrechtlichen Begriffs des Eigentums als Gegenstand der Enteignung [...].⁷³⁵ und ‚Die Rechtsprechung hat zwar gelegentlich zum Ausdruck gebracht, daß die Enteignung in der Regel durch Verwaltungsakt erfolge, im ganzen aber hat vor allem das RG auch hier die ‚neue Lehre‘ voll übernommen: der ‚klassische‘ Enteignungsbegriff wurde auch insoweit verlassen, als der enteignende Akt kein Verwaltungsakt mehr sein mußte.⁷³⁶ Natürlich finden sich zur Interpretation des Verfassungstextes, und insbesondere im Frühstadium, beim Transfer⁷³⁷ noch Verfechter der klassischen Sichtweise⁷³⁸, deren Grundsätze und Umfang der Namensgeber derselben und Laband dahingehend charakterisieren⁷³⁹, und sie tun dieses mit durchaus überzeugenden Argumenten⁷⁴⁰, woran auch historische Rücksichtnahmen ihren Anteil haben.⁷⁴¹ Transfer im engeren Sinn ist danach im

48f; vgl. auch Hösterey: „In RGZ S. 319 wird gesagt: ‚Die Enteignung im technischen auch im Art. 153 Abs. 2 RV vorausgesetzten Sinne beschränkt sich nicht auf subjektive Privatrechte bestimmter Art, insbesondere nicht auf das Eigentum oder auf Rechtsverhältnisse am Grundstück überhaupt, sondern umfaßt alle subjektiven Privatrechte einschließlich der Forderungsrechte. Es ist kein innerer Grund dafür erkennbar, daß die Gesetzgebung der Gegenwart verfassungsmäßigen Schutz gegen Eingriffe in die subjektiven Rechte des Einzelnen nur in seinem beschränkten Umfange sollte gewähren wollen, nicht aber auch gegen Eingriffe in sonstige Rechte, die nach ihrem wirtschaftlichen Wert wie nach der Art des Eingriffs ebenso sehr des Schutzes bedürftig sein können.‘ Auch das Reichsgericht (RGZ 111 S. 227) kommt unter Berufung auf die beiden oben genannten zu Entscheidungen zum gleichen Ergebnis.“ Hösterey S. 11f.

⁷³⁵ Leisner S. 19 unter Berufung auf Schnitt.

⁷³⁶ a. a. O. S. 22.

⁷³⁷ welcher sich nicht nur auf Grundstücke, sondern auch dingliche Rechte und Somit Rechte bezieht: „Nach der bis zum Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung ganz allgemein und unbestritten geltenden Anschauung ist als Gegenstand der Enteignung – ‚klassische‘ Enteignung nach W. Jellinek, Verwaltungsrecht 1920 S. 388 – entweder nur das Grundeigentum – Entziehung oder Belastung von Grundstücken oder dinglichen Rechten an ihnen - (v. Rohland, zur Theorie und Praxis des deutschen Enteignungsrechts S. 15; O. Mayer [... und andere] Runde) jedenfalls aber nur das Privateigentum oder ein sonstiges dingliches Recht als der Enteignung unterworfen angesehen worden.“ Schelcher, Art. 153 S. 201.

⁷³⁸ Als deren Begründer gilt Jellinek: „Von geringeren Meinungsverschiedenheiten abgesehen, war dies die allgemein herrschende Ansicht über den Enteignungsbegriff 44), den man mit Jellinek als den ‚klassischen Enteignungsbegriff‘ bezeichnen kann und er seine vorliegende Ausbildung für die Enteignung von Grundstücken erfahren hat. Er basiert auch auf Art. 9 Preuß. Verf.-Urkunde von 1850 und ist so in das Preußische Grundstücksenteignungsgesetz vom 11.6.1874 übergegangen.“ Friebertshäuser S. 41; Und dazu gehört ein eingeschränktes Enteignungsverständnis; hierzu oben Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 152; vgl. hierzu auch Anschütz: „Es liegt nahe, den Art. 153 Abs. 2 ebenso auszulegen wie seine Vorbilder, und insbesondere bei dem Worte ‚Enteignung‘ an den Begriff der Enteignung i.e.S. zu denken. Diese Meinung wird mehrfach vertreten, so zum Beispiel Hofacker: Grundrechte 44ff, 48ff Fleiner 293, 303 2), C. Schmitt 495ff 3) und Gebhard. Auf die erste Auflage dieses Buches hat sich ihr ange-schlossen. Indessen vermag ich nach erneuter Prüfung nicht an ihr festzuhalten.“ Anschütz: Verfassung 14 S. 708f .

⁷³⁹ „Der klassischen Enteignung eigentümlich ist das strenge Verfahren, indem sie vor sich geht.“ Jellinek, Verwaltungsrecht S. 392; „Für die Systematik ergibt sich demnach folgendes Resultat. Die Expropriation ist in drei verschiedene Begriffe zu zerlegen. Die Befugniß zur Expropriation, die Erläuterung der einzelnen Fälle, in denen dieselbe zulässig ist, und das Verfahren zur Feststellung, ob ein solcher Fall vorliegt, gehört dem öffentlichen Recht an, und zwar speciell dem sogen. Verwaltungsrecht im Gegensatz zum Verfassungsrecht.“ Laband S. 182; vgl. Hierzu auch Sammeth S. 5f und ebd. S. 6.

⁷⁴⁰ In anderem Zusammenhange wurde bereits erwähnt: „Nach dem im Eingänge dieses Abschnittes Gesagten bestimmt sich aber der Eingriff der Enteignung im Sinne des Art. 153 Absätze bei zunächst danach, was unter Eigentum i, S. des Abs. 1 zu verstehen ist. [...]“ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 152.

⁷⁴¹ „Die Ansicht, die Enteignung auf Grundeigentum zu beschränken, erklärt sich aus der geschichtlichen Entwicklung. Eines Teils war der Grund und Boden vom Auftreten der Zwangsenteignung im 15. Jahrhundert, wo sie zuerst in der brandenburgischen Urkunde von 1406. 70 in der Stadt Wiesen statt, die ein Privileg der Zwangsenteignung zu Bergzwecken enthält (Haberlin S. 7ff), nachweisbar ist, bis ins ausgehende 19. Jahrhundert hinein vornehmliche Gegenstand der Enteignung. Beim Bergbau, dann Kanal-, Straßen- Eisenbahnbau, bei all diesen und ähnlichen vom Staate selbst ausgeführten oder von ihm besonders geschützten Aufgaben wahr ist das Grundeigentum, das benötigt wurde und dessen Abtretung im Notfall durch Zwang erlangt werden mußte.“ Hallier S. 12; vgl. hierzu auch Foerster S. 2.

Rahmen verfassungsmäßiger Grenzen durch Gesetz/Verwaltungsakt erfolgende Entziehung, Benutzung oder Beschränkung des Eigentums.⁷⁴² Andere, wie beispielsweise Anschütz, grenzen ihn sehr deutlich ab⁷⁴³, womit vor allem die Zweckbestimmung gemeint⁷⁴⁴ und eine Sozialbindung durchaus schon erkennbar sind.⁷⁴⁵ Allgemein kritisch wird diese Ansicht, wie eigentlich nicht anders zu erwarten, von verschiedenen Autoren bis hin zum Widerspruch gesehen.⁷⁴⁶ Ausgesprochen kritisch beurteilt Poetzsch-Hefter das Fehlen der Möglichkeit, auf Vermögensrechte zuzugreifen⁷⁴⁷, indem sie sich auch auf indirekt vorhandenes Grundstücksvermögen beziehen können. Zu weiteren Ansichten des engen Transferverständnisses in sehr allgemeiner Form vgl. Foerster und Wittmayer.⁷⁴⁸ Zu ergänzen ist noch daß bei dem engen Transferverständnis der Schutz des Eigentums nur gegenüber der Verwaltung besteht.⁷⁴⁹

Eine Erweiterung des Enteignungsbegriffes ist endlich bei der Ausdehnung auf alle Gebiete zu erkennen:

⁷⁴² „Enteignung im engeren Sinn ist im Rahmen verfassungsmäßiger Grenzen durch Gesetz oder Verwaltungsakt erfolgende Entziehung, Benutzung oder Beschränkung des Eigentums.“ Schetter Sp. 1680.

⁷⁴³ „Den Enteignungsbegriff im engeren Sinne ist, wie hervorgehoben, zunächst das Moment der Übertragung des Eigentums wesentlich: Enteignung in diesem Sinne ist stets Übereignung (Anschütz 165; Wolff 24ff; Jellinek 404, 405); - wesentlich ferner, daß die Enteignung von der Verwaltung, nicht vom Gesetzgeber vorgenommen wird; – wesentlich endlich die Zweckbeziehung des Enteignungsaktes zu einem bestimmten Unternehmen. Deshalb eingesetzte, die bestehende, ‚wohlerworbene‘, Privatrechte im Staatsinteresse beseitigten oder beschränkten, ohne sie zwecks Verwendung für ein gemeinnütziges Unternehmen zu übertragen, nicht unter den Enteignungsgrundsatz der alten Verfassungen.“ Anschütz: Verfassung 14 S. 708.

⁷⁴⁴ „Das [Wesensbestandteil der Enteignung] gilt auch von der nach der früheren Lehre der Enteignung immanenten Zweckbestimmung, ihre Anwendung für ein dem öffentlichen Nutzen gewidmetes Unternehmen, und von der Notwendigkeit der Inanspruchnahme des dafür benötigten Objektes.“ Schelcher: Begr. Enteig. S. 59.

⁷⁴⁵ „Die Enge des Enteignungsgegenstandes bei ‚klassischen‘ Enteignungsbegriff hat also von Anfang an der Sozialbindung einen sehr weiten Raum gelassen: Grundsätzlich mochte alles als Sozialbindung erscheinen, was nicht Grundstücksenteignung war. Es ist sehr fraglich, ob sich die Rechtsprechung bis auf den heutigen Tag von solchen unerschwellig in Nachwirkungen früherer Kategorien hat freimachen können. Irgendwie ist ‚Eigentum par excellence‘ das Grundeigentum geblieben.“ Leisner S. 18 und „Immerhin hatte jedoch dieser beschränkte klassische Enteignungsbegriff eine Folge, die noch heute indirekt auf den Begriff der Sozialbindung nachwirkt: Außerhalb des Grundstücksbereichs erschienen staatliche Eingriffe in der Regel als zulässige Bestimmungen von Umfang und Inhalt des Eigentums, für die keine Entschädigung geschuldet wurde.“ ebd.

⁷⁴⁶ „Immerhin hat die neuere Ansicht auch von beachtlicher Seite Widerspruch erfahren. So von Schelcher (26) Hofacker: Grundrechte 27), Krückmann: 28) und Köttgen 29), auch von Richter 30). Von Gelehrten wird eingewendet, der Schutz sämtlicher privater Vermögensrechte gegenüber Zwangseingriffe in der Staates müsse ein rechtspolitisch wünschenswertes Ziel sein, es sei aber eine völlig willkürliche Annahme, daß Art. 153 Abs. 2 zu Gunsten dieses Zieles den althergebrachten dinglichen Eigentumsbegriff stillschweigend habe preisgeben wollen. [...]“ Meyer, M. E. S. 13f.

⁷⁴⁷ „Bei der engeren Auslegung [Enteignung] würde, da sich Abs. 1 Satz 2 nur auf die Inhaltsbestimmung und die Beschränkung des Eigentums als Rechtsinstitut bezieht, entweder überhaupt keine Möglichkeit geschaffen sein, daß der Gesetzgeber allgemeinen oder im Einzelfall Vermögensrechte entzöge, oder aber man käme zu dem Ergebnis, das in Abs. 1 Satz 1 nur das Eigentumsinstitut, nicht aber das einzelne Eigentumsrecht gewährleistet sei, und dieses überhaupt nur insoweit geschützt werde, als die Enteignung im engeren Sinne durch Abs. 2 reichsgesetzlich geregelt sei. Beides ist unbefriedigend: im Ersteren Falle blieben dringende Erfordernisse des Staatslebens und auch der bisherigen Rechtsentwicklung und berücksichtigt, im letztern Falle würden landesgesetzliche Eigentumsentziehung in ohne Entschädigung ermöglicht, eine Möglichkeit, die der Fassungsgesetzgeber gerade verhindern wollte.“ Poetzsch-Hefter S. 483.

⁷⁴⁸ „Notwendiges Begriffsmerkmal ist ferner, daß die Enteignung von der Verwaltung, nicht vom Gesetzgeber vorgenommen wird, das heißt auf gesetzlicher Grundlage durch konkreten Verwaltungseingriff, also durch Gesetzesanwendung erfolgt.“ Foerster S. 51, und „Dem Begriff der Enteignung im engeren Sinne, d. h. der klassischen Enteignung, ist erstens das Merkmal der Übertragung des Eigentums wesentlich, das heißt Enteignung im klassischen Sinne ist stets Übereignung 4).“ Foerster S. 51 und „Enteignung im engeren Sinne ist die Entziehung von Eigentum.“ Wittmayer S. 731.

⁷⁴⁹ „Bei der ‚klassischen Enteignung‘ war in dieser Beziehung keine Schwierigkeit entstanden, da der verfassungsrechtliche Schutz des Eigentums nur gegenüber der Verwaltung bestand.“ Schlegel S. 27.

*„Eine Erweiterung des Enteignungsbegriffes ist endlich darin zu erblicken, daß er nicht mehr, wie etwa Otto Mayer [im „dt. Verwaltungsrecht“ § 33] noch, ein öffentliches Unternehmen erfordert. Das hat auch Hofacker [S. 31] anerkannt. Die Enteignung soll nur dem Wohle der Allgemeinheit dienen, einerlei auf welchen Gebieten und ob es sich um ein öffentliches Unternehmen handelt.“*⁷⁵⁰

Nebenbei beklagt Wittmann, daß die Grenzen der Enteignung unscharf geworden sind.⁷⁵¹ und zeigt sich auch an der Vielzahl der in dieser Abhandlung aufgezeigten Widersprüche. Auch *das Reichsgericht hat in verschiedenen Zusammenhängen den klassischen Begriff der erweitert. ohne einen neuen Enteignungsbegriff an dessen Stelle zu setzen.*⁷⁵² Entgegen der allgemeinen Rechtfertigung und auch der staatlichen Bekundung des Schutzes von Privateigentum ist es in der Weimarer Zeit erheblich dem staatlichen Zugriff ausgesetzt.

*„Tatsache ist jedenfalls, wie Anschütz richtig betont, daß das Privateigentum der Staatsgewalt heute tatsächlich in weit höherem Grade ausgeliefert, also bedürftiger ist als in Zeiten vor der Staatsumwälzung und den Weltkriegen. Der Krieg hatte eine bis damals niemals da gewesene Unterwerfung unter die Gebote des Staatswohles herbeigeführt, und dieser Kriegs- und Nachkriegssozialismus dauerte noch lange, er dauert, kann man sagen, auch heute noch in anderen und wechselnden Formen, aber in wenig veränderter Stärke fort. Der deutsche Staat der Gegenwart sieht sich unter dem Druck politischer, wirtschaftlicher, finanzieller Nöte und aus Gesetz gezwungen, viel rücksichtsloser in das Privateigentum einzugreifen, als es der alte Staat jemals wagte und brauchte.“*⁷⁵³

Das Objekt im Sinne des erweiterten Verständnisses wurde bereits unter dem gegenständlichen Grundverständnis des Eigentums behandelt.⁷⁵⁴ Hösterey ergänzt, daß sich dieser Transfer auf die Eigentumsarten nach dem oben beschriebenen erweiterten Verständnis erstrecken. Gemeint ist damit nicht nur Eigentum im Sinne des heutigen bürgerlichen Rechts, sondern jedes private Recht.⁷⁵⁵ Der dem erweiterten Verständnis zugeordnete Transfer soll sich also nun auf eine möglichst weite Interpretation seines Begriffes erstrecken. Zum diesem gehören nun auch der Eingriff in Vermögensrechte⁷⁵⁶ und in jedes subjektive Privatrecht⁷⁵⁷ Auch das Reichsgericht hat sich für die erweiterte Auslegung entschieden:

*„Das Reichsgericht hat aber darüber hinaus eine ganz erhebliche Ausdehnung des Enteignungsbegriff für richtig gehalten, indem es die Enteignung für Vermögensrechte schlechthin bejahte.“*⁷⁵⁸

Und selbst Gesetze und Rechtsverordnungen können unter das erweiterte Transferverständnis fallen.⁷⁵⁹ Die diesbezüglich zur Disposition stehenden Eigentumsarten werden an anderer Stelle

⁷⁵⁰ Laska S. 50f; vgl. dazu auch Neuhoff S. 43 und Lehmann: Enteig S. 8 u. S. 13.

⁷⁵¹ *„Jedenfalls zeigt die Meinungsverschiedenheit in einem so grundlegenden Punkte, daß die Grenzen der Enteignung in bezeichnenderweise unscharf geworden sind.“* Wittmayer S. 733.

⁷⁵² Lehmann: Enteig S. 15.

⁷⁵³ Foerster S. 80f.

⁷⁵⁴ Hierzu Anmerkung Wild S. 4f zu Gierke.

⁷⁵⁵ *„Martin Wolff hat in seiner Schrift ‚Reichsverfassung und Eigentum‘ als erster den Art. 153 einer wissenschaftlichen Untersuchung unterzogen und den Begriff der Enteignung entwickelt. Er stellte dort auf Seite 3 als zweifellos den Satz auf: ‚man ist mit Recht darüber einig, daß nicht nur das Eigentum im Sinne des heutigen bürgerlichen Rechts, sondern jedes private Recht (Forderung, Aktien, dingliches Recht, Urheberrecht) hiermit gewährleistet werden soll.‘ Diese Meinung wird weiter von Triepel a. a. O. S. 16; Anschütz a. a. O. S. 607; Poetzsch-Hefter S. 482, Giese S. 392; Arndt S. 384, ferner RGZ 109/319, 111/227, 129/147 vertreten. Auffallend ist dabei, daß kein Vertreter dieser Rechtsanschauung eine Begründung seiner Ansicht gibt.“* Hösterey S. 11.

⁷⁵⁶ *„Der Eingriff in beliebige private Vermögensrechte ist Enteignung; insbesondere auch die in bestehende Rechte an gewerblichen Unternehmen, wo für Art. 150 Abs. 1 S. 1, wie früher bemerkt, Enteignungsgrundsätze zwar nicht direkt, aber sinngemäß zur Anwendung bringt.“* Wolff S. 23.

⁷⁵⁷ *„Im übrigen hat die Rechtsprechung jedes subjektive Privatrecht als möglichen Gegenstand der Enteignung anerkannt.“* Meyer, M. E. S. 63.

⁷⁵⁸ Wersche S. 7; hierzu auch: *„Auch das RG vertritt die weitergehende Auffassung [...] ‚Enteignung im technischen, auch in Art. 153 Abs. 2 RV vorausgesetzten Sinne ist nicht auf subjektive private Rechte bestimmte Art beschränkt, sondern umfaßt alle subjektiven Privatrechte einschließlich der Forderungsrechte“* [...].“ Laska S. 12.

(oben) behandelt. Die Folgen eines erweiterten Transferbegriffes mit dem Beispiel der Aufwertung zeigt Schmitt auf:

„Was soll also aus der Gesetzgebung werden, wenn jedes Gesetz, da es nun einmal zu seinem Wesen gehört, in Freiheit und Eigentum einzugreifen, mit Hilfe eines derartig erweiterten Transferbegriffs zu einer Enteignung, und das heißt nach Art. 153 zu einem Entschädigungspflichtigen Akt gemacht wird? Wenn dem Richter, der eine solche Entscheidung politisch gar nicht beantworten könnte, zugemutet wird, die Aufwertungsgesetze des Reichs als ungültig zu behandeln, weil die Aufwertung eine ‚Enteignung‘ sei, und nach Art. 153 auch jede Rückwirkung zur ‚Eignung‘ wird 5)? Die Landesgesetzgebung würde dann überhaupt unmöglich werden; für einfache Reichsgesetze ergäbe sich die Notwendigkeit, formelmäßig allen Gesetzen die Bestimmung hinzuzufügen, daß keine Entschädigung gewährleistet wird 6).“⁷⁶⁰

Das erweiterte Eigentumsverständnis hat natürlich Auswirkungen auf das Transferverständnis, indem auch beim ihm die anfänglich enge Interpretation aufgegeben wird.⁷⁶¹ Dennoch findet auch die ‚klassische‘ Transaktionstheorie in der Verfassungsdiskussion noch Anhänger.⁷⁶² Für dessen Erweiterung werden rechtliche Begründungen vorgebracht, und es setzen sich, zunehmend, begünstigt auch durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts, die Verfechter der *modernen*, also erweiterten, Auslegung durch.

Die beim Transfer sich durchsetzende Änderung in Richtung Erweiterung wird vor allem von Anschütz, der sich nun dieser Auffassung anschließt⁷⁶³, Triepel, Schelcher, Wolff und nicht zuletzt, in vollem Umfange⁷⁶⁴, vom Reichsgericht⁷⁶⁵ vertreten⁷⁶⁶, und Schetter stellt dazu fest:

⁷⁵⁹ *„Diese Auslegung führt vor allem zu der Folgerung, daß im Gegensatz zu den älteren, engeren Auffassung, nicht nur Verwaltungsakte, sondern auch Gesetze und Rechtsverordnungen unter dem Begriff der Enteignung fallen können [...]. Diese Auffassung ist jetzt fast allgemein anerkannt und, nachdem insbesondere auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts sie angemessen und ständig festgehalten hat, als die herrschende zu bezeichnen 45).“* Foerster S. 81.

⁷⁶⁰ Schmitt S. 113.

⁷⁶¹ Die Auslegung der Sichtweise eng/erweitert wurde aus Gründen eines übersichtlichen Zusammenhangs bereits im ersten Kapitel behandelt. Erinnert sei daran, daß sich der Transfer auf eine möglichst weite Interpretation seines Begriffes erstrecken soll, dem sich auch das Reichsgericht angeschlossen hat. Hierzu im Detail: *„In diese Richtung bewegt sich die Entscheidung des Reichsgerichts zu der Wiese (...) Stellung nimmt. Dort heißt es: ‚Der Begriff der Enteignung im Sinne des Art. 153 Abs. 2 RV ist in der Reichsgericht Rechtsprechung weit gefaßt worden. Es wird darunter nicht nur die Entziehung des Eigentums verstanden, sondern auch jeder Eingriff in sonstige subjektive Berechtigungen dinglicher oder persönlicher Art. Deshalb könnte auch der hier in Rede stehende Eingriff in die subjektive Gewerbefreiheit der Klägerin dem Enteignungsbegriff eingeordnet werden.“* Foerster S. 48f; vgl. auch Hösterey: *„In RGZ S. 319 wird gesagt: ‚Die Enteignung im technischen auch im Art. 153 Abs. 2 RV vorausgesetzten Sinne beschränkt sich nicht auf subjektive Privatrechte bestimmter Art, insbesondere nicht auf das Eigentum oder auf Rechtsverhältnisse am Grundstück überhaupt, sondern umfaßt alle subjektiven Privatrechte einschließlich der Forderungsrechte. Es ist kein innerer Grund dafür erkennbar, daß die Gesetzgebung der Gegenwart verfassungs-mäßigen Schutz gegen Eingriffe in die subjektiven Rechte des Einzelnen nur in seinem beschränkten Umfange sollte gewähren wollen, nicht aber auch gegen Eingriffe in sonstige Rechte, die nach ihrem wirtschaftlichen Wert wie nach der Art des Eingriffs ebenso sehr des Schutzes bedürftig sein können.“* Auch das Reichsgericht (RGZ 111 S. 227) kommt unter Berufung auf die beiden oben genannten zu Entscheidungen zum gleichen Ergebnis.“ Hösterey S. 11f.

⁷⁶² *„Vor allem aber übersieht er [Kirchheimer] zweierlei: Einerseits den Zusammenhang zwischen Abs.1 S. 1 Satz 1 und Abs. 2. Faßt man im ersten Fall den Begriff Eigentum im Sinne von ‚Vermögen‘ auf, dann ist damit schon die Möglichkeit, unter ‚Enteignung‘ im Abs. 2 die klassische Enteignung zu verstehen, logischerweise berechtigt.“* Caemmerer S. 54.

⁷⁶³ *„So hat Anschütz bereits in der 3./4. Auflage seines Kommentars zur Reichsverfassung seine frühere Ansicht mit Rücksicht auf die Verhandlungen des Verfassungsausschusses [...] aufgegeben, und sich für eine tunlichst weite Auslegung des Begriffes ‚Enteignung‘ im Sinne von Art. 153 Abs. 2 als dem willen des Verfassungsgebers mehr entsprechend erklärt. Danach sollen auch solche Eingriffe unter diesen Begriff fallen, ‚wo durch den Gesetzgeber Privatrechte aufgehoben werden, ohne daß eine Übertragung derselben stattfindet‘. Schelcher: Eigbeschr. S. 334.“*

⁷⁶⁴ *„Die Ansicht der oben genannten Schriftsteller wird in vollem Umfange vom Reichsgericht geteilt.“* Hösterey S. 11.

⁷⁶⁵ *„Eine weitauslegende Rechtsprechung des Reichsgerichts hat dann erst recht [was ist Enteignung] beigetragen.“* Hallier S. 1.

⁷⁶⁶ Vgl.. Poetzsch-Hefter S. 483.

„Die Enteignung im engeren Sinn ist ein verfassungsrechtliches Problem, das durch die Weimarer Verfassung im Verhältnis zu früheren Reichs- und Landesverfassungen eine beträchtliche Fortentwicklung erfahren hat.“⁷⁶⁷

Der Erweiterung des Eigentumsbegriffs in Art. 153 Abs. 2 stimmt die überwiegende Lehre und die höchstrichterliche Rechtsprechung zu. Am weitesten geht Arndt.⁷⁶⁸ Auch das Reichsgericht hat sich das erweiterte Enteignungsverständnis zu eigen gemacht.⁷⁶⁹ Natürlich gibt es auch Kritiker der Erweiterung: Die Erweiterung auf jedes private Vermögensrecht wird schon Wersche geißelt die unbestimmte Erweiterung⁷⁷⁰ Bedenklich findet Schmitt diese Erweiterung hinsichtlich der Abgrenzung der Transfermöglichkeiten:

„Die drei genannten Begriffserweiterungen (Erweit. des Eigentumsbegriffs, Wegfall des Merkmals der gegenständlichen Überführung und Ausdehnung auf die Gesetzgebung) führten, miteinander kombiniert, zu einem erstaunlichen Ergebnis, denn es gibt kaum ein Gesetz, das nicht irgendwie in Rechte und Interessen eingreift.“⁷⁷¹

Gegen eine allzu weite Auslegung des Transfers wendet sich Jellinek.⁷⁷² Und Sammeth weist darauf hin, daß durch die Erweiterung des Enteignungsbegriffes diesem *jede Präzision genommen* werde.⁷⁷³

1.3.3.3 Arten des Transfers

Die Transferarten sind so vielfältig und nehmen in der Literatur einen so breiten Raum ein, daß es gerechtfertigt ist, diesen ein eigenes Kapitel zuzuweisen. Mit den Arten des Transfers können sowohl rechtliche, auf die sich die rechtliche Form des Eigentumsüberganges beziehen, als auch gegenständliche Transferarten, die sich auf das zu entziehende Eigentum beziehen, gemeint sein.

1.3.3.3.1 Rechtliche Transferarten

Bei den Enteignungstheorien bestehen grundsätzlich zwei Denkrichtungen, eine privatrechtliche und eine öffentlich-rechtliche. Zu ersteren stellt schon Eitig fest, daß diese Sichtweise nicht rele-

⁷⁶⁷ Schetter Sp. 1688.

⁷⁶⁸ *„Der Erweiterung des Eigentumsbegriffs in Art. 153 Abs. 2 stimmt die überwiegende Lehre und die höchstrichterliche Rechtsprechung zu. Am weitesten geht Arndt 16), der jedes individuell bestimmte, einem Einzelnen als solchem einmalig zustehende Sonderrecht, gleichviel ob das bürgerlich-rechtliche oder öffentlich-rechtliche Natur, als Eigentum bezeichnet. [...]. Die neuere Ansicht wird im wesentlichen auf die in den Verhandlungen der Nationalversammlung zutagegetretene erweiternde Auffassung gestützt. Sie hat die ungeteilte Zustimmung der Gerichte, insbesondere des Reichsgerichts 24), gefunden 25).“ Meyer, M. E. S. 12f.*

⁷⁶⁹ *„Es [Reichsgericht] hat zunächst den Begriff des Sozialisierungsobjekts erweitert, indem es nicht mehr darunter Grundstücke und Rechte an solchen begreift, sondern jedes private Vermögensrecht.“ Neuhoff S. 43.*

⁷⁷⁰ *„Ohne Zweifel geht das Reichsgericht neue Wege; denn der von ihm aufgestellte Begriff der Enteignung für die Aufhebung des Art. 153 Abs. 1 RV genannten Eigentumsbegriff haben sollte, würden alle begrifflichen Grenzen verschwinden und ein unüberbrückbarer Gegensatz zu der Bestimmung des § 903 BGB bestehen [...].“ Wersche S. 8; vgl. dazu auch Foerster: „Ungelöst bleibt aber die Streitfrage, mit welchem Recht auch Privatrechte unter das gemäß Abs. 1 und Abs. 2 geschützte „Eigentum“ der Verfassung fallen.“ Foerster S. 49.*

⁷⁷¹ Schmitt S. 112f.

⁷⁷² *„Hier [Widerspruch zwischen beiden Sätzen des Abs. 1] tauchen Erwägungen auf, die im Schrifttum gelegentlich mit der Enteignung des Abs. II in Verbindung gebracht worden. So bezeichnet Jellinek eine allzu weit gehende Eigentumsbeinhalten als Enteignung. Die Grenze aber kennzeichnet er folgendermaßen 91): „Geschichte, allgemeine Anschauung, Sprachgebrauch, Andeutungen der Gesetze ermöglichen die Abgrenzung des Schutzwürdigen vom Schutzwürdigen“. Jellinek spricht geradezu von einer Schutzwürdigkeitstheorie 90).“ Meyer, M. E. S. 28f.*

⁷⁷³ *„Dem Enteignungsbegriff wurde damit jede Präzision genommen 67, was nicht zu sehr aus systematischen Gründen zu verwerfen ist 68, als vielmehr der an den Tatbestand einer Enteignung geknüpften Konsequenzen, worunter nicht lediglich die Frage der Entschädigung fällt 69, (zu erwähnen ist etwa das Problem der Landesgesetzgebung, der Bereich des Rechtsweges und dergl.) zu gefährlichen Folgen führen mußte und geführt hat.“ Sammeth S. 29.*

vant ist.⁷⁷⁴ Überdies hätten auf privatrechtlichen Rechtsverfahren beruhende Enteignungen nicht die hier zu behandelnden Wirkungen zur Folge. Aus den von Bürgers ausgeführten Gründen⁷⁷⁵ kann bei dieser Betrachtung ausschließlich von der Relevanz der öffentlich-rechtlichen Transferarten ausgegangen werden. Die weitere Untersuchung beschränkt sich daher auf die Folgen öffentlich-rechtlicher Enteignungen, denn privatrechtliche gehen aus einer einvernehmlichen Vereinbarung hervor, die nicht zu den hier zu behandelnden Wirkungen gehören.

Den Unterschied des Transfers nach öffentlichem Recht und Privatrecht erklärt schon Schelcher, Laband zitierend, mit einseitigem Willen der Staatsgewalt einerseits und zweiseitigem Rechtsgeschäft.⁷⁷⁶ Wenn sich die privatrechtlichen Enteignungstheorien sich auf ein ‚*zwar erzwungenes, aber doch privatrechtliches, zweiseitiges Rechtsgeschäft*‘⁷⁷⁷ beziehen, so beschränken sich diese doch im wesentlichen auf beiderseitige (gütliche oder einvernehmliche) Vereinbarungen, und damit auf dazugehörige zivilrechtlichen Gesetze. Überdies hätten auf privatrechtlichen Rechtsverfahren beruhende Enteignungen nicht die hier zu behandelnden Wirkungen zur Folge. Damit entfällt eine Wirkung auf die Betroffenen. Eine Behandlung der privatrechtlichen Enteignungsart ist im Zusammenhang mit diesem Thema daher obsolet. Dazu Schetter:

„Jede Enteignung hat ihren Ursprung im öffentlichen Recht und beruht auf der Erwägung, daß der Staat kraft seines Hoheitsrechts von dem einzelnen die Preisgabe seines Privateigentums aus Gründen des öffentlichen Wohles verlangen kann, daß aber dieses Opfer nur gegen Ausgleich des Verlustes gebracht werden soll.“⁷⁷⁸

⁷⁷⁴ „Alle Versuche, die Enteignung privatrechtlich aufzufassen, hatten und mußten sich als vergebens herausstellen, weil diese eben überhaupt nicht aus dem Privatrecht zu konstruieren ist. [...]. Sowohl der Begriff der Enteignung als auch die Prinzipien, welche das Enteignungsrechts beherrschen, lassen sich, das hatte man allmählich erkannt, nicht der Privatrechtsordnung einfügen.“ Eitig S. 32.

⁷⁷⁵ „Die Lehrmeinungen [Enteignungstheorie] gehen im wesentlichen in zwei Richtungen. Die erste Gruppe zieht zur Klärung des Enteignungsbegriffes Rechtsnormen des Privatrechts heran. Die älteste Meinung sieht in der Enteignung einen Tausch 4). Diese Ansicht ist heute vollkommen überholt und bedarf daher keiner weiteren Erörterung. Noch nicht ganz überwunden ist die so genannte Zwangskaufstheorie 5). Die Schwächen dieser Theorie zeigen sich von vornherein darin, daß der zivilrechtliche Begriff des Kaufs in den wichtigsten Punkten verlassen werden muß. So wird die bei dem Zwangskauf fehlende Willensübereinstimmung durch die positiven gesetzlichen Bestimmungen als er selbst betrachtet.“ Bürgers S. 45; vgl. hierzu auch Foerster S. 30f.

⁷⁷⁶ „Nach der hier [Laband] vertretenen Anschauung ist die Enteignung in ihrem Umfange und rechtlichen Character nach kein dem Privatrechte angehörender Rechtsvorgang und daher weder ein zweiseitiges Rechtsgeschäft – denn sie bedarf nicht der Willenseinigung der Beteiligten –, noch ein Rechtsgeschäft überhaupt – denn die rechtsbe-gründende und rechts aufhebende Handlung ist nicht die Willenserklärung einer Privatperson. Vielmehr ist die Enteignung ein einseitiger Act der Staatsgewalt, mithin ein Vorgang im Gebiete des öffentlichen rechts, dessen materielle und formelle Voraussetzungen durch das Staatsrecht und das Verwaltungsrecht bestimmt werden, und welcher sich ebenso ausschließlich im Verwaltungswege, also in Formen öffentlichen Recht des, vollzieht, der in seinen Wirkungen aber auf das Gebiet des Privatrechtes übergreift, da [...]“ Schelcher, Rechtsw. S. 15f; die dies-bezüglich von Laband vertretene Auffassung ist: „Es ist unverkennbar, daß die Expropriation sich nicht den allge-meinen Principien des Privatrechts ungeordnet, sondern sie modificirt; daß die Expropriation nicht die Geltendma-chung eines Privatrechts, sondern die Verletzung wohlervorbene Privatrechte im öffentlichen Interesse, ein Eingriff des Staates in die privatrechtliche Sphäre des Individuums ist; daß daher die Berechtigung zur Expropriation nicht im Privatrecht, sondern im Staatsrecht begründet ist.“ Laband S. 169; beide haben also gute Begründungen auf ihrer Seite.

⁷⁷⁷ „Die sog. privatrechtlichen Theorien [...] stimmen im Allgemeiner darin überein, daß sie in der Enteignung ein, zwar durch die Staatsgewalt erzwungenes, aber doch privatrechtliches, zweiseitiges Rechtsgeschäft erblicken, vermöge dessen der der Enteignung Unterworfenen (Expropriant, enteigneter) zur Überlassung des Enteignungsobjects in das Eigentum des mit dem Eignung ausgestattet unternehmerisches (Expropriant, enteignender), Letzterer Arbeit zur Leistung der entsprechenden Entschädigung persönlich verpflichtet wird. Im Einzelnen unterscheiden sich die privatrechtlichen Theorien durch die civilistische Konstruktion des Rechtsverhältnisses.“ Schelcher, Rechtsw. S. 6f. Dieses ‚zweiseitige Rechtsgeschäft‘ wird aber von Laband als ‚zwei einseitige‘ Laband S. 181f..

⁷⁷⁸ Schetter Sp. 1688.

Und Meyers zugehörige Theorie vom zweiseitigen Rechtsgeschäft ist nach Schelcher nicht haltbar.⁷⁷⁹ Eher trifft das für die Theorie Labands über die rechtliche Natur Enteignung zu, die aber keine privatrechtliche⁷⁸⁰ sei, der er [Schelcher] vorbehaltlos zustimmt.⁷⁸¹ Zusammenfassend ist also wohl festzustellen, daß privatrechtliche Forderungen nicht dem Wohl der Allgemeinheit dienen und diese somit gesondert zu werten sind.

Die weitere Behandlung läuft also für auf den öffentlich-rechtlichen Transfer hinaus. Dieser kann als gemäßigt oder radikal eingestuft werden; es gibt aber auch solchen, bei dem ohne Kenntnis der konkreten Details eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist. Und schließlich erfolgt auch Transfer, der nicht in diesem Sinne als Transfer verstanden werden kann. Die gemäßigte Form liegt in der Modifikation von Transfer vor – solange dieser nicht konfiskatorisch geschieht – in der Besteuerung und der Einflußnahme auf Betriebe; die radikale Form liegt in der Sozialisierung, also der vollständigen Enteignung.

1.3.3.3.1.1 Rechtlich gemäßigte Transferarten

Als gemäßigt können die Transferarten gesehen werden, die nicht auf einen vollständigen Entzug des Eigentums hinauslaufen. Diese sind auch hinsichtlich ihrer Wirkungen schon moderater und bedürfen nicht einer ausgeprägten Kritik. Darunter zu verstehen sind Eigentumsbeschränkungen, ‚beschränkte Übernahmen‘ im Sinne von Beteiligungen Dritter am Eigentum (Unternehmen), Begründung von Lasten oder Grunddienstbarkeiten und die Sicherung eines Vorkaufrechts. Dennoch ist nicht auszuschließen, daß diese Formen annehmen, die einem tatsächlichen Transfer gleichkommen

Die eine Abart – oder mildere Form des Transfers – ist die Eigentumsbeschränkung. Eigentumsbeschränkungen werden bereits im 19. Jahrhundert in gleichem Sinne praktiziert.⁷⁸² Zu den Möglichkeiten der Eigentumsbeschränkung sagt Friebertshäuser:

„Die Beschränkungen des Eigentumsinhaltes wie des Eigentumsrechtes sind dann entweder öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche, die sich danach unterscheiden, ob sie im öffentlichen oder im Interesse anderer Privatpersonen bestehen 10). Die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen begründen ein staatliches Hoheitsrecht an dem

⁷⁷⁹ „Diese Theorie [Meyer] war aber ebenso wenig haltbar, wie die Kauftheorie. Beruhte Letzterer auf einer möglichen Fiction, so fußte andererseits die Meyersche Auffassung auf einer ebenso willkürlichen Annahme. Denn wenn zunächst der Umstand, daß man Eigenthümer einer Sache ist, unmöglich Rechtsgrund für die Verpflichtung sein kann, daß Eigenthum daran einem Anderen zu übertragen, vielmehr nur Rechtsgrund dafür, die Sache zu behalten, so kann dieses Verhältniß nicht ohne Weiteres dadurch in sein Gegentheil umgekehrt werden, daß die Sache für ein öffentliches Unternehmen gebraucht wird.“ Schelcher, Rechtsw. S. 10.

⁷⁸⁰ „Vor allem aber ist, wie von Laband (S. 106 70) treffend ausgeführt wird, der von Meyer bezeichnete Zustand kein privatrechtlicher. Er kann daher auch nicht ohne jede weitere Vermittlung privatrechtliche Wirkungen erzeugen.“ Schelcher, Rechtsw. S. 10; vgl. auch Eitig S. 32f.

⁷⁸¹ „Der Auffassung Labands über die rechtliche Natur der Enteignung, welcher sich die heutige Doctrin [...] in der Hauptsache angeschlossen hat, kann in allen wesentlichen Punkten unbedenklich beigetreten werden. Denn diese Theorie wird einerseits dem Zwecke der Enteignung und damit dem practischen Bedürfnisse, dem dieses Rechtsinstitut entsprungen ist, vollkommen gerecht; andererseits gibt sie auch in wissenschaftlicher Hinsicht eine durchaus befriedigende Lösung der Frage.“ Schelcher, Rechtsw. S. 15.

⁷⁸² Vgl. hierzu Grünhut: Recht S. 3; Häberlin S. 207; Loebell S. 34 und 39; Mugdan S. 143; . Schelcher, Rechtsw. S. 1, 131f und 157.

*Eigentum, den privatrechtlichen Beschränkungen entspringen nur mehr oder weniger begrenzte dingliche Privatrechte anderer am Eigentum.*⁷⁸³

Dennoch ist hierzu zu festzustellen:

*„Das Institut der Eigentumsbeschränkung schien einem nicht geringen Teil der Wissenschaft, vor allem aber dem Reichsgericht, nicht mehr existent.“*⁷⁸⁴

Zur privatrechtlichen Eigentumsbeschränkung sei auf die Anmerkungen verwiesen, die sich auf den Unterschied beim Transfer beziehen, wonach die privatrechtlichen aus einer einvernehmlichen Vereinbarung hervorgehen, die nicht die hier zu behandelnden Wirkungen haben. In diesem Zusammenhang ist auch Foerstes Feststellung zu sehen, wonach die privatrechtliche Eigentumsbeschränkung gegenüber der öffentlich-rechtlichen noch weniger als Enteignung zu werten ist, weil sie auf Normen gutnachbarschaftlichen Verhaltens beruhe und diese regele.⁷⁸⁵

Das Verständnis einer rechtlichen Eigentumsbeschränkung besteht in einer eingeschränkten Befugnis über das Eigentum.⁷⁸⁶ Schilling bestimmt die gesetzliche Eigentumsbeschränkung darin: *„der Eingriff müsse sachlich orientiert, d.h. für bestimmte Sachverhalte eine gleichartige Rechtslage schaffen.“*⁷⁸⁷ Das Kriterium der Eigentumsbeschränkung sieht Wolff im nicht erfolgten Erfordernis der Übereignung

*„Das Erfordernis der ‚Übereignung‘ gibt ihm [Wolff] das Kriterium zwischen ‚Enteignung‘ und ‚Eigentumsbeschränkung‘. Dies ist zugleich eine wesentliche Begründung seiner Theorie.“*⁷⁸⁸

Die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung⁷⁸⁹ ist nur *vordergründig* wie eine Art Teileigentum zu betrachten⁷⁹⁰, indem sie nur die Verfügung über das Eigentum einschränkt, und somit

⁷⁸³ Friebertshäuser S. 11; vgl. zum Unterschied von Enteignung und Beschränkung auch Schelcher: Enteignung S. 718.

⁷⁸⁴ Sammeth S. 34.

⁷⁸⁵ *„Hier [Diskussion der Abgrenzung Eigentumsbeschränkung] stehen im Vordergrund des Interesses nicht etwa in dem Privatrecht angehörenden Eigentumsbeschränkungen im Sinne des Nachbarrechts [...], die dem Grundeigentümer gewisse Duldungs- und Unterlassungspflichten im Interesse eines geordneten Nachbarlände des auffälligen.“* Foerster S. 97f.

⁷⁸⁶ *„Eine rechtliche Beschränkung liegt immer vor, wenn auch nur eine dieser Befugnis eingeschränkt wird. Also sind in dieser Beziehung Art. 111 und Art. 119 Nr. 1 gleichzuwerten. Doch umfaßt Art. 111 einen weiteren Kreis von Sachen, außer den Grundstücken auch die beweglichen Sachen, schreibt aber vor, daß die Beschränkung im öffentlichen Interesse vorgenommen werden müsse. Es muß natürlich ein besonderes öffentliches Interesse gegeben sein, gerade in Ansehung der von dem Landesgesetz getroffenen Sachen. Das ist bisher auch immer innegehalten worden, vergleiche z. B. preußische Gesetze gegen Verunstaltung, zum Quellenschutz, Mohrschutz.“* Krückmann: Reichsverf. S. 31.

⁷⁸⁷ *Schilling [...] bestimmt die gesetzliche Eigentumsbeschränkung darin: ‚Der Eingriff muß sachlich orientiert sein, d.h. für einen bestimmte Sachverhalte eine gleichartige Rechtslage schaffen.‘ Ferner dasselbe ‚das Unterscheidungsmerkmal zwischen Enteignung und Eigentumsbeschränkung liegt in dem Maße des Eingriffs in das Eigentum.‘* Schelcher: Eigbeschr. S. 329.

⁷⁸⁸ Caemmerer S. 47.

⁷⁸⁹ im Gegensatz zur privatrechtlichen, über die beispielsweise Rücksichtnahmen im Nachbarschaftsrecht geregelt sind. Zu ersteren ist noch festzustellen: *„Weiter auch lassen sich diese Fälle der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung nach O. Mayer durch sichere Erkennungszeichen abgrenzen. Die Kriterien werden folgendermaßen angegeben: es muß sich zunächst einmal um eine tatsächliche Einwirkung auf ein fremdes Grundstück handeln, die durch ein daran erworbenes Recht gestattet ist. Diese Einwirkung muß zweitens ausgehen, gleichgültig beabsichtigt oder unwillkürlich, von der öffentlichen Verwaltung oder ihren Einrichtungen. Das ist das Rechtsinstitut der öffentlich-rechtlichen Eigentums Beschränkung nach O. Mayer.“* Friebertshäuser S. 15f:

⁷⁹⁰ *„Aber es ließen sich noch andere Thatbestände anführen, denen eine gewisse Ähnlichkeit mit der Enteignung innewohnt: die sogen. ‚gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen‘ oder ‚Legalservituten‘, d. h. die diejenigen Beschränkungen, welche nach den Satzungen des positiven Rechts zum Begriff des Eigentums gehören.“* Eitig S. 21 und hierzu noch erläuternd Grünhut: *„Begrifflich kann dieser Unterschied [Eigentumsbegrenzungen/Legalservituten] darin festgestellt werden, daß in den so genannten Legalservituten weder eine eigentliche noch eine theilweise Entziehung des Rechtes an den betreffenden Objecten, sondern nur eine Modification des Gebrauchs derselben liegt.“* Grünhut: Enteignung 1909 S. 623.

auf Verhaltenspflichten des Eigentümers beruht.⁷⁹¹ Ihr Wesen beschreibt sehr treffend der Verwaltungsrechtler Mayer wie folgt:

*„Sie beruht, wie diese, auf gewissen allgemein anerkannten Notwendigkeiten des geordneten menschlichen Zusammenlebens: die bürgerlichrechtliche Eigentumsbeschränkung hat zur Grundlage der einfachen Gedanken, daß in der Gesellschaft das Eigentum selbst am meisten darunter litten, wenn jede Störung und Beeinträchtigung von seiten des Nächsten durch Kampf ums Recht zurückgewiesen werden dürfte.“*⁷⁹²

Sie hat nach Schelcher ein allgemeines Gesetz zur Grundlage und besteht dann letztlich in einem Verwaltungsakt.⁷⁹³ Die nur Grundstücke betreffende Eigentumsbeschränkung wird aber in ihrer Wirkung sehr wohl, wie schon Mayer bemerkt, als eine Teilenteignung wahrgenommen.⁷⁹⁴

Und noch ein paar weitere Stellungnahmen zur Eigentumsbeschränkung: Wolff erkennt in einer gesetzlichen Beschränkung obligatorischer Pflichten zur Rechtsübertragung bereits einen Transfer.⁷⁹⁵ Holstein sieht in der Eigentumsbeschränkung die Gebundenheit als Sozialpflichtigkeit.⁷⁹⁶ Mit dieser Theorie steht Holstein aber allein.⁷⁹⁷ Eine Eigentumsbeschränkung besteht nach ihm schon dann, wenn der Eigentümer in Gebrauch und Verfügung beeinträchtigt wird.⁷⁹⁸ Schelcher erkennt nicht an, daß der Ausschluß die Substanz betreffender Eigentumsanteile bereits Garantiegegenstand sein soll:

⁷⁹¹ „Alle Arten von Eigentumsbeschränkungen sind aus normativer Sicht Verhaltenspflichten des Eigentümers statuierende Verhaltensnormen. Dabei lassen sich zwei Typen von Eigentumsbeschränkungen unterscheiden: Eigentumsbeschränkungen, die einen oder mehrere Individuen ein ansonsten verbotenes Verhalten erlauben und Eigentumsbeschränkungen ohne einer derartigen Erlaubnisfunktionen.“ Aicher S. 79 Erläuterungen dazu Aicher S. 80ff: Hierzu auch „Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen erscheinen nach ihm in folgender dreifacher Form und Wirkung: 1: dem Eigentümer können bestimmte, sonst zulässige Handlungen verboten sein, er ist sie zu unterlassen verpflichtet; 2: an oder aus seinem Eigentum können Fremde bestimmte Handlungen vornehmen, der Eigentümer ist sie zu dulden verpflichtet; 3: von dem Eigentümer können bestimmte Handlungen verlangt werden, er ist zu ihrer Vornahme (Tun) verpflichtet.“ Friebertshäuser S. 12.

⁷⁹² Mayer: Verwaltung S. 119; hierzu auch Jellinek: „Ihr liegt ein anderer Gedanke zu Grunde als der Enteignung. Sie schränkt die Tragweite des Eigentums selbst ein. So wie man im privatrechtlichen die echten, durch Akt zu bestimmenden Dienstbarkeiten von den so genannten ‚Lagerservituten‘ unterscheidet 37) d.h. jenen Beschränkungen, die sich jeder Eigentümer kraft Gesetzes gefallen lassen muß, wie Duldung unwesentlicher Geräusche, Unterlassung übermäßig verdunkelnder Bauten, so kann das Eigentum auch dem Staate gegenüber kraft Gesetzes beschränkt sein.“ Jellinek, Verwaltungsrecht S. 397; vgl. hierzu auch Friebertshäuser S. 11 und 51; Schelcher, Art. 153 S. 217 und Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 162 und Schilling: Eig.Beschr. S. 74.

⁷⁹³ „Schelcher hält eine Eigentumsbeschränkung dann für gegeben, wenn durch allgemeines Gesetz oder einen gebundenen Verwaltungsakt aufgrund eines solchen Gesetzes allen in gleicher Rechtslage befindlichen Eigentümer innerhalb seines Geltungsbereiches bestimmter Schranken in der Ausübung ihrer Rechte gesetzt oder bestimmte Duldungs- oder Unterlassungspflichten zu Gunsten der öffentlichen Verwaltung auferlegt würden.“ Schlegel S. 31 und „Die Eigentumsbeschränkung erweist sich als eine von der öffentlichen Verwaltung ausgehende Einwirkung auf ein fremdes Grundstück, die ‚an sich eine Verletzung des Eigentums‘ wäre, jedoch einer Abwehrklage des Eigentümers rechtlich nicht ausgeliefert ist, vielmehr von ihm widerstandslos hingenommen werden muß.“ Schilling: Eig.Beschr. S. 13.

⁷⁹⁴ „Sie betrifft, wie die bürgerlichrechtliche, nur Grundstücke 3). Sie bedeutet, wie diese nur eine Wehrlosigkeit des Grundeigentums gegenüber der Einwirkung: es gibt keinen Rechtsschutz und ist keine Selbstverteidigung zulässig 4).“ Mayer: Verwaltung S. 119.

⁷⁹⁵ „Eine gesetzliche Beschränkung obligatorischer Pflichten zur Rechtsübertragung soll nach M. Wolff 76) schon Enteignung sein. [...] Friebertshäuser S. 48.

⁷⁹⁶ Friebertshäuser S. 18. Wie auch Schelcher um nachfolgenden Satz bezieht er sich auf ‚§ 9 Das System der Sozialpflichtigkeiten des Eigentums‘ Holstein S. 94-102. Darin listet er, was angegriffen wird, neben der ‚wesenhaften Pflichtigkeit‘ auch alle ‚Verwaltungspflichtigkeiten‘ wie die ‚Rayon-, Leinpfad-, Telegraphenpflichtigkeit‘, die ‚Verpflichtbarkeit des Fluchtliniengesetzes‘ und die ‚sonderaktliche Verpflichtbarkeit‘ auf.

⁷⁹⁷ „Holstein [...] Mit seiner eigenartigen Theorie hat jedoch Holstein bis jetzt noch keine Anhänger in der Rechtswissenschaft gefunden. [...]“ Schelcher, Art. 153 S. 245.

⁷⁹⁸ „Dagegen geht die Begründung der Entscheidung ihrerseits zu weit, wenn sie eine Enteignung schon da annimmt, wo der Eigentümer in Gebrauch und Verfügung beeinträchtigt wird und wenn sie den Rechtserwerb des Begünstigten nicht als Begriffserfordernis erwähnt. ‚Vielleicht ist aber auch diese Entgleisung (wie die des Anschützchen Worts) nur eine solche im Ausdruck, nicht in der Sache, da der konkrete Fall dem Gerichtshof keinen Anlaß geben mochte, das Erfordernis des Rechtserwerbs zu betonen.“ Wolff S. 27.

„Demnach müssen die in die Herrschaftsbefugnis des Eigentümers und ihrer Ausübung eingreifenden allgemeinen Gesetze immer auch die Substanz der im Eigentum des Einzelnen bestehenden Sache unberührt lassen. Sie dürfen nicht das Eigentumsobjekt selbst in seinem Bestände verringern oder etwa ganz entziehen (Schelcher 347) 8). Wo diese Grenze durch ein allgemeines Gesetz oder einen aufgrund eines solchen Gesetzes ergehenden Verwaltungsakts überschritten wird, liegt nicht mehr eine Eigentumsbeschränkung nach Art. 153 Abs. 1 Satz 2, sondern Enteignung im Sinne des Art. 153 Abs. 2 vor.“⁷⁹⁹

Sieht man davon ab, daß Transfer und Eigentumsbeschränkung die Gemeinsamkeit haben, als Ausnahmen betrachtet zu werden⁸⁰⁰ und das mit einer für den Transfer entsprechenden Begründung⁸⁰¹, so bestehen doch mannigfaltige Unterschiede: Der Unterschied von Transfer und Eigentumsbeschränkung wurde oben bereits beschrieben, Es ist nun noch zu klären, wo die Grenze zwischen beiden Rechtsinstituten liegt. Die hinsichtlich ihrer rechtlichen Auswirkung unterschiedlichen Begriffe Enteignung und Eigentumsbegrenzung sind nach der vorausgegangenen Vorgabe leicht zu unterscheiden:

„Der alte Enteignungsbegriff gestattet dagegen eine Trennung von der Beschränkung einfach nach dem Kriterium der Überführung des entzogenen Rechtes 75).“⁸⁰²

Den von Layer gemachten Unterschied von Eigentumsbeschränkung und Enteignung zitiert Schelcher in einer Fußnote.⁸⁰³ Dazu muß festgestellt werden, daß die Grenze zwischen privat- und öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkung nicht leicht zu ziehen ist: Anschütz und Jelinek haben hier zu unterschiedliche Auffassungen:

„Immerhin ist die Grenze zwischen beiden Rechtsinstituten [privat-/ öffentlich-rechtlich] für den einzelnen Fall nicht so leicht und sicher zu ziehen 32). Nach Anschütz 612 liegt das Kriterium der Enteignung darin, daß [...]. Über diesen und andere Versuche 33) zur Aufstellung einer allgemein verwendbaren Formel für die Unterscheidung der Enteignung von der gesetzlichen Eigentumsbeschränkung s. besonders Jellinek [...].“⁸⁰⁴

Dazu, ob auch Eigentumsbeschränkung unter dem Begriff des Transfers fällt, kommt selbst Schelcher zu sich widersprechenden Aussagen. Einerseits zählt er sie wegen der bestehenden Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit nicht hinzu⁸⁰⁵, andererseits rechnet er sie etwas später in

⁷⁹⁹ Schelcher: Begr. Enteig. S. 71.

⁸⁰⁰ „Gegen das grundsätzlich freie Eigentum stehen viele ‚Ausnahmen‘, die eine Beschränkung kraft öffentlichen Rechts in der Ausübung des freien Beliebens enthalten, wie es der § 903 BGB gewährt. Diese Einschränkungen des freien Beliebens des Eigentümers zeichnet Wolff nach einem zivilrechtlichen Typen in drei Richtungen: a) der Eigentümer darf nur innerhalb der Grenzen der Rechtsordnung mit seinem Eigentum beliebig verfahren, sei es durch tatsächliche oder rechtliche Handlungen oder Verfügungen, b) der Ausschließung anderer sind Schranken gesetzt, c) der Eigentümer ist zu einer sozialen sachgemäßen Ausübung seines Eigentumsrechtes verpflichtet.“ Friebertshäuser S. 11f.

⁸⁰¹ „Der öffentlichen Gewalt als dem Exponenten der zur staatlichen Einheit zusammengefaßten Vielheit der Rechtsgenossen muß der Weg zur Erfüllung ihrer Zwecke geebnet werden. Wenn sie dabei jedes Mal von der Sphäre des seiner Eigentumsfreiheit ausübenden Rechtsunterstellten bedingungslos halt machen müßte, so würde sie ihrer Aufgabe nur höchst unvollkommen gerecht werden können. Hier ist also die Beschränkung der Eigentumsfreiheit geboten.“ Schilling: Eig.Beschr. S. 2. Vgl. hierzu auch Mayer in Schilling: Eig.Beschr. S. 29 und Anschütz ebd.

⁸⁰² Friebertshäuser S. 48.

⁸⁰³ Unterschied Eigentumsbeschränkung und Enteignung Layer 41.62 Schelcher, Art. 153, S. 216f FN 29 und Friebertshäuser S. 12.

⁸⁰⁴ Schelcher, Art. 153 S. 217f und Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 162.

⁸⁰⁵ „Zur Unterscheidung [der Beschränkung] von der Enteignung muß auch ein besonderes Merkmal hinzutreten. Das ist bei der gesetzlichen Eigentumsbeschränkung die Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit des Eingriffes allen Eigentümern gegenüber, während die Enteignung immer nur einen Einzelgriff in konkret bestimmte Eigentumsverhältnisse enthält. So sagt das der besonders von Anschütz 10. Aufl. 612 und 613 vertretene Lehre im wesentlichen folgende Reichsgericht [...], zuletzt in der Entscheidung vom sieben 20. Mai 1930 (RGZ 129,146): ‚Eine Enteignung kommt dann nicht in Betracht, wenn ein Gesetz ganz allgemein den Inhalt von Rechten und rechtlichen Befugnissen bestimmt und damit zwar in bestehende Berechtigungen eingreift, aber zugleich das betreffende Rechtsgebiet als Ganzes für die Zukunft geregelt und Schranken für null zu erwerbende Rechte aufstellt.‘“ Schelcher: Begr.

seinem Kommentar in ihn ein.⁸⁰⁶ Immerhin erkennt er aber einen Unterschied in einer allgemeinen Modifizierung [des Eigentumsrechts] einerseits und einer Veränderung des bestehenden Rechtszustandes durch Begründung neuer Rechte andererseits.⁸⁰⁷ Diese ist im eindeutigen Falle des völligen Eigentumsentzugs noch einfach, im Falle eines nur teilweisen Entzugs mit einem damit verbundenen Eingriff in die Substanz wird dies sehr schwierig⁸⁰⁸ oder gar unmöglich.⁸⁰⁹ Es kommt offenbar bei der Trennung der Begriffe sehr auf den Einzelfall an. Konsequenter ist es dann nur, wenn Jellinek und Wolff die Grenzziehung dem Einzelfall überlassen wollen.⁸¹⁰ In diesem Zusammenhang ist auf Jellineks Tabelle der Intensität der Eigentumsbeschränkungen zurückzukommen: Neben der an der Stelle vorgebrachten Kritik wird sie von Schelcher als nicht geeignet für die Abgrenzung zwischen Eigentumsbeschränkung und Enteignung angesehen⁸¹¹ und dieses mit der Begründung, *„ein brauchbarer Maßstab für die Abgrenzung der beiden Rechtsinstitute gefunden“*.⁸¹² Foerster hält diese Kritik jedoch für überzogen, weil sie sich auf verschiedene

Enteig. S. 70; vgl. hierzu indirekt Hallier S. 23f, Foerster S. 98, Langkeit S. 2, Schilling: Eig.Beschr. S. 56 und Caemmerer S. 57.

⁸⁰⁶ „Die Eigentumsbeschränkung kann also ebenso Gegenstand der Enteignung nach Art. 153 Abs. 2 RV wie eines unter Art. 153 Abs. 1 S. 2 fallenden Verhältnisses sein. Die an den Eingriff gebundene Entschädigungspflicht allein entscheidet nicht. Denn diese gehört nicht zum Wesen der Enteignung, sondern ist nur vom positiven Gesetze damit verbunden 6).“ Schelcher: Eigbeschr. S. 323.

⁸⁰⁷ „Layer [...] findet das Merkmal der gesetzlichen Eigentumsbeschränkung in der Begründung eines dauernden Rechtszustandes, bei dem das Eigentumsrecht nach einer bestimmten Richtung überhaupt allgemein modifiziert erscheine, während die Enteignung immer einen konkreten Eingriff, eine Veränderung des bestehenden Rechtszustandes durch Begründung neuer Rechte und Aufhebung oder Einschränkung bestandener bedeute.“ Schelcher: Eigbeschr. S. 329.

⁸⁰⁸ „Es mag noch möglich sein, die Eigentumsbeschränkung von dem völligen Entzug des Eigentums zu unterscheiden; schwieriger ist es schon, zu sagen, wo und wann wird in die ‚Substanz‘ des Gegenstandes eingegriffen, wo dieser nur beschränkt oder belastet; sicher ebenso schwierig wie bei der Schutzwürdigkeitstheorie bleibt die Grenzziehung zwischen Eingriffen gegenüber allen in gleicher Rechtslage befindlichen Eigentümern und jenem engen, bestimmten, abgegrenzten Kreis von Eigentümern, bei denen nach der Einzelakttheorie Enteignung vorliegt, die ihr hier übernommen wird.“ Caemmerer S. 58; vgl. Hierzu auch Friebertshäuser S. 11 und 56, Schelcher: Begr. Enteig. S. 71, ders. S. 339, Schelcher, Art. 153 S. 217f und Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 162 und Schilling: Eig.Beschr. S. 54f.

⁸⁰⁹ „Eine Trennung zwischen Enteignung und öffentlich-rechtlicher Beschränkung ist aber dann gänzlich unmöglich, wenn man die Reichsgerichtformulierung akzeptieren würde, weil sich alle Unterschiede zwischen beiden Begriffen verwischen würden und grundsätzlich eine gleiche Behandlung vorgenommen wird. [...]“ Friebertshäuser S. 50. vgl. hierzu auch Kirchheimer S. 60.

⁸¹⁰ „W. Jellinek 412ff; 292ff, insbesondere 304ff will, von M. Wolff wie von der hier vertretenen Meinung abweichend, die Grenzziehung zwischen (entschädigungspflichtiger) Enteignung und (entschädigungslose) Eigentumsbeschränkung dem Urteil des Rechtsempfindens im Einzelfall überlassen. ‚Das Eigentum hat eine gewisse Schwäche [...]. Geschichte, allgemeine Anschauung, Sprachgebrauch, Andeutungen der Gesetze ermöglichen die Abgrenzung des Schutzwürdigen vom Schutzunwürdigen‘ 413. Diese Lehre – Schutzwürdigkeitstheorie – läßt dem richterlichen Ermessen zu viel Spielraum. Sie ist unscharf und daher abzulehnen 1).“ Anschütz: Verfassung 14 S. 713.

⁸¹¹ „Alles was hier Jellinek zur Bekräftigung seiner Theorie angeführt hat, ist rechtspolitisch gesehen gewiß richtig und sehr beachtlich, indessen jedoch nicht geeignet zu einer festen und sicheren Abgrenzung zwischen Eigentumsbeschränkung nach Art. 153 Absatz ein S. 2 und Enteignung nach Art. 153 Abs. 2 RV.“ Schelcher: Eigbeschr. S. 342f.

⁸¹² „Schelcher behauptet, es sei bei dieser Theorie nicht ohne weiteres klar, daß hier ein brauchbarer Maßstab für die Abgrenzung der beiden Rechtsinstitute gefunden sei, weil hier bei dem richterlichen Ermessen einen zu und begrenzter Spielraum erlassen werde, insbesondere für den Grad und die Tiefe des Eingriffs keinen genügend bestimmter Maßstab gegeben sei: ‚Nach alledem kann in der Jellinekschen Lehre eine durchgreifende und brauchbare Lösung des Problems nicht gefunden werden, da sie eine Grenzziehung nach bestimmten objektiven Merkmalen nicht ermöglicht.‘ (Schelcher S. 344). Foerster S. 102; hierzu auch „Diese Theorie Jellineks will Schelcher nicht gelten lassen, weil seine Argumentation an sich rechtspolitisch richtig und sehr beachtlich doch nicht geeignet ist, jede feste und sichere Abgrenzung zwischen Eigentumsbeschränkung und Enteignung zu begründen.“ Foerster S. 101.

Rechtsgebiete bezöge.⁸¹³ Ein Wesens- und Unterscheidungsmerkmal der Eigentumsbeschränkung ist aber offenbar, daß es bei der Eigentumsbeschränkung nicht des Einzeleingriffs bedarf – also nur Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit des Eingriffes bei der Eigentumsbeschränkung, nur Einzelgriff bei der Entschädigung.⁸¹⁴ Das Reichsgericht spricht von Beschränkungen, drückt sich aber doch nicht ganz klar darüber aus, worin diese bestehen sollen.⁸¹⁵ Es hat zwar in der Rechtsprechung eine weite Auslegung des Transferbegriffes anerkannt, andererseits sich aber auch dafür ausgesprochen, daß der Transfer auch in dessen Beschränkung bestehen kann.⁸¹⁶ Aufgrund der im Art. 153 Abs. 2 vorgesehenen gesetzlichen Grundlage ist, wie Schelcher hinweist, die Unterscheidung der Begriffe wichtig geworden.⁸¹⁷ Eine sehr überzeugende Erklärung zum Unterschied von Eigentumsbeschränkung und Enteignung gibt Noll:

*„Enteignung liegt vor, wenn durch den Eingriff in die Rechtssphäre des Eigentümers die wesentlichen Momente des Eigentums (Inhalt des Eigentums) aufgehoben werden. Eigentumsbeschränkung ist gegeben, wenn der Eigentümer in der tatsächlichen Verfügungsmacht eingeengt wird, ohne, daß hierdurch der Inhalt seines Eigentums die charakteristischen Merkmale des Eigentums verliert.“*⁸¹⁸

Ihre rechtliche Wirkung besteht entweder im Unterlassen oder Dulden von Eingriffen in das Eigentumsrecht,⁸¹⁹ und die Anwendungsfälle vielfältig.⁸²⁰ Und weil sie schon aus Gründen der verbleibenden Eigentumserhaltung⁸²¹ nicht als Enteignung gesehen wird⁸²², und sie weder einer

⁸¹³ „Gegenüber dieser Kritik [Schelchers Behauptung, brauchbarer Maßstab für die Abgrenzung Transfer/Beschränkung sei nicht gefunden] muß Jellinek doch weitgehend in Schutz genommen werden. Hier handelt es sich um verschiedene Rechtsgebiete, deren Abgrenzung durch Merkmale, die juristisch über jeden Zweifel erhaben sind, nahezu unmöglich erscheint.“ Foerster S. 102.

⁸¹⁴ Schelcher: Begr. Enteig. S. 70.

⁸¹⁵ „Zwar spricht das Reichsgericht von Beschränkungen, denen grundsätzlich alle Einzelrechte, auch das Eigentum, unterliegen, drückt sich aber doch nicht ganz klar darüber aus, worin diese bestehen sollen. Es ist etwa dasselbe Prinzip, das es auch bei den nachbarrechtlichen Entscheidungen aufgestellt hat: Dort findet der Umfang des Eigentums an der Grenze bei der Berührung mit dem Eigentum eines anderen, hier 'in der Gleichberechtigung aller anderen' Trotzdem kommt der Letzteren Entscheidung besonders Bedeutung zu, denn 'alle anderen' ist die Gesamtheit; das Eigentumsrecht des Einzelnen ist also beschränkt, soweit seine Ausübung den Interessen des Staatsganzen zuwiderläuft, der Eigentümer ist sozial verpflichtet. In dieser Hinsicht ist die Entscheidung grundlegend.“ Wersche S. 15..

⁸¹⁶ „Diese Grundsätze hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt 7); es hat aber weiter, gestützt auf die weite Auslegung des Begriffes ‚Eigentum‘ in Art. 153 Abs. II [...] ausgesprochen, daß ‚die Enteignung ferner, außer in völliger Wegnahme des Rechtes, auch in dessen Beschränkung bestehen kann‘.“ Wersche S. 7.

⁸¹⁷ „Die Abgrenzung zwischen beiden Rechtsinstituten [Enteignung / Beschränkung] ist heute aber besonders deshalb wichtig und notwendig geworden, weil nach der seit Erlaß der neuen Reichsverfassung vom Reichsgericht der aufgestellten (...) und von der herrschenden Meinung (Wolff, Triepel, Anschütz). Auch von der Reichsregierung gebilligten (Anschütz) Rechtsanschauung nicht bloß durch Einzelakt der Verwaltung, sondern auch der unmittelbar durch Gesetz erfolgende Eingriff in das Eigentum als Enteignung i. S. des Art. 153 Abs. 2 RV anzusehen ist 1).“ Schelcher: Eigbeschr. S. 323f. vgl. hierzu auch ⁸¹⁷ Sammeth S. 35f.

⁸¹⁸ Noll in Jur. Wochenschr, 1924 S. 1900, zit v. Schelcher, Art. 153, S. 218 FN 33.

⁸¹⁹ „Die Wirkung selbst wiederum, daß der Eigentümer entweder zum Unterlassen bestimmter an sich aus seinem Eigentumsrecht fließender Handlungen oder zur Duldung an sich abwehrbarer Einwirkungen auf das ihm gehörige Grundstück verpflichtet ist.“ Schilling: Eig.Beschr. S. 11f.

⁸²⁰ „Die Anwendungsfälle der O. Mayer'schen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung sind überaus vielfältig.“ [Beispiele folgen] Friebertshäuser S. 15.

⁸²¹ „Beschränkung des Eigentums setzt ihrem Wesen nach die Erhaltung der Eigentumssubstanz voraus,[...]. Ein Eigentumsrecht, dessen Befugnisse nicht ausgeübt werden können, steht einem vernichteten Recht gleich.“ Schlegel S. 42.

⁸²² „Diese Begriffsbestimmung [Enteignung im engeren Sinne] scheidet die sog. öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (Legalservituten, baurechtliche Eigentumsbeschränkungen u. dgl.) vorweg aus. Denn es sind keine individuellen, dem Einzelnen besondere Opfer für die Allgemeinheit auferlegten Eingriffe; es sind auch keine Rechtsentzuehungen, sondern Gebrauchsmodifikationen.“ Wittmayer S. 731.

gesetzlichen Grundlage⁸²³ noch einer Entschädigung bedarf.⁸²⁴ Aber auch ein Transfer muß nicht zwangsläufig auf die volle Herausgabe des Eigentums hinauslaufen, sondern kann auch in einer Eigentumsbeschränkung bestehen. Schelcher stellt den Unterschied von öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkung und Enteignung heraus:

„Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung nach Art. 153 Abs. 1 S. 2 RV ist gegeben, wenn durch ein allgemeines Gesetz oder einen gebundenen Verwaltungsakts in Ausführung eines solchen Gesetzes allen in gleicher Rechtslage befindlichen Eigentümern innerhalb seines Geltungsbereiches bestimmte Schranken in der Ausübung ihrer Rechte gesetzt oder bestimmte Duldungs- oder Unterlassungspflichten zu Gunsten der öffentlichen Verwaltung auferlegt werden.“ und „Enteignung nach Art. 153 Abs. 2 liegt vor, wenn a) durch ein allgemeines Gesetz Eigentum völlig entzogen oder dessen Gegenstand in seiner Substanz vermindert, b) durch ein gegen bestimmte Einzelpersonen oder einen örtlich oder sachlich begrenzten Kreis von Personen gerichtetes Gesetz oder einen (nicht gebundenen) Einzelakteverwaltung aufgrund eines Gesetzes die aus dem Eigentum fließenden Rechte zu Gunsten der Allgemeinheit beschränkt werden.“⁸²⁵

Und er führt für die Unterscheidung mit einer Reihe von Beispielen aus.⁸²⁶ Schelcher fordert für die Unterscheidung das Merkmal der Gleichmäßigkeit des Eingriffes.⁸²⁷ Als Problem muß aber gesehen werden, daß ,die Lehre von der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung zu dem Ergebnis kommt, daß dem Eigentum gegenüber dem Staat eine allgemeine und im voraus anhängende Schwäche anhaftet.“⁸²⁸ Schlegel weist darauf hin, daß es wegen der durch ein einfaches Reichsgesetz möglichen entschädigungslosen Enteignung nicht einer dem Sinn der

⁸²³ „Diese öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung bedarf der gesetzlichen Grundlagen nicht. Sie, die ebenso wie im bürgerlichen Recht nur an Grundstücken besteht, beruht wie jene auf gewissen, allgemein anerkannte Notwendigkeiten eines geordneten menschlichen Zusammenlebens. Der Grundgedanke ist auch hier wie im bürgerlichen Recht, eine Regelung der kollidierenden Eigentumsverhältnisse zu treffen und den notwendigen Ansprüchen staatlichen Tätigwerdens gerecht zu werden.“ Friebertshäuser S. 14.

⁸²⁴ „Eine solche Beschränkung des Enteignungswillens würde, [...] dazu führen, daß alle nicht die Merkmale der einen oder der anderen Theorie tragenden staatlichen Eingriffe in das Eigentum, auch wenn sie noch so umfassender und die stehende Art wären, überhaupt nicht mit der gesetzlichen Rechtsfolge der Entschädigung verbunden sein würden, ein kaum erträgliches und mit den Grundgedanken des verfassungsgerichtlichen Eigentumsschutzes gewiß nicht vereinbar das Ergebnis.“ Schelcher: Eigbeschr. S. 335f.

⁸²⁵ beide Schelcher: Eigbeschr. S. 350.

⁸²⁶ 1. die Verpflichtung zur Duldung von Vorarbeiten für die Ausführung öffentlicher Anlagen ... 2. die in das Eigentum eingreifenden baurechtlichen Vorschriften sind sämtlich allgemeiner Natur [...] 3. Sehr mannigfaltig und zahlreich sind die durch Art. 65 EGBGB dem Landesrecht vorbehaltenen wasserrechtlichen Eingriffe in das Eigentum [...] 4. Wegerechtliche Verhältnisse [...] 5) Das Reichsrayongesetz [...] unterwirft das in der Umgebung von Festungen gelegene Grundeigentum [...]. weit gehenden Beschränkungen 6) Das Reichs-Telegraphenwegegesetz [...] unterwirft in den §§1-11 die Verkehrswege [...] 7) Entziehung von Bestandteilen aus dem Rechte des Grundeigentümers zugunsten des Staates [...]. 8) Aufhebung von Eigen Jagdreden [...] 9) Meyer [...] zählt zu den ohne gesetzliche Bestimmung bestehenden öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen auch die Duldungspflicht der Hauseigentümer hinsichtlich der meist nur geringfügige Eingriffe enthaltenden Anbringung von allerlei Vorrichtungen [...] 10) Die mitbestimmten Verfügungsbeschränkungen verbundene Eintragung eines Grundstücks in die Denkmalliste [...] 11) Aufwertung von Forderungen [...] 12) umstritten ist auch die Frage nach gerichtlichen Natur der Eingriffe in das Wohnungsrecht aufgrund der neueren Wohnungsgesetzgebung 13) Die gewerberechtlichen Eigentumsbeschränkungen zu Gunsten gewerblichen Anlagen [...]. 14) In verschiedenen Landesgesetzen [...] ist der Grundstücksverkäufen zu Gunsten der Gemeinden und Kommunalverbände ein allgemeines Vorkaufsrecht eingeführt worden [...]. 15) Nachbarrecht der öffentlichen Betriebe [...] Schelcher: Eigbeschr. S. 350ff. Vgl. hierzu auch Mayer: „Die Anwendungsmöglichkeiten, welche für das Rechtsinstitut der öffentlichen Eigentumsbeschränkung sich ergeben, sind immer aus mannigfaltig [bürgerliches Nachbarrecht, öffentliche Eisenbahn, Militärschießplätze, betreten von Grundstücken, Vorbereitung von Straßenbauten].“ Mayer: Verwaltungsrecht S. 121ff.

⁸²⁷ Die Enteignungstheorie (Anschütz) „Zur Unterscheidung [der Beschränkung] von der Enteignung muß auch ein besonderes Merkmal hinzutreten. Das ist bei der gesetzlichen Eigentumsbeschränkung die Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit des Eingriffes allen Eigentümern gegenüber, während die Enteignung immer nur einen Einzelgriff in konkret bestimmte Eigentumsverhältnisse enthält. So sagt das der besonders von Anschütz 10. Aufl. 612 und 613 vertretene Lehre im wesentlichen folgende Reichsgericht [...], zuletzt in der Entscheidung vom sieben 20. Mai 1930 (RGZ 129,146): „Eine Enteignung kommt dann nicht in Betracht, wenn ein Gesetz ganz allgemein den Inhalt von Rechten und rechtlichen Befugnissen bestimmt und damit zwar in bestehende Berechtigungen eingreift, aber zugleich das betreffende Rechtsgebiet als Ganzes für die Zukunft geregelt und Schranken für null zu erwerbende Rechte aufstellt.“ Schelcher: Begr. Enteign. S. 70.

⁸²⁸ Kirchheimer S. 25f.

Verfassung widersprechenden Auslegung der gesetzlichen Eigentumsbeschränkung bedarf,⁸²⁹ Ob diese gegen Entschädigung erfolgt oder nicht, bleibt den Landesgesetzgeber überlassen⁸³⁰

Die Beschränkung der Eigentumsfreiheit stellt nach Schilling den Oberbegriff von Begrenzung und Beschränkung des Eigentums dar.⁸³¹ Die näherungsweise gleichen Begriffe unterscheiden sich dadurch daß eine Begrenzung im Sinne von Abgrenzung und eine Beschränkung im Sinne von Verminderung zu sehen ist. Und diese beschränkenden Maßnahmen beschreibt er

„Als allgemeine Belastungen werden empfunden (öffentlich-rechtliche Eigentumsbegrenzungen sind) solche die Eigentumsfreiheit beschränkenden Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, welche eine Nebenwirkung darstellen der rechtssatzmäßigen Begründung gewisser ursprünglich nicht auf die Eigentumsfreiheit gerichteter Pflichten (allgemeiner Staatsbürgerpflichten). Als besondere Belastung werden empfunden (auf öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen sind) solche, welche die von vornherein beabsichtigte Wirkung eines Rechtes darstellen, das der Staatsgewalt durch Rechtssatz oder aufgrund eines solchen an der dem Privaten gehörenden Sache erwächst.“⁸³²

Wittmayer ist zuzustimmen, wenn er die Beschränkung der Eigentumsfreiheit nicht zuletzt als eine Folge der ‚großen technischen und materiellen Fortschritt der neueren Kulturepoche, die ein ‚frei bewegliches Verkehrsrecht‘ forderte‘, sieht, in dem sich ‚eben dieses Privateigentum auch als Hindernis der von der Gesamtheit verlangten Umstellung erweisen kann‘.⁸³³ Und nicht minder zuzustimmen ist ihm bei der daraus resultierenden und für den Betroffenen bedauerlichen Diagnose:

„Dann gerät das individuelle Eigentum – immer in idealer Konkurrenz mit der persönlichen Freiheit – in tragischen Konflikten mit dem Interesse und dem Entfaltungswillen des Ganzen, die über Einzelrücksichten hinwegsetzen und dem Eigentum das Vorrecht streitig machen. Dieser Konflikt muß vom bedrängten Eigentümer als Antinomie des neuen Staates empfunden werden, der schon begriffsmäßig jeder Art von Recht, geschweige denn dem die wirtschaftliche Existenzbasis des Einzelnen bildenden Instituts des Eigentums Rechtsschutz schuldet.“⁸³⁴

Dem ist nichts hinzuzufügen.

Eine staatliche Einflußsicherung kann wohl nur dahingehend verstanden werden, daß dem Eigentümer zumindest ein Teil der Entscheidungen über sein Eigentum entzogen wird. Damit behält er es zwar formal, kann aber nicht seine Rechte nach dem allgemein zugehörigen Verständnis ausüben. De facto läuft sie auf eine Teilenteignung hinaus. Die grundsätzliche Berechtigung der staatlichen Einflußsicherung wird von Wolff hinreichend begründet.⁸³⁵ Wenn

⁸²⁹ Außerdem gibt Art. 153 Abs. II der die Möglichkeit, durch ein einfaches Reichsgesetz eine entschädigungslose Enteignung durchzuführen, so daß es gar nicht notwendig ist, durch eine dem Sinn der Verfassung widersprechende Auslegung der gesetzlichen Eigentumsbeschränkung die Anwendung der Enteignungsvorschriften zu umgehen. Schlegel S. 40.

⁸³⁰ „Ob die hiernach zugelassene landesrechtliche öffentlich-rechtliche ‚Eigentumsbeschränkung‘ gegen Entschädigung oder ohne Entschädigung aufgelegt wird, bleibt dem Landesgesetzgeber überlassen.“ Wolff S. 8.

⁸³¹ „Die Beschränkung der Eigentumsfreiheit ist [...] der gemeinsamen Oberbegriff für die untereinander gegensätzlichen Begriffe Eigentumsbegrenzung und Eigentumsbeschränkung.“ Schilling: Eig.Beschr. S. 3.

⁸³² Schilling: Eig.Beschr. S. 78.

⁸³³ „Nun ergibt es sich aber mit dem großen technischen und materiellen Fortschritt der neueren Kulturepoche, der zumal seit dem gigantischen Aufschwung des Eisenbahnwesens ein ‚frei bewegliches Verkehrsrecht‘ forderte, daß sich eben dieses Privateigentum auch als Hindernis der von der Gesamtheit verlangten Umstellung erweisen kann.“ Wittmayer S. 730.

⁸³⁴ Ebd.

⁸³⁵ „Abweichend, wie mir scheint, Art. 156 Abs.1 S. 2: es wird hier dem Reiche erlaubt, sich einen bestimmenden Einfluß auf die Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände zu sichern; und nichts spricht dagegen, daß das Reich diesen Einfluß auf ein bestimmtes Unternehmen oder einen einzelnen Verband beschränken oder daß es einem Lande oder einer Gemeinde (nicht dagegen einer anderen juristischen Person!) Eine Beteiligung an der Verwaltung nur eines einzelnen Unternehmens verschaffen würde.“ Wolff S. 10 und „Des wichtigsten Falles dieser Art [Inhalt durch neue Gesetze] gedenkt die Reichsverfassung selbst. Art. 156 Abs.1 S. 2 gestattet ein Reichsgesetz, durch das Reich“ sich einen bestimmten Einfluß auf 3) die Verwaltung wirtschaftlicher

auch der Terminus die staatliche Einflußnahme betont, so kann doch kein Zweifel darüber bestehen, daß er sich auch auf die Länder bezieht.⁸³⁶

Zu den rechtlich gemäßigten Transferarten gehören auch Lasten und Grunddienstbarkeiten. Diese dürfen wohl als Synonyme betrachtet werden. Zu erwähnen ist aber, daß in der Literatur von Eigentumsbeschränkungen und -begrenzungen gesprochen wird. Der Unterschied besteht darin, daß eine Begrenzung im Sinne von Abgrenzung, und Beschränkung im Sinne von Verminderung zu verstehen ist. Die restriktivere und auf einem Ausnahmecharakter beruhende Beschränkung bedarf daher besonderer Voraussetzungen.⁸³⁷ Diese Form des Eingriffs ist eine noch allgemeinere als die einer Eigentumsbeschränkung oder gar eines Transfers; sie beinhaltet diese nicht, sondern erlegt ‚nur‘ Pflichten auf.⁸³⁸ Den Unterschied zur Eigentumsbeschränkung zeigt Mayer auf:

„Hat nun das Vorausgehende und öffentliche Seitenstücke der bürgerlichrechtlichen Dienstbarkeit geliefert, so entspricht jetzt dieser letzteren Rechtsgestalt, was wir hier vor uns haben und deshalb die öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung nennen 2).“⁸³⁹

Einen Hinweis zur Abgrenzung der Dienstbarkeit von der Eigentumsbeschränkung gibt zudem Schilling.⁸⁴⁰ Über die Frage, ob sie nur als Eigentumsbeschränkung oder als Transfer eingestuft werden kann, gehen die Meinungen auseinander: Als erstere sieht sie Friebertshäuser und beschreibt sie:

„Die öffentliche Dienstbarkeit ist entweder Dienstbarkeit der öffentlichen Sache oder eine durch Gesetz oder gesetzmäßigen Verwaltungsakt dem Einzeleigentum auferlegte öffentliche Dienstbarkeit. [...]“⁸⁴¹ Und weiter: *„Die auferlegte öffentlich-rechtliche Dienstbarkeit erscheint im positiven Recht in den verschiedensten Formen: bei vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke [...], als Bauverbote auf künftiges Straßengelände oder anliegende Grundstücke, als Leinpfadgerechtigkeit an schiffbaren Flüssen oder endlich als reichsgesetzliche Rayonservitut an Festungswerken.“⁸⁴²*

In diesem Sinne äußert sich auch Schilling, wenn er zwar feststellt, sie bedeute einen ‚Eingriff in die Freiheit des Eigentums‘, dennoch gilt sie nicht als Enteignung und entschädigungslos, weil

Unternehmungen oder Verbände ‚sichert‘ und führt als Beispiel dessen (‚oder in anderer Weise‘ die Beteiligung an der Verwaltung an.“ ders. S. 8 und *„Zu solchen einflußsichernden Gesetzen ist aber das Reich schon aus Art. 153 Absatz ein S. 2 verfassungsmäßig befugt. Deshalb wäre es unrichtig, Einflußsicherungen anderer Art, als sie in Art. 156 Abs. 1 S. 2 vorsieht, für unzulässig zu halten.“* ebd.; vgl. hierzu auch Caemmerer S. 48.

⁸³⁶ „So würde das Reich durch Gesetz nicht nur sich, sondern auch Ländern oder Gemeinden einen Einfluß auf die Verwaltung sichern können: Art. 56 Abs. 1 S. 2 des dies nur für die Beteiligung an der Verwaltung zu; es gilt auch für andere Fälle der Einflußsicherung 1).“ Wolff S. 8f.

⁸³⁷ Vgl. Schilling: Eig.Beschr. S. 5, aber auch ebd. SS. 24, 61 und 63.

⁸³⁸ „Unter den Enteignungsbegriff fallen nach herrschender Ansicht auch alle Einschränkungen des Eigentums, also z.B. auch die zwangsweise Begründung von Lasten (Dienstbarkeiten usw.). Hier scheiden sich die Begriffe, denn eine Begründung der Leiste, auch zugunsten etwa des Staats, ist nicht ‚Überführung in Gemeineigentum‘. Daher wäre Art. 153, nicht 156 anwendbar, wenn zum Beispiel zwangsweise zu Gunsten eines staatlichen Monopols Dienstbarkeiten auf dem Grundstück der betreffenden Unternehmung wurden.“ Friedlaender S. 331.

⁸³⁹ Mayer: Verwaltung S. 118.

⁸⁴⁰ „Unter diesen Umständen ist es wichtig, die Eigentumsbeschränkung gegenüber verwandten Erscheinungen, nämlich der auferlegten Dienstbarkeit und der Enteignung (also der Eigentumsbeschränkungen in dem von uns verstandenen Sinne) abzugrenzen. Hier ist es vornehmlich wieder die allgemeine gesellschaftliche Anschauung, erkennbar aus der jeweiligen Rechtshandlung der Behörden, welche ‚die Grenze der Freiheit des Eigentums‘ 20) zu bestimmen hat. Allgemeine Erkennungszeichen müssen jedoch zur Auffindung der Eigentumsgarantie aufgestellt werden und lassen sich auch aufstellen.“ Schilling: Eig.Beschr. S. 14.

⁸⁴¹ Friebertshäuser S. 13.

⁸⁴² a. a. O. S. 14 und „Otto Mayer [...] stellt zwischen die Enteignung und die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung als besondere Rechtskategorie noch die auferlegte öffentlich-rechtliche Dienstbarkeit. Diese bedeutet einen besonderen Rechtsstand des betroffenen Grundstücks, einen Eingriff in die Freiheit des Eigentums, um die betroffenen Grundstücke zugunsten eines außerhalb stehenden Unternehmens öffentlich-rechtlich zu belasten.“ Schelcher: Eigbeschr. S. 348.

die Belastung und nicht die Wegnahme des Grundeigentums die Absicht ist.⁸⁴³ Und noch deutlicher drückt er den nicht bestehenden Transfer aus, wenn er feststellt:

„Die im vorausgehenden dargestellte Lehre findet den Schwerpunkt des Gegensatzes zwischen Enteignung und auferlegter Dienstbarkeit einerseits und Eigentumsbeschränkung andererseits darin liegend, daß die rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen beider Gruppen verschiedene sind, indem im Falle der Enteignung und der auferlegten Dienstbarkeit eine gesetzliche Grundlage verlangt wird, während der Eigentumsbeschränkung die Freiheit von gesetzlicher Bindung wesentlich ist. Hinsichtlich der für den betroffenen Eigentümer nicht minder bedeutsamen Frage etwaiger Rechtsfolgen, namentlich also hinsichtlich der Grenze, wird jedoch der Verschiedenheit der beiden Gruppen ein Einfluß nicht zuerkannt.“⁸⁴⁴

Von Schelcher wird diese jedoch bereits als Transfer eingestuft:

„Diese Rechte [dingliche Rechte, Grunddienstbarkeiten] stehen, soweit es sich in Anspruch nahm einer Sache für einen öffentlichen Zweck handelt, auch dem Zugriffe der Staatsgewalt entgegen und können deshalb nur durch rechtsförmliche Enteignung überwunden werden.“⁸⁴⁵

Dennoch kann man aber auch nicht pauschal festlegen, wie weit solche Auflagen⁸⁴⁶ in die Substanz des Unternehmens eingreifen kann. Abschließend sei darauf hingewiesen, daß die öffentlich-rechtliche Dienstbarkeit schon vor der Weimarer Zeit gängige Praxis war.⁸⁴⁷

Umfangreich diskutiert wird unter den gemäßigten Transferarten auch das aus schon der Zeit vor Weimar bestehende Vorkaufsrecht. Zum allgemeinen Verständnis desselben sei auf Friedlaender verwiesen:

„Das Vorkaufsrecht soll nur dem Vorkaufsberechtigten die Möglichkeit eines Erwerbes geben. Allerdings wird, kaufmännisch gesehen, durch die Begründung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes mit den notwendigen Formalitäten die Äußerlichkeit des Objekts oft erheblich beeinträchtigt. Indes kann man noch weniger wie von einer Enteignung von einer Überführung in Gemeineigentum sprechen.“⁸⁴⁸

Das Vorkaufsrecht räumt somit vordergründig einem Vorberechtigten das Recht ein, ein Objekt zu gleichen Konditionen zu erwerben. Es kann aber auch mit der Tücke behaftet sein, die Verfügungs- und Nutzbarkeit stark einzuschränken. Das stützt auch Jellineks Feststellung, wenn er auf die Restriktionen ‚er darf nicht bauen, keine Bäume fällen, keine seltenen Blumen pflücken, nicht tiefer als drei Meter graben u. dgl.‘⁸⁴⁹ hinweist. Es kann nicht unbedingt als Einschränkung des Eigentumsrechts angesehen werden, sondern nur dann, wenn der Vorkaufsberechtigte Vorteile nutzen kann, die der vorherige Eigentümer wegen des zu berücksichtigenden Vorkaufsrechts

⁸⁴³ „Auferlegte öffentliche (Grund)dienstbarkeit bedeutet einen Eingriff in die Freiheit des Eigentums, um die betroffenen Grundstücke zu Gunsten eines außerhalb stehenden öffentlichen Unternehmens öffentlich-rechtlich zu belasten.“ Schilling: Eig.Beschr. S. 11.

⁸⁴⁴ Schilling: Eig.Beschr. S. 16.

⁸⁴⁵ Schelcher, Art. 153 S. 205f.

⁸⁴⁶ gemeint sind Auflagen deren Erfüllung so personalintensiv sein kann, daß sie ruinös wirken können.

⁸⁴⁷ „Bei Dienstbarkeiten, welche aus Anlaß der Herstellung einer öffentlichen Anlage im Interesse davon betroffener Grundstücksbesitzer im Enteignungsfähigen, anderen Grundstücken auferlegt werden, wird der aus dem Zwecke der Enteignung hergeleitete Gesichtspunkt der dauernden Sicherung und Erhaltung des activ beteiligten Subjects, welche bei den Dienstbarkeiten zu Gunsten der öffentlichen Anlage selbst sich als wesentlich bestimmend erwies, sofern meistens ebenfalls Platz greifen, als die betreffenden Dienstbarkeiten regelmäßig zum Ersatze einer bis dahin Grundeigentum des Beteiligten Anderen selbst liegenden Befugniß zu dienen haben – [...].“ Schelcher, Rechtsw. S. 153 und: „Wenngleich nach Obigen in der Regel den Gegenstand der Expropriation bereits existierende Rechte bilden, die im öffentlichen Interesse abgetreten werden müssen, so ist es doch sehr wohl möglich und zulässig, daß in demselben Interesse auch neue Rechte, d.h. jura in re, Dienstbarkeiten erst constituirt werden. [...].“ Häberlin S. 176f.

⁸⁴⁸ Friedlaender S. 332.

⁸⁴⁹ Jellinek: Entschädigung S. 14f.

nicht nutzen könnte. Andererseits stellt aber Krückmann fest, daß das Vorkaufsrecht über bloße Beschränkung der Veräußerung hinausgehe.⁸⁵⁰

Zu dessen rechtlicher Situation ist festzustellen, daß es ein in Art. 119 Nr.1 EGBGB vorgesehenes⁸⁵¹, aber dennoch eigentlich nicht zulässiges und von Krückmann⁸⁵² heftig bestrittenes⁸⁵³ Vorkaufsrecht für den Staat, die Gemeinden und öffentliche Einrichtungen wird, und unter der Voraussetzung der Enteignungszulässigkeit als deren mildere Form für zulässig angesehen wird.⁸⁵⁴ Dazu ist einerseits anzumerken, daß in juristischen Kommentaren die Frage nach dessen Rechtsgültigkeit umstritten ist⁸⁵⁵ und, ob es doch auch als Enteignung gewertet werden kann.⁸⁵⁶ Andererseits hat aber das Reichsgericht dieses Vorkaufsrecht als eine Beschränkung des Eigentums im Sinne der Art. 109 und Ziff. 1 EGBGB für rechtswirksam erklärt.⁸⁵⁷ Grundsätzlich kann somit ein Vorkaufsrecht eine weitgehende Enteignung beinhalten,⁸⁵⁸ indem mit ihm der Preis diktiert werden kann. Dennoch ist die Rechtsprechung des Reichsgerichts eine andere.⁸⁵⁹ Krückmann stellt immerhin fest, daß die Nichtzulässigkeit des Vorkaufsrechtes erhalten geblieben ist:

„Auch hier zu [Vorkaufsrecht der öffentlichen Hand] ist alles beim alten geblieben. Das Vorkaufsrecht kann von der Landesgesetzgebung überhaupt nicht angeordnet werden, wenn nicht ein verfassungsänderndes Reichsgesetz eine zweifelsfreie Erlaubnis hierzu erteilt.“⁸⁶⁰

1.3.3.3.1.2 Rechtlich radikale Transferarten

Zu den rechtlich radikalen Transferarten gehören alle die, die auf einen vollständigen Substanzverlust des Eigentums oder Vollsozialisierung hinauslaufen. Der Gedanke der Vergesellschaftung

⁸⁵⁰ „Zur Rechtfertigung des landesgesetzlichen Vorkaufsrechtes kann aber Art. 119 nicht herangezogen werden, denn das Vorkaufsrecht geht über bloße Beschränkung der Veräußerung hinaus.“ Krückmann: Reichsverf. S 32.

⁸⁵¹ „Aus Art. 119 Nr.1 EGBGB ist gefolgert worden, daß durch Landesgesetz ein allgemeines Vorkaufsrecht der öffentlichen Hand an Grundstücken eingeführt werden könnte. Das RG hat in seinem Urteil [...] erklärt, die Einführung eines Vorkaufsrechtes sei eine Beschränkung des Eigentums im Sinne des Art. 109 EGBGB 1).“ Krückmann: Reichsverf. S 31.

⁸⁵² „Das Reichsrecht kann ein allgemeines Vorkaufsrecht nicht beliebig anordnen, weil eine Änderung der Verfassung darin liegt. Da das Vorkaufsrecht eines Dritten als dingliches Recht nur als Anwartschaft, das heißt durch Substanzverlust und Rechtsübertragung auf dem Dritten bestellt werden kann, das Vorkaufsrecht über die bloße Beschränkung als solche hinausgeht, muß die Schranke innegehalten werden, die für Enteignungsrecht gilt.“ Krückmann: Reichsverf. S 38.

⁸⁵³ Krückmann: Reichsverf. S 32ff.

⁸⁵⁴ a. a. O.. S. 40. .

⁸⁵⁵ „Sehr zweifelhaft und umstritten ist die Frage nach der Rechtsgültigkeit des in einigen Landesgesetzen [...] zu Gunsten der Gemeinden und Kommunalverbände eingeführten allgemeinen Vorkaufsrechtes bei Grundstücksverkäufen [Beispiele Reichsgericht, Goertz, Krüger, Smoschewer, Noll, Krückmann. M.E. sind alle diese Versuche, ihn in den einzelnen Landesgesetzen eingeführten allgemeinen Vorkaufsrecht an Grundstücken gegenüber dem EGBGB unter Reichsverfassung die Rechtsgültigkeit zu versagen verfehlt [...].“ Schelcher, Art. 153 S. 214f.

⁸⁵⁶ Arndt sieht es nicht so. und Friedlaender hierzu: „Im Enteignungsrecht ist streitig, ob die Begründung gesetzlicher Vorkaufsrechte unter den Enteignungsbegriff fällt. In der Rechtsprechung wird dies durchgängig verneint. [...] Für Art. 156 wird wohl ebenso zu entscheiden sein.“ Friedlaender S. 332.

⁸⁵⁷ Schelcher, Art. 153 S. 214f. „Keine Enteignung ist somit die Einführung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes, da sie weder den Inhalt des Eigentumsrechtes beschädigt noch die Ausübung des Vorkaufsrechtes unabwendbar ist, RGZ 107,269.“ Arndt S. 388.

⁸⁵⁸ Vgl. hierzu auch Noll und Schelcher: ⁸⁵⁸ „Noll hält das in dem gesetzlichen Vorkaufsrechte liegende Verkauf für eine Enteignung, da es als bedingter Verkauf einen Verkaufsberechtigten anzusehen sei.“ Schelcher, Art. 153 S. 215.

⁸⁵⁹ „Das Reichsgericht erklärt dieses Vorkaufsrecht als eine Beschränkung des Eigentums im Sinne der Art. 109 und Ziff. 1 EGBGB für rechtswirksam.“ Schelcher: Art. 153 S. 214.

⁸⁶⁰ Krückmann: Reichsverf. S 38.

tung – Verstaatlichung und Eingliederung sind als Synonym dazu dazu anzusehen – als Sonderform der Enteignung nimmt in der Weimarer Republik einen weiten Raum ein. Wenn auch im Verfassungstext nur die Überführung in Gemeineigentum erwähnt wird, so werden doch in der Literatur Transferformen wie ‚Verstaatlichung‘, ‚Vergesellschaftung‘, ‚Konfiskation‘, ‚Aufhebung‘, ‚Auflösung‘, ‚Kontrahierung‘, ‚Einziehung‘, ‚Entziehung‘, ‚Eingliederung‘, ‚Überführung‘, ‚Übertragung‘, ‚Übereignung‘ und ‚Zwangsverkauf‘ genannt, denen bisweilen sogar expressis verbis Theorien zugeordnet werden, deren individuelle Behandlung aber fast zwangsläufig auf viele Redundanzen hinausläufe, ihrer Wirkung dennoch praktisch immer nur einer Wegnahme des Eigentums entsprechen. Erwähnt werden in der Literatur allenthalben auch, obwohl das hier nicht belegt werden soll, die Gemeinsamkeiten mit dem Transfer. Von diesen fallen manche, wie ‚Konfiskation‘ oder ‚Einziehung‘, auch nur bisweilen unter den Transfer, nämlich dann, wenn sie nicht auf strafrechtlichen Maßnahmen beruhen. Sie können deshalb zusammengefaßt werden und bedürfen nicht einer detaillierten Kommentierung. Zu einigen ist aber doch noch etwas zu sagen. In der Verfassung bezieht sich die radikale Enteignung auf den Artikel 156 ‚Das Reich kann durch Gesetz [...] für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen‘, der dem Staat die Möglichkeit gibt, Eigentum zu sozialisieren.⁸⁶¹

Eine Art Vorbemerkung verdient der in der Vor-Weimar-Zeit intensiv diskutierte Zwangsverkauf: Insbesondere im 19. Jahrhundert wird im Transfer auch als ein Zwangsverkauf – schon wegen des Affix ‚Zwangs-‘, ist dieser als radikale Transferart einzuordnen – gesehen:

„Die früher allgemein herrschende Ansicht erblickte in der Enteignung einen erzwungenen Verkauf (sogen. Zwangsverkauf). Sie ging davon aus, [...].“⁸⁶²,

Hierzu auch Zitat Loebell

„Häberlin (S. 201ff) geachtet das Zwangsenteignungsgeschäft für einen auf dem Gesetz beruhenden notwendigen Verkauf, welcher perfect wird, wenn der Verkäufer sich mit dem gebotenen Preise für zufrieden erklärt, sonst aber mit dem gerichtlichen Erkenntniß, durch welches die Entschädigung festgestellt wird.“⁸⁶³,

Und schon einschränkend zum Begriff stellt Hatschek fest:

„Die ältere Theorie faßte die Enteignung als Zwangsverkauf auf, ebenso auch das ALR. Es handelt sich aber um keinen Kauf und Verkauf, keine Übertragung von Rechten wie beim Kaufgeschäft, sondern um die Neubegründung des Eigentumsrechts unter Erlöschen des früheren Eigentumsrechts, mit allen an dieses frühere Eigentum geknüpften privatrechtlichen Beschränkungen.“⁸⁶⁴.

Die Zwangsverkaufstheorie findet auch immer noch Anhänger:

„Nichtsdestoweniger hat die Zwangskauftheorie nicht bloß unter dem Rechtslehrer viele namhafte Vertreter gefunden; sie ist auch durch geraume Zeit vor der deutschen Rechtsprechung anerkannt in einigen Staaten sogar gesetzlich sanktionirt worden.“⁸⁶⁵.

Dennoch widerspricht schon v. Rohland dieser Ansicht:

⁸⁶¹ Dazu Giese: „Art. 156: (1): Art. 156 begründet das Recht, des R, in dreifacher Weise den Gedanken der Vergesellschaftung oder Sozialisierung zu verwirklichen, d. h. die wirtschaftliche Tätigkeit dem Sozialwillen zu unterwerfen: 1. Durch Schaffung von Sozialeigentum; 2. Durch staatliche oder gemeindliche Beteiligung an Privatwirtschaft; 3 durch Einspruch gegen privatwirtschaftliche Maßnahmen; 4. durch Zusammenschluß wirtschaftlicher Unternehmungen auf der Grundlage der Selbstverwaltung (Zwangssyndizierung). Sinzheimer in StenBer 1749, Poetzsch, RV 235.“ Giese S. 347 Poetzsch RV 135. Giese S. 347 oder Poetzsch-Hefter S. 487.

⁸⁶² Schelcher, Rechtsw. S. 7.

⁸⁶³ Loebell S. 18.

⁸⁶⁴ Hatschek S. 280.

⁸⁶⁵ Schelcher, Rechtsw. S. 8f ; vgl. auch Grünhut: Recht S. 178.

„Die Enteignung weicht also in der That so wesentlich und grundsätzlich von dem Kauf ab, daß es nicht gerechtfertigt erscheinen kann, sie als eine Unterart desselben aufzufassen. Auch Mayer [Das Recht der Expropriation, Leipzig 1875, S. 183ff] ist dieser Ansicht und polemisiert sehr eingehend und gründlich gegen die Theorie vom Zwangsverkauf.“⁸⁶⁶;

hierzu auch Grünhut:

„Es kann nämlich keinen Zweifel unterliegen, daß die wichtigsten der vom Kaufvertrage geltenden Regeln auf die Enteignung gar nicht passen, daß der Enteignung mit dem Käufer nicht auf eine Linie gestellt werden kann. Der enteigne schöpft seinen Rechtstitel im Gesetze, nicht im Willen des Enteigneten.“⁸⁶⁷

und Förster weist schon auf frühzeitige Gegnerschaft für diese Ansicht hin:

„Die Zwangsverkaufstheorie ist zum ersten Male schwer erschüttert worden durch die Darlegungen Labands, später auch durch Georg Meyer und anderen.“⁸⁶⁸

Er bezieht sich dabei auf Labands Feststellung

„Weit aus am verbreitetsten ist die Theorie, daß durch die Expropriation ein Kaufvertrag hervorgebracht werde, zu dessen Eingehung der Expropriant von Rechtswegen verpflichtet sei, und man bezeichnet sie daher auch regelmäßig als Zwangsverkauf, *venditio necessaria*. Der fehlende Consens des Verkäufers werde vom Gesetze ergänzt. Es dürfte wohl unbestreitbar sein, daß diese Erklärung auf einer starken, dem wirklichen Sachverhalt widersprechenden Fiction beruht.“⁸⁶⁹;

Zu weiteren Ablehnungen dieser Theorie vgl. diverse Autoren.⁸⁷⁰

Abschließend ist dazu festzustellen, daß ein Verkauf im allgemeinen auf ausgewogenen Bedingungen für beide Seiten basiert und somit sowohl eine Ausgewogenheit der Interessen als auch die Möglichkeit, vom Kauf abzusehen, impliziert. Die Möglichkeit zwingen zu können, macht Rücksichtnahmen und Fairneß bei der Übernahme entbehrlich: Preis und Konditionen können vom ‚Zwangskäufer‘ diktiert werden; keinerlei Einverständnis des Verkäufers ist erforderlich. Schon der Terminus⁸⁷¹ des Zwangsverkaufs ist kaum minder ein Paradoxon; der Unterschied ist so groß nicht, wenn man in Analogie dazu Diebesgut als ein ‚Zwangsgeschenk‘ bezeichnete.⁸⁷² Beide Vorgänge werden durch das gleiche Kompositum pervertiert. Dieser Zynismus ist auch ein Beispiel für die Stimmungslage eines von Enteignung Betroffenen. Auch in den Kommentaren zur Verfassung wird der Zwangsverkauf verworfen;⁸⁷³

Übereignung⁸⁷⁴ und Übertragung⁸⁷⁵ sind schon dem Begriffe nach eine Überführung von Eigentum an einen anderen und damit ein Synonym für einen Transfer. Eigentlich wäre zu diesen noch die ‚Überführung in Gemeineigentum‘ einzubeziehen; da diese aber ausdrücklich

⁸⁶⁶ Rohland S. 31.

⁸⁶⁷ Grünhut: Recht S. 179f; vgl. hierzu auch „Er [Laband] führt ferner an, daß im gemeinen Recht ja Eigentumsübertragung keine wesentliche Folge des Verkaufes war, während dies doch unbedingt bei der Enteignung der Fall ist.“ Eitig S. 33 und „Daher erlöschen die auf dem enteigneten Gegenstand ruhenden Privatrechtlichen Lasten, ohne ihrerwegen ein besonderes Enteignungsverfahren eingeleitet zu werden braucht. [...] Enteignung ist demnach kein Zwangsverkauf, wie noch das ALR und das Eisenbahngesetz vom 3.XII.1838 annahmen. [...]“ Marwitz S. 273.

⁸⁶⁸ Förster S. 31.

⁸⁶⁹ Laband S. 171.

⁸⁷⁰ .Friebertshäuser S. 46; Häberlin S. 180; .Jellinek, Verwaltungsrecht S. 394; Grünhut: Recht S. 180.

⁸⁷¹ oder sollte man ‚Stilblüte‘ sagen, was die Groteske zutreffender charakterisiert?

⁸⁷² Ein Bestohler wird diese Sichtweise seines Verlustes mit Recht als zynisch erachten.

⁸⁷³ Vgl. hierzu Schelcher: „Unhaltbarkeit der früher herrschenden Auffassung.“ Schelcher, Art. 153 S. 234, Giese: „Dehnbarkeit des Begriffes und ‚einseitiger staatlicher Hoheitsakt.“ Giese S. 341f und ähnlich Wolff: „einseitiger staatlicher Hoheitsakt, durch den die Verwaltung Eigentum übertragen.“ Wolff S. 22.

⁸⁷⁴ „Carl Schmitt (495ff) übernimmt zunächst das Merkmal der ‚Übereignung‘ von der klassischen Enteignung.“ Caemmerer S. 51.

⁸⁷⁵ Hiervon etwas abweichend ist die Übertragung. Nach Triepel ist Sie als Grenzwert zu werten: „Die vom Staate vorgenommene Übertragung des Eigentums vom Eigentümer auf einen anderen ist nur der einfachste und immer als Musterbeispiel verwendete Fall (Vgl. statt vieler G. Meyer, Expropriation S. 4; Triepel S. 17 .

Gegenstand des Art. 156 ist, wird sie gesondert behandelt. Bei ihr – hier die Übereignung – ist aber nicht eindeutig, ob sie mit dem Transfer gleichrechtlich ist:

„Im Enteignungsrecht ist zweifelhaft, ob Enteignung gleich Übereignung ist. Dafür: Wolff 24ff, Triepel 27, Krückmann 2; anderer Ansicht: Anschütz 399.M.E. ist die Letztere Absicht, jedenfalls für Art. 156 richtig. Das in Gemeineigentum überführte Unternehmen kann zwecks Stilllegung übertragen werden.“⁸⁷⁶

Nach Schelcher ist die Übereignung dem Transfer immer, was auch von Krückmann so gesehen wird, nach Förster nur unter Bedingungen, gleichzusetzen:

„Die Entziehung des Eigentums durch Verwaltungsakt mußte nach der herrschenden Lehre (Schelcher 170ff), gleichzeitig Übereignung sein, d.h. das Eigentum mußte von dem bisherigen Inhaber auf einen anderen übertragen werden, wie dies Anschütz charakteristisch in seiner Formel: ‚Enteignung ist Übereignung‘ zum Ausdruck gebracht hat.“⁸⁷⁷ und „Die Enteignung ist meist, wenn auch nicht immer, Übereignung. Sie dient vielfach, wenn auch nicht immer, die Durchführung eines öffentlichen oder gemeinnützigen Unternehmens oder eines ‚Unternehmens‘ überhaupt; doch ist in der heutigen Zeit die Benutzung des enteigneten Rechts für ein Unternehmen letzten Endes überhaupt entbehrlich geworden.“⁸⁷⁸

Nach Anschütz hingegen fallen auch solche Eingriffe unter Enteignung, durch welche Privatrechte aufgehoben werden, ohne daß Übertragung stattfindet.⁸⁷⁹ Es gibt eine Übereignungstheorie, deren Hauptvertreter Wolff ist, und die besagt:

„Eine Enteignung liegt nur vor, wenn zugleich mit der Entziehung privater Rechte auf der einen Seite, für den durch sie begünstigten auf der anderen Seite gleichartige Privatrechte gewonnen werden.“ [Wolff S. 24], Anhänger: Hofacker, Schmitt.⁸⁸⁰

Aber schon Jellinek bringt dagegen Einwände vor:

„Gegen sie [Übereignungstheorie] läßt sich zunächst das gleiche sagen wie gegen die Unternehmenstheorie [es geht nicht an, nur der Übereignung gegenüber Schutz zu gewähren. Vor allem aber läßt sich bei genauerer Betrachtung jedenfalls für den Bereich der vorliegenden Untersuchung die Unterscheidung gar nicht aufrechterhalten].“⁸⁸¹

Hallier konkretisiert diesen Mangel dahingehend, daß sie zu einseitig den Standpunkt des Enteigneten vertritt.⁸⁸² In abgeschwächter Form tun dieses auch Krückmann⁸⁸³, Foerster⁸⁸⁴ und

⁸⁷⁶ Friedlaender S. 331.

⁸⁷⁷ Wild S. 4, hierzu Krückmann: „Da Enteignung Zuführung zu einem bestimmten als gemeinnützig angesehenen Unternehmens ist, muß Enteignung grundsätzlich auch Übereignung sein. Dieser Ausdruck muß zwar im weitesten Sinne hingenommen werden, vergleiche Art. 109 EGBGB, so daß translativ wie konstitutive Übertragung des Vollrechtes wie einzelner Bestandteile darunter begriffen sind, der gegen gehört in die Enteignung und in die Einziehung keinesfalls der Kontrahierungszwang, auf dem heute zum Beispiel das Mietrecht aufgebaut ist.“ Krückmann: Reichsverf. S. 4; bzw. Foerster S. 78 und „Die Übereignung erweist sich nicht als selbstständiges Begriffsmerkmal, sondern erst als das Ergebnis aus dem eigentlich grundlegenden Wesen der Enteignung.“ ders. S. 65.

⁸⁷⁸ Foerster S. 78.

⁸⁷⁹ „Anschütz 38c) erklärt, daß auch solche Eingriffe unter die Enteignung fallen, durch welche Privatrechte aufgehoben werden, ohne daß eine Übertragung stattfindet. Zur näheren Begründung seiner Ansicht verweist er auf die Entstehungsgeschichte des Art. 153.“ Schlegel S. 33.

⁸⁸⁰ Jellinek: Entschädigung S. 8.

⁸⁸¹ a. a. O. S. 8f; sie wird auch von Schelcher abgelehnt. Hierzu Foerster S. 100. Andererseits wird Schelchers Ablehnung von Hallier anders interpretiert: „Es kann Schelcher (Archiv Bd. 57 S. 335) allerdings nicht ohne weiteres zugestimmt werden, wenn er meint, die Übereignungstheorie wäre schon deshalb nicht haltbar, weil dann jeder nicht dies Merkmal tragende, sonst aber eventuell weitergehende Eingriff erlaubt sein würde. Er schreibt: ‚eine solche Beschränkung des Enteignungsbegriffs würde dazu führen [...]‘.“ Hallier S. 20.

⁸⁸² „Der Übereignungstheorie haftet jedoch derselbe Mangel an wie der Unternehmenstheorie, daß sie nämlich einseitig vom Standpunkt des Enteigneten ausgeht. Für den Enteigneten ist es meist gleichgültig, ob der enteignete Gegenstand überführt wird oder nicht.“ Hallier S. 19f.

⁸⁸³ „Auch Krückmann: ist mit Recht der Meinung, daß die Frage der Gleichstellung von Enteignung und Übereignung mindestens in ihrer Bedeutung überschätzt wird. Maßgebend ist nach dem allein ‚das dahinter stehende Materielle‘. Nur die praktische Richtung, der praktische Zweck der Enteignung ist entscheidend, und dieser kann nur die objektiv bessere Nutzungsmöglichkeit oder besondere Benutzbarkeit zum Wohle der Allgemeinheit sein.“ Foerster S. 65.

⁸⁸⁴ „Soweit das Merkmal ‚Übereignung‘ für unbedingt wesentlich und unentbehrlich erklärt wird, erscheint die Lehre Wolffs schwerlich haltbar (27).“ Foerster S. 64.

Caemmerer⁸⁸⁵. Was die Durchführung betrifft, es würde auch den Rahmen dieser Abhandlung sprengen, das Transferverfahren und dessen Modalitäten zu beschreiben, so änderte diese auch nichts an den Wirkungen (sieht man von evtl. Schikanen der Beamten ab). Deshalb sei hier nur erwähnt, daß bei einem Transfer nicht das bisherige Recht auf einen anderen übertragen wird, sondern es entsteht neues Recht⁸⁸⁶ – Und den Begriff der Überführung – gemeint ist in die Gemeinwirtschaft – definiert Röpke:

*„Die ‚Gemeinwirtschaft‘ bezeichnet ganz allgemein den Gegensatz zu dem durch die normale Preisbildung aufrechterhaltenen Prinzip, daß jede Nachfrage die vollen Kosten ihrer Befriedigung tragen soll“.*⁸⁸⁷

Zu den als reine Wegnahmemassnahme von Eigentum anzusehenden Maßnahmen gehören die Termini ‚Einziehung‘, ‚Entziehung‘, ‚Konfiskation‘ und ‚Aufhebung‘. Zur ‚Entziehung‘ sagt Friebertshäuser:

*„Eigentumsrechtsentziehungen unmittelbar durch Gesetz stellen sich stets dann als Enteignung dar, wenn sie feststellbar den Charakter eines Einzeleingriffs oder eine Überführung des Entzogenenrechtes zum Inhalt haben“.*⁸⁸⁸

und Triepel:

*„Enteignung ist die Entziehung oder Schmälerung privater Vermögensrechte.“*⁸⁸⁹

Der Begriff der Einziehung wird aber i. a. vorrangig unter strafrechtlichen Aspekten angewandt. Dennoch hat er mit dem Transfer das Erfordernis eines öffentlichen Interesses – und nicht ein fiskalisches Interesse – gemeinsam.⁸⁹⁰ Dieser Begriff löste sich nach 1919 allmählich auf.⁸⁹¹

⁸⁸⁵ „Die Lehre Wolffs entfernt sich nicht unwesentlich von der ‚klassischen Enteignung‘, behält aber ein wesentliches Merkmal der selben bei und verdankt diesen ihre Bezeichnung.“ Caemmerer S. 47.

⁸⁸⁶ „Dabei wird nicht das bisherige Recht im ganzen oder soweit es durch Abspaltung von diesem entstanden ist, auf den anderen übertragen, sondern es entsteht bei diesem ein neues Recht (RGZ. 61, 102ff).“ Marwitz S. 273.

⁸⁸⁷ Röpke S. 569: Hierzu auch Poetzsch-Hefter: „Der Ausdruck ‚Überführung in Gemeineigentum‘ [...] ist nicht völlig gleichbedeutend mit der Enteignung. Im allgemeinen werden sich beide Begriffe allerdings decken. Es handelt sich um die Übertragung bestimmter Objekte [...] an den Träger des Grundeigentums [...] Überführung der Unternehmungen in Gemeineigentum (Abs. 1 Satz 1. ‚Unbeschadet der Entschädigung‘. Ob eine Entschädigung zu gewähren ist, bleibt dem Reichsgesetzgeber vorbehalten, soll grundsätzlich angemessene Entschädigung gewährt werden. Auch insoweit sind die Enteignungsvorschriften des Art. 153 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.“ Poetzsch-Hefter S. 489f.

⁸⁸⁸ Friebertshäuser; S. 52 und: „Als erstes werden wir davon ausgehen können, daß ihr Festhalten, das Eigentumsrechtsentziehungen unmittelbar durch Gesetz stellen sich stets dann als Enteignung dar, wenn sie feststellbar den Charakter eines Einzeleingriffs oder eine Überführung des Entzogenenrechtes zum Inhalt haben. Entspricht aber das Gesetz den Anforderungen einer generellen Norm, und fehlt es an dem Merkmal der Überführung, so haben wir eine Beschränkung des Eigentums vor uns. [...]“ Friebertshäuser S. 52.

⁸⁸⁹ Triepel S. 16: und: „Über zweierlei scheint im wesentlichen Übereinstimmung erzielt zu sein. Erstlich darüber, daß der Begriff der Enteignung, obwohl die Verfassung in Abs.1 S. 1 und Abs. 3 des Art. 153 nur vom ‚Eigentum‘ spricht, die Entziehung oder Beschränkung nicht nur von Eigentumsrechten in sich schließt. Der ganze Art. 153, folglich auch sein zweiter Absatz, will die privaten Vermögensrechte in ihrer Gesamtheit unter den Schutz der Verfassung stellen. [...] Zum anderen lehrt die überkommene und auch für die Auslegung des Art. 153 maßgebende Meinung, daß Enteignung immer nur die Entziehung von Vermögensrechten unter gleichzeitiger Übertragung auf einen anderen bedeutet. Genauer muß das so ausgedrückt werden: Enteignung ist die Entziehung oder Schmälerung privater Vermögensrechte, die einen anderen durch Einräumung eines Vermögensrechts oder eines Vermögensvorteils entsprechend begünstigt. [...]“ Triepel S. 16f; vgl. auch Marwitz S. 273.

⁸⁹⁰ „Ferner ist der Entscheidung und der Einziehung gemeinsam, daß das rein fiskalische Interesse, das in der bloßen Vermehrung liegt, nicht genügt, daß vielmehr beide durch irgend einen nicht rein finanziellen Zweck, dessen Verfolgung im öffentlichen Interesse liegt, gerechtfertigt sein müssen. Alle Zwecke sind denkbar, nur nicht der rein fiskalische, die bloße Bereicherung als solche. Das RG hat in seinem Urteil vom 19. November 1921 offenbar nur die echte Enteignung im Auge, aber für die landesgesetzlich erlaubte Einziehung gilt in Ansehung der bloßen Bereicherung das gleiche. Man stellt daher besser auf die umfassendere Formen der Verfolgung ab: Zuführung zu einem konkreten besseren Zweck, den der Gegenstand mit seinem besonderen Eigenschaften dienen soll oder aber Herausnahme aus dem Verkehr gegen Zeitlosigkeit oder Gefährlichkeit.“ Krückmann: Reichsverf. S 9f und „Alles, was nicht unter diese beiden Gruppen fällt, ist Einziehung um des fiskalischen Gewinns willen, und dies

Die gängigste und einfachste Form des Transfers besteht in der in Art. 156 Abs. 1 S. 1 angesprochenen Überführung in Gemeineigentum, Nach Bredt entspricht sie der vorherigen *Verstaatlichung, bzw. Kommunalisierung*,⁸⁹² In ähnlicher Weise äußert sich Anschütz.⁸⁹³ Dennoch wird sie, trotz der als ‚*recht glücklich*‘ bezeichneten Formulierung⁸⁹⁴ von Friedlaender mit Verweis auf Sichtweisen des Enteignungsrechtes nicht unbedingt als gleichbedeutend mit dem Transfer erachtet,⁸⁹⁵ obwohl sie als eine Durchbrechung der Eigentumsgarantie einzustufen ist.⁸⁹⁶ Nach Hallier wird diese Überführung nicht einmal als ‚*Enteignung*‘ angesehen.⁸⁹⁷ Gemäß der Verfassung Artikel 156 Abs.1 ist die Überführung von ‚*für die Vergesellschaftung geeigneten privaten wirtschaftlichen Unternehmungen in Gemeineigentum*‘, und der Zusammenschluß von ‚*wirtschaftlichen Unternehmungen und Verbänden*‘ mit weitgehenden Zielen des Eingriffs ist, wenn

erhält besonders deutlich, wenn man die strafrechtlichen Beziehungen zum Vergleich heranzieht [...].“ Krückmann: Reichsverf. S 10.

⁸⁹¹ „Einzziehung des Eigentumsgegenstandes und dessen Übertragung auf die öffentliche Hand. Dieser Begriff löste sich nach 1919 allmählich auf. Zwar blieb die Ansicht, wonach auch nicht eigentumsfähige Rechtsposition Enteignungsfähig seien, isoliert. Doch konnte sich die Enteignung fortan nicht mehr bloß gegen das bürgerlich-rechtliche Eigentum, sondern auch gegen jedes sonstige Rechte richten, das dem Schutzbereich dessen Art. 153 unterfiel. Sobald sich eine Eigentumsbefugnis rechtlich verselbständigt hatte, konnte danach ihre Einziehung eine Enteignung darstellen.[..]. die Einziehung des Eigentumsgegenstandes wurde erweitert und das Merkmal der Schutzwürdigkeit.[..]. auch die Übertragung des Eigentums auf die öffentliche Hand wurde nicht mehr stets verlangt. Ausreichend sollte vielmehr der ‚öffentliche Zweck‘ der Maßnahme sein. Offen blieb aber, ob Elemente des Enteignungsbegriffs oder Rechtmäßigkeitsbedingung der Maßnahme sein sollte. Läufer auch die Anerkennung von ‚Legalenteignungen‘. Gegenargumente aus Art. 153 ab. Zwei Abs. 2 blieben folgenlos.“ Gusy S. 346.

⁸⁹² „Diese ‚Überführung in Gemeineigentum‘ ist nichts anderes als die alte Verstaatlichung, bzw. Kommunalisierung. Das hatte schon Bismarck mit den Eisenbahnen so gemacht, nach dem Vorgänge vom August von der Heydt; kein Mensch hätte es auch in Zweifel gezogen, daß derartiges möglich war, sei es durch Vertrag, sei es durch Gesetz, wenn nur der Staat den Willen hatte.“ Bredt S. 339.

⁸⁹³ „Überführung privater wirtschaftlicher Unternehmungen in Gemeineigentum (expropriative Sozialisierung, Sozialisierung im engeren Sinne, Vollsozialisierung). Diese Form der Sozialisierung ist die einfachste, zugleich insofern die vollkommenste, als durch ihre Anwendung das sozialistische Endziel, die Vergesellschaftung der Produktionsmittel, rechtlich und wirtschaftlich am reinsten erreicht wird. Sozialisierung in diesem Sinne kann (gegen den Willen der Unternehmer) 3) nur durch Gesetz erfolgen. Die dem Reiche verliehene Zuständigkeit ist, wie sich aus Art. 7 Nr. 13 und Art. 12 Abs. 2 ergibt, keine ausschließliche; neben der Möglichkeit der Sozialisierung durch Reichsgesetz besteht – immer unbeschadet des Vorranges der Reichsgesetze – die durch Landesgesetz 4).“ Anschütz: Verfassung 14 S. 726.

⁸⁹⁴ „Die Reichsverfassung selbst gebraucht für das, was hier gemeint ist, das Wort ‚Überführung‘ ‚recht glücklich‘, weil das Wort juristischer plus ist, aber den wirtschaftlichen Vorgang der Vermögensverschiebung gut wiedergibt.“ Wolff S. 26; vgl. hierzu auch Caemmerer S. 47.

⁸⁹⁵ „Der Ausdruck ‚Überführung in Gemeineigentum‘ der sich auch in Art. 155 findet, ist nicht völlig gleichbedeutend mit der Enteignung. Im Enteignungsrecht ist zweifelhaft, ob Enteignung gleich Übereignung ist. Unter den Enteignungsbegriff fallen nach herrschender Ansicht auch alle Einschränkungen des Eigentums, also zum Beispiel auch die zwangsweise Begründung von Lasten (Dienstbarkeiten usw.). Die Enteignungsrecht ist streitig, ob die Begründung gesetzlicher Vorkaufsrechte unter den Enteignungsbegriff fällt. In der Rechtsprechung wird dies durchgängig verneint. Indes kann man noch weniger wie von einer Enteignung von einer Überführung in Gemeineigentum sprechen. Weiterhin ist im Enteignungsrecht streitig, obschon die gesetzliche Begründung eines so genannten Anforderungsrechtes unter den Enteignungsbegriff des Art. 153 fällt.“ Friedlaender S. 331f.

⁸⁹⁶ „Von den vier Rechtsformen der Sozialisierung ist die 1. Überführung in ‚Gemeineigentum‘ zweifellos eine Durchbrechung der Eigentumsgarantie. Denn sie hebt die bestehenden privaten Rechte auf [...].“ Laska S. 55; vgl. hierzu auch Friebertshäuser Friebertshäuser S. 47.

⁸⁹⁷ „Wenn hier die Überführung privater wirtschaftlicher Unternehmungen in Gemeineigentum nicht als Enteignung angesehen wird, sondern nur analog den Enteignungsbestimmungen durchgeführt werden soll, so ist dies darauf zurückzuführen, daß eine solche Einziehung wohl ein Opfer des Einzelnen meist darstellt, der Enteignungstheorie von Anschütz also entsprechend wird, im eigentlichen Sinne einer Enteignung jedoch nie sein kann. Es fehlt einmal sein bestimmter Zweck, zu dem das Unternehmen gebraucht wird. Denn die Sozialisierung kann in diesem Sinn nicht als bestimmtes Zweck angesehen werden. Sie ist ein allgemeines Ziel, zu dem sich selbst alles eignet. Zum anderen fehlt es aber auch an jeder Art einer notwendigen Beziehung des enteigneten Unternehmens zur Verwirklichung eines Zweckes. Denn daß gerade dieses eine Unternehmen X und nicht das andere Unternehmen Y überführt wird, ist in gewisser Weise willkürlich, meist wohl von fiskalischen Gesichtspunkten, die eben keine Enteignungsgesichtspunkte sind, geleitet.“ Hallier S. 39.

auch unter der Prämisse dringender Bedürfnisse, nach Artikel 156 Abs. 2 möglich. Damit hat sich der Staat eine Einflußmöglichkeit gesichert, nach der er kaum gehindert ist, nach eigenem Ermessen in den Wirtschaftsprozeß eingreifen zu können. Mit diesem Satz schafft sich das Reich, wenn es auch des Erfordernisses eines Gesetzes bedarf, die grundsätzliche Möglichkeit, Unternehmen der Überführung in Gemeineigentum zu enteignen und damit eine Vollsozialisierung⁸⁹⁸ zu vollziehen. Die Überführung in Gemeineigentum wird von den Verfassungskommentatoren recht konträr bewertet, was in Anbetracht der Brisanz des Vorgehens nicht überrascht. Von Wolff wird diese Überführung als eine Grundvoraussetzung der Zulässigkeit des Transfers gesehen.

„Wolff sagt ganz ausdrücklich in seiner Schrift ‚Reichsverfassung [...]‘: Wo Überführung fehlt oder wo solche nicht geschieht, damit der Begünstigte erwerbe, liegt keine Enteignung vor. Hierin sieht Wolff den Unterschied zwischen enteignender Grundbelastung durch Landesgesetze und einer schrankenlos gestatteten Eigentumsbeschränkung.“⁸⁹⁹

Bredt sieht darin nichts anderes als die ‚alte Verstaatlichung‘.⁹⁰⁰ Etwas gelassener sieht das Giese mit der neutralen Feststellung

„Die erste Möglichkeit ist die gegebenenfalls im Wege der Sozialisierung zu bewirkende Überführung des Privateigentums privater wirtschaftlicher Unternehmungen in Gemeineigentum. (Abweichend Sozialisierungsg vom 23. März 1919 § 2 Nr. 1.) An Stelle des Unternehmereigentums tritt dann das Sozialeigentum, an Stelle des Unternehmerbetriebs der Sozialbetrieb. Ob ein Unternehmen für eine solche geeignet („reif“) erscheint, bestimmt der Ggbr bei der Anordnung der Vergesellschaftung. Art. 153 II ist sinngemäß anzuwenden, eine Entschädigung jedenfalls zu entrichten.“⁹⁰¹

Und Schelcher weist eigens auf den Vorbehalt durch den Gesetzgeber hin:

„Demgegenüber stellt sich die in Art. 156 Abs.1 S. 1 vorgesehene Überführung privater, für die Vergesellschaftung geeigneter wirtschaftlicher Unternehmungen in Gemeineigentum (expropriative Sozialisierung) ‚in sinngemäßer Anwendung der für Sozialisierung geltenden Bestimmungen‘, nicht als ein Ausfluß der allgemeinen Sozialisierungsbefugnis aus Art. 153 Abs. 2 sondern nur als eine auf besonderer Verfassungsvorschrift beruhende Ausdehnung der Vorschriften für die Sozialisierung auf derartige, nur durch Gesetz zu bestimmende Veranstaltungen da 1).“⁹⁰²

Die rechtliche Wirkung der Überführung in Gemeineigentum beschreibt Friedlaender

„Das bisherige Eigentum an den einzelnen, zu dem sozialisierten Unternehmen gehörenden Immobilien und Mobilien, ferner dringliche und persönliche Rechte werden aufgehoben; sie gehen originär (nicht derivativ) auf den neuen Träger der sozialisierten Unternehmen, Staat und so weiter über. Rechte Dritter erlöschen. Verfügungsbeschränkungen stehen der Überführung in Gemeineigentum entgegen.“⁹⁰³

Vergesellschaftung als Sonderform der Enteignung ist ebenfalls als eine radikale zu werten. Hierzu sind keine besonderen Anmerkungen erforderlich. Eine Eingliederung – wohin denn? – kann wohl nur als Synonym für eine Vergesellschaftung verstanden werden. So plausibel der

⁸⁹⁸ „[...] steht das Recht der Sozialisierung sowohl dem Reich wie, in Konkurrenz mit ihm, den Ländern zu. Als Form des Eingriffes ist ein Gesetz unbedingt erforderlich, also ein Reichsgesetz oder ein Landesgesetz. Fraglich ist, ob auch eine Sozialisierung durch Vertrag (Sozialisierungsvertrag) möglich ist. Nipperdey in seinem Rechtsgutachten zum Fall der Ilseder Hütte verneint dies. Er stützt sich darauf, daß der Eingriff nach Abs. 1 S. 1 durch Gesetz erfolgen muß und daß auch § 2 des SozGes die Form der Gesetzgebung vorsieht. Er glaubt auch dabei, sich auf Anschütz (Anm. 1 und 2 zu Art. 156) berufen zu können. Indes scheint mir dies nicht richtig; Anschütz will offenbar nur hervorheben, daß für den schwerwiegenden Eingriff der Vollsozialisierung des eines Gesetzes bedarf, ebenso für eine gegen den Willen des Unternehmers erfolgende zwangsweise Einflußsicherung nach Abs. 1 S. 2. Ausschlaggebend scheint mir die folgende Ergänzung: Die Überführung in Gemeineigentum nach § 156 Abs. 1 S. 1 ist eine Art der Enteignung.“ Friedlaender S. 328f.

⁸⁹⁹ Hallier S. 19

⁹⁰⁰ „Diese [Überführung in Gemeineigentum] ist nichts anderes als die alte Verstaatlichung, beziehungsweise Kommunalisierung. Dies hatte Bismarck [...] „ Bredt S. 339.

⁹⁰¹ Giese S. 347.

⁹⁰² Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 175f.

⁹⁰³ Friebertshäuser S. 335.

Gesetzestext formal – der Grundgedanke ist dennoch eindeutig – im Sinne von ‚*Einbeziehen*‘ ist, so problematisch wird er von Bredt hinsichtlich des Verständnisses von ‚*eingliedern*‘ gesehen;

„Art. 156 Abs. 3 ist in seiner Tragweite noch schwerer verständlich: [...] Was man hier unter ‚*eingliedern*‘ versteht, müssen spätere Generationen entscheiden aus den Weimarer Protokollen sieht man es nicht.“⁹⁰⁴

Die Eingliederung bietet somit einigen Interpretationsspielraum.

Nicht eindeutig in den radikalen Transfer ein ordnen läßt sich vordergründig die Kontrahierung:

„Der Kontrahierungszwang kann der Enteignung unmittelbar nur dann eingereicht werden, wenn er als Zwang zur Überlassung einer Benutzung ausgeübt wird.“⁹⁰⁵ und „Im Einzelfall entscheidend ist, welchen Gegenstand das im Wege des Kontrahierungszwanges geschaffene Rechtsverhältnis betrifft.“⁹⁰⁶

Der Begriff des Kontrahierungszwangs⁹⁰⁷ wird in der Literatur verschiedentlich erwähnt.⁹⁰⁸ Infolge des einen Begriffsbestandteiles als ‚*Zwang*‘ muß sie wohl doch zu den radikalen Transferarten zugerechnet werden.⁹⁰⁹

Der Zusammenschluß geeigneter Unternehmungen ist insofern als radikal einzustufen, als er nur auf eine Wegnahme derselben hinauslaufen kann, denn er bedeutet mindestens, daß eine Mehrzahl von Eigentümern – i. a. aber doch ein öffentliches Unternehmen – die Verfügung darüber übernimmt. Den Sinn des Zusammenschlusses von Unternehmungen kommentiert Arndt dahingehend:

„Das Reich kann ferner im Falle dringenden Bedürfnisses zum Zwecke der Gemeinwirtschaft durch Gesetz wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschließen mit dem Ziele, die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach Gemeinwirtschaftsgrundsätzen zu regeln.“⁹¹⁰

Dessenungeachtet kann die zugehörige Begründung noch so überzeugend sein, wie beispielsweise Richter mit dem Satz

„Art. 156, der von der Sozialisierung und von der Überführung geeigneter privatwirtschaftlicher Unternehmungen im Gemeineigentum handelt, nimmt gemäß Absatz 2 für das Reich das Recht in Anspruch, zum Zwecke der Gemeinwirtschaft in dringendem Bedürfnisse durch Gesetzeskraft wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenzuschließen, um allen schaffenden Volksgenossen Einfluß und tätige Mitwirkung bei der Regelung des Wirtschaftslebens sicherzustellen.“⁹¹¹

tut, es ändert nichts am grundsätzlichen Sachverhalt. Da der Zusammenschluß an die Bedingungen ‚*in dringendem Bedürfnissen*‘ und ‚*durch Gesetzeskraft*‘ geknüpft ist und somit bei auch allen Vorbehalten gegen Parlamente einer parlamentarischen Kontrolle unterliegt, ist gegen diese Regelung grundsätzlich schwerlich etwas einzuwenden.

Was im einzelnen unter einem gemeinnützigen Unternehmen zu verstehen ist, wurde oben bereits dargelegt. Für die eingerissene Praxis ist allerdings zu erwähnen, daß das Reichsgericht

⁹⁰⁴ Bredt S. 341.

⁹⁰⁵ Foerster S. 90.

⁹⁰⁶ a. a. O. S. 91.

⁹⁰⁷ „Kontrahierungszwang ist die auf Grund einer Norm der Rechtsordnung einem Rechtsobjekt ohne seine Willensbindung im Interesse eines Begünstigten auferlegte Verpflichtung, mit diesem einen Vertrag bestimmten oder von unparteiischer Seite zu bestimmenden Inhalts abzuschließen.“ Nipperdey S. 7.

⁹⁰⁸ Insbesondere von Nipperdey in ‚Kontrahierungszwang und direkter Vertrag.‘ und Krückmann: 1930..

⁹⁰⁹ Gerechtfertigt ist diese Zurechnung durch die Formulierung ‚ohne seine Willensbindung‘.

⁹¹⁰ Arndt S. 396; vgl. hierzu auch Richter S. 15.

⁹¹¹ Richter S. 15.

in seinen Entscheidungen von dieser Forderung abweicht.⁹¹² Der Ausdruck ‚geeignete privatwirtschaftliche Unternehmungen‘ ist für Friedlaender nicht hinreichend präzise – was ist auch schon geeignet? – und er plädiert für eine Konkretisierung.

„Es müssen ‚für eine Vergesellschaftung geeignete‘ Unternehmungen sein. Man spricht gewöhnlich von Sozialisierungsreife. Hierüber entscheidet der Gesetzgeber. Sein freies Ermessen ist maßgebend. Einen Schutz bieten nur die Ausnahmefälle, daß von dem Ermessen offenbar willkürlich Gebrauch gemacht worden ist. [...]“⁹¹³

1.3.3.3.1.3 Rechtlich ohne eindeutige Zuordnung

Neben den gemäßigten und radikalen Transferarten gibt es noch eine Art von Eigentumsübergängen, die hinsichtlich ihrer Radikalität nicht eindeutig zugeordnet werden können, ob sie als Transfer – und hier müßte man eigentlich Enteignung sagen – gelten kann oder nicht. Bei diesen fehlt die dafür erforderliche Kenntnis des Wortlauts des vorgenommenen Transfers und die damit mögliche Herleitung, mit welcher Radikalität sie wirkt, um den Grad der verbliebenen Berechtigung des vorherigen Eigentümers beurteilen zu können. Auf diese soll nachfolgend eingegangen werden.

Die öffentliche Rechte- und Pflichtenverschiebung⁹¹⁴ nach der Lehre Hatscheks erscheint nicht nur vordergründig als ein sehr nebulöser Begriff, weil diese Verschiebung noch nichts über deren Form besagt, wenn man das ‚Wohin‘ auch erraten kann. Dieser Begriff kommt aber in der Literatur vor, und es muß deswegen darauf eingegangen werden. Seine Lehre von der öffentlichen Rechte- und Pflichtenverschiebung⁹¹⁵ erklärt der Verwaltungsrechtler Hatschek dahingehend

„Die öffentliche Rechte- und Pflichtenverschiebung ist jene staatliche Verwaltungstätigkeit, welche aufgrund gesetzlicher Ermächtigung die nach der geltenden Rechtsordnung bestehenden subjektiven Rechte und Pflichten, gewöhnlich unter Zuhilfenahme der Vorteilsausgleichung, von einem Rechtssubjekt auf ein anderes verschiebt.“⁹¹⁶ und: „Ihr Hauptzweck und Grundgedanke [Rechte- und Pflichtenverschiebung] ist folgender: Überall dort, wo die von der Rechtsordnung gesetzten jeweiligen Träger von Rechten und Pflichten aus sozialen Gründen versagen oder ungeeignet sind, darf die Staatsgewalt als Verwaltungstätigkeit auch ohne gesetzliche Abänderung der bestehenden Rechtsordnung eine Verschiebung der gegebenen Rechte und Pflichten vornehmen 1), wobei sie denjenigen, der hierdurch Schaden erleidet, entschädigen kann, nicht entschädigen muß. Unter diesen Gesichtspunkten haben wir nebst der Enteignung unter den heutigen Überresten des alten Staatsnotrechts [...], noch die

⁹¹² „Nun hat freilich das Reichsgericht in verschiedenen Entscheidungen [...] überhaupt alle, auch ohne Zweckbeziehung auf ein öffentliches Unternehmen erfolgenden staatlichen Eingriffe in das Eigentum oder sonstige Privatrechte als nach Art. 153 Abs. 2 RV zu beurteilende Enteignungen betrachtet 38a). Gegen diese, ohne nähere Begründung gelassene Auffassung ist insbesondere Hofacker 47ff angetreten. Sie erscheint nur haltbar, wenn man den Begriff der Enteignung im Sinne der Reichsverfassung auf alle in Art. 109 EGBGB bezeichneten Eingriffe bezieht und den Zweck des Art. 153 Abs. 2 RV darin erblickt, den Einzelnen gegen jeden Angriff der Staatsgewalt in seinen Rechts-kreis in Schutz zu nehmen. Das wird sich nach dem, was Anschütz 322ff aus den Verhandlungen des Verfassungs-ausschusses und des Plenums der Nationalversammlung über diesen Artikel anführt, mit Erfolg kaum bestreiten lassen.“ Schelcher, Art. 153 S. 169f; ähnlich Schelcher: Begr. Enteig. S. 66f, Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 153f.

⁹¹³ Friedlaender S. 331.

⁹¹⁴ „Die öffentlichen Rechte- und Pflichtenverschiebung ist jene staatliche Verwaltungstätigkeit, welche aufgrund gesetzlicher Ermächtigung die nach der geltenden Rechtsordnung bestehenden subjektiven Rechte und Pflichten, gewöhnlich unter Zuhilfenahme der Vorteilsausgleichung, von einem Rechtssubjekt auf ein anderes verschiebt.“ Hatschek S. 261.

⁹¹⁵ Zur Begründung der Formulierung ‚Verschiebung‘ und nicht ‚Übertragung‘: „Wir sprechen mit Absicht von Verschiebung, nicht von Übertragung der Rechte und Pflichten, um die irriige Annahme, die mit privatrechtlicher Analogie arbeiteten, als ob genau nur das übertragene Recht, wie es der Vorgänger hatte, oder die völlig, wie sie dem Vorgänger auferlegt war, übertragen würde.“ Hatschek S. 266.

⁹¹⁶ Hatschek S. 261 bzw. (ebd. S. 264; weitere Erklärungen dazu (ders. S. 264-267; vgl. dazu auch Koch H. S. 42

*Fürsorge (§ 36), die Maßnahmen zur Behebung des Wohnungsmangels und der Fürsorgeerziehung zu begreifen.*⁹¹⁷

Hintergrund derselben ist es, im Falle eines erforderlichen Notfallrechts vorzusorgen:

*„Rechte werden verschoben und zwar gewöhnlich zu Gunsten des Staats oder der von ihm zu schützenden Interessen, wenn es sich um Eingriffe in das Privateigentum kraft so genannten Notrechts handelt.“*⁹¹⁸

Koch hält eine Rechte- und Pflichtenverschiebung beim Notstandsrecht nicht für hinreichend, weil sie zu wenig Verpflichtung enthält.⁹¹⁹ Er erkennt die Berechtigung der Theorie zwar an, weist aber darauf hin, daß es dazu noch keine verwertbaren Fälle gegeben habe⁹²⁰ und wirft ihr vor, versagt zu haben.⁹²¹ Und er kritisiert Hatscheks allgemeines Prinzip⁹²² und befindet, daß *„jeder Versuch, das Problem der öffentlich-rechtlichen Entschädigung von den Voraussetzungen aus anzugehen, [...] zu falschen Folgerungen und Ergebnissen führen muß.“*⁹²³

Ein kaum minder nebulöser Begriff ist die Beteiligung, denn auch sie sagt weder etwas über die Form noch den Grad der Einflußnahme aus. Weil er ein sehr dehnbarer Begriff ist⁹²⁴ – er reicht von der formellen (*„symbolischen“*) bis zur beherrschenden – , setzt die Einordnung derselben ebenfalls die Kenntnis der Details voraus. Dieses Bedenken wird noch gesteigert, wenn schon darauf hingewiesen wird, daß sie *„gegen den Willen der Unternehmungen erfolgen“* kann, und es ist kaum beruhigend, daß das auf gesetzlicher Grundlage erfolgen muß:

„Daß das Reich im Wege des allgemeinen privatwirtschaftlichen Rechtsverkehrs (durch Ankauf von Aktien und so weiter) an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen sich beteiligen kann, liegt auf der Hand und hätte keiner besonderen Erwähnung bedurft. Gemeint ist hier vielmehr eine gegen den Willen der Unternehmungen erfolgende Beteiligung aufgrund besonderer gesetzlicher Maßnahmen. Dieses geht auch daraus hervor, daß das Reich auch die Länder und Gemeinden ‚beteiligen‘ kann, das heißt daß es ihnen gesetzlich die Möglichkeit schaf-

⁹¹⁷ Hatschek S. 264.

⁹¹⁸ a. a. O. S. 265 Und eine weitere Erklärung: *„Im Rechtsstaat sollte sich aber beides ändern. Zunächst ist im modernen Verfassungsstaat, der den Schutz des Eigentums unter die verfassungsmäßigen Grundrechte bringt, sowie die persönliche Freiheit nur aufgrund eines Gesetzes beschränken lässt, für ein allgemeines Staatsnotrechts, wie es das jus eminens darstellt, kein Platz. Das will sagen, daß im heutigen Rechtsstaat eine öffentliche Rechte- und Pflichtenverschiebung im oben angeführten Sinn nur aufgrund gesetzlicher Ermächtigung möglich ist. Liegt darin schon eine Schranke gegenüber der Staatsgewalt, so hat der moderne Verfassungsstaat noch eine andere Schranke gebracht, welche ihre Seite auch noch dem Staatsbürger zuwendet.“* a. a. O. S. 261.

⁹¹⁹ *„Wir sahen bereits, daß eine Verschiebung besonderer Leistungspflichten beim Notstandsrecht grundsätzlich nicht in Betracht kommt, weil dieses nur zu einem Dulden verpflichtet.“* Koch H. S. 63.

⁹²⁰ *„Die Idee der Rechte- und Pflichtenverschiebung, so juristisch-logisch ihr Gedankengang sein mag, ist an sich bereits verfehlt, weil, wie wir sahen sich die den hierher gehörenden Fällen zu Grunde liegenden um Wertungen nicht auf eine Formel der Verschiebung bringen lassen.“* a. a. O. S. 65.

⁹²¹ *„Hatschek sagt nämlich: ‚überall dort, wo die von der Rechtsordnung gesetzten jeweiligen Träger von Rechten und Pflichten aus sozialen Gründen versagen oder ungeeignet sind ...‘ Auch diese Formel trifft sehr oft nicht zu, wenn nach Hatschek selbst eine Verschiebung eintreten müßte, sei hier nur an gewisse Fälle des Notstandsrechts erinnert.“* Koch H. S. 66; vgl. dazu auch a. a. O. S. 66f.

⁹²² *„Den eigenartigsten Versuch [...] stellt die Theorie der öffentlichen Rechte- und Pflichtenverschiebung dar. Hatschek gibt sie als ein allgemeines Prinzip aus, daß unser Verwaltungsrecht beherrsche, daß all sie jedes Mal, wenn die von ihm umschriebenen, von uns bereits dargestellten Voraussetzungen gegeben sind, zwangsläufig zur Anwendung komme. [...]. Er sagt also ‚überall dort, wo die von der Rechtsordnung gesetzten Träger von Rechten und Pflichten aus sozialen Gründen versagen oder ungeeignet sind, darf die Staatsgewalt als Verwaltungstätigkeit auch ohne gesetzliche Abänderung der bestehenden Rechtsordnung eine Verschiebung der gegebenen Rechte und Pflichten vornehmen, wobei sie denjenigen, der hierdurch Schaden erleidet, entschädigen kann, nicht entschädigen muß.“* a. a. O. S. 62; siehe dazu auch a. a. O. S. 64f.

⁹²³ *„Die Untersuchung der Hatschekschen Theorie hat ergeben, daß jeder Versuch, das Problem der öffentlich-rechtlichen Entschädigung von den Voraussetzungen aus anzugehen, die jeder Entschädigungsfrage zugrunde liegen, zu falschen Folgerungen und Ergebnissen führen muß, vor allem weil sich die Vorgänge in dieser Richtung nicht auf eine gemeinsame Formel bringen lassen.“* a. a. O. S. 67.

⁹²⁴ *„Die Beteiligung an der Verwaltung des Unternehmens an Auswirkung einer finanziellen Beteiligung sein, sie kann aber auch ein selbstständiges Recht auf Mitwirkung bei der Verwaltung sein.“* Gebhard S. 550.

fen kann, sich zu beteiligen; zu einer Beteiligung im Freien Rechtsverkehr wäre auch für die Länder und Gemeinden keine besondere arbeitsrechtliche Ermächtigung oder Erlaubnis nötig.“⁹²⁵

Und weiter kann eine Beteiligung nach Anschütz sogar nicht einmal als ein entschädigungswürdiges Opfer eingestuft werden; was darunter aber zu verstehen ist, ist ebenfalls auslegbar.⁹²⁶ Mit der Beteiligung sind nicht andere Unternehmen, sondern staatliche Institutionen gemeint. Hierfür in Frage kommen das Reich, die Länder und Gemeinden und die Verwaltung. Friedlaender weist zwar darauf hin, daß sich ‚sich das Reich, die Länder oder Kommunen mit Kapital an Privatunternehmen beteiligen‘, aber eine Kapitalbeteiligung hat in der Regel einen wirtschaftlichen Einfluß zur Folge. Obendrein sei ‚die Form der gemeinwirtschaftlichen Unternehmung, die in Deutschland bisher gesetzlich nicht geregelt‘⁹²⁷, was diese Fragwürdigkeit noch erhöht. Das Reich schafft sich zum Zwecke seiner Effizienzsteigerung die Möglichkeit einer indirekten, aber wirkungsvollen Einflußnahme auf Privatbetriebe. Wie eine Beteiligung der Länder und Gemeinden erfolgen kann, sagt Poetzsch-Hefter:

„Beteiligung des Reichs, der Länder und Gemeinden an wirtschaftlichen Unternehmungen (Abs.1 S. 1 Satz 2). Die Bestimmung bezieht sich nicht auf die Fälle, in denen Reich, Länder und Gemeinden sich unter Benutzung privatrechtlicher Formen, die ihnen wie jeder juristischen Person offenstehen, im Wege von privatrechtlichen Verträgen beteiligen, sondern auf ihrer Beteiligung im Wege gesetzlichen Zwanges. Hierfür ist nur die Reichsgesetzgebung zuständig („Es kann...“). Die Beteiligung kann durch zwangsweise Erwerb von Anteilen an den Unternehmungen erfolgen – insoweit gelten die Sozialisierungsbestimmungen des Art. 153 Abs. 2 ohne Aufwerfung der Frage, ob Beteiligung dem Wohle der Allgemeinheit dient – oder sich in einer zwangsweisen Beteiligung an der Verwaltung im engeren Sinne, in einer aus Sicht oder sonstigen Leitung ohne materiellen Anteil am wirtschaftlichen Ergebnis erschöpfen.“⁹²⁸

Dabei beteiligen sich Reich und Länder in der Durchführung der Beteiligung der Verwaltungen.

Die Aufhebung von Rechten gehört schon deswegen zu den nicht eindeutig zuordenbaren Formen des Transfers, weil nicht präzisiert wird, welcher Art die Rechte sind, die entzogen werden. Diese nach Schelcher sogar häufigste Form eines eingeleiteten Transfers ist gewissermaßen ein Teil derselben, es ist aber auch nicht auszuschließen, daß sie unabhängig vom Transfer erfolgt.⁹²⁹ Im ersten Falle ist der Rechtsentzug wohl eine unabdingbare Begleiterscheinung des Transfers. Im zweiten Falle jedoch bleibt die Unbestimmtheit, wie weit eingreifend der Rechtsentzug ist. Layer zeigt das Verständnis der Aufhebung der Rechte auf:

„Im wesentlichen beizustimmen ist auch Layer a. a. O. S. 11ff: ‚Das Maß und der Umfang der Aufhebung oder Beschränkung bestehender Rechte wird durch den außerhalb dieser Rechte liegenden Zweck bestimmt, und der

⁹²⁵ Gebhard S. 550; vgl. hierzu auch Arndt S. 395.

⁹²⁶ „Die Vorschriften über Enteignung, insbesondere das Gebot der Entschädigung, finden in diesem Falle [...] nicht ohne weiteres Anwendung, jedenfalls dann nicht, wenn die ‚Beteiligung‘ der öffentlichen Hand kein dem Unternehmer aufgezogenes Opfer bedeutet 2). Auch ist der Weg der Gesetzgebung hier nicht unbedingt vorgeschrieben [...].“ Anschütz: Verfassung 14 S. 727.

⁹²⁷ „In Halbsatz 1 ist die Beteiligung an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände hervorgehoben; es ist dies die positive Seite. Das Reich, die Länder oder Kommunen beteiligen sich mit Kapital an Privatunternehmen und werden auf diese Weise an der Verwaltung [...] beteiligt. Dies ist die Form der gemeinwirtschaftlichen Unternehmung, die in Deutschland bisher gesetzlich nicht geregelt ist.“ Friedlaender S. 335.

⁹²⁸ Poetzsch-Hefter S. 490.

⁹²⁹ „Die Übertragung des entzogenen Rechtes auf den Unternehmer – oder vielmehr Begründung eines entsprechenden neuen Rechtes für diesen – bildet freilich den häufigsten und regelmäßig den Fall, der eigentliche und nächste Zweck der Enteignung besteht aber darin, die einem bestimmten gemeinnützigen Vorhaben entgegenstehenden rechtlichen Hindernisse zu beseitigen. Hierzu bedarf es keineswegs immer auch der ‚Übertragung gleichartiger Rechte‘ auf den Unternehmer 10). Vielmehr wird in vielen Fällen den Bedürfnissen des Unternehmens auch durch bloße Rechtsentziehung oder Beschränkung gegenüber dem bisherigen Eigentümer oder sonstigen Berechtigten genügt. [...]“ Schelcher, Art. 153 S. 224 und Schelcher: Eigbeschr. S. 333.

Zweck ist es, für den Dritten (den Unternehmer) solche Rechte an den Grundstücken zu begründen, die derselbe zur Durchführung des von ihm verfolgten öffentlichen Zweckes bedarf.⁹³⁰

Der Entzug von Rechten gilt nach Wolff als Vorstufe der Enteignung:

„Die Entziehung des Rechts dagegen ist nur das unerwünschte Opfer, das dem Berechtigten zugemutet werden muß, nur das Mittel, um die Gewinnung zu verwirklichen, nur das erste Stück des Enteignungstatbestandes (im Gegensatz auch zu Straf Konfiskationen, ein Beziehungen, Vernichtung gefahrbringender Güter u. dgl.).“⁹³¹

Diese ist nach Schelcher bereits ebenfalls als Enteignung zu bewerten⁹³²; obwohl auch diese bereits unter Gewährleistung fällt, ist die dafür angemessene Höhe einer Entschädigung nur schwer abzuschätzen.⁹³³ Für die Bewertung als Enteignung ist nicht einmal wesentlich, ob ein Transfer stattfindet oder gar das Eigentum zerstört wird.⁹³⁴ Ob diese als Enteignung zu werten ist, hängt somit auch vom Ausmaß des Opfers für den Betroffenen ab.⁹³⁵ Die Übertragung eines entzogenen Rechtes kann auch als die Fortsetzung dessen Aufhebung mit der rechtlichen Wirkung des Übergangs auf den Nachfolger angesehen werden:

„Die andere, regelmäßige, aber nicht begriffswesentlichen dingliche Wirkung der Enteignung besteht in der Übertragung des entzogenen Rechtes auf den Unternehmer oder vielmehr der Begründung eines entsprechenden neuen Rechtes für diesen. Der Rechtserwerb des Unternehmers ist kein von dem Rechte des Enteigneten abgeleiteter, sondern ein ursprünglicher, ihm durch das Gesetz oder den rechtsbegründenden Verwaltungsakt unmittelbar, ohne jedes Zutun des früheren Eigentümers oder sonstigen Berechtigten, erwachsen. Das dem Unternehmer übertragenen Recht ist daher [...]“⁹³⁶;

Dennoch wird von anderen Autoren an ihrer Begriffswesentlichkeit für den Transfer festgehalten.⁹³⁷

Eine staatliche Einflußsicherung ist zwar in ihrer Wirkung nicht eindeutig einzuordnen; es ist aber eher anzunehmen, daß sie recht radikal wirkt, der Appendix ‚Sicherung‘ spricht nicht für Flexibilität beim Eigentümer. Tendenziell und ohne diesen Hinweis könnte sie zu den gemäßigten Transferarten gezählt werden, denn eine Einflußnahme kann auch hinnehmbar sein. Die

⁹³⁰ Schelcher, Art. 153, S. 225 FN 41.

⁹³¹ Wolff S. 25; Ausnahme hierzu: „In der Regel erfolgt bei der Entziehung des ‚Eigentumsrechts‘ an Grundeigentum, beweglichen Sachen und anderen Objekten eine Übertragung oder Überführung dieser Rechte in das Vermögen des ‚Begünstigten‘; es kann aber auch Fälle geben, wo ein Privatrecht zum Wohle der Allgemeinheit vernichtet oder beschränkt wird, ohne daß es auf einen anderen übergeht.“ Schlegel S. 40.

⁹³² „Begriffsrechtlich für das Rechtsinstitut ist eben nur die Aufhebung der dem Unternehmen entgegenstehenden Privatrechte. Alles Weitere ist Gegenstand und Frage der zweckmäßigen, die Bedürfnisse des Unternehmers entsprechenden Verwirklichung des Enteignungszwecks 41) so hat denn auch Anschütz 400 seine frühere Ansicht [...] aufgegeben und sich für eine tunlichst weitere Auslegung des Begriffes Enteignung ausgesprochen. Danach sollten alle solche Eingriffe unter diesen Begriff fallen, „wo durch den Gesetzgeber Privatrechte aufgehoben werden, ohne daß eine Übertragung derselben stattfindet“ und [...]“ Schelcher, Art. 153 S. 224f.

⁹³³ „Nun ist bezüglich der Enteignung vor allem zu bemerken, daß es sich um Aufhebung von subjectiven Rechten gegen Schadloshaltung handelt. Wenn der Verlust eines subjectiven Rechtes entschädigt werden soll, so würde dem wohl die Anwendung des subjectiven Maßstabes entsprechen, da hier eben in die konkreten Verhältnisse eines bestimmten Individuums eingegriffen wird, und ist doch darauf anzukommen scheint, welchen Nachtheil der Betroffene durch den Verlust seines Rechtes erleidet.“ Layer S. 497.

⁹³⁴ „Die Entziehung dieser Eigentumsrechte bedeutet nach der h. M. auch dann Enteignung, wenn sie durch Gesetz oder durch Überführung des Eigentums auf einen anderen Rechtsträger oder durch Substanzvernichtung unter Erhaltung eines aus Eigentumsrechts erfolgt.“ Schlegel S. 37.

⁹³⁵ „Weder eine streng gegenständliche Übertragung von Rechten noch eine ‚Überführung‘ derselben in das fremde Vermögen ist für die Enteignung begriffswesentlich. Es kommt nur darauf an, ob der Eingriff des Gesetzgebers oder der Verwaltung ein besonderes Opfer für den betreffenden Eigentümer bedeutet. Das liegt aber zweifellos vor, wenn ein Eigentumsrecht vernichtet oder stark beschränkt wird, mag es auch nicht in gleicher Weise in der Person eines anderen wiedererstehen.“ Schlegel S. 40.

⁹³⁶ Schelcher, Art. 153 S. 233 und Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 184.

⁹³⁷ „An der Forderung, daß die Überführung des entzogenen Rechtes für die Enteignung begriffswesentlich ist, wird auch namhaften Rechtslehrern wie M. Wolff 61), Krückmann: 62) und neuestens C. Schmitt 63) mit aller Entschiedenheit festgehalten, während Schelcher 64) seine Wesenhaftigkeit für die Enteignung abgelehnt.“ Friebertshäuser S. 45.

Einflußsicherung ist für jeden eine effektive Maßnahme zur Mitbestimmung über die Unternehmen. Tatsächlich kommt es aber darauf an, mit welcher Radikalität die Einflußnahme erfolgt; deswegen ist eine eindeutige Zuordnung nicht möglich. Eine Sicherstellung von Einfluß läßt nämlich nicht darauf schließen, daß diese demokratisch oder fair ausgehandelt worden ist; sie entspricht wohl eher einem Diktat und ist somit als rigide Maßnahme einzustufen. Der Verfassungstext sieht vor, daß sich der Staat eine Einflußnahme auf wirtschaftliche Unternehmen sichern kann. *„Es [das Reich] kann sich selbst, die Länder oder die Gemeinden, an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände beteiligen oder sich daran in anderer Weise einem bestimmten Einfluß sichern.“*⁹³⁸ Dazu bedarf es nach Ansicht von Poetzsch-Hefter nicht einmal der Vorbedingung des Gemeinwohls.⁹³⁹ Auch Wolff neigt tendenziell dieser Meinung zu.⁹⁴⁰ Dagegen erkennt Friedlaender darin eher eine Teilhabe auf freiwilliger Basis,⁹⁴¹ also mit Zustimmung der ursprünglichen Eigentümer. *‘Volenti non fit iniuria.’*⁹⁴² Es ist die Frage, wie der Einzelfall aussieht. Welche Folgen sich aus derartigen Teilhaben für das Eigentumsverständnis ergeben können, hat später Conrad beschrieben:

*„Die unscharfe Grenzziehung zwischen Eigentum und beschränkten Nutzungsrecht führte dazu, daß man in der eigentümerähnlichen Stellung des Nutzungsberechtigten ein vom Eigentum des Herrn verschiedenes Eigentum sah, somit zu einem zwischen Herrn und Nutzungsberechtigtem geteilten Eigentum kam.“*⁹⁴³

Ihre weitere Folge hängt weitgehend von dieser Grenzziehung ab.⁹⁴⁴ Und auch die Zulassung von Einspruchsrechten gehört dazu.⁹⁴⁵ Auf ähnliche Bedenken stößt Schelcher.⁹⁴⁶ Anschütz weist darauf hin, daß die Einflußsicherung eine *„Schutzmaßregel gegen die Gefahren des Kartell- und Trustwesens“* ist.⁹⁴⁷ Insofern wäre dagegen nicht einmal etwas einzuwenden. Dem steht aber

⁹³⁸ Art. 156 Abs. 1 Satz 2. .

⁹³⁹ „[...] ohne Aufwerfung der Frage, ob Beteiligung dem Wohle der Allgemeinheit dient – oder sich in einer zwangsweisen Beteiligung an der Verwaltung im engeren Sinne, in einer aus Sicht oder sonstigen Leitung ohne materiellen Anteil am wirtschaftlichen Ergebnis erschöpfen.“ Poetzsch-Hefter S. 490.

⁹⁴⁰ „Abweichend, wie mir scheint, Art. 156 Abs. 1 Satz 2: wird es hier dem Reiche erlaubt, sich einen bestimmten Einfluß auf die Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände zu sichern.“ Wolff S. 10.

⁹⁴¹ „[...] durch Beteiligung wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände. Es handelt sich hierbei um eine freiwillig, also durch Vertrag erfolgende Einflußsicherung. Erfolgt sie durch Zwang, so auch so ist auch hier ein Gesetz erforderlich.“ und [...] „Anderweitige Einflußsicherung. [...]“ Friedlaender S. 335 bzw. 336.

⁹⁴² Auf Ulpian zurückgehender Grundsatz des Römischen Rechts, Dig. 47. 10. 1 § 5 a.E.

⁹⁴³ Conrad Sp. 1061.

⁹⁴⁴ „Eine Einflußnahme, die sich in anderer Weise als durch Beteiligung an der Verwaltung äußert, ist zum Beispiel ein (auf gesetzlicher Grundlage beruhendes) Einspruchsrecht gegen Preisfestsetzungen und sonstige Maßnahmen, die sich für die Allgemeinheit schädlich auswirken können.“ Gebhard S. 550.

⁹⁴⁵ [Andere Einflußsicherung]: „Infrage kommen insbesondere im Gegensatz positiven Mitverwaltung des vorausgehenden Halbsatzes noch die negativ gehaltenen Befugnisse als Einspruchsrechte.“ Poetzsch-Hefter S. 490; Hierzu auch Anschütz: „Die ‚andere Weise‘ kann insbesondere darin bestehen, daß [...] der Einfluß der öffentlichen Gewalt hier in negativer Form betätigt wird, etwa in der des Einspruchs gegen gemeinschädliche, unsoziale oder unwirtschaftliche Maßnahmen [...]“ Anschütz: Verfassung 14 S. 728.

⁹⁴⁶ „Ähnliche Bedenken unter guter Begründung seiner von Wolff abweichenden Ansicht gibt Schelcher 69), nach der für die Enteignung begriffswesentlich nur die Aufhebung der dem öffentlichen Unternehmen entgegenstehenden Privatrechte sei. „Alles weitere ist Gegenstand und Frage der zweckmäßigen, dem Bedürfnis des Unternehmens entsprechenden Verwirklichung des Enteignungszweckes“. Betrachtet wird danach nur, was dem Eigentümer genommen wurde.“ Friebertshäuser S. 46.

⁹⁴⁷ „[...] ‚oder sich daran in anderer Weise einen bestimmten Einfluß sichern‘. Dieser Sozialisierungsmodus ist, wie der vorstehend besprochene, wesentlich als Schutzmaßregel gegen die Gefahren des Kartell- und Trustwesens gedacht.“ Anschütz: Verfassung 14 S. 728.

entgegen, die Einflußsicherung auch als eine Art der Herstellung von Gemeinwirtschaft verstanden wird und somit dem eigentlichen Transferverständnis nahekommt.⁹⁴⁸

Nicht recht einzuordnen hinsichtlich der Radikalität ist die Wirkung des Fluchtliniengesetzes, weil damit die Auswirkungen nicht eindeutig umschrieben sind⁹⁴⁹ und dennoch für den Betroffenen einschneidende Wirkungen haben.⁹⁵⁰ Von den beschränkten Übernahmen wirkt Gewinnbeteiligung auf die Betroffenen im Grunde genommen nichts anderes als eine Steuer.

1.3.3.3.1.4 Rechtlich nicht als Transfer einzustufen

Es bestehen mehrere Möglichkeiten der Wegnahme von Eigentum, bei denen kein Transfer erfolgt und solche, die den äußeren Umständen zuzuschreiben sind. Unter die ersteren gehören:

- Verfügungen baurechtlicher Art⁹⁵¹, wozu auch Bauverbote gehören⁹⁵²,
- polizeiliche Auflagen⁹⁵³ und Entzüge im Zusammenhang mit Strafmaßnahmen. Letztere gehören zu einem Bewertungsaspekt, der nicht mit den hier gemeinten Wirkungen verbunden sein kann und folglich hier nicht zu berücksichtigen ist,
- die von Schelcher aufgeführten Maßnahmen: a) die Beschlagnahme, b) die Einziehung im Strafverfahren, c) die gesetzliche Regelung der Rechtsinstitute. z.B. des Eigentums im Interesse des Nachbarrechts,⁹⁵⁴
- gütliche Vereinbarungen, da sie in gegenseitigem Einvernehmen getroffen werden und somit nicht auf einem Opfer beruhen,⁹⁵⁵

⁹⁴⁸ „Arten der Herstellung der Gemeinwirtschaft: Die Sicherung bestimmten Einflusses auf wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände ‚in anderer Weise‘ (Abs.1 S. 1 S. 2, zweiter Halbsatz).“ Gebhard S. 549.

⁹⁴⁹ Es kann auf die Unzulässigkeit eines vorhandenen Hauses oder dessen drastische Einschränkung beim Bau hinauslaufen.

⁹⁵⁰ Dazu der Hinweis Sammeths: „Zu den umstrittensten, weil vor allem für die Gemeinden besonders einschneidend, gehörte die Entscheidung des Reichsgerichts bezüglich Fragen des Fluchtlinienrechts, eine Materie, die unmittelbar auf Ausgestaltung der neu entstehenden Wohngebiete Einfluß nahm. Man kam, entgegen bisheriger Ansicht, (auf dem Wege der sog. Einzeleingriffstheorie 30 zum Ergebnis, daß die Fluchtliniengesetzgebung, da sie dem Grund-eigentümer untersagt, sein Grundstück gänzlich nach seinem Gutdünken auszugestalten, eine Enteignung darstellt (RGZ 128/18ff).“ Sammeth S. 13f.

⁹⁵¹ „Unter dem Begriff der Enteignung fällt auch nicht die Ausübung von Zwangsbefugnissen, welche gewissen Interessengemeinschaften, Genossenschaften zur Durchführung von Grundstückszusammenlegungen oder Gemeinheitsteilungen verliehen sind, ebenso wenig die zwangsweise Grundentlastung und Servitutenablösung [...]“. Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 163.

⁹⁵² „Endlich noch ein Beispiel: ein Gesetz, das den Eigentümern gewisser Arten Bauverbote auferlegt, ist kein Enteignungsgesetz; Brand ist dagegen (bei im übrigen gleichem Inhalt) der Gemeinde oder dem Staate privatrechtliche Verbotsrechte (Forderungen, Servituten) ein, so enthält es eine Enteignung“. Wolff S. 30.

⁹⁵³ „Mit der Enteignung nicht zu verwechseln sind weiter polizeiliche Auflagen und Verfügungen, die auf Einhaltung der gesetzlichen Einschränkungen des Eigentums gerichtet sind, zum Beispiel die Untersagung eines Baues.“ Foerster S. 97.

⁹⁵⁴ Marwitz S. 275f; vgl. hierzu auch: „Nach dieser engeren Begriffsbestimmung ist nicht Enteignung 1. Die strafweise Einziehung, Confiskation einer Sache, 2. Die Entziehung einer gemeinschädlichen Sache zum Zwecke der Vernichtung (Tötung seuchenverdächtige Fries, Zerstörung von Weinstöcken wegen Reblausgefahr), 3. Die Ausübung von Zwangsbefugnissen, welche gewissen Interessengemeinschaften, Genossenschaften, behufs Regelung ihrer Privatangelegenheiten [...] verliehen sind – denn in all diesen Fällen erfolgt die Erziehung oder Beschränkung des Privateigentums nicht zum Zwecke der Durchführung eines öffentlichen Unternehmens.“ Schelcher, Rechtsw. S. 2.

⁹⁵⁵ Vgl. hierzu auch: „Findet aber in Betreff des Hauptgegenstandes eine Enteignung gar nicht statt, z.B. vor allem infolge ‚gütliche Vereinbarung‘, unter den Parteien – erstreckt sich andererseits, z.B. diese ‚gütliche Vereinbarung‘ nicht auf die dinglich Berechtigten –, so tritt der Fall ein, daß Gegenstand der Enteignung nur Rechte sind. Also rein begrifflich können Rechte den Gegenstand der Enteignung bilden.“ Eitig S. 18.

- Eingriffe in die Gewerbefreiheit,⁹⁵⁶
- Eingriffe zum Zwecke des Gewinnstrebens durch Wiederveräußerung oder rein fiskalischer Art,⁹⁵⁷
- im Falle eines strafrechtlichen Einzugs,⁹⁵⁸
- eine verminderte Nutzungsmöglichkeit des Eigentums reicht noch nicht, um als solche angesehen zu werden⁹⁵⁹ und
- Maßnahmen, die, aus welchen Gründen auch immer, aus dem Verkehr gezogen werden sollen⁹⁶⁰ oder nachkriegsbedingt zu enteignen sind.⁹⁶¹

Zu einem enteignungsähnlichen Entzug gehören weiterhin Umstände, deren Behebung unvermeidlich geworden ist:

„Dahin [mißbräuchlich als E. bezeichnet] gehören die Folgen der Geldentwertung und die steuerlichen Zugriffe auf die Vermögenssubstanz in der Zeit nach Wiederherstellung einer festen Währung. Die Geldentwertung mit ihren weitreichenden Folgen allgemeiner Verarmung und sozialer Verelendung war ein rein wirtschaftlicher Vorgang, der vielerlei bis zum Kriegsausbruch zurückreichende politische und finanzielle Ursachen hatte, aber kein Akt der Staatsgewalt gegen die Staatsbürger war; ebensowenig waren die durch Stabilisierung der Währungsverhältnisse notwendig gewordenen Aufwertungsgesetze zur Überführung der Schulden alter Währung in das neue Währungsrecht eine Enteignung der Forderungsgläubiger; denn der Staat konnte sich im Interesse seiner Selbsterhaltung der Aufgabe nicht entziehen.“⁹⁶²

Ein Streitfall hinsichtlich Enteignung oder nicht ist die Frage des eingeführten Kontrahierungszwangs.⁹⁶³

Die Besteuerung wird in der Literatur verschiedentlich zum gemäßigten Transfer gezählt. Dieses geschieht dann unter der Voraussetzung der Beschränkung auf die Notwendigkeiten des

⁹⁵⁶ „Jedoch der Eingriff in die Gewerbefreiheit selber ist niemals eine Enteignung, solange als man das subjektive Gewerbefreiheit recht als ein subjektiv öffentliches und nicht ausschließlich als privates Persönlichkeitsrecht ansieht.“ Krückmann: Reichsger. S. 10 und „In LZ Neuzeit 28S. 975 – JW 1928 S. 1449 bezeichnete das RG als geeigneten Gegenstand der Enteignung auch die subjektive Gewerbefreiheit. Das ist in dieser Form bedenklich. Wo lässt sich durchaus halten, daß ein Eingriff in den eingerichteten Gewerbebetrieb Enteignung sein kann, den der eingerichteten Gewerbebetrieb ist zwar kein Gegenstand eines subjektiven Rechtes, wohl aber ein Gegenstand des Besitzes 1) und das genügt.“ ebd.

⁹⁵⁷ „Ausgeschlossen ist demnach die Enteignung, wenn sie dazu dienen würde, Grundstücke zu erwerben, die nicht behalten werden sollen, sondern durch ihre Wiederveräußerung einen Gewinn abwerfen.“ Mayer: Verwaltung S. 11ff; hierzu auch: „Ausgeschlossen sind demnach Bestrebungen privatwirtschaftlicher Art, auch wenn sie vom Staat selbst ausgehen, fiskalische Verwaltungen und die [...]“ Mayer: Verwaltung S. 10.

⁹⁵⁸ „Die rechtssatzmäßige Regelung kann freilich nie so weit gehen, daß im Einzelfalle nur das Gesetz anzuwenden wäre, wie das bei der Steuererhebung oder bei der strafrechtlichen Einziehung der Fall ist.“ Mayer: Verwaltung S. 3.

⁹⁵⁹ „Selbst wenn durch die staatliche Verwaltung die dem Eigentümer zufallenden Nutzungen sich mindern,, wird der Akt nicht zur Enteignung.“ Wolff S. 29.

⁹⁶⁰ „Enteignung durch Einziehung. Enteignung im weiteren Sinn sind endlich die Fälle staatlicher Einziehung gewisser Vermögensobjekte wegen eines ihnen innewohnenden zu mißbilligenden Zwecks, insbesondere wegen ihrer Gefährlichkeit. Eine solche Einziehung kann strafrechtlichen und polizeilichen Charakter haben [...]“ Schetter Sp. 1687.

⁹⁶¹ „Unter den weiteren Begriff fallen auch die in das Gebiet des Völkerrechts gehörig Kriegsmaßnahmen der Konfiskation, Sequestrierung und Liquidierung des Eigentums fremder Staatsangehörigen, wie sie zur Kriegs- und Nachkriegszeit von den Staaten der Sieger und Besiegten des Weltkriegs in beiden Verfahren durchgeführt worden sind. Der bis zum Weltkrieg auch völkerrechtlich anerkannte Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums im Krieg hat bekanntlich fast nirgendwo Beachtung gefunden.“ Schetter Sp. 1685.

⁹⁶² Schetter Sp. 1687.

⁹⁶³ „Gegen M. Wolff wendet sich auch sehr energisch Krückmann: 4, indem er besonders dem im heutigen Wohnungsrecht der eingeführten Kontrahierungszwang die Rechtsnatur der Enteignung abspricht. Dem ist zuzustimmen. Enteignung liegt aber jedenfalls vor, soweit ein Eingriff in das Vermietungsrecht der Hauseigentümer und das Wohnungsrecht der Mieter mit seinen vermögensrechtlichen Nachteilen für die davon Betroffenen stattfindet.“ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 156.

Staates, seinen Fürsorgepflichten nachkommen zu können. Dazu gehört aus Solidaritätsgründen sogar eine progressive Besteuerung:

*„Aus dringenden Forderungen des Gemeinwohls muß dem Staat eine ziemlich weitgehende Obergewalt über das Eigentum (dominium altum) zuerkannt werden, zum Beispiel zu progressive Einkommens und Erbschaftsbesteuerung [...]“*⁹⁶⁴

Obwohl Steuern einen sinngemäß gleichen Zweck wie der Transfer verfolgen, nämlich dem Staat die Durchführung seiner Aufgaben zu ermöglichen⁹⁶⁵, können sie nicht als Enteignung charakterisiert werden, denn sie betreffen alle Staatsbürger und dazu besagt in der Verfassung Artikel 134 lapidar:

*„Alle Staatsbürger ohne Unterschied tragen in1 Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei.“*⁹⁶⁶

Daraus geht auch die Absicht einer progressiven Besteuerung hervor, gegen die auch aus Solidaritätsgründen nichts einzuwenden ist, da jeder Bürger ‚angemessen gleich‘ behandelt werden soll.

Erbschaften sind sinngemäß wie Besteuerungen zu sehen; sie betreffen alle gleichermaßen entsprechend ihrer Vermögenslage.

Zwangssyndizierung ist, vereinfachend ausgedrückt, der erzwungene Zusammenschluß von Betrieben, bei denen das Eigentum an diesen aber noch erhalten bleibt.⁹⁶⁷ Was unter Zwangssyndizierung zu verstehen ist, erläutert Giese:

*„Diese sog. Zwangssyndizierung hängt innerlich zusammen mit der Verankerung des Rätessystems in der RV. Der Grundgedanke der Rätebewegung ist (Sinzheimer a. a. O 1749) die Schaffung einer eigenen, besonderen Wirtschaftsv neben der StV, die die Aufgabe hat, durch die Heranziehung der wirtschaftlichen Kräfte selbst wirtschaftsorganisatorische Fragen lösen zu lassen.“*⁹⁶⁸

Und weiter konkretisiert dieses Poetzsch-Hefter:

*„Zwangssyndizierung (Abs. 2): Es handelt sich um Schaffung eines der im Art. 165 Abs. 6 genannten Selbsterhaltungskörper [KohlenwirtschG, KaliwirtschG, als in WirtschVO, Elektrizitätswirtschaft].“*⁹⁶⁹

Und weiter dazu Gebhardt:

„A.bs 2 [des Artikels 156] behandelt die Zwangssyndizierung will. Ihre Ziele sind die Sicherung einer Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Verwaltung der zusammengeschlossenen Wirtschaftsbetriebe (die Arbeitgeber sind offenbar nur aufgeführt zur Feststellung, daß sie nicht ausgeschlossen werden sollen) und öffentliche Kontrolle der Produk-

⁹⁶⁴ Hilgenreiner Sp. 597.

⁹⁶⁵ *„Schließlich sei als ein äußerst wichtiger Eingriff der Staatsgewalt in Vermögensrechte das öffentliche Steuerwesen angeführt. Hier wie bei der Enteignung handelt es sich darum, die Mittel für die Erfüllung öffentlicher Zwecke aufzubringen. Dort kommt es jedoch auf eine im Gesetz begründete Leistungspflicht aller Angehörigen eines öffentlichen Verbandes an, die sich nach zumindest relativ gleich Maßstab bemißt. Hier handelt es sich um das individuell bestimmte Gut, ein besonderes Opfer, daß es im Einzelfall bezeichnet werden muß.“* Eitig S. 22

⁹⁶⁶ Ehringhaus S. 14.

⁹⁶⁷ *„Ein zwangsmäßiges Eingreifen des RWM mit dem Ziele des restlosen Zusammenschlusses ist in doppelter Weise möglich, nämlich durch Bildung eines öffentlich-rechtlichen Zwangssyndikats und durch Zwangsanschluß.“* Friedlaender S. 344 und *„Die Zwangssyndizierung steht der expropriativen Sozialisierung, sowie der Zwangsbeteiligung darin gleich, daß sie wie diese nur im Wege der Gesetzgebung angeordnet werden darf; sie unterscheidet sich von ihr dadurch, daß sie grundsätzlich keinen Entschädigungsanspruch erzeugt: denn das Privateigentum an den einzelnen Betrieben wird durch deren organisatorische Zusammenfassung nicht aufgehoben (übereinstimmend Sinzheimer 511; Friedlaender 336).“* Anschütz: Verfassung 14 S. 728; hierzu auch *„Die sog. Zwangssyndizierung. Schelcher und Hatscheck behaupten, daß sie kein Eingriff in private Vermögensrechte sei, da sie die Rechte nicht aufgehoben habe, sondern die Inhaber der Rechte nur organisch zusammenfasse. [...]“* Laska S. 55.

⁹⁶⁸ Giese S. 348.

⁹⁶⁹ Poetzsch-Hefter S. 490.

tion von Wirtschaftsgütern sowie des Handels mit solchen. Der Erstere dieser beiden Gedanken findet eine weitere Ausbildung in Art. 165.⁹⁷⁰ Und er benennt als Beispiele für Ziele die Kohlenwirtschaft und die Kaliwirtschaft.⁹⁷¹

Die Zwangssyndizierung wird nach Anschütz und Schelcher mit der Begründung, sie fasse das Eigentum nur zusammen, nicht zum Transfer gezählt

„Die In Art. 156 Abs. 2 vorgesehene Syndikalisierung (Zwangssyndizierung) enthält überhaupt keine Enteignung, da hier das Privateigentum an den einzelnen Betrieben nicht aufgehoben, sondern nur organisch zusammengefaßt wird (s. Anschütz, Reichsverf., 3./4. Aufl. S. 410).“⁹⁷²

Und Anschütz präzisiert diese Feststellung nochmals:

„Die Zwangssyndizierung steht der expropriativen Sozialisierung, sowie der Zwangsbeteiligung darin gleich, daß sie wie diese nur im Wege der Gesetzgebung angeordnet werden darf; sie unterscheidet sich von ihr dadurch, daß sie grundsätzlich keinen Entschädigungsanspruch erzeugt: denn das Privateigentum an den einzelnen Betrieben wird durch deren organisatorische Zusammenfassung nicht aufgehoben (übereinstimmend Sinzheimer 511; Friedlaender 336).“⁹⁷³

1.3.3.3.2 Gegenständliche Transferarten

Bei den gegenständlichen Transferarten und dem zum Transfer gehörenden Objekt ist zunächst auf eine dichotome Verwendung des Begriffes ‚Objekt‘ hinzuweisen: Es ist nach heutigem Sprachgebrauch naheliegend, als Objekt der Enteignung den Gegenstand zu betrachten, der enteignet werden soll. Tatsächlich werden aber in der Literatur, wenn von Subjekt und Objekt der Enteignung gesprochen wird, der Enteigner (der *Expropriant*) und Enteigneter (der *Expropriat*), in diesem Falle also letzterer, verstanden.⁹⁷⁴ Was hier die gegenständlichen Transferarten, also die Formen des Eigentums, betrifft, so ist vorwegzunehmen, daß für den zu transferierenden Gegenstand die Eigenschaft desselben maßgeblich ist⁹⁷⁵ und er sich deshalb auch nur gegen diesen und nicht gegen die Person richtet.⁹⁷⁶ Es sollte auf die ihnen zu Grunde liegenden Arten von Grund und Boden, bewegliche Gegenstände und Rechte eingegangen werden.

Bei diesen und dem zum Transfer gehörenden Objekt ist zunächst auf eine dichotome Verwendung des Begriffes ‚Objekt‘ hinzuweisen: Es ist nach heutigem Sprachgebrauch naheliegend, als Objekt des Transfers den Gegenstand zu betrachten, der transferiert werden soll. Tatsächlich werden aber in der Literatur, wenn von ‚Subjekt‘ und ‚Objekt‘ der Enteignung gesprochen wird, der Enteigner (der *Expropriant*) und Enteigneter (der *Expropriat*), in diesem Falle also letzterer, verstanden.

Für eine vereinfachte Ordnung der Ansichten – anstelle nach Enteignungsgegenstand, den Formalitäten und den Voraussetzungen – nur nach enger und weiter Sichtweise spricht sich Hallier aus.

„Es wäre möglich, die Ansichten [Enteignungsbegriff] hinsichtlich in der Weise zu ordnen: 1 durch das, was enteignet werden kann [...], 2. Durch das, wie formal enteignet werden kann [...]. 3. Durch das, was erforderlich ist zur

⁹⁷⁰ Gebhard S. 550.

⁹⁷¹ ebd.

⁹⁷² Schelcher, Art. 153, S. 227 FN 43.

⁹⁷³ Anschütz: Verfassung 14 S. 728 + Anschütz: Verfassung 13 S. 627.

⁹⁷⁴ Was diese veralteten Begriffe betrifft, sei auf Rohleder verwiesen: „Bei der Enteignung kommen drei Personen in Betracht: der Staat, der das Eigentum entzieht oder beschränkt, der Eigentümer (*Expropriant*), zu dessen Gunsten, und der enteignete (*Expropriat*) dessen Eigentum enteignet wird.“ Rohland S. 10

⁹⁷⁵ Lehmann: Enteig S. 30, Müller S. 31

⁹⁷⁶ Müller S. 36

Enteignung [...]. Zweckmäßiger ist es aber, gerade wegen der vielfachen Überschneidungen in den Begriffsbestimmungen, von dieser schematischen Darstellung abzusehen und nur jeweils von den engeren zu den weiteren Enteignungsbegriff voranzuschreiten.“⁹⁷⁷

Von dieser wird jedoch aus methodischen Gründen abgesehen.

Was den Gegenstand des Transfers in allgemeiner Form – oder auch nur dessen Beschränkung – betrifft, und sich dieser vorrangig auf das Recht an ihm bezieht, stellt schon Schelcher fest, wobei er klarstellt, daß es sich um solches handeln muß, welches Abs. 1 S. 1 entspricht.⁹⁷⁸ Konkret bezieht er sich, entsprechend der einleitenden Feststellung, auf Grundstücke⁹⁷⁹, aber grundsätzlich auch auf Mobilien.⁹⁸⁰ Und eine weitere Beschränkung bezieht sich auf die Rechtsart.⁹⁸¹ Was für den Transfer von Eigentum zur Disposition steht, sagt Schelcher:

„Gegenstand der Enteignung sind nur das Privateigentum und sonstige damit zusammenhängende Privatrechte, sei es der Untertanen oder auch des Staates selbst.“⁹⁸²

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß sich Transfer selbstverständlich nicht auf jeglichen [trivialen] Gegenstand beziehen kann, sondern er schon einen gewissen Wert beinhalten muß:

„Sonach wird in der Rechtsprechung als Enteignungsgegenstand ein meßbarer Wertgegenstand vorausgesetzt, dessen auch nur teilweise wirtschaftlich erhebliche Beeinträchtigung ebenso als Enteignung betrachtet wird wie die völlige Rechtsentziehung.“⁹⁸³

Und schließlich ergibt sich noch die Frage, was zu den enteignungsfähigen Gegenständen gehört; diese wird des öfteren sehr gegensätzlich beantwortet. Es übersteigt die Möglichkeiten eines Historikers, zu diesen Widersprüchen eine juristisch abschließende Beurteilung zu finden. Dennoch kann es ein historisches Interesse geben, diese Widersprüche aufzuzeigen, sie gehören zum Zeitverständnis. Das ist der Grund dafür, daß es hier versucht wird:

Die gegenständlichen Transferarten nach engem Verständnis beziehen sich auf das oben beschriebene enge Verständnis des Eigentums. Konkret sind es also Immobilien und Mobilien und dingliche Rechte daran.⁹⁸⁴

⁹⁷⁷ Hallier S. 11.

⁹⁷⁸ Hierzu Schelcher: *„Enteignung ist nur die staatliche Entziehung oder Beschränkung eines solchen Rechtes, daß [...] Schelcher, Art. 153 S. 209 und: ‚nur die Entziehung oder Beschränkung eines solchen Rechtes gemeint‘ Schelcher, Art. 153 S. 199.“* Foerster: *„[...] sondern auch von anderen privaten Rechten, seien es Sachenrechte, Forderungsrechte, Aktienrechte, Urheber- und Erfinderrechte oder irgend etwas anderes14).“* Foerster S. 40 und Hösterey: *„umfaßt alle subjektiven Privatrechte einschließlich der Forderungsrechte.“* Hösterey S. 11f.

⁹⁷⁹ *„Gegenstand der Enteignung im klassischen Sinn ist vor allem das Eigentum an Grundstücken.“* Jellinek, Verwaltungsrecht S. 389.

⁹⁸⁰ *„Principiell ist die Enteignung auf jede Sache anwendbar, welche im Privateigentum stehen kann, also auch auf Immobilien 1) doch ist das Enteignungsrecht an Immobilien schon deshalb von ganz untergeordneter Bedeutung, weil es beinahe immer vom Eigentümer abhängen wird, sich an den Wirkungen einer solchen Enteignung durch Verheimlichung oder Vernichtung des zu enteignenden Gegenstandes zu entziehen; auch wird es in der Regel leicht möglich sein, die bewegliche Sache, welche für eine öffentliche Unternehmung notwendig ist, in gütlichem Wege zu erwerben oder durch eine andere zu ersetzen [...].“* Grünhut: Recht S. 73f.

⁹⁸¹ *„Eine weitere Einschränkung erfährt der Enteignungsbegriff mit Rücksicht auf das Objekt des Eingriffes. Einmal müssen es wirkliche subjektive Rechte sein, nicht bloß durch Reflex objektiven Recht des geschützte Interessen, dann aber – und das ist das wichtigste – erscheinen nur Vermögensrechte als Gegenstand der Enteignung im engeren Sinn – Eingriffe in persönliche Freiheitsrechte, Personenrechte, Statusrechte etc. fallen daher unter andere Gesichtspunkte.“* Layer S. 11.

⁹⁸² Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 158.

⁹⁸³ Meyer, M. E. S. 63.

⁹⁸⁴ Lehmann: Enteig S. 8.

Im 19. Jahrhundert bezieht sich der Enteignungsbegriff – und wurde damit zum *klassischen* – ausschließlich auf Grund und Boden oder eine darauf bezogene Dienstbarkeit. Hier stellvertretend nur ein paar Beispiele von vielen:

„Die Enteignung ist auf Erwerbung von Grundeigentum oder Constituirung einer Dienstbarkeit an einem Grundstück gerichtet. Als Object erscheint somit das Eigenthumsrecht an einem Grundstück, welches entzogen oder beschränkt wird.“ und „Die Enteignung betrifft bloß das Eigenthum an Grund und Boden; bewegliche Sachen unterliegen ihr dagegen nicht.“ Vgl. hierzu auch Grünhut: „Nach O. Mayer a. a. O. S.22ff unterliegen grundsätzlich der Enteignung alle Grundstücke des Staatsgebietes ohne Unterschied der Beschaffenheit und der Art der Benutzung und ohne Ansehen des Eigentümers.“⁹⁸⁵

In dieser Zeit beschränkt er sich der Enteignungsbegriff ausschließlich auf Grundstücke.⁹⁸⁶ Für die Weimarer Zeit kann wohl hier Jelineks Aussage dienen:

„Das Grundstück wird zu dem Zweck enteignet, um vom Eigentum des einzelnen in das Eigentum dessen überzugehen, für den es enteignet wird. Unter Umständen genügt aber schon die Belastung des Grundstücks mit einer Dienstbarkeit, z.B. der Pflicht, nicht zu bauen oder einem Erbbaurecht für die Zwecke einer Sicherung. Die Belastung mit Hypotheken, Grundschulden oder mit realen Lasten dagegen rechtfertigt sich nicht, da es hier an der Notwendigkeit für das Unternehmen fehlt.“⁹⁸⁷

Daß der Ausdruck ‚Grund und Boden‘ noch auf dem Raum darunter und darüber ausdehnbar ist, sollte keine gedanklichen Schwierigkeiten bereiten.⁹⁸⁸ Erstaunlicher ist aber, wenn trotz ausgeschlossener beweglicher Sachen die mit dem Grund und Boden verhafteten Materialien noch in das Grundstück einbezogen werden.⁹⁸⁹ Von Hallier wird die Möglichkeit einer Teilenteignung des Grundstücks angesprochen⁹⁹⁰; auf die damit verbundene Problematik des nur schwer abschätzbaren tatsächlichen Wertverlusts wird an anderer Stelle eingegangen.

Entgegen der obigen Feststellung beziehen viele Schriftsteller bewegliche Sachen in das Enteignungsrecht ein (v. Rohland benennt in der Fußnote 1: Grünhut, Meyer, Häberlin, u. a. Diesen Widerspruch erklärt Grünhut mit einer zu billigen sehr untergeordneten Bedeutung

⁹⁸⁵ Rohland S. 15, ebd. S. 2 bzw. Grünhut: Enteignung 1909 S. 631.

⁹⁸⁶ „Dagegen ist die Enteignung begrifflich nicht [...] auf unbewegliche Sachen beschränkt, wohl aber zumeist gesetzlich, da die Anwendungsfälle der Enteignung gesetzlich geregelt sind und hiernach regelmäßig nur das Grundeigentum ergreifen.“ Schelcher, Rechtsw. S. 3.

⁹⁸⁷ Jelinek, Verwaltungsrecht S. 389; hierzu zusätzlich Wild: „Das Objekt des obrigkeitlichen Eingriffs ist das Eigentum des Untertanen. Hierunter begreift Gierke (478/483 jedes private Sachenrecht an Grund und Boden, vor allem das Eigentum an Grundstücken und die begrenzten dinglichen Rechte. Obligatorische Rechte, die sich auf einen der Enteignung unterliegendes Grundstück beziehen, werden nach Gierke nicht enteignet (482). Eine Ausnahme bilden Miet- und Patentrechte.“ Wild S. 4f; hierzu auch „Grundstücksenteignung ist der vom Staat vorgenommene Eingriff in das Grundeigentum einer Person gegen volle oder angemessene Entschädigung, wenn der Eigentümer freiwillig nicht zur Abgabe bereit ist.“ Foerster S. 1.

⁹⁸⁸ „Das Eigentum an Grund und Boden begreift nicht nur die Oberfläche und die mit derselben verbundenen Pflanzen, Gebäude u.s.w. in sich, sondern auch dem Raum über und unter der Oberfläche. Es reicht aber nur so weit, als der Natur der Sache nach in beiden Richtungen die Herrschaft des einzelnen sich geltend machen kann und irgendwie von practischer Bedeutung ist 6). Die Gränze kann natürlich nicht theoretisch sondern nur in jedem einzelnen Falle je nach den Umständen erfolgen. Was jenseits derselben liegt, kann für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen werden, ohne daß es dazu einer Enteignung bedarf. Es ist eben nicht im Eigentum einer Person.“ Rohland S. 17.

⁹⁸⁹ „Das Eigenthumsrecht an Grund und Boden umfaßt außer den mit dem Grund und Boden verbundenen, beweglichen Sachen, namentlich Pflanzen und auf demselben zu einem Gebäude zusammengefügt Materialien auch den Raum unter und über dem Grundstück; die Enteignung ergreift das ganze Grundstück, sowohl nach oben als auch nach unten.“ Grünhut: Recht S. 74 und Grünhut: Enteignung 1909 S. 620.

⁹⁹⁰ „Eine Einengung des Enteignungsbegriffs ist dadurch möglich, daß man das Objekt, das enteignet werden kann, umgrenzt. Ein Vertreter dieser Richtung ist Otto Mayer. Er definiert (Bd. 2 S. 1) Enteignung als einen ‚obrigkeitlichen Eingriff in das unbewegliche Eigentum der Untertanen, um es ihnen zu entziehen für ein öffentliches Unternehmen.‘ Das diese Ansicht besonders Auszeichnende ist, daß zur Entziehung oder Belastung von Grundstücken oder dinglichen Rechten an ihnen als Enteignung angesehen wird. Diese Ansicht wurde in der älteren Literatur von Rohland S. 15 vertreten; von den heutigen Schriftstellern folgen ihr Mayer und Wittmayer.“ Hallier S. 11f.

von Mobilien im Verhältnis zu Immobilien bei Enteignungen, die deren Vernachlässigung rechtfertigt, zumal diese „weil es beinahe immer vom Eigentümer abhängen wird, sich an den Wirkungen einer solchen Enteignung durch Verheimlichung oder Vernichtung des zu enteignenden Gegenstandes zu entziehen“⁹⁹¹. Formal und de jure ist also die Gleichrangigkeit beider Eigentumsarten relevant, für die Praxis aber die Enteignung von Mobilien zu vernachlässigbar, um berücksichtigt werden zu müssen. Die Aussage vom ausschließlichen Bezug auf Grundstücke beruht somit auf einer Inkorrektheit. Wenn sie auch, wie v. Rohland begründet, nicht zu den Gegenständen, die enteignet werden können, gehören⁹⁹², so wäre es doch beispielsweise in einer Notsituation kaum vorstellbar, daß etwa Getreidevorräte – und diese fallen unter Mobilien – nicht für eine Enteignung disponibel gewesen sein sollen. Wenn auch in der Weimarer Zeit eine Erweiterung des Enteignungsbegriffes erfolgt, so wird doch das mobile Eigentum darunter nicht einbezogen⁹⁹³ und sogar für bedenklich erachtet.⁹⁹⁴ Unter bewegliche Sachen aller Art fallen weiterhin Lebensmittel, Rohstoffe, Kohlen, Fette, Aktien, Forderungen⁹⁹⁵

Bei den Arten nach dem erweiterten Verständnis besteht das Novum des zu enteignenden Gegenstandes in Vermögen und Rechten. Da jedes private Vermögensrecht zum Eigentum im Sinne des Art. 153 gehört, gehört auch sein Transfer dazu, also:

„Eigentum im Sinne des Art. 153 ist nicht nur das Eigentum im engeren Sinne des bürgerlichen Rechts, sondern jedes private Vermögensrecht (Forderung, Aktie, dingliches Recht, Urheberrecht“ Wolff 3). So, mit Recht die herrschende Meinung unter Rechtsprechung [...].“⁹⁹⁶

Auf das Niveau einer nur politischen Erwägung will aber Schelcher die Ausdehnung des Enteignungsbegriffes auf alle Vermögensrechte verstanden wissen.⁹⁹⁷ Und Hofacker kritisiert heftigst das erweiterte Transferverständnis für jedes private Vermögensrecht

⁹⁹¹ „Prinzipiell ist die Enteignung auf jede Sache anwendbar, welche im Privateigentum stehen kann, also auch auf Immobilien 1) doch ist das Enteignungsrecht an Immobilien schon deshalb von ganz untergeordneter Bedeutung, weil es beinahe immer vom Eigentümer abhängen wird, sich an den Wirkungen einer solchen Enteignung durch Verheimlichung oder Vernichtung des zu enteignenden Gegenstandes zu entziehen; auch wird es in der Regel leicht möglich sein, die bewegliche Sache, welche für eine öffentliche Unternehmung notwendig ist, in gutlichem Wege zu erwerben oder durch eine andere zu ersetzen [...].“ Grünhut: Recht S. 73f.

⁹⁹² „Mobilien können überhaupt nicht Gegenstand der Enteignung sein und zwar aus folgendem Grunde: die Nothwendigkeit des Objects zur Ausführung des öffentlichen Unternehmens bildet einen integrierenden Bestandtheil des Enteignungsbegriffs. Diese Nothwendigkeit entsteht aber durch die lokale Gebundenheit des Objects und hat deshalb nur bei Immobilien, nicht auch bei Mobilien ein. Jede bewegliche Sache kann ohne Nachtheil für die Ausführung der öffentlichen Anlage regelmäßig durch eine andere ersetzt werden.“ Rohland S. 16.

⁹⁹³ Vgl. hierzu auch Sammeth „Im Gegensatz zum Grundeigentum, dessen Beschaffung im Jahrhundert der beginnenden Industrialisierung und dem damit verbundenen Bau neuer Straßen und Zufahrtswege, insbesondere der Errichtung des Eisenbahnnetzes zur nationalen Nothwendigkeit wurde und sich häufig nur auf dem Wege der Expropriation verwirklichen ließ lag ein öffentliches Interesse an dem Enteignungsrechtlichen Erwerb beweglicher, und damit zumeist unbegrenzt freien Wirtschaft barer Sachen in aller Regel nicht vor. Der Immobiliarenteignung kann daher so überwiegende Bedeutung zu, daß die allgemeinen Enteignungsgesetze die Enteignung beweglicher Sachen überhaupt nicht erwähnten (die bei Loebell 6) zitierten Spezialgesetze treffen vorwiegend keine Fälle von Enteignungen, sondern beziehen sich auf öffentliche Lasten.“ Sammeth S. 7.

⁹⁹⁴ „Bestritten ist in der Rechtswissenschaft die Erstreckung der Sozialisierung auf bewegliche Sachen. Manche Rechtslehrer halten diese deshalb für ausgeschlossen, weil zum Begriff der Sozialisierung die Nothwendigkeit der in Anspruch nahe des Gegenstandes für einen bestimmten öffentlichen Zweck – das Unternehmen – gehöre und diese immer die örtliche Gebundenheit des Objektes voraussetze, solche aber nur bei Grundstücken, nicht bei beweglichen Sachen gegeben sei, die regelmäßig vertretbar seien, also durch andere gleichartige Sachen ersetzt werden könnten.“ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 156.

⁹⁹⁵ Marwitz S. 273; V. Rohland erwähnt auch Getreide [...], Pferde [...]. Rohland S. 15.

⁹⁹⁶ Anschütz: Verfassung 14 S. 704.

„Hofacker a. a. O. S. 34 nennt es Erstaunen erregend, mit welcher Leichtigkeit plötzlich der Satz als zweifellos hingestellt worden sei, daß unter Eigentum i. S. des Art. 153 Abs. 1 jedes ‚private Vermögensrecht‘ zu verstehen sei. Für die in dieser Hinsicht angeblich bestehende ‚herrschende Meinung‘ beruft sich das Reichsgericht im wesentlichen nur auf M. Wolff RGZ. 111, 328), während die anderen diese Meinung vertretenden Schriftsteller dafür außer aufeinander nur auf die Rechtspr. des RG. Bezug nehmen. Wie kann man da von einer herrschenden Meinung sprechen?“⁹⁹⁸

Triepel vertritt die Meinung, daß die ‚privaten Vermögensrechte in ihrer Gesamtheit‘ unter den Schutz der Verfassung fallen.⁹⁹⁹ Das Reichsgericht hat das in ständiger Rechtsprechung auch so gesehen.¹⁰⁰⁰

Die Frage, ob auch Rechte zu den transferierbaren Eigentumsarten gehören, wird in der Literatur unterschiedlich beantwortet. Bejahend äußert sich aber deren Mehrzahl, bspw. von Marwitz:

„Gegenstand der Enteignung kann jedes private Recht sein, also nicht nur Sacheigentum, sondern auch dingliche oder persönliche Forderungen, Aktien, Persönlichkeitsrechte usw. (...) und jede Beschränkung des Berechtigten in der Verfügung über das Recht genügt für den Begriff.“¹⁰⁰¹

Auch die Wegnahme einzelner Befugnisse fällt nach Laska unter die Enteignung von Rechten.¹⁰⁰² Dieses Recht wird jedoch etwas eingeschränkt: Obwohl Rechte einem Eigentumsentzug für öffentliche Zwecke auch entgegenstehen können, können sie dennoch grundsätzlich – und das schon vor der Weimarer Verfassung – transferiert werden.¹⁰⁰³ Dieses gilt insbesondere für Nutzungsrechte¹⁰⁰⁴ oder dingliche Rechte am Eigentum¹⁰⁰⁵ sowie das Wohnungsrecht.¹⁰⁰⁶ Dagegen wird die Übertragung von Rechten als Transfer jedoch von Caemmerer bestritten.¹⁰⁰⁷

⁹⁹⁷ „Unterliegt schon die Ausdehnung des Enteignungsbegriffes auf alle Vermögensrechte, insbesondere Forderungen, erhebliche Bedenken, so widerspricht die weitere Annahme M. Wolffs 22, daß die Enteignung nicht nur die Rechtsübertragung selbst [...], sondern schon die Begründung obligatorischer Pflichten zur Rechtsübertragung die sog. ‚Anforderung‘ sei, direkt dem Wesen der Enteignung als eines die Untertanen lediglich zur Duldung, nicht aber zu positiver Leistung verpflichtenden Staatsaktes. So weit ist selbst das Reichsgericht, das sonst der Ansicht von M. Wolff im wesentlichen gefolgt ist, noch nicht gegangen.“ Schelcher, Art. 153 S. 215f.

⁹⁹⁸ Schelcher, Art. 153, S. 204f, FN 9.

⁹⁹⁹ In seinem Gutachten über die Goldbilanzverordnung vertritt Triepel die Auffassung, daß der ganze Art. 153, folglich auch sein zweiter Absatz die privaten Vermögensrechte in ihrer Gesamtheit unter den Schutz der Verfassung stellen will. „Das ergibt sich aus dem bei den Beratungen über die Verfassung überall erkennbar gemachten Absichten des Gesetzgebers, auch daraus, daß die Begriffe Eigentum und Enteignung in den älteren Verfassungen, die der Reichsverfassung zum Vorbild gedient haben, immer in diesem weiten Sinne verstanden worden sind.“ Foerster S. 40; vgl. hierzu auch Bürgers S. 12f; Laska S. 11.

¹⁰⁰⁰ „Das Reichsgericht hat die Eigentumsgewährleistung in Art. 153 S. 1 RV ernst genommen und dieselbe in ständiger Rechtsprechung als Garantie aller privaten Vermögensrechte aufgefaßt.“ Schlegel S. 24.

¹⁰⁰¹ Marwitz S. 273.

¹⁰⁰² „So bedingt die Ausdehnung auf alle vermögenswerte Privatrechte auch insofern eine Erweiterung des Begriffes, als nicht nur die Entziehung des ganzen Rechtes, sondern auch eine Beschränkung durch Wegnahme einzelner Befugnisse zulässig ist.“ Laska S. 48.

¹⁰⁰³ „Auch Rechte sind ein Gegenstand der Enteignung, aber nur mittelbar, insoweit sie an der zu enteignenden Sache zu Gunsten dritter Personen haften und dem öffentlichen Gebrauchszwecke im Wege stehen, z. B. Servituten, Reallasten, oder als sie der enteigneten Sache selbst zu stehen, zum Beispiel Grunddienstbarkeit. In keinem Falle aber ist die Enteignung auf obligatorische Rechte anwendbar 1).“ Grünhut: Recht S. 75.

¹⁰⁰⁴ „Nur soweit solche Rechte sich auf eine bestimmte Sache, deren Besitz, Nutzung oder Gebrauch beziehen, wird man deren Erziehung oder Beschränkung durch staatshoheitlichen Eingriff als Enteignung ansehen können. Das gilt insbesondere für die Eingriffe in das Wohnungsrecht auf Grund der heutigen Wohnungsgesetzgebung und zwar sowohl gegenüber den Hauseigentümern wie gegenüber dem Mieter.“ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 154 Vgl. dazu auch Reise S. 13.

¹⁰⁰⁵ „Gegenstand der Enteignung kann auch statt des Grundstückes selbst, also des Eigentumsgarant, ein an diesen bereits bestehendes beschränktes dingliches Recht sein. Dieses auf zweierlei Weise [...].“ Mayer: Verwaltung S. 21f und „Nach alledem sind als Gegenstand der Enteignung ihrem Wesen und Zweckbegriffe nach nur die sogenannten absoluten Rechte, das Eigentum und die sonstigen dinglichen Rechte an einer Sache, nicht die gesamten privaten Vermögensrechte anzusehen. Bei dem engen Zusammenhang der Bestimmungen des Abs. 1 und 2 erscheint hierdurch zugleich auch die Anwendung des Ergebnisses diese Ausführungen dahin

Unter Forderungen in diesem Sinne werden geldwerte Rechtsansprüche verstanden. Einzelne werden nachfolgend kurz kommentiert. Die Forderungsrechte, die nach der neuen Verfassung enteignet werden dürfen, beschränken sich im wesentlichen auf solche aus einem Mietverhältnis oder Erfindervergütungen im weitesten Sinne.¹⁰⁰⁸ Ein grundsätzlich möglicher Zugriff des Staates auf Forderungsrechte bei Erfindungen im weitesten Sinne erscheint gerechtfertigt, um sich diesen für beispielsweise kriegswichtige Erfindungen vorbehalten zu können.¹⁰⁰⁹ Ausgenommen von transferierbaren Forderungen sind einer Enteignung entgegenstehende Forderungen eines Dritten¹⁰¹⁰ sowie Geldforderungen, *„wenn sie nur um der Bereicherung willen eingezogen werden oder umfänglich oder dem Gegenstand nach vermindert werden“*.¹⁰¹¹

Einen Sonderfall stellt die Teilenteignung dar. Bei ihr geht es um die Frage, ob das Eigentumsobjekt durch einen staatlichen Eingriff in seiner Substanz verringert oder dem Eigentümer ganz entzogen wird, oder ob nur eine Beschränkung der Verfügungsfreiheit des Eigentümers eintritt. Bei ihr kann es sich auch um eine Beschränkung oder einen Teilentzug handeln.¹⁰¹² Sie kann auch in einer Entziehung dieser Verfügungsgewalt bestehen, was hinsichtlich der Wirkung auf die Betroffenen relevant ist:

*„Löst man den Begriff der Enteignung von ihren Voraussetzungen und der gesetzlichen Rechtsfolge der Entschädigung los, so bleibt für die Bestimmung des Wesens der Enteignung zunächst nur der durch staatlichen Hoheitsakt (Gesetz oder Verwaltungsakt) erfolgende Eingriff in das Eigentum. Dieser Eingriff kann in vollständiger Wegnahme des Objektes aus der rechtlichen Herrschaft des Einzelnen oder einer bloß teilweisen Entziehung dieser Verfügungsgewalt (Belastung oder Beschränkung des Eigentums) bestehen.“*¹⁰¹³

Schon früh weist Häberlin darauf hin, daß *„der Grundeigentümer [bei Teilenteignung] für die Abtretung seines Eigentums vollständig entschädigt werden muß“*, weil ihm weitere Schäden

zugegeben, daß der Schutz des ‚Eigentums‘ im Sinne des Abs. 1, Satz 1 nicht bloß auf das reine Sacheigentum, sondern auf alle dinglichen Rechte an einer Sache überhaupt, nicht aber auf alle übrigen Vermögensrechte erstreckt.“ Schelcher, Art. 153 S. 206.

¹⁰⁰⁶ *„Weiter kommen hier in Betracht die Eingriffe in das Wohnungsrecht aufgrund der heutigen Wohnungsgesetzgebung. Diese stellen sich [...]“*. Schelcher, Art. 153 S. 213.

¹⁰⁰⁷ *„Ebensowenig setzt der Enteignungsbegriff voraus, daß eine Übertragung des Rechts auf einen Anderen stattfinden müsse.“* Caemmerer S. 77f.

¹⁰⁰⁸ *„Das Gleiche [Schutz des Art. 153 Abs. 2] ist von Forderungen anzuerkennen zum Beispiel Ansprüche des Mieters 3). Dies läßt sich noch unterstützen. Der Mieter erhält von dem Vermieter aus dem Anspruch auf Leistung auch noch eine Ermächtigung zur Ausübung des Eigentumsrechtes 4). Diese ist eine positive kann Befugnis und als solche, solange das Mietverhältnis dauert, unentziehbar, darum aber durchaus für eine Enteignung geeignet, ja sogar der eigentliche Gegenstand der Enteignung.“* Krückmann: Reichsger. S. 6 Vgl. Hierzu auch ders. S. 7.

¹⁰⁰⁹ *„Besser steht es [Forderungsrechte] um folgenden Tatbestand. Der Staat muß sich die Früchte irgendeiner Erfindertätigkeit, irgendwelcher wissenschaftlicher Untersuchungen, technischer oder wissenschaftlicher Versuche sichern und enteignet die Forderung einer Privatperson auf diese wissenschaftlichen oder technischen Leistungen.“* Krückmann: Reichsger. S. 7.

¹⁰¹⁰ *„Das ist nicht der Fall bei den bloßen Forderungsrechten eines Anderen in Ansehung der betreffenden Sache. Diese können als solche die Verwendung der Sache zum Enteignungszwecke nicht hindern. Die Enteignung des Gegenstandes der persönlichen Forderung für ihren Inhaber gegenüber wie der durch höhere Gewalt erfolgende Untergang einer Sache und befreit den Eigentümer von seiner Leistungspflicht infolge Unmöglichkeit der Erfüllung.“* Schelcher, Art. 153 S. 206.

¹⁰¹¹ Darauf weist Krückmann: hin Krückmann: Reichsger. S. 8.

¹⁰¹² *„Die Enteignung besteht in der Entziehung des Eigentums oder in der Beschränkung der Ausübung desselben nach gewissen Richtungen hin durch Bestellung einer Dienstbarkeit am Enteignungsobject. Somit ist die Enteignung entweder eine Eigentums- oder Gebrauchsenteignung 2). Jede von diesen beiden Arten kann wiederum im Hinblick auf den Umfang des von ihr ergriffen Arealis eine gänzliche oder teilweise sein, Letztere jedoch nur in dem Sinn, daß dabei der Umfang der Entzugbefugnisse in Betracht kommt.“* Rohland S. 1f.

¹⁰¹³ Schelcher: Begr. Enteig. S. 70.

daraus entstehen..¹⁰¹⁴ In diesem Falle kann der Eigentümer schon nach älterem Recht einen Ausgleich für das gesamte vorherige Eigentum verlangen.¹⁰¹⁵ Dabei ergibt sich aber auch eine Problematik, die pauschal kaum zu behandeln ist: Da ein Transfer sich auch nur auf einen Teil des Eigentums beziehen kann¹⁰¹⁶, können daraus Folgen resultieren¹⁰¹⁷, die auch das restliche Eigentum weitgehend wertlos machen.

1.3.4 Kernthema Entschädigung

1.3.4.1 Allgemeines Verständnis der Entschädigung

Zum Verständnis der Entschädigung ist zunächst festzustellen, daß sie, deren Grundsätze und Arten, unabhängig davon sind, ob sie für Enteignungen oder Sozialisierungen gewährt werden, und somit summarisch behandelt werden können. Unter Entschädigung versteht man gemeinhin den Ersatz eines zugefügten Schadens. Aus dem Wortlaut des Ersatzes geht bereits eine nicht mögliche Identität mit dem Ursprungszustand hervor. Die Tatsache, daß sie häufig in Geld als Ersatz erfolgt, ist weiterhin ein indirekter Beleg hierfür. Abstriche, welcher Art auch immer, sind die Folge. Bei der Analyse der Entschädigungspraxis geht es also um die Erörterung dessen, was als gerechter Ausgleich für Enteignungen anzusehen ist. Schon nach altem Recht bildet die Entschädigung ein wesentliches Merkmal des Transfers.¹⁰¹⁸

Nach v. Rohland hat der Staat ausschließlich dann eine Entschädigungspflicht, wenn er Eigner des erworbenen Grundstücks wird; in allen anderen Fällen ist die Entschädigung eine Angelegenheit des Privatrechts.¹⁰¹⁹ Das Grundverständnis der Entschädigung schildern Hatschek und Schelcher:

¹⁰¹⁴ „Der Grundeigentümer muß für die Abtretung seines Eigenthums vollständig entschädigt werden; erleidet er durch die Abtretung eines Theils einen Vermögensschaden außerdem Verluste des expropriierten Theils noch insofern einen weiteren Schaden, als ihm die Benutzung des übrig bleibenden Theils in der bisherigen Weise erschwert wird, oder als der zurückbleibende Theil durch die Trennung von dem expropriirt an Wert verliert, so muß dem Eigenthümer dieser Schaden von dem Expropriierenden; ist jedoch der Schaden ein derartiger, daß der zurückbleibende Theil in der bisherigen Weise entweder gar nicht mehr, oder nur noch in einem sehr geringen Grade benutzt werden kann, verliert also derselbe durch die Ex-Variation eines Theils vollständig sein wird für den bisherigen Eigenthümer, so kann derselbe verlangen, daß der Staat, die Gemeinde oder Gesellschaft die auch diesen Theil abkauft, so das also in solchen Fällen eine theilweise ZwangsEnteignung wider Willen des Eigenthümers nicht stattfindet.“ Häberlin S. 177.

¹⁰¹⁵ „Wird nur ein Theil von einem Grundstück in Anspruch genommen, so kann der Eigenthümer verlangen, daß der Unternehmer das Ganze gegen Entschädigung übernimmt, wenn das Grundstück durch die Abtretung so zerstückelt werden würde, daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann. Trifft die geminderte Benutzbarkeit nur bestimmte Theile des Restgrundstücks, so beschränkt sich die Pflicht zur mit Übernahme auf diese Theile. Bei Gebäuden, welche theilweise in Anspruch genommen werden, umfaßt diese Pflicht jedenfalls das gesamte Gebäude. Bei den Vorschriften dieses Paragraphen ist unter der Bezeichnung Grundstück jede in Zusammenhang stehende Grundbesitz des nämlichen Eigenthümers begriffen.“ Loebell S. 62.

¹⁰¹⁶ „Die Entziehung von Eigentum kann aber eine totale oder eine partielle sein, je nachdem der der Enteignung unterliegende Gegenstand dem Besitzer in vollem Umfange oder nur zu einem realen Teile oder in einem sonstigen Bestandteile entzogen oder nur mit einer dinglichen Last oder Gebrauchsbeschränkung beschwert wird. Auch dieser Letzteren Fall trägt den Charakter der Enteignung [...]“. Schelcher: Eigbeschr. S. 345.

¹⁰¹⁷ Vgl. auch Wittmayer S. 747.

¹⁰¹⁸ „In dem Begriffe der Enteignung bildet endlich die Entschädigung ein wesentliches Merkmal.“ Grünhut: Recht S. 2 und Grünhut: Enteignung 1909 S. 622; vgl. hierzu auch Wittmayer S. 746.

¹⁰¹⁹ „Es ist vielmehr folgendermaßen zu unterscheiden [Gerber: Über öffentliche Rechte, Tübingen 1852, S. 42ff; Stahl: Philosophie des Rechts, Heidelberg ⁴1870, Bd. II 1 § 45 ff u, Bd. II 2 § 173 ff]: Die Wegnahme des Enteignungsobjects characterisirt sich als eine öffentlich-rechtliche Handlung, denn der Staat unterwirft im Interesse der staatl-

„Eine Entschädigung wird nur dann gewährt, wenn sie der Gesetzgeber ausdrücklich zugestanden hat, was in einer Reihe von Gesetzen geschehen ist.“¹⁰²⁰ „Er darf den Begriff der Entschädigung als eines durch die Gerechtigkeit geforderten Vermögensausgleichs nicht außer Acht lassen. Er darf dem enteigneten nicht weniger zubilligen, als dem Wesen dieses Ausgleichs liegt. Das ist die zweite Bedeutung des Wortes ‚angemessene Entschädigung‘. Immerhin gibt jener Ausdruck dem Gesetzgeber einen größeren Spielraum, als die in früheren Verfassungen und einzelnen Enteignungsgesetzen zumeist vorgeschriebene ‚vollständige‘ Entschädigung und insofern ist Wolff 17ff beizupflichten, wenn er in dem ‚elastischen‘ Worte ‚angemessen‘ die Möglichkeit sieht, den Entschädigungsanspruch des enteigneten landesgesetzlich auf den reinen Wertersatz zu beschränken.“¹⁰²¹

Eine Entschädigung wird nicht nur schon dafür gewährt, daß jemand infolge eines Staatsaktes Rechte einbüßt, sondern, daß ein anderer Rechte in das Vermögen eines Begünstigten einbringt.¹⁰²² Diese bezieht sich – verständlicherweise – auf Transfer im öffentlichen Interesse.¹⁰²³

Im Gegensatz zur zweifelhaften Haftung des Staates für rechtswidrige Amtshandlungen ist die Entschädigungspflicht zum Ausgleich eines Nachteils durch die Einwirkung der öffentlichen Gewalt einem Einzelnen gegenüber eindeutig.:

„Konnte man bei der Haftung des Staates für rechtswidrige Amtshandlungen seiner Beamten Zweifel hegen hinsichtlich der rechtlichen Natur des Ersatzanspruches, so sind solche jedenfalls ausgeschlossen im hier in Betracht kommenden Falle. Denn hier handelt es sich ausschließlich um ein Verhältnis des Einzelnen zur Staatsgewalt, nämlich um die Ausgleichung eines Nachteils, den die Einwirkung der öffentlichen Gewalt einem Einzelnen zugefügt hat, zu Lasten der Gesamtheit. Daß dieser Ausgleich sich auf das durch den Eingriff geminderte Vermögen des Betroffenen bezieht, ist seiner rechtlichen Natur ebenso ohne Bedeutung, wie der Umstand, das in den privaten Rechtskreis des Verletzten eingegriffen wurde und die ihm deshalb zugestanden der Anspruch ein Privatanspruch, das heißt ein solcher ist, den er nach seinem Belieben gebrauchen kann.“¹⁰²⁴

Das Bemühen, einen Ausgleich wenigstens zu versuchen, ist ein altes Anliegen des Entschädigungsverständnisses:

„Aus der Möglichkeit eines solchen Ausgleichs ergibt sich aber im Rechtsstreite zugleich die Nothwendigkeit, wenigstens den durch den Eingriff in das Eigenthum entstandenen Schaden am Vermögen auszugleichen und dafür das Äquivalent zu bieten, daß der Staat zu bieten vermag, nämlich volle Entschädigung.“¹⁰²⁵

Und noch konkreter sagt es Layer:

„Die Schadloshaltung der Expropriaten ist vielmehr eine Bedingung der Enteignung, unter welcher allein bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses und der konkrete Nothwendigkeit, der Eingriff in das Privatrecht von der Rechtsordnung zugelassen ist; und weil es eine Bedingung und zugleich die einzige Bedingung ist, welche eine positive Verpflichtung des Exproprianten gegenüber den Expropriaten enthält, ist die Erfüllung dieser Bedingung die causa efficiens der Enteignung selbst, d. h. sobald der Entschädigungsanspruch durch Anerkennung oder rechtskräftige Entschädigung versteht, erfolgt durch die Leistung der Entschädigung die Realisierung des Anspruchs durch die Zahlung der Entschädigung vollzieht sich regelmäßig die Aufhebung der Rechte des Expropriaten und die Begründung der Rechte des Exproprianten. Die Zahlung der Entschädigung ist die eigentliche Rechtsaufhebung und rechtsbegründende Thatsache.“¹⁰²⁶

chen Gemeinschaft den Einzelnen seinem Willen. Mit diesem Act ist auf staatsrechtlichem Gebiete eine Thatsache entstanden, deren Wirkungen in das Privatrecht fallen: einerseits nämlich ist ein Eigenthumswechsel vor sich gegangen, andererseits ein Anspruch auf Schadensersatz entstanden. Dieser Anspruch trägt durchaus alle Merkmale eines Privatrechts und zwar eines Forderungsrechts an sich. Nicht die Wohlfahrt der Gesamtheit, sondern die des Einzelnen kommt hier in Betracht; als Berechtigter und Verpflichteter stehen sich hier nicht Staat und Unterthan, sondern zwei private Rechtssubjecte, Gläubiger und Schuldner gegenüber; der Enteignete hat nur dann einen Entschädigungsanspruch an den Staat wenn derselbe als Unternehmer den Besitz des enteigneten Gutes erworben hat [...].“ Rohland S. 34.

¹⁰²⁰ Hatschek S. 262.

¹⁰²¹ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 191.

¹⁰²² Köttingen S. 89f.

¹⁰²³ „Die Absicht der älteren Verfassungen, die einen Schutz gegen Enteignung gewährten, ging nicht dahin, jedem eine Entschädigung zuzubilligen, der durch eine Anordnung der Staatsgewalt in seinem Vermögen geschädigt wurde. Sondern nur denjenigen wolle Schadloshaltung zugesichert, der sein Eigentum im öffentlichen Interesse opfern mußte, um es auf den Staat oder einen anderen zu übertragen, mit der Maßgabe, daß das Eigentum nunmehr für ein gemeinnütziges Unternehmen Verwendung finde.“ Foerster S. 50f.

¹⁰²⁴ Schelcher: Haftung S. 157.

¹⁰²⁵ Schelcher, Rechtsw. S. 21.

¹⁰²⁶ Layer S. 458.

Auch Anschütz gilt als Begründer einer Entschädigungstheorie mit der Begründung eines dem Einzelnen auferlegten besonderen Opfers:

*„Nach Anschütz ist der Gedanke der Enteignung, daß, weil dem Einzelnen ein besonderes Opfer zu Gunsten der Allgemeinheit auferlegt wird, er entschädigt werden muß,“*¹⁰²⁷

Dieses ‚Müssen‘ ist jedoch wegen des grundsätzlich auch entschädigungslos möglichen sowie des im Prinzip auf die Sache gerichteten Transfers nicht ohne Kritik geblieben.¹⁰²⁸ Eine zusammenfassende Kritik beider Theorien bringt schon Layer vor.¹⁰²⁹

Es bedarf zur Rechtfertigung einer Entschädigung nicht des Vorliegens eines obrigkeitlichen Verschuldens, sondern es genügt die Tatsache des Eintretens des Transfers.¹⁰³⁰ Und Koch stellt im Zusammenhang mit dem zu erbringenden Opfer eine berechtigte rhetorische Frage, die das Opferverständnis betrifft:

*„Es handelt sich um ‚Opfer‘ für die Allgemeinheit. Muß sie nun trotzdem der mit ihnen belastete Bürger auch in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung (Benachteiligung) tragen, oder wäre es nicht gerechter, eine Verschiebung der Endlast insofern vorzunehmen, daß sich die Allgemeinheit durch Zahlung ihr eine Entschädigung bereit erklärte, die eines ihrer Mitglieder ohne zwingenden Grund treffende Belastung zu übernehmen [...]?“*¹⁰³¹

Die Entschädigungspflicht wird mit einem besonderen Opfer als ‚Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit‘ begründet.¹⁰³² Dazu paßt auch Arndts Feststellung zum Sinn der Ordnung des Wirtschaftslebens:

*„Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit und dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen 1).“*¹⁰³³

Es sollte auch trotz eigentlicher Evidenz auf den Zweck der Entschädigung eingegangen werden: Der Anspruch auf Entschädigung ist verwaltungsrechtlich begründet¹⁰³⁴ und wird als

¹⁰²⁷ Hallier S. 22f.

¹⁰²⁸ *„Aber theoretisch befriedigend ist auch Anschütz‘ Lehre nicht, so sehr sie in der Praxis oft ausreichen mag, den Enteignungscharakter eines Eingriffs herauszustellen. Nicht nur deshalb, weil in Art. 153 auch die entschädigungslose Enteignung zugelassen ist, also ein Einzelopfer ohne Entschädigung durch Reichsgesetz verlangt werden kann, sondern weil die Einzelakttheorie die Enteignung auf die Person des Enteigneten gründet, die Enteignung ihrem Wesen nach aber nicht gegen die Person, sondern die Sache geht. Ein Eingriff der gegen einen engen Kreis von Personen gerichtet, eine Enteignung sein würde, verliert nicht dadurch seinen Enteignungscharakter, daß er gegen jeden, den es angeht, gerichtet wird. Man denke nur an die Kriegsbeschlagnahmegesetze [...].“* Hallier S. 22f.

¹⁰²⁹ *„Hierbei [Entschädigungspflicht Mayer/Anschütz] muß zur theilweisen Erklärung des verschiedenen Resultates, zu dem die beiden genannten Forscher gelangt sind, allerdings beigefügt werden, daß Anschütz auch die Vermögensbeschädigungen durch Acte der Gesetzgebung im Auge hat, während Meyer nur solchen durch Acte der Verwaltung spricht, ferner, daß Anschütz offenbar ein weiterer Begriff der Enteignung vorschwebt, als bei Mayer sehr eng begränzte Enteignungsbegriff und, daß endlich – und das ist die Hauptsache – Anschütz eine, der den wichtigsten Theil der Materie, welchen Mayer als Eingriffe der Verwaltung mit der Folge, der Staat (als eingreifende) nur als ‚Fiskus‘ also nicht als öffentliche Verwaltung betheiligt sei.“* Layer S. 451.

¹⁰³⁰ *„Es genügt nicht, daß der Nachteil dem einzelnen durch die ordentliche Verwaltung verursacht worden sei, er muß sich auch darstellen als eine ungleiche Belastung, welche ihm auferlegt wird.“* Mayer: Verwaltung S. 306.

¹⁰³¹ Koch H. S. 3.

¹⁰³² *„Die gesetzliche Anerkennung der Entschädigungspflicht [...], die Jedem gebührt, dem durch einen an sich rechtmäßigen Eingriff der öffentlichen Gewalt in seinem sonst rechtlich geschützten Interessenkreis ein besonderes Opfer zu Gunsten der Allgemeinheit auferlegt wird (Meyer 30; 1095ff), [...] .“* Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 187f.

¹⁰³³ Arndt S. 379.

¹⁰³⁴ *„Durch die Enteignung wird dann auf der anderen Seite ein Entschädigungsanspruch begründet zu Gunsten des von dem Nachteil der Enteignung Betroffenen. Dieser Anspruch beruht unmittelbar auf Gesetz und knüpft sich kraft dessen Vorschrift von selbst an die angesprochene Enteignung als eine Rechtsfolge davon 22).“* Mayer: Verwaltung S. 30.

„integrierender Bestandteil“ verstanden.¹⁰³⁵ Die Rechtfertigung einer Entschädigung wird schon früh festgestellt:

„Der Grund der Entschädigungspflicht wurde [...] darin gefunden, daß der Staat den im Interesse der Allgemeinheit gebotenen Eingriff in das private Recht des Einzelnen nicht weiter ausdehnen darf, als unbedingt erforderlich ist, und er daher, wenn er zur Erfüllung seiner Zwecke nur der Sache nicht auch des Wertes der Sache bedarf, dem Beteiligten nur die Sache, nicht auch den Wert nehmen oder, da er die Sache regelmäßig nicht ohne den Wirt nehmen kann, ihm wenigstens den Wert der selben in anderer Form wieder ersetzen, d.h. in den – stets möglichen – Ausgleich für den durch die Enteignung verursachten Vermögensschaden gewähren soll. Hieraus ergibt sich aber das Princip der Ersatzleistung von selbst: die Entschädigung muß so beschaffen sein, daß dadurch dem Enteigneten dasjenige, was ihm durch die Enteignung aus seinem Vermögen, d.h. dem inbegriffen seiner materiellen Güter entzogen worden ist, in anderer Gestalt wieder verschafft wird.“¹⁰³⁶

Die Absicht der Entschädigung soll es somit sein, einen Ausgleich für ein Opfer, das im Interesse des Gesamtwohls erbracht werden soll, zu schaffen:

„Die Entschädigungspflicht folgt unmittelbar aus dem Princip der Enteignung, welches im Interesse der Gesamtheit die Aufopferung individueller Rechte bezweckt, das Vermögen des Individuums jedoch als ein Symbol von werden nicht vernichten darf, da dasselbe die materielle Basis für die Entwicklung des Einzelnen, folglich auch für die Entwicklung der Gesamtheit bildet. Subject der Entschädigungspflicht ist folgerichtig diejenige, welche Subject des Enteignungsrechtes ist, denn die Pflicht stellt sich als Korrelat des Richters dar.“¹⁰³⁷

Zum Grundverständnis und damit zum Zweck der Entschädigung gehört die Erhaltung Vermögens auf ‚ungeschmälertem Stande‘.¹⁰³⁸ Und sie soll die gleichen Vorteile wie zuvor verschaffen

„Die Entschädigung begreift den Ersatz alles Schadens in sich, welche dem enteigneten durch die Enteignung zugefügt worden ist. Für die Höhe der Entschädigung hat das Princip zu gelten, daß der enteignete durch die Verwaltung so viel als möglich in die Lage versetzt werden müsse, sich mithilfe der Entschädigungssumme dieselben Rechte und Vortheile zu verschaffen, welche ihm durch die Enteignung im Namen des allgemeinen Interesse entzogen wurden.“¹⁰³⁹

Hinsichtlich des Prinzips der Entschädigung gilt zunächst einmal das von Schelcher postulierte der Gerechtigkeit;

„Er darf den Begriff der Entschädigung als eines durch die Gerechtigkeit geforderten Vermögensausgleichs nicht außer Acht lassen. Er darf dem enteigneten nicht weniger zubilligen, als dem Wesen dieses Ausgleichs liegt. Das ist die zweite Bedeutung des Wortes ‚angemessene Entschädigung‘. Immerhin gibt jener Ausdruck dem Gesetzgeber einen größeren Spielraum, als die in früheren Verfassungen und einzelnen Enteignungsgesetzen zumeist vorgeschriebene ‚vollständige‘ Entschädigung und insofern ist Wolff 17ff beizupflichten, wenn er in dem ‚elastischen‘ Worte ‚angemessen‘ die Möglichkeit sieht, den Entschädigungsanspruch des enteigneten landesgesetzlich auf den reinen Wertersatz zu beschränken.“¹⁰⁴⁰

Und er präzisiert an anderer Stelle:

„Betrachtet man die Frage nur vom Standpunkte der Gerechtigkeit und Billigkeit, so besteht auch kein Zweifel an der Entschädigungspflicht des Staates, wenn der Eingriff in das Einzelvermögen in rechtmäßiger Weise erfolgte.“¹⁰⁴¹

Als höchstes Prinzip der Entschädigung muß wohl angesehen werden, daß dem Enteigneten Gerechtigkeit widerfährt. Dabei ist einzuräumen, daß eine Entschädigung niemals dem Original

¹⁰³⁵ „Es ist daher nicht richtig, den Entschädigungsanspruch als Wirkung der Enteignung zu bezeichnen und auf diese Weise gleichsam außerhalb des eigentlichen Rechtsinstitutes, quasi als Anhang zu dem selben hinzustellen; die Entschädigung bildet vielmehr einen integrierenden Antheil des Rechtsinstitutes selbst.“ Layer S. 459.

¹⁰³⁶ Schelcher, Rechtsw. S. 190f.

¹⁰³⁷ Grünhut: Enteignung 1909 S. 633f; hierzu auch „Das Recht des Einzelnen, Entschädigung zu fordern, ist ein Ausfluß seines Eigenthums, welches unter dem Schutze des Staates steht, und welches ihm ohne sein Verschulden nicht ohne Ersatz genommen werden darf.“ Häberlin S. 179; hierzu auch „Es ist ein in Theorie und Praxis gleich anerkannter Grundsatz, daß dem Enteigneten für die durch die Enteignung verursachten Vermögenswerte eine Entschädigung gebühre.“ Rohland S. 52.

¹⁰³⁸ „Zweck und Ziel der Entschädigung ist jedenfalls die Erhaltung des Vermögens des Enteigneten auf ungeschmälertem Stande oder nach der bekannten Formel Treichlers die Herstellung des Gleichgewichts zwischen dem Zustande dieses Vermögens vor und nach dem Zustande der Enteignung.“ Wittmayer S. 746.

¹⁰³⁹ Grünhut: Recht S. 99 und Grünhut: Enteignung 1909 S. 634.

¹⁰⁴⁰ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 191.

¹⁰⁴¹ Schelcher: Haftung S. 3.

entsprechen kann und schon deswegen sehr unterschiedliche Sichtweisen zuläßt. Die Gerechtigkeit ist somit a priori eine relative. Auch Landesgesetzgeber haben das Prinzip der Gerechtigkeit zu berücksichtigen.¹⁰⁴² Zum Gerechtigkeitsprinzip gehört auch, daß der Gesamtwert seines Vermögens unverändert erhalten bleiben muß.¹⁰⁴³

Das Prinzip der Entschädigungspflicht – es ist eben nur ein Prinzip – hat aber nicht automatisch die Entschädigung zur Folge. Das schließt somit nicht aus, daß diese durch ein einfaches Reichsgesetz ‚unterlaufen‘ werden kann.¹⁰⁴⁴ Überdies steht ein Entschädigungsanspruch unter dem Vorbehalt der dafür bestehenden gesetzlichen Grundlage:

„Nach der bisher herrschenden Rechtsauffassung besteht bei dem unmittelbaren Eingriffe des Staates in den Rechtskreis des Einzelnen durch Gesetz oder verfassungsmäßige Rechtsordnung eine Entschädigungspflicht nur dann, wenn das betreffende – formelle oder materielle – Gesetz selbst die Entschädigung ausdrücklich anordnet.“¹⁰⁴⁵

Zum Prinzip der Entschädigung gehört weiterhin, daß nicht nur die unmittelbar Betroffenen zu entschädigen sind.¹⁰⁴⁶ Grundsätzlich sind zwei Entschädigungspflichten vorgesehen, deren eine sich auf die Kompensation von Fehlverhalten und rechtswidrigen Eingriffen der Enteignungsbeauftragten bezieht und hier nicht zu erörtern ist, weil ein solcher als Verwaltungsakt einzuordnen-der Ausgleich nicht Gegenstand dieses Vergleichs ist. Die andere bezieht sich auf den durch eine Enteignung entstandenen Vermögensnachteil, der nach Art. 153 Abs. 2 Satz 2 ‚angemessen‘ – also nicht vollständig – auszugleichen ist. Des weiteren kann die Formulierung ‚gegen angemessene Entschädigung‘ als Voraussetzung, also als eine ‚conditio sine qua non‘, verstanden werden; Krüger sieht sie jedoch als einen ‚immanenten Bestandteil‘.¹⁰⁴⁷

¹⁰⁴² „Er [der Landesgesetzgeber] darf den Begriff der Entschädigung als eines durch die Gerechtigkeit geforderten Ausgleich nicht außer Acht lassen. Er darf dem Enteigneten nicht weniger zubilligen, als es im Wesen dieses Ausgleichs liegt. Das ist die zweite Bedeutung des Wortes angemessene Entschädigung.“ Schelcher, Art. 153 S. 238.

¹⁰⁴³ „Das Princip der Entschädigung ist aber, daß der Expropriat durch die Expropriation keinen Vermögensnachtheil erleiden; er soll nur ein bestimmtes Vermögensobject abtreten, der Gesamtwert seines Vermögens muß unverändert erhalten bleiben.“ Meyer, G. S. 271 Diese Ansicht widerspricht jedoch der Tatsache, daß es auch entschädigungslose Enteignungen gibt (Stichwort: Dispens durch Reichsgericht).

¹⁰⁴⁴ „Damit [erfolgt gegen, sofern nicht....] ist zunächst die Entschädigungspflicht als Grundsatz aufgestellt; die Enteignung begründet ohne weiteres kraft Reichsrecht ist die Forderung des Enteigneten auf entsprechenden Ausgleich des ihm entstandenen Vermögensnachteils, ohne Rücksicht auf etwaige, diesen Anspruch versagenden oder beschränkende Landesgesetze. Eine Ausnahme hiervon kann nur durch ein einfaches Reichsgesetz (im formellen oder materiellen Sinne, also durch eine auf einen Reichsgesetz sich stützende Rechtsverordnung 53) zugelassen oder verfügt werden 44), soweit das nicht wieder durch andere Verfassungsbestimmungen ausgeschlossen ist.“ Schelcher, Art. 153 S. 235f.

¹⁰⁴⁵ Schelcher, Art. 153 S. 211 auch . Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 149f.

¹⁰⁴⁶ „Das Princip aber geht weiter, es umfaßt auch die Entschädigungspflicht Solchen gegenüber, die gar kein Recht abzutreten haben, sondern durch die Unternehmung in ihren Rechten nur beschränkt oder beeinträchtigt werden, also sowohl denjenigen gegenüber, welche sich die Aufregung einer Dienstbarkeit gefallen lassen müssen, als auch denen gegenüber, welchen aus der Unternehmung lediglich ein Schaden erwächst, ohne daß sie weder ein Theil ihres Vermögens abtreten, noch die Constituirung einer Servitut, noch überhaupt die Benutzung eines Eigenthums durch den Staat zu dulden brauchen, vorausgesetzt nur, daß der Schaden ihr Grundeigenthum oder ihre dinglichen Rechte trifft, daß er also gewissermaßen ein dinglicher oder sachlicher Schaden ist; [...]“ Häberlin S. 183.

¹⁰⁴⁷ Entschädigung ist keine Voraussetzung der Enteignung, sondern ihr immanenter Bestandteil. Krückmann, Reichsverf. S. 36. .

Sehr wesentlich für die Art der Entschädigung ist die Frage, was überhaupt der Sache nach Gegenstand der Entschädigung und somit ihre Grundlage des Ersatzanspruches sein soll. Schon nach altem Recht setzt sich Entschädigung aus zwei Komponenten zusammen;

*„Die Entschädigung des Eigenthümers wird aus zwei Elementen gebildet: a) aus der Bezahlung des Verkaufswertes des eigentlichen Grundstückes, d.h. des allgemeinen Schätzwertes, des Preises, welchen der Eigenthümer nach der allgemeinen Schätzung für die Abtretung des der Enteignung unterworfenen Theiles seines Grundes und Bodens an und für sich verlangen dürfe [...]. b) Aus der Wiederherstellung gegen die aus der Enteignung hervorgegangenen Nachtheile.“*¹⁰⁴⁸

Dafür kommen ‚Ausgangsbasen‘ in abstracto und in concreto in Frage. Zu den ersteren gehören allgemeine Maßstäbe, zu den letzteren die Enteignungsobjekte. Beide werden nachfolgend angesprochen.

In abstracto beruht die Entschädigung auf einem allgemeinen Maßstab, also einem Ermessen. Die darauf beruhenden Kriterien haben ihre Bedeutung in einer korrekten und versucht fairen Bestimmung, zumal auch nicht quantifizierbare Merkmale berücksichtigt werden sollten.¹⁰⁴⁹ Das Ermessen ist die allgemeinste Form eines Entschädigungskriteriums, weil es völlig neutral ist und nicht einmal Willkür ausschließt. Dem Grundsatz nach ist es, wie schon Grünhut feststellt, die Regierung oder ihre Behörde, die zunächst im ‚freien Ermessen‘ über die Entschädigung befindet. Dem steht nicht entgegen, daß nach Art. 153 Abs. 2 S. 3 im Streitfalle der Rechtsweg offensteht.

*„Die Regierung entscheidet nach freiem Ermessen über die Höhe der Entschädigung bestimmt, daß der Unternehmer gegen Zahlung oder die Position der Entschädigungssumme in den Besitz der Grundstücke zu setzen sei. Gegen die Entscheidung der Regierung über die Höhe der Entschädigung steht beiden Theile das Recht zu [...] die gerichtliche Feststellung der Entschädigung zu verlangen. Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen (§ 27).“*¹⁰⁵⁰

Hierzu ist schon festzustellen, daß das ‚freie Ermessen‘ ein dehnbarer Begriff ist. Die Grundfrage des Maßstabs ist zudem, ob er ein objektiver oder subjektiver ist. Dazu sagt schon Layer:

*„Die Grundlage ist zunächst die, ob die Entschädigung nach einem objektiven oder subjektiven Maßstab zu bemessen ist. Der Gegensatz ist damit eigentlich in den Ersatz eines Wertes, und jede Wertbestimmung ist im Grunde genommen subjektiv. Aber es kann in einem Falle eine Durchschnitts-Wertschätzung zugrundegelegt werden, woraus ein Wert ‚für jedermann‘, ein ‚gemeinsamer Wert‘ resultiert. Insofern er hierbei von der Wertschätzung eines bestimmten Subjekts, also insbesondere auch des konkreten Rechtsträgers, abgesehen ist, erscheint die Wertbestimmung als eine Objektive. Wird dagegen speciell der Wert für ein bestimmtes Individuum mit Beziehung auf dessen konkrete Verhältnisse ins Auge gefaßt, so ist die Wertbestimmung eine subjektive.“*¹⁰⁵¹

Für das Ermessen der Höhe der Entschädigung gilt zwar das Selbstverständnis eines Gutachters als Grundlage.¹⁰⁵² Aber schon Layer weist auf deren unterschiedlichen Sichtweisen hin:

*„Was darnach wirklich als Entschädigung zu leisten ist, wird von den Autoren verschieden formulirt. Roesler, Grünhut, Treichler.“*¹⁰⁵³

¹⁰⁴⁸ Grünhut: Enteignung 1909 S. 634.

¹⁰⁴⁹ Dieser Terminus kommt in der einschlägigen Literatur nicht vor, sondern es werden nur Konkreta aufgeführt, die sinngemäß diesen Begriff abdecken.

¹⁰⁵⁰ Grünhut: Recht S. 252.

¹⁰⁵¹ Layer S. 496f; hierzu auch *„Noch schärfer tritt die Verschiedenheit des Resultat des bei Anwendung des subjektiven Maßstabes einerseits, des objectiven andererseits bei der theilweisen Enteignung hervor, denn nach Letzterem käme es nur auf den (Durchschnitts-) Wert des abgetrennten Theiles an, nach Ersterem ist mindestens auch Rücksicht zu nehmen auf die etwaige Wertminderung des zurückbleibenden Theiles, denn durch diese Wertminderung wird nur ein bestimmtes Subject, der Eigenthümer, betroffen.“* Layer S. 497f; aber selbst bei vollständiger Enteignung kann der Maßstab der Entschädigung unbefriedigend sein: *„Also selbst bei vollständiger Enteignung unbelasteten Eigenthums führt der objective und der subjectiver Maßstab nicht in allen Fällen zu dem gleichen Resultat hinsichtlich der Höhe der Entschädigung.“* Layer S. 497); vgl. auch Layer S. 521.

¹⁰⁵² *„Als Basis für das Ermessen diese Behörden soll das Gutachten von Sachverständigen.“* Grünhut: Recht S. 251

Sehr viel repräsentativer für einen Interessenausgleich ist hingegen die Billigkeitsentscheidung. Unter Billigkeit versteht man gemeinhin *„die besondere Beurteilung eines Falles nach dem natürl. Gerechtigkeitsempfinden in Ergänzung des positiven Rechts, zur Milderung von Härten, die sich aus der Anwendung der allgemeinen Rechtssätze auf einen Sachverhalt ergeben können. Das Ziel ist die Anpassung der Rechtsfolgen an die besondere Lage des Einzelfalles. [...]“*¹⁰⁵⁴ Und ein zeitgemäßes Billigkeitsverständnis ist:

*„Die Enteignungsentschädigung ist nichts anderes als die besondere Anwendung, allerdings zugleich auch die hervorragendste, eines allgemeinen Billigkeitsgrundsatzes, wonach der einzelne, dem zu Gunsten der öffentlichen Verwaltung ein besonderes Opfer zugemutet werden mußte, von dieser Verwaltung einen Ausgleich in Geld erhalten soll.“*¹⁰⁵⁵

Für die Entschädigungshöhe ist die Billigkeit geradezu ein entscheidendes Merkmal:

*„Wenn im übrigen aber einige deutsche Enteignungsgesetze, auch dem hinsichtlich des Gegenstandes der Enteignung nur persönlich berechtigten einen Entschädigungsanspruch gegen den Eigentümer verliehen haben, so beruht dieses lediglich auf durch besondere Billigkeitsrücksichten getragener positiver Bestimmungen des Gesetzgebers. Würden aber obligatorische Rechte, die nicht eine bestimmte Sache zum Gegenstände haben, durch einen an sich rechtmäßigen Staatsakt aufgehoben, so würde sich dann einen Entschädigungsanspruch aus der Enteignung überhaupt nicht begründen lassen, dann nicht ein Gegenstand des Eigentums sondern ein sonstiges absolutes Recht entzogen worden ist.“*¹⁰⁵⁶

Die Billigkeit setzt zudem ein besonderes Opfer voraus.¹⁰⁵⁷

Die Billigkeitsforderung kommt auch weitgehend zur Anwendung,¹⁰⁵⁸ und Mayer begründet dieses mit *„einem gewissen ausgleichenden Maßstab und in einer wohlberechneten Verhältnismäßigkeit“*:

*„Es besteht zweifellos das Bedürfnis, den Staat zu Entschädigungsleistungen heranzuziehen in Fällen, die im privatrechtlichen Verkehr keiner oder nur und entwickelte Seitenstück befinden. Der Staat ist die große Einrichtung zur Besorgung der Geschäfte aller mit den Mitteln der Gesamtheit. Dabei wird er die Einzelnen mehrfach in Anspruch nehmen und ihnen Lasten auferlegen müssen. Die Gerechtigkeit erfordert, daß das nach einem gewissen ausgleichenden Maßstab und in einer wohlberechneten Verhältnismäßigkeit geschähe.“*¹⁰⁵⁹

Was die oben erwähnten Rechtsfolgen betrifft, so sagt Mayer:

„Es handelt sich schlechthin um die ordentliche Staatsgewalt, durch welche dem Einzelnen eine ungleiche Belastung mit Vermögensnachteilen zugefügt worden ist, ohne Unterschied der Art seines verletzten Rechtes, und der

¹⁰⁵³ Layer S. 505.

¹⁰⁵⁴ Gr. Brockhaus, Wiesbaden 1953, Bd. 2, S. 126..

¹⁰⁵⁵ Mayer: Verwaltung S. 30 und dazu Hatschek: *„Man ging (insbesondere O. Mayer) von der Notwendigkeit einer öffentlich-rechtlichen Entschädigung aus, die dem Staatsbürger aus Mitteln gewährt werden müsse, unterstützte dieses Rechtsinstitut auf ein sogenanntes Billigkeitsrecht.“* Hatschek S. 262.

¹⁰⁵⁶ Schelcher, Art. 153 S. 206.

¹⁰⁵⁷ *„Dieses Opfer muß ein besonderes, ein ungerechtes sein, den Einzelne ungleich treffen (Gegensatz: Steuer, Wehrpflicht und sonstige vertheilte Lasten) und unverdiente d.h. ohne einen die Ungleichheit rechtfertigenden Grund (Gegensatz: Gebühr, Strafe). Endlich muß der Schade erwachsen sein aus der ordentlichen Tätigkeit des Staates zu Auferlegung seiner Zwecke. Das souveräne Gesetz, wenn es ein besonderes Opfer auferlegt, eröffnet damit einen Entschädigungsanspruch nur, soweit es ihn besonders vorsieht.“* Mayer: Entschädigungspflicht S. 732.

¹⁰⁵⁸ *„Soweit das geltende Recht die von der Billigkeit geforderte Entschädigungspflicht des Staates verwirklicht hat, sind auch die in jener Forderung gelegenen Schranken ziemlich allgemein zum Bewußtsein und zum Ausdruck gekommen. Es ist immer vorausgesetzt eine Belastung, die der Einzelne durch die Lebenstätigkeit der Staatsgewalt erfährt, ein Opfer welches ihm dadurch auferlegt wird.“* Mayer: Entschädigungspflicht S. 732; hierzu auch: *„Außerhalb jeder Rechtsvorschrift hat sich der Billigkeitsgrundsatz entwickelt, daß der Nachteil, den der Einzelne durch den Eingriff der Staatsgewalt in seiner Rechtssphäre im Interesse der Gesamtheit erleidet, der Letzteren in Gestalt einer vom Staate gewährten ausgleichenden Entschädigung endgültig aufgebürdet wird.“* Schilling: Eig.Beschr. S. 17.

¹⁰⁵⁹ Mayer: Entschädigungspflicht S. 732 und *„Das [Wiederherstellung] ist eine Billigkeitsforderung, wie sie nur entstehen kann aus dem Verhältnisse zwischen Staat und Unterthan, wo das eine Rechtssubjekt die Gesamtheit der anderen vertritt, und die Macht hat, den Einzelnen ungleich zu belasten, ohne seinerseits eine unerlaubte Handlung zu begehen. Die Schadenersatzrechtsinstitute des bürgerlichen Gesetzbuches sind auf diese Voraussetzungen nicht zugeschnitten.“* Mayer: Entschädigungspflicht S. 732.

Anspruch auf Entschädigung durch den Staat beruft sich nicht auf den Vorwurf eines deliktsartigen Veraltens von dessen Seite, sondern schlechthin auf eine ihm nach natürlicher Billigkeit obliegende Pflicht).¹⁰⁶⁰

Otto Meyers Theorie von der Billigkeit beherrscht seit langem das Verwaltungsrecht.¹⁰⁶¹ Die Theorie resultiert aus dem Gewohnheitsrecht.¹⁰⁶², was er aber selbst an anderer Stelle in Frage stellt.¹⁰⁶³ Diese Theorie stößt auch bei Koch auf heftige Kritik

„Die dritte und zur Zeit letzte Auflage endlich zeigt eine weitere Änderung, einen weiteren Schritt zum Negativen. Er bespricht dort¹¹⁾ die Art der Verwirklichung der dem Staat nach natürlicher Billigkeit obliegenden Pflicht, meint, daß nach Überwindung der naturrechtlichen Vorstellungen durch die Arbeit des neuzeitlichen Staates an der Rechtsordnung andere Rechtsgrundlagen hervorgetreten seien und anerkennt hier doch, obwohl er eine Lücke als nie fühlbar gewesen ansieht, als die vollkommenste Form der Rechtserzeugung das Gesetz.“¹⁰⁶⁴

Etwas kritisch sieht sie schon Mayer selbst:

„Hier [Gefahren des Fehlgehens] macht sich nun überall großer Kraft der einfache Billigkeitsgedanke geltend, daß die Gleichheit der Belastung wiederhergestellt werde, und diese Wiederherstellung kann nur geschehen durch eine ausgleichende Entschädigung, die dem Betroffenen zu gewähren ist aus der gemeinsamen Kasse, die mit gemeinsamen Mitteln wieder gefüllt wird.“¹⁰⁶⁵

Und besonders kritisch im Hinblick auf ihre Durchsetzung sieht die Billigkeitsentschädigung Kirchheimer:

„Hier ist der Ort der öffentlich-rechtlichen Billigkeitsentschädigung. Sie ist jedoch nichts weiter als eine Forderung an den Gesetzgeber, die er erfüllen kann oder nicht.“¹⁰⁶⁶

Hatschek kritisiert, daß die öffentlich-rechtliche Entschädigung bei rechtmäßigen Eingriffen nach ‚Billigkeitsrecht‘ erfolge.¹⁰⁶⁷ Koch kritisiert Meyers allgemeinen Billigkeitsgedanken allgemein¹⁰⁶⁸ und die Weite von Meyers Entschädigungsbereitschaft¹⁰⁶⁹ Es handelt sich im wesentlichen um die Entschädigung nach Billigkeit, die Schilling noch weiter präzisiert:

„Unter den aufgeführten Voraussetzungen führen nach O. Mayer die Beschränkungen der Eigentumsfreiheit ohne Unterschied zur Gewährung eines Ersatzanspruchs. Auch greift der Grundsatz der öffentlichen Billigkeitsentschädigung ohne Rücksicht darauf, ob es sich gerade um eine Begrenzung oder Beschränkung handelt, niemals durch, wenn die Eigentumsbeschränkung durch Gesetz [...] unmittelbar erfolgt, sofern nicht etwa der Rechtssatz ausdrücklich Entschädigungsgewährung vorschreibt.“¹⁰⁷⁰

¹⁰⁶⁰ Mayer: Verwaltung S. 297.

¹⁰⁶¹ „Das ‚Billigkeitsrecht‘ Otto Meyers besteht deshalb nicht bloß theoretisch, sondern beherrscht mit obiger Maßnahme seit langem schon unser Verwaltungsrecht in dieser Frage.“ Koch H. S. 72; vgl. dazu auch a. a. O. S. 33f.

¹⁰⁶² „Die Säule seiner Theorie ist ihre rechtliche Begründung aus Billigkeits- und Gewohnheitsrecht, darauf beruht ihre innere Kraft; alles andere ist sekundäre Ausgestaltung.“ A. a. a. O. S. 50.

¹⁰⁶³ Koch H. S. 51.

¹⁰⁶⁴ a. a. O. S. 52.

¹⁰⁶⁵ Mayer: Entschädigungspflicht S. 732.

¹⁰⁶⁶ Kirchheimer S. 25.

¹⁰⁶⁷ „Die Theorie der öffentlich-rechtlichen Entschädigung verkennt nicht bloß das Problem, sondern stellt auch den unhaltbaren Satz auf, daß die öffentlich-rechtliche Entschädigung bei rechtmäßigen Eingriffen der Staatsgewalt in die Sphäre des Privateigentums nach ‚Billigkeitsrecht‘ geleistet werde. Diese weitgehende Forderung ist nach der herrschenden Meinung im geltenden Recht vollständig unbegründet, ganz abgesehen davon, daß sie zuwider der Verfassung eine Verfügungsmöglichkeit über Staatsgelder in die Hände der Verwaltung legen würde, die im Budgetrecht der Volksvertreter manches Schnippchen schlagen könnte.“. Hatschek S. 263.

¹⁰⁶⁸ „Nun aber geht er weiter und behauptet, daß sich diese allgemeine Billigkeitsgedanke, mit dem allein sich so praktisch nichts anfangen läßt, weil er, wie O. Mayer selbst sagt, von selbst nicht Rechtens ist, zu rechtlich verwertbarer Form verdichtet habe.“ Koch H. S. 51.

¹⁰⁶⁹ „Eine allgemeine Entschädigungsmöglichkeit, eine Entschädigungsbereitschaft des Staates ist, wie wir sahen, in gewissen Grenzen, die erheblich enger sind als die von Otto Mayer seiner allgemeinen ‚öffentlich-rechtlichen Entschädigung‘ gezogen worden. Inwieweit ist diese Erkenntnis formaljuristisch so weit zu fundieren, daß sie praktisch verwendbar wird?“ a. a. O. S. 73.

¹⁰⁷⁰ Schilling: Eig.Beschr. S. 18f.

Eine weitere Verbesserung in Richtung eines Gerechten Ausgleichs sollte ein Gutachten sein. Aber an der Entschädigungsermittlung durch Gutachten ändert auch kaum, wie schon Grünhut feststellt, die Kluft der Erwartungen der beiden Parteien:

„Durch die einander gegenüberstehenden Ansprüche, die oft durch eine große Kluft geschiedenen an Erwidern auf der einen, und die Begehren auf der anderen Seite Gewißheit und Schranken versetzt, beschränken sie sich beinahe immer darauf, das Gutachten der Sachverständigen als maßgebend anzusehen, so daß in Wahrheit die sachverständigen Gerichte über die Entschädigung sind.“¹⁰⁷¹

In diesem Zusammenhang sei an die volkstümliche Redensart ‚Wes Brot ich eß‘, des Lied ich sing‘ erinnert.

Unter ‚in concreto‘ können zwei Möglichkeiten verstanden werden, das Objekt der Entschädigung selbst und sein Grad der Berücksichtigung. Unter erstere fallen neben dem Grundverständnis, daß es sich um einen Schadensersatz handeln muß, dessen Sach-, Verkaufs- und Verkehrswert, die Differenz von vor und nach der Enteignung, der entgangene Gewinn und Korrekturaspekte wie die Mindestentschädigung und die Wertminderung. Unter letztere fallen zu berücksichtigende ‚Appendizes‘ wie persönliche Nachteile, Interesseleistung, Annehmlichkeitswert oder das sog. ‚Affektionsinteresse‘.

Zum Schadenersatz muß eingeräumt werden und wird auch beim Verständnis des Schadensersatzes anerkannt, daß ein vollständiger nicht möglich ist, und vielmehr ein materieller Ausgleich versucht werden soll:

„Bei der Entschädigung handelt es sich nicht etwa um einen Schadensersatz im Sinne des § 249 BGB, vielmehr soll nur der Wert des enteigneten Gegenstandes und seiner Zubehörungen sowie der Nachteil ersetzt werden, den der enteignete in sonstiger Beziehung durch den Verlust seines Rechtes erleidet [...] Demgemäß [...]. Das Reichsgericht hat [...]“¹⁰⁷²

Eine dazu schon fast selbstverständliche Voraussetzung einer Entschädigung ist das Erfordernis, daß dem Enteigneten ein materieller Schaden tatsächlich entstanden ist.¹⁰⁷³ Grundsätzlich wird aber anerkannt, daß ein Schadensersatz zu leisten ist:

„Diese Vorschrift [Höhe der Entschädigung] enthält eine weitere Sicherungsmaßregel für die Erfüllung des Entschädigungsanspruches. Sie dient zunächst dem Enteigneten. Aber auch dem Unternehmer kommt sie nach ihrer allgemein lautenden Fassung zu Gute, da sie nicht auf den Anspruch des Enteigneten beschränkt ist.“¹⁰⁷⁴

Nach BGB sind Entschädigung und Schadensersatz nicht identisch:

„Auch im BGB wird das Wort ‚Entschädigung‘ nicht gleichbedeutend mit ‚Schadenersatz‘ gebraucht (vgl. §§ 249,251, seiner 63).“¹⁰⁷⁵

Der Schadensersatz bezieht sich auf den Wert der Sache selbst sowie den darüber hinausgehenden Vermögensschaden¹⁰⁷⁶ Der Schadensersatz setzt sich nach Schelcher im einzelnen wie folgt zusammen:

„Folgende allgemeine Kategorien abgeleitet, aus denen sich die Ersatzleistung bei der Enteignung. Zusammensetzt: 1. Den gemeinen oder ordentlichen Wert (pretium commune), d.i. diejenige Wert, welchen das Grundstück an sich betrachtet hat, 2. den Mehrwert, welchen das bisherige Grundstück infolge seiner besonders günstigen

¹⁰⁷¹ Grünhut: Recht S. 237.

¹⁰⁷² Foerster S. 119.

¹⁰⁷³ „Vorausgesetzt ist, daß denn Einzelnen ein wirtschaftlicher Nachteil zugefügt wird durch die öffentliche Verwaltung. Es muß sich handeln [...]“ Mayer: Verwaltung S. 300.

¹⁰⁷⁴ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 194.

¹⁰⁷⁵ a. a. O. S. 190.

¹⁰⁷⁶ „Die Elemente der Ersatzleistung auf Grund der Enteignung bestehen demnach a. In dem Werte der entgangenen Sache an sich betrachtet, b. In dem über den reinen Sachwert hinausgehenden Vermögensschaden (Interesseleistung im engeren Sinne.“ Schelcher, Rechtsw. S. 290.

Lage oder seiner Benutzungsart oder durch seine Verbindung mit anderen Vermögenstheilen für den Eigenthümer hatte (der sogen. außerordentliche Wert oder pretium singulare), 3. die unvermeidlichen Verlust, welcher dem Eigenthümer vorübergehend oder bleibend in seinem Gewerbe durch die Abtretung und die Verlegung des Gewerbebetriebes in eine andere Lokalität erwächst.“¹⁰⁷⁷

Unter den Schadenersatz fallen:

„Die Elemente der Ersatzleistung sind zunächst zwei 1. der objective (gemeine) Wert der Sache, 2. Der darüber hinausgehende weitere Vermögensschaden (Interesseleistung im engeren Sinne).“¹⁰⁷⁸

Es wird aber auch eine sogenannte ‚Anrechnungstheorie‘ entwickelt, die dafür plädiert, daß auch Vorteile mit den Nachteilen verrechnet werden müßten.¹⁰⁷⁹

Was unter dem Sachwert zu verstehen ist, sagt Schelcher:

„Der Sachwert ist derjenige Wert, welcher einem Gegenstände im Verkehr zugeschrieben wird, also der Wert, den die Sache für jedermann hat. Die Bestimmung dieses Wertes erfolgt nach einem durchaus objectiven Maßstäbe, ohne alle Rücksicht auf die besonderen Vortheile, welche der betreffende Gegenstand dieser oder jener Person gewähren kann.“¹⁰⁸⁰

und an anderer Stelle:

„Der Sachwert ist der objective Wert des enteigneten Gegenstandes, d.i. derjenige Wert, den der im Verkehr, also für jedermann hat, welcher das betreffende Object [...] für seine Zwecke gebrauchen kann. Dieser Wert ist identisch mit dem Verkehrswerte [...].“¹⁰⁸¹

Der Verkaufswert kann ein Maßstab für die Höhe der Entschädigung sein – und nicht nur dieser, sondern das gesamte Interesse des Expropriaten¹⁰⁸², welches im Grunde genommen sehr weit gehen kann. Das große Problem, das darin steckt, besteht in der Ermittlung desselben, denn dazu müßten fiktive Verkaufsverhandlungen geführt werden.

Als Verkehrswert gilt:

„Als Verkehrswert erübrigt sonach jener Wert, den der Eigentümer oder sonst enteigneten Berechtigte bei freiwilliger Veräußerung nach der allgemeinen Preislage verlangen dürfte und ohne Vermögensverlust hätte verlangen können.“¹⁰⁸³

Dieser schließt den Annehmlichkeitswert ein

„Aus den vorstehenden Grundlagen der Entschädigung ergibt sich, daß den Ausgangspunkt der Verkehrswert des enteigneten Gegenstandes bildet einschließlich des so genannten Annehmlichkeitswertes, den z. B. Park- und Gartenanlagen, der Genuß einer freien Aussicht, Wasserkünste u. dg. – nach Grünhut sogar geschichtliche Erinnerungen hervorbringen können.“¹⁰⁸⁴

Als Maßstab für die Höhe einer Entschädigung wird schon früh die Differenz zwischen dem Zustand des Vermögens vor und nach der Abtretung angesehen¹⁰⁸⁵, was jedoch noch nichts dar-

¹⁰⁷⁷ Schelcher, Rechtsw. S. 288.

¹⁰⁷⁸ Layer S. 506.

¹⁰⁷⁹ „Die Vertreter der Anrechnungstheorie machen vornehmlich geltend, daß, wenn bei der Entschädigung des Enteigneten nur die für den Restbesitz nachtheiligen Folgen des Unternehmens in Anschlag gebracht, die vortheilhaften Folgen aber unberücksichtigt gelassen würden, dies dem für die Enteignung maßgebenden Entschädigungsprincip widerspräche. Denn die gerechte Entschädigung, auf welche der Enteignete Anspruch aber, werde erst dadurch bewirkt, daß Genommenes und Gegebenes, Schaden und Vortheile abgewogen würden.“ Schelcher, Rechtsw. S. 418.

¹⁰⁸⁰ Schelcher, Rechtsw. S. 193.

¹⁰⁸¹ a. a. O. S. 294.

¹⁰⁸² „Es muß also nicht bloß der gewöhnliche Kaufwerth der betreffenden Sache, sondern das gesamte Interesse des Expropriaten ersetzt werden, also namentlich auch aller Nachtheil, den dieser durch Entziehung der betreffenden Sache in seinem Gewerbebetrieb oder sonst in seinem Vermögen erleidet.“ Meyer, G. S. 272.

¹⁰⁸³ Wittmayer S. 747.

¹⁰⁸⁴ ebd.

¹⁰⁸⁵ „Treichler 2) drückt dies sehr richtig folgendermaßen aus: Die Differenz zwischen dem Zustand des Vermögens vor und nach der Abtretung giebt den Maßstab für die Größe der Entschädigung.“ Meyer, G. S. 271; Hierzu auch: „Die Differenz zwischen dem Vermögen vor und nach der Enteignung bildet den Maßstab für die Höhe der Entschädigung (Treichler 12; Meyer 271; Grünhut 99; Rohland 55 Anm. 1) dieses Ausgleichsprinzip ist kein ande-

über aussagt, ob darunter eine Vollständigkeit oder Angemessenheit verstanden wird. Sie wird dann als ausreichend erachtet, wenn sie – von allen – als gleichmäßig zu tragen empfunden wird.¹⁰⁸⁶ Grundsätzlich sollte die Entschädigung nach einem objektiven Maßstab erfolgen.¹⁰⁸⁷, wobei schon dieser zum Problem werden kann

„Jedenfalls führt die Anwendung des rein objectiven Maßstabes nicht zu einem genauen Ersatze des Vermögensnachtheils, welchen der Expropriaten durch die Enteignung erfährt, oft kommt dabei weniger heraus, es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß ausnahmsweise danach eine höhere Entschädigung entfällt, denn das Eigenthum eines Objectes kann in der Hand des gegenwärtigen Eigenthümers weniger wert sein, als der Durchschnittsbewerthung entspricht [...]“¹⁰⁸⁸

Auch der Kaufwert, wie auch immer man ihn ermittelt, ist in dieser Hinsicht ein zu berücksichtigender Maßstab.¹⁰⁸⁹ Und ergänzend dazu die Korrekturaspekte:

Auch der entgangene Gewinn ist Gegenstand einer Entschädigung. Dazu präzisiert Hatschek in seiner ‚*Verwaltungslehre*‘:

„Gegenstand der Entschädigung ist 1) die entstandene Vermögensverminderung und zwar sowohl damnum emergens als auch lucrum cessans (entgangenen Gewinn). Der entstandene Gewinn wird nur unter folgenden Voraussetzungen [...] gewährt: a) wenn er eine dingliche Grundlage hat. b) Der entgangene Gewinn wird nur dann entschädigt, wenn er ein bestimmt zu erwartender ist [...]. c) Der entgangene Gewinn wird als solcher nicht ersetzt, wenn er sich bloß aus der künftigen, neuen, die Enteignung herbeiführenden Anlage herleitet [...]“¹⁰⁹⁰

Hierunter ist auch der zukünftig zu erwartende entgangene Gewinn zu verstehen,¹⁰⁹¹ jedoch mit der Einschränkung der geringen Wahrscheinlichkeit des Eintretens.¹⁰⁹² Bei der Höhe des entgangenen Gewinns ist es auch unerheblich, wann dieser eintritt.¹⁰⁹³

res als dasjenige der allgemeinen zivilrechtlichen Schadensersatzpflicht.“ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 189 vgl. auch Rohland S. 55; vgl. auch Schelcher, Rechtsw. S. 191; Häberlin S. 182f.

¹⁰⁸⁶ *„Dies [öffentlich-rechtliche Entschädigung] ist dann eine ausreichende Entschädigung in ganz besonderem Sinne: der Nachteil, welchen der Einzelne von Gemeinwesens willen erdulden mußte, wird dadurch auf alle übernommen, um von ihnen in der geordneten Gleichmäßigkeit der Staatslasten getragen zu werden.“* Mayer: Verwaltung S. 296.

¹⁰⁸⁷ *„Auch das preußische Enteignungsgesetz (und die ihm unmittelbar gefolgt deutschen Partikulargesetze [...] scheint bezüglich der vollständigen Enteignung nur einen objectiven Maßstab zuzulassen. §8, al. 1 leg. Cit. bestimmt: ‚Die Entschädigung für die Abtretung des Grundeigenthums besteht in dem vollen Werte des abzutretenden Grundstückes einschließlich der enteigneten zu beschwörenden und Früchte. Bei der theilweisen Enteignung soll aber der subjectiver Nachtheil (Mehrwert des Abzutretendentheiles und Minderwert des übrigen Theiles) berücksichtigt werden (§8, al. 2).‘* Layer S. 500f.

¹⁰⁸⁸ a. a. O. S. 498f.

¹⁰⁸⁹ *„Für die Höhe der Entschädigung gibt keinen Maßstab der Kaufpreis, den der Enteignete vernünftigerweise hätte fordern können, und ebenso wenig der Schadensersatzanspruch eines in seinen Rechten Verletzten. Sie bezweckt lediglich den Ausgleich des Nachteils, der den Enteigneten durch die Inanspruchnahme seines Grundstückes für die öffentliche Verwaltung entstand, beschränkt sich demnach auf die Berücksichtigung der in diesem Grundstück verkörperten Vermögensvorteile 23).“* Mayer: Verwaltung S. 30f; hierzu auch a. a. O. S. 511.

¹⁰⁹⁰ Hatschek S. 283f.

¹⁰⁹¹ *„Dabei soll die Entschädigung auch noch den infolge der Enteignung entgehenden Gewinn umfassen, soweit er nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte, mit Ausnahme eines unrechtmäßigen oder unsittlichen Gewinns.“* Wittmayer S. 747.

¹⁰⁹² *„Unter dem Ausdruck ‚entgangener Gewinn‘ ist aber, wie überhaupt niemals, so auch hier nicht jeder Gewinn, der vielleicht hätte eintreten können zu verstehen, sondern nur ein solcher, der auf folgenden Voraussetzungen beruht: 1) Er muß aus dem Grund und Boden zu ziehen gewesen sein 2), sei es aus dem von der Enteignung betroffenen Grundstück allein, sei es aus demselben im Zusammenhang mit dem übrigen Grundbesitz des Enteigneten [...]. 2) Er muß von der die Enteignung herbeiführenden öffentlichen Unternehmung unabhängig sein. Es ist dieses ein Ausfluß des allgemeinen Grundsatzes, daß die Entschädigung für das Enteignungsobject ohne Rücksicht auf einen durch die öffentliche Unternehmung veranlaßten Mehr- oder Minderwert festzusetzen ist. [...]. 3) Es muß mit Bestimmtheit zu erwarten gewesen sein, d.h. sein Eintritt muß nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, falls nicht besondere, nicht vorherzusehen Umstände dazwischen kommen, als sicher angenommen werden können.“* Rohland S. 71f.

¹⁰⁹³ *„Soweit [...] ein wirklicher Nachteil in der Vermögenslage des Enteigneten entsteht, ist Letzterem jede in dieser Hinsicht nachweisbarer Schaden zu ersetzen. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Schaden sofort eintritt oder erst für*

Über eine Mindestentschädigung gibt die Literatur dagegen nichts her, was auch nicht einmal verwunderlich ist. Sammeth geht aber so weit, im Mindestmaß der Entschädigung die vollständige zu sehen:

*„Dennoch erscheint es möglich, für die Vielzahl der vertretenen Meinung einen gemeinsamen Ausgangspunkt zu wählen und mit ihm gleichzeitig das von allen Seiten gebilligte, um nicht zu unterscheidende Mindestmaß zu fixieren. Der liegt im reichlich zu bemessenden objektiven Wert des Gegenstandes: ‚Die Entschädigung muß eine volle, eine möglichst vollständige sein; die Politik gebietet hier, lieber etwas zu viel als zu wenig zu geben.‘ 104 ,“*¹⁰⁹⁴

Sehr plausibel ist die Berücksichtigung der Wertminderung bei Teilenteignung, also einer Zerstückelung des Eigentums:

*„Unter den Ersteren Ursachen der Werthminderung für den übrig bleibenden Grundbesitz desselben Eigenthümers ist die Zerstückelung als die wichtigste besonders hervorzuheben.“*¹⁰⁹⁵

Die Berücksichtigung der Wertminderung ist schon früh gesetzlich geregelt:

*„Nach dem Reichs-Rayon-Gesetz vom 31. Dezember 1871 § 35 besteht die Entschädigung für die Beschränkung des Grundeigentums im Ersatz derjenigen Wertminderung, welche dadurch hervorgerufen wird, daß das Grundstück fortan Beschränkungen der Benutzung unterliegt, denen es bisher nicht unterworfen war. Ebenso muß auch der verminderte Wert des Gesamt-Grundbesitzes ersetzt werden.“*¹⁰⁹⁶

Was zur Wertminderung gehört, sagt Grünhut:

*„Unter den Nachtheilen, welche aus der Enteignung hervorgehen, die Zerstückelung der Grundstücke eine hervorragende Stelle ein. Die in ihrem Gefolge herbeigeführte Wertminderung des Grundstückes mag es daher je nach der Sachlage dem Enteignender oder dem Enteigneten zweifelhaft erscheinen lassen, die Enteignung auf das ganze Grundstück auszudehnen.“*¹⁰⁹⁷

Zur Wertminderung und zum Interesse des Enteigneten ist also mindestens der entgangene Gewinn zu zählen.¹⁰⁹⁸ Im Umkehrschluß dazu sind auch die Wertsteigerungen einzubeziehen, die ein Grundstück erst durch den Transfer erfährt.¹⁰⁹⁹ Es bedarf daher einer gesetzlichen Regelung:

*„Eine Verletzung der Eigentumsгарantie soll [...] auch die gesetzliche Regelung der Aufwertung (mehrere Gesetze: Steuernotverordnung, Aufwertungsgesetz, Anleiheablösungsgesetz) enthalten. Bei all diesen Gesetzen ist überaus bestritten, ob sie eine entschädigungslose Enteignung von Rechten, die wieder darauf zu prüfen ist, ob sie mit der RV im Einklang steht enthalten oder ob die Aufwertungsgesetze nur eine gesetzliche Neuordnung und Inhaltsbestimmung bedeuten, wie sie in Art. 153 Abs. 1 zuläßt.“*¹¹⁰⁰

später bevorsteht, ob er Vermögensminderung (damnum emergens) oder entgangener Gewinn (lucrum cessans) ist.“ Schelcher, Rechtsw. S. 235.

¹⁰⁹⁴ Sammeth S. 43.

¹⁰⁹⁵ Grünhut: Recht S. 102: hierzu auch Häberlin: „der Mehrwert [Nachtheile Verlust abgetretenen Sache], welchen der abgetretene Gegenstand durch seine Verbindung mit anderen Vermögenstheilen, oder durch seine bisherige Nutzungsart, oder durch seine besonders günstige Lage für den Eigenthümer hatte; es muß hiernach also ganz besonders der verschiedene Wert in Anschlag gebracht werden, den namentlich Grundstücke und Gebäude in verschiedenen Gegenden haben.“ Häberlin S. 184.

¹⁰⁹⁶ Rohland S. 79f; hierzu auch „Das preußische Gesetz vom 11. Juni 1874 stellt im § 12 als allgemeines Princip auf, daß die Entschädigung für Beschränkungen nach denselben Grundsätzen zu finden ist, wie für die Entziehung des Eigentums.“ Rohland S. 80.

¹⁰⁹⁷ Grünhut: Enteignung 1909 S. 637.

¹⁰⁹⁸ „Außerdem zugefügten Nachtheile ist auch der entgangene Gewinn in Abrechnung zu bringen, doch natürlich nur soweit, als sich der selbe mit Sicherheit voraussehen läßt.“ Meyer, G. S. 272.

¹⁰⁹⁹ „Zulässig ist zum Beispiel die Bestimmung, daß bei der Bemessung der Entschädigung die Wertsteigerung in Betracht zu ziehen ist, die das Grundstück des von der Enteignung Betroffenen durch das Unternehmen erfährt, zu dessen Gunsten die Enteignung durchgeführt wurde [...]“ Gebhard S. 544.

¹¹⁰⁰ Laska S. 60.

Andererseits wird sie als rein politisch motiviert verstanden.¹¹⁰¹ Gleichwohl ist einzuräumen, daß sie auch ihre Berechtigung haben kann.¹¹⁰² Ein für die Nachkriegszeit typisches Problem ist weiterhin das der Aufwertung:

„Eine weitere Erscheinung der Nachkriegszeit, die einschneidende Eingriffe in das Privateigentum erforderte, ist das Aufwertungsproblem. Es handelt sich hierbei um Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, die die Zahlung einer bestimmten in Mark ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstand haben und durch den Währungsverfall der Entwertung anheimgefallen sind.“¹¹⁰³

Aber was ist nun als Basis für die Wertermittlung heranzuziehen? Infrage kommen dafür grundsätzlich der Verkaufswert, der Sachwert, der Verkehrswert einschließlich des Annehmlichkeitswertes und schließlich die Wertminderungen und Wertsteigerungen des verbleibenden Eigentums. Weiterhin ist in diesen der Unterschied von Rechnungswert (Verkaufswert, Kapitalwert) und Nutzungswert (Veränderung der möglichen Nutzung) zu berücksichtigen.¹¹⁰⁴

Allgemein ist dazu festzustellen, daß schon nach früherem Recht nach dem Schaden am Grundbesitz und persönlichem Schaden unterschieden wird:

„Was ferner die Wiederherstellung gegen die Nachteile der Enteignung betrifft, so ist hier zu unterscheiden zwischen dem Schaden, der durch die Enteignung am Grundbesitz entsteht, und dem Schaden, der den Enteigneten persönlich betrifft.“¹¹⁰⁵

wobei auch der persönliche Schaden aus der nicht mehr möglichen Nutzung seines Grundstücks resultiert und die Entschädigung rechtfertigt:

„Außer dem Grundschaten kommt noch der persönliche Schaden in Betracht, d.h. der Schaden, welcher für den Eigentümer durch den Verlust des Gebrauchs an seinem Grundstücke entsteht.“¹¹⁰⁶

Persönliche Nachteile können für den Enteigneten dadurch entstehen, daß er Folgekosten zu tragen hat, die ebenfalls zu erstatten sind:

¹¹⁰¹ „Die Begründung der Auswertungsentscheidung [...] läßt klar erkennen, daß bei dieser Entscheidung [...] nicht ausschließlich rechtliche und wirtschaftliche Erwägungen, sondern auch rechtspolitische, ja rein politische Überzeugungen überhaupt nicht ausschlaggebend gewesen sind. Den Zwang der Verhältnisse gehorchend, die nicht selten schon als stärker erwiesen haben als das Recht selbst, bekennt sich das Reichsgericht zu einer schematische Lösung der Aufwertung statt zu der ‚gerechten‘ Individualmethode. Die Folge der Schematisierung ist aber der Verlust begründeter Rechte bei der Aufwertung.“ Foerster S. 72.

¹¹⁰² „Andererseits darf nicht verkannt werden, daß der Versuch der Durchführung einer individuellen Aufwertung zu unabsehbaren Schwierigkeiten und zu einer Belastung des staatlichen Verwaltungsapparates und der Gerichte geführt hätte, die untragbar und unverantwortlich gewesen wäre. Der Verlust der Rechte stellt sich aber, mindestens wirtschaftlich gesehen, ganz eindeutig als eine Enteignung voraus und muß auch in westlicher Beziehung als ein entschädigungsähnlicher Vorgang im Sinne der Entscheidung des Reichsgerichts [...] angesehen werden.“ Foerster S. 72.

¹¹⁰³ Bürgers S. 32: Hierzu auch „In der Zeit der Hochinflation hatte der Reichspräsident zum Zwecke der Nutzung der zu schaffenden Währung mit Verordnung vom 25. August 1923 die Ablieferung von Devisen gefordert. Die betroffenen Personen, die gemäß der Verordnung Devisen zwangsweise abgeliefert hatten, verfolgten ihre Ansprüche gegen die Ablieferung stellen im ordentlichen Rechtsweg. Gemäß der Verordnung erhielt der Ablieferer der als Gegenleistung Goldanleihe oder nach seiner Wahl Reichsmark oder Gutschrift auf wertbeständiges Sperrkonto oder eine andere wertbeständige Gutschrift. Diese Gegenleistung genügte den betroffenen Personen nicht. Sie machten weitere Ansprüche auf Entschädigung geltend und drangen mit ihren Forderungen beim Reichsgericht durch.“ Foerster S. 73.

¹¹⁰⁴ „Zwischen den Gegensätzen: Verkaufswert, Kapitalwert einerseits, Benutzungswert andererseits pendelt alle Vermögensverbesserung und damit alle Verbesserung der Ausnutzung hin und her. In der Tat kann der Angriff auf ein konkretes Eigentumsrecht noch nicht schon dadurch gerechtfertigt werden, daß bloß der Eigentümer wechseln soll. Immerhin ist die Formel, Zurückführung zu einem besseren Zweck, Gewinnung einer besseren Benutzungsmöglichkeit, wenngleich im wesentlichen richtig, noch etwas zu eng. Es kann auch in Frage kommen Zuführung zu einer angemessenen Benutzung überhaupt oder zu dem Gegenstande entsprechenden Benutzung überhaupt, (Krückmann: S. 12).“ Foerster S. 65f.

¹¹⁰⁵ Rohland S. 69.

¹¹⁰⁶ a. a. O., S. 70.

„Außer dem Grundscha-den kommt noch der persönliche Schaden in Betracht, insbesondere der Schaden welcher für den Eigentümer infolge der durch die Enteignung herbeigeführte Nothwendigkeit eines Wechsels entsteht oder der Schaden infolge einer Änderung des Geschäftslokals, so die Kosten der Übersiedlung [...]“¹¹⁰⁷

Und zu den zu berücksichtigenden ‚Randbedingungen‘ ist zu erwähnen, daß die aus der Zeit vor Weimar herrührende Interesseleistung ein Berücksichtigungserfordernis ist, das nach Arndt auch in der Weimarer Verfassung noch relevant:

„Ein besonders wichtiges Element der Interesseleistung bildet der Ersatz der Nachtheile bzw. der Entwertung, welche durch die theilweise Enteignung eines Grundstückes der zurückbleibende Theil erfährt (Grundscha-den)“¹¹⁰⁸ „Gesetze, die das Ziel einer Gesundung der Volkswirtschaft verfolgen – z. B. die Aufwertungsgesetze [...] – dienen dem Allgemeinwohl, nicht aber solche die nur private Interessen der Begünstigten fördern [...], solche sind daher verfassungswidrig [...]“¹¹⁰⁹

Der Annehmlichkeitswert wird schon früh zur Bewertung der Entschädigung herangezogen:

„Auch der bloße Annehmlichkeit wird kommt bei dem Verkaufswerte des Grundstückes in Betracht, wenn die Annehmlichkeit so beschaffen ist, daß sie allgemein geschätzt wird und auf den Preis Einfluß hatte 1); dagegen kann auf die besondere Vorliebe eines Eigentümers für sein Grundstück, mag dieselbe in Familientraditionen, oder in einer alten Lebensgewohnheit, oder in sonstigen Motiven begründet sein, keine Rücksicht genommen werden; nicht darauf kommt es an, wie der Eigentümer subjektiv seinem Grund und Boden schätzt, es kommt auf die allgemeine, objektive Schätzung an.“¹¹¹⁰

Und er ist nicht nur grundsätzlich¹¹¹¹ sondern auch mit einer sehr individuellen Sichtweise zu berücksichtigen:

„Das Wesen der Interesseleistung besteht darin, daß der berechtigten Person das geleistet wird, was das Entzogene gerade ihr, und nicht was es Jedermann wert ist 11). Das Interesse tritt also dadurch im Gegensatz zum Sachwerte, daß für die Ermittlung des Ersteren ein ganz anderer Maßstab zur Anwendung kommt, als für die Feststellung des Letzteren.“¹¹¹²

Dabei kommt es darauf an, was dem Enteigneten die abgenommene Sache wert ist:

„Der Wert der Sache bzw. die Herrschaft des Einzelnen über diesen Wert sei nicht dasjenige, was dem öffentlichen Bedürfnisse entgegensteht und darum weichen muß, sondern lediglich der Besitz an einer bestimmten Sache, daher, wenn letztere entzogen wird, der Wert in anderer Form wieder zurückerstattet werden müsse.“¹¹¹³

Was unter dem Affektionsinteresse zu subsumieren ist, sagt v. Rohleder:

„Der Staat zwingt den Eigentümer eines Grundstückes, dessen Besitz seine Freude ist, das er vielleicht ererbt hat und mit dem er durch die mannigfachen Beziehungen eng verbunden ist, sich dieses Eigentums zu entäußern. Für alles, was er dabei opfert, kann ihm der Staat gar nicht einen Ersatz bieten, denn der Affectionswerth und der Verlust der Eigentümerqualität sind nicht in Geld abschätzbar. Höher als die Entschädigung würde er das Recht veranschlagen, das Grundstück behalten zu dürfen.“¹¹¹⁴

¹¹⁰⁷ Grünhut: Recht S. 103.

¹¹⁰⁸ Layer S. 514.

¹¹⁰⁹ Arndt S. 389f; vgl. auch Laska S. 60.

¹¹¹⁰ Grünhut: Recht S. 101.

¹¹¹¹ „Bei der Ermittlung des Verkaufswertes muß auch der Annehmlichkeitswerte berücksichtigt werden 3), welchen das Grundstück für den Besitzer hat, mag derselbe bestehen in Gütern realer Natur, wie Anpflanzungen, Wasserkünsten, Fasanerien und dergl. oder höherer Art, wie in einer schönen Aussicht, selbst in einer historischen Erinnerung, welche sich an das Grundstück knüpft 4).“ Rohland S. 66.

¹¹¹² Schelcher, Rechtsw. S. 193; hierzu auch „Auf diesen Wert [Annehmlichkeitswert, Erholung, besondere Vorliebe] muß daher auf Verlangen des Expropriierten bei der Schätzung Rücksicht genommen werden, weil er durch den Verlust der Benutzung jener Anlage einen wirklichen Schaden erleidet 24).“ Häberlin S. 186.

¹¹¹³ Layer S. 451; vgl. auch Layer S. 505 oder Schelcher: „Characterisirt sich die Ersatzverbindlichkeit aufgrund der Enteignung als Verpflichtung zur Leistung des vollen Interesses.“ Schelcher, Rechtsw. S. 286.

¹¹¹⁴ Rohland S. 55 oder auch Schelcher: „Aus dem Begriffe der Interesseleistung und den hieraus fließenden Grundsatz der vollständigen Entschädigung ergibt sich [...], daß sich die Ersatzverbindlichkeit des Unternehmers nicht bloß auf den Wert der enteigneten Sache selbst und an sich betrachtet, sondern auch auf den gesamten, dem Enteigneten sonst in Folge der Enteignung erwachsenden Vermögensschadens erstreckt. Unter diesem ‚sonstigen Vermögensschaden‘ ist jeder Vermögensnachteil zu verstehen, welche den Enteigneten über den objectiven Wert des Enteigneten Gegenstandes hinaus erwachsen kann.“ Schelcher, Rechtsw. S. 357; Hierzu auch Schelcher, Rechtsw. S. 232f.

Dennoch ist im konkreten Falle nicht immer eindeutig, was darunter einzubeziehen ist.¹¹¹⁵ Nicht zum Affektionsinteresse gehören ideelle Güter:

*„Dagegen müssen der rein immaterielle Schaden, die Einbuße an idealen Gütern (Schelcher), ferner der Wert der besonderen Vorliebe des Enteigneten und das sog. Affektionsinteresse, vielfach schon [...] außer Betracht bleiben.“*¹¹¹⁶

Sie dürfen auch – eigentlich schon ein Selbstverständnis – nicht vergütet werden.¹¹¹⁷ Den Unterschied der beiden Begriffe erklärt im Umkehrschluß zum Annehmlichkeitswert Schelcher:

*„Nicht zu verwechseln mit dem Affektionsinteresse ist der Annehmlichkeitswert, welchen das Grundstück für den Besitzer wegen solcher, wenn auch keinen höheren Ertrag bringenden unter Umständen sogar besonderen Aufwand verursachten Eigenschaften hat, die es nicht bloß für ihn, sondern auch in den Augen eines jeden Anderen wertvoller machen.“*¹¹¹⁸

Der Unterschied besteht somit in einer Art objektivem – unabhängig von der Person – und subjektivem – also sehr persönlichem – Bezug zum Eigentum. Dennoch muß zu diesem gehören, daß er nach allgemeinem Verständnis eine gewisse Allgemeingültigkeit hat.¹¹¹⁹

In gewissem Sinne zusammenfassend ist noch auf die Bedenken, Probleme, die Akzeptanz, die Praxis und nachteilige Folgen einzugehen:

Da die Festsetzung der Entschädigung eine obrigkeitliche Entscheidung ist, ergibt sich indirekt, daß der Veranlasser der Enteignung auch der Regulierer des Schadens ist. Daraus kann leicht ein Interessenkonflikt entstehen.¹¹²⁰ Wolff weist zu Recht darauf hin, daß die Zahlung der Entschädigung nicht Angelegenheit des Gemeinwesens, sondern des durch den Transfer Begünstigten sei.¹¹²¹

¹¹¹⁵ „Die Momente, welche für die weitere Interessenleistung in Betracht kommen, sind wir sehr vielschichtig, so daß es schwer fällt, sie in gewisse Kategorien zu bringen. Im allgemeinen kann man aber ihrer zwei aufstellen: *lucrum cessans* und *damnum emergens*, wobei das Letztere in die zwei Kategorien von Grundschaden und persönlichem Schaden geteilt werden kann.“ Layer S. 512.

¹¹¹⁶ Wittmayer S. 747.

¹¹¹⁷ „Niemals darf aber der Affektionswerth vergütet werden 6). Hängt der Eigentümer durch Familientradition, aus Gewohnheit oder sonstigen Motiven ganz besonders an seinem Grundstück, so bedeutet allerdings die Abtretung des selben ein großes Opfer für ihn; eine Entschädigung kann er jedoch deshalb nicht beanspruchen, denn dieser Wert ist ein subjectiver, der sich jeder Schätzung in Geld entzieht.“ Rohland S. 66; hierzu auch Layer: „Im allgemeinen gilt obiger Grundsatz, und daraus folgt, daß der Affektionswert niemals Gegenstand des Ersatzes sein kann, denn er ist kein wirklicher Vermögenswert und läßt sich gar nicht richtig veranschlagen.“ Layer S. 522 und Häberlin: „Das *pretium affectionis*, gewährt der besonderen Vorliebe ist ein eingebildeter Wert, den ein Gegenstand für den Eigentümer hat, allein es ist kein wirklicher, kein zu gelte zu Gelde zu taxirender Wert, es ist in keiner Weise benutzen, der diesen Wert zu Grundlage diene. Durch Verlust des Gegenstandes erleidet daher der Eigen-thümer, soweit derselbe für ihn nur einen Wert der besonderen Vorliebe hatte keinen materiellen Schaden, kann folglich auch keinen Schadenersatz verlangen. Das *pretium affectionis* wird daher bei der Berechnung der Entschädigungssumme nicht mit in Anschlag gebracht.“ Häberlin S. 185f; hierzu auch Schelcher, Rechtsw. S. 232 und Schelcher, Rechtsw. S. 233.

¹¹¹⁸ Schelcher, Rechtsw. S. 233.

¹¹¹⁹ „Dazu gehören auch Annehmlichkeiten, die so beschaffen sind, daß sie allgemein geschätzt werden. Auf den Preis Einfluß hatte, wie zum Beispiel Anlagen zum Vergnügen, Phantasiegebäude, Fischerei, Jagd; dagegen kann auf die besondere Vorliebe des Eigentümers für sein Grundstück, mag dieselbe Familientradition oder wie einer alten Lebensgewohnheiten oder sonstigen Motiven begründet sein, keine Rücksicht genommen werden; nicht darauf kommt es an, wie der Eigentümer subjectiv seinen Boden schützt, es kommt auf die allgemeine, auf die objectiven Schätzung an.“ Grünhut: Enteignung 1909 S. 634.

¹¹²⁰ „Die Festsetzung der Entschädigung, das heißt die obrigkeitliche Entscheidung über die dem Unternehmer dem Enteigneten zum Ausgleich des ihm zugefügten Nachteils zu zahlende Summe bedeutet keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit 26).“ Mayer: Verwaltung S. 31.

¹¹²¹ „Einen weiteren Grund [bei der Übereignung] sieht er [Wolff] im Wesen der Entschädigung. Diese müsse nach allen Rechten mit nicht der ‚Enteigner‘, sondern der durch die ‚Enteignung Begünstigte‘ zahlen.“ Caemmerer S. 47

„Bekanntlich zahlt nach allen Rechten nicht der Enteigner (der Staat) die Entschädigung, sondern der durch die Enteignung Begünstigte 8).“¹¹²²

Fehlt der Begünstigte, wird der entziehende Staat selbst entschädigen müssen¹¹²³ Mayer hat das Entschädigungserfordernis als speziellen Anwendungsfall eines allgemeinen Rechtssatzes dargestellt; diese Feststellung ist als seine Entschädigungstheorie in die Literatur eingegangen.¹¹²⁴ Seine Theorie ist unabhängig von der Frage, ob eine Begrenzung oder Beschränkung Eigentums vorliegt.¹¹²⁵ Die Kritik an dieser Theorie verstummt aber mit dem Hinweis auf das Billigkeitsrecht:

„Mit einer skeptischen Untersuchung über den angeblichen Entschädigungsanspruch nach Billigkeitsrecht ist die Kritik der Lehre O. Meyers im wesentlichen beendet.“¹¹²⁶

Eine Schwierigkeit einer gerechten Entschädigung ergibt sich jedoch durch Verhinderung¹¹²⁷ oder wegen Geldmangels.¹¹²⁸ Nicht zuletzt daran scheitert in der Praxis eine gerechte Entschädigung. Als bedenklich ist ferner zu werten, daß das Reichsgericht in diesem Sinne den die Entschädigungslosigkeit verschleiern den Begriff eines entschädigungsähnlichen Eingriffs geschaffen hat:

„Überhaupt ist der vom Reichsgericht neu geprägte Begriff eines entschädigungsähnlichen Eingriffs [...] ein beliebtes, aber auch gefährliches Mittel, um den neuen Enteignungsbegriff eine so weitgehende Ausdehnung zu geben, daß seine Grenzen im einzelnen mit welcher Sicherheit nicht mehr festgestellt werden können. Hier betritt das Reichsgericht in der Tat einen schwankenden Boden, daß ihm nicht mit Unrecht der Vorwurf gemacht werden konnte, daß seine Rechtsprechung schließlich zur ‚Auflösung des Enteignungsbegriffs‘ führe 43). [...]“¹¹²⁹

Ein Grundproblem der Entschädigung besteht darin, daß ein Ersatz – selbst im Falle des ‚vollen‘ – für das Entzogene kaum zu bestimmen ist, weil dieser im Sinne einer Identität nicht herstellbar ist. Der Ersatz muß somit zwangsläufig auf ein Äquivalent, was auch immer man darunter versteht, hinauslaufen. Diese Schwierigkeit erkennt schon Grünhut:

„So einfach sich auch dieses Princip [sich Gleiches zu beschaffen] darstellt, so ergeben sich doch in der Anwendung viele Schwierigkeiten, insbesondere, wenn es sich um die Prüfung der schädlichen Folgen handelt, welche aus der Enteignung hervorgegangen sind. Bei der Feststellung der Entschädigung in Rechnung gezogen werden müssen.“¹¹³⁰

Und Koch weist darauf hin, daß der Staat im Bedarfsfalle nicht einmal an die Entschädigungspflicht gebunden ist:

¹¹²² Köttgen S. 89.

¹¹²³ „Fehlt aber [. .] eine Rechtszuwendung an Begünstigte, so würde, wenn gleichwohl ein Entschädigungszwang bestehen sollte, der entziehende Staat selbst entschädigen müssen, was dem Gedanken des Enteignungsrechtes nirgends gemäß ist.“ Reise S. 94 zit. Wolff ohne Quellenangabe.

¹¹²⁴ Otto Mayer [...] ist zum Schlusse gelangt, daß [...] ein allgemeiner gewohnheitsrechtlicher Satz bestehe, des Inhalts, daß der Staat für jedes besondere Opfer, das er auferlegt Entschädigung schulde (öffentlich-rechtliche Entschuldigung). Hierdurch erscheint die Entschädigung bei der Enteignung in einem größeren Zusammenhang einbezogen nur als spezieller Anwendungsfall eines allgemeinen Rechtssatzes dargestellt. Layer S. 452f.

¹¹²⁵ „Die Frage der öffentlichen rechtlichen Entschädigung ist für O. Mayer ein Ding für sich. Sie beantwortet sich unabhängig von der Frage, ob Begrenzung oder Beschränkung des Eigentums, nach den Regeln eines besonderen Rechtsinstitut des, der ‚öffentlich-rechtlichen Billigkeitsentschädigung,‘ welches Anwendung findet bei jeglicher staatlichen Beeinträchtigung der Privatsphäre Rechts- und Freiheitssphäre des Untertanen überhaupt.“ Schilling: Eig.Beschr. S. 16f.

¹¹²⁶ Friebertshauer S. 17.

¹¹²⁷ „Gerade in Zeiten unübersichtlicher Wirtschaftslage ist es oft schwer, eine zutreffende Bewertung vorzunehmen. [...] Es bleibt ihm der Anspruch auf ‚angemessene‘ Entschädigung, das heißt in solcher Höhe, wie ein in kürzester Frist durchführbares Wertermittlungsverfahren [...] sie als billig und angemessen erscheinen läßt. Nell: Staat S. 9f..“

¹¹²⁸ „Nur hat der Staat die Pflicht, eine gerechte Entschädigung zu zahlen, die nur im höchsten finanzieller Not und Erschöpfung hinter dem Wert des enteigneten Besitzgutes zurückbleiben oder ganz fortfallen dürfte.“ Tischleder, Sp. 1592f.

¹¹²⁹ Foerster S. 79f; vgl. dazu auch Schilling: Eig.Beschr. S. 50 zit. Anschütz.

¹¹³⁰ Grünhut: Enteignung 1909 S. 634.

„Er kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Ungleichheit der Belastung bestehen lassen, ohne daß ein Aufheben dagegen möglich wäre.“¹¹³¹

Das ist dadurch möglich, daß ein Reichsgesetz von der Entschädigungspflicht dispensieren kann,¹¹³² Und dafür genügt sogar ein einfaches Reichsgesetz:

„Ein einfaches Reichsgesetz kann bestimmen, daß Enteignungen auch ohne angemessene Entschädigung, vielleicht also ohne jede Entschädigung erfolgen dürfen – soweit das nicht wieder durch andere Verfassungsnormen, wie z.B. bezüglich des Kirchenguts, ausgeschlossen ist (Art. 138 Abs. 2 Nummer zu.“¹¹³³ Hierzu auch: „Einfache Reichsgesetze können ferner erlauben, daß über die Höhe der Entschädigung von anderen Behörden als von den ordentlichen Gerichten entschieden werde.“¹¹³⁴

Zur Akzeptanz von Transfer und Entschädigung stellt schon Grünhut fest:

„Erst dadurch, daß der Berechtigte, der sein gutes Recht verlieren soll – kein Zufall, daß es zunächst der Grundbesitz ist – , wenigstens keinen Verlust an seinem Vermögen erleiden, daß dieses keine Verminderung der Substanz erfahren darf, wird das dem Einzelne angesonnene besondere Opfer halbwegs aufgewogen und aufgehoben. Erst durch diese ‚Zurückgabe des Vermögenswertes als Äquivalent‘ (Grünhut), ohne die die Enteignung nicht Rechtsinstitut werden und bleiben können, erhält sie sich in ihrer vollen Eigenart auch gegenüber hemmungsloseren und unbeugsameren Einkaufsmöglichkeiten, namentlich anderen, ebenso oder auch empfindlicheren Vermögensschmälerung, die dem heutigen Gesetzgeber ohne die ausreichende Milderung eines Gegenwertes offenstehen.“¹¹³⁵

Deshalb gebietet die Ermittlung der Entschädigungshöhe eine große Sorgfalt. Für diese ergeben sich drei Beurteilungsaspekte, die nach den Ermittlungskriterien, die nach dem Grundsatz, also der Frage, was grundsätzlich entschädigt wird, und schließlich die Frage, wonach die Höhe dessen bemessen wird, was als Ausgleich angesehen wird. Die Praxis läuft dementsprechend auf eine immer geringere Entschädigung hinaus:

„Seit dieser Entscheidung des Reichsgerichts [folgenschwerer Eingriff, nur in Ausnahmefällen Ersatz verweigert] werden die Anforderungen, die in Bezug auf die Regelung der Entschädigungsfrage an Reichsgesetze gestellt werden, immer stärker vermindert.“ [Es folgen Beispiele].“¹¹³⁶

Zu den nachteiligen Folgen einer Erweiterung gehört in der Weimarer Zeit das Ausufern der Entschädigungsforderungen.¹¹³⁷ Die Verweigerung einer Entschädigung darf jedoch nicht so weit gehen, sie mit der Wohlhabenheit des Enteigneten zu begründen.¹¹³⁸

¹¹³¹ Koch H. S. 3.

¹¹³² Hierzu: „wovon ein einfaches Reichsgesetz in der Regel 2) dispensieren kann.“ Wolff S. 17.

¹¹³³ Triepel S. 20f.

¹¹³⁴ Triepel S. 21; vgl. hierzu auch Wittmayer S. 741f.

¹¹³⁵ Wittmayer S. 732f.

¹¹³⁶ Foerster S. 111ff.

¹¹³⁷ „Die Folgen dieser Auflösung des Enteignungsbegriffs zeigen sich bereits in Entschädigungsforderungen, die man früher für unmöglich und fantastisch gehalten hätte. In einer gutachtlichen Äußerung, die in den ‚Deutschen Hotelnachrichten‘ vom 24. März 1928 veröffentlicht ist, wird behauptet, es sei eine Enteignung oder wenigstens ein ‚Enteignungsgleicher Eingriff‘ im Sinne des Art. 153 RVerf., wenn in § 1 Abs. 4 des Entwurfs zum Schankstätten-gesetz bestimmt ist, daß, solange in einer Gemeinde mehr als eine Schankstätte mit Ausschank geistiger Getränke auf je 400 Einwohner entfällt, die Erlaubnis auch für bestehende Schankstätten mit Ausstand geistige Getränke nur ausnahmsweise erteilt werde. Die Enteignung soll darin liegen, daß diese Norm in ihrer praktischen Auswirkung die Vernichtung günstiger Geschäftschancen für einen erheblichen Teil aller Schankstättenbetriebe bedeute. Das wird als Eingriff in das Vermögen, also in einem geldwerten subjektives Recht aufgefaßt; auch das Erwerbsgeschäft sei ja ein solches subjektives Recht nach Art. 153 das Gesetz soll ein Enteignungsgleicher Eingriff sein.“ Schmitt S. 113f.

¹¹³⁸ „Die Fürsorge für eine Not leidende Bevölkerungsschicht darf also gerechterweise nicht im Wege der entschädigungslosen Enteignung einer zufällig oder vermeintlich wohlhabenderen, anderen Bevölkerungsschichten erfolgen.“ Lehmann: Art. 151 S. 144.

1.3.4.2 Höhe der Entschädigung

Wie wohl leicht einsehbar ist, muß der Ersatz durch ein gleichwertiges Objekt, was immer man darunter versteht, mangels Verfügbarkeit ausscheiden. Dafür infrage kommt also nur ein ‚Äquivalent‘ in Form von Geld.

„Dieses Princip [Entschädigung in Geld] entspricht zugleich dem Interesse des Enteigneten, denn er wird dadurch in die Lage versetzt, seinen Verlust viel besser und seinen Wünschen entsprechender zu decken, als wenn er ein Grundstück erhielte, wo es mindestens zweifelhaft bleibt, ob dasselbe vermöge seiner besonderen Beschaffenheit auch den ihm erwachsenen Schaden zu ersetzen geeignet ist. 3).“¹¹³⁹

Schelcher hat dazu die sogenannte Substanztheorie entwickelt, nach der dann die Einstufung des Entschädigungsfalles beurteilt wird.¹¹⁴⁰ Vorab ist aber bereits festzustellen, daß die Inflation die Ermittlung einer ausreichenden Entschädigung in dieser Zeit geradezu unmöglich macht:

„Wenngleich den Gläubigern in der Rechtsprechung das Recht zugesprochen wurde, an Stelle des entwerteten Papiermarkbetrages ihre Forderungen einen der Billigkeit entsprechenden entsprechend aufgewerteten Betrag zu verlangen, so fehlte es doch an jeder sicheren Grundlage für die Beurteilung, welchen Wert die einzelne Forderung in Wahrheit noch darstellte. Denn dabei waren nicht nur die gesamten in Ansehung des Schuldverhältnisses in Betracht kommenden Verhältnisse, sondern auch die Wirtschaftslage des Gläubigers und des Schuldners und die allgemeine, auf der Verringerung des Volksvermögens beruhende Verarmung zu berücksichtigen.“¹¹⁴¹

Allgemein ist zur Höhe einer Entschädigung festzustellen:

„Die Entschädigung des Enteigneten bei Eigenthumsentziehung setzt sich aus zwei Elementen zusammen: Aus dem Ersatz des vollen Wertes des Enteignungsobjects und aus der Wiederherstellung gegen die Nachtheile der Enteignung.“¹¹⁴²

Bei der Frage nach der Höhe einer Entschädigung ergibt sich die Grundsatzfrage, wie das transferierte Gut wertmäßig einzuordnen ist. Ein Anspruch auf Ersatz des aus dem Transfer resultierenden persönlichen Schadens besteht, wie oben bereits ausgeführt, nicht, sondern nur auf einen Wertersatzanspruch.¹¹⁴³ Die Reichsverfassung fordert nur den Ausgleich des tatsächlich dem Enteigneten zugefügten Vermögensschadens.¹¹⁴⁴ Bei der Bemessung der Höhe ist zu unterscheiden, ob es sich um eine echte Enteignung oder nur eine Eigentumsbeschränkung handelt.¹¹⁴⁵

¹¹³⁹ Rohland S. 56; hierzu auch „Er [Ausgleich] kann auch, abgesehen von seltenen Ausnahmefällen, in befriedigender Weise nicht dadurch herbeigeführt werden, daß dem Enteigneten für das Entzogene etwas gleichartiges gewährt wird; denn die enteigneten Sachen sind Rechte und nicht vertretbarer Natur.“ Schelcher: Enteignung S. 723 und Schelcher: Enteignung S. 723.

¹¹⁴⁰ „Grundlegend ist bei der ‚Substanzlehre‘ Schelchers die Erwägung, ob das Eigentumsobjekt durch einen staatlichen Eingriff in seiner Substanz verringert oder dem Eigentümer ganz entzogen wird, oder ob nur eine Beschränkung der Verfügungsfreiheit des Eigentümers eintritt. Im Ersteren Falle liegt nach dieser Lehre Enteignung, im Letzteren Falle nur Eigentumsbeschränkung vor.“ Schlegel S. 31.

¹¹⁴¹ Foerster S. 71f.

¹¹⁴² Rohland S. 65.

¹¹⁴³ „Man kann darüber streiten, ob auch die letzte Ersatzkategorie [Ersatz des aus der Enteignung resultierenden persönlichen Schadens] ohne weiteres oder nur erst kraft positiver Bestimmung des Gesetzes zur Enteignungsent-schädigung zu rechnen ist 57). Jedenfalls aber entspricht die neuerdings vom Reichsgericht aufgestellte Ansicht, daß der Entschädigungsanspruch des Enteigneten auf Grund des Art. 153 Abs. 2 RV nur ein Wertersatzanspruch, aber kein Anspruch auf Schadensersatz im Sinne von § 287 ZPO [...] sei.“ Schelcher, Art. 153 S. 237; vgl. auch Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 190.

¹¹⁴⁴ „Sie [die Reichsverfassung] fordert nur den tatsächlichen Ausgleich des dem Enteigneten zu zugefügten Vermögensschadens, gleichviel in welcher Weise dieser herbeigeführt wird.“ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 198.

¹¹⁴⁵ „Im Fall der bloßen Eigentumsbeschränkung ist für die Entschädigungspflicht entscheidend, erstens ob sie allen Grundeigentümern in bestimmter gleicher Rechtslage auferlegt sind, [...] zweitens ob sie durch Einzelakt der Verwaltung oder Gesetz bestimmte Personen belasten, dann liegt Enteignung im Sinne des Art. 153 Abs. 2 vor.“ Foerster S. 103.

Bei einem ehrlichen Bemühen um einen Ersatz sollte der Grundsatz bestehen, daß der volle Schaden auszugleichen ist.¹¹⁴⁶, was im Prinzip auch noch später gelten sollte, aber nicht tut.¹¹⁴⁷

Diese beruht nach altem Verständnis auf einem Gerechtigkeitsempfinden:

„Es ist daher ein Gebot der Gerechtigkeit, daß der Enteignete, wenn er wohlerworbene Rechte zum Besten der Gesamtheit aufgibt, wenigstens keine Einbuße an seinem Vermögen erleidet. Zu diesem Behufe genügt es aber nicht, wenn bei der Feststellung der Entschädigung bloß der ‚volle Werth‘ des Enteignungsobjectes veranschlagt wird [Roesler: Lehrbuch des deutschen Verwahrungsrechts, Erlangen 1872, § 198, Anm. 14], sondern es müssen auch die sonstigen ihm durch die Enteignung erwachsenen Nachtheile vergütet werden. Mit einem Worte, er muß den ganzen Schaden ersetzt erhalten.“¹¹⁴⁸

Die vollständige Erstattung ergibt sich nach altem Recht schon aus dem Prinzip, *„daß der Enteignete durch sie möglichst in die Lage versetzt werde, sich dieselben Rechte und Vortheile zu verschaffen, die er vor der Enteignung genoß“*.¹¹⁴⁹ Die volle Entschädigung ist somit ein Spezifikum der klassischen Enteignung. Umgekehrt kann eine volle Entschädigung aber auch nicht das Kriterium einer Zwangsenteignung sein.¹¹⁵⁰ Wenn schon auch in den Kommentaren der Reichsverfassung von ‚vollständig‘ die Rede ist, kann das nur nach altem Grundsatz verstanden werden

„In einer Entscheidung vom 8.12.1925 102 vom Reichsgericht vertreten, bedarf hier grundsätzlicher Einfluß keiner besonderen Erörterung. Der Begriff des ‚vollständigen‘ kann in diesem Zusammenhang nur so verstanden werden, wie er in Theorie und Praxis zur Zeit vor der Weimarer Reichsverfassung Verwendung fand, negiert die hier behandelte Richtung doch jeden Unterschied zum bisherigen Recht. Man fußt insbesondere auf den Bestimmungen des preußischen Eignung von 1874 und erklärt die dort getroffene Regelung ‚das Grundeigentum kann nur [...] gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden‘ als ‚angemessen‘ im Sinne des Art. 153 BAV.“¹¹⁵¹

Auf dem im 19. Jahrhundert im Grundsatz bestehenden Verständnis der vollständigen Entschädigung steckt aber eben auch ein Problem:

„Die Anerkennung des Eigentums muß wegen der besonderen Gestaltung der Entschädigung zum Ausdruck kommen. In den Verfassungen des 19. Jahrhundert war das in der Weise verwirklicht, das für die Entschädigung gewisse Eigenschaften verlangt worden: vorhandene und volle adäquate und effektive Entschädigung, vollgültiger Wertersatz mit Substitutionscharakter.[..]“¹¹⁵²

Dabei wird durchaus eingeräumt, daß eine Entschädigung nie geeignet ist, den persönlichen Schaden eines Betroffenen vollständig auszugleichen:

¹¹⁴⁶ *„Eine Entschädigung muß den ganzen durch die Enteignung verursachten Schaden aufwiegen, der enteignete so viel als möglich in seinen früheren Zustand zurückversetzt werden; aber nur der durch die Enteignung selbst erweislich zugefügte Schaden ist zu ersetzen.“* Grünhut: Recht S. 101; und *„Sie [Enteignung] ist nur zulässig gegen volle Entschädigung d. h. Ersatz alles durch dieselbe dem Enteigneten verursachten Schadens.“* Rohland S. 2; vgl. auch Grünhut: Recht S. 10, Grünhut: Recht S. 105, Häberlin S. 181f, Layer S. 21; Loebell S. 42 und Meyer, G. S. 27.

¹¹⁴⁷ *„Alle Entschädigung geht darauf aus, eine eingetretenen Vermögensminderung durchgehend wiedergutzumachen und auszugleichen, so daß sie nicht mehr besteht 1).“* Mayer: Verwaltung S. 295.

¹¹⁴⁸ Rohland S. 55.

¹¹⁴⁹ *„Als Princip für die Höhe der Entschädigung muß gelten, daß der Enteignete durch sie möglichst in die Lage versetzt werde, sich dieselben Rechte und Vortheile zu verschaffen, die er vor der Enteignung genoß. Das kann aber nur erreicht werden, wenn ihm der ganze durch die Enteignung verursachte Schaden ersetzt wird.“* Rohland S. 55.

¹¹⁵⁰ *„Auf diese Weise [bei jeder Abtretung voller Wertersatz] ist das Recht der Zwangsenteignung zu eng interpretirt, als es der Rechtsgrund zuläßt; nur die causa traditionis, der Beweggrund der Übergabe des Eigenthums wird dadurch betroffen, die freie Dispositionsbefugniß des Eigenthümers wird dadurch beschränkt, in dem der Zwang an die Stelle des freien Willens tritt, nicht aber sein Recht, für die Abtretung oder Übergabe seines Eigenthums Entschädigung zu verlangen. Das Recht des Eigenthümers, Entschädigung zu fordern und Entschädigungspflicht des Staates bleibt daher auch bei der Zwangsenteignung bestehen.“* Häberlin S. 181.

¹¹⁵¹ Sammeth S. 42.

¹¹⁵² Schmitt S. 121.

„Entscheidend bleibt die Erkenntnis, daß keine ‚Entschädigung‘ ausreicht, um die Zerstörung auszugleichen, die mit der Auflösung des Eigentums in ein allgemeines Vermögensrechte verbunden sind. [...],“¹¹⁵³

Sammeth weist darauf hin, daß auch die Garantie der vollständigen Entschädigung bei Berücksichtigung der Gemeinschaftsinteressen eine relative ist.¹¹⁵⁴

Trotz des Grundsatzes einer (möglichst) vollständigen Entschädigung wird auch schon zu dieser Zeit anerkannt, daß diese nicht möglich ist, sondern nur ein Äquivalent in Geld gefunden werden kann

„Da die Enteignung ihrer Zweckbestimmung nach gänzliche oder theilweise Entziehung einer Sache aus der Verfügungsgewalt der darin bisher Berechtigten ist, so erscheint die Wiederherstellung des früheren Zustandes, also die Rückgabe des entzogenen Rechtsobjectes, als Gegenstand der Leistung des zum Ausgleich Verpflichteten nach dem Wesen der Enteignung selbst ausgeschlossen; es handelt sich hier vielmehr um eine ihre Entstehung nach auf den Wert einer Sache gerichtete Ersatzverpflichtung, für welche schon nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen als Form des Ersatzes nur die Entschädigung in Geld in Frage kommen kann.“¹¹⁵⁵

Nach altem Recht ist das Äquivalent mindestens in der vollen Entschädigung zu sehen.¹¹⁵⁶ Es besteht im wesentlichen in etwas Vergleichbarem zum Wert des entzogenen Gutes:

„Er [der Staat] gewährt ihm daher ein Äquivalent in Anziehung des Vermögenswerthes, der Expropriant hat einen Anspruch auf Entschädigung, der ihm aus der Expropriation erwächst (Haeberlin 170).“¹¹⁵⁷

Dabei treten aber nach Caemmerer in der Praxis fast unüberwindliche Schwierigkeiten der Abgrenzung auf.¹¹⁵⁸ Entscheidend für das Äquivalent ist daher der Wert für den Benutzer.¹¹⁵⁹

Die vollständige Entschädigung wird in der Weimarer Verfassung durch die angemessene ersetzt. Aus dem Verständnis ‚der Rechtswirkung der Enteignung, die nur in dem Maße eintritt, als sie vom Gesetzgeber statuiert wird [...]‘ schließt Schelcher auf die Möglichkeit des Abweichens von der früher bestehenden Pflicht zur ‚vollständigen‘ zur nun nur ‚angemessenen‘ Entschädigung;

„Ferner könnte in den nicht die in Art. 153 Abs. 2 WV die bisher aus dem Wesen der Enteignung abgeleitete Pflicht zur ‚vollständigen‘ Entschädigung auf die Pflicht zur ‚angemessenen‘ Entschädigung (soweit hierin eine Beschränkung überhaupt zu erblicken ist) beschränkt, und es könnte auch nicht der Reichsgesetzgebung vorbehalten werden, die Entschädigung für einzelne Fälle ihres Eingreifens ganz auszuschließen. Die gesetzliche Anerkennung

¹¹⁵³ a. a. O. S. 123: hierzu auch Anschütz: „Und Anschütz 5) schon spricht eigentlich eine Selbstverständlichkeit aus, wenn er betonte, daß ein ‚allgemeinster‘ Ersatzanspruch, nämlich die Forderung, der Staat müsse in allen Fällen, in denen er durch rechtmäßige, also durch das öffentliche Recht nicht verwertete Handhabung seiner Macht wirtschaftliche Nachteile verursache, ausnahmslos für die Schadloshaltung Sorge tragen 9), praktisch undurchführbar sei; man käme zu keinem Ende und würde, wenn die Vermögensentschädigung sogar ‚Zweck und beabsichtigte Wirkung‘ des Staatsaktes war, die geplanten Folgen selbst wieder aufheben. Es kann sich also nur um den engeren Kreis handeln, der bei Außerachtlassen jener ganz allgemeinen Eingriffe noch bleibt.“ Koch H. S. 4.

¹¹⁵⁴ „Unter diesem Blickpunkt [weitgehende Berücksichtigung der Gemeinschaftsinteressen] aber bietet sie für eine ‚vollständige‘, d. h. den reichlich bemessenen objektiven Wert als Mindestmaß umfassende Entschädigung keine Garantie 111. Das besagt nicht die Unvereinbarkeit von früheren und heutigen Ersatz, steht allerdings der vielfach gezogenen Konsequenz 112 ‚jede Entschädigung, die nicht vollständig im Sinne der überkommenen Theorie sei, könne nicht als angemessen gelten‘, entgegen. Insoweit erweist sich die Lehre von absoluter Identität zwischen ‚voller‘ und ‚angemessener‘ Entschädigung als durch die Verfassung nicht begründbar.“ Sammeth S. 45f.

¹¹⁵⁵ Schelcher: Rechtswirk S. 119.

¹¹⁵⁶ „Eine gemäß diesem Princip [volle Entschädigung] der bemessene Entschädigung ist das geringste Äquivalent, auf welches der Enteignete Anspruch hat; höher als jede noch so hohe Entschädigung würde er vielleicht das Recht anschlagen, seine Sache behalten zu dürfen 1).“ Grünhut: Recht S. 99.

¹¹⁵⁷ Laband S. 179.

¹¹⁵⁸ „Die Schwierigkeiten der Abgrenzung wird die ebenfalls nicht behoben, nicht einmal verkleinert, ja eher kompliziert.“ Caemmerer S. 57.

¹¹⁵⁹ „Wenn oben die Rede war, daß der volle Wert als Entschädigung zu leisten ist, so ist damit der Wert gemeint, den das Grundstück infolge seiner Benutzbarkeit für den derzeitigen Besitzer hat; das Gesetz läßt aber bei der Bemessung der Entschädigung diejenigen Werterhöhung außer Betracht, die das Grundstück erst infolge der neuen Anlage enthält. Diese Bestimmung muß im Sinne Österreichs rechts für durchaus zulässig erachtet werden.“ Foerster S. 118f. .

*der Entschädigungspflicht aus der Enteignung ist [...] zwar eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit, doch eben nur ein officium nobile des Staates, dem er sich nur in dem Maße zu unterziehen braucht, als er selbst für angemessen erachtet.*¹¹⁶⁰

Die Weimarer Verfassung stellt damit dieser die angemessene Entschädigung entgegen. Abgesehen davon, daß diese erklärungsbedürftig ist, enthalten die Kommentare Begriffe, die dieser nahekommen wie beispielsweise die Billigkeitsentschädigung. Es ist also angebracht, auf das Verständnis dieser einzugehen. Der Grund dafür liegt im auszugleichenden ‚*Interesse*‘:

„Daraus [Leistung des Interesses] ergibt sich von selbst die Verpflichtung zum vollen Ersatz des durch die Enteignung entstandenen Schadens. Dieser Schaden setzt sich zusammen aus den Werte des enteigneten Gegenstandes für sich betrachtet und den hierüber hinausgehenden, in ursächlichem Zusammenhange mit der Enteignung stehenden sonstigen Vermögensnachteilen. Letztere bestehen hauptsächlich in der infolge der Enteignung und der dadurch ermöglichten Anlage etwa eingetretenen Wertminderung des dem Enteigneten verbliebenen Besitztum, den damit verbundenen persönlichen Schäden (dauernde oder zeitweilige Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit) und dem hier zu zurechtfinden Entgangenengewinne (besonders Rohland 59ff; Schelcher 229ff; Wittmayer 447) 1).“¹¹⁶¹

Und er kann auch über das allgemeine Verständnis hinausgehen:

„Der Ausdruck ‚vollständige Entschädigung‘ bezeichnet aber in allen Enteignungsgesetzen eine über dem reinen Sachwert hinausgehende Ersatzpflicht; er besagt auch mehr, als Ersatz des vollen, reichlich gemessenen Wertes des enteigneten Gegenstandes, welcher ebenfalls nur auf objectiver Grundlage zu erbitten ist, er enthält vielmehr das zum Begriffe der Interesseseistung gehörende subjective Moment und bezeichnet als juristisch-technischer Ausdruck den Ersatz des gesamten aus der Enteignung erwachsenden Vermögensverlustes.“¹¹⁶²

Wenn auch Artikel 153 eine angemessene Entschädigung vorsieht, so hat die Bedeutung eine umfangreiche Diskussion ausgelöst, was unter Angemessenheit zu verstehen sei. Danach kann ‚*angemessene Entschädigung*‘ einem Wertersatz, dem Wiederbeschaffungswert, einer nach staatlichem Ermessen festgelegten oder einem vollen Wertersatz entsprechen. Was darunter zu verstehen ist, wird bei der Verfassungsinterpretation erklärt.

Aber die Angemessenheit ist ein Hauptmerkmal des Entschädigungsverständnisses. Dessen Begriff wurde bereits unter den Voraussetzungen des Transfers eingehend behandelt. Es ist nun zu erörtern um das, was hinsichtlich eines Ausgleichs darunter zu verstehen ist. Über das, was für eine Entschädigung als angemessen gelten kann, existiert umfangreiches Schrifttum, tangiert aber nur beiläufig die hier zu untersuchende Frage, wengleich auch die Wiedergutmachung von Unrecht häufig erwähnt wird.¹¹⁶³ Wenn sich auch in der Zeit vor Weimar das Entschädigungsverständnis auf ein vollständiges bezieht – , als grundsätzliches Kriterium der Angemessenheit wird die Entschädigungsbemessung im pr. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1824 genannt¹¹⁶⁴ – so ist in der Weimarer Zeit die angemessene Entschädigung nicht mehr gleichbedeutend mit vollständigem Ersatz des entstandenen Vermögensschadens, was wohl ohnehin nicht möglich ist.¹¹⁶⁵

¹¹⁶⁰ Schelcher, Art. 153 S. 235: vgl. auch Sammeth S. 8 Dazu ist wohl anzumerken, daß der Unterschied zwischen Schadensersatz und Wertersatz als eher spitzfindig empfunden wird, indem ein Schaden eben auch einen Wert beinhaltet. Dieses umso mehr, wenn unten festgestellt wird, daß das Reichsgerichts unter angemessener Entschädigung immer noch das gleiche wie unter vollständiger versteht,

¹¹⁶¹ Schelcher: Eig. u. Enteign. S. 189f; hierzu auch Wittmayer S. 747.

¹¹⁶² Schelcher, Rechtsw. S. 194.

¹¹⁶³ Nur ein Zitat sei hier angefügt: „Zum Enteignungsbegriff gehört ferner die Entgeltlichkeit, durch sie unterscheiden sich vor allem zulässige Enteignung und unzulässige Einziehung.“ Krückmann: Reichsverf. S. 8.

¹¹⁶⁴ „ Grundsätzlich wird die Entschädigungsbemessung im pr. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1824 (GS 221), [...] als angemessen gelten können, RG in JW 1924 800⁷. Und Z 112, 189ff.“ Arndt S. 390.

¹¹⁶⁵ „Über den Begriff ‚angemessene Entschädigung‘: [...]. ‚Angemessene Entschädigung‘ ist hiernach nicht gleichbedeutend mit vollständigem Ersatz des entstandenen Vermögensschadens, sondern nur Ersatz des Minderwertes, der sich aus der vorgenommenen Eigentumsbeschränkung ergibt.“ Anschütz: Verfassung 14 S. 718.

Geändert hat sich in der Interpretation der Weimarer Verfassung, daß nicht mehr die volle Entschädigung als die angemessene eingestuft wird. Das konkretisiert beispielsweise Friedlaender mit der Feststellung:

„Unter angemessenen Entschädigung ist nicht die volle Entschädigung zu verstehen. Der volle Schaden setzt sich aus dem Werte des enteigneten Gegenstandes für sich betrachtet und dem darüber hinausgehend im ursächlichen Zusammenhang mit der Enteignung stehenden sonstigen Vermögensnachteilen zusammen. Das Reichsgericht (112, 191, ebenso M. Wolff 28 betrachtet den Entschädigungsanspruch des Art. 153 nur als Wertersatz, nicht als Schadensersatzanspruch; a. A. die Erläuterungen zu Art. 153.“¹¹⁶⁶

Überdies ist festzustellen, daß unter der ‚angemessenen‘ Entschädigung sogar die vollständig versagte verstanden werden kann.¹¹⁶⁷ Bei dem neuen Verständnis geht es schon um die nicht grundsätzlich geklärte und nebulöse Frage, was unter ‚angemessen‘ zu verstehen ist.¹¹⁶⁸ Und die Angemessenheit muß sich auf den Verlust beschränken.¹¹⁶⁹ Anders sieht es Kruse:

„Nur eine einzige Änderung – falls dies überhaupt eine Änderung ist – ist mit dem Worte ‚angemessene Entschädigung‘ die geben. Aber praktisch wird es wohl nach wie vor darauf hinauslaufen, daß der Enteignete so entschädigt wird, daß er sich eine neue gleichwertige Sache wiederkaufen kann. Das ist auch nur in Ordnung, denn es fehlt an jedem Grunde, warum der unglückliche Eigentümer, der sich ohnehin von seiner Sache und freiwillig trennen muß, aus der Menge herausgegriffen werden und allein zu Gunsten der Allgemeinheit und verbringen soll.“¹¹⁷⁰

Zum Verständnis der Angemessenheit ist noch zu ergänzen:

- Die Forderung nach angemessener Entschädigung dient vorrangig dem Schutz des Enteigneten.¹¹⁷¹
- Die Angemessenheit kann, sieht man vom Mißbrauch ab, durch Gesetze bestimmt werden.¹¹⁷²
- Zumindest für das Gemeinwesen wird die Angemessenheit insofern als von Vorteil gesehen, als sie einen größeren Ermessensspielraum zuläßt.¹¹⁷³

Gleichwohl versteht das Reichsgerichts unter angemessener Entschädigung immer noch das gleiche wie unter vollständiger.¹¹⁷⁴ Angemessene Entschädigung schließt nach der Verfassung

¹¹⁶⁶ Friedlaender S. 334f.

¹¹⁶⁷ „Allerdings besteht ein von der Verfassung ausdrücklich gewollter Unterschied zwischen der in den Landesenteignungsgesetzen regelmäßig angeordneten ‚vollen‘ oben oder ‚vollständigen‘ Entschädigung und der ‚angemessenen‘ Entschädigung des Art. 153 Abs. 2.“ Foerster S. 117; vgl. hierzu auch Friedlaender S. 334f.; Sammeth S. 41f.

¹¹⁶⁸ [„Der Abgeordnete Dr. Heinze:]. ‚Es sei von der größten Wichtigkeit zu klären, was unter ‚angemessen‘ zu verstehen sei; dies umso mehr, als man in letzter Zeit sogar keine Entschädigung als die unter Umständen angemessene bezeichnet habe.“ Bürgers S. 9.

¹¹⁶⁹ „Jedenfalls aber ist das Wort ‚angemessen‘ nicht auf den Wert des enteigneten Gegenstandes in der Hand des Unternehmers, sondern nur auf den Verlust zu beziehen, der dem Enteigneten entstanden ist. Den Maßstab für die Entschädigung bildet der Wert dessen, was dem Enteigneten entzogen wird, nicht die Bereicherung des Unternehmers. Es ist deshalb abwegig, wenn M. Wolff 28 sagt: ‚Die Entschädigung wird nicht schon dafür gezahlt [...]‘.“ Schelcher, Art. 153 S. 238 auch Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 191f.

¹¹⁷⁰ Krückmann: Reichsverf. S. 36.

¹¹⁷¹ „Die Bestimmung der Reichsverfassung [angemessen] dient in erster Linie dem Schutze des Enteigneten. Der Unternehmer kann sie für sich nur insoweit geltend machen, als Landesrecht den Enteigneten nicht mehr zubilligt, als an und für sich im Rahmen der angemessenen Entschädigung liegt, oder der Umfang des Ersatzes landesrechtlich überhaupt nicht näher bestimmt ist 89).“ Schelcher, Art. 153 S. 238f.

¹¹⁷² „Abs. 2 verspricht dem Betroffenen grundsätzlich Entschädigung, allerdings keine volle Entschädigung, sondern eine angemessene. Die Gesetze können bestimmen, was als angemessene Entschädigung zu betrachten ist, dürfen sich dabei aber keines Mißbrauches schuldig machen vgl. [...]“ Gebhard S. 544.

¹¹⁷³ „Immerhin gibt jener Ausdruck dem [angemessene Entschädigung] Gesetzgeber einen größeren Spielraum, als die in den früheren Verfassungen und einzelnen Enteignungsgesetze zumeist vorgeschriebene vollständige Entschädigung und insofern ist M. Wolff 17ff beizupflichten, wenn er in dem elastischen Worte ‚angemessen‘ die Möglichkeit sieht, den Entschädigungsanspruch des Enteigneten landesgesetzlich auf den reinen Wertersatz zu beschränken. Das gilt auch für andere mit der Entschädigung zusammenhängende Verhältnisse [...]“ Schelcher, Art. 153 S. 238.

¹¹⁷⁴ „Zur Abrundung der Darstellung des Art. 153 Abs. II sollen nur die im allgemeinen einhelligen Besprechung des Reichsgerichts in dieser Beziehung hervorgehoben werden. Das Reichsgerichts sagt, unter angemessener

nicht die Art der Erfüllung ein; für den tatsächlichen Ausgleich ist die Geschehensweise unerheblich.¹¹⁷⁵

Das neue Verständnis der Angemessenheit besteht entsprechend dem Reichsgesetz:

„Als angemessen im Sinne der Reichsverfassung bezeichnet das Reichsgesetz schon diejenige Entschädigung, die das preußische Enteignungsgesetz dem Enteigneten zubilligt. Dieses gewährt dem Eigentümer a) keinen Schadensersatz, [...], b) keinen vollständigen Ausgleich seines Vermögensschadens [...], sondern nur c) den Ersatz des Wertes des enteigneten Grundstücks und der Wertminderung seines Restgrundbesitzes [...].“¹¹⁷⁶

Eine einfache Auslegung der Angemessenheit sieht Wolff dann gegeben, *„wenn sie den Schaden ausgleicht“*.¹¹⁷⁷ In der Angemessenheit vermutet schon Schelcher eine Verringerung der Erstattung:

„Anscheinend liegt in diesem Beiworte [angemessene Entschädigung] eine Beschränkung von bisher in der Rechtswissenschaft und Gesetzgebung allgemein aufgestellten Grundsatzes der vollständigen Entschädigung. Diese beruht auf der Forderung an den Gesetzgeber, das dem durch die Enteignung in seinem Vermögen Geschädigten der entsprechende Ausgleich in Geld geboten werden muß. Das bedeutet die Herstellung des Gleichgewichts des zwischen dem zu Stande des Vermögens des enteigneten vor und nach dem zu Stande der Enteignung.“¹¹⁷⁸

Und er schränkt das Verständnis der Angemessenheit weiter ein:

„Ebensowenig kann aus dem Zusätze ‚angemessen‘ zu ‚Entschädigung‘ eine Beschränkung dieses Begriffes auf den bloßen Sachwert abgeleitet werden. Angemessen ist vielmehr jede Entschädigung, die der Enteignete nach den jeweils geltenden Landesgesetzen zu fordern berechtigt ist. Es unterliegt also [...].“¹¹⁷⁹

Der Begriff der Angemessenheit schließt noch einige Probleme ein: Zum einen ist darin der Begriff der Angemessenheit sehr nebulös¹¹⁸⁰, zum anderen ist die Möglichkeit enthalten, daß sie auch umgangen werden kann. Hilfreich ist hierzu eine Feststellung Sammeths:

„Der Überblick über das Expropriationsrecht der Weimarer Republik begann mit der Feststellung, daß die Verfassung soweit sie sich auf Abs. II Art. 153 mit der Enteignung befaßt, grundsätzlich auf den althergebrachten Formulierungen aufbaut und insoweit keine Neuerungen enthält. Für den Bereich der Entschädigung kommt dieser Tatsache nur sehr eingeschränkte Bedeutung zu; es läßt sich im Gegenteil sagen, daß die Verfassung: ‚Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt‘ eine spezifische Prägung der Reichsverfassung von 1919 darstellt. Zieht man die früheren Landesverfassungen vergleichen kann, so zeigt sich, daß in ihnen durchweg von ‚vollständige Entschädigung‘ die Rede ist. Die in einzelnen Enteignungsgesetzen [...] bereits damals gebrauchte Wendung der ‚angemessenen Entschädigung‘ steht dazu keinesfalls im Gegensatz, ergeben doch die hierzu ergangenen Einzelschriften der Bemessung, daß dort mit dem Wort

Entschädigung sei das gleiche zu verstehen wie unter ‚vollständige Entschädigung‘ im Sinne des preußischen Enteignungsgesetzes von 1874. Dabei sei die angemessene Entschädigung ebenso kein Schadensersatz in die vollständige Entschädigung des preußischen Rechts, was sich für die Letztere aus den Sonderbestimmungen des betr. Gesetzes ergebe 47).“ Schlegel S. 35.

¹¹⁷⁵ *„Die Reichsverfassung verlangt nur, daß die Enteignung gegen angemessene Entschädigung erfolge. Sie bestimmt nichts über die Art der Erfüllung dieser Vorschrift, insbesondere nichts über das entschädigungspflichtige Objekt. Sie fordert nur den tatsächlichen Ausgleich des dem Enteigneten Zugefügtenvermögensschadens, gleichviel in welcher Weise dieser herbeigeführt wird. An und für sich wäre entschädigungspflichtig der Staat, da er den Eingriff in das Eigentum durch sein Gesetz vornimmt oder durch seine Organe vollziehen läßt.“ Schelcher, Art. 153 S. 242.*

¹¹⁷⁶ Foerster S. 119.

¹¹⁷⁷ *„In der Tat ist eine Entschädigung in der Regel nur angemessen, wenn sie den Schaden ausgleicht 4).“ Wolff S. 17.*

¹¹⁷⁸ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 189; ähnlich sieht es Poetzsch-Hefter: *„Gegen angemessene Entschädigung. Nur ‚angemessene‘ Entschädigung im Gegensatz zu ‚vollständiger‘ Entschädigung. Was als angemessene Entschädigung zu gewähren ist, bestimmt die Landesgesetzgebung. Sie verletzt die Reichsnormen des Art. 153 Abs. 2 nicht, wenn sie nur ‚Weltersatz‘, aber keinen weiteren Schadensersatz gewährt.“ Poetzsch-Hefter S. 484; vgl. auch Schlegel S. 36 und Sammeth S. 8 und S. 43f.*

¹¹⁷⁹ Schelcher, Art. 153 S. 238 und Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 191.

¹¹⁸⁰ Schon der Abgeordnete Koch (DDP) moniert in der 37. Sitzung der Nationalversammlung: *„In der Verfassung steht. Gegen gerechte Entschädigung. aber da sind zwanzig verschiedene Lösungen möglich [...]. Ferner kommt in Betracht, ob nach dem Ertragswert oder nach Sachwert entschädigt werden soll usw. [...].“* Verf.-Ausschuß 37 S. 16

„angemessen“ eine unterscheidende Bedeutung nicht beigegeben werden kann, „angemessen“ vielmehr als mit „voll“ identisch zu betrachten ist.“¹¹⁸¹

Die Zweideutigkeit des ‚Angemessenen‘ wird offenbar doch weitgehend übersehen.¹¹⁸² Zu Recht warnt Sammeth – insbesondere bei bestehenden sozialistisch-kommunistischen Tendenzen – vor der Gefahr, den Begriff der Angemessenheit, also ‚den Schutz der Habe des einzelnen zu sehr formaler Bedeutung herabzudrücken‘.¹¹⁸³

Sicherlich ist es gerechtfertigt, sich bei Entschädigungen um Angemessenheit zu bemühen. Wie vieldeutig Angemessenheit jedoch gesehen werden kann, zeigt sich schon an der unterschiedlichen Sichtweise des Strafmaßes in einem rechtserheblichen Falle – beispielsweise einem Tötungsdelikt. Schon Opfer und Täter, aber auch mittelbar Betroffene, werden die Höhe des Strafmaßes sehr unterschiedlich betrachten. Ganz allgemein erblickt Schelcher das Verständnis des Entschädigungserfordernisses in der Angemessenheit; mit ‚erfolgt gegen angemessene Entschädigung [...], ist die Entschädigungspflicht als Grundsatz aufgestellt‘.¹¹⁸⁴ Und ein allgemeines Verständnis der Angemessenheit vermittelt Arndt mit der Feststellung

„Angemessene Entschädigung (just compensation, just indenmité) bedeutet Schadensersatz (...), der dem Opfer des Betroffenen, aber auch den Vorteilen der Begünstigten (...) angemessen sein muß, also nicht vollständig zu sein braucht. Grundsätzlich wird die Entschädigungsbemessung im preußischen Enteignungsgesetz Formen 11.6.1874 als angemessen gelten können (...). Landesgesetze, welche die Entschädigung in angemessener Weise regeln, gelten also fort (...). Entschädigungsfestsetzungen durch Verwaltungsbehörden ... sind für die Gerichte bindend. Landesgesetze, welche keine angemessene Entschädigung gewähren, sind ungültig (...) Als Versagen der Entschädigung gilt auch Schweigen (...).“¹¹⁸⁵

Foerster widerspricht jedoch Arndts Feststellung, daß angemessene Entschädigung Schadensersatz bedeute, sondern damit nur ein Wertersatz gemeint sei.¹¹⁸⁶

Wenn man sich um Gerechtigkeit bemüht, so ist sie auch in einem Äquivalent des entzogenen Gutes und der Zahlung dafür zu sehen.

„Die bisher für Benutzungsart kann bei der Abschätzung nur bis zu demjenigen Geldbetrage Berücksichtigung finden, welche erforderlich ist, damit der Eigenthümer ein anderes Grundstück in derselben Weise mit gleichem

¹¹⁸¹ Sammeth S. 40.

¹¹⁸² *„Die herrschende Lehre hat in den größtenteils berechtigten und billigen Streben nach Sicherstellung der Einzelbelange offenbar die Zweideutigkeit des ‚Angemessenen‘ übersehen und demzufolge für die Frage, wem gegenüber der Ersatz eines ‚angemessener‘ zu sein hat, auch unter der Vorschrift des Art. 153/II allein auf die Person des enteigneten abgestellt. Art. 153 aber schützt auch ein entgegengesetztes Vorgehen. Damit aber kann die Entschädigung die differenzierte Stufen erreichen. Das dem Expropriativen im Regelfalle der voller objektiver Wert erstattet werden wird, steht dem nicht entgegen, ging es in diesem Zusammenhang doch weniger um die tatsächliche Auswirkung, wenn um den abstrakten Sinngehalt der neuen Bestimmung: ‚Die Enteignung erfolgt gegen angemessene Entschädigung.‘“ Sammeth S. 47.*

¹¹⁸³ *„Den konsequenten Anhänger der Idee vom Rechtsstaat [Fehlentwicklung Enteignungsrecht] in seiner überlieferten Gestaltung mußte der Wortlaut des Art. 153/II stets an die in ihm liegende Gefahr, ausgesprochen sozialistisch-kommunistischen Tendenzen Vorschub zu leisten, erinnern. Die Möglichkeit unangemessene Entschädigung oder gar entschädigungsloser Enteignung ließ sich mit dem überkommenen Prinzipien in keiner Weise vereinen. Hier enthielt die Verfassung eine Handhabe, die Garantie des Eigentums ihrer praktischen Wirksamkeit zu entkleiden, den Schutz der Habe des einzelnen zu sehr formaler Bedeutung herabzudrücken.“ Ebd.*

¹¹⁸⁴ *„Satz 2: Die Enteignung ‚erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt“. Damit ist zunächst die Entschädigungspflicht als Grundsatz aufgestellt: Die Enteignung begründet ohne weiteres kraft Reichsrecht des die Forderung des Enteigneten auf entsprechenden Ausgleich des ihm entstandenen Vermögensnachteils, ohne Rücksicht auf etwaige, diesen Anspruch versagende oder beschränkende Landes-gesetze.“ Schelcher, Art. 153 S. 235; vgl. dazu auch Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 188.*

¹¹⁸⁵ Arndt S. 390.

¹¹⁸⁶ *„Auch darin hat Wolff unzweifelhaft Recht, wenn er keinen Anlaß für das Reich annimmt, solche Landesgesetze, die nicht Schadensersatz, sondern Wertersatz geben, zu mißbilligen, so daß dieses elastische Wort ‚angemessen‘ von der Verfassung mit Recht gebraucht werde.[...]“ Foerster S. 117.*

ertrage benutzen kann. Eine Erhöhung, welche das abzutretende Grundstück erst infolge der neuen Anlage erhält, kommt bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag.“¹¹⁸⁷

In gewissem Sinne ist also auch ein Äquivalent als Synonym für Angemessenheit zu sehen.

Es ist noch kurz auf die Fälle einzugehen, in denen keine Entschädigung erfolgt. Hierzu gehören zum einen die Nachteile, die der Staat gerechterweise veranlaßt,¹¹⁸⁸ zum anderen die, die – und hier ohne Begründung – im Falle des Staatsnotrechtes erforderlich sind.

Allgemein ist festzustellen, daß es einerseits entschädigungslose Enteignungen gibt, andererseits aber auch gesetzliche Eigentumsbeschränkungen, für welche die Rechtsordnung Entschädigung gewährt.¹¹⁸⁹ Das Abgrenzungsmerkmal zu vorraussetzungs- und entschädigungslos zugelassenen Eigentumsbegrenzungen sieht Meyer im Gesamt- gegenüber dem Einzelein- griff.¹¹⁹⁰ In der Tendenz besteht die Auffassung, daß es einen entschädigungslosen Transfer nicht gebe, weil er dann nämlich nicht darunter falle.¹¹⁹¹ Er wird also grundsätzlich verworfen.¹¹⁹² Und dafür gibt es gute Gründe.¹¹⁹³ Dennoch gibt es dafür auch Gegengründe.¹¹⁹⁴ Und ein guter besteht in der Zwangslage des Reiches in der Nachkriegssituation.¹¹⁹⁵

¹¹⁸⁷ Loebell S. 65; vgl. hierzu auch: „Wenn daher die Staatsgewalt zur Erfüllung ihrer Aufgabe das Einzelrecht an einem bestimmten Gegenstand aufhebt, so muß der Vermögenswert dem Eigenthümer als Äquivalent zurückgegeben werden.“ Grünhut: Enteignung 1909 S. 623f.

¹¹⁸⁸ „Einmal sind ausgeschlossen von der Entschädigungsfolge alle Nachteile, welche der Staat zufügt gerechterweise, so das sie ihre Rechtfertigung von Geldforderungen der Billigkeit schon mitbringen [...]. Desgleichen alle Gebühren, Beiträge [...]. Endlich alle selbstverschuldeten Nachteile (Strafen ...).“ Mayer: Verwaltung S. 306f.

¹¹⁸⁹ „Es gibt ebenso Enteignungen ohne Entschädigung – auch nach Art. 153 Abs. 2 RV, wenn die Entschädigung durch Reichsgesetz verlangt wird – , wie gesetzliche Eigentumsbeschränkungen, für welche die Rechtsordnung Entschädigung gewährt 7.“ Schelcher: Eigbeschr. S. 323.

¹¹⁹⁰ „Das Abgrenzungsmerkmal des in Art. 153 Abs. 1 S. 2 vorraussetzungs- und entschädigungslos zugelassene Eigentumsbegrenzungen durch Reichs- oder Landesgesetzgeber von der in Abs. 2 geordneten und vielfach beschränkten Voll- oder Teilenteignung ist der Gesamt- gegenüber dem Einzelein- griff. Jener begrenzt, diese enteignet.“ Meyer, M. E. S. 6.

¹¹⁹¹ „Neumann [...] nannte die Enteignung eine ‚zwangsweise Vermögensänderung‘. Layer S. 28 sieht durch diese Formulierung Neumanns erst den wahren Charakter des heutigen Enteignungsrechts in seiner Wurzel aufgedeckt und behauptet, daß die Entschädigung ein so wesentliches Moment sei, daß, wo diese fehle, der Grundcharakter des Eingriffs in das Individualrecht ein anderer, eben keine Enteignung mehr sei.“ Hallier S. 2; hierzu auch Hallier: „Denn wenn dem Staat bei Nichtvorliegen der Enteignungsmerkmale der entschädigungslose Eingriff in das Eigentum offensteht, kann von einem Schutz des Einzelnen durch die Enteignungsbestimmung nicht mehr gesprochen werden. Die Ansicht von Reiß ist in der Literatur denn auch nicht unwidersprochen geblieben. So schreibt Schelcher im Archiv des öffentlichen Rechts Bd. 57 S. 330 ‚die Bindung der Enteignung an [...]‘.“ Hallier S. 15.

¹¹⁹² „Die entschädigungslose Enteignung ist also grundsätzlich verworfen. Wenn ein Bundesgesetz sie ausspreche, bedeutete das eine Verfassungsänderung, denn damit wäre der an die Spitze gestellte Grundsatz der Gewährleistung des Eigentums preisgegeben (Fürsten-Abfindung).“ Schetter Sp. 1690; hierzu auch Layer: „Eine Enteignung ohne Entschädigung wäre ein besonderes vermögensrechtliches Opfer des Einzelnen, und ein solches soll die Enteignung nach ihrem Korn Grundgedanken und ihre Tendenz gerade nicht sein. Es soll zuerst ein ‚besonderes Opfer‘ geheischt, ein Vermögensschaden verursacht, und derselbe hinterher wieder gut gemacht werden, sondern es soll ein Vermögensschaden für den Expropriaten überhaupt nicht eintreten. Darum ist die Expropriation Entschädigung im Grunde genommen nicht ein Schadenersatz, weil sie regelmäßig geleistet wird, bevor ein Schaden eingetreten ist und damit ein solcher nicht eintritt.“ Layer S. 458.

¹¹⁹³ „Für Neubauten, Anpflanzungen, sonstige neue Anlagen und Verbesserungen wird beim Widerspruch des Unternehmers eine Vergütung nicht gewährt, vielmehr nur dem Eigenthümer die Wiederwegnahme auf seine Kosten bis zur Enteignung des Grundstücks vorbehalten, wenn aus der Art der Anlage, den Zeitpunkt ihrer Errichtung oder den sonst obwaltenden Umständen erhellt, daß dieselben nur in der Absicht vorgenommen sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen.“ Loebell S. 84.

¹¹⁹⁴ „Zu erwägen bliebe, ob nicht die Begrenzung oder völlige Verweigerung der Entschädigung bei einigen jener Kategorien in hohem Grade moralisch und politisch gerechtfertigt wäre. Denn wenn auch nach Art. 153 Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch zugleich dies sein soll für das gemeine Beste, so hat dieser Rechtssatz, den die der Verfassung feindlichen Kommentatoren gern für eine Farce erklären, so ernste Bedeutung, das bei Gelegenheit solcher Entschädigungen die Frage aufgeworfen werden muß, ob der Eigentümer die

1.3.5 Kernthema Sozialisierung

1.3.5.1 Grundverständnis der Sozialisierung

Die Sozialisierung wird nochmals kurz aufgegriffen, weil sie auch ein Charakteristikum der Weimarer Republik ist. Dabei tauchen immer wieder die Begriffe *Verstaatlichung* und *Vergesellschaftung* auf, die fast wie zwei siamesische Zwillinge sind:

„Aus dem Gesagten ergibt sich, daß ‚Verstaatlichung‘ und ‚Sozialisierung‘ insofern Verwandte Begriffe sind, als die Sozialisierung ohne Bezugnahme auf die im Staate organisierte Gesellschaft nicht denkbar ist.“¹¹⁹⁶

Wenn auch der Begriff bei oberflächlicher Betrachtung keine Radikalität impliziert, so wird er in seiner Wirkung verschiedentlich doch so verstanden. Kirchheimer konkretisiert das Verständnis der Sozialisierung gegenüber der Enteignung dahingehend:

„Da man unter Enteignung in der alten Terminologie diffuse, okkasionelle Eingriffe ungleichmäßiger Art in das Privateigentum verstand, wurde auch in der Weimarer Verfassung an dieser Stelle die Entschädigungsfrage ausdrücklich geregelt. Im Art. 156 wird der planmäßige Eingriff in Privateigentum als Überführung in Gemeineigentum bezeichnet und die Enteignungsbestimmungen nur als sinngemäß anwendbar erklärt 2); als Enteignung werden diese Akte also nicht betrachtet.“¹¹⁹⁷

In ihr zeigt sich aber besonders systematisch die Durchbrechung der Eigentumsgarantie.¹¹⁹⁸

Aber die Verfassung hat ihr einen Spielraum gelassen:

„Demgegenüber ist die neue deutsche Reichsverfassung stark von deutschrechtlichen Gedanken über das Eigentum durchdrungen und hat demgemäß auch der Enteignung sehr viel weiteren Spielraum bis zur Ermöglichung eines gewissen Sozialisierung gelassen.“¹¹⁹⁹

Sie bildet die eine Art des ausführlich behandelten Transfers dar, ist aber insofern als Sonderfall zu sehen, als die Möglichkeit weitergeht als bei der ‚normalen‘ Enteignung:

„Sie [Sozialisierung Sonderfall der allg. Enteignungsbefugnis] unterscheidet sich von ihr in wesentlichen Punkten: a Nach Art. 156 RV ist Subjekt nur das Reich. Nur dieses kann sozialisieren. B Objekt sind nur für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen. Die Bezeichnung ‚geeignete‘ läßt einen anderen Unterschied erkennen. Die Sozialisierung muß nicht notwendig sein. Das Privateigentum ist die Eingriffen mehr preisgegeben als bei der Enteignung, deren Bestimmungen ganz sinngemäß Anwendung finden die Sozialisierung kann nur durch Gesetz erfolgen, nach dem Wortlaut des Artikels 156.“¹²⁰⁰

Im Lexikonartikel zur ‚Sozialisierung‘ beschreibt Röpke sein Ziel dahingehend:

„Die Sozialisierung des Wirtschaftslebens soll also an die Stelle des auf dem Sondereigentum an den Produktionsmitteln, auf dem Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit und dem Mechanismus des freien Marktes beruhenden Kapitalismus eine Wirtschaftsordnung setzen, die sich auf anderen Prinzipien aufbaut und von dem befreit ist, was in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung zur Kritik herausfordert.“¹²⁰¹

Hierzu bestehen zwei Richtungen:

„Bezüglich des Weges, auf dem die Sozialisierung erreicht wird trennen sich die Auffassungen: Die revisionistische Richtung. Sie hält an der automatischen Fortentwicklung des Kapitalismus zum Sozialismus fest. Die deutschen

Verpflichtungen, die das Eigentum ihm auferlegt, erfüllt hat und erfüllt - und er einen Gebrauch davon gemacht habe, der als Dienst für das gemeine Beste gelten könne. Dies nachzuweisen wird den 20 Eigentümern, die allein in Preußen insgesamt 186 Güter mit fast 600.000 Hektar ihr Eigentum nannten, nicht eben ganz leicht werden.“ Tönnies S. 42f.

¹¹⁹⁵ „Dieses System [entschädigungslose und willkürliche Eingriffe des Staates] war auf die Ruhelage des Staates des 19. Jahrhunderts eingespielt und konnte von dem Augenblick den Anforderungen nicht mehr genügen, da die äußere, politische Entwicklung den Gesetzgeber zwang Maßnahmen auch in Gesetzesform zu ergreifen, die der Eigentumsгарantie zuwiderliefen 77.“ Sammeth S. 31.

¹¹⁹⁶ Röpke S. 569.

¹¹⁹⁷ Kirchheimer S. 39.

¹¹⁹⁸ „Eine andere generelle, systematische in der RV vorgesehene Durchbrechung der Eigentumsгарantie bedeutet die Sozialisierung.“ Laska S. 55.

¹¹⁹⁹ Schetter Sp. 1688.

¹²⁰⁰ Laska S. 55.

¹²⁰¹ Röpke S. 567.

Sozialisten sehen [...]. Die aktivistische Richtung: dieser hält an dem dialektischen Geschichtsprozeß, also an der proletarischen Revolution fest. [...].¹²⁰²

Da Sozialisierung und Verstaatlichung weitgehend als Synonyme eingestuft werden können, sei der Unterschied, den Röpke sieht, erwähnt:

„Ein Unterschied zwischen Verstaatlichung und Sozialisierung ist jedoch in folgenden Hinsichten zu suchen: 1. Bedeutet Verstaatlichung in der Regel lediglich, daß an die Stelle des privaten Unternehmers der Staat als Unternehmer tritt, ohne daß sich in ökonomischer oder sozialer Hinsicht das mindeste änderte und ohne daß eine solche vereinzelte Verstaatlichung zu einer Wandlung des Wirtschaftssystems im Ganzen führte (Staatskapitalismus), 2. Es ist fraglich, ob der Staat nach seiner politischen Willensrichtung so beschaffen ist, daß von ihm eine ehrliche Verfolgung der Ziele der Sozialisierung erwartet werden kann, und 3. verbinden wir mit dem Begriff ‚Verstaatlichung‘ fraglos die Vorstellung eines schwerfälligen und englischerherzigen Bürokratismus, der gewiß durch andere Formen der Sozialisierung weit gehend vermieden werden kann.“¹²⁰³

Und was die rechtliche Wirkung betrifft, sagt Laska:

„Von den vier Rechtsformen der Sozialisierung ist die 1. Überführung in ‚Gemeineigentum‘ zweifellos eine Durchbrechung der Eigentumsgarantie. Denn sie hebt die bestehenden privaten Rechte auf. 2. die Beteiligung von Reich, Ländern oder Gemeinden beschränkt nur die privaten Vermögensrechte. 3. ebenso die Einflußsicherung. Die sog. Zwangssyndizierung. Schelcher und Hatscheck behaupten, daß sie kein Eingriff in private Vermögensrechte sei, da sie die Rechte nicht aufgehoben habe, sondern die Inhaber der Rechte nur organisch zusammenfasse. [...].“¹²⁰⁴

Zusammenfassend beschreibt Röpke das Verständnis der Sozialisierung:

„Sozialisierung bedeutet also: Aufhebung des Sondereigentum an den Produktionsmitteln zu Gunsten der Gesamtheit, Ersatz des Freien Spiels des Marktes durch eine auf direkte Ermittlung des Bedarfs und der Produktionsmöglichkeiten ausgehende zentrale Leitung, die durch Funktionäre der Gesamtheit ausgeübt wird, bewußte und nach irgendeiner Maßstab ‚gerechte Verteilung der Nationaldividende und schließlich dies alles [...] nicht als automatisches Ergebnis einer immanenten und eindeutig einer sozialistischen Wirtschaftsordnung zu strebenden Entwicklung, sondern als bewußte politische Tat [...].“¹²⁰⁵

Und Ironisch fügt er hinzu:

„Sozialisierung bedeutet nunmehr die Reihe der Formen, in denen die sozialistischen Forderungen in die Tat umgesetzt werden sollen. Was man sich danach konkret und der Sozialisierung vorzustellen haben würde, bliebe dem Gefühl weit gehend überlassen, wenn man nicht die Frage nach dem letzten Ziel des Sozialismus und damit der Sozialisierung stellt.“¹²⁰⁶

Und einen wenig schmeichelhaften Vergleich mit dem positiv besetzten Begriff der Gemeinwirtschaft stellt auch Dobretsberger an:

„Von Gemeinwirtschaft unterscheidet sich Sozialisierung durch die universale Ausdehnung durch das Vorherrschen der proletarischen Interessen. Gemeinwirtschaft bedeutet Wirtschaftsführung durch den Staat, der [...].“¹²⁰⁷

Aus der Sicht von Sozialisten besteht die Sozialisierung in der Beseitigung der Folgen des Kapitalismus.¹²⁰⁸ Es ist unverkennbar, daß die Sozialisierung mit Problemen behaftet sein muß, die Röpke aufzeigt:

„Allen, die von Reformwillen beseelt sind, bleibt nichts anderes übrig als innerhalb des kapitalistischen Systems um drei große Probleme zu ringen, von denen die Sozialisierung ausging und die sich gegenseitig weitgehend bedingen: um die Bekämpfung aller Formen der Ausbeutung, insbesondere des mit dem Protektionismus so eng verbundenen Monopolismus, um die Heilung der sich in den Krisen zeigenden Gebrechen des kapitalistischen Marktmechanismus [...].“¹²⁰⁹

Daß es vor allem deren drei ‚unüberwindbare‘ Schwierigkeiten sind, zeigt Dobretsberger auf:

„Für die Aufstellung einer solchen Wirtschaftsbilanz ergeben sich drei unüberbrückbare Schwierigkeiten 1) Welche Bedürfnisse sind von der Befriedigung mit knappen Mitteln auszuschließen? [...]. 2) Nach welchem Prinzip soll die

¹²⁰² Dobretsberger Sp. 1683f.

¹²⁰³ Röpke S. 569..

¹²⁰⁴ Laska S. 55.

¹²⁰⁵ Röpke S. 568.

¹²⁰⁶ a. a. O. S. 567.

¹²⁰⁷ Dobretsberger S. 1684.

¹²⁰⁸ „Welches ist jenes Ziel des Sozialismus und der Sozialisierung? Es ist die Beseitigung der Schäden des Kapitalismus durch die Beseitigung des Kapitalismus selbst.“ Röpke S. 567.

¹²⁰⁹ Röpke S. 567.

*Verteilung des Ertrages erfolgen? [...]. 3) Durch welche Motive soll der eigennützige Antrieb zu wirtschaftlicher Arbeit ersetzt werden? [...].*¹²¹⁰

Kritik wird nicht nur von den verständlicherweise vorhandenen Gegnern der Sozialisierung aus dem konservativen Lager vorgebracht, sondern auch von denen, denen eine Sozialisierung nicht weit genug geht oder nicht die gewünschten Folgen hat. Die Hauptkritikpunkte einer „unzureichenden“ Sozialisierung faßt Röpke zusammen:

*„Diese Kritik konzentriert sich auf folgende Punkte: 1. Die das Gerechtigkeitsempfinden verletzende Lösung des Verteilungsproblems, d. h. die Geltendmachung von Herrschaftspositionen zur Erpressung von Leistungen, die in keinem gerechten Verhältnis zur Gegenleistung stehen (‚kapitalistische Ausbeutung‘ aber zu Ziffer 1), 2. Mängel in der kapitalistischen Organisation der Produktion und Zirkulation der Güter, die den an sich möglichen Produktionsgrad der Wirtschaft herabdrücken und am deutlichsten in den volkswirtschaftlichen Krisen und Schwankungen in die Erscheinung treten [...]. 3. Die unbefriedigende seelische Lage der in den anonymen Produktionsapparat mechanisch eingespannten Arbeiterklasse, d. h. die Existenz eines wurzel-, recht- und verantwortungslosen Massenproletariats, das keine andere Bindung mehr kennt als die an den Arbeitsplatz und sich als ‚Lohnsklaven des Kapitalismus‘ empfindet.*¹²¹¹

Und seine Kritik begründet er:

*„Die notwendigerweise vernichtende Kritik der Sozialisierung bedeutet also alles andere als die Begründung eines wirtschafts- und sozialpolitischen Nihilismus, sie bedeutet vielmehr lediglich die Rechtfertigung der alten Sozialreform. Ihr Programm muß erweitert werden, ihr Geist aber derselbe bleiben.*¹²¹² Und *„Eine Sozialisierung, die zwar den Kapitalismus beseitigt, diese seine Schäden aber nicht ausmerzt, sondern vielleicht gar vergrößert, würde unter allen Umständen als verfehlt gelten müssen. Es würde [...] zur Verwerfung einer Sozialisierungsmaßnahme schon ausreichen, wenn sie auf die Dauer das Produktionsproblem nicht mindestens ebenso gut wie der Kapitalismus löst, mag sie auch die Ausbeutungsmöglichkeiten beseitigen und – gewiß nur vorübergehend – die seelische Lage des Proletariats verbessern.*¹²¹³

Und er geht auch mit seinen Mitkämpfern ins Gericht:

*„Die Vorstellung, daß ohne Schaden die Nachhaltigkeit der Produktion eine für den Einzelnen nennenswerte Summe ‚verteilt‘ werden könnte, gehört auch für die gebildeten Sozialisten längst in den weiten Bereich primitiven ökonomischen Denkens, weshalb Letzterer umso größeren Nachdruck auf die vermeintliche höhere Produktivität einer sozialisierten Wirtschaft legen.*¹²¹⁴

Man muß kein Sozialist sein, um eine liberale, auf Manchestertum beruhende Eigentumsauffassung und ihre propagierte Alleingültigkeit als überholt anzusehen. Kirchheimer vertritt die Sinnhaftigkeit der Änderung mit überzeugender Deutlichkeit.¹²¹⁵ Fast schon sarkastisch merkt Bredt dazu an.

*„Der Begriff (Sozialisierung) bedeutete offensichtlich alles das, was im Interesse der Arbeiterschaft, aber auch im Interesse der Allgemeinheit bei den industriellen Betrieben zweckdienlich und durchführbar erschien eine feste Formulierung ist nicht herausgekommen.*¹²¹⁶

Zu weiteren Details sei auf das Sozialisierungsgesetz v. 23. März 1919 verwiesen.¹²¹⁷ Nach § 2 dieses Gesetzes ist zu Maßnahmen der Sozialisierung und gemeinwirtschaftlichen Regelung

¹²¹⁰ Dobretsberger Sp. 1685.

¹²¹¹ Röpke S. 567.

¹²¹² ebd.

¹²¹³ a. a. O. S. 567.

¹²¹⁴ a. a. O. S. 567f.

¹²¹⁵ *„Ihr [Weimarer Verfassung] Absolutheitscharakter wird auch durch Abs. 3 des Art. 153 nicht berührt, aufgezeigt wird aber dort, wie im Eigentumsartikel selbst, daß die Verfassung die liberale Eigentumsauffassung nicht mehr beibehält. Diese Verschiebung des Wertakzentes ist das Entscheidende. Der Absolutheit des Eigentums als juristische Institution trat im Zeitalter des Liberalismus die optische Rechtfertigung zur Seite, die bewirkte, daß die technische Allmacht des Instituts mit dessen sozial beherrschende Funktion zusammenwuchs. In der Beseitigung dieser Verknüpfung wie sie in der Weimarer Verfassung mit bewusster Deutlichkeit vorgenommen und ihr nicht nur in Abs. 1 und 3 des Art. 153 zum Ausdruck verliehen wurde, liegt das grundsätzliche Anderssein des Eigentumsartikels von 1919 gegenüber dem von 1791 beschlossen.“* Kirchheimer S. 38f.

¹²¹⁶ Bredt S. 51f.

¹²¹⁷ Giese S. 341.

das Reich nur ‚gegen angemessene Entschädigung‘ befugt.¹²¹⁸ Im Sozialisierungsgesetz hat sich das Reich *hauptsächlich* beim Wohn- und Siedlungsrecht betätigt¹²¹⁹

1.3.5.2 Sozialisierungsarten

Die Sozialisierungsarten wurden bereits im Zusammenhang mit dem Transfer behandelt, da es zu diesem Überschneidungen gibt.

¹²¹⁸ „Nach § 2 des SozGes ist zu den Maßnahmen der von Sozialisierung und der gemeinwirtschaftlichen Regelung das Reich nur ‚gegen angemessene Entschädigung‘ befugt. [...]“ Friedlaender S. 333.

¹²¹⁹ „Neben den Sozialisierungsbestimmungen allgemeiner Art, des Sozialisierungsgesetzes vom 23. März 1919 (§ 2 Nr. 1) hat das Reich sich hauptsächlich auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungsrechts betätigt.“ Schetter Sp. 1692.

2 Die einschlägigen Verfassungsartikel

Nachfolgend geht es darum, die Interpretationen der Artikel 153 und 156 der Weimarer Verfassung durch Kommentatoren und sonstige Wissenschaft hinsichtlich Eigentum und Enteignung bzw. Sozialisierung zu analysieren und hinsichtlich eines zusammenfassenden Verständnisses zu bewerten. Aus Gründen der Systematik (Vermeidung von Redundanzen) ist es dabei ratsam, sich an die Struktur der Verfassung zu halten.¹²²⁰

Der fünfte Abschnitt der ‚Grundrechte und Grundpflichten‘ der Weimarer Verfassung befaßt sich mit dem Wirtschaftsleben und damit konkret mit dem Eigentum. Von den zugehörigen Artikeln 151 bis 160 sind einige hinsichtlich ihrer Wirkungen irrelevant, wie

- Art. 151 und 152, die allgemeine Wirtschaftsgrundsätze aufstellen, die allgemeinen ethischen Regeln entsprechen und in diesem Sinne wertneutral zu sehen sind,
- Art. 154 mit der Gewährleistung des Erbrechts,
- Art. 157 und 158 über den Schutz der Arbeitskraft und des geistigen Eigentums, die folglich nur Schutzbestimmungen enthalten, im letzteren Falle sogar des Eigentumserwerbs aufgrund ausschließlich eigener Leistungen,
- Art. 159, der die wirtschaftliche Vereinigungsfreiheit und somit seine Gewährung betrifft.
- Eine Art ‚Zwischenstellung‘ nimmt der Art. 155 ein, der Grundsätze für das Bodenrecht enthält, die damit zwar grundsätzlich auch das Eigentum betreffen, aber Regelungen beinhaltet, die vorbehaltlos akzeptiert werden sollten, indem in
 - Abs. 1 Satz 1: Die Überwachung der Verteilung und Nutzung des Bodens dem Staat mit dem Ziele obliegt, Mißbrauch zu verhüten und – auch in S. 2 – besonders schützenswerten Bevölkerungsschichten die notwendige Rücksicht zukommen zu lassen.
 - Abs. 2 Satz 1 dem Staat eingeräumt wird, für die Durchführung dringender staatlicher Aufgaben an besonders benötigten Grundbesitz ein Enteignungsrecht zu haben,
 - Abs. 2 Satz 2: Die Fideikommisse, die eine zwar kleine Bevölkerungsgruppe betreffen, deren Interessen aber nicht mehr einem modernen Verfassungsverständnis entsprechen, aufzulösen,
 - Abs. 3 Satz 1: die Pflicht zur ordnungsgemäßen Nutzung zu regeln
 - Abs. 3 Satz 2: Unverdiente Wertsteigerungen der Gemeinschaft zu überantworten
 - Abs. 4 Satz 1: Bodenschätze und alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte der Aufsicht des Staates zu unterstellen, was eigentlich ein Selbstverständnis sein sollte, und
 - Abs. 4 Satz 2: Private Regale im Wege der Gesetzgebung auf den Staat zu überführen

Soweit diese Themen die Artikel 153 und 156 tangieren, wurden und werden sie auch darin eingearbeitet.

Eigentumsfragen werden in mehreren Artikeln behandelt. Aus Gründen der schon erwähnten Systematik erfolgt an dieser Stelle aber eine Beschränkung auf die Artikel 153 und 156, weil sich die weiteren Artikel eher auf Ausführungsdetails beschränken, die dann an geeigneter Stelle diesen zugeordnet werden. Bezüglich dieser Thematik einer näheren Betrachtung zu unterziehen sind daher nur die Artikel 153 über das Eigentum und 156 über die Sozialisierung, In diesen geht es darum, die Interpretationen der Verfassung durch Kommentatoren und sonstige Wissenschaft hinsichtlich Eigentum und Enteignung zu analysieren und hinsichtlich eines zusammenfassenden Verständnisses zu bewerten. Innerhalb der Artikel erfolgt zunächst eine Kommentierung des Artikels, bevor auf deren konkreten Inhalt, dessen Begriffe und Aussagen darüber, eingegangen wird. Die Begriffsverständnisse wurden aus guten Gründen im ersten Kapitel behandelt; die noch

¹²²⁰ Leider ist in dieser Hinsicht auch die Verfassung nicht konsequent, was aber hier ausgeglichen werden soll.

ausstehenden Erläuterungen dieses Kapitels zu den Verfassungsartikeln beschränken sich daher auf grundsätzliche Absichten des Verfassungsgebers und Interpretationen dazu.

2.1 Das Zustandekommen der Verfassungsartikel

2.1.1 Vorbemerkungen zum Zustandekommen

Das Zustandekommen der einschlägigen Verfassungsartikel beruht zum einen auf den Erwartungen der daran beteiligten Parteien, zum anderen am Verhalten ihrer Vertreter im Verfassungsausschuß und im Plenum der Nationalversammlung. Diese erklären schon zum Teil die Veränderungen.

2.1.2 Die an der Verfassungsbildung beteiligten Parteien

Wenn die Entstehung der einschlägigen Verfassungsartikel zu beschreiben ist, so ist zum einen auf die daran beteiligten Parteien einzugehen, zum anderen aufzuzeigen, inwieweit sie ihre Vorstellungen durchsetzen können und die Verfassungsgebung mit welchem Ergebnis beeinflussen. Bei den Parteien geht es zunächst darum, wie es um ihre programmatischen Vorstellungen bestellt ist, und welche Erwartungen daraus resultieren. Wie erfolgreich sie damit sind und welche Kompromisse sie eingehen oder eingehen müssen, soll am Ende behandelt werden. Die Verfassung wird von den zu der Zeit maßgeblichen Parteien ausgehandelt, der sozialistischen Sozialdemokratischen Partei (SPD) mit ihrem Mehrheitsflügel (MSPD) und der radikaleren unabhängigen (USPD), dem katholischen Zentrum, den liberalen Parteien, Deutsche Demokratische Partei (DDP) und Deutsche Volkspartei (DVP), und der konservativen Deutschnationalen Volkspartei (DNVP). Obwohl die USPD in Ihren Absichten so weit geht, *„alle bürgerlichen Mitglieder aus der Regierung auszuschließen“*, was aber von der MSPD abgelehnt wird, besteht bei der Sozialdemokratie, um ihren Einfluß zu erhöhen, die Absicht eines *„Zusammenwirkens der sozialistischen Richtungen mindestens bis zum Zusammentritt der konstituierenden Versammlung“*. Kein Unterschied zwischen beiden Flügeln besteht hingegen in der Forderung *„Deutschland soll eine sozialistische Republik sein“*.

Für die SPD liegt zum Zeitpunkt der Verfassungsgebung kein unmittelbar bestehendes Programm vor. Dennoch ist anzunehmen, daß sie ihre erst später deklarierten Absichten bereits in der Verfassungsdebatte berücksichtigt hat. In ihrem dann am 14. Sept. 1921 aufgestellten *Görlitzer Programm*, von dem sie zudem sagt *„In diesem Sinne erneuert die Sozialdemokratische Partei Deutschlands ihr im Erfurter Programm [1891] niedergelegtes Bekenntnis“*, erklärt sie:

„Für diesen Kampf gelten die folgenden Forderungen: Wirtschaftspolitik: Grund und Boden, die Bodenschätze sowie die natürlichen Kraftquellen, die der Energieerzeugung dienen, sind der kapitalistischen Ausbeutung zu entziehen und in den Dienst der Volksgemeinschaft zu überführen. Gesetzliche Maßnahmen gegen die Extensivierung oder das gänzliche unbenutzt lassen landwirtschaftlicher Bodenflächen oder deren Verschwendung zu privaten Luxuszwecken, Kontrolle des Reichs über den kapitalistischen Besitz an Produktionsmitteln, vor allem über die Interessengemeinschaften, Kartelle und Trusts. Fortschreitender Ausbau der Betriebe des Reichs, der Länder und der öffentlichen Körperschaften unter demokratischer Verwaltung unter Vermeidung der Bürokratisierung, Förderung der nicht auf Erzielung eines Profits gerichteten Genossenschaften. Ausgestaltung des wirtschaftlichen Räte-

*systems zu einer Vertretung der sozialen und wirtschaftspolitischen Interessen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.*¹²²¹

Es handelt sich bei diesen Forderungen um recht radikale, die nicht unbedingt für einen Kompromiß geeignet sind; es ist, ohne zu spekulieren anzunehmen, daß ihre Vertreter diese bei allen Verhandlungen als zu berücksichtigen verstanden wissen wollen. Für die SPD resultiert dann für das Durchsetzen ihrer ursprünglichen Ziele:

- der Entzug von ‚Grund und Boden, Bodenschätzen und natürlichen Kraftquellen‘ der ‚kapitalistischen Ausbeutung‘ und das Indienststellen ‚der Volksgemeinschaft‘ wird durch die mildere Form des Eigentums im allgemeinen und ‚zum Wohl der Allgemeinheit‘ ersetzt, findet sich also im Art. 153 in mehr gemäßigter Form wieder,
- die zu Art. 155 gehörenden ‚gesetzlichen Maßnahmen gegen die Extensivierung oder das gänzliche Unbenutzlassen landwirtschaftlicher Bodenflächen oder deren Verschwendung zu privaten Luxus Zwecken‘ werden ebenfalls durch gemäßigter formulierte Ausdrucksweisen ersetzt,
- die ‚Kontrolle des Reichs über kapitalistischen Besitz an Produktionsmitteln, über Interessengemeinschaften, Kartelle und Trusts‘ wird im Art. 156 mit deren möglicher Überführung in die Gemeinwirtschaft berücksichtigt,
- das Gleiche gilt für den ‚fortschreitenden Ausbau der Betriebe des Reichs, der Länder und der öffentlichen Körperschaften unter demokratischer Verwaltung unter Vermeidung der Bürokratisierung‘,
- eine ‚Förderung der nicht auf Erzielung eines Profits gerichteten Genossenschaften‘ findet sich ebenfalls im Art. 156 wieder in Überführungen, Einflußsicherungen, Zusammenschlüssen zu Selbstverwaltungen und Eingliederungen,
- die ‚Ausgestaltung des wirtschaftlichen Rätessystems zu einer Vertretung der sozialen und wirtschaftspolitischen Interessen der Arbeiter, Angestellten und Beamten‘ ist ebenfalls in der ‚Sicherung der Mitwirkung aller schaffenden Volksteile‘ und der ‚Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung‘ im 2. Abs. des Art. 156 berücksichtigt.

Natürlich muß nach seinem Verständnis das Ziel des Sozialismus die ‚Beseitigung der Schäden des Kapitalismus‘ sein.¹²²² Daß dabei auch über das Ziel hinausgehende Versuche nicht ausbleiben, ‚ausgesprochen sozialistisch-kommunistischen Tendenzen Vorschub zu leisten‘¹²²³, kann nicht verwundern. Hart ins Gericht geht mit ihnen Briefs mit seiner Feststellung:

„Für die sozialabsolutistische Auffassung (Sozialabsolutismus) bestehen keine Individuen mit Eigenrealität und Eigenwert, mit selbständigen Bestimmgründen ihres Seins und Sollens. Realität, Wert und Bestimmungsgrad des Seins und Sollens ist nur das Kollektivum. heiße es Familie, Staat, Stamm, Gemeinschaft, Gesellschaft oder wie sonst. Dieses Kollektivum kennt nur eine Art von Verpflichtung. nämlich gegen sich selbst und seine Interessen; sie ist die einzige Richtschnur seiner Handlungen [...] man könnte mit Fug vom ‚Soziozentrismus‘ sprechen [...].“¹²²⁴

Sie kann aber ihre Mehrheit zur Durchsetzung ihrer Ziele nicht nutzen¹²²⁵ und rückt sogar nicht nur von ihren ursprünglichen Forderungen ab¹²²⁶, sondern muß sogar Verbündete im gegneri-

¹²²¹ Mommsen S. 31. Auch das Aktionsprogramm des Heidelberger Programms der Vereinigten Sozialdemokratischen Partei vom 14. Sept. 1925 enthält diese Forderungen. Mommsen S. 38.

¹²²² „Welches ist jenes Ziel des Sozialismus und der Sozialisierung? Es ist die Beseitigung der Schäden des Kapitalismus durch die Beseitigung des Kapitalismus selbst.“ Röpke S. 567.

¹²²³ „Den konsequenten Anhänger der Idee vom Rechtsstaat [Fehlentwicklung Enteignungsrecht] in seiner überlieferten Gestaltung mußte der Wortlaut des Art. 153/II stets an die in ihm liegende Gefahr, ausgesprochen sozialistisch-kommunistischen Tendenzen Vorschub zu leisten, erinnern. Die Möglichkeit unangemessene Entschädigung oder gar entschädigungsloser Enteignung ließ sich mit dem überkommenen Prinzipien in keiner Weise vereinen. Hier enthielt die Verfassung eine Handhabe, die Garantie des Eigentums ihrer praktischen Wirksamkeit zu entkleiden, den Schutz der Habe des einzelnen zu sehr formale Bedeutung herabzudrücken.“ Sammeth S. 47.

¹²²⁴ Briefs S. 44.

¹²²⁵ „Die SPD wurde [bei der Wahl zur Nationalversammlung], wie erwartet, mit 37,9% die stärkste Partei, aber doch nicht stark genug, um allein oder in Verbindung mit der USPD (7,6%) eine Regierung zu bilden. Relativ erfolgreich waren die bürgerlichen Mittelparteien: die Deutsche Demokratische Partei (18,6%) und das Zentrum (19,7%). Die

schen Lager suchen.¹²²⁷ Zur ihrer Ehrenrettung sollte aber auch erwähnt werden, daß letztlich der ‚*Art. 153 kaum Sozialisierungstendenzen aufweist*‘.¹²²⁸

Die Ziele des Zentrums, die dem Aufruf und den Leitsätzen des Reichsausschusses, Frankfurt vom 30. Dezember 1918 und den Richtlinien in Berlin vom 19. Januar 1922 entsprechen, bestehen im ‚*geordneten Aufbau der Volkswirtschaft im Dienste der sozialen Gerechtigkeit und des Gemeinwohls*‘ und der ‚*grundsätzlichen Erhaltung der auf persönlichem Eigentum beruhenden, nach dem Solidaritätsprinzip dem Gesamtwohl der Gesellschaft untergeordneten Privatwirtschaft*‘. Darüber hinaus aber ist auch ihr ‚*Geist*‘ geprägt von den ‚*Grundsätzen des Christentums in Staat und Gesellschaft, in Wirtschaft und Kultur*‘, dem ‚*christlich-sozialen Geist in Wirtschafts- und Sozialpolitik, Gemeinsinn und Gesamtwohl in der Wirtschaftsordnung*‘, einer ‚*gerechten Verteilung der Güter und öffentlichen Lasten*‘ und der ‚*Mehrung der Eigentümer mit der Anerkennung der freien Unternehmertätigkeit und der persönlichen Erwerbslust*‘. Zu den konkreten Zielen gehören einerseits ‚*Ermöglichen des Eigentums und einer großen Zahl leistungsfähiger Eigenbetriebe*‘, andererseits aber auch ‚*Enteignungen nur gegen gerechte Entschädigungen*‘, ‚*Sicherung der Mitverwaltung und Ertragsbeteiligung, Überführung eines privatwirtschaftlichen Unternehmens in eine Form der Gemeinwirtschaft*‘ und ‚*genossenschaftlicher Zusammenschluß*‘ unter Nebenbedingungen des Gemeinwohls und das Vermeiden ‚*einer Übermacht des Kapitals*‘ und die ‚*Regelung der Aufsicht über Kartelle, Syndikate, und ähnliche Vereinigungen*‘.¹²²⁹

Es handelt sich somit um Ziele, die einerseits das christliche Eigentumsverständnis wahren, andererseits aber auch eine Bereitschaft zur Vermeidung von Auswüchsen erkennen lassen. Sie plädiert damit einerseits für die Beibehaltung des Eigentums, ist aber andererseits bereit, Sozialisierungen unter Vorbehalten mitzutragen. Büttner sieht darin zu Recht die Symbiose von einer fast bis zur Unverbindlichkeit reichenden Vielfalt und daraus resultierender Kompromißfähigkeit: Mit dem ‚*breiten Spektrum*‘ ihres Programms,¹²³⁰ das ‚*seiner heterogenen Zusammensetzung entsprechend, weit und vage*‘ ist,¹²³¹ gelingt es ihr ‚*am leichtesten*‘, sich ‚*an die veränderten*

Rechte dagegen errang mit 10,3% der Deutschnationalen und den 4,4% der Deutschen Volkspartei nur knapp 15% aller Stimmen; hinzu kamen die Splitterparteien.“ Rürup S. 228.

¹²²⁶ „Schon in den ersten Debatten war deutlich zu beobachten, wie sehr sich die politische Landschaft in Deutschland seit dem Novemberumsturz verändert hatte. Die Revolution und die Revolutionsregierungen mußten bereits verteidigt werden. Statt Anklagen und Forderungen hörte man aus den Reihen der Sozialdemokraten nicht selten Entschuldigungen. Allenthalben begann man, sich von der Revolution zu distanzieren.“ a. a. O. S. 230.

¹²²⁷ „Da die sozialistischen Parteien in der Nationalversammlung keine Mehrheit besaßen, lag es nahe, sich beim Übergang zur parlamentarischen Demokratie mit den demokratischen bürgerlichen Kräften zu verbinden.“ Büttner S. 106.

¹²²⁸ „Die allmähliche Änderung von der Auffassung des Eigentums, die in den späteren Jahren immer verbreiteter wurde, hat begreiflicherweise auch in der Verfassung von 1919 ihren Ausdruck gefunden, war doch unter allen Parteien damals die sozialdemokratische die zahlreichste. Und wenn sie auch in starkem Gegensatz zu den radikalen Kreisen stand, die eine Diktatur des Proletariats anstrebten, so verlangte doch auch sie eine weitgehende Sozialisierung des Eigentums. Praktischer Erfolg war diesen Bestrebungen durch die Einfügung des Artikel 156 beschieden, während der das Eigentum im Wesentlichen behandelnde Art. 153 kaum Sozialisierungstendenzen aufweist. Er lautet „Das Eigentum [...]“ Wersche S. 3f.

¹²²⁹ Sinngemäße Übernahme der Zitate Mommsen S. 13, 48f und 53f.

¹²³⁰ „Ein breites Spektrum von Überzeugungen war im Zentrum auf den meisten Gebieten zu finden, mit Ausnahme des Kernbereichs der katholischen Belange.“ Büttner S. 85.

¹²³¹ a. a. O. S. 84.

Verhältnisse anzupassen,¹²³² zumal sie dabei auf viele ‚bereits bekannte Persönlichkeiten‘¹²³³ zurückgreifen kann. Diese Konsensfähigkeit wird ihr auch von Tormin bescheinigt:

„Es [das Zentrum] betrachtete sich [...] als Partei der Mitte und des Ausgleichs und konnte sowohl nach links mit der SPD wie nach rechts bis zu den Deutschnationalen hin Koalitionen eingehen.“¹²³⁴

Und Büttner bringt ihre Strategie auf die einfache und populistisch wirkende Form ‚Sozialpolitik statt Sozialismus‘.¹²³⁵ Sie sieht das mit ihrer Bemerkung von der ‚als Zweideutigkeit oder Opportunismus ausgelegten Flexibilität‘¹²³⁶ etwas kritischer, wenn sie auch damit einen Vorteil für die Weimarer Republik einräumt.

Das Durchsetzen dieser ihrer Ziele in der Verfassung kann für das Zentrum¹²³⁷ so bewertet werden:

- der ‚geordnete Aufbau der Volkswirtschaft im Dienste der sozialen Gerechtigkeit und des Gemeinwohls‘, die ‚grundsätzliche Erhaltung der auf persönlichem Eigentum beruhenden, nach dem Solidaritätsprinzip dem Gesamtwohl der Gesellschaft untergeordneten Privatwirtschaft, Enteignungen nur gegen gerechte Entschädigungen‘, eine ‚Sicherung der Mitverwaltung und Ertragsbeteiligung‘, die ‚Überführung eines privatwirtschaftlichen Unternehmens in eine Form der Gemeinwirtschaft‘ und ein ‚genossenschaftlicher Zusammenschluß‘ unter Nebenbedingungen des Gemeinwohls können als vollständig verwirklicht gelten
- der ‚Geist‘ geprägt von den ‚Grundsätzen des Christentums in Staat und Gesellschaft, in Wirtschaft und Kultur‘, ein ‚christlich-sozialer Geist in Wirtschafts- und Sozialpolitik, Gemeinsinn und Gesamtwohl in der Wirtschaftsordnung‘, eine ‚gerechte Verteilung der Güter und öffentlichen Lasten‘ und die ‚Regelung der Aufsicht über Kartelle, Syndikate, und ähnliche Vereinigungen‘. können als im Grundsatz oder indirekt verwirklicht gelten,
- das Vermeiden ‚einer Übermacht des Kapitals‘ kann als äußerst indirekt verwirklicht gelten, und
- eine ‚Mehring der Eigentümer mit der Anerkennung der freien Unternehmertätigkeit und der persönlichen Erwerbslust, das Ermöglichen des Eigentums und einer großen Zahl leistungsfähiger Eigenbetriebe‘ als nicht verwirklicht gelten.

Wie für Liberale kaum anders zu erwarten und entsprechend dem Aufruf ihrer Deutschen Volkspartei (DVP) am 18.12.18, halten die liberalen Parteien allgemein ‚fest am Grundsatz des Privateigentums und seines Rechtes‘, wozu natürlich auch das Erbrecht gehört, wobei sie allerdings unter Wahrung der ‚Grundsätze der persönlichen Freiheit, der sozialen Gerechtigkeit und menschlichen Würde Gerechtigkeit in der Wirtschaft schaffen‘ und ‚soziales Unrecht in der Verteilung des Besitzes und des Einkommens beseitigen‘ wollen. Sie wollen auch keine ‚monopolartige Herrschaftsmacht‘ dulden und ‚sind bereit, einer Überführung des Eigentums und dazu geeigneter Betriebszweige in die Leitung der öffentlichen Gewalt‘ zuzustimmen‘ und bei ‚Vorteilen für die Allgemeinheit Überführung von wirtschaftlichen Unternehmungen, Kontrolle, Mitbestimmung, nötigenfalls Leitung oder das Eigentum gegen angemessene Entschädigung an sich zu nehmen‘. Sie gehen dabei sogar so weit, eine ‚Aufteilung von Großgrundbesitz zur Schaffung von bäuerlichen Familienbetrieben‘ zuzulassen. Andererseits stellen sie aber fest, daß diese des

¹²³² Büttner S. 83.

¹²³³ ebd.

¹²³⁴ Tormin S. 138.

¹²³⁵ Büttner S. 85.

¹²³⁶ ebd.; Detailzitat s. u.

¹²³⁷ Fragmente aus Mommsen S. 48-54.

„Eigeninteresses, der freien Selbstverantwortlichkeit, der Initiative und Schaffensfreudigkeit jedes Einzelnen bedürfen“, stellen sich in bewußten Gegensatz zu denen, welche „in einer Aufhebung des Privateigentums und in einer Vergesellschaftung aller Produktionsmittel ihr politisches und wirtschaftliches Ziel sehen“ und halten fest „an der Privatwirtschaft als der regelmäßigen Betriebsform“, der „leitenden Stelle des Unternehmers in seinem Betriebe (jedoch unter angemessener Mitwirkung der Arbeiter und Angestellten)“. Dementsprechend lehnen sie „die Vergesellschaftung der Produktionsmittel“ ab.¹²³⁸

Liberalismus oder liberale Gesinnung sind gerade in der hier untersuchten Zeit ein dehnbarer Begriff; er reicht von *Manchestertum* bis zu sehr freiheitlicher Einstellung. Man muß kein Sozialist sein, um eine liberale, auf *Manchestertum* beruhende Eigentumsauffassung und ihre propagierte Alleingültigkeit als überholt anzusehen.¹²³⁹ Kirchheimer vertritt die Sinnhaftigkeit der Änderung mit überzeugender Deutlichkeit.¹²⁴⁰ Und dennoch bescheinigt Bredt dem Liberalismus eine positive Entwicklung hin zu „zwei zusammen wirkenden Ideen: der Kantschen vom Rechtsstaat der und der Smithschen vom Freihandelsstaate“.¹²⁴¹ Während also ersterer in der Weimarer Zeit als nicht mehr zeitgemäß erachtet wird, muß wohl letzterer viel Sympathie abgewonnen werden. In der Retrospektive etwas überraschend unterschiedlich bewertet wird ihr Stimmengewicht: Während Immel ihnen ein im Verhältnis zu ihren Mandaten großes – trotz der damaligen politischen Stärke der SPD – bei der Verfassungserstellung zumißt und dieses mit der „mangelnden Verfassungskompetenz der SPD“ erklärt.¹²⁴², sieht Portner in der geringen Homogenität der Fraktion aus DVP und DDP eine Schwäche.¹²⁴³

Wenn die Liberalen auch grundsätzlich an einer konservativen Sichtweise zum Eigentum festhalten, sind sie doch zu einer bedingten Vergesellschaftung bereit. Für die Liberalen ergibt sich als Zusammenfassung ihrer durchgesetzten Ziele:

¹²³⁸ Sinngemäße Übernahme der Zitate Mommsen S. 16, 46f und 66.

¹²³⁹ Hierzu eine Anmerkung Kirchheimers: „Wenn das liberale Wirtschaftssystem in der wirksamsten Ausnutzung des Privateigentums im privaten Einzelinteressen die Garantie für die Harmonie der menschlichen Gesellschaft gesehen hat, so entsprach dem vollkommen die in den Gesetzbüchern des 19. Jahrhunderts niedergelegte Eigentumsdefinition, die das Eigentum als absolutes und unumschränktes Herrschaftsrecht bezeichnet. Diese Auffassung gibt die Weimarer Verfassung auf, wenn sie den Eigentümer anleitet, bei der Eigentumsbenutzung auf einen Enderfolg acht zu haben, der nicht nur außerhalb seines persönlichen Interessenskreises liegt sondern sogar mit diesem in Widerspruch stehen kann.“ Kirchheimer S. 38.

¹²⁴⁰ „Ihr [WV] Absolutheitscharakter wird auch durch Abs. 3 des Art. 153 nicht berührt, aufgezeigt wird aber dort, wie im Eigentumsartikel selbst, daß die Verfassung die liberale Eigentumsauffassung nicht mehr beibehält. Diese Verschiebung des Wertakzentens ist das Entscheidende. Der Absolutheit des Eigentums als juristische Institution trat im Zeitalter des Liberalismus die optische Rechtfertigung zur Seite, die bewirkte, daß die technische Allmacht des Instituts mit dessen sozial beherrschende Funktion zusammenwuchs. In der Beseitigung dieser Verknüpfung wie sie in der Weimarer Verfassung mit bewußter Deutlichkeit vorgenommen und ihr nicht nur in Abs. 1 und 3 des Art. 153 zum Ausdruck verliehen wurde, liegt das grundsätzliche Anderssein des Eigentumsartikels von 1919 gegenüber dem von 1791 beschlossen.“ a. a. O. S. 38f.

¹²⁴¹ „Den Gedanken der wirtschaftlichen Neuordnung auf sozialistischer Grundlage ... diesen beiden positiven Gedanken (Staatsinhalt, christliche Lehren der katholischen Kirche) hatte die Demokratie keinen dritten gleichwertigen an die Seite zu stellen, und dieser Mangel stellte sich mehr und mehr heraus. Es zeigte sich jetzt mit aller Deutlichkeit, daß der alte Liberalismus doch etwas mehr gewesen war, als seine letzte Erscheinung im Jahre 1918. Er hatte nicht nur die äußere Form des Staates im Auge gehabt, sondern auch einen gewaltigen Inhalt des Staatsgedankens. Dieser Inhalt aber war eine Zusammenfassung von zwei zusammen wirkenden Ideen gewesen: der Kantschen vom Rechtsstaat der und der Smithschen vom Freihandelsstaate.“ Bredt S. 35.

¹²⁴² Immel S. 35f.

¹²⁴³ Portner S. 39.

- das Festhalten am ‚Grundsatz des Privateigentums und seines Rechtes‘, die Wahrung der ‚Grundsätze der persönlichen Freiheit, der sozialen Gerechtigkeit und menschlichen Würde Gerechtigkeit in der Wirtschaft zu schaffen‘, die Bereitschaft zu einer ‚Überführung des Eigentums und dazu geeigneter Betriebszweige in die Leitung der öffentlichen Gewalt zuzustimmen‘ können als vollständig verwirklicht gelten
- bei ‚Vorteilen für die Allgemeinheit Überführung von wirtschaftlichen Unternehmungen, Kontrolle, Mitbestimmung, nötigenfalls Leitung oder das Eigentum gegen angemessene Entschädigung an sich zu nehmen‘, der Gegensatz zu denen, welche ‚in einer Aufhebung des Privateigentums und in einer Vergesellschaftung aller Produktionsmittel ihr politisches und wirtschaftliches Ziel sehen‘, das Festhalten ‚an der Privatwirtschaft als der regelmäßigen Betriebsform‘, der ‚leitenden Stelle des Unternehmers in seinem Betriebe (jedoch unter angemessener Mitwirkung der Arbeiter und Angestellten)‘ und die Ablehnung der ‚Vergesellschaftung der Produktionsmittel‘ können als im Grundsatz oder indirekt verwirklicht gelten und
- keine ‚monopolartige Herrschaftsmacht‘ zu dulden, ‚soziales Unrecht in der Verteilung des Besitzes und des Einkommens beseitigen, eine Aufteilung von Großgrundbesitz zur Schaffung von bäuerlichen Familienbetrieben, das Eigeninteresse, der freien Selbstverantwortlichkeit, der Initiative und Schaffensfreudigkeit jedes Einzelnen bedürfen‘, können als äußerst indirekt verwirklicht gelten

Die Forderungen der Konservativen, konkret der Deutschnationalen Volkspartei (DNVP), sind entsprechend ihrem Aufruf am 27.12.18 der ‚Schutz des Privateigentums und dessen wirksame Sicherung gegen bolschewistische Umtriebe¹²⁴⁴, Privateigentum, Privatwirtschaft, Erwerbssinn und Unternehmergeist als Grundlage ihrer wirtschaftlichen Arbeit.¹²⁴⁵ Sie sind jedoch bereit ‚im sozialen Interesse die Überführung der Privatwirtschaft in die gemeinwirtschaftliche Betriebsform unter fachmännische und sachgemäße Durchführung‘ hinzunehmen,¹²⁴⁶ Auch ihre Grundsätze von 1920 und das Leipziger Programm der Deutschen Demokratischen Partei (DDP) vom 13.-15. Dezember 1919 weichen davon nur wenig ab. In ersteren konzedieren sie ‚wo sich die Notwendigkeit staatlichen Eingreifens in die Wirtschaft ergibt, ist er durch die Wirtschaftsinteressen auszuüben.¹²⁴⁷ Diese im Hinblick auf Eigentum und Sozialisierung gemäßigte Einstellung steht etwas im Gegensatz zu ihrer allgemeinen Tendenz:

„Sie [die DNVP] stand bis zum Aufstieg der NSDAP am rechten Rand des politischen Spektrums. In ihr sammelten sich alle, die sich mit den politischen und gesellschaftlichen Veränderungen nach dem verlorenen Kriege nicht abfinden wollten und deshalb der Weimarer Republik feindselig gegenüberstanden.“¹²⁴⁸

Für die Konservativen erweisen sich ihre nur wenigen Ziele

- ‚Privateigentum, Privatwirtschaft, Erwerbssinn und Unternehmergeist als Grundlage ihrer wirtschaftlichen Arbeit, im sozialen Interesse‘ die ‚Überführung der Privatwirtschaft in die gemeinwirtschaftliche Betriebsform unter fachmännische und sachgemäße Durchführung, wo sich die Notwendigkeit staatlichen Eingreifens in die Wirtschaft ergibt, ist er durch die Wirtschaftsinteressen auszuüben‘ kann als vollständig verwirklicht gelten und
- der Schutz des Privateigentums und dessen wirksame Sicherung gegen bolschewistische Umtriebe kann als im Grundsatz oder indirekt verwirklicht gelten.

Die geringe Durchsetzungsfähigkeit der konservativen Parteien erklärt Portner so:

„Waren alle Fraktionsmitglieder der DVP [...] alte Nationalliberale, so gehören der Weimarer DDP 30 Fortschrittler und 13 Rechtsliberale an. Ihrer geistigen Herkunft nach bestanden unter den Demokraten beträchtliche Unterschiede. [...] Die geringe Homogenität der Fraktion hat ohne Zweifel Schwäche bedeutet.“¹²⁴⁹

¹²⁴⁴ Mommsen S. 18.

¹²⁴⁵ a. a. O. S. 20.

¹²⁴⁶ a. a. O. S. 20f.

¹²⁴⁷ a. a. O. S. 89.

¹²⁴⁸ Büttner S. 94.

Zusammenfassend sind, unabhängig von den konkreten Parteiprogrammen, die Voraussetzungen für eine Debatte nach späterem Verständnis nicht gerade günstig. Für die Politiker bestehen diese in der Unerfahrenheit mit dem parlamentarischen Geschehen:

„Die Parteien des Kaiserreichs waren es aufgrund der geringen Gestaltungsmöglichkeiten, die sie im Reichstag des Kaiserreichs innehatten¹²⁵⁰, nicht gewohnt, politische Verantwortung zu übernehmen oder gar eine Regierung zu bilden beziehungsweise eine regierungsfähige Oppositionspolitik zu betreiben. Diese Entwicklung setzte sich auch [...] in der Weimarer Republik fort, wie sich an der Unfähigkeit und dem Unwillen der Parteien zeigt, stabile Regierungskoalitionen zu bilden.“¹²⁵¹

Und Wirsching ergänzt diese Einschätzung mit der Feststellung.

„Die Scheu, politische Verantwortung zu übernehmen, und die koalitionspolitische Unbeweglichkeit der Weimarer Parteien hingen freilich mit ihrer engen sozialen und geographischen Gebundenheit zusammen. Keiner der Parteien gelang es, ihre historisch determinierten Grenzen, seien sie weltanschaulicher, konfessionelle, sozialer oder interessenpolitischer Art zu transzendieren.“¹²⁵²

Auch Tormin sieht es ähnlich:

„Sie [die staatstragenden Parteien] waren nicht gewohnt, um verantwortliche Mitwirkung in der Regierung zu kämpfen [...], sondern sahen in ihr entweder eine Obrigkeit, der man mit Mißtrauen begegnen müsse [...], oder ein Instrument im Dienst begrenzter Interessen.“¹²⁵³ Und: „Die Schwächen und Unvollkommenheiten, die das Parteiensystem der Republik belasteten, das mangelhafte Verständnis für das Wesen des Parteienstaates, die ungenügende Vorbereitung und die zu geringe Zahl qualifizierter Politiker waren ein Erbe des Kaiserreichs.“¹²⁵⁴

Es ist aber festzustellen, daß den Verhandlungen zu diesem Thema ein konstruktives Verhalten den Parteien nicht abzusprechen ist. Verständlicherweise versuchen aber doch alle politischen Gruppen, ihre politischen Vorstellungen durchzusetzen¹²⁵⁵, und von ihrem Gedankengut – zumindest im Grundsatz – möglichst viel in die Verfassung einzubringen¹²⁵⁶, wenn das bisweilen auch nur in geringem Maße gelingt.¹²⁵⁷ Dieses trifft zwar vor allem für gesellschaftspolitische Weichenstellungen, aber auch für den Teil der Verfassung zu, der sich mit dem Wirtschaftsleben, also den Artikeln 151 bis 160, und damit auch mit dem hier zu behandelnden Thema, befaßt. Dabei hat auch der Zusammenbruch des Kaiserreiches die Gegensätze zu sehr aufkommen lassen.¹²⁵⁸ Dennoch haben, abgesehen vom Zentrum¹²⁵⁹, praktisch alle Parteien mehr oder

¹²⁴⁹ Portner S. 39.

¹²⁵⁰ Immel S. 69; hierzu auch Wirsching: *„Die Vorstellung, der Staat verkörpert im monarchistischen Oberhaupt und in der ‚unpolitischen‘ Beamtenschaft stehe über den Parteien und repräsentiere Ihnen gegenüber allein das Allgemeininteresse, zog sich noch wie ein roter Faden durch die Verfassungsberatungen der Nationalversammlung und wirkte in der Weimarer Republik fort.“* Wirsching S. 16.

¹²⁵¹ Immel S. 69. Und etwas später moniert er das Fehlen der Fähigkeit zu einer konstruktiven Politik des Konsenses. Ebd. Außerdem sagt Wirsching zur Obrigkeitshörigkeit der Abgeordneten: *„Dies hatte zwei Konsequenzen: Zum einen waren die Parteien nicht an die Regierungsaufgabe gewöhnt, einen parlamentarisch fundierten interessenpolitischen Ausgleich zu schaffen und politisch zu gestalten; zum anderen blieb ein nicht unerheblicher Teil der Weimarer Politiker auf den Dualismen zwischen Regierung (Exekutive) und Parlament (Legislative) fixiert und begriff beide eben nicht im parlamentarischen Sinne als Gegenspieler.“* Ebd.

¹²⁵² a. a. O. S. 17.

¹²⁵³ Tormin S. 129.

¹²⁵⁴ a. a. O. S. 130.

¹²⁵⁵ *„Nicht nur der erste Entwurf [...] zeigen in ihrer äußeren Gestalt dasjenige Bild, das den Mittelpunkt des ganzen Parteigedankens bildet.“* Bredt S. 31.

¹²⁵⁶ *„Im fünften Abschnitt ‚Das Wirtschaftsleben‘ ging es in besonderer Weise um die Ziele, die die SPD als Ergebnis der Revolution in der Verfassung verankert wissen wollte, während die bürgerliche Parteien bürgerliche Besitzstände verteidigten.“* Büttner S. 118.

¹²⁵⁷ *„Allerdings hat weder die äußerste Rechte noch die äußerste Linke Möglichkeit gehabt, mit Ideen durchzudringen; aber ihre Stimmen fielen dennoch stets mit ins Gewicht.“* Bredt S. 75.

¹²⁵⁸ Vgl. Gusy S. 356.

¹²⁵⁹ *„Das Zentrum war diejenige Partei, deren Mitwirkung bei der Neuordnung schlechterdings nicht zu entbehren war, welche daher ihre Forderungen in Bezug auf die neue Reichsverfassung anmelden und in großem Umfange durchsetzen konnte.“* Bredt S. 52.

minder Schwierigkeiten, ihre Ideen durchzusetzen: Für die Sozialdemokraten stellt Bredt dazu fest:

„Nun hatte also die Sozialdemokratie Macht in den Händen [...]. Sie hatte jahrzehntelang den Massen gepredigt, alles Heil liege allein im Sozialismus – jetzt stand sie vor der Frage, wie denn der Sozialismus eingeführt werden könne. Hierauf gab das Parteiprogramm schlechterdings keine Antwort.“¹²⁶⁰ Und: „Während die anderen beiden Parteien, Sozialdemokratie und Zentrum, auf diesem ohne weiteres gegebenen Fundamente ihr wesentliches Parteiprogramm überhaupt erst aufbauten, fehlte der Demokratie des Material zu solchem weiteren Ausbau.“¹²⁶¹

Und zum Liberalismus sagt er:

„Der Liberalismus hat von da an seine Ziele unentwegt weiter verfochten, aber kein gutes Geschick gehabt.“¹²⁶²

Zum Durchsetzen der Forderungen des Zentrums sollte noch angemerkt werden, daß die Katholiken bemüht sind, aufbauend auf der maßgeblich durch die Enzyklika *Rerum novarum* initiierten Soziallehre einen Interessenausgleich zwischen Arbeiterschaft und sozialistischer Heilslehre herzustellen. Auf evangelischer Seite sind die Bemühungen noch nicht so weit vorangeschritten.¹²⁶³

Die Tendenzen der Parteien faßt Wirsching dahingehend zusammen:

„Die DNVP blieb die Partei des protestantischen und agrarischen Protestantismus, während Zentrum und BVP allein den katholischen Teil der Bevölkerung repräsentierten. Demgegenüber blieben SPD und KPD als klassische Arbeiterparteien im wesentlichen auf die städtischen Industriegebiete beschränkt.“¹²⁶⁴

Das Ergebnis der Verfassungsgebung kann somit je nach der jeweiligen Zusammensetzung des Parlamentes grundverschiedene Richtungen haben. Schlegel weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß der Art. 153 eine Bestimmung ist, ‚die [nur] durch einen Kompromiß der verschiedenen Parteien der Weimarer Nationalversammlung zustande gekommen ist‘.¹²⁶⁵ Und Büttner kommentiert diesen Kompromiß:

„Aber sie [die als Zweideutigkeit oder Opportunismus ausgelegte Flexibilität] war die Voraussetzung dafür, daß überhaupt Regierungsmehrheiten zustande kamen und die Weimarer Republik wenigstens eine begrenzte Stabilität erreichte.“¹²⁶⁶

Gleichwohl kann wohl dem Politikern ein ehrlicher Wille und ein redliches Bemühen nicht abgesprochen werden, was ihnen Richter attestiert:

„Betrachten wir die Präambel der Verfassung, so sehen wir bereits auf eine Reihe ethischer Gedanken. Verheißungsvoll verkündet sie: Das Deutsche Reich, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben.“¹²⁶⁷ Und: „Es ist für die Schöpfer der Reichsverfassung ihrer ganzen Einstellung dem Wohle der Gesamtheit gegenüber selbstverständliche sittliche Pflicht eines jeden Deutschen, alle seine Kräfte so zu verwerten, daß sie nutzbringend für das Gemeinwohl sind.“¹²⁶⁸

¹²⁶⁰ a. a. O. S. 47.

¹²⁶¹ a. a. O. S. 35.

¹²⁶² a. a. O. S. 33.

¹²⁶³ „Die evangelische Kirche im heutigen Sinne hatte in jenen Tagen der katholischen kein gleichwertiges Programm an die Seite zu stellen.“ a. a. O. S. 69.

¹²⁶⁴ Wirsching S. 17.

¹²⁶⁵ „Daß es sich der Art. 153 möglicherweise nur um eine Bestimmung handelt, die durch einen Kompromiß der verschiedenen Parteien der Weimarer Nationalversammlung zustande gekommen ist, kann seine Bedeutung nicht schmälern, da die meisten Artikel der Weimarer Verfassung auf diese Art und Weise entstanden sind. Eine Eini-gung der Parteien wäre andernfalls überhaupt nicht möglich gewesen.“ Schlegel S. 20.

¹²⁶⁶ Büttner S. 85.

¹²⁶⁷ Richter S. 6.

¹²⁶⁸ a. a. O. S. 15.

Und, wie Büttner feststellt, gibt es dazu auch trotz vielschichtiger Zusammensetzung¹²⁶⁹ eine gestaltensfähige Mehrheit:

„Diese ‚Weimarer Koalition‘ von SPD, DDP und Zentrum verfügte in der Nationalversammlung über eine stattliche Dreiviertelmehrheit.“¹²⁷⁰

2.1.3 Die Verfassungsdebatten zu den Artikeln

Die Erstellung der Verfassung zu den Artikel 153 und 156 beruht zum einen auf fünf Entwürfen, und zwar dem Vorentwurf:

- I. zur Verfassung des Deutschen Reichs vom 3. Januar 1919,
- II. einer Verfassung des Deutschen Reichs, sog. „Entwurf Preuß“ vom 20. Januar 1919
- III. einer Verfassung des Deutschen Reichs vom 17. Februar 1919
- IV. einer Verfassung des Deutschen Reichs vom 21. Februar 1919
- V. einer Verfassung des Deutschen Reichs, nach den Beschlüssen des achten (Verfassungs-)Ausschusses der Nationalversammlung vom 18. Juni 1919

Die Stichworte des diesbezüglich endgültigen Verfassungstextes und deren Entstehen zeigt die nachfolgende Tabelle:

Stichworte und deren Artikel in den Entwürfen und der endgültigen Verfassung ¹²⁷¹						
	Entwurf I 03.01.1919	Entwurf II 20.01.1919	Entwurf III 17..02.1919	Entwurf IV 21.02.1919	Entwurf V ¹²⁷² 18.06.1919	Verfassung 11.08.1919
Eigentum gewährleistet	26,1	26,1	37,1	37,1	150,1,1	153,1,1
Inhalt und Schranken					150,1,2	153,1,2
Enteignung vorgenommen	26,2	26,2	37,2	37,2	150,2,1	153,2,1
Entschädigung erfolgt			37,2	37,2	150,2,2	153,2,2
Streitfall Rechtsweg						153,2,3
Enteignung gegenüber						153,2,4
Eigentum verpflichtet					150,3,1	153,3,1
Sein Gebrauch soll					150,3,2	153,3,2
Reich durch Gesetz					153,1,1	156,1,1
kann sich (beteiligen)					153,1,2	156,1,2
Zusammenschluß						156,2
Eingliederung						156,3

Nachfolgend werden die Details der Chronologie zu den Stichworten aufgezeigt:

- Zu ‚Eigentum gewährleistet‘: Preuß’ Formulierung lautet: „*Das Eigentum ist unverletzlich.*“ Diese dem Entwurf II zugrundeliegende Formulierung gilt nach Triepel auch für den Entwurf I.¹²⁷³ Bei dieser Formulierung bleibt es bis zum Entwurf IV und wird im Entwurf V, also auch dem „mündlichen Bericht ...“ zugrundeliegenden (und im Verfassungstext) in „*Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet.*“ umgewandelt.¹²⁷⁴
- Zu ‚Inhalt und Schranken‘: Die Formulierung ‚*Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.*‘ erscheint erstmals im Entwurf V („mündlicher Bericht“). Dieses Selbstverständnis war sicherlich zuvor nicht diskussionswürdig.
- Zu ‚Enteignung vorgenommen‘: Preuß’ Formulierung lautet: „*Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden.*“ Diese dem Entwurf II zugrundeliegende Formulierung gilt nach Triepel auch für den Entwurf I.¹²⁷⁵ Sie besagt also noch nichts über eine Entschädigung.

¹²⁶⁹ „Die vielschichtige Zusammensetzung ergab sich[einseitig geprägte Landesverbände]“. Büttner S. 98.

¹²⁷⁰ a. a. O. S. 106.

¹²⁷¹ Zuordnung nach Triepel: Quellen S. 6-43.

¹²⁷² Der Entwurf V weist gegenüber den vorausgegangenen Veränderungen auf, die aufgrund lückenhafter Quellen (Antragsteller, Debatte) nicht nachvollziehbar sind. Die Tatsache, daß korrespondierende Textstellen fehlen (zur 41. Sitzung des 8. Verfassungsausschusses am 17.6. mindestens eine Seite nach Seite 43 und im „mündlichen Bericht“ die Seiten 31 und 31) läßt die Vermutung zu, daß sie – aus welchen Gründen auch immer – vorsätzlich entfernt wurden. Diese Spalte entspricht den Ausführungen Triepels; er nimmt Bezug auf die endgültige Fassung, die in der Spalte leer bleibenden Zeilen werden nicht erwähnt.

¹²⁷³ Triepel: Quellen S. 7.

¹²⁷⁴ Vgl. hierzu auch Entwurf Verf. S. 4.

¹²⁷⁵ Triepel: Quellen S. 7.

- Zu *„Entschädigung erfolgt“*: Erst ab Entwurf III ist die Entschädigung mit der Ergänzung *„gegen Entschädigung“* im Grundsatz enthalten.¹²⁷⁶ Erst im Entwurf IV wird die Angemessenheit derselben angesprochen mit der Formulierung im Satz 2: *„Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt.“*
- Zu *„Streitfall Rechtsweg“*: Dieses sich auf den Streitfall der Angemessenheit beziehende Thema wird erst in der Nationalversammlung am 21.7. eingebracht (s. u.)
- Zu *„Enteignung gegenüber“*: Auch der dazu gehörende Satz ist erst Gegenstand der Behandlung im Plenum der Nationalversammlung am 21.7.
- Zu *„Eigentum verpflichtet“*: und *„Sein Gebrauch soll...“*: Diese beiden Sätze – der zweite lautet: *„Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste“* sind auch erst im Entwurf V, also auch im ‚mündlichen Bericht‘ enthalten.
- Zu *„Reich durch Gesetz“*: Die Überführung geeigneter wirtschaftlicher Unternehmungen in Gemeineigentum und *„kann sich (beteiligen)“*, also die Beteiligung oder Einflußsicherung, sind nach Triepel¹²⁷⁷ erstmalig im Entwurf V enthalten. Nicht erwähnt sind darin die Ergebnisse der Sitzungen des Verfassungsausschusses (s. u.)
- Zu *„Zusammenschluß“* und *„Eingliederung“*: Der *„Zusammenschluß wirtschaftlicher Unternehmungen im Falle dringenden Bedürfnisses“* und die *„Eingliederung wirtschaftlicher Unternehmungen in die Gemeinwirtschaft“* sind nicht im Entwurf V, sondern erst im endgültigen Verfassungstext enthalten.

Des weiteren beruht die Erstellung der Verfassung zu den Artikel 153 und 156 auf den Sitzungsprotokollen des 8. Verfassungsausschusses, der in der Zeit vom 4. März bis zum 18. Juni 1919, also in der Zeit zwischen dem IV. und V. Verfassungsentwurf, tagt, sowie auf einem „mündlichen Bericht“ dieses Ausschusses, der Drucksache Nr. 59. Entgegen der tabellarisch wiedergegebenen Darstellung Triepels, der aber nur die Entwürfe auflistet, beinhalten die Sitzungen des Verfassungsausschusses – häufig auch unter anderen Artikelnummern, was jedoch nicht stören sollte – noch ergänzungswürdige Anmerkungen, auf die nachfolgend eingegangen wird:

In der 18. Sitzung des Verfassungsausschusses am 31. März bemerkt der Abgeordnete Katzenstein (SPD) zum Thema *„Inhalt und Schranken“*: *„Soweit dabei soziale Grundsätze in Betracht kommen, hat sie Abgeordneter Dr. Sinzheimer bereits näher ausgeführt. Ich will dem nur noch hinzufügen, daß auch der Begriff des Eigentums in eine positive Form gebracht werden müßte. Es müßten die Grenzen des Eigentums festgelegt werden, die Beschränkung an Stelle der Unverletzlichkeit statuiert werden, besonders des Bodenrechts.“*¹²⁷⁸ Und zum Thema „Sozialisierung“ liegt in derselben Sitzung der Antrag Nr.89 – Dr. Quark, Dr. Sinzheimer (beide SPD) – vor, der Ausschuß wolle beschließen, dem II. Abschnitt über die *„Grundrechte des deutschen Volkes“* die folgende Fassung zu geben: [...] Artikel 39: *„Das Reich hat darüber zu wachen, daß das wirtschaftliche Leben nicht dem Gewinn einzelner, sondern der Herstellung eines menschenwürdigen Daseins für alle dient. Das Reich hat deswegen, wenn das wirtschaftliche Gesamtinteresse es erfordert, auf gesetzlicher Grundlage 1. privates Eigentum in Gesamteigentum überzuführen; 2. das Reich, die Länder oder die Gemeinden an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände zu beteiligen, 3. Einspruch gegen wirtschaftliche Maßnahmen wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände einzulegen; 4. Selbstverwaltungskörper zu bilden, in*

¹²⁷⁶ a. a. O. S. 21.

¹²⁷⁷ a. a. O. S. 43.

¹²⁷⁸ Verf-Ausschuß S. 376.

denen unter gleichmäßiger Mitwirkung der Arbeiter und Angestellten wirtschaftliche Angelegenheiten geregelt werden.“¹²⁷⁹ Es schließt sich eine lebhafte Debatte über die Grundrechte an, in der der Mitberichterstatter Dr. Düringer [DNVP] zur Entschädigung der Sozialisierung feststellt: „Die Grundsätze, welche die Juristen im Laufe der Jahrhunderte [...] festgelegt haben, sind in der Tat noch heute ein wertvolles Element unseres Zusammenlebens: Ich hebe einen Satz hervor: ‚Das Eigentum ist unverletzlich.‘ Dieser Satz hat eine große Bedeutung, gerade auch für die jetzige Zeit. Er hat z. B. eine unmittelbare Bedeutung in der Frage der Sozialisierung. Aus ihm folgt die Notwendigkeit, die Sozialisierung nur gegen Entschädigung durchzuführen.“¹²⁸⁰ Am Ende dieser Sitzung schlägt Abg. Dr. Düringer (DNVP) vor: „Die Grundrechte müssen wir hier in möglichst allgemeinverständlicher Fassung und in möglichst lapidaren Sätzen darstellen. [...] Wir halten diese Zusammenfassung der Bestimmungen über die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten aus redaktionellen Gründen für richtig [...]“¹²⁸¹

Das Ergebnis dieser Sitzung ist, daß die SPD (Katzenstein, Sinzheimer) maßvoll für Grenzen des Eigentums und für die Berücksichtigung eines menschenwürdigen Daseins und Regelungen plädiert, wie sie später in der Verfassung in leicht abgewandelter Form wiederzufinden sind, (was aber im Ausschuß eine Grundrechtsdebatte auslöst), und die DNVP (Düringer) unter Berufung auf die Gründe für ein wertvolles Element des Zusammenlebens die Rechtfertigung der Sozialisierung nur gegen Entschädigung begründet.

In der 34. Sitzung des Verfassungsausschusses am 31. Mai wird weiter der Art. 46 (37b)¹²⁸² und 47 (31i) zur Sozialisierung, aber im wesentlichen mit Formulierungsdetails, behandelt. Zu Art. 46 (37b) Abs. 2 bemerkt der Abgeordnete Dr. Hitze (Z): „Die hier gewählte Verfassung geht mit den Worten ‚die Überführung von Privateigentum in Gemeineigentum‘ noch über die Festlegungen des Erfurter Programms der sozialdemokratischen Partei hinaus, wo nur von der Überführung der Produktionsmittel, Grundbesitz, Fabriken usw. die Rede ist. Ich schlage vor, die Fassung des Sozialisierungsgesetzes zu wählen und den ersten Satz des Abs. 2 wie folgt zu fassen: ‚Das Reich kann zu diesem Zwecke gegen angemessene Entschädigung für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeinwirtschaft überführen.‘“¹²⁸³ Und: „Im Absatz 3 schlage ich vor, die Einschränkung einzufügen ‚Das Reich kann ferner im Falle ‚dringenden Bedürfnisses‘ zum Zwecke usw. In dieser Form keine Bedenken.“¹²⁸⁴ Der Abgeordnete Dr. Düringer (DNVP) dazu: „daß ‚Art. 46 in jetziger Form unannehmbar sei. Besonders müsse die Entschädigungspflicht hier festgelegt werden. Wenn eine ‚angemessene‘

¹²⁷⁹ a. a. O. S. 355 In der 33. Sitzung [hier unter Art. 42 (31h)] wiederholt der Abg. Sinzheimer diese Forderungen mit der Bemerkung: „Zunächst muß der soziale Gedanke eine gesetzliche Ausprägung finden. Deshalb beantragen wir folgende Fassung: ‚Das Reich hat darüber zu wachen [...]‘.“ Bei der Abstimmung wird der Abs. 1 angenommen, der Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs mit dem Abänderungen des Antrags Dr. Beyerle [Formalien auf voriger Seite] angenommen. Verf-Ausschuß S. 749.

¹²⁸⁰ a. a. O. S. 368f.

¹²⁸¹ a. a. O. S. 377 bzw. S. 379.

¹²⁸² In der 18. Sitzung als Art. 39 bezeichnet.

¹²⁸³ Verf-Ausschuß S. 756.

¹²⁸⁴ ebd.

Entschädigung vorgesehen wird, ist der unrechtmäßige Gewinn ausgeschlossen.“¹²⁸⁵ Auch der Abgeordnete Dr. Ablaß (DDP) äußert sich in dieser Richtung und möchte Abs. 3 gestrichen wissen.¹²⁸⁶ Der Abgeordnete Dr. Sinzheimer (SPD) räumt ein: „Der Art. 46 Abs. 1 ist ohne besondere Bedeutung. Wir legen auf ihn kein Gewicht. Dann muß redaktionelle Änderung im Abs. 2 eintreten.“ und : „Der Abs. geht also wirtschaftlich weiter als der Art. 43. Deshalb halt ich es für richtiger zu sagen: ‚Das Reich kann die Überführung von Privatunternehmern in Gemeineigentum vorschreiben.‘“ Und: „Auch wir fordern grundsätzlich die Entschädigung für die Expropriation. Aber es gibt Fälle, in denen die Zahlung ganz unbillig wäre. Wir wollen die Entschädigungspflicht nicht grundsätzlich aufbürden und wollen das Weitere einem Reichsgesetz überlassen, deshalb könnte man wohl sagen: ‚unbeschadet des Art 43, 2.‘“¹²⁸⁷ Der Abgeordnete Katzenstein (SPD) bringt dazu Bedenken vor: „Eine Festlegung auf eine allgemeine Entschädigungspflicht halte ich angesichts der Regale und angesichts der Gewinne mancher Gesellschaften, die in manchen Jahren bis 100% und mehr verteilt haben, für gefährlich. Solche Gesellschaften brauchen nicht entschädigt zu werden.“¹²⁸⁸ In der Abstimmung werden Abs. 1 gestrichen, Abs. 2 S. 1 in der Fassung Hitze angenommen, der Satz 2 in der ursprünglichen Fassung abgenommen und der Abs. 3 zurückgestellt.¹²⁸⁹ Zu Art, 47 (31i) Abs. 2 verweist der Abgeordnete Katzenstein (SPD) auf „eine Reihe allgemeiner Gedanken [z. B. Wucher], die hier nicht aufgenommen zu werden brauchen“, Dr. Quark (SPD) und Genossen beantragen die Streichung unter Verweis auf bestehende Rechtssätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch Dr. Heinze (DDP) und Beyerle (BVP) plädieren für Streichung, Dr. Düringer (DNVP), Dr. Beyerle und Dr. Mausbach (Z) wollen ihn „aus erzieherischen Gründen“ bzw. „Leitgedanken für die Zukunft“ beibehalten. Die Abstimmung ergibt: Abs. 1 angenommen. Abs. 2 S. 1 in wiederholter Abstimmung gestrichen, Abs. S. 2 und 3 angenommen.¹²⁹⁰

Als Ergebnis dieser Sitzung wirft das Zentrum (Hitze) der SPD vor, bei der Überführung von Privatunternehmern in Gemeineigentum über das Erfurter Programm hinausgehen zu wollen, und schlägt vor, die Fassung des Sozialisierungsgesetzes zu wählen und somit den ersten Satz des Abs. 2 wie folgt zu fassen: ‚Das Reich kann zu diesem Zwecke gegen angemessene Entschädigung für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeinwirtschaft überführen.‘ Darüber hinaus plädiert er, im Abs. 3 die Formulierung ‚im Falle ‚dringenden Bedürfnisses zum Zwecke usw.‘ Für die DNVP (Düringer), sekundiert von der DDP (Ablaß), ist ‚Art. 46 wegen nicht festgelegter Entschädigungspflicht unannehmbar‘ und er votiert indirekt für die ‚angemessene‘ Entschädigung, Ablaß möchte ihn deshalb gestrichen wissen. Die SPD (Sinzheimer) geht darauf mangels Interesses ein, obwohl auch sie grundsätzlich für eine

¹²⁸⁵ ebd.

¹²⁸⁶ Verf-Ausschuß S. 756f.

¹²⁸⁷ ebd.

¹²⁸⁸ a. a. O. S. 757.

¹²⁸⁹ a. a. O. S. 758.

¹²⁹⁰ a. a. O. S. 759.

Entschädigung ist; Bedenken bestünden nur gegen ‚*unbillige Fälle*‘. Die weitere Debatte verliert sich in nicht erwähnenswerten Details.

In der 37. Sitzung des Verfassungsausschusses am 4. Juni wird das Thema der Enteignungen der Länder und des Reichs gegenüber Ländern usw. verhandelt; dieses bedarf aber hier keiner Vertiefung.

Erst der mündliche Bericht des 8. Ausschusses vom 18. Juni 1919, der Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reichs (Drucksache 59) enthält die später in die Verfassung übernommenen Artikel und zwar den Eigentumsartikel Art. 150 (später 153), jedoch ohne Abs. 2 S. 3 und 4 und den Sozialisierungsartikel Art. 153 (später 156), jedoch ohne Abs. 3.¹²⁹¹

In der 62. Sitzung des Plenums der Nationalversammlung am 21. Juli 1919 werden die Artikel 150 und 153 (Sozialisierung) mit folgendem Ergebnis beraten:

Zum Art. 150: (Eigentum)¹²⁹²: Zu diesem Artikel steht zum einen der Antrag (Nr. 422 Ziff. 19) Dr. Heinze (DDP) ‚*und Genossen*‘ an ‚*Wegen der Höhe der Entschädigung [...] Rechtsweg [...] ordentlichen Gerichten [...]*‘. Eine Enteignungszulässigkeit grundsätzlich anerkennend verteidigt er den Satz ausführlich mit Rechtsgarantien für die in das Eigentum eingebrachte Arbeit, die Notwendigkeit die Angemessenheit von Entschädigungen durch ‚*ordentliche Gerichte*‘ feststellen zu lassen, und er entkräftet die vorgebrachten Einwendungen (die Masse dazu bestehender Gesetze, die Kompliziertheit des Rechtsweges, angeblich zu erwartende hohe Zahl der Prozesse, die Kostenhöhe der Entschädigungsansprüche). Dr. Preuß gibt zu bedenken, daß Fälle denkbar sind, in denen ‚*angemessene Entschädigung*‘ auch ‚*gar keine Entschädigung*‘ sein kann. Außerdem äußert er Bedenken dagegen, daß die Formulierung ‚*sofern die bestehenden Gesetze nichts anderes verfügen*‘ die Möglichkeit verschließt, einem sich doch gesetzlich ergebenden Erfordernis ‚*einen solchen Riegel vorzuschieben*‘. Der Abgeordnete Leicht (Z) weist außerdem auf den bestehenden Widerspruch von Gewährleistung und Enteignung hin. Dazu bemerkt der Abgeordnete Haußmann (DDP), daß ‚*das Wort ‚gewährleistet‘ nicht die außerordentliche Bedeutung haben sollte, die ihm [...] beigelegt worden ist*‘.

Außerdem steht der Antrag (Nr. 420 Ziff. 7) Dr. Beyerle (Z) betreffend die ‚*Enteignung durch das Reich gegenüber Ländern*‘ an. Dazu wendet Dr. Preuß fragend ein, ‚*warum gegenüber diesen eine Sonderregelung gegenüber anderen Entschädigungsberechtigten bestehen solle*‘. Dem hält der Abgeordnete Leicht (Z) entgegen, daß ‚*das Vermögen der Länder [...] bereits ‚im Dienste der Allgemeinheit stehe*‘ und somit ein Unterschied zum Privatbesitz bestehe. Er erläutert ausführlich die ‚*weitgehend ungeheure*‘ Problematik des entschädigungslosen Enteignung bei gemeinnützigen Verbänden wie Konsumvereinen, Wohltätigkeitsanstalten, Genossenschaftswesen und Stiftungen, die bereits zu den öffentlichen Unternehmen zählten und bei denen zum

¹²⁹¹ beide Verf-Ausschuß S. 1089. Es ist aus den vorliegenden vorausgegangenen Sitzungsprotokollen weder erkennbar, wer der Antragsteller dieser Formulierungen ist, noch, welche Debatte sich dazu ergeben hat.

¹²⁹² Die zugehörigen Zitate befinden sich im Protokoll zur 62. Sitzung der Nationalversammlung am 21. Juli 1919, SS. 1756-1759.

Teil keine Gewinne zulässig seien. Er erwähnt dazu die Stimmung im Süden des Landes zur Entwicklung der Verfassung hin und will Enteignungen gegenüber Ländern und [...] verboten wissen. Der bayrische Ministerialdirektor Dr. Ritter v. Nüßlein hält ein Plädoyer im gleichen Sinne stellvertretend für alle Länder.

Bei der abschließenden Abstimmung wird ein Antrag Frau Agnes (USPD) Nr. 610 auf ‚*Streichung sämtlicher Artikel*‘ abgelehnt. Die Anträge Heinze und Beyerle werden angenommen.

Zum Art. 153 [später 156]: (Sozialisierung)¹²⁹³ liegt keine Wortmeldung vor. Ein Antrag Frau Agnes (USPD) und Genossen¹²⁹⁴ wird zurückgezogen. Der Abgeordnete Dr. Sinzheimer (SPD) bittet, den ‚Druckfehler‘ ‚*gemeinschaftlichen*‘ durch ‚*gemeinwirtschaftlichen*‘ zu ersetzen (Berichtigung erfolgt). Dem Antrag Auer (SPD) und Genossen Nr. 419 Ziff. 17, im Art. 153 zuzufügen ‚*Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Vereinigungen sind Träger der Gemeinwirtschaft*‘ wird zugestimmt. In der Abstimmung wird der Artikel angenommen.

Die Plenardebatte kann hinsichtlich der hier anstehenden Fragen so zusammengefaßt werden: Die DDP (Heinze) verteidigt nochmal die Feststellung der Angemessenheit von Entschädigungen durch ‚*ordentliche Gerichte*‘ mit Rechtsgarantien für die in das Eigentum eingebrachte Arbeit. Preuß weist auf die auch im Interpretationstext behandelte Möglichkeit eines Verständnisses der angemessenen als nicht bestehende Entschädigung hin, was auch durch die Formulierung ‚*sofern die bestehenden Gesetze nichts anderes verfügen*‘ zum Ausdruck komme. Der Zentrumsabgeordnete Leicht weist auf den in den Kommentaren ausführlich behandelten Widerspruch von Gewährleistung und Enteignung hin. Die DDP (Haußmann) relativiert jedoch die früher bestehende ‚*außerordentliche Bedeutung*‘ der Gewährleistung. Die weiterhin behandelte Enteignung durch die Länder braucht an dieser Stelle nicht erörtert zu werden. Zum Artikel 153 (dem späteren 156) liegt, abgesehen von Formulierungsformalien keine Wortmeldung vor. Es ist abschließend also festzustellen, daß sich bei den Themen Eigentum und Enteignung/Sozialisierung keine ausgesprochen konträre Debatte ergibt.

Zur Verabschiedung der Verfassung sei Rürup zitiert:

„Am 31. Juli wurde die Verfassung von der Nationalversammlung verabschiedet und am 11. August vom Reichspräsidenten in Schwarzburg [...] unterzeichnet; am 14. August trat sie in Kraft.“¹²⁹⁵

Geändert sind darin die Artikelnummern¹²⁹⁶ – es ist auch sinnvoll, diese erst nach Abschluß aller Debatten festzulegen.

Und zur Verdeutlichung der damaligen Stimmungslage noch ein paar zeitgenössische Zitate, die das Ergebnis der Verfassungsdebatte kommentieren: Wenn auch Rürup feststellt

„Die Neue Verfassung sollte, wie Preuß mit Recht feststellte, die Ergebnisse der Revolution fixieren. Aber diese Revolution war eben steckengeblieben, dem Zusammenbruch der alten Verfassungsorgane war keine Revolutionierung der gesamten Sozialverfassung gefolgt. Kaum irgendwo war eine klare Trennung zur Vergangenheit vollzogen worden.“ und „Die unsichere Kompromißstruktur des neuen Staates, das Schwanken zwischen Altem

¹²⁹³ Die zugehörigen Zitate befinden sich im Protokoll zur 62. Sitzung der Nationalversammlung am 21. Juli 1919, S. 1770.

¹²⁹⁴ Keine Angabe von Details.

¹²⁹⁵ Rürup S. 238.

¹²⁹⁶ hier konkret 150 in 153 und 153 in 156.

*und neuem konnte auch auf die Verfassung nicht ohne Einfluß bleiben; sie mußte notgedrungen ein Kompromißprodukt bleiben.*¹²⁹⁷

und wenn Bredt auch davon spricht, daß *„die Beschlüsse durch einen Kompromiß zustande gekommen sind“*¹²⁹⁸, so ist doch festzustellen, daß die Voraussetzungen für einen solchen so schlecht nicht sind, denn die Ziele der nichtsozialistischen Parteien werden weitgehend erreicht. Und für die konkreten Verhandlungen ist zu konzedieren, daß sich die Mitglieder des 8. Verfassungsausschusses von DDP, DNVP, SPD und Zentrum – zumindest bei diesen Themen – durchaus moderat und kooperativ verhalten.¹²⁹⁹ Darauf beruht auch Rürups Bemerkung:

*„Und schließlich wurde auch trotz des sozialdemokratischen Führungsanspruchs die während des Krieges begonnene Zusammenarbeit von Sozialdemokraten, Liberalen und Zentrum nicht ernsthaft in Frage gestellt [...]“*¹³⁰⁰

Und auch bei der abschließenden Behandlung in der Nationalversammlung kann bei diesen Themen nicht davon gesprochen werden, daß ein feindliches Klima herrscht; die vorbereiteten Formulierungen gehen immerhin – nahezu – unbeanstandet durch. Es ist somit bei aller Problematik der diesbezüglichen Artikel zu konstatieren, daß ihre Gestaltung eine weitgehend einvernehmliche ist.

2.2 Anmerkungen zu den konkreten Verfassungsartikeln

Über das im ersten Kapitel behandelte allgemeine Grundverständnis der Themen der Artikel hinaus erweisen sich auch die konkreten Verfassungsartikel kommentierungsbedürftig. Das soll nun für die Artikel 153 und 156 geschehen:

2.2.1 Artikel 153 der Weimarer Reichsverfassung

Artikel 153 der Weimarer Verfassung behandelt für das Eigentum dessen Verständnis, Gewährleistung, den Transfer, also die Wegnahme des Eigentums, mit dessen/deren Voraussetzungen, die Entschädigung im Transferfalle und die mit dem Eigentum verbundenen Verpflichtungen. Er besteht aus drei Absätzen. Schelcher hat dieses noch mit der Feststellung konkretisiert:

*„Der Art. 153 enthält die Rechtsnormen für drei verschiedene Verhältnisse: a) die Gewährleistung des Eigentums und der daraus fließenden Rechte (Abs. 1) b) die Enteignung als Ausnahme von der hier aufgestellten allgemeinen Rechtsnorm (Abs. 2), c) die mit dem Eigentum als solchen verbundenen Pflichten.“*¹³⁰¹

Die Zielsetzung des Artikels besteht darin, die Kriterien einer vom Staat für erforderlich gehaltenen Wegnahme des Eigentums festzulegen.¹³⁰² Dabei geht es aber keineswegs auch um den Einschluß der Vermeidung von Diebstahl.¹³⁰³

¹²⁹⁷ Beide Rürup S. 226.

¹²⁹⁸ „So kann die Reichsverfassung zu Stande durch einen Kompromiß zwischen Sozialdemokratie, Demokratie und Zentrum. Allerdings können wir nicht ... die diesbezüglichen Bestandteile zerlegen und berechnen; wir können aber sehr wohl die großen Richtlinien aufdecken, welche das Wesen der Reichsverfassung kennzeichnen.“ Bredt S. 71; vgl. auch Schlegel S. 20.

¹²⁹⁹ Dazu auch: „Und schließlich wurde auch trotz des sozialdemokratischen Führungsanspruchs die während des Krieges begonnene Zusammenarbeit von Sozialdemokraten, Liberalen und Zentrum nicht ernsthaft in Frage gestellt [...]“ Rürup S. 225. Das mag bei Themen wie Religion und Schule durchaus sehr viel anders gewesen sein.

¹³⁰⁰ Rürup S. 225.

¹³⁰¹ Schelcher, Art. 153 S. 196.

Daß im Artikel 153 eine außerordentliche Heterogenität der Interpretationen besteht, moniert schon Kötter mit der Feststellung:

„Bekanntlich gehen die Ansichten über diesen Artikel (153 R.V.) in der Literatur weit auseinander.“¹³⁰⁴

Dieses liegt nicht zuletzt zum einen an der politisch widersprüchlichen Problematik, die mit Eigentum und Enteignung verbunden ist, zum anderen an der ‚*Stellung des betreffenden Autors*‘¹³⁰⁵, der seine Sichtweise ‚*um des Ergebnisses willen*‘¹³⁰⁶ einbringen will. Und auf die Spitze treibt diese Kritik Anschütz – und der ihn zitierende Foerster scheint dem zuzustimmen:

„Nicht ohne Grund sagt Anschütz, daß der Art. 153 beginne, sich zu einer wahren *crux* für Theorie und Praxis des Rechtslebens auszuwachsen 11).“¹³⁰⁷

Schon das sollte Anlaß sein, die Ausführungen sehr kritisch zu werten¹³⁰⁸ und die Verbindlichkeit nicht allzu hoch einzustufen.

Zur Verbindlichkeit des gesamten Artikels 153 ist festzustellen, daß ihm tendenziell eine hohe Verbindlichkeit eingeräumt wird, was jedoch nicht bedeutet, daß einige Details aufgrund der unpräzisen Vorgaben nur als wenig verbindlich eingestuft werden können. Auf die Ausnahmen dieser Aussage wird bei den konkreten Sätzen eingegangen. Diesen Beteuerungen der hohen Verbindlichkeit steht aber Friebertshäusers Erkenntnis entgegen, daß die Verbindlichkeit nur eine geringe ist:

„Die Bindungen des Gesetzgebers durch Art. 153 sind nur gering, entgegen anderen Behauptungen, die nur einem übertriebenen Rechtssicherheitsbedürfnis entspringen, wie es in einer unruhigen Zeit verständlich ist. Das rechte Maß zu finden bleibt der Klugheit, intakte und dem Gerechtigkeitsempfinden des Gesetzgebers überlassen wollen Art. 153 sieht keine präzisen Grenzen.“¹³⁰⁹

obwohl er an anderer Stelle diese geringe Bindung wieder abschwächt.¹³¹⁰ Diese Relativierung teilt auch Schlegel.¹³¹¹ Wersche führt sogar Beispiele dafür an, daß Eigentum gegen Eingriffe

¹³⁰² „Der Art. 153 RV bezweckt, Eingriffe des Staates in die private Rechtssphäre des Individuums zu verhindern bzw. mit bestimmten Kautelen zu umgehen.“ Foerster S. 41.

¹³⁰³ „Auch das R-Wirtschaftsgericht 122) hat sich dafür ausgesprochen, daß Art. 153 „keineswegs eine Verpflichtung des Staates festlegen und regeln will, Eigentum und Eigentümer vor Dieben und Räubern zu schützen. Art. 153 hat, wie alle Grundrechte, nur „Staats- und verwaltungsrechtliche Bedeutung.“ Laska S. 40.

¹³⁰⁴ Köttgen S. 78 und „Wenn man die bisher über den Art. 153 R.V. erschienene Literatur daraufhin untersucht, so wird man in sämtlichen mir bekannten Fällen den gleichen Mangel [Auslegungsprobleme] konstatieren müssen.“ Köttgen S. 79.

¹³⁰⁵ Vgl. hierzu: „Wolff hat dort eine Auslegung des Art 153 R.V. gegeben [...] daß die sämtlichen im Zusammenhang mit Art. 153 R.V. auftauchenden Probleme in erster Linie Auslegungsprobleme sind und bei ihrer Lösung daher die Stellung des betreffenden Autors zur Frage der Auslegung überhaupt von entscheidender Bedeutung sein wird.“ a. a. O. S. 78.

¹³⁰⁶ „Die sämtlichen Untersuchungen, die sich mit dem Art. 153 RV. beschäftigen, zeichnen sich demgegenüber durch ihre deutlich erkennbare Zielsetzung aus. Man will die Entscheidung um des Ergebnisses willen.“ Köttgen S. 83.

¹³⁰⁷ Foerster S. 39.

¹³⁰⁸ „Hierzu [Enteignung i. S. 153] erklärt Martin Wolff 12): ‚Was die Theorie und Praxis des älteren Rechts entwickelt haben, ist für die Erkenntnis des neuen Rechts nur mit Vorsicht aufzunehmen.‘ Bürgers S. 46ff.

¹³⁰⁹ Friebertshäuser S. 72.

¹³¹⁰ „Bei der Auslegung des Art. 153 RV ist grundsätzlich von der Ansicht auszugehen, die seinen Sätzen einen ‚verständigen Sinn‘ und einen wirksamen Rechtsinhalt beigelegt.“ Friebertshäuser S. 62 und „Es darf mit der herrschenden Absicht angenommen werden, daß Art. 153 wenigstens in seinen beiden ersten Absätzen nicht nur bloßer Rechtsgrundsatz, also Anweisung an den Gesetzgeber, sondern geltende Rechtssatz, positives anwendbares Recht ist. Infolgedessen ist auch Art. 153 für Bestand und Inhalt des Eigentums von weitgehender Wichtigkeit, kann er doch wegen der Priorität des Reichs- gegenüber dem Landesrecht nicht unbedeutender Abänderungen für das geltende Recht bewirken.“ Friebertshäuser S. 61f.

¹³¹¹ „Es handelt sich bei dem im II. Hauptteil der Weimarer Verfassung enthaltenen grundrechtlichen Bestimmungen teils um unmittelbare Rechtssätze, teils um unverbindliche Proklamationen oder Richtlinien für künftig zu gebende Gesetze.“ Schlegel S. 18.

Gesetzgebung nicht geschützt sind.¹³¹² Und Krückmann warnt gar davor, die Passus des Artikels ‚*allzu ernst zu nehmen*‘.¹³¹³ Grundsätzlich ist dieser Hinweis jedoch verzichtbar, denn wenn Gesetze beachtet werden, ist er entbehrlich; und wenn sie nicht beachtet werden, wird er kaum dazu beitragen, eine Beachtung zu erwirken.

Zusammenfassend ist festzustellen: Sieht man von Ausnahmen ab, die einzelne Verfasser einzelnen Sätzen zubilligen, kann der gesamte Artikel aufgrund der unpräzisen Vorgaben nur als wenig verbindlich eingestuft werden.

2.2.1.1 Art. 153 Abs. 1

Der aus zwei Sätzen bestehende erste Absatz des Artikels, deren erster ‚*die eigentliche Regel und deren zweiter die Ausnahme davon angibt*‘¹³¹⁴, besagt global die Gewährleistung des Eigentums und behandelt seinen Inhalt und Schranken. Hierzu sagt Meyer:

„Abs. 1 des Art. 153 beschäftigt sich in seiner Gesamtheit lediglich mit Rechtseinrichtung des Privateigentums als solcher, mit dem konkreten Eigentum Einzelner.“¹³¹⁵

Dieser Absatz hebt die Bedeutung des Begriffes des Eigentums (und der Enteignung) im Hinblick auf die rechtliche Wirkung hervor:

„Die Feststellung der Begriffe Eigentum und Enteignung i. S. der Reichsverfassung ist aber deshalb von großer Bedeutung, weil die Vorschriften des Art. 153 – wenigstens der Abs. 1 und 2 – zu denen gehören, die nicht bloß Richtlinien für die künftige Reichs- und Landesgesetzgebung aufstellen sondern unmittelbar wirkendes Recht schaffen. Demnach sind für jeden Staatsakt, der sich als Enteignung i. S. des Art. 153 darstellt, grundsätzlich und in erster Linie maßgebend die Vorschriften dieser Verfassungsbestimmung, und neben ihnen gelten die landesgesetzlichen Normen über Enteignung nur insoweit, als sie mit den Normen des Art. 153 vereinbar sind.“¹³¹⁶

Wegen der Rechtswirksamkeit der Enteignung auch anderer Institutionen wird von ihm die unbedingte Vereinbarkeit mit dem Verständnis dieses Artikels hervorgehoben.

Schelcher ist der Meinung, daß dieser Absatz – und auch des entsprechende Satz zur Enteignung in Abs. 2 – ‚*unmittelbar wirkendes Recht schaffen*‘.¹³¹⁷ Dagegen stellt Hofacker fest, daß sich aus ihm ‚*keine eigenen Rechte des Einzelnen ableiten lassen*‘.¹³¹⁸ Der erste Absatz gehört somit zu denen, denen eine eindeutige Verbindlichkeit nicht zugeordnet werden kann.

¹³¹² „Endlich sollen noch zwei Entscheidungen erwähnt werden, die unter Berufung auf Art. 153 ausdrücklich feststellen, daß das Eigentum gegen Eingriffe der Reichsgesetzgebung, die gleichmäßig die Rechte der Staatsbürger beschränken, nicht geschützt sei.“ Wersche S. 31f.

¹³¹³ „Wie vorsichtig man mit dem Wortlaut der neuen RV sein muß, ergibt sich noch aus Art. 10 Nr. 3, der dem Reich die Befugnis gibt, ‚Grundsätze‘ aufzustellen für das Bodenrecht, die Bodenverteilung, das Ansiedlung- und Heimstätten lesen, die Bindung des Grundbesitzes, das Wohnungswesen und die Bevölkerungsverteilung.“ Krückmann: Reichsverf. S. 37.

¹³¹⁴ „Der Abschnitt 1 [gemeint ist Satz 1] ist die eigentliche Regel, von der Abschnitt 2 die Ausnahme angibt.“ Köttingen S. 84.

¹³¹⁵ Meyer, M. E. S. 6.

¹³¹⁶ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 138.

¹³¹⁷ ebd.

¹³¹⁸ Hofacker: Grundrechte S. 24.

2.2.1.1.1 Art. 153 Abs. 1 Satz 1

Der erste Satz dieses Absatzes stellt schlicht fest: *„Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet.“*, was vordergründig zwar eine den Bürger beruhigende Zusage ist, die jedoch an anderer Stelle wieder aufgeweicht wird. Sein Ziel ist somit das *„unter Schutz und Garantie gestellte Privateigentum“*.¹³¹⁹ Schon die frühere *„Verfassungsurkunde für den preußischen Staat“* enthielt die Formulierung *„Das Eigentum ist unverletzlich“* und es werden Erörterungen darüber angestellt, ob hierin ein Unterschied bestehe. Dieser Frage wurde bereits im ersten Kapitel nachgegangen. Die Weimarer Verfassung schafft eine stringenterer Absichtserklärung, obwohl die Praxis dieser Beteuerung bisweilen zuwiderläuft.

Tendenziell liegt diesem Artikel, wie schon im ersten Hauptteil ausgeführt wurde, das erweiterte Eigentumsverständnis zugrunde. Dieser Satz beinhaltet aber keinerlei Konkretisierung – auch der bestimmte Artikel ändert daran nichts: Zum einen geht daraus weder hervor, ob es sich um Eigentum als Sammelbegriff oder ein konkretes – beispielsweise dem BGB unterliegendes – handelt. So pauschal, wie der Satz lautet, müsste es sich um alles oder jedwedes Eigentum ohne *„Wenn und Aber“* handeln. Wenn dem aber so wäre, dürfte es keinen Absatz 2 geben, der diesen Satz wieder gründlich einschränkt. Da es diesen aber doch gibt, kann es sich bei diesem Satz nur um eine Grundsatzklärung, die nur im Prinzip gilt, handeln, und er müsste ehrlicher Weise lauten *„Eigentum wird von der Verfassung im Grundsatz gewährleistet.“* Außerdem werden weder die später behandelten Schranken und Grenzen angesprochen, noch an dieser Stelle erwähnt, daß die in Abs. 2 behandelte Enteignung dieser Gewährleistung Grenzen setzt.

Zur Gewährleistung durch die Reichsverfassung ist zunächst nach Hofacker festzustellen, daß diese kein Novum darstellt.¹³²⁰ Nach dieser Feststellung schreibt die Verfassung nur einen alten Rechtsstand fort. Demgegenüber kommt aber Schmitt zu dem Ergebnis, daß der Schutz im Art. 153 durch die Rechtslage des Jahres 1919 bestimmt wird¹³²¹, was nur bedeuten kann, daß er in einem eingeschränktem Maße gilt. Die Verfassung garantiert zum einen das Eigentum im allgemeinen, zum anderen konkret das Privateigentum.¹³²² Einen geringeren Schutz genießen nach Laska auch unter Berufung auf Art. 155 Boden, insbesondere und die an Grundstücken bestehenden privaten Vermögensrechte.¹³²³ Grundsätzlich besteht aber nach dem Verfassungsrechtler Gebhard keine Möglichkeit, *„den Schutz des Art. 153 Abs. 2 dann zu versagen, wenn*

¹³¹⁹ *„Das durch Satz 1 unter Schutz und Garantie der Verfassung gestellte Eigentum ist das Privateigentum.“* Schelcher, Art. 153 S. 197.

¹³²⁰ *„Es wird hier nicht irgend etwas Neues, das ich als Eigentum bezeichne, gewährleistet, sondern etwas bestehendes, das Eigentum der bestehenden Rechtsordnung, das Eigentum wird vorausgesetzt, nicht geschaffen. Der Satz ist also selbstständiger Art, er lehnt sich an ein Eigentum an, dessen Inhalt nur durch die Würdigung des bestehenden Eigentumsrechtes erfaßt werden kann. Dagegen wird der Satz des Hirtenknaben ‚Der Berg, der ist mein Eigentum‘ eine selbstständige Bedeutung, das Wort ‚Eigentum‘ wird hier in neuer Bedeutung gebraucht, hier kann man von einer Wandlung der Bedeutung sprechen.“* Hofacker: Grundrechte S. 6.

¹³²¹ *„Es ist daran festzuhalten, daß der Schutz des Privateigentums durch Art. 153 durch die Rechtslage des Jahres 1919 bestimmt ist 9). [...]“* Schmitt S. 116f.

¹³²² *„Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Diese Gewährleistung hat einen doppelten Inhalt. Sie bedeutet eine Garantie des Eigentums als Rechtsinstitut 100) und des privaten Individualeigentums 101).“* Friebertshäuser S. 62.

¹³²³ Laska S. 27.

ausnahmsweise ein Gesetz selbst unmittelbar eine Enteignung aussprechen wollte.¹³²⁴ In diese Richtung geht auch Kirchheimer, wenn er der Reichsverfassung trotz der Rücksichtnahme auf die Verhältnisse des Jahres 1919 ein sehr weitgehendes Gewährleistungsverständnis attestiert.¹³²⁵

Obwohl, wie oben festgestellt, die Gewährleistung kein Novum darstellt und der Schutz durch Art. 153 entsprechend der Rechtslage des Jahres 1919 bestimmt wird¹³²⁶, wird das Eigentum zwar von der Verfassung gewährleistet, diese Zusage steht aber auch im Widerspruch zu den vielfältigen Enteignungszulässigkeiten. Kirchheimer attestiert der Reichsverfassung ein sehr weitgehendes Gewährleistungsverständnis.¹³²⁷ Grundsätzlich besteht auch keine Möglichkeit, *den Schutz des Art. 153 Abs. 2 dann zu versagen, wenn ausnahmsweise ein Gesetz selbst unmittelbar eine Enteignung aussprechen wollte*.¹³²⁸ Der Verfassungsrechtler Gebhard sieht darin einerseits die grundsätzliche Ablehnung der sozialistischen Wirtschaftsordnung, andererseits aber auch Zugeständnisse an eine sozialistische Denkweise.¹³²⁹ Zeiler möchte diese Vorgabe – nach ihm besteht darüber kein Streit – auch als Schranke für den Gesetzgeber verstanden wissen.¹³³⁰

Einen geringeren Schutz genießen Boden und insbesondere die an Grundstücken bestehenden privaten Vermögensrechte.¹³³¹ Eine generelle Einschränkung dazu macht auch Friebertshäuser;

*„Die Gewährleistung des Einzeleigentum ist wegen der nach Art. 153 Abs. 1 zulässigen Einschränkungen des Eigentumsinhaltes, in ihrer Reichweite nur eine geringe, weil sie eine einschneidende Entziehung von Eigentumsbefugnissen gestattet, sofern dies nur in genereller Weise geschieht, und das Prinzip der Entschädigung für individuelle Enteignung bindet nur die Landesgewalt, nicht die Reichsgesetzgebung.“*¹³³²

¹³²⁴ „Wenn auch zuzugeben ist, daß man im allgemeinen nur an Verwaltungsakte den, wenn man von Enteignung spricht, und das wohl auch der V-Gesetzgeber von dieser Feststellung ausgegangen sein mag, so zwingt doch weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte dazu, den Schutz des Art. 153 Abs. 2 dann zu versagen, wenn ausnahmsweise ein Gesetz selbst unmittelbar eine Enteignung aussprechen wollte.“ Gebhard S. 543.

¹³²⁵ „Sie [die Reichsverfassung] garantiert nicht mehr nur, sie will selbst verantwortlich sein. Das war der Wille der Reichsverfassung, und diesen Willen gilt es zu respektieren und zu erforschen. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß die gegenwärtige Situation sich von dieser Willensrichtung entfernt habe, zu Unrecht führt Günther Holstein in einem Rechtsgutachten 1) aus daß die Interpretation des Art. 153 nicht dauernd durch die Rechtslage des Jahres 1919 bestimmt werden könne, sondern daß die folgende Epoche wissenschaftlicher Arbeit und verantwortungsbewußter Rechtsprechung berücksichtigt werden müsse. Solange die Weimarer Reichsverfassung besteht, muß ihr Wille, der allerdings durch die Verhältnisse des Jahres 1919 maßgebend beeinflusst ist, die Auslegung bestimmen.“ Kirchheimer S. 29.

¹³²⁶ Schmitt S. 116f.

¹³²⁷ Er beruft sich dabei auf „Sie [die Reichsverfassung] garantiert nicht mehr nur, sie will selbst verantwortlich sein [...]“ vgl. oben Kirchheimer S. 29.

¹³²⁸ Hierzu Gebhard vgl. oben Gebhard S. 543.

¹³²⁹ „Die Gewährleistung des Eigentums bedeutet politisch vor allem die grundsätzliche Ablehnung der sozialistischen Wirtschaftsordnung. Gerade aber die Beschränkungen dieser Gewährleistung durch Abs. 1 S. 2 zeigen - mehr noch als die Deklamation in Abs. 3 – das doch Zugeständnisse seitens der individualistischen Auffassung an den sozialen (oder sozialistischen?) Gedanken gemacht werden mußten. – gewährleistet ist sowohl das Eigentum als Rechtsinstitut wie auch das subjektive Eigentumsrecht des Einzelnen.“ Gebhard S. 541.

¹³³⁰ „Die Grundrechte, und unter ihnen der verfassungsmäßige Schutz des Eigentums, sind – darüber besteht kein Streit – geschaffen worden auch als Schranke für den Gesetzgeber. Das war in der preußischen Verfassung von 1850 anders gewesen.“ Zeiler S. 9.

¹³³¹ Vgl. zum Stichtort ‚Gewährleistung‘ Laska S. 27.

¹³³² Friebertshäuser S. 72.

Caemmerer geht sogar so weit, wegen Nichtvorliegens einer Normierung des Eigentumsinstituts die Verfassungsmäßigkeit zu bestreiten.¹³³³

Schlegel bescheinigt dem ersten Satz dieses Absatzes, ‚*unmittelbar geltendes Recht*‘ zu sein.¹³³⁴ Nach Hofacker ist dieser Satz einer des objektiven Rechts¹³³⁵, aus dem sich unmittelbar keine eigenen Rechte des Einzelnen ableiten lassen.¹³³⁶ Er ist eine Bindende Richtlinie für den Gesetzgeber und damit das Eigentum als Rechtseinrichtung zu erhalten.¹³³⁷ Eine geringe Verbindlichkeit ergibt sich aber doch, wenn nach Satz 2 [und nach Meyer] die Verbindlichkeit über die Ausgestaltung der ordentlichen Gesetzgebung unterlaufen werden kann.¹³³⁸ Friebertshäuser schätzt die Verbindlichkeit dieses Satzes – im Gegensatz zu seiner Feststellung zum Absatz – mit der Begründung der zulässigen Einschränkungen als gering ein.¹³³⁹

Zusammenfassend kann man zur Verbindlichkeit des ersten Satzes des Art. 153 sagen, daß er ein Musterbeispiel für eine politische Deklamation ist, indem er entsprechend allgemein und unpräzise ist. Es geht daraus weder hervor, ob es sich um Eigentum als Sammelbegriff oder ein konkretes – beispielsweise dem BGB unterliegendes – handelt. Außerdem werden weder die später behandelten Schranken und Grenzen angesprochen, noch an dieser Stelle erwähnt, daß die in Satz 2 behandelte Enteignung dieser Gewährleistung Grenzen setzt

2.2.1.1.2 Art. 153 Abs. 1 Satz 2

Der zweite Satz des ersten Absatzes lautet ‚*Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen*‘ und trifft damit die lapidare Feststellung, daß es nicht Angelegenheit der Verfassung ist, Inhalt und Schranken konkret zu bestimmen, sondern diese sich aus den bereits bestehenden oder auch noch zukünftigen Gesetzen ergeben. Der Sinn dieses Satzes besteht in einer präzisierenden Einschränkung. Aus der Tatsache, daß es zum Eigentum ‚*Inhalt und Schranken*‘ gibt, die obendrein nicht einmal a priori fixiert sind, sondern sich aus Regelungen, ‚*Gesetze*‘

¹³³³ „Aber die Frage der Zulässigkeit der Regelung beurteilt sich nach [Abs, 2] Satz 2: eine abstrakte Normierung des Eigentumsinstituts liegt aber nicht vor; folglich wäre nach der recht verstandenen Einzelaktlehre in Verbindung mit der materiellen Gewährleistungstheorie überhaupt kein Raum für die fragliche Verordnung; sie wäre vielmehr wohl verfassungswidrig.“ Caemmerer S. 72.

¹³³⁴ „In der Vorstellung dieses Satzes [Art. 153 S. 1], der unbestritten unmittelbar geltendes Recht ist (ebenso wie Art. 153 S. 2 und Abs. II) 17, liegt [...]“ Schlegel S. 18f.

¹³³⁵ „Daraus geht auch hervor, daß Art. 153 Abs. 1 RV Einsatz des objektiven Rechts ist, aus dem sich unmittelbar keine eigenen Rechte des Einzelnen ableiten lassen.“ Hofacker: Grundrechte S. 24. Nach ‚*Großem Brockhaus*‘ versteht man darunter „Bez. für eine Ordnung menschl. Zusammenlebens, die dieses so regelt, daß Konflikte weitgehend vermieden werden. Oder Im objektiven Sinn bedeutet Recht die Rechtsordnung, die Gesamtheit der Rechtssätze (Normen), die innerhalb einer rechtsverbundenen Gesamtheit für die Genossen verbindlich gelten.“ Brockhaus Bd. 9, S. 584f).

¹³³⁶ Hofacker: Grundrechte S. 24.

¹³³⁷ „Nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung kommt demgemäß Abs. 1 S. 1 des Art. 153 die Bedeutung zu, daß er auch eine bindende Richtlinie für den Gesetzgeber bildet und damit das Eigentum als Rechtseinrichtung zu erhalten ist.“ Neuhoff S. 33.

¹³³⁸ Vgl. hierzu: „Art. 153 Abs. 1 S. 1 RV sichert die Einrichtung des Privateigentums gegenüber dem Landes- und dem einfachen Reichsgesetzgeber [...]. S. 2 überläßt die Ausgestaltung [...] der ordentlichen Gesetzgebung.“ Meyer, M. E. S. 9.

¹³³⁹ Vgl. dazu oben Friebertshäuser S. 72.

genannt, ergeben, die man auch jederzeit ändern kann, ergibt sich eine weitere Einschränkung der mit Satz 1 proklamierten Gewährleistung.¹³⁴⁰

Die Formulierung ‚*Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen*‘ ist grundsätzlich überflüssig, weil es, wenn diese beachtet und eingehalten werden, nicht mehr eines allgemeinen Hinweises darauf bedürfte. Überdies sind die Gesetze sind nicht einmal präzisiert: Es kann sich folglich um Reichs-, Landes- oder bürgerliche, das Preußische Allgemeine Landrecht, subjektive oder objektive Gesetze oder gar erst noch zu bestimmende handeln. Hierzu sei ein zeitgenössisches Lexikon zitiert:

„Gesetz im formellen Sinne ist jede von den gesetzgebenden Organen des Staates auf dem verfassungsmäßig vorgegebenen Wege und in der verfassungsmäßig gebotenen Form erlassene Anordnung. Für den Begriff des Gesetzes im formellen Sinne ist es gleichgültig, ob das Gesetz Rechtssätze enthält. Maßgebend ist lediglich sein Ursprung von den gesetzgebenden Organen, seine äußere Form, nicht dagegen sein Inhalt, der bei dem materiellen Gesetzesbegriff allein maßgeblich ist.“¹³⁴¹

Deutlicher kann kaum ausgedrückt werden, wie unbestimmt die Vorgabe ist, was als aus den Gesetzen hergeleitetes Eigentum zu gelten hat. Bredt geht sogar so weit, aus dieser Formulierung gar ein neues Eigentumsverständnis herzuleiten.¹³⁴² Beruhigender sieht das Sammeth, wenn er ‚*grundsätzlich von dem Normalfall des Enteignungsrechtlichen Eingriffs*‘ ausgeht.¹³⁴³

Aber auch hierzu entdeckt Schilling einen Pferdefuß:

„Die Weimarer Reichsverfassung spricht von der gesetzlichen Grundlage in Art. 153 Abs. 2 S. 1 zwar nur als Erfordernis für die Enteignung, doch besteht im Hinblick auf die Bedeutung der Unverletzlichkeitserklärungen der früheren Landesverfassungen stillschweigender Einmütigkeit darüber, daß entsprechendes für sämtliche öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen gilt.“¹³⁴⁴

Einen weiteren Makel mangelnder Durchsetzbarkeit von Eigentumsrechten sieht Schelcher

„*Sein [des Eigentums] Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen*‘ Das bedeutete: das Eigentum ist durch Satz 1 zwar als Rechtseinrichtung im allgemeinen gewährleistet, nicht aber hinsichtlich des Machtkreises, den es dem Berechtigten verleiht. Dieser bestimmt sich nach den ‚Gesetzen‘. Gesetz in diesem Sinne ist, wie auch in Art. der 114 Reichsverfassung und in der sonstigen Recht sprachen jeder Rechtsnormen, nicht bloß ein Gesetz im formellen Sinne [...] man kann aber nicht [...] aus der Bestimmung in Satz 2 auch positive Leistungspflichten des Eigentümers in Bezug auf die Erhaltung seiner Sache in polizeigemäßem, das heißt den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsprechenden Zustände ableiten. Bei jeder Bestimmung handelt es sich immer nur um Einschränkungen der sich im Eigentum der liegenden Machtbefugnisse: der Eigentümer darf keinen Gebrauch von der Sache machen, der die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet.“¹³⁴⁵

Auf ein in diesem Satz bestehendes Problem der Möglichkeit einer auch entschädigungslos möglichen Enteignung weist Meyer hin:

„Demgegenüber stellt sich die in Art. 153 Abs. 1 S. 2 vorgesehene Beschränkung des Eigentums als einen in der Form der Normsetzung erfolgender Gesamteingriff dar, der [...] die Nutzungsgrenze jeglichen Privateigentums

¹³⁴⁰ Und Lehmann folgert aus dem Satz, daß die Schranke ‚*vor Eingriffen der Staatsgewalt in seine Vermögensrechte allein im Artikel 153 [...] gefunden werden kann.*“ Lehmann: Enteig S. 7f, so allgemein diese Formulierung auch ist.

¹³⁴¹ Stier-Somlo: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. 2, S. 858.

¹³⁴² „Während also in den sämtlichen früheren Verfassungs-Bestimmungen das Wort ‚Eigentum‘ darstellt als unbestrittene Größe bringt die neue Reichsverfassung die vollkommen neue Wendung: „*Sein Inhalt ergibt sich aus den Gesetzen!*.“ Bredt S. 344.

¹³⁴³ „Art. 153/II WRV spricht von gesetzlicher Grundlage und geht dabei grundsätzlich von dem Normalfall des Enteignungsrechtlichen Eingriffs aus: Zunächst eine allgemeines Gesetz und auf diesem Fuß sind die Ausführung durch Verwaltungsakt. Diese Art der Ausgestaltung lag den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung, die in diesem Punkt unmittelbar auf die bisherige Regelung zurückgriff, zu Grunde. Es erscheint fraglich, ob Möglichkeit unmittelbar durch Gesetz erfolgender Enteignung in den Weimarer Gremien überhaupt bedacht worden war, beachtet wurde sie jedenfalls nicht. Bereits hieraus jedoch entscheidende Schlüsse zu ziehen, wäre verfehlt. Es ist der Praxis der Gesetzesanwendung durchaus nicht fremd, Rechtsnormen auf Fälle anzuwenden, die außerhalb der Vorstellungswelt des Gesetzgebers lagen.“ Sammeth S. 31f.

¹³⁴⁴ Schilling: Eig.Beschr. S. 37.

¹³⁴⁵ Köttgen S. 2.

*allgemein und grundsätzlich neu bestimmt. Die Richtlinien dieser Grenzziehung des Art. 153 III RV, in Verbindung mit Art. 109 Abs. 1 RV. Eine Entschädigung ist verfassungsrechtlich nicht geboten sondern gegebenenfalls Sache gesetzgeberischer Rücksichtnahme. Die entschädigungslose Grenzziehung steht nach Maßgabe der allgemeinen Zuständigkeitsordnung dem Reichs- wie dem Landesgesetzgeber offen*¹³⁴⁶.

Das Eigentum erweist sich somit grundsätzlich als jederzeit und möglicherweise entschädigungslos einschränkbar, und als Durchbrechung muß man die entschädigungslose Enteignungsmöglichkeit wohl doch ansehen. Foerster sieht dieses insofern anders, als er hervorhebt, daß der zweite Satz trotz der oben geschilderten Einschränkung keine Durchbrechung des ersten ist, indem er nur eine Begrenzung des ersten darstellt.¹³⁴⁷

Was die Verbindlichkeit dieses Satzes betrifft, so bescheinigt ihm – und Abs. 2 – Schelcher unter Berufung auf eine Entscheidung des Reichsgerichts ‚*unmittelbar wirksame Rechtssätze*‘ zu sein.¹³⁴⁸ Eigentlich müßte sich aber schon aus dem Verweis auf nicht näher bestimmte Gesetze eine eingeschränkte Verbindlichkeit ergeben. Ein Eigentum, dessen Inhalt sich aus – hier nicht einmal gesichteten oder spezifizierten, möglicherweise sogar unbekanntem – Gesetzen ergibt – pauschaler geht es kaum.

2.2.1.2 Art. 153 Abs. 2

Der zweite, aus zwei Sätzen bestehende, Absatz befaßt sich mit der möglichen Regularien der Enteignung von Eigentum und den daraus resultierenden Entschädigungen. Dazu Schelcher mit der Formulierung

„Der Abs. 2 des Art. 153 handelt von der Enteignung. Seine Bestimmungen schließen sich unmittelbar an den Abs. 1 an und bilden die Ausnahme von der hieran aufgestellten allgemeinen Rechtsnorm. Dieses Verhältnis ist für die Feststellung des Begriffes der Enteignung in Abs. 2 zunächst von Bedeutung 1). Enteignung ist also nur die staatliche Entziehung oder Beschränkung eines solchen Rechtes, das sich unter den Begriff des Eigentums im Sinne von Abs. 1 stellen läßt“¹³⁴⁹

Er stellt aber nach ihm einen Ausnahmefall dar:

„Diese Bestimmung [eine Enteignung kann nur..] schließt sich unmittelbar an den Abs. 1 ein und bildet die Ausnahme von der hierin aufgestellten allgemeinen Rechtsnorm. Das ist für die Feststellung des Begriffes der Enteignung in Abs. 2 zunächst von Bedeutung 20)“¹³⁵⁰

Die Ausschließlichkeit der Zulässigkeit wird durch die Formulierung ‚*nur zum Wohle*‘ hervorgehoben. In ähnlicher Weise faßt dieses Sammeth zusammen.¹³⁵¹ Er beruht nicht auf politisch eher willkürlichen Absichten der Parteien, sondern ‚*hat seine Vorbilder im alten Recht [...]*‘¹³⁵², was allerdings von Foerster bestritten wird.¹³⁵³

¹³⁴⁶ Meyer, M. E. S. 26.

¹³⁴⁷ „Der zweite Satz des ersten Absatzes des Art. 153 [...] durchbricht aber nicht den ersten Satz, sondern begrenzt nur den Umfang des gewährten Eigentumsschutzes. Dieser reicht nur bis zu der durch Reichs- oder Landesgesetz bestimmten Grenze. [...]“ Foerster S. 103.

¹³⁴⁸ Die unmittelbare Rechtswirksamkeit dieses Satzes wird oben belegt. Schelcher, Art. 153 S. 196.

¹³⁴⁹ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 147.

¹³⁵⁰ Schelcher, Art. 153 S. 209.

¹³⁵¹ Hierzu Sammeths Feststellung in ersten Hauptkapitel: „Der Überblick über das Expropriationsrecht der Weimarer Republik begann mit der Feststellung, daß die Verfassung soweit sie sich auf Abs. II Art. 153 mit der Enteignung befaßt, grundsätzlich auf den althergebrachten Formulierungen aufbaut und insoweit keine Neuerungen enthält. [...]“ .Sammeth S. 40 FN 99.

¹³⁵² Anschütz: Verfassung 14 S. 707.

¹³⁵³ „Für die Auslegung des Art. 153 Abs. 2 ist es ein Problem von grundlegender Bedeutung, ob die Verfassung hier ihre Vorbilder aus älteren Verfassungen sinngemäß hat nachformen wollen,, d.h. ob in Bezug auf den Enteig-

Schelcher stellt zunächst fest, daß die Absätze 1 und 2 organisch zusammenhängen, womit gleichzeitig der Begriff der Enteignung definiert wird:

*„Die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 hängen organisch zusammen: Der Begriff der Enteignung i.S. des Abs. 2 bestimmt sich zunächst nach dem Begriffe des Eigentums i.S. des Abs. 1: ein staatlicher Eingriff ist ein Recht, das nicht als Eigentum i.S. des Abs. 1 darstellt, ist keine Enteignung i.S. des Abs. 2, unterliegt deshalb auch nicht den Vorschriften dieser Bestimmung 2).“*¹³⁵⁴

Auch Enteignung und Sozialisierung erfahren in der Weimarer Republik eine Ausweitung und Heterogenisierung, die hinsichtlich Voraussetzungen und Arten der Durchführungen mit sehr unterschiedlichen Folgen verbunden waren. Vor allem die Entschädigungsfrage wird hinsichtlich Notwendigkeit und Höhe sehr kontrovers diskutiert. Mit der Möglichkeit, Transfer und Enteignungen zuzulassen, schafft die Verfassung zwar Garantien gegen willkürliche Eigentumsentziehung¹³⁵⁵. Nach Bürgers bildet sie damit aber auch die ‚wichtigste öffentlich-rechtliche Schranke des Eigentums‘.¹³⁵⁶ Immerhin ist der Absatz aber nicht so zu verstehen, daß ‚unter einer Einziehung oder Beschränkung des in Abs. 1 gewährleisteten Eigentums jeder Eingriff der Staatsgewalt in einen durch Absatz ein S. 1 geschütztes Recht zu verstehen ist‘¹³⁵⁷, was aber auch mit der nur vage gelösten Frage ‚was alles geschützte Rechte im Sinne des Abs. 1 S. 1 sind oder sein sollen‘, zusammenhängt.¹³⁵⁸

Die Rechtswirksamkeit dieses Absatzes bestätigen Schelcher¹³⁵⁹, Arndt [vgl. „hinsichtlich [...] und Hallier¹³⁶⁰

2.2.1.2.1 Art. 153 Abs. 2 Satz 1

Satz 1 des zweiten Absatzes enthält die ersten Bedingungen, unter denen eine Enteignung vorgenommen werden kann. Es ist das ‚Wohl der Allgemeinheit‘ und die ‚gesetzliche Grundlage‘. Sie besteht in der Formulierung ‚Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf

nungsbegriff und die Tragweite des Grundgesetzes der Entschädigung die Vorbilder mit ihrer Nachbildung in der Reichsverfassung sachlich übereinstimmen.“ Foerster S. 50.

¹³⁵⁴ Schelcher, Art. 153 S. 196.

¹³⁵⁵ *„Es sind in Abs. 2 bestimmte Garantien dafür geschaffen, daß keine willkürliche Eigentumsentziehung stattfinden kann [...] gerade in der Feststellung dieser Voraussetzungen für die Vornahme einer Enteignung besteht der Schutz, den die Verfassung mit dem Abs. 1 ausgesprochenen Gewährleistung dem Eigentum gewährleisten will. 50).“* Wersche S. 30.

¹³⁵⁶ *„Die neue Reichsverfassung hat [...] das Rechtsinstitut der Enteignung in Abs. 2 des Art. 153 festgelegt; die Enteignung bildet die wichtigste öffentlich-rechtliche Schranken des Eigentums.“* Bürgers S. 43.

¹³⁵⁷ *„Denn es kann rechtslogisch nicht zweifelhaft sein, wie Kersten 41) richtig sagt.: Abs. 2 der die Zulässigkeit der Enteignung regelt, ist in dem Sinne auszulegen, daß unter einer Einziehung oder Beschränkung des in Abs. 1 gewährleisteten Eigentums jeder Eingriff der Staatsgewalt in einen durch Absatz ein S. 1 geschütztes Recht zu verstehen ist.“* Foerster S. 79.

¹³⁵⁸ *„Es kommt eben darauf an, was alles geschützte Rechte im Sinne des Abs. 1 S. 1 sind oder ‚sein sollen‘, insbesondere auch nur das Eigentum im engeren Sinne des bürgerlichen Rechts oder ob ‚private Vermögensrechte‘ in einer wesentlich weiter gefaßten Auslegung darunter fallen.“* Foerster S. 79.

¹³⁵⁹ Die unmittelbare Rechtswirksamkeit dieses Absatzes wird oben belegt. Schelcher, Art. 153 S. 196. An anderer Stelle sagt er, daß sie [die Vorschriften] ‚unmittelbar wirkendes Recht schaffen‘ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 138. .

¹³⁶⁰ *„Trotzdem der Art. 155 III zur Richtlinie, nicht unmittelbares Gesetz gibt, wie Art. 153 II, hat er jedoch seine besondere Bedeutung. Denn sowohl der zu verwirklichende Zweck, der sich ja innerhalb der Voraussetzung, daß er der Allgemeinheit zum Wohl gereichen muß, befinden muß, als auch die relative Notwendigkeit befindet sich bei dem Tatbestandes des Artikels 155 III in einem Grenzstande.“* Hallier S. 40.

gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden.¹³⁶¹ Sein Ziel ist formal die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder vom Grundstücksrechten auf einen anderen.¹³⁶²

Wolff hat zusammengefaßt, was im Sinne RV unter Enteignung zu subsumieren ist. Danach sind es

1. die Rechtsentziehung durch das Gesetz selbst¹³⁶³
2. die Rechtsentziehung zugunsten eines öffentlichen Unternehmens¹³⁶⁴
3. die Begründung obligatorischer Pflichten zur Rechtsübertragung¹³⁶⁵
4. der Eingriff in beliebige private Vermögensrechte¹³⁶⁶
5. auch die Belastung (Beschwerung) bestehender Rechte [...] ¹³⁶⁷ und
6. nur dann, wenn durch die Entziehung privater Rechte für den Begünstigten gleichartige Privatrechte gewonnen werden.¹³⁶⁸

Und einen weiteren Auslegungsaspekt benennt Poetzsch-Hefter: Im Sinne des Artikels 153 ist der Begriff ‚sowohl als Rechtsinstitut, als auch als das Eigentumsrecht des einzelnen zu verstehen‘. Bezüglich des letzteren ist er ‚nicht der enge Begriff des bürgerlichen Sachenrechts, sondern Inbegriff des privaten Vermögensrechts‘.¹³⁶⁹ In Analogie zum erweiterten Eigentumsverständnis dieses Artikels ist auch die Enteignung im erweiterten Sinne zu sehen¹³⁷⁰ In diesem Sinne äußert sich auch warnend Wolff:

„Hierzu [Enteignung i. S. 153] erklärt Martin Wolff 12): ‚Was die Theorie und Praxis des älteren Rechts entwickelt haben, ist für die Erkenntnis des neuen Rechts nur mit Vorsicht aufzunehmen‘.“¹³⁷¹

¹³⁶¹ Stier-Somlo S. 203.

¹³⁶² Vgl. . Neuhoff S. 12 und Neuhoff S. 58ff.

¹³⁶³ Hierzu Details unter ‚Allgemeines Verständnis des Transfers‘ Wolff S. 21.

¹³⁶⁴ „Im Sinne der Reichsverfassung ist Enteignung: 2. Wenn die bisherige Lehre für den Enteignungsbegriff vielfach noch besondere Anforderungen an die Person des durch die Enteignung Begünstigten Stelle - Enteignung seien nur die Rechtsentziehung zu Gunsten eines öffentlichen Unternehmens -, so ist schon oben IV 2 dargelegt, daß nicht einmal für die Frage, welche Enteignungen zulässig sind, die Person des zu Begünstigenden erheblich ist. Sie kann hiernach für den Enteignungsbegriff ausscheiden.“ Wolff S. 22.

¹³⁶⁵ „Im Sinne der Reichsverfassung ist Enteignung: 3. Enteignung ist nicht nur die Rechtsübertragung selbst, sondern schon die Begründung obligatorischer Pflichten zur Rechtsübertragung. Das wird oft übersehen.“ Wolff S. 22.

¹³⁶⁶ „Enteignung ist, [...], nicht nur der Eingriff in das Sacheigentum und in sonstige Sachenrechte, sondern auch der in Rechte anderer Art, Aktienrechte, Forderungen, Urheberrechte u. a. was dazu oben über die Eigentumsgarantie gesagt ist, gilt auch für den Enteignungsbegriff [...]“ Wolff S. 23.

¹³⁶⁷ „Im Sinne der Reichsverfassung ist Enteignung: 5. Wird allen bisherigen deutschen Rechten stimmt es über einen, das als Enteignung nicht nur die völlige Entziehung sondern auch die Belastung (Beschwerung) bestehender Rechte anzusehen ist 2), so die Zwangsoffenlegung von Erbbaurechte 3) oder von Dienstbarkeiten beliebiger Art. Hier entsteht jedoch dem heutigen Recht eine Schwierigkeit.“ Wolff S. 23.

¹³⁶⁸ „Im Sinne der Reichsverfassung ist Enteignung: 6. Eine Enteignung liegt nur vor, wenn zugleich mit der Entziehung privater Rechte auf der einen Seite, für den durch sie Begünstigten auf der anderen Seite gleichartige Privatrechte gewonnen werden. Das entspricht der überlieferten Lehrmeinung, die in den verschiedensten Formen auftritt: die Enteignung ‚Vermittler originären Rechtserwerb‘ (Fleiner); sie sei ‚Übertragung privater Sachenrechte, eine Verdrängung privater Herrschaft durch öffentliche Gewalt sei nicht genügend‘ (Gierke); sie sei ‚Entziehung eines konkreten Rechts zum Zwecke der Übertragung auf ein anderes Rechtssubjekt‘ (Schweizer Bundesgericht); oder, wie in schärfster Zuspitzung Anschütz formuliert: ‚Enteignung ist Übereignung‘.“ Wolff S. 24f.

¹³⁶⁹ „Der Begriff wird in Art. 153 doppelsinnig gebraucht [...] Unter ihm ist sowohl das Eigentum als Rechtsinstitut, als auch das Eigentumsrecht des einzelnen zu verstehen. Dabei liegt dem Eigentum nicht der enge Begriff des bürgerlichen Sachenrechts (BGB §§ 903ff.) zugrunde, sondern Eigentum ist hier der Inbegriff des privaten Vermögensrechts (der privaten Vermögensrechte). So jetzt die herrschender Lehre und Rechtsprechung. Vgl. Triepel, Anschütz, Wolff, Schelcher, der den Begriff nur auf die absoluten Rechte des Privatrechts ausdehnen will.“ Poetzsch-Hefter S. 482.

¹³⁷⁰ „Für die weitere Theorie sprechen auch die Abs. 2 und 3 von Art. 153. Denn eine Enteignung ist nach den angeführten Entscheidungen nicht nur am Eigentum i. S. des BGB, sondern auch an anderen Vermögensrechte zulässig.“ Laska S. 13.

¹³⁷¹ Bürgers S. 46ff.

Was grundsätzlich unter dem Wohl der Allgemeinheit zu verstehen ist, wurde bereits im ersten Kapitel dargelegt. Zur Erinnerung sei nochmal Schelcher zitiert

„In diesem Sinne [nicht bloß Bereicherung Staat] sind die Worte ‚zum Wohle der Allgemeinheit‘ in Art. 153 Abs. 2 RV zunächst zu verstehen 1). Aber auch hier der beiden Begriffe der Enteignung nicht gänzlich von der Zweckbeziehung auf ein bestimmtes, dem öffentlichen Nutzen dienen abgesehen werden 2).“¹³⁷²

Und wesentlich erscheint in diesem Zusammenhange auch der Hinweis Laskas:

„Der Wortlaut des Art. 153 Abs. 2 S. 1 beweist ferner, daß es sich bei dem Erfordernis "zum Wohle der Allgemeinheit" nicht nur um ein Begriffsmerkmal, sondern auch um eine Voraussetzung der Gültigkeit der Enteignung handelt, was Krückmann verneint. Es kommt nicht darauf an, auf welchem Gebiet dem allgemeinen Wohle gedient wird, ob auf wirtschaftlichen, sozialen oder ästhetischen. Das hat auch das RG 38) anerkannt.“¹³⁷³

Und Hösterey gibt einen Hinweis, was im Sinne dieses Satzes konkret gemeint ist, nämlich der ‚Zweck der Volksgesundheit im Interesse des Einzelnen [...].‘¹³⁷⁴ Etwas allgemeiner drückt dieses Foerster aus, der im gleichen Sinne die Enteignung von der Rücksicht auf das ‚gemeine Beste‘ abhängig mache.¹³⁷⁵

Die Voraussetzung der gesetzlichen Grundlage¹³⁷⁶ ersetzt die zuvor bestehende Möglichkeit des Transfers durch Verwaltungsanordnung¹³⁷⁷ und stellt damit wesentlich mehr Rechtssicherheit her. Die gesetzliche Grundlage Schelchers als zweite Voraussetzung der Enteignung wurde bereits im ersten Hauptkapitel behandelt.¹³⁷⁸ Das Gesetzesverständnis im Sinne dieses Satzes interpretiert Triepel als ein formelles.¹³⁷⁹ Einige Autoren schränken die gesetzliche Grundlage auf das Vorliegen eines Einzelaktes ein, was aber aus dem Verfassungstext nicht *expressis verbis* hervorgeht – so weit gehen die Details nicht:

¹³⁷² Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 167.

¹³⁷³ Laska S. 52.

¹³⁷⁴ *„Die Enteignung sei nach Art. 153 Abs. 2 S. 1 zulässigerweise auf gesetzlicher Grundlage und zum Wohle der Allgemeinheit, nämlich zum Zweck der Volksgesundheit im Interesse des Einzelnen, seiner Familie und des Staates, der einen brauchbaren Nachwuchs nötig habe, vorgenommen worden.“* Hösterey S. 7.

¹³⁷⁵ *„Die Rücksicht auf das allgemeine Wohl sei ein selbstständiges Erfordernis, daß der Art. 153 an jede Enteignung stelle; wenn also ein Gesetz Enteignung und vornehme oder eine Ermächtigung zu Gesetzen aussprechen, so müsse es selbst mit Rücksicht auf das gemeine Beste erlassen sein, oder es müsse die Vornahme der Enteignung von der Rücksicht auf das gemeine Beste abhängig machen.“* Foerster S. 56f.

¹³⁷⁶ *„Ganz gleich, wie die begriffliche Fassung ‚auf gesetzlicher Grundlage‘ zu verstehen ist, so ergibt sich aus der Stellung dieser Fassung im Rahmen des Artikels 153, daß es sich nicht um ein Wesensbestandteil, sondern um eine Voraussetzung der Enteignung handelt.“* Hallier S. 6.

¹³⁷⁷ *„Endlich ist neuerdings die Möglichkeit einer Enteignung durch Gesetz anerkannt worden, also das Merkmal preisgegeben worden, daß die Enteignung ein Verwaltungsakt sei (Anschütz...). Gegen diese von der herrschenden Lehre gebilligte Erweiterung des Enteignungsbegriffs ist nun in letzter Zeit von Schmit [...] Widerspruch eingelegt worden mit der zutreffenden Begründung, daß der Enteignungsbegriffs in zunehmender Auflösung begriffen sei und daß die Staats- und verwaltungsrechtlichen Folgen dieser Auslegung des Art. 153 Abs. 2 nicht übersehen werden dürfen. Auch Schelcher [...] tritt für engere Auslegung des Enteignungsbegriffes ein.“* Gebhard S. 542; und Hösterey hierzu: *„Vor dem Inkrafttreten der Weimarer Verfassung war allgemein anerkannt, daß die Enteignung von der Verwaltung und nicht vom Gesetzgeber vorgenommen wurde. Anhänger der Ansicht, die den Enteignungsbegriff in dem weiteren Sinne auslegen, sind vor allen Dingen Wolff a. a. O. S. 21, Anschütz a. a. O. S. 612, Schelcher in Fischers Zeitschrift Bd. 60 S. 149 Triepel a. a. O. S. 16; ebenso hat sich das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung in diesem Sinne ausgesprochen RGZ 103/200; 105/253; 109/317; 111/325; 129/148.“* Hösterey S. 14.

¹³⁷⁸ Hierzu Schelcher, Art. 153 S. 227 und Meyer, M. E. S. 20.

¹³⁷⁹ *„Der Abs. 2 des Art. 153 versteht indessen unter Gesetz ein Gesetz im formellen Sinne. Für das „Reichsgesetz“ des zweiten Satzes folgt dies fast von selbst aus dem Wortlaute. Im übrigen ergibt sich daraus, daß die mit der sorgfältig redigierten Vorschrift verfolgte Absicht einer weit gehenden Eigentumssicherung ohne das Erfordernis eines formellen Gesetzesaktes für Enteignungen nicht wohl erreicht werden könnte, außerdem aber daraus, daß auch die Verfassungen und Gesetze, die als Vorläufer der Bestimmung zu betrachten sind, immer und überall lediglich dem konstitutionellen Gesetz die Kraft beilegen, Enteignungen vorzunehmen oder zu gestatten.“* Triepel S. 19.

„Anschütz 21), Schelcher 22), Furler 23) und andere vertreten die Auffassung, daß als Enteignung im Sinne des Art. 153 Abs. 2 nur solche Gesetze betrachtet werden können und dürfen, die den Charakter von Einzeleingriffen haben (Einzelakttheorie), indem sie bestimmte Personen oder verhältnismäßig eng begrenzte Personenkreise mit besonderen Opfern zu Gunsten der Allgemeinheit belasten.“¹³⁸⁰

und dahingehend

„Aber noch zu dem weiteren Ergebnis kommt Anschütz, daß unter Eigentum im Sinne des Art. 153 Abs. 2 RV nicht wie in Art. 9 der preuß. Verfassungsbruch von 57 nur das Eigentum an bestimmten einzelnen Gegenständen entziehende und dann auf einen anderen übertragende, sondern jeder staatshoheitliche Eingriff in das Eigentum zu verstehen ist, sofern ihm nur der Charakter eines Einzeleingriffs, der Aufhebung eines besonderen Opfers innewohnt. 44).“¹³⁸¹

Ein Problem hinsichtlich des Enteignungsbegriffes bestand ursprünglich nicht, sondern ergibt sich nach Schelcher erst aus der Formulierung dieses Satzes:

„Abgesehen hiervon [auch bewegl. Eigentum und Entschädigungspflicht = Wesen des Rechtsinstitutes] bestanden keine erheblichen Meinungsverschiedenheiten über das Wesen und den Enteignung. Dieses Problem ist erst aufgetaucht, nachdem die neue Reichsverfassung im Art. 153 das Grundrecht des Eigentums aufgestellt und im Anschluß hieran bestimmte Vorschriften über die Befugnis zur Enteignung getroffen hatte.“¹³⁸²

Der Feststellung Friebertshausers bezüglich der Begriffsschärfen und den daraus resultierenden Folgen hinsichtlich Erweiterung des Verständnisses, das sogar auf eine Aufhebung früherer Eigentumsgarantien hinausläuft und von denen letztlich auch Wirkungen betroffen sind, kann nur zugestimmt werden.¹³⁸³ Fast vernichtend wirkt die Kritik Foersters hinsichtlich der sich daraus ergebenden Rechtsunsicherheit.¹³⁸⁴ Da wirkt es wenig tröstlich, wenn Kirchheimer lapidar die Verminderung des Eigentumsschutzes feststellt und auf die allgemeinen europäischen Tendenzen hinweist.¹³⁸⁵ Anschütz stellt immerhin die größere Schutzbedürftigkeit des Eigentums heraus und legt damit den Finger in eine Wunde.¹³⁸⁶ Nicht zu Unrecht werden, von Schetter auch Bedenken gegen die Enteignungsentwicklung vorgebracht,¹³⁸⁷ womit nicht zuletzt die außeror-

¹³⁸⁰ Foerster S. 62.

¹³⁸¹ Schilling: Eig.Beschr. S. 26.

¹³⁸² Schelcher: Begr. Enteig. S. 5.

¹³⁸³ „Die früher so typischen Begriffsmerkmale sind nacheinander entfallen, der Begriff ist unscharf geworden, und damit hat die Enteignung eine ungeheure Erweiterung und wegen Art. 153 RV für das positive Recht eine steigende Bedeutung erfahren. Die Änderung ihrer Begriffsmerkmale verdankt die Enteignung weniger einen Wechsel in der wissenschaftlichen Auffassung als in der Tendenz in der Rechtsprechung, den Schutz des Eigentums gemäß Art. 153 RV möglichst dem gesamten Vermögen des Privatmannes und gegenüber allen Akten der Staatsgewalt zu kommen zu lassen, einen Schutz, der einmal in der Garantie des Eigentums und ferner in der Entschädigungspflicht für Enteignungen besteht.“ Friebertshäuser S. 41.

¹³⁸⁴ „Der Enteignungsbegriff, die Theorie der Enteignung ist heute an einem Punkte der Rechtsunsicherheit angelangt, der nicht überboten werden kann. Und es hieße unbescheiden sein, wollte diese Arbeit versprechen, mehr zu bieten als den Versuch einer Erklärung und einer eigenen kritischen Stellungnahme.“ Foerster S. 50.

¹³⁸⁵ „Daß Interessentenkreise ein solches Bedürfnis [Schutz Eigentum gegenüber neuem Sozialdenken] empfinden, ist sicher; uns dünkt aber sehr schwer, derartige Tendenzen aus der Verfassung herauszulesen; denn wenn man die Weimarer Verfassung und die gleichzeitig entstandenen europäischen Verfassungen betrachtet, wird man über eine ein vermindertes Maß von Eigentumsschutz, gemessen an den Verfassungen des 19. Jahrhunderts, erblicken 1).“ Kirchheimer S. 40f.

¹³⁸⁶ „Diese Auslegung des Abs. 2 wird auch durch rechtspolitische Erwägungen unterstützt. Es läßt sich nicht leugnen, daß das Privateigentum der Staatsgewalt heute tatsächlich in weit höherem Grade ausgeliefert, also schutzbedürftiger ist als in den Zeiten vor der Staatsumwälzung und dem Weltkrieg. [. ..] Der deutsche Staat der Gegenwart sieht sich, unter dem Drucke politischer, wirtschaftlicher, finanzieller Nöte einerseits gezwungen, viel rücksichtsloser in das Privateigentum einzugreifen, als es der alte Staat jemals wagte und brauchte. Andererseits fordert die allgemeine Verarmung, daß auf die Vermögensverhältnisse des einzelnen in höherem Maße Rücksicht genommen wird, als dies in früheren Zeiten notwendig war. Das alles bedeutet, im Vergleich mit der Vorkriegszeit, eine völlig geänderte Lage des Verhältnisses der Staatsgewalt zum Einzelrecht [...] so auszulegen, daß der hier gewährleistete Anspruch auf angemessene Entschädigung bei Enteignungen weit gehend und kräftig zur Auswirkung kommt.“ Anschütz: Verfassung 14 S. 710f.

¹³⁸⁷ „Diese Bedenken gegen eine künftige Entwicklung [Bestrebungen, die Vergesellschaftung des Eigentums nicht mehr aufzuhalten] sind um so beachtlicher, als die Verfassung über die Enteignungsnormen des Art. 153 hinaus

dentliche Erweiterung und das ‚Entstehen ein völlig neuen Rechtsinstituts‘ zu verstehen ist.¹³⁸⁸ Zusammenfassend beschreibt Laska das Begriffsverständnis der Enteignung nach Artikel 153 so:

„Als Enteignung darf man nach den Bestimmungen des Art. 153 die Entziehung und Beschränkung der durch Art. 153 Abs. 1 geschützten Rechte durch den Staat, sei es durch Gesetz oder durch Verwaltungsakt, zur Überführung auf einem anderen zum Wohl der Allgemeinheit und grundsätzlich gegen Entschädigung bezeichnen.“¹³⁸⁹

Aber gerade die hierin enthaltene Formulierung ‚Entziehung und Beschränkung‘ wird von Frieberthäuser als eine Gefahr erachtet.

„Es bestände die Gefahr, daß der größte Teil, der von uns als Beschränkung des Eigentums aufgeführten Tatbestände unter die Kategorie der Enteignung einzureihen sein würde [...] und es könnte, wegen der Bedeutung, die dem Art. 153 RV für das positive Recht zukommt deshalb für die Gesetzgebung auf dem Gebiet der öffentlich-rechtlichen Beschränkung inhaltlich von unangenehmer Folge sein, weil dieser Artikel für die Enteignung eine für die Landesgesetzgebung empfindliche Entschädigungspflicht vorgeschrieben hat.“¹³⁹⁰

Die damit verbundene Umdeutung der Beschränkung in Enteignung wird – nach Hofacker – benutzt, um ‚für die Umdeutungszwecke einen Begriff der Eigentumseingriffe aufzustellen, in dem das Eigentum noch weiter ausgeweitet wurde, als bei der Auslegung des Art. 153 Abs. 1‘.¹³⁹¹ Sammeth spricht deshalb von einer ‚Weimarer Enteignung‘, die auf ‚anderen Fakten‘ beruhe.¹³⁹²

Als weitere Kritikpunkte sind noch vorzubringen: Wenn in Abs. 1 S. 2 von ‚aus den Gesetzen‘ und in Abs. 2 S. 1 von ‚gesetzlicher Grundlage‘ gesprochen wird, so steckt darin insofern eine Redundanz, als der Verweis auf die ‚gesetzliche Grundlage‘ obsolet ist, wenn zuvor die Schranken bereits festgelegt sind. Der löbliche Vorsatz, Transfer nur unter Bedingungen des Wohles und der gesetzlichen Grundlage zuzulassen, beinhaltet eine klare Abgrenzung gegenüber willkürlichen Eingriffen.¹³⁹³ Als problematisch muß hingegen angesehen werden, wenn, wie Gebhardt sinngemäß feststellt, einer Behörde ohne richterliche Nachprüfung die Entscheidung

schon bedeutende Schritte auf dem Weg zur Sozialisierung getan oder doch ermöglicht hat, in dem das Reich das Recht der Gesetzgebung über die Vergesellschaftung von Naturschätzen und wirtschaftlichen Unternehmungen sowie der Erzeugung, Herstellung, Verteilung und Preisgestaltung wirtschaftlicher Güter für die Gemeinwirtschaft ausgesprochen wurde [...], alles Aufgaben, die ohne weitgreifend Enteignung nicht durchführbar sind.“ Schetter Sp. 1691.

¹³⁸⁸ „Gerade dieser Artikel der Reichsverfassung (Art. 153 Abs. 2) in den Jahren eine außerordentliche Erweiterung erfahren, so daß gegenüber dem Recht vor dem Inkrafttreten der Weimarer Verfassung ein völlig neues Rechtsinstitut entstanden zu sein scheint. Nach der früheren allgemeinen und unbestritten geltenden Rechtsanschauung wurde die Enteignung aufgefaßt als ein Einzelangriff der Staatsmacht in das unbewegliche oder bewegliche Eigentum oder ein sonstiges ähnliches Recht zu einem bestimmten öffentlichen Zweck. Alles andere, woran sonst die Enteignung geknüpft war, die gesetzliche Grundlage, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme, die Entschädigung, ein in bestimmten Formen sich bewegendes Verfahren gehörte nicht zum Begriff, sondern zu den Voraussetzungen der Zulässigkeit der Enteignung oder zu den von dem Gesetz daran geknüpften Folgen. Es handelte sich also um ein klares und übersichtliches Rechtsinstitut.“ Hösterey S. 6; vgl. hierzu auch Neuhoff S. 73.

¹³⁸⁹ Laska S. 51.

¹³⁹⁰ Friebertshäuser S. 47.

¹³⁹¹ „Was soll man nach allem dazu sagen, wie der Begriff der Enteignung in Art. 153 Abs. 2 RV umgedeutet wurde? Man hat die theoretische Möglichkeit, daß die Enteignung sich nicht an einem strengen Begriff des Eigentums annehmen könnte, benützt, um für die Umdeutungszwecke einen Begriff der Eigentumseingriffe aufzustellen, in dem das Eigentum noch weiter ausgeweitet wurde, als bei der Auslegung des Art. 153 Abs. 1.“ Hofacker: Grundrechte S. 26.

¹³⁹² „Wenn es trotzdem dazu kam, daß heute von Weimarer Enteignung gesprochen werden kann, so gaben andere Fakten hierzu Anlaß.“ Sammeth S. 8.

¹³⁹³ Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß die Voraussetzungen von Abs. 1, S. 1 auch umgangen werden können, indem der Reichspräsident über die Enteignung verfügt. Das muß sich aber dann so gravierende – und sicherlich gut begründete – Einzelfälle handeln, die nicht Gegenstand dieser Betrachtung sind.

überlassen wird, was als Wohl der Allgemeinheit zu verstehen ist,¹³⁹⁴ und, daß eine Zunahme der Enteignungsfälle damit verbunden ist.¹³⁹⁵ Zudem habe sich die ‚Zweckbeziehung der Enteignung‘, der Grund des ‚öffentlichen Wohls für Unternehmen ‚vollkommen verflüchtigt‘ und sei eine ‚nur schwache Schranke‘.¹³⁹⁶

Zur Verbindlichkeit dieses Satzes kann zunächst festgestellt werden, daß er einer klaren Willensbildung und Aussage entspricht und als solche Grundsatzcharakter hat. Und an anderer Stelle Schelcher schreibt ihm unter Bezugnahme auf eine Reichsgerichtsentscheidung unmittelbare Rechtswirksamkeit zu.¹³⁹⁷ Und an wieder anderer Stelle stellt er mit der Begründung des Richtliniencharakters heraus, daß er ‚unmittelbar wirkendes Recht‘ schaffe.¹³⁹⁸ Allerdings zeichnet sich auch ein Widerspruch [zu ‚auf gesetzlicher Grundlage‘] ab, denn, während einerseits ein allgemeines Reichs-Enteignungsgesetz ist noch nicht ergangen ist¹³⁹⁹, wird er von Arndt als aktuelles, zwingendes Recht bezeichnet [vgl. ‚hinsichtlich ...‘] und von Friedlaender der Rechtscharakter bescheinigt.¹⁴⁰⁰ Immerhin werden bedenkenswerte Vorbehalte von Triepel¹⁴⁰¹, Schelcher¹⁴⁰² und Foerster¹⁴⁰³ vorgebracht.

2.2.1.2.2 Art. 153 Abs. 2 Satz 2

Der zweite Satz des zweiten Absatzes ‚Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt‘ räumt zwar ein, daß eine Entschädigung erfolgen soll, relativiert aber diese Zusagen durch den Vorbehalt eines dieser entgegenstehenden Reichsgesetzes.

¹³⁹⁴ „Ob eine Enteignung dem Wohle der Allgemeinheit dient, ist von der zuständigen Behörde zu entscheiden; einer richterlichen Nachprüfung unterliegt diese Frage nicht.“ Gebhard S. 543.

¹³⁹⁵ „Mit der Zunahme der als notwendig erkannten Enteignungsfälle, die gegenüber der zurückliegenden Epoche des 19. Jahrhunderts, wie bereits erwähnt, eine beträchtliche Steigerung erfuhren, verlagerten sich die rechtsstaatlichen Grundforderungen von denen Eingriffsmaßnahmen selbst in den Bereich der Eingriffsfolgen.“ Sammeth S. 41.

¹³⁹⁶ „Die Zweckbeziehung der Enteignung, daß sie nämlich aus Gründen des öffentlichen Wohls für ein Unternehmen erfolge, hat sich vollkommen verflüchtigt und nur eine schwache Schranke in der Reichsverfassung selbst gefunden. Die schwerwiegende Auflösung des Enteignungsbegriffes nahm das Reichsgericht dadurch vor, daß es die Durchführung der Enteignung nicht der Gesetzesanwendung allein überließ, sondern an dieser Aufgabe noch den Gesetzgeber unmittelbar selbst beteiligte.“ Neuhoff S. 43.

¹³⁹⁷ Die unmittelbare Rechtswirksamkeit dieses Satzes wird oben belegt. Schelcher, Art. 153 S. 196.

¹³⁹⁸ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 138.

¹³⁹⁹ „Ein allgemeines REnteignungsG ist noch nicht ergangen. Vgl. Grünebaum in DJZ 1919, 788ff, Einzelvorschriften betr. E enthalten die bei Jellinek in JöfFR 9 115f aufgezählten Verordnungen und Gesetze.“ Giese S. 341.

¹⁴⁰⁰ Fried30/75Art156Soz S. 323.

¹⁴⁰¹ „Die Formel des Art. 153 Abs. 2 ist der typische Fall des Vorbehalts des Gesetzes. Die Ausführungsbestimmungen zur GBV sind also im Sinne des Art. 153 Abs. 2 kein Gesetz.“ Triepel S. 19.

¹⁴⁰² „Auf die sehr vage, gegen alle sonst üblichen Formen und Regeln der Sprache abgefaßte Vorschrift des Art. 153 Abs. 2 - eine wahre lex imperfecta - allein können sie jedenfalls nicht gegründet werden, wenn sie nicht sonst bereits die gültige Rechtsgrundlage dafür gegeben ist. Umso weniger läßt sich die Ausdehnung der Vorschrift und der daraus abgeleiteten Pflichten auf das gesamte Vermögen der Einzelnen zustimmen. Dieser Gleichstellung von Eigentum und Vermögen stehen dieselben Gründe entgegen, die gegen bereits oben 140ff hinsichtlich des Eigentumsbegriffes im Sinne von Art. 153 Abs. 1 geltend gemacht worden sind.“ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 202f.

¹⁴⁰³ „Aus diesen Gründen ist anzunehmen, daß Art. 153 Abs. 2 der Reichsverfassung auf subjektive öffentliche Berechtigungen keine Anwendung findet 24).“ Foerster S. 49.

Im Verfassungstext wird das bislang überwiegend geltende Verständnis der ‚vollständigen Entschädigung‘ durch den Terminus der ‚angemessenen‘ ersetzt.¹⁴⁰⁴ Überdies ist auch im Sozialisierungsgesetz vom 23. März 1919 geregelt, daß eine Sozialisierung ‚nur gegen angemessene Entschädigung erfolgen‘ darf.¹⁴⁰⁵ Grundsätzlich kann ‚angemessene Entschädigung‘ einem Wertersatz¹⁴⁰⁶, dem Wiederbeschaffungswert¹⁴⁰⁷, einer nach staatlichem Ermessen festgelegten¹⁴⁰⁸ oder einem vollen Wertersatz¹⁴⁰⁹ entsprechen. Eine weitere Schwierigkeit einer gerechten Entschädigung ergibt sich durch die oben erwähnte Verhinderung¹⁴¹⁰ oder wegen Geldmangels. Was drunter im Sinne dieses Artikels zu verstehen ist, erläutert Neuhoff

„Deshalb sei als angemessen im Sinne der Reichsverfassung die Entschädigung anzusehen, die das preußische Gesetz über Enteignung von Grundstücken von der Enteignung Betroffenen zusichern 44). Denn dieses Gesetz gebe dem Eigentümer keinen Schadensersatzanspruch, keinen vollständigen Ersatz des entstandenen Vermögensschaden, es gewährleiste nur einen Ausgleich bezüglich des enteigneten Grundstücks selbst und bezüglich des Minderwertes desjenigen Grundbesitzes, der mit dem durch die Enteignung abgetrennten Teil in einem örtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehe. 45).“¹⁴¹¹

Des weiteren kann die Formulierung ‚gegen angemessene Entschädigung‘ als Voraussetzung, also als eine ‚conditio sine qua non‘, verstanden werden; Krücker sieht sie jedoch als immanenten Bestandteil.¹⁴¹² Wenn auch Artikel 153 eine angemessene Entschädigung vorsieht, so hat die Bedeutung eine umfangreiche Diskussion ausgelöst, was unter Angemessenheit zu verstehen sei. Dazu weist Lehmann mit Recht darauf hin, daß „Opfer, die zwar zum Wohle der Allgemeinheit erbracht werden müssen auch von der Gesamtheit zu tragen sind“, was die Angemessenheit sicherlich einschließt.¹⁴¹³

Um Redundanzen zu vermeiden, werden weitere Anmerkungen zur Angemessenheit der Entschädigung erst unter ‚Höhe der Entschädigung‘ behandelt.

Die Verfassung fordert für den Ausschluß der Entschädigung das Vorhandensein eines diesen begründenden Reichsgesetzes. Die Verfassungsliteratur kennt aber davon mehrere Ausprägungen. Das sollte ein Anlaß sein herauszuarbeiten, was konkret mit diesem gemeint ist. Schelcher sieht den Ausschluß der entschädigungslosen Enteignung zwar über ein einfaches Reichsgesetz, weil sie nicht gegenüber Ländern, Gemeinden und gemeinnützigen Behörden

¹⁴⁰⁴ „Der Verfassungswortlaut enthielt anstelle der bisher überwiegend ‚vollständigen Entschädigung‘ nunmehr den Passus des ‚angemessenen‘. (Inwieweit darin eine tatsächliche Abweichung vom Überkommenen gesehen werden kann, ist an späterer Stelle zu klären.“ Sammeth S. 8.

¹⁴⁰⁵ „Nach § 2 des SozGes ist [...] das Reich nur ‚gegen angemessene Entschädigung‘ befugt. Abs. 2 bestimmt, daß die näheren Vorschriften über die Entschädigung zu erlassenden besonderen Reichsgesetzen vorbehalten bleiben [...]“ Friedlaender S. 333.

¹⁴⁰⁶ „[...] nur als Wertersatz, nicht als Schadensersatzanspruch.“ Friedlaender S. 334f.

¹⁴⁰⁷ „[...] daß er sich eine neue gleichwertige Sache wiederkaufen kann.[...]“ Krückmann: Reichsverf. S. 36.

¹⁴⁰⁸ „[...] eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit, doch eben nur ein officium nobile des Staates, dem er sich nur in dem Maße zu unterziehen braucht, als er selbst für angemessen erachtet.“ Schelcher, Art. 153 S. 235.

¹⁴⁰⁹ „[...] Das bedeutet der Entschädigung, vollen Wertersatz.“ Nell: Staat S. 9.

¹⁴¹⁰ Durch die oben erwähnte Wirtschaftslage Nell: Staat S. 9f.

¹⁴¹¹ Neuhoff S. 29.

¹⁴¹² „Entschädigung ist keine Voraussetzung der Enteignung, sondern ihr immanenter Bestandteil.“ Krückmann: Reichsverf. S. 36. .

¹⁴¹³ „Die Enteignung wird zwar nach Art. 153 zum Wohl der Allgemeinheit zugelassen, aber nur gegen angemessene Entschädigung. Daraus ergibt sich aber der verfassungsrechtliche Grundsatz, daß Opfer, dem Interesse der Gesamtheit verlangt werden, auch von der Gesamtheit zu tragen sind.“ Lehmann: Art. 151, S. 143f.

angewandt wird, aber als Ausnahme.¹⁴¹⁴ Im Gegensatz zu Schelcher fordert Giese, daß es ein verfassungsänderndes Reichsgesetz sein muß.¹⁴¹⁵ Wolff schließt sich der Meinung von Anschütz u. a. an, wonach für die Versagung der Entschädigung ein einfaches Reichsgesetz nicht ausreicht.¹⁴¹⁶ Dennoch ist festzustellen, daß mit der Klausel ‚soweit nicht Reichsgesetze etwas anderes bestimmten‘ für alle Eventualitäten vorgesorgt wird. Schelcher stellt in diesem Zusammenhang klar, daß ‚soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt‘ dahingehend zu verstehen ist, daß ‚der Anspruch auf Entschädigung nur durch ein verfassungsänderndes Reichsgesetz versagt werden kann‘.¹⁴¹⁷

Die Verbindlichkeit dieses Satzes – und auch des entsprechenden Satzes zum Eigentum in Abs. 1 – stellt Schelcher mit der Begründung heraus, daß sie unmittelbar wirkendes Recht schaffen.¹⁴¹⁸ Hierzu auch Anschütz: ‚Abs. 2 S. 2 und 3 stellen zwei Rechtssätze auf [...] beide dulden Ausnahmen. Ausnahmen können durch einfaches Gesetz vorgeschrieben, jedoch nur durch Reichsgesetz [...]‘.¹⁴¹⁹ Diese Formulierung läßt nur den Schluß zu, daß Anschütz S. 2 und 3 als verbindlich erachtet. Aber schon aus dem Verweis auf nicht näher bestimmte Reichsgesetze müßte sich eine eingeschränkte Verbindlichkeit ergeben

2.2.1.2.3 Art. 153 Abs. 2 Satz 3

Der dritte Satz des zweiten Absatzes ‚Wegen der Höhe einer Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten einzuhalten, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen.‘ bietet zwar die Möglichkeit eines Einspruchs im Falle einer als ungerecht empfundenen Entschädigung, ist aber gleichfalls an die positive Bestimmung eines Reichsgesetzes gebunden. Schelcher sagt zu diesem Satz ‚Diese Vorschrift enthält eine besondere Sicherungsmaßregel für die Erfüllung des Entschädigungsanspruchs [...]‘.¹⁴²⁰ Und an anderer Stelle sinngemäß,

¹⁴¹⁴ ‚Die Bestimmung, daß die Gewährung der Entschädigung an den Enteigneten durch (einfaches) Reichsgesetz versagt werden kann (soweit ist ein Reichsgesetz etwas anderes [...]), erleidet durch Art. 153 Abs. 2 S. 4 insofern wiederum eine Ausnahme, als sie nicht Anwendung findet gegenüber Ländern, Gemeinden und gemeinnützigen Behörden. Diese müssen, wenn ihnen das Reicheigentum im Wege der Enteignung entzieht oder beschränkt, hier für stets entschädigt werden.‘ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 193.

¹⁴¹⁵ Giese S. 341.

¹⁴¹⁶ ‚Oder [als Alternative zur Frage, ob eine Enteignung von Kirchengut gänzlich ausgeschlossen wäre] soll nur eine entschädigungslose Enteignung, wie sie sonst durch ein einfaches Reichsgesetz für zulässig erklärt werden kann (Art. 153 Abs. 2 S. 2), ausgeschlossen sein? Für das Erste scheint der Wortlaut zu sprechen. Das Letzte ist mit Anschütz u. a. (zu Art. 138) für richtig zu halten.‘ Wolff S. 4.

¹⁴¹⁷ ‚Stellt sich nun der unmittelbare Eingriff in das Eigentum durch Gesetz oder Rechtsverordnung als Sozialisierung im Sinne des Art. 153 Abs. 2 RV dar, so gelten dann für diesen ohne weiteres alle hierin enthaltenen Bestimmungen über die Entschädigung: der vom Eingriffe Betroffene hat kraft der Verfassung einen Anspruch auf angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt; dieser Anspruch kann demnach nur durch ein Reichsgesetz, nicht durch ein den eingriff verfügendes oder zulassendes Landesgesetz ausgeschlossen werden; bei einer Sozialisierung durch das Reich gegenüber Ländern, Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden kann diesen aber der Entschädigungsanspruch auch nicht durch einfaches, sondern nur durch ein verfassungsänderndes Reichsgesetz versagt werden.‘ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 150.

¹⁴¹⁸ Die Feststellung wirkenden Rechts wurde auch hier bereits getroffen; vgl Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 138.

¹⁴¹⁹ ‚Abs. 2 S. 2 und 3 stellen zwei Rechtssätze auf [...] beide Sätze dulden Ausnahmen. Die Ausnahmen können durch einfaches Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen werden, jedoch nur durch Reichsgesetz [...]‘ Anschütz: Verfassung 14 S. 717.

¹⁴²⁰ ‚Satz 3: ‚Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen zuhalten, so weit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen.‘ Diese Vorschrift enthält eine besondere Sicherungs-

daß ‚die Offenhaltung des Rechtsweges zu diesen Schutzmaßnahmen der Reichsverfassung für den Enteigneten gehöre‘.¹⁴²¹ Schelcher stellt klar, daß in dem Falle geklagt werden dürfe, daß der von der Verwaltungsbehörde gebotene Ausgleich nicht als genügend erachteter angesehen wird.¹⁴²² Arndt hingegen erweitert dieses Verständnis dahingehend, daß nicht nur die Höhe, sondern auch der Grund des Transfers anfechtbar sei.¹⁴²³

Das Thema der Entschädigungshöhe wurde im allgemeinen Teil (Ziff. 1) hinreichend behandelt. Es ist also an dieser Stelle nur noch darauf einzugehen, worauf sich diese Formulierung bezieht. Schelcher hebt nochmals hervor, daß die erhebliche praktische Bedeutung dieses Satzes darin liegt, daß ‚jeder als Enteignung sich darstellende Eingriff des Gesetzgebers [...] die Pflicht zur angemessenen Entschädigung und die Zulässigkeit des Rechtsweges [...] nach sich zieht‘.¹⁴²⁴ Und noch eine Anmerkung: Arndt stellt fest, daß für das Befinden über die Höhe der Entschädigung die ordentlichen Gerichte in Frage kommen.¹⁴²⁵ Da es ‚unordentliche Gerichte‘ wohl kaum gibt, sollte zumindest präzisiert werden, was darunter zu verstehen ist – sind Schieds- oder Verwaltungsgerichte ordentliche? Vordergründig sicherlich ja; die Frage ist aber, ob es das dafür kompetente ist. Wolff hält das immerhin für verhängnisvoll. Diese Formulierung ist zudem problematisch, weil Wolff diese Entscheidung auch von anderen Gerichten und Behörden als zulässig erachtet.¹⁴²⁶

Den Finger in die Wunde der Entschädigung legt und, daß dieser Satz sogar gänzlich obsolet sein kann, beklagt Bredt, indem er sagt:

„Auch die Garantie des Rechtsweges bei den ordentlichen Gerichten ist in solchem Falle völlig wertlos. Und diese Möglichkeit wird noch unterstrichen durch die reichlich plumpe Bestimmung, daß von Ländern, Gemeinden und ‚gemeinnützigen Verbänden‘ enteignet werden kann nur gegen Entschädigung – also von den Privatmann darf nach der Reichsverfassung das Seine ohne Gegenleistung genommen werden.“¹⁴²⁷

maßregel für die Erfüllung des Entschädigungsanspruchs. Sie dient zunächst dem Enteigneten.“ Schelcher, Art. 153 S. 240.

¹⁴²¹ Schelcher, Art. 153 S. 243.

¹⁴²² „Die gerichtliche Klage des Enteigneten gründet sich darauf, daß der ihm von der Verwaltungsbehörde gebotene Ausgleich kein genügender sei, die des Unternehmers darauf, daß ihm die auferlegte Ersatzleistung in ihm nicht angemessener Weise belaste [...]. Das ändert aber nichts an der rechtlichen Natur des Entschädigungsanspruches an sich. Dieser bleibt materiell ein Anspruch des öffentlichen Rechtes und ist als solcher nach dem hierfür maßgebenden Normen des Enteignungsrechtes zu beurteilen.“ Schelcher, Art. 153 S. 242.

¹⁴²³ Vgl. unten unter Wertung Schelcher, Art. 153 S. 241; vgl. auch Anschütz: Verfassung 14 S. 718; Arndt S. 391.

¹⁴²⁴ „Und dieses Problem [Eigentum gewisse Schwäche gegenüber Gesetz] ist bis jetzt nicht bloß von theoretischer, sondern um dessentwillen auch von sehr erheblicher praktischer Bedeutung, weil nach Art. 153 Abs. 2 jeder als Enteignung sich darstellende Eingriff des Gesetzgebers in das Eigentum, soweit nicht Reichsgesetze etwas anderes bestimmen, als unbedingte Rechtsfolge die Pflicht zur angemessenen Entschädigung und die Zulässigkeit des Rechtsweges bei den ordentlichen Gerichten zu deren Feststellung nach sich zieht, während die bloße Eigentumsbeschränkung nach Art. 153 Absatz ein S. 2 dieser Wirkung nicht hat.“ Schelcher: Eigbeschr. S. 323.

¹⁴²⁵ „Einigkeit besteht darüber, daß evtl. die ordentlichen Gerichte über die Höhe der Entschädigung zu entscheiden haben [...]“ Arndt S. 397.

¹⁴²⁶ „Notwendig ist die Zulassung des ordentlichen Rechtswegs wegen der Höhe der Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz anderes bestimmt. Dieser Satz, der noch im Verfassungsausschuß erfolgreich und m. E. zutreffend bekämpft worden ist 1), der zahlreichen Landesgesetzen, in denen Spezialfälle der Enteignung geordnet werden, (insbesondere ...) verhängnisvoll! Schiedsgerichte, Verwaltungsgerichte und andere Behörden werden sie nicht selten (und durchaus zweckmäßig) mit der Streitentscheidung betraut.“ Wolff S. 20.

¹⁴²⁷ Bredt S. 345f.

Wenn es grundsätzlich auch als positiv zu erachten ist, daß ‚im Streitfalle der Rechtsweg [...] einzuhalten ist‘, enthält der Passus bei näherer Betrachtung einige Problematiken, die sich in Kritiken niederschlagen. Noch relativ unproblematisch ist Gebhardts Hinweis auf die sprachlich mißglückte Formulierung, die Offenhaltung solle ‚für Streitfälle‘ gelten und nicht erst ‚im Streitfalle‘.¹⁴²⁸ Schwerer wiegend ist schon die Frage, ob der Passus nur für die Höhe oder auch schon für den Grundsatz gilt. Da expressis verbis nur die Höhe relevant für die Möglichkeit der Anrufung der Gerichte maßgeblich ist, scheiden sich hieran schon die Geister. Als weitere Probleme für die Offenhaltung des Rechtsweges ergeben sich Einschränkungen und Vorbehalte. Zu den Einschränkungen gehört, daß sie für Eigentumsbeschränkungen nicht gilt.¹⁴²⁹ Zu den Vorbehalten gehört eine anderweitige Bestimmung eines Reichsgesetzes.¹⁴³⁰ Bürgers weist darauf hin, daß dafür schon ein einfaches Reichsgesetz (*im materiellen Sinne*) 509 genügt, um den Rechtsweg auszuschließen.¹⁴³¹ Und ein weiteres Problem besteht darin, daß die Landesgesetzgebung die Beschreitung des Rechtsweges von Voraussetzungen abhängig machen kann.¹⁴³² Hierzu paßt auch Schelchers Feststellung, daß die Bestreitung des Rechtsweges seitens der Beteiligten vielfach an bestimmte Voraussetzungen gebunden worden ist, nämlich an die vorherige Feststellung der Entschädigung.¹⁴³³ Die Möglichkeit des sogar gänzlichen Ausschlusses des Rechtsweges sieht auch Giese, erwähnt aber beruhigend, daß es wohl dafür Alternativen geben wird.¹⁴³⁴ Als bedenklich wird von Meyer erachtet, daß damit dem richterlichen Ermessen ein so weiter Spielraum eröffnet wird.¹⁴³⁵ Als weiteres Bedenken gegen diese Möglich-

¹⁴²⁸ „Die Vorschrift über die Offenhaltung des Rechtsweges ist sprachlich mißglückt; der Rechtsweg ist nicht "im Streitfall" sondern "für Streitfälle" offen zuhalten.“ Gebhard S. 545.

¹⁴²⁹ „Hier [Eigentumsbeschränkungen] bietet sich vor allem die große Schwierigkeit, die gesetzliche Eigentumsbeschränkung im Sinne des Art. 153 Abs. 1 S. 2 zu unterscheiden und abzugrenzen. „Dies Problem ist jetzt, wie Schelcher 2) überaus treffend betont, nicht bloß von theoretischer, sondern um deswillen auch von sehr erheblicher praktischer Bedeutung, weil nach Art. 153 Abs. 2 jeder als Enteignung sich darstellende Eingriff des Gesetzgebers in das Eigentum, soweit nicht Reichsgesetze etwas anderes bestimmen, als unbedingte Rechtsfolge der Pflicht zur angemessenen Entschädigung und die Zulässigkeit des Rechtsweges bei den öffentlichen Gerichten zu deren Feststellung nach sich zieht, während die bloße Eigentumsbeschränkung nach Art. 153 Absatz ein S. 2 diese Wirkung nicht hat.“ Foerster S. 98.

¹⁴³⁰ [...] daß wegen der Höhe der Entschädigung im Streitfall der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen zu halten ist, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen.“ Wittmayer S. 757; vgl. hierzu auch Gusy S. 347 und Schmitt S. 110.

¹⁴³¹ Bürgers S. 60 und Schmitt S. 110.

¹⁴³² „Wegen der Höhe der Entschädigung Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten. Sowohl für den Berechtigten wie den Verpflichteten. Die RV will nicht ausschließen, daß die Landesgesetzgebung die Beschreitung des Rechtsweges aus Zweckmäßigkeitsgründen von gewissen Voraussetzungen, wie vorheriger Festsetzung der Entschädigung durch die Verwaltungsbehörde und Ablauf von Fristen, abhängig macht. (Schelcher).“ Poetzsch-Hefter S. 485; vgl. auch Schelcher, Art. 153 S. 240f.

¹⁴³³ „Vielfach ist aber in den Landesenteignungsgesetzen die Bestreitung des Rechtsweges seitens der Beteiligten an bestimmte Voraussetzungen gebunden worden, nämlich an die vorherige Feststellung der Entschädigung durch die Verwaltungsbehörde und die Einhaltung einer kürzeren oder längeren, von der Eröffnung des entsprechenden Verwaltungsbescheides die an laufenden Notfrist [...].“ Schelcher, Art. 153 S. 240.

¹⁴³⁴ „Die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges wegen der Höhe der Entschädigung ist Regel und Grundsatz, aber nicht ausnahmslos; es kann nur durch RG (nicht durch LG) davon abgegangen werden, doch dürfte in solchem Fall ein anderer Rechtsweg eröffnet werden (StenVer 2176).“ Giese S. 341.

¹⁴³⁵ „Es entsteht nämlich das Bedenken, daß Anschütz 90) Jellineks Lehre entgegengestellt hat, daß sie schrankenlos sei und dem richterlichen Ermessen einen so weiten Spielraum eröffne.“ Meyer, M. E. S. 29.

keit äußert Bürgers mit seinem Hinweis auf eine (ver)schleppende Bearbeitung durch die Gerichte.¹⁴³⁶ Das ist dann wohl in einem Rechtsstaat als Pyrrhussieg für den Bürger zu werten.

Bei dem Stichwort ‚soweit Reichsgesetze [..]‘ – gilt sinngemäß, was zu Art. 153 Abs. 2 S.2 ‚sofern nicht ein Reichsgesetz‘ gesagt wurde. Überdies weist schon Kötter mit Recht auf das Selbstverständnis von Regel und Ausnahme hin.¹⁴³⁷ Der Verfassungstext hat überdies in seiner Tendenz einen juristischen Hintergrund. Und auch das Reichsgericht hatte seine Entscheidungen – natürlich – unter juristischen Abwägungen und vorhandenen Gesetzesvorlagen und – Auslegungen zu treffen. Es kann somit nicht die vorrangige Intention eines Gerichtes sein, ethische Gesichtspunkte zum vorrangigen Gegenstand seiner Entscheidungen zu machen.

Die Offenhaltung des Rechtsweges gehört für den Enteigneten zu den Schutzmaßnahmen der Reichsverfassung.¹⁴³⁸ Aber selbst von dieser kann vom Reichsgericht abgewichen werden.¹⁴³⁹ Arndts Feststellung ‚nur ein förmliches (auch einfaches) Reichsgesetz kann den Rechtsweg über die Höhe der Entschädigung ausschließen‘¹⁴⁴⁰, bei der er sich auf Schelcher beruft, ist insofern etwas unverständlich, als schon ein möglicher stillschweigender Ausschluß des Rechtsweges das Erfordernis eines einfachen Reichsgesetzes obsolet macht, die Entschädigungspflicht somit schon durch ein einfaches Reichsgesetz unterlaufen werden kann.¹⁴⁴¹ Die letztere Aussage steht allerdings im Widerspruch zu Schelchers Feststellung im Satz 2, daß dafür ein ‚verfassungsänderndes Reichsgesetz‘ erforderlich sei.

Ein Problem besteht in den Voraussetzungen, die von der Landesgesetzgebung gemacht werden können.¹⁴⁴² Diesbezüglich weist Wolff auf die Problematik dieser Bestimmung hin, da dort Verwaltungsgerichte über Spezialfälle der Enteignung entscheiden.¹⁴⁴³ Für das Befinden über die Höhe der Entschädigung kommen die ordentlichen Gerichte in Frage.¹⁴⁴⁴ Anfechtbar ist nicht nur die Höhe – geklagt werden darf in dem Falle, daß der von der Verwaltungsbehörde

¹⁴³⁶ „In der zweiten Lesung des Artikels 9) im Verfassungsausschuß wies der Abgeordnete Koch darauf hin, daß Bedenken gegen die Aufnahme des dritten Satzes des Abs. 2 aufgetaucht seien. Es sei bedenklich, im Streitfalle stets den ordentlichen Rechtsweg für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung offen zuhalten; man befürchte daß sich hierdurch das Verwaltungs- und Wirtschaftsleben außerordentlich schleppend gestalten würde.“ Bürgers S. 8f.

¹⁴³⁷ „Es ist selbstverständlich, daß, soweit nicht anderes bestimmt ist, Regel und Ausnahme sich ihrem Umfang und ihrer Bedeutung nach decken.“ Köttgen S. 88.

¹⁴³⁸ „Auch der dem Enteigneten hinsichtlich der endgültigen Entscheidung über den Entschädigungsanspruch offenzuhaltender Rechtsweg gehört zu diesen Schutzmaßnahmen. Von der Reichsverfassung wird nur diese letztere vorgeschrieben.“ Schelcher, Art. 153 S. 243; dazu auch Schelcher, Art. 153 S. 240.

¹⁴³⁹ [...]; es kann nur durch RG (nicht durch LG) davon abgegangen werden, doch dürfte in solchem Fall ein anderer Rechtsweg eröffnet werden (StenVer 2176).“ Giese S. 341Vgl. auch Gusy S. 347.

¹⁴⁴⁰ „Nur ein förmliches (auch einfaches) Reichsgesetz kann den Rechtsweg über die Höhe der Entschädigung ausschließen, [...]; der Ausschluß kann auch stillschweigend geschehen und erfordert kein Spezialgesetz [...]. Die Beteiligten können die Feststellungen von Verwaltungsbehörden – soweit sie nicht bindend sind [...] – nicht nur dem Verträge, sondern auch dem Grunde nach anfechten, Schelcher 195.“ Arndt S. 391.

¹⁴⁴¹ „Es bedarf nur eines einfachen Reichsgesetzes um den Grundsatz der Entschädigungspflicht außer Anwendung zu setzen.“ Gebhard S. 544.

¹⁴⁴² Hierzu Poetzsch-Hefter S. 485; vgl. auch Schelcher, Art. 153 S. 240f.

¹⁴⁴³ „Wie M. Wolff hervorhebt, wird diese Bestimmung zahlreichen Landesgesetzen, welche Spezialfälle der Enteignung regeln, verhängnisvoll, da dort zumeist Verwaltungsgerichte, Schiedsgerichte und andere Behörden mit der Streitentscheidung betraut würden.“ Schlegel S. 36.

¹⁴⁴⁴ Arndt S. 397.

gebotene Ausgleich kein genügender ist.¹⁴⁴⁵ – , sondern auch wegen des Grundes des Transfers / der Enteignung.¹⁴⁴⁶ Es sollte nicht unerwähnt bleiben, daß Gebhard die Vorschrift über die ‚*Offenhaltung des Rechtsweges*‘ für mißglückt hält; denn gemeint sein könne nicht der konkrete Streitfall sondern Grundsatzfragen über Streitfälle im allgemeinen.¹⁴⁴⁷

Zur Verbindlichkeit müßte sich eine eingeschränkte aus dem Vorbehalt eines Reichsgesetzes, welches jederzeit auf Bedarfsfälle ‚*zugeschnitten*‘ werden kann, ergeben.

2.2.1.2.4 Art. 153 Abs. 2 Satz 4

Der vierte Satz des zweiten Absatzes ‚*Die Enteignung durch das Reich gegenüber Ländern, Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden kann nur gegen Entschädigung erfolgen*‘.¹⁴⁴⁸ behandelt die Enteignung gegenüber dem nichtstaatlichen Gemeinwesen mit der Forderung nach Entschädigung.

Die Enteignung gegenüber Ländern, Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden ist in diesem Zusammenhange in der Regel nicht relevant, weil die Betroffenen ebenfalls nur Institutionen des öffentlichen Rechts sind, die hinsichtlich der Wirkungen im Titel der Abhandlung nicht gemeint sind. Zudem ist klar geregelt, daß sie in diesem Falle nur gegen Entschädigung erfolgen darf.¹⁴⁴⁹ Arndts diesbezüglicher Hinweis erübrigt sich eigentlich, da ein Transfer generell nur gegen Entschädigung erfolgen darf.

An dieser Stelle sei angemerkt, daß der vierte Satz des zweiten Absatzes hier wegen der Irrelevanz der Wirkungen nicht zu diskutieren ist.

2.2.1.3 Art. 153 Abs. 3

Der dritte Absatz bezieht sich auf generelle, mit dem Eigentum verbundene Verpflichtungen der Bürger, die direkt in den zugehörigen Sätzen behandelt werden. Diese sind ebenfalls sehr allgemein gehalten und bedürfen daher bei der Behandlung der konkreten Sätze einer eingehenden Kommentierung.

Art. 153 Abs. 3 WRV wird überwiegend als Gesetzgebungsauftrag angesehen. Sozialbindung erschien nicht als Inhalt, sondern Schranke des Eigentums¹⁴⁵⁰ Die Unverbindlichkeit der Feststellungen wurde bereits in den Vorbemerkungen behandelt. Die Forderungen dieser Sätze sind

¹⁴⁴⁵ Angesprochen wird die gerichtliche Klage des Enteigneten; vgl, Schelcher, Art. 153 S. 242.

¹⁴⁴⁶ *Die verwaltungsbehördliche Feststellung kann von den Beteiligten im Rechtswege nicht bloß ihrem Betrage, sondern auch ihrem Grunde nach angefochten werden. Das muß auch gegenüber der Bestimmung der Reichsverfassung gelten, obwohl diese nur von der Höhe der Entschädigung spricht.*“ Schelcher, Art. 153 S. 241; vgl. auch Anschütz: Verfassung 14 S. 718; Arndt S. 391.

¹⁴⁴⁷ Vgl. hierzu nochmal und oben Gebhard S. 545.

¹⁴⁴⁸ Ebringhaus, Bredt S: 342, Stier-Somlo S. 203.

¹⁴⁴⁹ *„Enteignung durch das Reich gegenüber Ländern, Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden kann nur gegen Entschädigung erfolgen.“* Arndt S. 382.

¹⁴⁵⁰ *„Art. 153 Abs. 3 WRV wurde überwiegend als Gesetzgebungsauftrag angesehen. Sozialbindung erschien so nicht als Inhalt, sondern als von außen hinzutretende Schranke des Eigentums; ein Gegensatz, welcher in den Verfassungsberatungen eher ausgeschlossen werden sollte.“* Gusy S. 350.

politisch leicht einsehbar, die aber fast grenzenlos dehnbar sind, um mit ihnen einen beliebig erweiterbaren Sozialwillen aufzwingen zu können. Die widersprüchlichen Aussagen zur Verbindlichkeit werden unten zum Satz 1 dieses Absatzes dargelegt. Da die beiden Sätze dieses Absatzes als strukturell identisch anzusehen sind, gilt das auch für den gesamten Absatz. Eine generelle Unverbindlichkeit bescheinigen dem gesamten Absatz aber Anschütz, Giese, Schelcher, Stier-Somlo und Hofacker.¹⁴⁵¹

2.2.1.3.1 Art. 153 Abs. 3 Satz 1

Der erste Satz des dritten Absatzes ‚*Eigentum verpflichtet*.‘ Ist hinsichtlich seiner Aussage so unbestimmt, daß darauf noch mal im Ziffer 4 eingegangen werden soll. Gleichwohl bestehen dazu bereits Einschätzungen der Verfassungskommentatoren, die nach Schelcher, wie folgt, zusammengefaßt werden können:¹⁴⁵²

- Nach Anschütz ist er eine ‚*Richtschnur an den Gesetzgeber*‘ ohne daraus resultierende unmittelbare Rechtspflichten und Kompetenzen eines Richters.¹⁴⁵³
- Nach Giese begründet Eigentum eine ‚*Grundpflicht gegenüber der Gesamtheit*‘¹⁴⁵⁴ mit unterschiedlichen Auslegungsformen.
- Schelcher mißt dem dritten Absatz des Art. 153, und damit auch diesem Satz ebenfalls nur eine ‚*Richtschnur für den Gesetzgeber für die künftige Regelung der Gebarung mit dem Eigentum*‘¹⁴⁵⁵ bei
- Stier-Somlo beschränkt rechtliche Folgerungen auf den Gesetzgeber.¹⁴⁵⁶
- Hofacker schließt sich Anschütz und Stier-Somlo an und konstatiert, daß sich Rechtspflichten für den Eigentümer nicht ergeben,¹⁴⁵⁷
- Wolff hingegen mißt der Vorschrift *unmittelbare Rechtswirkungen* bei.¹⁴⁵⁸
- Und Holstein hat eine extrem intensive Vorstellung vom Eigentumspflichten.¹⁴⁵⁹

¹⁴⁵¹ „Im wesentlichen beizupflichten ist vielmehr den oben wiedergegebenen Ansichten von Anschütz, Giese, Stier-Somlo und Hofacker, wonach in den beiden Sätzen des Abs. 3 keine unmittelbar wirkende Rechtsnorm, sondern nur ein Appell – ich möchte hier nicht einmal ‚Richtschnur‘ sagen – an den Gesetzen zu finden ist. Man mag diese Sätze zur Unterstützung von polizeilichen Auflagen oder anderen ‚Verwaltungsschlechtigkeit‘ in der Eigentümer hilfsweise mit heranziehen, als positive Rechtsgrundlage können sie dafür nicht verwendet werden.“ Schelcher, Art. 153 S. 246 ähnlich Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 203.

¹⁴⁵² Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 200-203.

¹⁴⁵³ „Anschütz [...] sagt: ‚Abs. 3 ist eine Richtschnur, von welcher der Gesetzgeber [...] sich leiten lassen soll. Unmittelbare Rechtspflichten [...] entspringen daraus nicht [...].“ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 200f. Und Anschütz im Wortlaut: „Abs. 3 ist eine Richtschnur, von welcher der Gesetzgeber bei der Privat- und öffentlich-rechtlichen Regelung des Privateigentums sich leiten lassen soll insbesondere Rechtspflichten des Eigentümers entspringen daraus nicht, und eben deshalb auch keine Zuständigkeit des Richters.“ Anschütz: Verfassung 14 S. 721. vgl. hierzu auch Arndt S. 391; Poetzsch-Hefter S. 485; Schlegel S. 22; Wersche S. 9.

¹⁴⁵⁴ „Art. 153 [3,2]: (13): Eigentum begründet nicht nur ein Gr, sondern auch eine Grundpflicht gegenüber der Gesamtheit. Auch hier gilt der Grundsatz, daß der Schutz dieses individuellen Rechtsgutes nicht Selbstzweck ist, sondern durch das soziale Interesse der Gesamtheit bedingt ist. Nicht um des einzelnen, sondern um der Gesamtheit willen genießt Eigentum staatlichen Schutz. Infolgedessen ist die Ausübung auch dieses individuellen wirtschaftlichen Rechtes nach der sozialen Seite hin gebunden. Sein Gebrauch auf dem Interesse nur deshalb und nur soweit dienen, als dadurch zugleich die sozialen Interessen gefördert werden.“ Giese S. 341f.

¹⁴⁵⁵ Verweis auf nur Richtschnurcharakter Schelcher, Art. 153 S. 196.

¹⁴⁵⁶ Stier-Somlo zitiert von Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 201.

¹⁴⁵⁷ „Hofacker [...] spricht sich im gleichen Sinne wie Anschütz und Stier-Somlo aus: ‚Diese Vorschrift sei zum Teil erziehender Art, zum Teil ermahrender Art [...]. Rechtspflichten des Eigentümers lassen sich aus ihr nicht ableiten.“ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 201.

¹⁴⁵⁸ Vgl. Wolff unten Wolff S. 11f; vgl. auch Wersche S. 10.

¹⁴⁵⁹ „Holstein baut [...] ‚ein ganzes System von Verwaltungspflichten des Eigentums [...] auf [...].“ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 202; Und an anderer Stelle: „Holstein geht zwar nicht von der Vorschrift des Art. 153 Abs. 3 WV aus, er baut aber auf dem Gierkeschen Grundsatz der ‚Sozialgebundenheit des Eigentums‘ anstelle der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ein ganzes „System von Verwaltungspflichten des Eigentums, teils allge-

Wersche ist der Satz zu allgemein gehalten und ihm ist zuzustimmen:

„Und auch nach seiner Ausgestaltung durch Literatur und Rechtsprechung wird man sagen müssen, daß er zu allgemein gefaßt ist, um bestimmte Einzelverpflichtungen des Eigentümers herzuleiten, aber auch nicht als eine wahre ‚lex imperfecta‘ (Schelcher) angesehen werden kann, die lediglich Leitsatz für den Gesetzgeber sein soll. Dann wäre seine praktische Bedeutung allerdings außerordentlich gering.“¹⁴⁶⁰ und „Denn gerade der Satz: ‚Eigentum verpflichtet‘ [...] ist doch zumindest in die gesetzlich niedergelegte Fassung des in der Entscheidung hervorgehobenen Grundsatzes: Gemeinwohl vor Eigenwohl! Das völlige Übergehen des Abs. 3 von Art. 153 erscheint daher, obwohl seine Heranziehung nicht unbedingt notwendig war, nicht ganz verständlich.“¹⁴⁶¹

Wie ähnlich Wersche, führt Wolff hierzu, passend zu seiner erweiterten Auslegung, eine Ergänzung an:

„Der Satz ‚Eigentum verpflichtet‘ hat neben der besprochenen Bedeutung ‚Vermögensrechte verpflichten‘, scil. zu sozial sachgemäße Ausübung), wenn ich recht sehe, noch eine zweite Bedeutung: Vermögen verpflichtet. Der Satz steigert die alte sittlich-religiöse Pflicht des Reichen 2) zur Rechtspflicht; mit der sozialen Verdrängung des Adligen durch den vermögenden Gewerbetreibenden tritt jener Satz an die Stelle des (sich freilich nur sittlich auswirkenden) noblesse oblige.“¹⁴⁶²

Wersche nimmt diese begriffliche Unbestimmtheit zum Anlaß, sogar die juristische Gültigkeit des Satzes anzuzweifeln:

„Schon die Formulierung des Abs. 3, ‚Eigentum verpflichtet‘, erscheint juristisch nicht ganz einwandfrei. ‚Eigentum‘ ist ein abstrakter Begriff und rein juristisch zu verstehen, im Gegensatz zum Gesetz ein Recht, das nicht durch willkürliche Gewalt entzogen, sondern nur auf dem Rechtswege erworben und verloren werden kann; wird das ‚Eigentum‘ so aufgefaßt, so kann es nicht verpflichten, vielmehr kann höchstens der Eigentümer als Individuum aufgrund seines Eigentums verpflichtet werden, mit seinem Vermögen in einer bestimmten Weise zu verfahren. Richtiger wäre daher dieser Begriff gebraucht und geschrieben worden: ‚Vermögen verpflichtet‘.“¹⁴⁶³

Ohne hier auf Details einzugehen, steht dieser Proklamation auch das Eigentumsverständnis vom Ausschluß anderer von der Nutzung desselben entgegen.

Zusammenfassend ist zu diesem Satz somit festzustellen: So einsehbar er hinsichtlich einer sozialen Verpflichtung des Eigentümers ist, so problematisch kann er im Hinblick auf möglichen Mißbrauch sein. Dazu bedarf es nur eines entsprechenden politischen Willens und der Einschätzung von Neidern, der Eigentümer komme nicht hinreichend seiner Verpflichtung im Umgang mit dem Eigentum nach, um sich die Legitimation zu verschaffen, das zum Anlaß eines Eingriffs in das Eigentum zu nehmen. Der Satz kann geradezu zum Mißbrauch anstacheln. Und in dieser pauschalen Form wirkt er wie ein Totschlagargument, mit dem sich jeglicher Eingriff in das Eigentum rechtfertigen läßt. Die Ambivalenz des Satzes ist offensichtlich.

Die Verpflichtung, und konkret in Bezug auf den in der Verfassung enthaltenen Wortlaut, kommentiert Wolff:

„Das kurz geprägte ‚Eigentum verpflichtet‘ unter den verfassungsmäßigen Grundrechten wiederzufinden, ist nicht ohne Wert. Seine Bedeutung liegt vielleicht weniger in einer Anweisung an den Gesetzgeber, als in der bequemen Stütze, die es dem Richter gewährt. [...] der Satz ‚Eigentum verpflichtet‘ deutet für jedes private Vermögensrecht [...] auf eine doppelte Verpflichtung des Berechtigten: die Pflicht, das Recht auszuüben, wenn es dem öffentlichen Interesse entspricht, daß das Recht ausgeübt werde, und die Pflicht, das Recht so auszuüben, wie ist dem öffentlichen Interesse entspricht. [...] Vielleicht aber enthält dieser Satz noch ein weiteres, indem er nicht nur eine Verpflichtung des Berechtigten, sondern auch die ‚Unzulässigkeit‘ eines pflichtwidrigen Handelns ausspricht, in dem selben Sinn, in dem § 226 BGB, die schikanöse Rechtsausübung für ‚unzulässig‘ erklärt.“¹⁴⁶⁴

meiner, teils besonderer Natur, auf [...]. Mit seiner eigenartigen Theorie hat jedoch Holsten bis jetzt noch keine Anhänger in der Rechtswissenschaft gefunden.“ Schelcher, Art. 153 S. 245.

¹⁴⁶⁰ Wersche S. 9f.

¹⁴⁶¹ a. a. O. S. 30.

¹⁴⁶² Wolff S. 12.

¹⁴⁶³ Wersche S. 4.

¹⁴⁶⁴ Wolff S. 11f..

Dennoch wird der Satz von verschiedenen Kommentatoren insofern nur als eine Richtschnur für den Gesetzgeber verstanden,¹⁴⁶⁵ als er nach Artikel 48 auch vorübergehend außer Kraft gesetzt werden kann.¹⁴⁶⁶ Dem Staat wird von der Verfassung sogar das Recht zugebilligt, im Notfalle die Hilfe zu erzwingen: „Dagegen kann der Staat gegebenenfalls diese Liebespflicht auch [...] zur Rechtspflicht erheben“¹⁴⁶⁷ Diese Berechtigung bezieht sich nicht nur auf das Vorhandensein von Not, sondern auf einen Grundsatz, wobei Leisners Kommentierung dem Staat einen breiten Interpretationsspielraum zubilligt:

„Sozialbindung liegt immer dann vor, wenn der Staat von seinem Recht Gebrauch macht, den Inhalt des Eigentums (im weitesten Sinne) in einer allgemein verbindlichen Weise zu bestimmen. In diesem Rahmen darf er zwar nicht Eigentum entziehen oder übertragen oder im Einzelfall belasten, wohl aber innerhalb gewisser Grenzen in einer allgemeinen verbindlichen Weise den Herrschaftsbereich des Eigentumsrechts einengen, es mit Pflichten belasten, des sozial bindenden.“¹⁴⁶⁸

Als Fazit des Satzes ergibt sich, daß danach der Staat nach eigenem Ermessen die Sozialpflichtigkeit erklären kann, indem er einfach von seinem Recht zur Erklärung Gebrauch macht. Dieser Satz ist ein typisches Beispiel für die Semantik politischer Äußerungen: Man trifft eine Feststellung ohne präzisen Aussagewert, läßt also deren Interpretation offen.

Eine generelle Unverbindlichkeit der Feststellung wurde bereits im ersten Kapitel behandelt. Der Satz ist eine politisch leicht einsehbare Forderung, die fast grenzenlos dehnbar ist, um sie für einen beliebig erweiterbaren Sozialwillen anwenden zu können. Die Aussagen über die Verbindlichkeit dieses Satzes – man kann ihn auch eine Sprechblase nennen – sind in Anbetracht seines allgemeinen Charakters sehr heterogen, und die Meinungen divergieren außerordentlich. Als verbindliches Recht werten diesen Absatz nur Giese und Wolff¹⁴⁶⁹, wobei aber Giese diese Aussage an anderer Stelle abmildert¹⁴⁷⁰ und Wolff von Schelcher widersprochen wird.¹⁴⁷¹ Wolff mißt der Vorschrift unmittelbare Rechtswirkungen zu¹⁴⁷², insbesondere erwähnt er auch die Pflicht zur Erhaltung des Eigentums im polizeigemäßem Zustande. In diese Kategorie fallen die Interpretationen, nach denen der Satz eine Richtschnur für den Gesetzgeber ist.

¹⁴⁶⁵ Für diesen Satz gilt hinsichtlich der Verbindlichkeit das, was für den Absatz gilt (Richtschnur – Schelcher: ‚nicht einmal Richtschnur‘). Schelcher, Art. 153 S. 246; vgl. auch Anschütz: Verfassung 13 S. 620 und Poetzsch-Hefter S. 485.

¹⁴⁶⁶ Poetzsch-Hefter S. 485; Artikel 48 besagt: „Der Reichspräsident kann, wenn [...]. Ehr20EinfRVerf S. 6.

¹⁴⁶⁷ Tischleder Sp. 1591.

¹⁴⁶⁸ Leisner S. 17.

¹⁴⁶⁹ Giese [...] erläutert die Bestimmung dahin ‚Eigentum begründet nicht nur ein Grundrecht sondern auch eine Grundpflicht gegenüber der Gesamtheit [...] ist die Ausübung auch dieses individuellen Rechtes nach der sozialen Seite hin gebunden: [...] Diese Vorschrift bindet den Bürger nur moralisch, den Richter als Auslegungsregel, den Gesetzgeber als direktiver Rechtssatz,“ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 201; vgl. auch Wersche S. 9: „Wolff mißt der Vorschrift unmittelbare Rechtswirkungen gegenüber dem Einzelnen bei. [...] Insbesondere leitet er hieraus die Pflicht [...] zur Erhaltung des Eigentums im polizeigemäßem Zustande [...] ab. Er geht aber noch weiter und erstreckt [...] diesen Grundsatz auf die gesamten privaten Vermögensrechte und das Vermögen jedes Einzelnen überhaupt. ‚Der Satz steigere die alte sittlich-religiöse Pflicht des Reichen zur Rechtspflicht.‘ (?)“ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 201f; und Schelcher, Art. 153 S. 245 Hierzu sei an Wolff erinnert: „Das kurz geprägte ‚Eigentum verpflichtet‘ unter den verfassungsmäßigen Grundrechten wieder zu finden, ist nicht ohne Wert. [...]“ Wolff S. 11f; vgl. auch Wersche S. 10.

¹⁴⁷⁰ Giese „bindet die Vorschrift nur moralisch, den Richter als Auslegungsregel, den Gesetzgeber als Direktivegrundsatz.“. Wersche S. 9.

¹⁴⁷¹ Ebenso wenig kann der Auffassung Wolffs zugestimmt werden. Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 202 Schelcher, Art. 153 S. 245f.

¹⁴⁷² Vgl. unten Schelcher, Art. 153 S. 245.

Danach mißt Schelcher dem dritten Absatz des Art, 153, also auch diesem Satz, nur eine ‚*Richtschnur für den Gesetzgeber für die künftige Regelung der Gebarung mit dem Eigentum*‘ bei.¹⁴⁷³ Auch Anschütz sieht das so und erweitert die Aussage um die Feststellung, daß daraus resultierende unmittelbare Rechtspflichten und Kompetenzen eines Richters nicht mit verbunden sind.¹⁴⁷⁴ Anschütz und Stier-Somlo formulieren das noch deutlicher, indem ‚*nur der Gesetzgeber, nicht aber der Richter oder Verwaltungsbeamte rechtliche Folgerungen aus ihm ziehen kann.*‘¹⁴⁷⁵ Allgemeiner hält dieses Giese, Er begründet Eigentum als eine Grundpflicht gegenüber der Gesamtheit mit unterschiedlichen Auslegungsformen. Stier-Somlo beschränkt rechtliche Folgerungen auf den Gesetzgeber.¹⁴⁷⁶ Da nicht einmal der Richter oder dem Verwaltungsbeamte Folgerungen daraus ziehen kann, ist die Verbindlichkeit als gering einzustufen. Nach Anschütz ist Abs. 3 eine Richtschnur für den Richter, ‚*bei Privat- und öffentlich-rechtlichen Regelung Privateigentums sich leiten zu lassen, entspringen daraus nicht, deshalb auch keine Zuständigkeit des Richters.*‘¹⁴⁷⁷ Unverbindlicher geht es kaum. Arndt sieht im letzten Absatz nur ein sozialpolitisches Gebot, aber nur als Programm.¹⁴⁷⁸ Nur als Programm oder Richtlinie ohne unmittelbar geltendes Recht werten den Absatz somit Anschütz und Arndt.¹⁴⁷⁹ Schelcher: ‚*Abs. 3 ist nur ein Programmsatz, eine Richtschnur für den Gesetzgeber für die künftige Regelung der Gebarung mit dem Eigentum*‘¹⁴⁸⁰ ‚*keine unmittelbar wirkende Rechtsnorm, sondern nur ein Appell – ich möchte hier nicht einmal ‚Richtschnur‘ sagen.*‘¹⁴⁸¹ Hofacker ‚*[...] spricht sich im gleichen Sinne wie Anschütz und Stier-Somlo aus: ‚Diese Vorschrift sei zum Teil erziehender Art, zum Teil ermahnender Art [...]. Rechtspflichten des Eigentümers lassen sich aus ihr nicht ableiten.*‘¹⁴⁸² Allgemeiner sieht das Giese mit dem Hinweis auf ‚*eine Grundpflicht gegenüber der Gesamt-*

¹⁴⁷³ „Abs. 3 ist nur ein Programmsatz, eine Richtschnur für den Gesetzgeber für die künftige Regelung der Gebarung mit dem Eigentum.“ Schelcher, Art. 153 S. 196.

¹⁴⁷⁴ „Anschütz [...] sagt ‚Abs. 3 ist eine Richtschnur, von welcher der Gesetzgeber [...] sich leiten lassen soll. Unmittelbare Rechtspflichten [...] entspringen daraus nicht [...].“ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 200f. Und Anschütz im Wortlaut: „Abs. 3 ist eine Richtschnur, von welcher der Gesetzgeber bei der Privat- und öffentlich-rechtlichen Regelung des Privateigentums sich leiten lassen soll insbesondere Rechtspflichten des Eigentümers entspringen daraus nicht, und eben deshalb auch keine Zuständigkeit des Richters.“ Anschütz: Verfassung 14 S. 72. vgl. hierzu auch Arndt S. 391; Poetzsch-Hefter S. 485; Schlegel S. 22; Wersche S. 9.

¹⁴⁷⁵ ebd.

¹⁴⁷⁶ „Stier-Somlo [...] sagt zu dieser Vorschrift: ‚Rechtliche Folgerung kann nur der Gesetzgeber aus diesen Sätzen ziehen, nicht der Richter oder Verwaltungsbeamte.‘ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 201.

¹⁴⁷⁷ „Abs. 3 ist eine Richtschnur, von welcher der Gesetzgeber bei der Privat- und öffentlich-rechtlichen Regelung des Privateigentums sich leiten lassen soll insbesondere Rechtspflichten des Eigentümers entspringen daraus nicht, und eben deshalb auch keine Zuständigkeit des Richters.“ Anschütz: Verfassung 14 S. 721.

¹⁴⁷⁸ Arndt S. 391.

¹⁴⁷⁹ „[eine Richtschnur für den Gesetzgeber] kann nach der Ansicht Stier-Somlos und Anschütz (620) nur der Gesetzgeber, nicht aber der Richter oder Verwaltungsbeamte rechtliche Folgerungen aus ihm ziehen.“ Wersche S. 9; bzw. Arndt: „Der letzte Absatz ist ein sozialpolitisches Gebot, aber nur als Programm, RG in JW 1926,980f, dazu Molitor, Wolff 10ff.“ Arndt S. 391; vgl. auch Wersche S. 9.

¹⁴⁸⁰ Schelcher, Art. 153 S. 196.

¹⁴⁸¹ „Im wesentlichen beizupflichten ist vielmehr den oben wiedergegebenen Ansichten von Anschütz, Giese, Stier-Somlo und Hofacker, wonach in den beiden Sätzen des Abs. 3 keine unmittelbar wirkende Rechtsnorm, sondern nur ein Appell – ich möchte hier nicht einmal ‚Richtschnur‘ sagen – an den Gesetzen zu finden ist. Man mag diese Sätze zur Unterstützung von polizeilichen Auflagen oder anderen „Verwaltungsschlechtigkeit in“ der Eigentümer hilfsweise mit heranziehen, als positive Rechtsgrundlage können sie dafür nicht verwendet werden.“ Schelcher, Art. 153 S. 246; ähnlich Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 203; vgl. auch Anschütz: Verfassung 13 S. 620 und Poetzsch-Hefter S. 485.

¹⁴⁸² Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 201.

heit,¹⁴⁸³ und: *„Diese Vorschrift bindet den Bürger nur moralisch, den Richter als Auslegungsregel, den Gesetzgeber als direkter Rechtssatz.“*¹⁴⁸⁴

Eine Anmerkung dazu: In diesem Beispiel sind die Gründe für die unterschiedliche Bewertung der Verbindlichkeit gut zu erkennen: Ein sozialistisch geprägter Mensch wird den Satz, unabhängig von den grammatikalischen Unzulänglichkeiten, als wichtig erachten und ihn deshalb mit möglichst hoher Verbindlichkeit einstufen wollen. Damit soll aber keineswegs gesagt werden, daß das allein der Grund hoher Verbindlichkeitszuweisungen ist.

2.2.1.3.2 Art. 153 Abs. 3 Satz 2

Der zweite Satz des dritten Absatzes *„Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste.“* erweitert diese Verpflichtung hinsichtlich seines Zweckes. Obwohl gegen diesen Ähnliches einzuwenden ist, wird das von anderen Autoren auch anders gesehen, Danach umschreibt dieser Satz treffend den sozial verpflichtenden Umgang mit dem Eigentum in der Weimarer Republik. Mit dem *„gemeinen Besten“* könne nur das Gemeinwohl gemeint sein, dem insbesondere in Notlagen zu dienen ist. Dazu Tischleder:

*„Im einzelnen besteht die Pflicht, dem in Not befindlichen Nebenmenschen mit den Eigentumsgütern zu Hilfe zukommen [...]. ja, im Falle äußerster Not hat jeder das Recht, sich so viel äußerer Güter anzueignen, wo immer er sie findet, als hinreicht, um ihr abzuhefen.“*¹⁴⁸⁵

Die Unbestimmtheit der Formulierung nimmt schon Meyer zum Anlaß, einerseits zwar die Verfügungsmacht über das Eigentum grundsätzlich einzugrenzen, andererseits auf die Fragwürdigkeit hinzuweisen, daß dessen zuzumutender Grad von der *„jeweils Allgemeinheit herrschenden Anschauung“* abhängig gemacht werde:

*„Der Verfassungsgeber selbst hat als Richtlinie im Art. 153 den Abs. III beigegeben: ‚das Eigentum muß dem gemeinsamen Besten dienen‘. Es darf also nicht tatsächlich oder rechtlich in ihm aufgehen, es darf aber auch nicht schrankenfreie Verfügungsmacht sein. In diesen Grenzen bestimmen die jeweils in der Allgemeinheit herrschende Anschauung, welches Maß an Diensten für das gemeine Beste den Privateigentümern allgemein zugemutet werden kann, ohne daß diese tatsächlich den Gebrauch ihres Rechtes verlieren.“*¹⁴⁸⁶

Wegen dieser Abhängigkeit von der *„in der Allgemeinheit herrschenden Anschauung“* gilt für diesen Satz hinsichtlich der Verbindlichkeit das Gleiche wie für Satz 1.

2.2.2 Artikel 156

Artikel 156 der Weimarer Verfassung betrifft die sog. Sozialisierung; gemeint ist damit die Vergesellschaftung von zuvor in Privatbesitz befindlichem Eigentum, und dort insbesondere mit deren Zielen, deren Arten der Umwandlung und deren Modalitäten gegenüber den Enteigneten. Konkreter faßt die Sozialisierung Poetzsch-Hefter zusammen:

„Art. 156 behandelt Sozialisierung und Eingriffe in die Eigentumssphäre (Abs.1) und die Zwangsindizierung (Abs. 2) als Mittel der Sozialisierung. Es sind viele verschiedene Wege: die Überführung privater wirtschaftlicher Unternehmungen im Gemeineigentum (Sozialisierung im engeren Sinne Abs.1 Satz 1), die Beteiligung des Reichs, der Länder oder der Gemeinden an ihrer Verwaltung (Abs.1 Satz 2 Halbs. 1), die Sicherung eines bestimmenden Einflusses in anderer Weise (Abs.1 Satz 2 Halbsatz 2) oder der Zusammenschluß wirtschaftlicher Unternehmungen.“

¹⁴⁸³ ebd.; vgl. auch Wersche S. 9.

¹⁴⁸⁴ ebd.

¹⁴⁸⁵ Tischleder, Sp. 1590f.

¹⁴⁸⁶ Meyer, M. E. S. 30.

gen auf der Grundlage der Selbstverwaltung (Abs. 2).¹⁴⁸⁷ Und: „Verfassungsgeschichtlich ist dazu anzumerken, daß er ein Ergebnis des Sozialisierungsgesetzes ist.“¹⁴⁸⁸

Die Absicht dieses Artikels drückt Anschütz dahingehend aus:

„Dieser Art. verleiht dem Reiche das Recht, die individualwirtschaftliche Tätigkeit dem Sozialwillen zu unterwerfen und hierbei, soweit nicht andere Bestimmungen der Verfassung entgegenstehen, die Forderungen des sozialistischen Wirtschaftsprogramms zu verwirklichen [...]. Für diese ‚Sozialisierung‘ 1) sieht Art. 156 eine Reihe von Richtlinien, welche zum Teil schon in dem Sozialisierungsgesetze vom 23. März 1919 enthalten waren.“¹⁴⁸⁹

Etwas drastischer formuliert es Giese:

„Art. 156: (1): Art. 156 begründet das Recht, des R, in dreifacher Weise den Gedanken der Vergesellschaftung oder Sozialisierung zu verwirklichen, d. h. die wirtschaftliche Tätigkeit dem Sozialwillen zu unterwerfen: 1. Durch Schaffung von Sozialeigentum; 2. Durch staatliche oder gemeindliche Beteiligung an Privatwirtschaft; 3 durch Einspruch gegen privatwirtschaftliche Maßnahmen; 4. durch Zusammenschluß wirtschaftlicher Unternehmungen auf der Grundlage der Selbstverwaltung [Zwangssyndizierung]. Sinzheimer in StenBer 1749, Poetzsch, RV 235.“¹⁴⁹⁰

Konkret gemeint ist damit:

„In sinngemäßer Anwendung der für die Sozialisierung geltenden Bestimmungen wird das Reich nach Art. 156 für befugt erklärt, privatwirtschaftliche Unternehmungen in Gemeinwirtschaft zu überführen.“¹⁴⁹¹

Oder etwas konzilianter:

„Als sachlich gegliederter Selbstverwaltungskörper sollen rechts- und geschäftsfähige Wirtschaftsbetriebe [...] geleitet werden.“¹⁴⁹²

Neben der Überführung von Unternehmen geht es aber auch um die Realisierung der Bedürfnisse des Reiches fürsorglicher Art:

„Zunächst wird in Art. 156 der Gesetzgebung ein Weg gezeigt, in größerem Umfang zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, zur Förderung der Siedelung und Urbarmachung oder zur Hebung der Landwirtschaft Sozialisierungen vorzunehmen, und diese Maßnahme wird mit dem sozialetischen Zweck begründet, die Bearbeitung und Ausnutzung des Grund und Bodens sei eine Pflicht gegenüber der Gemeinschaft, die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- oder Kapitalaufwendung auf dem Grundstück entstehe, sei für die Gesamtheit nutzbar zu machen, alle Bodenschätze und alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte Unterständen der Aufsicht der Staat, private Regale seien im Weg der Gesetzgebung auf den Staat zu überführen.“¹⁴⁹³

Eine allgemeine Wertung des Art. 156 führt dazu, daß er als ‚Grundlage für Eingriffe und Einflüsse‘ in das Wirtschaftsgeschehen gesehen werden kann.¹⁴⁹⁴ Und etwas genauer:

„Art. 156 begründet das Recht des Reichs, in dreifacher Weise den Gedanken der Vergesellschaftung oder Sozialisierung zu verwirklichen, das heißt die wirtschaftliche Tätigkeit dem Sozialwillen zu unterwerfen: 1. durch Schaffung von Sozialeigentum; 2. durch staatliche oder gemeindliche Beteiligung an Privatwirtschaft; 3. durch Einspruch gegen privatwirtschaftliche Maßnahmen; 4. durch Zusammenschluß wirtschaftlicher Unternehmungen auf der Grundlage der Selbstverwaltung (Zwangssyndizierung). Sinzheimer StenBer 1749. Poetzsch RV 135.“¹⁴⁹⁵

Die neuen und erweiterten, sich nach dem Artikel 156 sich ergebenden umreißt Anschütz:

„Die durch Art. 156 eröffneten Möglichkeiten bedeuten zugleich typische Rechtsformen der Sozialisierung. Es sind folgende: a) Überführung privater wirtschaftlicher Unternehmungen in ‚Gemeineigentum‘ (expropriative Sozialisierung, Sozialisierung im engeren Sinne, Vollsozialisierung). b) Beteiligung des Staates (Reich oder Land) oder der Gemeinde an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände [...] c) oder sich daran in anderer Weise einen bestimmenden Einfluß zu sichern.[...] d) Endlich können zum Zwecke der Sozialisierung wirtschaftliche Unternehmen und Verbände [...] auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammengeschlossen werden.“¹⁴⁹⁶

¹⁴⁸⁷ Poetzsch-Hefter S. 489.

¹⁴⁸⁸ vgl. hierzu Gebhard S. 549, Potzsch-Hefter S. 489.

¹⁴⁸⁹ Anschütz: Verfassung 13 S. 624 oder Anschütz: Verfassung 14 S. 725f.

¹⁴⁹⁰ Giese S. 347.

¹⁴⁹¹ Schetter Sp. 1691.

¹⁴⁹² Friedlaender S. 327.

¹⁴⁹³ Schetter Sp. 1691.

¹⁴⁹⁴ „Als Ganzes genommen, bedeutet Art. 156 hiernach die Grundlage für Eingriffe und Einflußnahme von Staat und Kommunen gegenüber der Wirtschaft.“ Friedlaender S. 323.

¹⁴⁹⁵ Giese S. 347.

¹⁴⁹⁶ Anschütz: Verfassung 13 S. 616f.

Die Formulierungen beruhen auf einer Fortentwicklung [von Gedanken von Rathenau, Möllendorff und Wissel].¹⁴⁹⁷ Dazu hinzuweisen ist noch auf einen von Arndt gesehenen Widerspruch dieses Artikels zu 153 Abs. 2:

„Es liegt ein entscheidender Widerspruch zwischen Art. 153 und Art. 156. Ersterer läßt, abgesehen von dem Falle in Abs. 2 letzter Satz eine Sozialisierung durch Reichsgesetz ohne Entschädigung zu, Art. 156 fordert für alle Sozialisierungen Entschädigung, die also nur durch einen verfassungsänderndes Reichsgesetz ausgeschlossen werden kann. Der Zwiespalt dürfte in der Weise gelöst werden können, daß Art. 156 einen Sonderfall von der allgemeinen Sozialisierung darstellt, ebenso Schelcher, Giese.“¹⁴⁹⁸

Zusammenfassend kann konstatiert werden, daß Ziel und Ergebnis des Artikels 156 kaum prägnanter ausgedrückt werden können als mit Gebhards Resümee *„Art. 156 bringt weitgehende Ermächtigungen für die Überführung privater wirtschaftlicher Unternehmungen in die Gemeinwirtschaft.“*¹⁴⁹⁹

Was die Verbindlichkeit des gesamten Artikels betrifft, so ist diese eigentlich irrelevant, weil es sich in den ersten beiden Absätzen um Kann-Bestimmungen handelt, die keine Verpflichtungen – und damit Verbindlichkeiten – enthalten können. Der dritte Absatz ist für diese Betrachtung irrelevant, weil die Betroffenen selbst die Veranlasser der Eingliederung sind. Dennoch werden auch diesem Artikel Verbindlichkeiten zugeordnet, bei denen aber die Meinungen der Verfassungskommentatoren – und dieses recht konträr – auseinandergehen. Von Friedlaender wird dem gesamten Art. 156 im Zusammenhang mit seiner Kommentierung *„Rechtscharakter“* bescheinigt.¹⁵⁰⁰ Dagegen ist dessen geringe konkrete und unmittelbare Auswirkung anzumerken, wenn Arndt feststellt *„Auch dieser Artikel enthält nur eine Art gesetzgeberisches Programm, vgl. indes VA 383.“*¹⁵⁰¹ Und Gebhard geht noch weiter, indem er ihm Unverbindlichkeit attestiert, da er nicht einmal ein Programm sei:

„Daß das Reich alle die in Art. 156 genannten Maßnahmen durch Gesetz treffen kann, versteht sich rechtlich von selbst; daß es sie treffen muß oder soll, ist in Art. 156 nicht angeordnet. Diese Bestimmung ist also nicht einmal ein Programm für die Reichsgesetzgebung, sondern ein Bekenntnis zum gemeinwirtschaftliche Gedanken und eine Aufzählung der Möglichkeiten, die dem V-Gesetzgeber zu seiner Verwirklichung vorschwebten. (Teilweise a. M. Friedlaender a. a. O. S. 323f.“¹⁵⁰²

Die Frage der Verbindlichkeit der beiden Sätze des ersten Absatzes und des Zweiten Absatzes hängt somit auch davon ab, wie *„kann“* zu verstehen ist: Im Sinne einer Erlaubnis kommt ihnen sicherlich eine hohe Verbindlichkeit zu; im Sinne einer lapidar formulierten Möglichkeit, die man wahlweise nutzt oder auch nicht, ist sie nicht sehr hoch einzuschätzen. Es ist aber abzunehmen, daß ersteres gemeint ist; die Verfassung wollte die Zulässigkeit festschreiben. Die Bandbreite dieses Artikels reicht aber trotzdem vom Rechtscharakter bis zur Unverbindlichkeit.

¹⁴⁹⁷ *„In Art. 156 sind sowohl der Sozialisierungsgedanke, wie das Programm der gemeinwirtschaftlichen Regelung festgelegt. Das Letztere bedeutet eine Fortentwicklung [...]“* Friedlaender S. 325.

¹⁴⁹⁸ Arndt S. 397.

¹⁴⁹⁹ Gebhard S. 538.

¹⁵⁰⁰ *„Abs.1 S. 1 (Vollsozialisierung) hat ebenso Rechtscharakter wie die allgemeine Sozialisierungsbestimmung des Art. 153 [...]“* Friedlaender S. 323f.

¹⁵⁰¹ Arndt S. 397.

¹⁵⁰² Gebhard S. 549.

2.2.2.1 Art. 156 Abs. 1

Im ersten Absatz des Artikels 156 schafft sich das Reich die Möglichkeit, im radikalen Falle der Übernahme von und im gemäßigten einer ‚*Mitwirkungsmöglichkeit*‘ an privatwirtschaftlichen Unternehmen. Er beinhaltet in aller Deutlichkeit die in der Verfassung bekundete Absicht, vollen Einfluß auf betriebliches Geschehen nehmen zu können und dieses mit dem Mitteln der Entprivatisierung zu erreichen. Beachtenswert ist sicherlich Friedlaenders Hinweis bezüglich einer Vollsozialisierung.¹⁵⁰³ Auf die Interpretation dieses Absatzes wurde bereits im ersten Kapitel und unter Abs. 1 eingegangen. Man kann diesen Absatz auch so lesen, daß aus ihm ein Verbindlichkeitsproblem resultiert aus der Schaffung dieser Möglichkeit nicht.

2.2.2.1.1 Art. 156 Abs. 1 Satz 1

Mit dem Passus ‚*Das Reich kann durch Gesetz unbeschadet der Entschädigung, in sinngemäßer Anwendung der für die Sozialisierung geltenden Bestimmungen, für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen.*‘¹⁵⁰⁴ schafft das Reich, wenn es auch des Erfordernisses eines Gesetzes bedarf, die grundsätzliche Möglichkeit, Unternehmen mit der Überführung in Gemeineigentum zu enteignen, also zu übernehmen, und damit eine Vollsozialisierung¹⁵⁰⁵ zu vollziehen. Gleichzeitig wird in dieser allgemeinen Form aber auch, worauf Frierberthäuser in aller Deutlichkeit hinweist, die bislang einschränkende Formulierung der ‚Überführung des entzogenen Besitzes auf den Berechtigten‘ aufgegeben und damit gewissermaßen ein Freibrief für ein weites Entzugsverständnis ausgestellt.¹⁵⁰⁶ Und ein Beispiel für die großzügige Interpretation des neuen Verständnisses liefert Gebhard mit der Feststellung

„Nach RGZ [...] ist es ferner als Sozialisierung anzusehen, wenn durch Eintragung eines Grundstücks in eine Denkmalsliste der Eigentümer dieses Grundstückes in seinem Recht, mit der Sache nach Belieben zu verfahren, beschränkt wird. Damit ist das Begriffsmerkmal der Überführung eines entzogenen Rechts in ein fremdes Vermögen fallen gelassen.“¹⁵⁰⁷

Das Ziel dieses Absatzes ergibt sich unmittelbar aus dem zugehörigen Satz. Mit der Vorgabe ‚*kann durch Gesetz*‘ wird eine vorbeugende Wirkung geschaffen: Dem Mißbrauch gesetzlicher Regelungen zum Zwecke des Schaffens wirtschaftlicher Machtstellung wird durch Verordnung

¹⁵⁰³ „Materiell sind insbesondere bei der Vollsozialisierung die Schranken des Art. 156 Abs. 1 S1 zu beachten. Hat die Reichsgesetzgebung aber eine unter Art. 7 Ziff. 13 fallende Materie geregelt, so ist die Landesgesetzgebung ausgeschaltet. Dies würde zum Beispiel für die Kohle- und die Kaliwirtschaft gelten.“ Friedlaender S. 324.

¹⁵⁰⁴ Arndt S. 395f; Stier-Somlo S. 204. „Die darin enthaltene Zulässigkeit der sinngemäßen Anwendung wird von Wolff bestätigt – das ist eben Auslegungssache: ‚Art. 156 Abs. 1 S. 1 RV läßt für die Überführung privater wirtschaftlicher Unternehmungen in dem mein Eigentum die für Sozialisierung geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung finden.‘“ Wolff S. 3.

¹⁵⁰⁵ Friedlaender S. 323; auch Bühler bezeichnet sie so. Bühler S. 156.

¹⁵⁰⁶ Vgl. hierzu: „Die letzte und wohl wesentlichste Einbuße, die der alte Sozialisierungsbegriff in neuerer Zeit erlebt, war die Aufgabe des Kriteriums der Überführung des entzogenen Besitzes auf den Berechtigten. Jetzt kann schon jede Entziehung eines Rechtes, jede Eigentumsbeschränkung, da sie ja auch Rechte entzieht, zur Sozialisierung werden, ohne daß eine Begründung von Rechten in der Hand eines anderen erforderlich ist. Diese Entwicklung gipfelt schließlich in dem Erkenntnis des Reichsgerichts 57): ‚eine Sozialisierung im Sinne von Art. 153 RV ist schon dann anzuerkennen, wenn das Recht des Eigentümers mit seiner Sache gemäß § 903 BGB nach Belieben zu verfahren, zu Gunsten eines Dritten beeinträchtigt wird‘. Die Grenze des bisherigen Begriffs wird ausdrücklich verworfen.“ Frierberthäuser S. 44.

¹⁵⁰⁷ Gebhard S. 542.

vorgebeugt.¹⁵⁰⁸ Die Formulierung ‚*durch Gesetz*‘ ist stringenter als ‚*auf gesetzlicher Grundlage*‘, was auch einem viel allgemeiner bestehenden Verständnis entspricht. Hallier kommentiert dazu:

„Wenn also der Sinn, die Unterscheidung von ‚*auf gesetzlicher Grundlage*‘ und ‚*durch Gesetz*‘ gewesen wäre, wäre es wohl zum Ausdruck gekommen, daß es in Art. 156 heißen würde: *durch Gesetz kann enteignet werden... Für eine sinngemäße Anwendung der Sozialisierung war aber kein Anlaß gegeben.*¹⁵⁰⁹

Und zur weiteren Erläuterung Bredt: Er nimmt mit Recht daran Anstoß, daß die Überführung [...] nur ‚*durch Gesetz erfolgen ,kann‘ und nicht ,soll‘*. Der Staat hat sich damit einen Freiheitsgrad vorbehalten, am Gesetz vorbei darüber zu befinden.¹⁵¹⁰ Die Zulässigkeit eines Transfers durch Gesetz ist jedoch, wie Anschütz feststellt, so neu nicht:

„Der Satz, daß Eingriffe in das Eigentum durch Gesetz zulässig und zwar nur durch Gesetz zulässig sind, steht schon im ALR.“¹⁵¹¹

Dieses kann soweit gehen, und das ist bisweilen der Sinn eines solchen, selbst eine Enteignung auszulösen.¹⁵¹² Die durch Gesetz mögliche Sozialisierung beinhaltet aber auch die Ausnahme der als Enteignung zu sehenden Vermögensbeschränkung,¹⁵¹³ Gebhardt und andere verweisen auf die Problematik, daß nach solchen Gesetzen auch die Entschädigungspflicht nach Art. 153 Abs. 2 umgangen werden kann.¹⁵¹⁴

Zum Stichwort ‚*unbeschadet Entschädigung*‘ wurden in der Literatur fast keine erläuternden Hinweise gefunden, Das ist auch nicht verwunderlich, weil es sich um ein triviales Selbstverständnis handelt, indem die Entschädigung bereits im Artikel 153 geregelt ist und hier keiner Erwähnung bedarf. Außerdem bezieht sich eine Klarstellung darauf, daß der Grundgedanke des Transfers erhalten bleiben muß.¹⁵¹⁵ Und Friedlaender wird diesbezüglich noch genauer, indem er in seinem Kommentar zum Art. 156 feststellt:

„Obgleich die sinngemäße Anwendung der Sozialisierungsvorschriften des 153 bereits allgemein vorgesehen sind, hebt Art. 153 besonders hervor, daß die Überführung in Gemeineigentum nur ‚*unbeschadet der Entschädigung*‘ geschehen kann. Schon der Wortlaut zeigt also, daß eine Änderung gegenüber Art. 153 beabsichtigt war. Das gleiche lehrt die Entstehungsgeschichte. [...] Aus dieser Entstehungsgeschichte ergibt sich ebenso die aus dem Wortlaut mit überzeugender Klarheit, daß die Verweisung auf die allgemeinen Sozialisierungsbestimmungen nicht ausreichend erschien und daß man für die Sozialisierung die vorbedingte Entschädigungspflicht anerkannte. Das hat seinen guten Grund, denn im allgemeinen wird ein Eingreifen in ganze Unternehmungen, womöglich in die

¹⁵⁰⁸ „Zur Ausführung des Abs. 1 S. 2 erging die VO gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung [...]“ Arndt S. 397.

¹⁵⁰⁹ Hallier S. 6.

¹⁵¹⁰ „Bemerkenswert ist nur, daß hier nicht das Wort ‚soll‘ [durch Gesetz] zu finden ist, sondern ‚kann‘; das Reich hat sich vorsichtigerweise nicht festgelegt.“ Bredt S. 339f.

¹⁵¹¹ Arndt S. 379.

¹⁵¹² „Gültig sei es natürlich auch, wenn das Gesetz von freien Stücken im Einzelfalle selbst zugreife und eine Sozialisierung ausspreche.“ Schelcher, Art. 153 S. 210.

¹⁵¹³ „Die herrschende Lehre erkennt zwar an, daß die Sozialisierung auch unmittelbar durch Gesetz erfolgen kann. Sie macht aber hier eine wichtige Einschränkung [gemeint ist die Vermögensbeschränkung, die unter Berufung auf eine Reichsgerichtsentscheidung als Enteignung im Sinne des Art. 153 Abs. 2 gesehen werden kann].“ Foerster S. 62.

¹⁵¹⁴ „Solche Gesetze [Sozialisierung durch Gesetz] könnten unter Umständen zur Umgehung des Art. 153 Abs. 2 enthaltenen Eigentumsschutzes erlassen werden. Es kann wohl kein Zweifel sein, daß die RV den Schutz des Eigentums nicht von der formellen Natur des Eingriffs (ob Verwaltungsakt oder Gesetz) abhängig machen wollte. Umso größere Bedeutung kommt der Unterscheidung zu, die zwischen gesetzlichen Sozialisierungsakten und gesetzlichen Beschränkungen des Eigentums zu machen ist. (Übereinstimmung: Anschütz, Poetzsch-Hefter, Schmitt).“ Gebhardt S. 543.

¹⁵¹⁵ „Die sinngemäße Anwendung der Entschädigungsbestimmungen bedeutet: Die Überführung in Gemeineigentum kann nur zum Wohle der Allgemeinheit erfolgen, also nicht zu rein fiskalischen Interessen [...]“ Friedlaender S. 333

eines ganzen Wirtschaftszweiges, viel weittragender seien als die Sozialisierung einzelner Grundstücke, Mobilien, Rechte.“¹⁵¹⁶

Daß überhaupt der Passus ‚Unbeschadet der Entschädigung‘ aufgenommen wird, begründet Gebhard mit der Zerstreung von Zweifeln und Beruhigung der Betroffenen.¹⁵¹⁷

Zur Formulierung ‚in sinngemäßer Anwendung‘ deutet Gebhard den Hintergrund an:

„Wenn Art. 156 vorschreibt, daß die Vorschriften über Sozialisierung ‚sinngemäß‘ anzuwenden sind, so ist dies wohl damit zu erklären, daß die Überführung von Unternehmen nicht nur Eingriffe in das Eigentum, sondern auch in sonstige Vermögensrechte bedingt; diese Ausdrucksweise der RV in Art. 156 ist ein weiterer Beweis dafür, daß Enteignung nach Art. 153 im engeren Sinne zu verstehen ist.“¹⁵¹⁸

Der Kommentator des Artikels, Friedlaender, stellt aber klar, daß die sinngemäße Anwendung einer gesetzlichen Grundlage bedarf.¹⁵¹⁹ Das ist insofern sinnvoll, als ‚sinngemäß‘ sehr weit interpretierbar sein kann. Außerdem bezieht sich seine Klarstellung darauf, daß sich ‚sinngemäß‘ in Grenzen halten muß, und benennt dafür ein sehr überzeugendes Beispiel.¹⁵²⁰

Einerseits belegen sowohl die sinngemäße Anwendung als auch der Eingriff in sonstige Vermögensrechte, daß Enteignung nach Art. 153 im weiteren Sinne zu verstehen ist.¹⁵²¹ Und die Interpretation des Erfordernisses eines Gesetzes läßt immerhin so viel Spielraum zu, daß sich das Reich auch auf sinngemäß geltende Vorschriften berufen kann.¹⁵²² Andererseits erweist sich dieser Formulierung als äußerst problematisch, indem die ‚sinngemäße‘ Anwendung der Sozialisierungsbestimmungen besonders umstritten ist bei der Verstaatlichung privater wirtschaftlicher Unternehmungen, warum dann auch, Schelcher, eine feste Umgrenzung erforderlich macht.¹⁵²³

Die ‚Definition‘ von ‚geeigneten Unternehmungen‘ hat oben bereits Schlegel gegeben. Schlegels ‚Definition‘ enthält aber die Unbestimmtheit der Abweichmöglichkeit vom ‚Regelfal-

¹⁵¹⁶ Friedlaender S. 333f; vgl. hierzu auch Arndt S. 397.

¹⁵¹⁷ „Die Worte ‚unbeschadet der Entschädigung‘ sind, rein juristisch betrachtet, überflüssig. Hinsichtlich der Entschädigung gilt Art. 153 Abs. 2: Es ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren, [...] (übereinstimmend Anschütz S. 625, Poetzsch-Hefter S. 489f; a.M. Wolff a. a. O. S. 17, Fußnote 9; Friedlaender a. a. O. S. 3).“ Gebhard S. 549; Hierzu im Original: „Die Worte ‚unbeschadet der Entschädigung‘ sind im Hinblick auf den übrigen Inhalt des Satzes überflüssig (Wolff 17, der ihn bei Sozialisierungen nach Art. 153 Abs. 2 zulässige Versagung der Entschädigung durch einfaches Reichsgesetz im Falle des Art. 156 Abs.1 S. 1 für unzulässig hält) 2.“ Anschütz: Verfassung 14 S. 727.

¹⁵¹⁸ Gebhard S. 550. Dazu eine Anmerkung: Hier scheint ein Druckfehler vorzuliegen: Beide Halbsätze deuten darauf hin, daß es „[...] nicht im engeren Sinn [...]“ heißen muß.

¹⁵¹⁹ „Die sinngemäße Anwendung der Entschädigungsbestimmungen bedeutet: es ist eine gesetzliche Grundlage nötig. Das Erfordernis ist bereits in Art. 156 selbst enthalten.“ Friedlaender S. 333.

¹⁵²⁰ „Die sinngemäße Anwendung der Entschädigungsbestimmungen bedeutet: Die Überführung in Gemeineigentum kann nur zum Wohle der Allgemeinheit erfolgen, also nicht zu rein fiskalischen Interessen [...].“ Friedlaender S. 333.

¹⁵²¹ Bezugnahme auf Gebhard Gebhard S. 550. Dazu eine Anmerkung: Hier scheint ein Druckfehler vorzuliegen: Beide Sätze deuten darauf hin, daß es „[...] nicht im engeren Sinn [...]“ heißen muß.

¹⁵²² „Art. 156 Abs. 1 S. 1 RV läßt für die Überführung privater wirtschaftlicher Unternehmungen in dem mein Eigentum die für Sozialisierung geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung finden.“ Wolff S. 3.

¹⁵²³ „Trotzdem sei es, besonders auch im Hinblick auf denen die Verstaatlichung privater wirtschaftlicher Unternehmungen behandelnden Art. 156 RV, bei der der Reichsgesetzgeber nur die ‚sinngemäße‘ Anwendung der Sozialisierungsbestimmungen vorsehe, sowie gegenüber den in Art. 153 Abs. 1 Satz 2 anerkannten Eigentumsbeschränkungen nötig, den Begriff und Wesenscharakter der Sozialisierung nach Art. 153 Abs. 2 möglichst fest zu umgrenzen, da jede Ausdehnung dieses Rechtsbegriffes mit frei tragenden Folgen für den Schutz der Einzelnen gegen Eingriffe des Staates in ihre Rechte verbunden sei.“ Schelcher: Begr. Enteig. S. 62.

le', daß es *„immer ein Unternehmen gemeinnütziger Art sein müsse“*.¹⁵²⁴ Auf eine weitere Unbestimmtheit des Unternehmens weist Bürgers hin:

*„Die Verfassung verlangt nicht einmal, daß gerade zu Gunsten des Unternehmens enteignet wird. Der Träger des Unternehmens braucht nicht auch der ‚Begünstigte‘, das heißt derjenige zu sein, in dessen Vermögen der enteignete Gegenstand übergeht. Wolff bringt hierfür zwei typische Beispiele. [...]“*¹⁵²⁵

Damit ist die Beschreibung des Unternehmens schon recht vage. Schlegel geht sogar so weit, die grundsätzliche Zweckbeziehung der Enteignung auf ein gemeinnütziges Unternehmen abzulehnen.¹⁵²⁶

Wie oben dargelegt, beruht Gemeineigentum auf weitgehender Selbstverwaltung und Mitwirkung des Volkes¹⁵²⁷ Außerdem bezieht sich eine Klarstellung darauf, daß der Grundgedanke des Transfers erhalten bleiben muß.¹⁵²⁸ Die Überführung in Gemeineigentum wird dennoch von den Verfassungskommentatoren recht konträr bewertet, was aber bereits im ersten Hauptkapitel behandelt wurde. Schetter weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß durch diese Absicht *Sozialisierungsbestrebungen in Deutschland einen starken Auftrieb erfahren haben*.¹⁵²⁹

Ein Problem und Widerspruch dieses Satzes liegen darin, daß in ihm die entschädigungslose Enteignung vorgesehen ist, obwohl gemäß Art. 153 Abs. 3 eine Überführung in Gemeineigentum nur gegen angemessene Entschädigung zulässig ist.¹⁵³⁰ Ein weiteres Problem liegt – nach Wittmann – darin, daß die Übertragung von Privatrechten dem Sozialisierungsgedanken entgegenstehen.¹⁵³¹ Dazu paßt auch, daß Überführung nicht als Sozialisierung bezeichnet werden kann, sondern die Bestimmungen nur als sinngemäß anwendbar erklärt werden müssen.¹⁵³²

¹⁵²⁴ Unter Voraussetzung des zu transferierenden Unternehmens behandelt Schlegel S. 35; vgl. hierzu auch Triepel S. 24 und Wittmayer S. 757.

¹⁵²⁵ Bürgers S. 51.

¹⁵²⁶ *„Schließlich ist auch die grundsätzliche Zweckbeziehung der Enteignung auf ein gemeinnütziges Unternehmen abzulehnen. Die Enteignung gemäß Art. 153 II ist nach dem dortigen Wortlaut nur im Rahmen des ‚Wohles Der Allgemeinheit‘ zulässig. Von der Zweckbeziehung der Enteignung auf ein jeweils bestimmtes Unternehmen ist nicht die Rede. Es würde dem Sinn der neuen Enteignungslehre widersprechen, wenn man eine Enteignung zu Gunsten eines gemeinnützigen Unternehmens zulassen wollte. [...]“* Schlegel S. 41.

¹⁵²⁷ Hierzu Samter S. 150.

¹⁵²⁸ *„Die Überführung in Gemeineigentum kann nur zum Wohle der Allgemeinheit erfolgen, also nicht zu rein fiskalischen Interessen [...]“* Friedlaender S. 333 .

¹⁵²⁹ *„Durch diese Anregung [in Gemeinwirtschaft zu überführen] haben Sozialisierungsbestrebungen in Deutschland einen starken Auftrieb erfahren; insbesondere fordern die Anhänger des Bodenreformgedankens stürmisch die Einführung und Verabschiedung des seit 1920 und der stark sozialistischen Einfluß fertig gestellten Bodenreformgesetzentwurfs in Erfüllung des Art. 155.“* Schetter Sp. 1691.

¹⁵³⁰ *„Abweichungen von Abs. 1 S. 1 können nur im Wege des verfassungsändernden Reichsgesetzes rechtswirksam festgelegt werden; dies gilt insbesondere für ein Reichsgesetz, das etwa eine Vollsozialisierung ohne Entschädigung oder ohne angemessene Entschädigung angeordnet. Denn im Gegensatz zu Art. 153 ist ähnlich wie Art. 138 Abs. 2 und Art. 153 Abs. 3 S. 4 eine Überführung in Gemeineigentum nur gegen angemessene Entschädigung zulässig.“* Friedlaender S. 324.

¹⁵³¹ *„Verdeutlicht wird dieser Prozeß [daß zunächst Privatrechte für Unternehmen oder Begünstigte entstehen] im Art. 156 [...], also damit von der eigentlichen Sozialisierung scheidet. Daß dieser Gang der Entwicklung den festen Kern der Sozialisierung infrage stellen muß, ist augenfällig und erklärt, daß heute strittig ist, was noch zum Begriff der Sozialisierung und was zu ihren Voraussetzungen gehört.“* Wittmayer S. 741.

¹⁵³² *„Zunächst muß Wolff selbst zugeben, daß Art. 156 die Überführung gerade nicht als Sozialisierung bezeichnet, sondern die für Sozialisierung geltenden Bestimmungen für sinngemäß anwendbar erklärt, was offenbar nur für den Fall gemeint sein kann, wenn die Überführung auf dem Weg der Sozialisierung erfolgt; der ist aber nicht unbedingt erforderlich.“* Caemmerer S. 48.

Was die Verbindlichkeit dieses Satzes betrifft, so gehen auch hier die Meinungen der Verfassungskommentatoren weit auseinander. Der Verfassungskommentator Friedlaender attestiert ihm Rechtscharakter.¹⁵³³ Der Rechtscharakter des Satzes geht nach ihm sogar so weit, daß Abweichungen davon eines verfassungsändernden Reichsgesetzes bedürfen.¹⁵³⁴ Aus dieser Feststellung ergibt sich ebenfalls, daß dieser Satz einen Rechtssatz darstellt. Nach Arndt hingegen bedeutet er nur ein gesetzgeberisches Programm, nach Gebhardt nicht einmal dieses¹⁵³⁵

2.2.2.1.2 Art. 156 Abs. 1 Satz 2

Der zweite Satz dieses Absatzes ‚*Es kann sich selbst, die Länder oder die Gemeinden, an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände beteiligen oder sich daran in anderer Weise einem bestimmten Einfluß sichern.*‘ bezieht sich auf die gemäßigte Form eines Eingriffs in das Eigentum. Als eine Art gemäßigte Modifikation der (Voll)Sozialisierung kann sich mit dieser Vorgabe an Unternehmen beteiligen oder sich einen Einfluß an der Verwaltung sichern.

Die Möglichkeit der Beteiligung des Reichs kommentiert Poetzsch-Hefter dahingehend

„Die Bestimmung bezieht sich nicht auf die Fälle, in denen Reich, Länder und Gemeinden sich unter Benutzung privatrechtlicher Formen, die ihnen wie jeder juristischen Person offenstehen, im Wege von privatrechtlichen Verträgen beteiligen, sondern auf ihrer Beteiligung im Wege gesetzlichen Zwanges. Hierfür ist nur die Reichsgesetzgebung zuständig („Es kann...“). Die Beteiligung kann durch zwangsweise Erwerb von Anteilen an den Unternehmungen erfolgen – insoweit gelten die Sozialisierungsbestimmungen des Art. 153 Abs. 2 ohne Aufwerfung der Frage, ob Beteiligung dem Wohle der Allgemeinheit dient – oder sich in einer zwangsweisen Beteiligung an der Verwaltung im engeren Sinne, in einer aus Sicht oder sonstigen Leitung ohne materiellen Anteil am wirtschaftlichen Ergebnis erschöpfen.“¹⁵³⁶

Einen wesentlichen Grund dafür erblickt Giese in kartellrechtlichen Erwägungen.¹⁵³⁷ Einflußsicherung und Eingliederung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind Ergebnis der Verfassungsberatungen.¹⁵³⁸ Wolff beschreibt den Unterschied dieser beiden Begriffe.¹⁵³⁹ Die Begründung der Einflußsicherung erfolgte bereits im ersten Hauptkapitel¹⁵⁴⁰

¹⁵³³ „Abs.1 S. 1 S. 1 (Vollsozialisierung) hat ebenso Rechtscharakter wie die allgemeine Sozialisierungsbestimmung des Art. 153; das gilt sowohl gegenüber der Gesetzgebung, die gegenüber der Verwaltung. Reichs- und Landesgesetze, welche gegen die Erfordernisse des Abs.1 S. 1 S. 1 verstoßen, sind ungültig; das gleiche gilt von Verwaltungsordnungen.“ Friedlaender S. 323f.

¹⁵³⁴ Vgl. oben Friedlaender S. 324.

¹⁵³⁵ „Auch dieser Artikel enthält nur eine Art gesetzgeberisches Programm, vgl. indes VA 383.“ Arndt S. 397, bzw. „Daß das Reich alle die in Art. 156 genannten Maßnahmen durch Gesetz treffen kann, versteht sich rechtlich von selbst; daß es sie treffen muß oder soll, ist in Art. 156 nicht angeordnet. Diese Bestimmung ist also nicht einmal ein Programm für die Reichsgesetzgebung, sondern ein Bekenntnis zum gemeinwirtschaftliche Gedanken und eine Aufzählung der Möglichkeiten, die dem V-Gesetzgeber zu seiner Verwirklichung vorschwebte. Aber auf.“ Gebhard S. 549.

¹⁵³⁶ Poetzsch-Hefter S. 490.

¹⁵³⁷ „Die zweite Möglichkeit, eine gesetzliche Beteiligung von R oder L oder Gemeinden an der Verwaltung bestehender privater wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände, ist von besonderer Wichtigkeit angesichts der Gefahren des Kartell- und Trustwesens.“ Giese S. 347.

¹⁵³⁸ „In den Beratungen des Verfassungsausschusses wurde man der Gedanke der staatlichen und kommunalen Einflußsicherung gegenüber wirtschaftlichen Unternehmungen und Verbänden in Abs.1 S. 1 S. 2 festgelegt, ferner in Abs. 3 die Eingliederung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften so die Gemeinwirtschaft.“ Friedlaender S. 223.

¹⁵³⁹ „Endlich findet er [Wolff] für seine Auffassung noch eine Stütze in der Reichsverfassung selbst. Art. 156 Abs.1 S. 1 unterscheidet zwischen ‚Überführung‘ geeigneter privater wirtschaftlicher Unternehmungen in Staatseigentum und ‚Einflußsicherung‘ des Staats und der Gemeinden auf deren Verwaltung. Auf die ‚Überführung‘ erklärt Art. 156 die für Sozialisierung geltenden Bestimmungen für sinngemäß anwendbar, auf Einflußsicherung nicht.“ Caemmerer S. 48.

¹⁵⁴⁰ Wolff S. 10 und Caemmerer S. 48.

Mit diesem Satz sichert sich das Reich die Möglichkeit einer rigorosen Einflußnahme auf das Betriebsgeschehen. Wenn Wolff feststellt, daß dieser Satz nicht überflüssig, weil weitergehend¹⁵⁴¹ sei, so ist das im Hinblick auf die geschaffenen Möglichkeiten sehr vorsichtig ausgedrückt. Arndt weist einschränkend – oder besser gesagt, bekräftigend – darauf hin, daß Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung gem. Verordnung geregelt ist.¹⁵⁴²

Zur Verbindlichkeit gilt das Gleiche wie zu Satz 1

2.2.2.2 Art. 156 Abs. 2

Der zweite Absatz des Artikel 156 bezieht sich auf weitere indirekte Einflußnahmen des Staates auf Betriebe in Privathand. In Ihm behält sich das Reich eine gemäßigte Einflußnahme auf das Eigentum als Unternehmen vor. Der diesbezügliche Satz lautet konkret:

„Das Reich kann ferner im Falle dringender Bedürfnisse zum Zwecke der Gemeinwirtschaft durch Gesetz wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschließen mit dem Ziele, die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln.“

Im ersten Halbsatz konkretisiert er die sehr gemäßigte Einflußnahme auf private Unternehmungen, im zweiten beschränkt er sich auf sehr spezielle Eingriffe in das Eigentum.

Die für diesen Absatz relevanten Begriffe wurden hineichend in Ziff. 1 behandelt und bedürfen eigentlich keiner weiteren Erläuterung.¹⁵⁴³ Ein ‚*dringendes Bedürfnis*‘ ist sehr auslegungsfähig und wird sicherlich vom Veranlasser und dem Betroffenen sehr unterschiedlich gesehen. Obwohl das Verständnis von Gemeinwirtschaft bekannt sein dürfte, wird hier nochmal das zeitgenössische und von Röpke wiedergegebene aufgeführt:

„Die ‚Gemeinwirtschaft‘ bezeichnet ganz allgemein den Gegensatz zu dem durch die normale Preisbildung aufrechterhaltenen Prinzip, daß jede Nachfrage die vollen Kosten ihrer Befriedigung tragen soll. Alle Staatsausgaben, die nicht durch spezielle, im Einzelfalle als Preise aufzufassende Entgelte gedeckt werden, fallen nach dieser allgemein anerkannten, wenn auch nicht immer beachteten Terminologie unter den Begriff der Gemeinwirtschaft. Im Falle der Gemeinwirtschaft bietet der Staat also Leistungen, deren Kosten nicht durch Preise, die von den Konsumenten zu zahlen sind, sondern auf genereller Weise, in der Regel durch Steuern gedeckt werden. Die Auffassungen über den zu bestimmenden Umfang dieser Gemeinwirtschaft werden je nach den wirtschaftlichen Anschauungen der Zeiten und Parteien schwanken, indessen wird das Gemeinwirtschaftsprinzip in vielen Fällen gegenüber dem Kostenprinzip zu einer unaussprechlichen Notwendigkeit.“¹⁵⁴⁴

Als Ziel will sich der Staat die Möglichkeit schaffen auch im Falle einer von ihm nicht erkannten Zweckmäßigkeit Betriebe in die Gemeinwirtschaft überführen zu können.

Zum Stichwort ‚*zusammenschließen*‘ faßt Richter noch mal den Sinn des Abs. 2 zusammen:

¹⁵⁴¹ „Dennoch ist Art. 156 Abs. 1 S. 2 nicht überflüssig. Er geht in einem Punkte weiter als Art. 153 Abs. 1 S. 2. Dieser überläßt es den Gesetzen, den Inhalt des Eigentums (Abstract) oder, was im gleichsteht, eines sonstigen Vermögensrechts von gewissem Typus zu bestimmen. Er erlaubt aber erstens nicht solche Gesetze, die zulasten einer einzelnen oder mehrerer einzelner Personen (des vormaligen Königs von Preußen, der bisherigen Landesherrn oder Standesherrn) den Inhalt ihrer Rechte an einem bestimmten Gute begrenzen oder die gar (unehrlich) das odiose Personalprivileg in dem Gewande eines allgemein entsprechenden Textes zu verbergen suchen.“ Wolff S. 9

¹⁵⁴² Hierzu vgl. oben Arndt S. 397.

¹⁵⁴³ Es handelt sich dabei (zur Erinnerung!) um ‚im Falle eines dringenden Bedürfnisses‘, ‚Zwecke der Gemeinwirtschaft‘, ‚Wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände‘, ‚Mitwirkung sichern‘, ‚an der Verwaltung beteiligen‘ und ‚Preisgestaltung zu regeln‘.

¹⁵⁴⁴ Röpke S. 569.

„Art. 156, der von der Sozialisierung und von der Überführung geeigneter privatwirtschaftlicher Unternehmungen im Gemeineigentum handelt, nimmt gemäß Absatz 2 für das Reich das Recht in Anspruch, zum Zwecke der Gemeinwirtschaft in dringendem Bedürfnisse durch Gesetzeskraft wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenzuschließen, um allen schaffenden Volksgenossen Einfluß und tätige Mitwirkung bei der Regelung des Wirtschaftslebens sicherzustellen.“¹⁵⁴⁵

Da der Zusammenschluß an die Bedingungen ‚in dringendem Bedürfnisse und durch Gesetzeskraft‘ geknüpft ist und somit bei auch allen Vorbehalten gegen Parlamente einer parlamentarischen Kontrolle unterliegt, ist gegen diese Regelung schwerlich etwas einzuwenden.

Hinsichtlich der Struktur des Absatzes kann dieser gelesen werden wie die beiden vorausgegangenen Absätze. Alle vorausgegangenen Aussagen dieses Artikels sind gleichwertig.

Was die Verbindlichkeit dieses Absatzes betrifft, so bescheinigen Schelcher und Friedlaender ihm (und dem ersten) unter Bezugnahme auf eine Reichsgerichtsentscheidung unmittelbare Rechtswirksamkeit.¹⁵⁴⁶ Aus der Schlußfolgerung von Wolffs Interpretation der Berechtigung des zweiten Satzes in Abs. 1 ‚solche Gesetze [...] zu begeben‘ und hier ‚zu verhüllen‘¹⁵⁴⁷, kann man herleiten, daß darunter zumindest eine mittlere Verbindlichkeit zu verstehen ist. Tendenziell ist Absatz 2 aber recht allgemein gehalten, denn er sagt nichts darüber aus, in welcher Form die Beteiligung erfolgen soll, nicht einmal, mit welchem Stimmengewicht. Überdies sollen diverse betriebliche Vorgänge ‚nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen‘ – was immer man darunter versteht; es ist nicht bekannt, daß sie aufgestellt sind – geregelt werden. Zudem gilt, was zum Artikel zu ‚kann‘ gesagt wurde.

2.2.2.3 Art. 156 Abs. 3

Der nur aus einem Satz bestehende dritte Absatz: ‚Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Vereinigungen sind auf ihr Verlangen unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern.‘ besagt die Möglichkeit, daß die Initiative zur Eingliederung auch von den Privatunternehmungen ausgehen kann.

Die hierin vorkommenden Termini wurden bereits behandelt: Der Terminus ‚unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart‘ ist sicherlich weitgehend identisch mit ‚geeignete Unternehmungen‘ und somit hier nicht weiter zu kommentieren. Auch der in den radikalen Transfer fallende Terminus ‚in die Gemeinwirtschaft eingliedern‘ wurde bereits in Ziff. 1 behandelt.

Das Stichwort ‚auf ihr Verlangen‘ ist eines der nebulösesten beider Artikel, denn diese Bedingung ist nahezu beliebig manipulierbar. Es ist doch wohl ein Selbstverständnis, daß jeder die Möglichkeit hat, seinem Einverständnis Nachdruck zu verleihen. In diesem Sinne resultieren daraus für den Betroffenen nach dem Grundsatz des Römischen Rechts ‚Volenti non fit iniuria‘ keinerlei Rechtswirkungen.

¹⁵⁴⁵ Richter S. 15.

¹⁵⁴⁶ „Abs. 1 S. 1 S. 1 (Vollsozialisierung) hat ebenso Rechtscharakter wie die allgemeine Sozialisierungsbestimmung des Art. 153 [...]“ Friedlaender S. 323f

¹⁵⁴⁷ Wolff S. 9.

Die Eingliederung wurde bereits im ersten Hauptkapitel bearbeitet. In der *Eingliederung in die Gemeinschaft* liegt ein Hauptmotiv zur Sozialisierung des Eigentums. Es nimmt nicht Wunder, daß die Formulierung *expressis verbis* in die Verfassung aufgenommen wird. Sie läßt jedoch einigen Interpretationsspielraum, was schon aus Brechts Formulierung *„Art. 156 Abs. 3 ist in seiner Tragweite noch schwerer verständlich: [...] Was man hier unter ‚eingliedern‘ versteht, müssen spätere Generationen entscheiden; aus den Weimarer Protokollen sieht man es nicht.“*¹⁵⁴⁸ hervorgeht.

Zur Verbindlichkeit dieses Absatzes ist nur etwas zu sagen: Friedlaender bescheinigt dem Abs. 3 des Art. 156 *„nur Programmcharakter“*.¹⁵⁴⁹ Anschütz begründet die Einstufung der Unverbindlichkeit: *„Keine seiner Bestimmungen hebt geltende Gesetze auf, keine erzeugt unmittelbare Rechte oder Pflichten der Individuen.“*¹⁵⁵⁰ Und Stein begründet dieses später noch deutlicher.¹⁵⁵¹ Schon die Einschränkung *„auf ihr Verlangen“*, nämlich der Betroffenen, spricht für die Unverbindlichkeit des Absatzes.¹⁵⁵²

2.3 Gesamtbewertung der Verfassungsartikel

Das Vorhaben der Verfassungsgebung steht in Anbetracht des desolaten Zustands der Wirtschaft nicht nur unter keinem guten Stern, sondern hat auch auf Zwangslagen Rücksicht zu nehmen. Die Notlage führt dadurch zu Zielkonflikten, die die Fragestellung berechtigen, ob es auch unter den mißlichen Gegebenheiten überhaupt gelingen kann, auch auf ethische Belange Rücksicht zu nehmen. Die Umstände, unter denen die Ergebnisse der Verfassungsgebung zustande kommen und die zu ihrem Ergebnis beitragen, sind im Detail vielfältig.

Zum einen – und vorrangig – handelt es sich um wirtschaftliche Schwierigkeiten: Die Reparationsforderungen nach dem Versailler Vertrag¹⁵⁵³ führen zu einer kaum lösbaren wirtschaftlichen Lage des Landes. Zudem ist diese Situation gekennzeichnet durch die Verarmung der Bevölkerung infolge des verlorenen Krieges. Beide wirtschaftlichen Ausgangslagen machen konfiszierende Maßnahmen schon fast unumgänglich. Zum anderen versuchten die Parteien, ihre politischen Interessen und Programmideen durchzusetzen. Dieses trifft auch¹⁵⁵⁴ für den Teil der Verfassung zu, der sich mit dem Wirtschaftsleben, also den Artikeln 151 bis 160, und damit mit

¹⁵⁴⁸ Brecht S. 341.

¹⁵⁴⁹ „Das gleiche [hat Rechtscharakter] gilt von Abs. 2 (gemeinwirtschaftliche Regelung); dagegen hat Abs. 3 nur Programmcharakter.“ Friedlaender S. 324.

¹⁵⁵⁰ Anschütz: Verfassung 14 S. 723.

¹⁵⁵¹ „In dem dritten Absatz des Art. 153 WRV ist zwar die soziale Pflichtigkeit des Eigentums statuiert; aber herrschende Lehre und Rechtsprechung sahen darin keine unmittelbar wirkende Rechtsnorm, sondern nur eine Weisung an den Gesetzgeber. Das Reichsgericht, das ebenfalls den Rechtscharakter dieser Norm verneint hat und in den Art. 151 bis 154 WR V nur das »Prinzip individualistischer Rechts- und Wirtschaftsordnung«²³ sah, wollte die Pflicht zu sozial sachgemäßer Rechtsausübung „bei der Feststellung der Grenzen von Treu und Glauben und erlaubter Rechtsausübung“ wenigstens berücksichtigt haben²⁴. Wie aber die Rechtspraxis zeigt, blieb der Art. 153 Abs. 3 ein Postulat und führte zu keiner Wandlung des Eigentumsbegriffes im sozialen Sinne.“ Stein S. 512.

¹⁵⁵² Sie brauchen ja nicht zu verlangen.

¹⁵⁵³ Vgl. hierzu Haffner S. 238ff.

¹⁵⁵⁴ vorrangig aber für gesellschaftspolitische Themen wie bspw. das Schulwesen.

dem zu behandelnden Thema, befaßt. Dieser Teil der Verfassung kann davon nicht unberührt bleiben. Ein daraus resultierendes Erfordernis zu Umgestaltung des Wirtschaftslebens wird durchaus gesehen:

„Er [Wagner] hat [...] als erster darauf hingewiesen, daß bei einer erforderlichen Umgestaltung des Wirtschaftslebens eine veränderte Verteilung und Gestaltung des Verfügungsrechts für bewegliches und unbewegliches Kapital notwendig ein ebenfalls verändertes Enteignungsrecht voraussetze. Dabei hat er eine auf legislatorischem Wege vollzogene Umformung einer privatkapitalistischen Gesellschaftsordnung zu einer gemeinwirtschaftlichen für die Zukunft im Auge.“¹⁵⁵⁵ Und: „Die wirtschaftliche Notlage, in die das Reich durch Krieg und Inflation kam und die über die ersten Nachkriegsjahre hinaus die Weimarer Republik in ihren politischen Grundlagen erschütterte, ließ eine Rückkehr zu den liberalen Prinzipien einer freien Verkehrswirtschaft nicht zu 1).“¹⁵⁵⁶

Eine Tendenzwende hin zu restriktiven Maßnahmen ist also schon hierin zu erkennen. Die Versuche der Parteien, von ihrem politischen Gedankengut möglichst viel in die Verfassung einzubringen, trifft auch für diese Artikel zu. Diese Schwierigkeiten ergeben sich, was natürlich nicht unüblich ist, aus den Interessen zweier extrem gegensätzlicher Parteien: Die Sozialisten wollen in diesem Ringen das Eigentum für soziale Zwecke zu nutzen verstanden wissen. Hierzu eine Einschätzung von Anschütz:

„Wenn die erste revolutionäre Reichsregierung, der Rat der Volksbeauftragten, es sich bei ihrem Anruf vom 12. November 1918 zum Ziel setzte, ‚das sozialistische Programm zu verwirklichen‘, so ist die Weimarer Verfassung hiervon weit entfernt. Sie gebietet weder, noch läßt sie es auch nur zu, das Verhältnis des Staates zur Wirtschaft rein sozialistisch zu gestalten. Sie ist auch in diesem, ihrem wirtschaftspolitischen Teil, das Werk eines Parlaments, indem er sozialistisch denkenden Volksteil zwar stark, aber nicht beherrschend vertreten war, und infolgedessen gelang die Aufnahme sozialistischer Forderungen und Leitsätze in die Verfassung überall nur um den Preis erheblicher Abschwächungen und starker Zugeständnisse an die überlieferte individualistische – oder, wie die Sozialisten sagen: kapitalistische – Wirtschaftsanschauung: ein Ergebnis, mit dem der Radikalismus der kommunistisch eingestellten Sozialisten [man lese...] unzufrieden zu seinen allen Grund haben mochte.“¹⁵⁵⁷

Und Wersche ergänzt diese Bestrebungen im Hinblick auf ihre Radikalität:

„Sind doch in den letzten Jahren, insbesondere kurz vor der Entstehung, sehr weitgehende und einflußreiche Bestrebungen im Gange gewesen, die auf eine vollkommene Sozialisierung unserer Wirtschaft und Abschaffung des Privateigentums hinausliefen; als Vorbild sollte Rußland dienen.“¹⁵⁵⁸

Bredt artikuliert die Tendenz des politischen Geschehens im Reichstag am deutlichsten mit der Feststellung:

„Die Sozialdemokratie war die eigentlich treibende Kraft der ganzen Umwälzung und Neuordnung.“¹⁵⁵⁹

Die Liberalen versuchen, ihrem hergebrachten und ausgeprägten Eigentumsverständnis festzuhalten, was ihnen aber nicht recht gelingen will:

„Der Liberalismus hat von da an seine Ziele unentwegt weiter verfochten, aber kein gutes Geschick gehabt.“¹⁵⁶⁰

Und sehr kritisch merken dazu Meyer und Anschütz an:

„Es ist richtig, daß im liberalen Rechtsstaat die Achtung vor der Heiligkeit des Privateigentums so weit gehen, daß man die Entschädigungspflicht für geradezu selbstverständlich ansah. Aber der Vorbehalt für den Reichsgesetzgeber im Abs. II des Art. 153 zeigt deutlich, daß diese Auffassung geschichtlich und gesellschaftlich bedingt war. Die Wirtschafts- und Staatsauffassung des liberalen Jahrhunderts machte aus der üblichen Folge ein begriffliches Erfordernis. Dieser Irrtum muß heute berücksichtigt werden. Ihn hegt nur Krückmann 83).“¹⁵⁶¹

¹⁵⁵⁵ Kirchheimer S. 26.

¹⁵⁵⁶ Frenzel S. 39.

¹⁵⁵⁷ Anschütz: Verfassung 14 S. 698.

¹⁵⁵⁸ Wersche S. 5.

¹⁵⁵⁹ Bredt S. 38.

¹⁵⁶⁰ A. a. O. S. 33

¹⁵⁶¹ Meyer, M. E. S. 25 und „So wollte der Abgeordnete Koch unter dem Begriff bringen alle Eingriffe [Beschlagnahmen, Flur- und andere Schäden]. Beachtlich sind ferner die beiden Reden der Abgeordneten Dr. Heinze, die bewirkt haben, daß Art. 153 seine endgültige Fassung erhielt. Sie sind von einem durchaus antisozialistischen Geist, man kann sagen, einem ziemlich ausgeprägten Individualismus beherrscht und wollen der Möglichkeit, durch

Kirchheimer geht mit einer aus seiner Sicht überholten Denkweise besonders scharf ins Gericht:

„Die Maxime des liberalen Rechtsstaates ist verlassen, sofern überhaupt der Staat selbsttätig Regeln in das ein- greift, was bisher unbestritten private Herrschaftsbereich war. Sehen wir, wie die Weimarer Verfassung den Versuch unternimmt, die Fülle der nunmehr neue auftauchenden Probleme zu bewältigen, und wie die Praxis den Intentionen dieser Verfassung gerecht zu werden versucht.“¹⁵⁶²

Die dritte große Kraft, das Zentrum, denkt in gewissem Grade ambivalent: Sie möchte einerseits das Eigentum erhalten, wird aber andererseits auch durch die *Katholische Soziallehre* mit ihren Reformideen beeinflusst. Insofern ist sie prädestiniert, Kompromisse herbeizuführen.

Da keine der Parteien eine überstimmenfähige Mehrheit hat, kommen sie nicht umhin, Kom-
promisse einzugehen¹⁵⁶³, wie Schlegel erwähnt:

„Daß es sich der Art. 153 möglicherweise nur um eine Bestimmung handelt, die durch einen Kompromiß der verschiedenen Parteien der Weimarer Nationalversammlung zustande gekommen ist, kann seine Bedeutung nicht schmälern, da die meisten Artikel der Weimarer Verfassung auf diese Art und Weise entstanden sind. Eine Einigung der Parteien wäre andernfalls überhaupt nicht möglich gewesen.“¹⁵⁶⁴

Gebhard geht sogar so weit, im Abschnitt der Grundrechte über das Wirtschaftsleben die Kompromißsuche als ‚*Schlachtfeld zwischen der sozialistischen und der individualistischen (liberalen, kapitalistischen) Wirtschaftsauffassung*‘ zu bezeichnen.¹⁵⁶⁵ Diesbezüglich sagt Bredt zum politischen Zustandekommen der Verfassung:

„Die Reichsverfassung ist entstanden im wesentlichen aus einem Kompromiß zwischen der Mehrheits-Sozialdemo- kratie, dem Zentrum und der Demokratie, den regierenden Parteien der Weimarer Nationalversammlung.“¹⁵⁶⁶ und an anderer Stelle: *„So kann die Reichsverfassung zu Stande durch einen Kompromiß zwischen Sozialdemokratie, Demokratie und Zentrum.“¹⁵⁶⁷*

Es ist aber auch naheliegend, daß man zu Kompromissen genötigt war. Etwas sarkastischer drückt das Böhmer mit der Charakterisierung als eine ‚*Kompromißgeburt*‘ aus:

„Daß sie Reichsverfassung in ihrem zweiten Hauptteilen mit der Normierung der ‚Rechte und Grundpflichten der Deutschen‘ ein rechtspolitisches Glaubensbekenntnis abgelegt, das, so sehr es inhaltlich seine Kompromißgeburt verrät, dennoch bestimmte Grundsätze sowohl für die öffentlich-rechtliche Stellung der Person im Staate wie für die Ordnung der privatrechtlichen Lebensverhältnisse aufstellt, bestreitet niemand. Hier interessieren nur die das bürgerliche Recht betreffenden Grundnormen. Diese sind nicht in jenen einzelnen Rechtssätzen der Verfassung enthalten, die besonders dringliche privatrechtliche Fragen mit aktueller Wirksamkeit regeln [...], sondern aus- schließlich in den ‚rechtsgrundsätzlichen‘ Normen, die die allgemeinen Fundamente festlegen, auf denen unsere Privatrechtsordnung ruht und in Zukunft ruhen soll.“¹⁵⁶⁸

Obwohl es Stimmen gibt, die den Artikeln eine Ausgewogenheit bescheinigen wie später Gusy meint,

„Jenen spezifisch sozialistischen Artikeln stehen ihnen das Gleichgewicht haltend, andere gegenüber.“¹⁵⁶⁹ und *„Angestrebt wurde vielmehr ein ausgewogenes System wirtschaftlicher Machtbalancen“¹⁵⁷⁰*

willkürliche Gesetze, insbesondere durch Landesgesetze entschädigungslos in Privatrechte eingegriffen wird, einen Riegel vorschieben.“ ebd. bzw. Anschütz: Verfassung 13 S. 611.

¹⁵⁶² Kirchheimer S. 28.

¹⁵⁶³ Behindert werden Kompromisse jedoch durch Rücksichtnahmen auf Interessengruppen, worauf später Boldt hinweist: *„Zu einem nicht eingelösten Kompromiß kam es auch im Bereich der Wirtschaftsordnung. Die Vielfalt der hier vertretenen Interessen führte zunächst dazu, daß eine Vielzahl von Gruppen vom Verfassungsgeber bedacht wurde: die Unternehmer mit der Gewährleistung der Wirtschafts- und Eigentumsfreiheit (Art. 152f), die Beamten [...]“* Boldt S. 58.

¹⁵⁶⁴ Schlegel S. 20.

¹⁵⁶⁵ Hierzu vgl. Details unten Gebhard S. 538.

¹⁵⁶⁶ Bredt S. 30.

¹⁵⁶⁷ Bredt S. 71.

¹⁵⁶⁸ Boehmer S. 255.

¹⁵⁶⁹ Anschütz: Verfassung 14 S. 699.

¹⁵⁷⁰ Gusy S. 343.

versuchen einige Autoren, Tendenzen in eine favorisierte Richtung herauszulesen, einerseits von Anschütz liberale:

„Er [Art. 153] enthält altliberales Gedankengut, jedoch innerlich bereichert durch eine in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr zur Geltung gelangte, im Vergleich mit früheren Epochen nicht so sehr starr idealistische, sozialere Auffassung des Eigentums, welche, wie Abs. 3 beweist, im Eigentum nicht nur ein Menschenrecht, sondern eine Bürgerpflicht erblickt.“¹⁵⁷¹

Und andererseits Boehmer eine sozialistische

„Inhaltlich kann man das Kompromiß dahin zusammenfassen, daß die Sozialdemokratie ihr Programm verwirklicht hat, so weit es bei dem Zentrum und bei der Demokratie erreichbar war, daß aber das Zentrum seiner Religion in Kirche und Schule sichergestellt hat, jedenfalls soweit es erreichbar war.“¹⁵⁷² und: „Stellt man aber die hierher gehörigen Bestimmungen der Reichsverfassung zusammen, so ergibt sich unzweifelhaft das Gesamtbild, daß die grundlegenden rechtspolitischen Zweckgedanken, die den ‚Geist‘ unseres bisherigen im wesentlichen individualistisch orientierten Privatrechts bildeten, trotz aller ‚sozial‘ tendierenden Reformideen, die mehr oder weniger jedem dieser Artikel angehängt sind, dennoch über den linksradikalen Sozialisierungsbestrebungen, die die Geburtswehen der Verfassung komplizierten, jedenfalls soweit siegreich geblieben sind, als die elementaren Rechtsinstitute, ohne die für die heutige Weltanschauung des Abendlandes eine Privatrechtsordnung nicht möglich ist, als solche in der Verfassung ihre ‚Verankerung‘ gefunden haben. [...]“¹⁵⁷³

Und auch in den Debatten sind diese Tendenzen erkennbar; dazu Bredt:

„In Bezug auf die Wirtschaftspolitik war die Sozialdemokratie der treibende Teil, das Zentrum mit der Demokratie retardierendes Element“¹⁵⁷⁴ und: „Während die anderen beiden Parteien, Sozialdemokratie und Zentrum, auf diesem ohne weiteres gegebenen Fundamente ihr wesentliches Parteiprogramm überhaupt erst aufbauten, fehlte der Demokratie des Material zu solchem weiteren Ausbau.“¹⁵⁷⁵

Und Gebhard charakterisiert drastisch die tiefen Gräben zwischen den Opponenten:

„Während in den Abschnitten über Religion [...] ist der letzte Abschnitt der Grundrechte über das Wirtschaftsleben das Schlachtfeld zwischen der sozialistischen und der individualistischen (liberalen, kapitalistischen) Wirtschaftsauffassung gewesen. Das Ergebnis dieses Kampfes zeigt deutlich das Hin- und Herwogen der Schlacht und die dabei erzielte, vielfach gewundene, aus- und eingebogene Frontlinie.“¹⁵⁷⁶

Es bleibt natürlich nicht aus, daß Kompromisse, die sich aus den verschiedensten Richtungen zusammensetzen, kritisiert werden. Als einen „kompromißlosen Querschnitt durch die Auffassungen der damaligen Zeit“¹⁵⁷⁷ sieht ihn Rödder, und als ‚Sammelsurium politischer und sozialer Kompromisse‘¹⁵⁷⁸ später Rödder. Sammeth geht in seiner Kritik so weit, daß ‚dieses Ergebnis nicht im Sinne des Verfassungswerkes‘¹⁵⁷⁹ sein konnte. Und Röpke verdammt das Ergebnis

¹⁵⁷¹ Anschütz: Verfassung 14 S. 704.

¹⁵⁷² Bredt S. 74.

¹⁵⁷³ Boehmer S. 255.

¹⁵⁷⁴ Bredt S. 74.

¹⁵⁷⁵ Bredt S. 74 bzw. S. 35.

¹⁵⁷⁶ Gebhard S. 538.

¹⁵⁷⁷ „Die Verfassung ist ein kompromißloser Querschnitt durch die Auffassungen der damaligen Zeit über die angemessene Verteilung der Gewalten und eine gerechte Ordnung des menschlichen Gemeinschaftslebens. Sie gibt keine positive Größenordnung dafür, in welchem Maße die Wirtschaftsfreiheit zugunsten der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins eingeschränkt werden soll. Sie proklamiert nur die Notwendigkeit eines harmonischen Ausgleichs und schließt damit eine grundsätzliche Mißachtung der von ihr geschützten Belange aus. Im Rahmen des verfassungsmäßigen Gerechtigkeitsideals sind eine Reihe von Lösungen denkbar, bei denen das Schwere-wicht bei mehr auf den Schutz der Wirtschaftsfreiheit, bald mehr auf die Belange der Gesamtheit und die Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für jeden gelegt werden kann. Deshalb läßt Abs. 1 des Art. 151 einem Wandel der Gerechtigkeit Auffassungen über einen angemessenen Ausgleich zwischen den von der Verfassung geschützten Belangen des einzelnen und der Gesamtheit weiten Spielraum.“ Lehmann: Art. 151 S. 135f.

¹⁵⁷⁸ „Das Sammelsurium politischer und sozialer Kompromisse spiegelte die beteiligten Kräfte und Vorstellungen wieder: Liberalismus, Sozialdemokratie und politischer Katholizismus, demokratisches Bürgertum und gemäßigte Arbeiterschaft, Reich und Länder, Oktoberreformen und Novemberrevolution.“ Rödder S. 15.

¹⁵⁷⁹ „Dieses Ergebnis konnte nicht im Sinne des Verfassungswerkes, als eines Kompromisses individualistischer Wirtschaftsauffassung und Ansprüchen des den Eigentumsbegriff lockern und die Enteignung erleichtern vollendete Sozialismus sein. Nach allen Regeln der Logik dürfte dieser Kompromiß doch nicht in der Richtung eines verstärkten Schutzes des Eigentums liegen.“ Sammeth S. 4.

geradezu mit der Feststellung, daß es *‘die Kräfte des menschlichen Verstandes, übersteige, sich die Dynamik einer solchen Organisation konkret vorzustellen’*.¹⁵⁸⁰ Bei diesem ‚Kompromiß‘, soweit man ihn als solchen bezeichnen kann, hat sich doch weitgehend der Sozialismus durchgesetzt; dazu sagt Gebhard:

„Schon in Art. 155 kommt aber ein antiimperialistisches, wenn auch nicht strikt sozialistisches Bodenreformprogramm zum Durchbruch, Art. 156 bringt weitgehende Ermächtigungen für die Überführung privater wirtschaftlicher Unternehmungen in die Gemeinwirtschaft.“¹⁵⁸¹

Und Schlegel sieht darin die Möglichkeit, *‘ausgiebigen Gebrauch zu machen und auf diesem Wege eine allmähliche verschleierte Sozialisierung auszubauen’*¹⁵⁸² Und so bleibt natürlich auch die Kritik daran nicht aus, wenn beispielsweise Anschütz die *‘ausgeprägt sozialistischen Züge’* anprangert,¹⁵⁸³ oder Gusy diesbezüglich die Liberalen zitiert:

„Es war auch Ausdruck der liberalen Gesinnung ihrer Urheber: ‚Den sozialen Fortschritt kann die Verfassung so wenig schaffen wie den sonstigen Inhalt des Volkslebens‘.“¹⁵⁸⁴

Und Röpke ihn nur als eine Art Zwischenschritt auf dem Wege sieht:

„Jede Sozialisierung, die das Geld und den Markt in ihren elementaren Funktionen unangetastet läßt, ist ein solches Kompromiß, mag es nun der Einsicht in die Unmöglichkeit einer ‚Vollsozialisierung‘ entspringen oder bloß als Zwischenstadium gedacht sein.“¹⁵⁸⁵

Tendenziell wird der Verfassung bescheinigt, daß *‘die gemäßigte rechtsstaatbejahende Richtung der Parteien gesiegt’*¹⁵⁸⁶ habe. Dennoch ist eine Tendenz zum Sozialismus nicht zu übersehen,¹⁵⁸⁷ Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Entwicklung nicht mehr aufzuhalten ist, zumal wir, wie Bredt feststellt, *‘nun einmal im Zeitalter des Sozialismus leben’*¹⁵⁸⁸ und auch die Katholische Soziallehre – und hier insbesondere die Sozialenzykliken *‘Rerum novarum’* Leos XIII. und

¹⁵⁸⁰ „Man kann auf dem Reißbrett ein kompliziertes Organisationsschema entwerfen, aber es übersteigt die Kräfte des menschlichen Verstandes, sich die Dynamik einer solchen Organisation konkret vorzustellen, wie umso mehr, die Dynamik selbst rationell zu leiten! Dem entspricht es, daß, sobald Sozialisierungspläne in eine konkrete Form verwandelt werden sollen Kompromisse mit der kapitalistischen Wirtschaftlichkeit geschlossen werden und die Bilder entstehen, die weit unter dem definierte russischen Ziel der Sozialisierung liegen und oft nur Reformen im übrigen kapitalistisch bleibenden Wirtschaftsordnung darstellen, bis schließlich nur der Name ‚Sozialisierung‘ übrig bleibt.“ Röpke S. 568.

¹⁵⁸¹ Gebhard S. 538.

¹⁵⁸² „Weiterhin gingen die Tendenzen des Staates dahin, von den gesetzlichen Befugnisse, die der Staat vor der Weimarer Verfassung nur selten ausgeübt hatte, nunmehr ausgiebigen Gebrauch zu machen und auf diesem Wege eine allmähliche verschleierte Sozialisierung auszubauen. Schließlich kann auch die allgemeine Verschlechterung der Wirtschaftslage hinzu die dem Staat den Zwang zu tief greifenden Eingriffen in das Privateigentum nahelegten.“ Schlegel S. 38 wozu es dann aber offenbar nicht gekommen ist.

¹⁵⁸³ Anschütz: Verfassung 14 S. 697; vgl. auch Gusy S. 343.

¹⁵⁸⁴ Gusy S. 342.

¹⁵⁸⁵ Röpke S. 568.

¹⁵⁸⁶ „Im Falle des Art. 153 hat jedenfalls die gemäßigte rechtsstaatbejahende Richtung der Parteien gesiegt. Ob der Parlamentarismus von 1919 alle Einzelheiten, die sich aus einer verfassungsrechtlichen Garantie des Eigentums ergeben, vorausgesehen hat, kann dahingestellt bleiben. Von ausschlaggebender Bedeutung ist allein der in Art. 153 zum Ausdruck gekommene allgemeine Gedanke, der den grundsätzlichen Schutz des Privateigentums vor dem Zugriff des Staates vertritt. Von dieser Grundlage aus mußte sodann in der Praxis dem Rechtsschutzbedürfnis im einzelnen Rechnung getragen werden.“ Schlegel S. 20f.

¹⁵⁸⁷ „Die Väter der Weimarer Verfassung waren beherrscht von der Sozialisierung-Gesetzgebung und richteten bewußt dagegen einen Schutz in der Verfassungsbestimmung des Art. 153 Abs. 1 auf ‚unbegründet somit auf den Willen des Verfassungsgesetzgebers die extensive Auslegung‘.“ Caemmerer S. 31 und „Demgegenüber ist die neue deutsche Reichsverfassung stark von deutschrechtlichen Gedanken über das Eigentum durchdrungen und hat demgemäß auch der Enteignung sehr viel weiteren Spielraum bis zur Ermöglichung eines gewissen Sozialisierung gelas-sen.“ Schetter Sp. 1688.

¹⁵⁸⁸ „Man mag politisch zu der Frage stehen wie man will: so formell ist der heutige Art. 153 richtig gefaßt, denn er gibt die wirklich geltende Rechtsauffassung wieder. Wir leben nun einmal im Zeitalter des Sozialismus, und die Umwälzung von 1918 war keineswegs liberal gedacht. Es ist daher nur folgerichtig, wenn in die Verfassung das hinein geschrieben wurde, was die herrschenden Gewalten wollten.“ Bredt S. 344.

„*Quadragesimo anno*“ Pius XI. – trotz grundsätzlicher Anerkennung, daß das Privateigentum als natürliches Recht *„immer unberührt und unverletzt“*¹⁵⁸⁹ bleiben müsse, für ein soziales Verständnis zum Eigentum plädiert.¹⁵⁹⁰ Und es muß eingeräumt werden, daß zwar einerseits das Eigentum *„immer nur in gewissem Umfange eingeschränkt“*¹⁵⁹¹ wird und es auch *„von der Verfassung nicht unbedingt gewährleistet wird“*¹⁵⁹², es sich andererseits aber nicht um eine *„Vollsozialisierung und Abschaffung des Privateigentums“*¹⁵⁹³ und eine *„wirkliche Sozialisierung“*¹⁵⁹⁴ gehandelt habe.

¹⁵⁸⁹ Marwitz S. 441.

¹⁵⁹⁰ Weitere Erläuterungen dazu in Ziff. 3.

¹⁵⁹¹ „Die Gewähr des Eigentums kann außer im Falle der Verfassungsänderung immer nur in gewissem Umfange eingeschränkt werden, da die Enteignung an fest bestimmte Voraussetzungen gebunden ist und die Beschränkung nach Art. 153 S. 2 nur durch Gesetz möglich sind, weiterhin die Maßnahmen gemäß Art. 48 Abs. II nur vorübergehend in Kraft bleiben dürfen.“ Schlegel S. 21.

¹⁵⁹² „Die Tatsache, daß das Eigentum von der Verfassung nicht unbedingt gewährleistet wird, insofern als die Gesetzgebung nicht nur über den Inhalt des Eigentums, sondern auch über seine Grenzen zu bestimmen hat und außerdem die Eigentümerpflichten näher umschreibt, kann den Art. 153 S. 1 normierte Gewähr des Eigentums nicht gegenstandslos machen. Auch die Möglichkeit, daß sie durch Verfassungsänderung beseitigt und aufgrund des Artikels 48 Abs. II der Reichsverfassung vorübergehend ganz oder zum Teil außer Kraft gesetzt werden kann, vermag ebenso wie die Beschränkungen nach Art. 153 Abs. II an dieser Tatsache nichts zu ändern.“ Schlegel S. 21.

¹⁵⁹³ „Vorläufig jedenfalls ist das Ziel: Vollsozialisierung und Abschaffung des Privateigentums nicht erreicht.“ Wersche S. 5.

¹⁵⁹⁴ „Angesichts dieser weitgehenden Sicherung des Eigentümers durch unbedingte Entschädigungsleistung kann von einer wirklichen Sozialisierung aufgrund von Art. 156 Abs. I nicht gesprochen werden. [...]“ Schlegel S. 47.

3 Die rechtlichen Änderungen

Die rechtlichen Veränderungen – oder auch rechtlichen Wirkungen, sie sind in diesem Sinne schlichte Konsequenzen oder Ausführungsregularien – entsprechen im wesentlichen den bereits in den vorausgegangenen Kapiteln behandelten Kommentierungen. Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich daher auf eine Zusammenfassung der rechtlichen Änderungen infolge der Verfassungsartikel. Aber schon allgemein bestehen Widersprüche in der Einschätzung, wenn einerseits Gusy sagt, daß *„die neue Richtung auf die Praxis ohne größere Auswirkungen blieb,*¹⁵⁹⁵ und andererseits Caemmerer *„Tatsache ist, in der Nachkriegszeit und heute, eine viel größere Geneigtheit des Staates und machtpolitischer Gruppen im Staate, in Privatermögensrechte aller Art einzugreifen, als dies vor dem Krieg der Fall war.“*¹⁵⁹⁶ Die Details sprechen aber für die Richtigkeit der zweiten Version.

Mit Ausnahme des Eigentums – zu eindeutig sind bei diesen Veränderungen nur zum Nachteil der Eigentümer erkennbar – werden alle Begleitumstände hinsichtlich ihrer Auswirkung – ähnlich denen bei der Verfassungsinterpretation – konträr beurteilt. Zu den konträr beurteilten Begleitumständen je ein Beispiel:

Während Triepel bei der Gewährleistung mit dem Verfassungswortlaut das Eigentum gesichert wissen will¹⁵⁹⁷ und Schmitt (*„gegenüber dem Recht des 19. Jahrhunderts so weit ausgedehnt“*) und Caemmerer (*„weitergehenden Schutz wie zuvor“*) sogar eine Ausdehnung des Schutzes sehen¹⁵⁹⁸, meint Laska, daß die Verfassung die Unverletzlichkeit – und damit die Gewährleistung – *„gar nicht gewollt“* habe¹⁵⁹⁹, und nach Kirchheimer und Caemmerer der *„übernommene und gewährleistete Begriff Eigentum aufgegeben“* sei¹⁶⁰⁰.

Bei der Enteignung bestehen die gegensätzlichen Aussagen in dreifacher Hinsicht: Bei der Einschätzung der Enteignung qualitativ und quantitativ und bei der Sozialisierung: Während nach Kirchheimer *„die Weimarer Verfassung das Rechtsinstitut der Enteignung beibehält, so wie es aus dem 19. Jahrhundert übernommen wurde, und eine Erweiterung der Enteignung nicht eingetreten ist“*, ist nach Hallier *„alles Eigentum durch den Staat mittels Gesetz unbegrenzt beschränkbar“*¹⁶⁰¹, also im Extremfalle auch zu enteignen. Zur Sozialisierung stellt Wersche

¹⁵⁹⁵ Darauf wurde bereits im ersten Hauptkapitel verwiesen; vgl. Gusy S. 345.

¹⁵⁹⁶ Caemmerer S. 32.

¹⁵⁹⁷ *„Das Eigentum ist unverletzlich.“ Mit diesem lapidaren Satz ist gesagt, daß die Verfassung sowohl das Privateigentum als Rechtsinstitut, wie die „bestehenden und neu entstehenden Privatrechte jedes einzelnen Rechtsobjektes“ unter ihren Schutz stellen und vor Eingriffen der Staatsgewalt sichern wolle.“* Triepel S. 25.

¹⁵⁹⁸ Schmitt S. 110 bzw. Caemmerer S. 28. Übrigens: Caemmerer macht hier offenbar zwei gegensätzliche Aussagen (vgl. dazu oben *„größere Geneigtheit [...]“* S. 32).

¹⁵⁹⁹ *„Es mutet einen doch wie grausamer Hohn an, zu sagen, Privateigentum sei heute unverletzlich. hat die R.V. garnicht gewollt, wie der Wortlaut beweist. Denn sie gebraucht das Wort unverletzlich häufig [...] aber nicht in Art. 153.“* Laska S. 20.

¹⁶⁰⁰ *„Damit [Wertsetzungen, die Staat aufzuzwingen berechtigt ist] wird jede Bindung des Gesetzgebers an einen hergebrachten, durch die Verfassung in Satz 1 übernommenen und gewährleisteten Begriff ‚Eigentum‘ aufgegeben (Kirchheimer).“* Caemmerer S. 24.

¹⁶⁰¹ Kirchheimer S. 50 bzw. Hallier S. 18. Übrigens ergibt sich bei Kirchheimer ein Widerspruch: Im Hallier-Zitat heißt es *„Kirchheimer schreibt S. 39: „Abs. I des Art. 153 hat die absolute und generelle Eigentums-garantie aufgehoben“.*

einerseits fest, *daß ‚vorläufig jedenfalls das Ziel, Vollsozialisierung und Abschaffung des Privateigentums, nicht erreicht ist‘*¹⁶⁰² und andererseits, *daß ‚weitgehende und einflußreiche Bestrebungen im Gange sind, die auf vollkommene Sozialisierung und Abschaffung des Privateigentums hinausliefen‘*.¹⁶⁰³

Zur Entschädigung stellt Gusy fest: *‚Die erweiterte Eigentums- und Enteignungsrechtsprechung weitete Entschädigungspflichten aus [...]‘*.¹⁶⁰⁴ Außerdem sieht Koch bei der Entschädigung einen Vorteil durch die Ausdehnung des Enteignungsbegriffes und die damit verbundene *‚mögliche unbedenkliche Gewährung von Entschädigung für viele Fälle, die bislang all dem Deuteln ausgesetzt waren‘*, verbunden mit der draus resultierenden *‚Stärkung der Gesamtposition‘*.¹⁶⁰⁵ Dem stehen aber die eindeutigen Nachteile der *‚nur noch angemessenen anstelle der vollständigen Entschädigung‘*¹⁶⁰⁶ und der *‚nicht mehr vorbehaltlos bestehenden Entschädigungspflicht‘*¹⁶⁰⁷ – Stichwort: *‚einfaches Reichsgesetz‘* – entgegen.

Diese Widersprüchlichkeit der Einschätzungen sollte nicht darüber hinwegtäuschen, daß die das Eigentum beeinträchtigenden Sichtweisen überwiegen, und deswegen die nachfolgende Untersuchung der Änderungen der Wirkungen geboten ist.

3.1 Änderung des Eigentumsverständnisses

Die sich aus der Verfassungsinterpretation ergebenden Änderungen beziehen sich einerseits auf die Erweiterung auf Forderungrechte, andererseits auf eine Änderung des Grundverständnisses. Die Einbeziehung von Forderungrechten stellt eine erweiterte Zugriffsmöglichkeit auf das Eigentum dar. Noch entscheidender für den Eigentümer ist die grundsätzliche Verständnisänderung, konkret die *‚Entkleidung seines absoluten Charakters‘* und sein Begreifen als *‚soziale Institution‘*.¹⁶⁰⁸ Im Sinne dieser Begriffsänderung äußert sich Hallier.¹⁶⁰⁹ Dieser Begriffsänderung widerspricht jedoch Laska, wenn er sagt: *‚Es liegt der RV fern, hier einen neuen Zivilrechtsbegriff zu schaffen‘*¹⁶¹⁰ Jedoch äußert sich im Sinne der Einschränkung und Bedrohung Bürgers: *‚Der Gesetzgeber hat von seinem Rechte, in das Eigentum einzugreifen, in ausgiebiger Weise*

¹⁶⁰² Wersche S. 5.

¹⁶⁰³ *‚Sind doch in den letzten Jahren, insbesondere kurz vor der Entstehung, sehr weitgehende und einflußreiche Bestrebungen im Gange gewesen, die auf eine vollkommene Sozialisierung unserer Wirtschaft und Abschaffung des Privateigentums hinausliefen; als Vorbild sollte Rußland dienen.‘* Wersche S. 5. Hier besteht ein Widerspruch zu seiner vorherigen Feststellung.

¹⁶⁰⁴ Gusy S. 347.

¹⁶⁰⁵ Koch H. S. 21.

¹⁶⁰⁶ Sammeth S. 8.

¹⁶⁰⁷ Koch H. S. 3.

¹⁶⁰⁸ *‚Das Eigentum soll seines absoluten Charakters entkleidet werden und soziale Institution werden.‘* Bredt S. 344.

¹⁶⁰⁹ *‚Der Eigentumsbegriff sei damit [Charakter des Rechtsstaats geändert] ein anderer geworden. Alles Eigentum sei durch den Staat mittels Gesetz unbegrenzt beschränkbar; die Beschränkbarkeit sei die Regel, nicht die Ausnahme. Die Enteignung nach Art. 153 II sei nichts weiter als eine Unterart der Beschränkbarkeit des Eigentums nach Art. 153 I 2, die nur das Charakteristikum habe, daß sie normalerweise – nicht immer – gegen Entschädigung zu erfolgen habe. Kirchheimer schreibt S. 39: Abs. I des Art. 153 hat die absolute und generelle Eigentumsgarantie aufgehoben. [...]‘* Hallier S. 18.

¹⁶¹⁰ Laska S. 13 Auch aus diesem Beispiel wird die konträr beurteilte Verfassungsabsicht deutlich.

*Gebrauch gemacht [...]*¹⁶¹¹ Außerdem sehen sie Schetter (*als Grundpfeiler ernstlich bedroht*) und Foerster (*der Staatsgewalt heute tatsächlich in weit höherem Grade ausgeliefert*).¹⁶¹² Auf die Einschränkung der Eigentumsrechte (*immer mehr eingeschränkt*) und (*vom bisherigen Rechte, vor allem stärkere Einschränkungen*) verweisen Kruse und Wolff.¹⁶¹³ Noch vergleichsweise zurückhaltend, aber doch kritisierend beurteilt das veränderte Eigentumsverständnis Kirchheimer (*bereitwillig neuem Sozialdenken Raum gab*).¹⁶¹⁴ Aber er selbst spricht auch davon, daß *die Weimarer Verfassung somit in ihrem Eigentumsartikel [...] die Kategorien des bürgerlichen Verfassungsschemas aufgelöst* habe. Von dieser Auflösung spricht auch Bredt (*geradezu auflösende Bedeutung [...] fällt der neue soziale Gedanke mit voller Wucht ins Gewicht*).¹⁶¹⁵ Diese Kritiken belegen geradezu vernichtend die Aufgabe des bislang bestehenden Eigentumsverständnisses. Es ist festzustellen, daß die Änderungen des Eigentumsverständnisses als Folge der neuen Gesetzgebung in mehrfacher Hinsicht zum Nachteil der Eigentümer erfolgen. Immerhin wird das Eigentum als erheblich bedroht angesehen.¹⁶¹⁶ Bredt spricht im Zusammenhang mit der Sozialisierung von einer *geradezu auflösenden Bedeutung des Eigentums*.¹⁶¹⁷ Diese wird erreicht durch eine *außerordentliche Erweiterung der Praxis der Zivilgerichte*¹⁶¹⁸ sowie *eine tunlichst weite Auslegung des Wortes ‚Enteignung‘*¹⁶¹⁹ Die Veränderungen beim Eigentum beziehen sich, wie Kirchheimer hervorhebt, nicht nur auf seinen Bestandsverständnis, sondern auch auf sein Nutzungsverständnis

*„Dem Eigentümer wird hier eine bestimmte Willensrichtung in Bezug auf den Zweck der mit dem Eigentumsgebrauch verbunden sein soll, nahe gebracht; auffällig ist der Widerspruch, in dem dies zur gesamten liberalen Wirtschaftsordnung und ihrer Eigentumsauffassung steht.“*¹⁶²⁰

Am radikalsten drückt Schlegel die Gesamttendenz der Eigentumsentwicklung aus, er spricht sogar von der Auflösung der Kategorien des bürgerlichen Verfassungsschemas.¹⁶²¹ Versöhnlicher sehen diese Entwicklung Bredt mit seinem Verweis auf *des Wohlfahrtsstaates, der die Idee*

¹⁶¹¹ Bürgers S. 26.

¹⁶¹² Schetter Sp. 1690f bzw. Foerster S. 80f.

¹⁶¹³ Kruse S. 243 bzw. Wolff S. 7f.

¹⁶¹⁴ Kirchheimer S. 40.

¹⁶¹⁵ Bredt S. 341.

¹⁶¹⁶ Vgl. hierzu *„Einmal war das Eigentum durch die offene Sozialisierung bedroht und damit gleichzeitig die Grundlagen des bürgerlichen Rechtsstaates in Frage gestellt.“* Schlegel S. 38 und *„Das Privateigentum als Grundpfeiler jeder wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung, für den noch niemand einen geeigneten Ersatz gefunden habe, sei durch die Sozialisierungsversuche aller Art, insbesondere auf dem Gebiet der Bodenreform, ernstlich bedroht.“* Schetter Sp. 1690f.

¹⁶¹⁷ *„In keinem Punkte der Reichsverfassung hat der Vorbehalt des Gesetzes eine derartige weitreichende, geradezu auflösende Bedeutung wie beim Eigentum. Hier fällt der neue soziale Gedanke mit voller Wucht ins Gewicht, wengleich die äußere Form der Bestimmungen noch zum Teil den Liberalen vorgebildet entlehnt ist“* Bredt S. 341 Das ist Art 156.

¹⁶¹⁸ *„Durch die Praxis der Zivilgerichte hat Art. 153 RVerf in den letzten Jahren eine außerordentliche Erweiterung erfahren.“* Schmitt S. 110.

¹⁶¹⁹ Vgl. oben zu Anschütz Anschütz: Verfassung 14 S. 709f.

¹⁶²⁰ Kirchheimer S. 37f.

¹⁶²¹ *„Sie [die Verfassung] habe in ihrem Eigentumsartikel die Kategorien des bürgerlichen Verfassungsschemas aufgelöst, wenn sie auch nicht ganz darauf verzichtet und sich nicht positiv zu einer anderen Wirtschaftsauffassung bekannt habe.“* Schlegel S. 25.

der ‚Gerechtigkeit‘ auf sozialer Grundlage¹⁶²² und Boehmer, der darin ‚einen sozialen Blutstropfen beigemischt‘¹⁶²³ entdeckt.

3.2 Änderung der Gewährleistung

Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 legt in Art. 9 schlicht fest ‚Das Eigentum ist unverletzlich.‘¹⁶²⁴ Auf die Interpretationen von ‚unverletzlich‘ und ‚gewährleistet‘ wurde im ersten Kapitel bereits eingegangen mit dem Ergebnis, daß die Garantie nach der Weimarer Verfassung eine geringere ist. Noch vergleichsweise zurückhaltend und auf eine Rücksichtnahme verweisend äußert sich Büttner (‚Am Ende der Verhandlungen gewährleistete die Verfassung die Freiheit der Wirtschaft und den Bestand des Eigentums; doch wurden diese Garantien durch Rücksicht auf das Gemeinwohl begrenzt.‘)¹⁶²⁵ Die Stimmen zur Verringerung der Gewährleistung sind zahlreich. Deshalb seien nur je zwei Beispiele für eine abgeschwächte und eine – entgegen der Formulierung in Art. 153 Abs. 1 S. 1 ‚wird von der Verfassung gewährleistet‘ nach Meinung von Autoren – nicht mehr bestehende Garantie aufgeführt: Die abgeschwächte Garantie erwähnen Laska (‚Es genießt aber nicht mehr den weitgehenden Schutz wie in Art. 9 der preuß. Verf.‘) und Friebertshäuser (‚Die Garantie als Rechtsinstitut in Art. 153 ist keine absolute, sie hat nicht die Wirkung ...‘)¹⁶²⁶, und die – zumindest angeblich – nicht mehr bestehende Kirchheimer (‚besitzt auch Art. 153 Abs. 2 diese Garantiefunktion nicht mehr‘) und Schlegel (‚Von einer selbstverständlichen Sicherung des Privateigentums konnte keine Rede mehr sein‘).¹⁶²⁷ Als Erklärung – oder sollte man besser ‚Entschuldigung‘ sagen? – auch für diese Entwicklung erwähnen Hallier, ‚daß sich Charakter Rechtsstaates geändert habe‘¹⁶²⁸, und Wolff, daß ‚mit der nun bestehenden Erlaubnis der Gesetzesänderung [...] Einengungen des Eigentümerbeliebens möglich werden, ohne dadurch die Eigentumsgarantie zu verletzen‘¹⁶²⁹ Und Anschütz weist darauf hin, daß das Privateigentum in weit höherem Grade ausgeliefert, also

¹⁶²² „Im ersten Absätze wird also mit klaren Worten gesagt, daß eine ‚Ordnung des Wirtschaftslebens‘ stattfinden soll, daß also aus der französischen Revolution überkommene Grundgesetz des freien wirtschaftlichen Verkehrs im Sinne von Adam Smith aufgegeben wird, daß aber auch die Kantsche Idee vom bloßen Rechtsstaaten abgelöst wird von der Idee des Wohlfahrtsstaates, der die Idee der ‚Gerechtigkeit‘ auf sozialer Grundlage.“ Bredt S. 335.

¹⁶²³ „Aber auf der anderen Seite hat sie, – ebenso wie in dem Inhalte des Privateigentums durch die allgemeine Norm des Art. 153 III einen sozialen Blutstropfen beigemischt und darüber hinaus auch für die Verteilung des Eigentums nicht nur die bisherigen Formen des individualrechtlichen Verkehrs aufrechterhalten, sondern auch staatliche Eingriffe sowohl im Interesse der Mittelstandsfürsorge (Art. 155 II) wie in dem der gemeinwirtschaftlichen Umgestaltung des Wirtschaftslebens (Art. 156) gestattet hatte, – so auch auf dem Gebiet des Erbrechts sich den mannigfachen Argumenten nicht verschlossen, die gegen eine Überspannung des Prinzips der privaten auf der Verwandtschaft oder dem Willen des Erblassers beruhenden Erbgutverteilung vorgebracht worden sind und daher durch die Vorschrift des Art. 154 II dem Staate einen ‚ein Teil am Erbgut‘ gesichert [...]“ Boehmer S. 266f.

¹⁶²⁴ Huber I S. 502.

¹⁶²⁵ Büttner S. 118.

¹⁶²⁶ Laska S. 20 bzw. Friebertshäuser S. 63.

¹⁶²⁷ Kirchheimer S. 50f bzw. Schlegel S. 38. Und hierzu auch Schelcher unter Berufung auf Anschütz: „Treffend sagt Anschütz 397 ‚Das Eigentum bildet keine Schranke der gesetzgebenden Gewalt [...]“ Schelcher, Eig.u. Enteig. S. 146.

¹⁶²⁸ Hallier S. 18.

¹⁶²⁹ Wolff S. 7f. Wenn aber das unter Eigentümerbelieben zu verstehende Verfügendürfen als ein Wesensbestandteil des Eigentums verstanden wird, dann wird eben doch das Eigentum selbst geschmälert und somit dessen Garantie verletzt.

schutzbedürftiger sei, als vor der Staatsumwälzung und dem Weltkriege.¹⁶³⁰ Bitter kritisiert Sammeth die Entwicklung mit den Worten: *„Hier enthielt die Verfassung eine Handhabe, die Garantie des Eigentums ihrer praktischen Wirksamkeit zu entkleiden, den Schutz der Habe des einzelnen zu sehr formaler Bedeutung herabzudrücken*“.¹⁶³¹ Fast zusammenfassend charakterisiert Schlegel die Entwicklung der Eigentumsgarantie dahingehend, daß *„sich nun der frühere Rechtszustand bedeutend zu Ungunsten des Bürgers gewandelt hatte, und von einer selbstverständlichen Sicherung des Privateigentums keine Rede mehr sein konnte*“.¹⁶³² Eindeutiger kann die Veränderung bei der Garantiezusage in Richtung einer Verschlechterung nicht ausgedrückt werden. Überdies geschieht dieses mit sehr unzureichenden Bestimmungen – Schelcher nennt den Abs. 3 des Art. 153 eine *„lex imperfecta*“.¹⁶³³ Dazu paßt auch Friebertshausers Feststellung, daß die *„früher so typischen Begriffsmerkmale nacheinander entfallen, der Begriff unscharf geworden*“ ist.¹⁶³⁴ Bredt sieht darin sogar eine Unvereinbarkeit:

*„Die Bestimmungen über die Enteignung stehen in diametralem Widerspruch zu dem ersten Satze, welcher das Eigentum ‚gewährleistet‘, und wie diese Gegensätze vereinigt werden sollen, ist noch völlig unklar.“*¹⁶³⁵

Was die sich ändernden Voraussetzungen der Enteignung betrifft, so zeichnet sich ein recht widersprüchliches Bild ab: Während Meyer ein *„bestehendes Einverständnis*“ darüber festzustellen glaubt, daß eine Schrankensetzung des Eigentums – im Klartext eine *„Einschränkung*“ – auch *„ohne Rücksicht auf das allgemeine Wohl, ohne vorheriges Vorhandensein einer gesetzlichen Grundlage und ohne Beachtung [...] des Entschädigungsprivilegs [...]“* möglich sein soll¹⁶³⁶, soll nach andren Autoren lediglich anstelle des öffentlichen Unternehmens das Eigentum *„nur dem Wohle der Allgemeinheit dienen*“¹⁶³⁷. Es fragt sich allerdings, ob in dem *„nur*“ eine Erleichterung bestehen kann, wenn das *„Wohl der Allgemeinheit*“ ein so unpräziser Begriff ist. Und während Schmitt eine *„Ausdehnung des Eigentumsschutzes*“ feststellt,¹⁶³⁸ beklagt Foerster unter Berufung auf Anschütz:

*„Tatsache ist jedenfalls, wie Anschütz richtig betont, ‚daß das Privateigentum der Staatsgewalt heute tatsächlich in weit höherem Grade ausgeliefert, also bedürftiger ist als in Zeiten vor der Staatsumwälzung und den Weltkriegen.“*¹⁶³⁹

Dieser Interpretation der Entwicklung ist der Vorzug zu geben, wenn zudem zwei weitere Äußerungen betrachtet werden. Bredt beklagt dazu:

¹⁶³⁰ Anschütz Anm. 8, S. 612, zit. v. Caemmerer S. 32. Dazu ist anzumerken, daß das Ausgeliefertsein eben doch einen geringeren Schutz bedeutet.

¹⁶³¹ Sammeth S. 47.

¹⁶³² Schlegel S. 38.

¹⁶³³ Schelcher, Eig.u. Enteig. S. 202f.

¹⁶³⁴ Das wurde schon bei der Kommentierung des Artikels erwähnt; vgl. Friebertshäuser S. 41.

¹⁶³⁵ Bredt S. 346.

¹⁶³⁶ Vgl dazu: Meyer, M. E. S. 16.

¹⁶³⁷ Laska S. 50f und Schelcher, Art. 153 S. 222f ähnlich Schelcher, Eig.u. Enteig. S. 153f. Vgl. hierzu auch Sammeth S. 26.

¹⁶³⁸ *„Es ist sehr interessant zu beobachten, wie ein Begriffsmerkmal des alten Enteignungsbegriffs nach dem anderen entfällt, ganz unsystematisch von Fall zu Fall, aber immer in der Richtung einer Ausdehnung des Eigentumsschutzes.“* Schmitt S. 112.

¹⁶³⁹ Foerster S. 80f.

„Man mag es bezeichnen als letzte Auswirkung kommunistischer Ideen, man mag es zurückführen auf ein Wiederaufleben altgermanischer Anschauungen über Gemeinwirtschaft mit Ober- und Untereigentum: Tatsache ist es, daß nicht mehr das Eigentum radiziert wird auf das Individuum, so daß der Eingriff der staatlichen Gemeinschaft als Ausnahme erscheint, sondern daß nunmehr das Eigentum radiziert wird auf die Volksgemeinschaft, welche nur bestimmte Rechte des Individuums anerkennt 2).“¹⁶⁴⁰

Und Foerster stellt dazu resignierend fest, daß ‚der Enteignungsbegriff, an einem Punkte der Rechtsunsicherheit angelangt [ist], der nicht überboten werden kann‘.¹⁶⁴¹

In diesem Zusammenhang sei noch kurz auf die Rolle des Reichsgerichts – als ‚Wegbereiter der Auflösung des Enteignungsbegriffs‘¹⁶⁴² – verwiesen, von dem Foerster sagt: ‚Spätere Entscheidungen des Reichsgerichts haben eine so sorgfältige Prüfung der Grundlage nicht mehr für erforderlich gehalten.‘¹⁶⁴³ [Beispiele folgen]. Außerdem wird das Reichsgericht kritisiert, daß es sich bezüglich der Enteignungen von seiner früheren ‚bürgerlichen Rechtsprechung‘ entfernt hat:

„In den eigentumsrechtlichen Entscheidungen [...] befaßt sich das Reichsgericht hauptsächlich mit dem Problem der Enteignung, der es allmählich eine vollkommen veränderte Gestalt verliehen hat. Auf bürgerlichem Recht beruhende Entscheidungen sind nur noch in geringer Anzahl veröffentlicht worden, von Bedeutung ist [...].“¹⁶⁴⁴

Und überdies hat es für eine Erweiterung plädiert

„Auch das RG hat nach anfänglichem Widerstand anerkannt, daß der Enteignungsbegriff hinsichtlich des Objektes eine Erweiterung erfahren habe. [...]“¹⁶⁴⁵

was Hösterey zu der bedauernden Feststellung der ‚ungeahnten Ausdehnung‘ veranlaßt hat.¹⁶⁴⁶

Als Beleg für einen vollständigen Entfall der Gewährleistung kann auch der unter Entschädigungen beschriebene vollständige Entfall derselben angesehen werden: Wenn Eigentum entschädigungslos entzogen wird, läuft das auf einen Verlust der Gewährleistung hinaus. Angesichts dieser Unzulänglichkeiten der Vorgaben erübrigt es sich, auf die – zahlreich genannten – daraus resultierenden Ausdehnungsverständnisse der Praxis einzugehen. Im übrigen wird darauf noch im Zusammenhang auf die Änderungen bei der Sozialisierung eingegangen.

3.3 Änderung der Enteignung

Die preußische Verfassung von 1850 läßt eine Enteignung oder Beschränkung des Eigentums ‚nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzusetzende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes‘ zu.¹⁶⁴⁷ Enteignungen sind nicht einmal seit der preußischen Verfassung ein Novum:

„Den mittelalterlichen Theologen war es etwas so Selbstverständliches, daß aus Gründen des öffentlichen Wohles Privateigentum enteignet werden könne, daß sie dessen zwar beiläufig

¹⁶⁴⁰ Bredt S. 344.

¹⁶⁴¹ „Der Begriff der Enteignung, die Theorie der Enteignung ist heute an einem Punkte der Rechtsunsicherheit angelangt, der nicht überboten werden kann. Und es hieße unbescheiden sein, wollte diese Arbeit versprechen, mehr zu bieten als den Versuch einer Erklärung und einer eigenen kritischen Stellungnahme.“ Foerster S. 10.

¹⁶⁴² Sammeth S. 26.

¹⁶⁴³ Foerster S. 107ff.

¹⁶⁴⁴ Wersche S. 31.

¹⁶⁴⁵ Laska S. 45f; vgl. hierzu auch Hösterey S. 1.

¹⁶⁴⁶ Hösterey S. 11.

¹⁶⁴⁷ Huber I S. 502.

*Erwähnung tun, aber eine ausdrückliche Aufwertung unten Beantwortung der Frage gar nicht notwendig finden.*¹⁶⁴⁸

Und daß Enteignungen grundsätzlich zulässig und auch ethisch berechtigt sind, ist unbestreitbar. Es besteht aber in vielfältiger Form die Frage, ob Grund und Umfang¹⁶⁴⁹ berechtigt sind. So weist Boght für die Handhabung der Sozialpolitik darauf hin:

*„Allerdings steht den Behörden verhältnismäßig großes Zwangsrecht zur Seite. Aber für den nachhaltigen Erfolg selbst erzwungener Maßregeln ist es nicht gleichgültig, ob sie in den Unternehmerkreisen innerer Ablehnung, widerwilligem Arbeiten und passivem Widerstande begegnen, oder ob sie auf verständnisvolle Aufnahme und Mitarbeit treffen [...] Es stände schlecht um die praktischen Erfolge der Sozialpolitik, wenn alle Unternehmer sich völlig auf das beschränken würden, was Staat und Gemeinde ihnen zwangsweise auferlegen.“*¹⁶⁵⁰

Das ist somit das Enteignungsverständnis vor der Weimarer Verfassung.

Als signifikant für die Veränderung bei der Enteignung erweist sich, daß sowohl der klassische Enteignungsbegriff formell aufgegeben wird, als auch, und das noch entscheidender, daß die Enteignungsmöglichkeiten drastisch erweitert werden. Die weiteren Aussagen zur Enteignung decken sich mit denen zur Gewährleistung und werden daher hier nicht wiederholt.

Was die sich ändernden Voraussetzungen der Enteignung betrifft, so zeichnet sich ein recht widersprüchliches Bild ab: Während Meyer ein ‚*bestehendes Einverständnis*‘ darüber festzustellen glaubt, daß eine Schrankensetzung des Eigentums – im Klartext eine „Einschränkung“ – auch ‚*ohne Rücksicht auf das allgemeine Wohl, ohne vorheriges Vorhandensein einer gesetzlichen Grundlage und ohne Beachtung [...] des Entschädigungsprivilegs [...]*‘ möglich sein soll¹⁶⁵¹, soll nach andren Autoren lediglich anstelle des öffentlichen Unternehmens das Eigentum ‚*nur dem Wohle der Allgemeinheit dienen*‘¹⁶⁵². Es fragt sich allerdings, ob in dem ‚*nur*‘ eine Erleichterung bestehen kann, wenn das ‚*Wohl der Allgemeinheit*‘ ein so unpräziser Begriff ist. Und während Schmitt eine ‚*Ausdehnung des Eigentumsschutzes*‘ feststellt,¹⁶⁵³ beklagt Foerster unter Berufung auf Anschütz:

*„Tatsache ist jedenfalls, wie Anschütz richtig betont, daß das Privateigentum der Staatsgewalt heute tatsächlich in weit höherem Grade ausgeliefert, also bedürftiger ist als in Zeiten vor der Staatsumwälzung und den Weltkriegen.“*¹⁶⁵⁴

Dieser Interpretation der Entwicklung ist der Vorzug zu geben, wenn zudem zwei weitere Äußerungen betrachtet werden. Bredt beklagt dazu:

„Man mag es bezeichnen als letzte Auswirkung kommunistischer Ideen, man mag es zurückführen auf ein Wiederaufleben altgermanischer Anschauungen über Gemeinwirtschaft mit Ober- und Untereigentum: Tatsache ist es, daß nicht mehr das Eigentum radiziert wird auf das Individuum, so daß der Eingriff der staatlichen Gemeinschaft

¹⁶⁴⁸ Nell, Staat S. 8.

¹⁶⁴⁹ Gesprochen wird in diesem Zusammenhang von der Interessenlage. Bei dieser ist zu unterscheiden zwischen der des *Expropriaten* und der des *Exproprianten*. Die differenzierende Sichtweise von Enteignetem und Begünstigtem ist aus der Sicht des von dem Enteignungsbegünstigten eine sicherlich ganz praktische und komfortable, enthebt sie ihn doch eines schlechten Gewissens gegenüber seinem Opfer, dem Enteigneten. Gleichwohl wird es Feststellungen geben, bei denen es aus Gründen der Eindeutigkeit bei den herkömmlichen Begriffen bleiben muß.

¹⁶⁵⁰ Boght S. 9.

¹⁶⁵¹ Vgl dazu: Meyer, M. E. S. 16

¹⁶⁵² Laska S. 50f und Schelcher, Art. 153 S. 222f ähnlich Schelcher, Eig.u. Enteig. S. 153f. Vgl. hierzu auch Sammeth S. 26.

¹⁶⁵³ „*Es ist sehr interessant zu beobachten, wie ein Begriffsmerkmal des alten Enteignungsbegriffs nach dem anderen entfällt, ganz unsystematisch von Fall zu Fall, aber immer in der Richtung einer Ausdehnung des Eigentumsschutzes.*“ Schmitt S. 112

¹⁶⁵⁴ Foerster S. 80f

als Ausnahme erscheint, sondern daß nunmehr das Eigentum radiziert wird auf die Volksgemeinschaft, welche nur bestimmte Rechte des Individuums anerkennt 2).¹⁶⁵⁵

Und Foerster stellt dazu resignierend fest, daß ‚der Enteignungsbegriff, an einem Punkte der Rechtsunsicherheit angelangt [ist], der nicht überboten werden kann‘.¹⁶⁵⁶

In diesem Zusammenhang sei noch kurz auf die Rolle des Reichsgerichts – als ‚Wegbereiter der Auflösung des Enteignungsbegriffs‘¹⁶⁵⁷ – verwiesen, von dem Foerster sagt: ‚Spätere Entscheidungen des Reichsgerichts haben eine so sorgfältige Prüfung der Grundlage nicht mehr für erforderlich gehalten.‘¹⁶⁵⁸ [Beispiele folgen]. Außerdem wird das Reichsgericht kritisiert, daß es sich bezüglich der Enteignungen von seiner früheren ‚bürgerlichen Rechtsprechung‘ entfernt hat:

„In den eigentumsrechtlichen Entscheidungen [...] befaßt sich das Reichsgericht hauptsächlich mit dem Problem der Enteignung, der es allmählich eine vollkommen veränderte Gestalt verliehen hat. Auf bürgerlichem Recht beruhende Entscheidungen sind nur noch in geringer Anzahl veröffentlicht worden, von Bedeutung ist [...]“.¹⁶⁵⁹

Und überdies für eine Erweiterung plädiert

„Auch das RG hat nach anfänglichem Widerstand anerkannt, daß der Enteignungsbegriff hinsichtlich des Objektes eine Erweiterung erfahren habe. [...]“.¹⁶⁶⁰

was Hoesterey zu der bedauernden Feststellung der ‚ungeahnten Ausdehnung‘ veranlaßt hat.¹⁶⁶¹

Angesichts dieser Unzulänglichkeiten der Vorgaben erübrigt es sich, auf die – zahlreich genannten – daraus resultierenden Ausdehnungsverständnisse der Praxis einzugehen. Im übrigen wird darauf noch im Zusammenhang auf die Änderungen bei der Sozialisierung eingegangen.

3.4 Änderung der Entschädigung

Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 besagt hinsichtlich der Entschädigung ‚Es [das Eigentum] kann nur [...] gegen vorgängige, wenigstens vorläufig festzusetzende Entschädigung [...] entzogen oder beschränkt werden.‘¹⁶⁶² Die Entschädigung bezieht sich in der Zeit vor der Weimarer Verfassung, wie im ersten Kapitel dargelegt, auf eine vollständige, was immer man darunter unter Berücksichtigung diverser Begleitumstände durch eine Enteignung verstehen kann. Bei der Änderung hinsichtlich der Entschädigung ist nun auf drei Sachverhalte einzugehen, deren Einschränkung durch Einführung des Begriffes der Angemessenheit, die Möglichkeit der gänzlichen Verweigerung und die Möglichkeit des Rechtsweges im Streitfalle.

Es ist wohl unzweifelhaft festzustellen, daß mit dem in die Weimarer Verfassung eingeführten Begriff der Angemessenheit eine Korrektur der Entschädigung in Richtung eines Äquivalents

¹⁶⁵⁵ Bredt S. 344

¹⁶⁵⁶ „Der Begriff der Enteignung, die Theorie der Enteignung ist heute an einem Punkte der Rechtsunsicherheit angelangt, der nicht überboten werden kann. Und es hieße unbescheiden sein, wollte diese Arbeit versprechen, mehr zu bieten als den Versuch einer Erklärung und einer eigenen kritischen Stellungnahme.“ Foerster S. 50

¹⁶⁵⁷ Sammeth S. 26

¹⁶⁵⁸ Foerster S. 107ff

¹⁶⁵⁹ Wersche S. 31; vgl. auch

¹⁶⁶⁰ Laska S. 45f; vgl. hierzu auch Hösterey S. 1

¹⁶⁶¹ Hösterey S. 11

¹⁶⁶² Huber I S. 502.

vorgenommen wird. Und somit ist nicht zu übersehen, daß damit auch eine Reduzierung der Entschädigungshöhe verbunden sein kann und nach aller Wahrscheinlichkeit auch ist, wenn sie nicht gar – nach Gusy¹⁶⁶³ – ganz ausbleiben kann. Und ein weiterer Nachteil liegt in der mangelhaften Präzision des Begriffes der Angemessenheit¹⁶⁶⁴ der Entschädigung und in dem nur quantitativen Ersatz des Minderwertes, der die daraus resultierenden Auswirkungen nicht berücksichtigt. Hierzu Schlegel:¹⁶⁶⁵ Laska legt den Finger in die Wunde, wenn er sagt, *„Diese Voraussetzungen [...] haben entscheidende Eingriffe in die Privatvermögenssphäre gestattet.“*¹⁶⁶⁶ Noch weiter geht Hösterey mit der Feststellung, *„daß man Art. 153 als allgemeine Entschädigungsgrundlage für staatliche Eingriffe in die private Sphäre benutzt.“*¹⁶⁶⁷

Eine verringerte Entschädigung kann sogar so weit gehen, daß sie ganz entfällt. Zu dieser eingeschränkten Handhabung stellt Hallier fest:

*„Durch ein einfaches Reichsgesetz kann auch ohne Entschädigung enteignet werden. Damit ist das Problem, was eigentlich Entschädigung sei, in ein ganz neues Stadium gerückt.“*¹⁶⁶⁸

Anschütz erkennt darin einen *„entscheidenden Widerspruch zwischen Art. 153 und 156.“*¹⁶⁶⁹

Mehrere Autoren verweisen auf die Möglichkeit der Verweigerung der Entschädigung mittels eines einfachen Reichsgesetzes, so auch Wittmann.¹⁶⁷⁰

Beruhigend lautet vordergründig Art. 153 Abs. 2 S. 2:

„Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streifefalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offenzuhalten, soweit nicht Reichsgesetze anderes bestimmen.“

Zu ergänzen ist, daß das auch den Ausschluß des Rechtsweges betrifft¹⁶⁷¹, und damit die Möglichkeit, gegen eine als ungerecht empfundene Höhe anzugehen. Bredt weist auf eine Fußangel des Textes hin:

*„In diesem kleinen Nebensatz der Reichsverfassung [„etwas anderes zu bestimmen“] liegt ein Vorbehalt des Gesetzes von einer Tragweite, die sich heute noch gar nicht übersehen läßt. Theoretisch ist es dadurch möglich, das gesamte Privateigentum zu enteignen, ohne jegliche Entschädigung; nicht einmal eine qualifizierte Reichstagsmehrheit ist notwendig zu einer derartigen Maßnahme!“*¹⁶⁷²

¹⁶⁶³ Gusy S. 345.

¹⁶⁶⁴ *„Nach der Feststellung des grundsätzlich selbstständigen Charakters der neuen Entschädigungsregelung verbleibt, den Inhalt des Angemessenheitsbegriffes in seinen Umrissen zu bestimmen. Entgegen der wohl überwiegenden Meinung, die, scheinbar 113) gestützt durch eine stete Rechtsprechung, glaubte, der neuen Norm mit starrem Maßstäben 114) begegnen zu können und zu müssen, ist in dem Terminus ‚angemessene Entschädigung‘ eine ausgeprägte Generalklausel 115) zu sehen. Ihre Grenzwerte ergeben sich ausschließlich aus der Bestimmung des Art. 153/II WRV. Danach aber ist die Bewegungsfreiheit eine relativ große. Eine Verfassung, die sogar entschädigungslose Expropriation entdeckt, gestattet auch im Falle der Gewährung einer ‚angemessenen‘ Vergütung, dem Limes nach beiden Richtungen nahezu kommen.“* Sammeth S. 46.

¹⁶⁶⁵ *„So könne zum Beispiel der in seinem Eigentum beschränkte Eigentümer nicht etwa Schadensersatz gemäß § 287 ZPO verlangen, sondern müsse sich mit dem Ersatz des Minderwertes begnügen, der sich aus der vorgenommenen Eigentumsbeschränkung ergebe 48).“* Schlegel S. 36.

¹⁶⁶⁶ Laska S. 54.

¹⁶⁶⁷ Hösterey S. 8.

¹⁶⁶⁸ Hallier S. 2.

¹⁶⁶⁹ *„Es liegt ein entscheidender Widerspruch zwischen Art. 153 und Art. 156. Ersterer läßt, abgesehen von dem Falle in Abs. 2 letzter Satz eine Enteignung durch Reichsgesetz ohne Entschädigung zu, Art. 156 fordert für alle Enteignungen Entschädigung, die also nur durch einen verfassungsänderndes Reichsgesetz ausgeschlossen werden kann. Der Zwiespalt dürfte in der Weise gelöst werden können, daß Art. 156 einen Sonderfall von der allgemeinen Enteignung darstellt, ebenso Schelcher, Giese.“* Arndt: Verfassung S. 397.

¹⁶⁷⁰ Wittmayer S. 741f.

¹⁶⁷¹ Gusy S. 347.

¹⁶⁷² Bredt S. 345.

Und er beklagt weiterhin die Wertlosigkeit des angeblichen Bestehens des Rechtsweges.¹⁶⁷³ Kirchheimer geht sogar so weit zu konstatieren, daß die ‚*Unverletzlichkeit des Eigentums aus doppeltem Grund* [Verhältnis von Eigentumsgarantie und Enteignung und angemessene Entschädigung ausschließbar] *eingebüßt*‘ wird.¹⁶⁷⁴ Der vordergründig beruhigende Satz wird somit auf eine reine Absichtserklärung reduziert, die mit dem Vorbehalt verbunden ist, daß sich kein Gesetzgeber finden läßt, der den Rechtsweg wieder für unzulässig erklärt. Sehr ausgeprägt kann der Wille, die rechtliche Möglichkeit zum Klageweg offenzuhalten, folglich nicht sein.

Was die Entschädigungspraxis betrifft, so können zu geringe Entschädigungen auch auf die Devise ‚*iudex non calculat*‘ zurückzuführen sein.¹⁶⁷⁵ Indirekt drückt das aus Büttner aus, wenn sie sagt:

„Durch die Pflicht zur Entschädigung und die grundsätzliche Garantie des Privateigentums, dessen Schutz die Rechtsprechung in den folgenden Jahren noch verstärkte, wurden konkrete Maßnahmen aber verhindert.“¹⁶⁷⁶

Ein solches Entschädigungsverständnis hat sicherlich einen signifikanten Einfluß auf die Stimmungslage des Enteigneten.

3.5 Änderung der Sozialisierung

Bei der Sozialisierung handelt es sich nicht um eine Veränderung, sondern, politisch intendiert, um ein Novum des Zweckes der Enteignung, ergänzt um Entzüge von Verfügungsberechtigungen in verschiedener Form. Aus Übersichtlichkeitsgründen wird dieses Kapitel untergliedert in die Sozialisierungsabsichten, die zum Zeitpunkt der Schaffung der Weimarer Verfassung bereits erfolgt waren und das Ergebnis der danach tatsächlich durchgeführten Sozialisierungen.

3.5.1 Sozialisierungsabsichten

Bereits oben wurde darauf hingewiesen, daß zwischen Enteignung und Sozialisierung – und insbesondere im Hinblick auf die daran Teilhabenden – zu unterscheiden ist. Wie weit die letztere von der ersteren entfernt ist, beschreibt treffend Hallier:

„Denn die Sozialisierung kann in diesem Sinn [Überführung privater wirtschaftlicher Unternehmungen in Gemeineigentum] nicht als bestimmter Zweck angesehen werden, sie ist ein allgemeines Ziel, zu dem sich alles eignet. Zum anderen fehlt es aber auch an jeder Art einer notwendigen Beziehung des enteigneten Unternehmens zur Verwirklichung eines Zweckes. Denn daß gerade dieses eine Unternehmen X und nicht das andere Unternehmen Y überführt wird, ist in gewisser Weise willkürlich, meist wohl von fiskalischen Gesichtspunkten, die eben keine Enteignungsgesichtspunkte sind, geleitet.“¹⁶⁷⁷

Naturgemäß sehen die Parteien das ‚*Erfordernis*‘ der Sozialisierung sehr unterschiedlich; Böhret faßt diese Unterschiede zusammen:

¹⁶⁷³ „Auch die Garantie des Rechtsweges bei den ordentlichen Gerichten ist in solchem Falle völlig wertlos. Und diese Möglichkeit wird noch unterstrichen durch die reichlich plumpe Bestimmung, daß von Ländern, Gemeinden und ‚gemeinnützigen‘ Verbänden enteignet werden kann nur gegen Entschädigung – also nur dem Privatmann darf nach der Reichsverfassung das Seine ohne Gegenleistung genommen werden.“ Bredt S. 345f.

¹⁶⁷⁴ Kirchheimer S. 39.

¹⁶⁷⁵ Diese, auf Überheblichkeit – zu rechnen dünkt ihnen zu subaltern – zurückzuführende Denkweise kann für die Betroffenen verheerende Folgen haben: Im Extremfalle decken Haftentschädigungen (nach Tagessätzen) für Unrechtsurteile nicht einmal den Verdienstaustausch ab, geschweige denn kompensieren sie die ihnen entzogene Lebensqualität. Ähnlich folgenreich kann das blinde Vertrauen auf Gutachter sein.

¹⁶⁷⁶ Büttner S. 118.

¹⁶⁷⁷ Hallier S. 39.

„Die sozialistischen Parteien (SPD, KPD) befürworten die Ausdehnung der öffentlichen Wirtschaft. Die SPD sah dabei auch in der ‚Verstaatlichung‘ einen potentiellen Weg zur Erreichung der Sozialisierung, die KPD befürwortete dagegen die radikale allgemeine Sozialisierung. Die bürgerlichen Parteien – DNVP, DVP, Z, DDP und WP – lehnten eine wirtschaftliche Beteiligung der öffentlichen Hand generell ab, soweit dadurch die Privatwirtschaft an ihrer freien Entfaltung gehindert werde.“¹⁶⁷⁸

Und konkret denken die sozialistischen Parteien dabei an die Schlüsselindustrien (vereinfacht Großindustrien):

„Diese Abschlagszahlung [Versprechungen der Revolutionsregierung] sollte durch die Sozialisierung der Schlüsselindustrien geleistet werden. Darunter verstand man den Bergbau, die Eisen- und Stahlindustrie und die Kraftwerke.“¹⁶⁷⁹

Unter dem Stichwort der ‚organisatorisch-verwaltungstechnischen Geeignetheit‘ – auch als ‚Sozialisierungsreife‘ bezeichnet – werden als ‚objektiver Vergesellschaftungsgrad‘ die Betriebsgröße¹⁶⁸⁰, der Konzentrationsgrad¹⁶⁸¹ und die Möglichkeit der Trennung von Leitung und Besitz¹⁶⁸² und als Kriterium der ‚technisch-organisatorischen Beherrschbarkeit der Unternehmensbedingungen‘ die ‚Bürokratisierungsverträglichkeit‘¹⁶⁸³ und der ‚Schutz vor privatwirtschaftlicher Konkurrenz‘¹⁶⁸⁴ genannt. Ziel dieser Strategie ist es, ‚Alle Betriebe eines Wirtschaftszweiges sollten in Zwangskartellen zusammengefaßt und sämtliche Entscheidungen über die Produktion, den Vertrieb, die Löhne, die Preise usw. von paritätisch besetzten Selbstverwaltungskörpern [...] getroffen werden.“¹⁶⁸⁵ Eine Unterart der Sozialisierung besteht in der ‚friedlichen Durchdringung der Privatwirtschaft mit öffentlichen Geldern‘, von Kretschmar als ‚kalte Sozialisierung‘ bezeichnet¹⁶⁸⁶; das ist aber wohl eher ein etwas zynisch intendierter Kampfbegriff der Privatindustrie.¹⁶⁸⁷

Sofort nach dem Ersten Weltkrieg¹⁶⁸⁸ werden Sozialisierungskommissionen zu den Bereichen Reparationsfragen, Reichseisenbahnen, Kohlenbergbau, Kaliwirtschaft, Wohnungswesen und Kommunalisierung gebildet.¹⁶⁸⁹ Besonders erwähnenswert sind die für Reparationsfragen und das Wohnungswesen. Die Sozialisierungskommission ‚Reparationsfragen‘ soll die Maßnahmen zusammenstellen, die zur Erfüllung der Reparationsforderungen nach dem Versailler Vertrag geboten sind. Dazu stellt sie einleitend fest:

¹⁶⁷⁸ Böhret S. 32.

¹⁶⁷⁹ Stolper S. 117f.

¹⁶⁸⁰ Novy S. 43; darunter wird auch die Kapitalbildungskraft und Wachstumschancen als Kriterien gesehen. Novy S. 209.

¹⁶⁸¹ Novy S. 44.

¹⁶⁸² a. a. O. S. 45.

¹⁶⁸³ a. a. O. S. 46.

¹⁶⁸⁴ a. a. O. S. 47.

¹⁶⁸⁵ Büttner S. 135f.

¹⁶⁸⁶ Böhret S. 55.

¹⁶⁸⁷ Böhret hat dazu eine Monographie – „Kampfschritt“ träge die Bezeichnung wohl besser – mit dem Titel „Aktionen gegen die ‚kalte Sozialisierung 1926-1939“ verfaßt.

¹⁶⁸⁸ Die für den Kohlenbergbau tagt erstmalig am 20.12.1918. Sozkom Kohl S. 1.

¹⁶⁸⁹ Aus den Akten der Reichskanzlei, das Kabinett Scheidemann, Bd. 1, Dokumente Nr. 18. Kabinettsitzung vom 20. März 1919 ist unter Ziff. 4 (Sozialisierungskommission) dazu zu entnehmen: „Am 5.12.1918 war im damaligen Reichswirtschaftsamt im Auftrag des Rats der Volksbeauftragten die ‚Kommission zur Vorbereitung der Sozialisierung von Wirtschaftsbetrieben‘ gebildet worden, die [...] Deren 1921 und 1922 veröffentlichte Verhandlungsberichte sind in der Literatur angegeben, die hier benötigten im Literaturverzeichnis.“

„Die außerordentlichen Leistungen, welche auf Grund der Annahme des Londoner Ultimatus von der deutschen Volkswirtschaft aufgebracht werden müssen, zwingen dazu, die wirtschaftlichen Grundlagen auf ihre Tragfähigkeit hin zu überprüfen.“¹⁶⁹⁰

Deren Grundkonzept besteht in:

„I. Aufbringung der Devisen aus den laufenden Erträgen der Wirtschaft, II. Wie lassen sich die Devisen aufbringen, soweit die erweiterte Handelsbilanz [...] sie während der nächsten Jahre noch schaffen können? III. Interne Verteilung der Lasten unter Berücksichtigung des Überwältigungsproblems (Kapital- und Einkommensbesteuerung, Lohnsteuern, Umsatzsteuern, Konsum- und Luxussteuern, Monopole (etwaige privatwirtschaftliche Formen, Verpachtung), Umlegung auf Gemeinschaften, sonstige Vorschläge und IV. Währungspolitik im engeren Sinne.“¹⁶⁹¹

Dazu ist beabsichtigt ‚In das Programm sind möglichst alle bereits vorgeschlagenen oder sonst denkbaren Maßnahmen aufgenommen, um durch eingehende Prüfung zu klären, welche von ihnen für eine etwaige Verwirklichung empfohlen werden können.“¹⁶⁹² Neben der Abschöpfung durch Steuern sollen die Mittel ‚durch unmittelbare Anteilnahme des Reichs am Besitz landwirtschaftlicher, gewerblicher, kaufmännischer Produktionsmittel‘¹⁶⁹³ aufgebracht werden. Und konkret wird erwartet:

„Durch die Beteiligung an Unternehmen werde das Reich einen Teil des Gewinns für sich vereinnahmen können, den die Preissteigerung bei Angleichung der Preise an den Weltmarkt den Betrieben liefern werde.“¹⁶⁹⁴

Im Wohnungswesen, ausgehend von einer bestehenden Einigkeit, daß

‚der bisherige Zustand – unwirtschaftliche Niedrighaltung der Mieten, unzulängliche Neubautätigkeit bei Milliardenzuschüssen, die im Budget nicht gedeckt sind – gleich unbefriedigend für die Hauseigentümer, die Wohnungssuchenden und die öffentlichen Finanzen ist‘, halten ‚beide Gruppen eine alsbaldige Aufhebung der Höchstmietpreise und damit der Zwangswirtschaft für gewerblich genutzte Gebäude für geboten, für Wohnungen aber, schon wegen der dadurch eintretenden unerträglichen Erschütterungen des Wirtschaftslebens, für unmöglich.“¹⁶⁹⁵

Daraus resultiert als Absicht,

‚Die Kommission [...] schlägt dafür trotz der Gegensätze im Endziel folgende Grundsätze vor: 1: Für alle (auch die vom Eigentümer) zu Wohn- und Gewerbebezwecken benutzten oder benutzbaren Wohnungen oder Gewerberäume wird eine Grundmiete festgesetzt, die der Eigentümer ungekürzt erhält. [...] 2. [...] 3. Der Höchstmietpreis der Wohnungen wird gemäß 1 und 2 festgesetzt. [...]“¹⁶⁹⁶

Diese Regularien laufen, wenn schon nicht auf eine vollständige Sozialisierung, so doch auf eine massive sozialisierende Beeinträchtigung der Eigentümer hinaus.

3.5.2 Bereits erfolgte Sozialisierungen

Bei der nach der Verfassungserstellung noch möglichen Sozialisierung ist zu berücksichtigen, daß sie in der Vergangenheit in mehreren Bereichen bereits vollzogen war:

„Am Vorabend des ersten Weltkriegs waren ganz in Staatseigentum übergegangen: Post, Telephon, Telegraph [...] und Eisenbahnen. Fast ganz in Gemeineigentum oder gemischtwirtschaftlichem Eigentum standen Gas- und Wasserwerke und Straßenbahnen. Auch die Kraftwerke befanden sich vorwiegend in Gemeinde-, Staats- oder gemischtem Eigentum.“¹⁶⁹⁷

Und zu ergänzen ist dazu:

„Die staatlichen Eisenbahnen wurden in Reichseigentum übernommen und bildeten damals den größten einheitlichen Eisenbahnbetrieb der Welt.“ und „Soweit es noch Straßenbahnen, Untergrundbahnen und Autobuslinien in

¹⁶⁹⁰ Sozkom: Repa S. 3.

¹⁶⁹¹ a. a. O. S. 4f.

¹⁶⁹² a. a. O. S. 3.

¹⁶⁹³ Lotz S. 425

¹⁶⁹⁴ Ebd.

¹⁶⁹⁵ Sozkom: Wohn S. VII.

¹⁶⁹⁶ ebd.

¹⁶⁹⁷ Stolper S. 49.

privaten Händen gab, wurden sie nun mit wenigen Ausnahmen in Gemeineigentum übertragen, ebenso die Gas- und Wasserwerke, ausgenommen die werkseigenen Gaswerke der Schwerindustrie.“¹⁶⁹⁸

Den noch offenstehenden Sozialisierungsmöglichkeiten sind also schon dadurch Grenzen gesetzt.

3.5.3 Ergebnis der tatsächlich durchgeführten Sozialisierungen

Was eine dann tatsächliche Durchführung der sonstigen Sozialisierung betrifft, sei zunächst angemerkt, daß diese Beurteilung zum einen die Berücksichtigung sehr unterschiedlicher Einzelfälle erfordert, worin auch solche einzubeziehen sind, die in einem sehr weit zu interpretierenden ‚Sozialisierungsverständnis‘ bestehen:

„Neben den Betrieben, die ganz der öffentlichen Hand gehörten, entstanden seit der Jahrhundertwende sogenannte gemischtwirtschaftliche Gesellschaften. Sie wurden von privatem Kapital und von der öffentlichen Hand gemeinsam beherrscht. Versuche mit Eigentumsverhältnissen dieser Art wurden vor allem bei Versorgungsbetrieben wie Elektrizitätswerken, Gas- und Wasserwerken und Straßenbahnen unternommen. [...] Das wichtigste Beispiel eines solchen Unternehmens waren die im größten Industriezentrum Deutschlands gelegenen Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke [...].“¹⁶⁹⁹

Die Beschränkung auf die noch bestehenden Möglichkeiten ist somit trotz auch der Sozialisierungsgesetze¹⁷⁰⁰ nur noch sehr eingeschränkt möglich:

„Tatsächlich wurden nicht nur, wie das Programm von 1920 vorgesehen hatte, bloß die großen Trusts, sondern schließlich jede Art wirtschaftlicher Tätigkeit der staatlichen Reglementierung unterworfen, so daß vom Privateigentum nicht viel mehr als der Rechtstitel übrigblieb.“¹⁷⁰¹

Zudem sollte dabei nicht übersehen werden, daß die Sozialisierung nach Art. 156 nur ‚eine Kann-Bestimmung als Möglichkeit vorgesehen‘¹⁷⁰² und somit ihr konsequenter Vollzug nicht zu erwarten ist. Dennoch ist zu den für eine Sozialisierung grundsätzlich in Frage kommenden Branchen Folgendes noch zu erwähnen: Bei den nicht vorrangig gemeint sein könnenden Unternehmen stellt Böhret fest:

„Vielfältig war die Beteiligung der öffentlichen Hand im Groß- und Einzelhandel sowie im Handwerk. [...] betätigten sich die Länder und vor allem die großen Kommunen hier besonders stark [Beispiele folgen]. und „In mehreren großen Städten wurden kommunale Hotels und Gaststätten errichtet oder übernommen, so zum Beispiel [...].“¹⁷⁰³

Ähnliches gilt für die ebenfalls Land- und Forstwirtschaft:

„[...] sei hinzugefügt, [...] daß in der Forstwirtschaft Staats- und Gemeinbetrieb vorherrschten, und daß unter landwirtschaftlichen Großbetrieben staatliche Güter eine gewisse Rolle spielten.“¹⁷⁰⁴

Im Bankwesen ist das Wirken der öffentlichen Hand relativ stark ausgeprägt; Stolper beschreibt die Gründung einer reichseigenen Bank und ein hierzu ähnliches Verhalten der

¹⁶⁹⁸ a. a. O. S. 119.

¹⁶⁹⁹ ebd.

¹⁷⁰⁰ Das ‚Sozialisierungsgesetz‘, 23.3.1919. Longerich S. 122 und das ‚Gesetz über die Bewirtschaftung des Kohlenbergbaus‘ vom April 1919. a. a. O. S. 118.

¹⁷⁰¹ a. a. O. S. 154.

¹⁷⁰² „Die Sozialisierung (Vergesellschaftung) privater Unternehmen war durch eine Kann-Bestimmung als Möglichkeit vorgesehen; sie fiel in die ausschließliche Kompetenz des Reichs (Art. 7/13 und 156).“ Büttner S. 118.

¹⁷⁰³ Böhret S. 56 bzw. S. 57.

¹⁷⁰⁴ Stolper S. 49f.

Länder.¹⁷⁰⁵ Und Böhret beschreibt dazu deren nicht übersehbare Größenordnung und Bedeutung.¹⁷⁰⁶

Bei der Schwerindustrie ist der Trend, also die Absicht, zur Sozialisierung, wie Stolper mit der Bemerkung

„Auch waren die meisten Stahlindustrien weitgehend vertrustet und kartelliert, daß sie als sozialisierungsreif angesehen wurden.“¹⁷⁰⁷

feststellt, besonders ausgeprägt. Wenn auch Zusammenschlüsse diesen – kriegsbedingt – vorausgegangen sind,

„Bemerkenswert ist jedoch die Konzentration auf bestimmte Zweige, die ihren Ursprung in der Kriegsstoff-Versorgung hatte: so z.B. die Aluminium- und Stickstoffgewinnung; in diesen Bereichen fand auch ein weiterer Ausbau statt. Der Anteil der öffentlichen Hand (Reich) an der gesamten Aluminiumproduktion betrug ungefähr 80 v.H.“¹⁷⁰⁸,

so bestehen doch auch für die Weimarer Zeit vereinzelte Beispiele öffentlichrechtlicher Zusammenschlüsse.¹⁷⁰⁹

Für den Kohlebergbau trifft im wesentlichen die Mischform von öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Betriebsform zu:

„Die tatsächliche Durchführung der Sozialisierung des Kohlenbergbaus ist in der Form erfolgt, die damals allgemein ins Auge gefaßt wurde, nämlich derjenigen der industriellen Selbstverwaltungskörper. Diese sind so gedacht, daß über den Verlauf der Produktion [...] entscheidend bestimmen. Durch die Organisation der Kohlenwirtschaft bildeten sich nun in Wirklichkeit drei Träger heraus. Zunächst die Syndikate, die zu einer Zwangsorganisation gemacht wurden – etwa 30 an der Zahl; die Syndikate werden zusammengefaßt im Reichskohlenverband, einer Aktiengesellschaft, die durch einige Arbeitermitglieder ergänzt ist. Er ist aber der Sache nach nur ein Zusammenschluß der Unternehmersyndikate, die in ihm durchaus die ausschlaggebende Rolle spielen.“¹⁷¹⁰

Eine „reine“ Sozialisierung gelingt hingegen nicht:

„Zu einer letzten Anstrengung, die Sozialisierung des Bergbaus und der Energiewirtschaft doch noch zu erreichen, kam es auf Betreiben der Gewerkschaften im Frühjahr 1920. [...], aber nachdem drei unabhängige Völkerrechtsexperten [...] zu den Ergebnissen gekommen waren, sozialisierte Betriebe könnten als Staatseigentum für Reparaturzwecke herangezogen werden, wurde das Vorhaben im Sommer 1921 endgültig aufgegeben.“¹⁷¹¹

Dennoch können sie sich einer staatlichen Einwirkung nicht gänzlich entziehen:

„Überdies wurden die Grubengesellschaften im Reichskohlenverband zusammengeschlossen [...]“ und „Die oberste Leitung des Kohlenbergbaus wurde dem Reichskohlenrat übertragen [...]“¹⁷¹²

¹⁷⁰⁵ „Das Reich gründete eine eigene Bank, die Reichskreditgesellschaft [...]. Obwohl ganz im Besitz des Reichs, erfüllte sie die Aufgaben einer Privatbank.“ Stolper S. 120, und „Die Länder, die noch keine Staatsbanken besaßen, holten das in der Weimarer Zeit nach.“ Ders. S. 121.

¹⁷⁰⁶ „Müller-Armack sprach (1931) von einem kontinuierlichen Anwachsen der öffentlichen Bankbeteiligung in der Nachkriegszeit, die nahezu die Größenordnung der Privatbanken erreicht habe.“ und „Die tatsächliche Bedeutung der Betätigung der öffentlichen Hand im Kreditwesen wird auch durch ihren überproportionalen Anteil an der gesamten „Kapitalverwaltung“ (1926 rund 53 v.H.) unterstrichen.“ Böhret S. 55 bzw. S. 56.

¹⁷⁰⁷ Stolper S. 118.

¹⁷⁰⁸ Böhret S. 53. vgl. hierzu auch die von Friedlaender erwähnten Zwangsverbände im Bergbau, der Kaliwirtschaft und sogar in der Schuh- und Seifenwirtschaft (Friedlaender S. 325).

¹⁷⁰⁹ „Genannt wird für die Zeit der Weimarer Republik auch die Vereinigte Industrieunternehmungen (Viag). Die ehemaligen Rüstungsbetriebe stellten Gießerei- und Hüttenprodukte, Karosserien, Motorräder, verschiedenste Maschinen und sonstige Fertigerzeugnisse her.“ und „Preußen faßte seine Bergwerks- und Hüttenunternehmen (1926 = 21 Betriebe) und Beteiligungen [...] am 13.12.1923 in der preußischen Bergwerks- und Hütten AG (Preußag) zusammen.“ und „Auch in anderen deutschen Staaten beteiligte sich die öffentliche Hand im industriellen Bereich. Es handelte sich zumeist um Beteiligungen des Staates an Industriellen der gleichen Bereiche wie in Preußen und Sachsen.“ Alle Böhret S. 54.

¹⁷¹⁰ Hirsch S. 1: hierzu auch Stolper: „[...] sei hinzugefügt, daß der Anteil der staatseigenen Gruben und anderen Industrieunternehmungen an Bergbau und Industrie beträchtlich war.“ Stolper S. 49f.

¹⁷¹¹ Büttner S. 136.

¹⁷¹² Stolper S. 118.

Mit dem Kohlebergbau eng verwandt ist die Energiewirtschaft. Hierzu stellt Stolper die Führung der Länder und Städte fest:¹⁷¹³ Und Böhret benennt als bedeutende Zusammenschlüsse die Preag (Preußenelektra), die Viag (Vereinigte Industrieunternehmungen) und die Veba (Vereinigte Elektrizitäts- und Bergwerks-AG).¹⁷¹⁴

Am wirksamsten zeigt sich die Sozialisierung im Wohnungswesen. Dieses belegen Stolpers Feststellungen:

„Von allen wirtschaftlichen Unternehmungen der öffentlichen Hand zeitigte der Wohnungsbau die schönsten Ergebnisse.“ Und „Alle Mieten waren amtlich bestimmt, die privaten Mietverträge praktisch außer Kraft gesetzt und den Mietern wurde ein dauerndes Anrecht auf ihre Wohnungen zugesprochen, solange sie die festgesetzte Miete zahlten. Schließlich übernehmen die amtlichen Stellen auch die Wohnungsvermittlung.“¹⁷¹⁵

Von dieser Art der Sozialisierung ist vor allem die breite Masse der Eigentümer betroffen, die damit den Einfluß auf ihr Eigentum weitgehend verliert. Etwas im Gegensatz dazu steht die Durchsetzung der ‚Bodenreform (Art. 151) mit dem Ziel, durch die Enteignung von privatem Grundbesitz Land für Wohn- und Siedlungszwecke zu gewinnen‘ mit der Aussage, daß sie ‚über schwache Ansätze nicht hinauskomme‘.¹⁷¹⁶

Zusammenfassend zeigt sich bei den Sozialisierungsabsichten, daß Verfassungsvorgaben und deren Realisierung zwei Seiten derselben Medaille sind: ‚Die [bei den Sozialisierungsplänen] unklaren Versprechungen der Weimarer Verfassung [...] wurden nicht eingelöst.¹⁷¹⁷ Dazu Büttner:

„Ein Gesetz vom 23. März 1919, durch das die Nationalversammlung die Sozialisierung geeigneter Unternehmen gegen Entschädigung ermöglicht hatte, und zwei als Durchführungsgesetze gemeinte Gesetze vom 23. März und 24. April 1919 über die Errichtung eines Reichskohlen- und eines Reichkalirats waren in der Verfassung bestätigt worden. Zu weiteren Regelungen kam es auf diesem Gebiet nicht.“¹⁷¹⁸

Als Begründung führt Stolper an:

„Das Schicksal der Selbstverwaltungskörper war nicht glorreich. Es zeigte sich, daß sie nur einen schwächlichen Ausgleich zwischen der kapitalistischen und der sozialistischen Wirtschaftsauffassung darstellten. [...]“ und: „[...] erwies sich die Revolution als nicht stark genug, die Sozialisierung der Schlüsselindustrien zu erzwingen.“¹⁷¹⁹

Dennoch gibt es dazu auch gegenteilige Äußerungen: ‚Jetzt dehnte sich die staatliche Einflußnahme auf die Wirtschaft weiter aus.¹⁷²⁰, was auch von Böhret relativierend bestätigt wird: ‚Bei einer generellen Betrachtung der Relationen wies also nichts auf ein unangemessenes Verhältnis von öffentlichen und privaten Unternehmen oder gar auf eine Expansion des öffentlichen Sektors hin.‘ und ‚Eine allgemeine Beeinträchtigung der Privatwirtschaft war jedoch nicht festzustellen.¹⁷²¹ Wenn auch Stolper einräumt, daß ‚die Wirtschaftsverfassung der Weimarer Republik [...] zweifellos stärkere sozialistische Elemente, als sie dem Wirtschaftssystem der Vorkriegszeit

¹⁷¹³ „Im Ausbau der Stromversorgung übernahmen die Länder und Städte die Führung.“ Stolper S. 119 und „Der bayrische Staat war vor allem an Wasserkraftwerken beteiligt.“ Böhret S. 54.

¹⁷¹⁴ Vgl. Böhret S. 54.

¹⁷¹⁵ Stolper S. 119.

¹⁷¹⁶ Büttner S. 118.

¹⁷¹⁷ Stolper S. 119.

¹⁷¹⁸ Büttner S. 135; dazu auch Gusy: „Sozialisierung (Art. 156) blieb völlig aus.“ Gusy S. 347f.

¹⁷¹⁹ beide Stolper S. 118.

¹⁷²⁰ a. a. O. S. 119.

¹⁷²¹ beide Böhret. S. 58.

eigen waren, enthielt¹⁷²², so stellt er doch fest, daß ‚*schon in der Vorkriegszeit der Staat im Wirtschaftsleben eine viel größere Rolle spielte, als in den westlichen Ländern.*‘¹⁷²³

Eine ergänzende Betrachtung zur Sozialisierung mit dem Tenor ihrer Bewertung wird im vierten Hauptkapitel vorgenommen.

3.6 Zusammenfassung der rechtlichen Änderungen und Folgewirkungen

Es liegt nun nahe, zur einfacheren Übersicht der Änderungen die grundsätzlichen Äußerungen der Autoren in einer Art von Synopsen zusammenzufassen. Das erweist sich aber in Anbetracht zum einen der Vielzahl, zum anderen der Komplexität und ergänzenden Modifikationen der Aussagen als kaum durchführbar, weil die Kernaussagen sich kaum in einfachen Tabellen „digitalisieren“ lassen. In diesem Zusammenhang sei an die eingeschränkt gültige Aussage Hofackers in der Einleitung erinnert, es gebe ‚*keine zwei Gelehrten, die unter sich übereinstimmen*‘.

Für das Eigentum scheitert ein solcher Versuch, indem Aussagen darüber mit Verben verschiedenster Art verbunden sind und es auch von seinem Inhalt und Schranken bestimmt wird. Hinzu kommt die Unterscheidung in klassische und erweiterte Sichtweise. Und schließlich unterscheidet es sich mit seinen Arten, seinem Zweck, seinem Wesen und seiner Sichtweise. Ein übersichtlicher Vergleich der Aussagen zum Wesen des Eigentums ist daher zum Scheitern verurteilt.

Für die Gewährleistung ist ein solcher Vergleich entbehrlich, weil sich fast alle Autoren dahingehend ausgesprochen haben, daß sie eine geringere geworden ist. Näheres dazu geben die schon behandelten Änderungen her.

Für die Enteignung soll hingegen der Versuch einer Tabelle für die autorspezifischen Wesensmerkmale der Enteignung unternommen werden, indem die heterogenen Aussagen auf näherungsweise gleiche zusammengefaßt werden. Erreicht werden soll damit immerhin, die Unterschiedlichkeit der von den Autoren gesehenen Schwerpunkte aufzuzeigen. Diese beziehen sich auf so unterschiedliche wie die Art des Enteignungsaktes, den Gegenstand und den Zweck der Enteignung, den Grad der Enteignung (Arten der vollständigen und teilweisen), in welcher Form eine Entschädigung vorgesehen ist und, ob noch weitere Merkmale als charakteristisch erachtet werden. Die Tabelle offenbart auch, welche Aspekte von einigen Autoren für die Charakterisierung der Enteignung als nicht wesentlich erachtet werden. Die so gestaltete Tabelle hat folgende Struktur:

¹⁷²² Stolper S. 119.

¹⁷²³ ebd.

Autorspezifische Wesensmerkmale der Enteignung							
Autor	Aktart	Gegenst.	Vollständ.	Teilweise	Zweck	Entschäd.	Sonstiges
Anschütz	Verw.Akt	Eigentum	Entz.+Über.		öff. Int.		
Arndt		E-Recht	(Entzieh)	Hemmung			
Caemm.		E+Recht	.	Beeinträcht.			
Friebertsh.	G/Verw.Akt	P-Recht	Entzieh.				oh. Übertr
Foerster		E+P-Rec	Entzieh.	Beschränk.		allgemein	
Gierke	Staat	S-Recht		Eingriff	öff. Wohl	Wertersatz	
Giese	Hoh-Akt	P-Eigent.			Allgemeinh.	angemess.	gG
Hatschek		E-Recht	Abnahme		Unternehm.	vollständ.	.
Hösterey	G/Verw.Akt	P-Eigent	.	Beeinträcht	Unternehm		ohn.Übertr
Jellinek	Verw.Akt	G+Rechte	Entzieh	..	Unternehm	allgemein	
Laska		Eigentum		Durchbr			Voraus.
Mayer	Obrigk.Eing	Eigentum	Entzieh		Unternehm		
Schelcher	Staat	Eig+Rec			öff Zweck	allgemein	Not + gG
Schetter	Staat	E+V-Rec		Eingriff			
Wild	Obrigk.Eing	Eigentum	Entzieh		öff Zweck		
Wolff		S-Recht		Eingriff	Wohl+gem.	angemess	Rechtsweg

Die in der Tabelle verwendeten Begriffsfragmente haben folgende Bedeutungen:

- **Aktart** bezeichnet die Art, in der der Enteignungsakt gesehen wird und zwar **G/Verw.Akt** als per Gesetz oder Verwaltungsakt durchgeführt, **Hoh-Akt** als Hoheitsakt, **Obrigk.Eing** als obrigkeitlicher Eingriff, **Staat** als Eingriff des Staates oder der Staatsgewalt, **Verw.Akt** als reiner Verwaltungsakt,
- **Gegenst:** bezeichnet den Gegenstand der Enteignung, also Einzelbuchstaben: **E** = Eigentums-, **G** = Grund und Boden, **P** = Privat-, **S** = Sachen-, **V** = Vermögens-, Eigentum, Eigent und Eig stehen für Eigentum, und Recht, Rec für Rechte
- **Zweck** bezeichnet den Hintergrund der Enteignung, und dort **Allgemeinh** das Interesse der Allgemeinheit, **Gem** ein gemeinnütziges Vorhaben, **öff** steht für öffentliches, **Unternehm** für ein (öffentliches) Unternehmen, **Wohl** für das Wohl (der Allgemeinheit.)
- **Vollständ** bezieht sich auf eine Art der vollständigen Enteignung, und zwar: **Entzieh** als Entziehung oder Einziehung, **Über** als Übertragung, **Abnahme** schlicht als Abnahme
- **Teilweise** bezieht sich auf eine teilweise verstandene Enteignung und zwar eine **Beeinträcht**(igung), **Beschränk**(ung), **Durchbr**(echung) der Eigentumsgarantie, **Eingriff** und **Hemmung** wurde wörtl. übernommen,
- **Entschäd** bezieht sich darauf, in welcher Form eine Entschädigung als begriffswesentlich angesehen wird. Darin bedeuten **Allgemein** ohne Konkretisierung, **angemess** eine angemessene Entschädigung, **vollständ** eine „vollständige Entschädigung“ und **Wertersatz** einen Wertersatz (wie immer dieser aussehen mag)
- **Sonstiges** bezeichnet weitere für erforderlich gesehene Kriterien wie **gG** = auf gesetzlicher Grundlage, **Not** eine *Notwendigkeit der Inanspruchnahme*, **oh. Übertr** eine Enteignung ohne Übertragung und **Voraus** „ohne nähere Voraussetzungen“,

Die tabellarische Darstellung muß zwangsläufig sehr verkürzt sein. Deshalb dazu noch ein paar Anmerkungen: Die charakteristischen Merkmale der Enteignung werden, wie indirekt bereits einleitend vermerkt, sehr unterschiedlich gewichtet. Dazu gehört auch, daß es auch ‚privatrechtliche Enteignungen‘ gibt, die aber in der hier beschriebenen Literatur nicht vorkommen, weil deren Sachverhalt als nicht erwähnenswert erachtet wird. Auch eignen sich bei weitem nicht alle Aussagen zur Enteignung als Wesensmerkmal einer öffentlichrechtlichen, indem sie nur aussagen, wie ‚Eigentum‘ oder ‚Enteignung‘ auch verstanden werden kann, wie beispielsweise in Sätzen zum Gegenstand der Enteignung wie ‚Das Objekt des obrigkeitlichen Eingriffs ist das Eigentum des Untertanen.¹⁷²⁴ oder ‚Zweck der Enteignung ist immer eine bessere Benutzungsmöglichkeit der Sache und zwar aufgrund der konkreten Eigenschaften dieser Sache.¹⁷²⁵ Ein transparenter Vergleich derselben wie dieser ist nur möglich, wenn ergänzende Satzteile entfernt, und auf die charakteristischen Merkmale beschränkt werden. Alle haben den gleichen Tenor, was Enteignung zu welchem Zwecke ist, aber in der Substanz unterscheiden sie sich

¹⁷²⁴ Wild S. 4.

¹⁷²⁵ Krückmann, Reichsger. S. 11.

eben. Etwas überraschend ist, von wie vielen Autoren die Entschädigungspflicht offenbar als nicht erforderlich oder als Wesensbestandteil einer Enteignung erachtet wird.

Für einen Vergleich der Entschädigungskriterien ist eine tabellarische Darstellung wegen zu vieler Parameter und dafür zu geringer möglicher Spaltenzahl ungeeignet. Deshalb wird davon abgesehen. Dennoch wird aber der Versuch unternommen, die Entschädigungsdetails zu sortieren. Die zu beurteilenden Entschädigungskriterien gliedern sich in solche nach einem allgemeinen Grundprinzip, nach einem allgemeinen Erstattungsprinzip, nach einem konkreten Erstattungsprinzip und der Höhe nach.

Zum allgemeinen Grundprinzip der Entschädigung gehört, daß sie sich am Gegenstand orientiert, daß sie eine Entscheidungsgrundlage hat und eine Billigkeitsentscheidung sein kann. Aber schon der Gegenstand der Entschädigung ist ein Problem. Er ist nicht zwangsläufig ein konkretes Objekt wie Grund und Boden, ein Vermögensgegenstand oder ein Recht, sondern ein abstrakter Begriff wie Schadenersatz, Minderwert/Mindestmaß, Äquivalent, Differenz, Ersatz, Sachwert oder Wiederherstellung. Bei den meisten dieser Begriffe besteht hinsichtlich der Entschädigung das Problem der Quantifizierung – wie will man ein Recht quantifizieren? Unabhängig von diesen „Gegenständen“ kann es sich bei der Entschädigungsbemessung auch um einen auf Mayer und das Gewohnheitsrecht zurückgehenden¹⁷²⁶ *„allgemeinen Billigkeitsgrundsatz“*¹⁷²⁷ handeln. Auf ihn berufen sich Foerster¹⁷²⁸ und Schelcher¹⁷²⁹, von dem letzterer sagt, daß er *„eben nur ein officium nobile des Staates, dem er sich nur in dem Maße zu unterziehen braucht, als er selbst für angemessen erachtet.“*¹⁷³⁰

Zum allgemeinen Erstattungsprinzip gehört, daß die Entschädigung einem Ersatz oder Äquivalent entsprechen oder versuchte Wiederherstellung eines Zustands und weitere Berücksichtigungen enthalten können. Ein Ersatz ist dem Verständnis nach eigentlich die nächstliegende Form einer Entschädigung. Schon Rohland stellt dazu fest:

*„Es ist daher ein Gebot der Gerechtigkeit, daß der Enteignete, wenn er wohlerworbene Rechte zum Besten der Gesamtheit aufgibt, wenigstens keine Einbuße an seinem Vermögen erleidet. Zu diesem Behufe genügt es aber nicht, wenn bei der Feststellung der Entschädigung bloß der ‚volle Werth‘ des Enteignungsobjectes veranschlagt wird¹⁷³¹, sondern es müssen auch die sonstigen ihm durch die Enteignung erwachsenen Nachteile vergütet werden. Mit einem Worte, er muß den ganzen Schaden ersetzt erhalten.“*¹⁷³²

Schon der Begriff besagt, daß es sich bei diesem Vorgang nicht um eine hinreichende oder den Enteigneten befriedigende Wiederherstellung handeln kann. Schelcher drückt das dahingehend aus:

¹⁷²⁶ Koch S. 33f, S. 50 und S. 72.

¹⁷²⁷ *„Die Enteignungsentschädigung ist nichts anderes als die besondere Anwendung, allerdings zugleich auch die hervorragendste, eines allgemeinen Billigkeitsgrundsatzes, wonach der einzelne, dem zu Gunsten der öffentlichen Verwaltung ein besonderes Opfer zugemutet werden mußte, von dieser Verwaltung einen Ausgleich in Geld erhalten soll.“*¹⁷²⁷

¹⁷²⁸ Foerster S. 71f.

¹⁷²⁹ Schelcher: Art. 153 S. 206 und S. 235.

¹⁷³⁰ Schelcher: Eig. u. Enteig S. 187.

¹⁷³¹ Berufung auf Roesler: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Erlangen 1872, § 198, Anm. 14.

¹⁷³² Rohland S. 55.

„Da die Enteignung ihrer Zweckbestimmung nach gänzliche oder theilweise Entziehung einer Sache aus der Verfügungsgewalt der darin bisher Berechtigten ist, so erscheint die Wiederherstellung des früheren Zustandes, also die Rückgabe des entzogenen Rechtsobjectes, als Gegenstand der Leistung des zum Ausgleich Verpflichteten nach dem Wesen der Enteignung selbst ausgeschlossen; es handelt sich hier vielmehr um eine ihre Entstehung nach auf den Wert einer Sache gerichtete Ersatzverpflichtung, für welche schon nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen als Form des Ersatzes nur die Entschädigung in Geld in Frage kommen kann.“¹⁷³³

Und er beruft sich auf Entscheidungen des Reichsgerichtes, wenn er drauf hinweist, daß ein ‚Wertesatzanspruch, kein Anspruch auf Schadensersatz‘ sein könne.¹⁷³⁴ Damit wird das Element des Äquivalents in die Diskussion eingebracht. Dieser Begriff ist zwar in der Weimarer Zeit nicht neu:

„In den Verfassungen des 19. Jahrhundert war das in der Weise verwirklicht, das für die Entschädigung gewisse Eigenschaften verlangt worden: vorhandene und volle adäquate und effektive Entschädigung, vollgültiger Wertersatz mit Substitutionscharakter.[..].“¹⁷³⁵

aber er ist auch keineswegs überzeugender oder beruhigender – was ist schon ‚äqualis‘? – , zumal, wenn auf eine vorsätzlich eigentlich hinterhältig zu nennende Begründung verwiesen wird:

„Friedländer 55) hat aus der Entstehungsgeschichte des Art. 156 überzeugend nachgewiesen, daß diese Formulierung absichtlich gewählt worden ist, um im Wege einer unbedingten Entschädigungspflicht ein Äquivalent für die weit reichenden Eingriffe in ganze Unternehmungen und Wirtschaftszweige zu schaffen.“¹⁷³⁶

Der Äquivalenzbegriff ist somit ähnlich zu sehen wie der später behandelte der Angemessenheit. Zum allgemeinen Erstattungsprinzip gehören weiterhin Berücksichtigungen wie ‚persönliche Nachteile‘¹⁷³⁷, ‚Interesseleistung‘¹⁷³⁸, ‚Annehmlichkeitswert‘¹⁷³⁹, ‚Wertänderungen‘ (in beide Richtungen) und ‚entgangene Gewinne‘.¹⁷⁴⁰, die an dieser Stelle – mit Ausnahme des Stichwortes der Interesseleistung – nicht kommentiert werden. Diese beschreibt Schelcher dahingehend:

„Das Wesen der Interesseleistung besteht darin, daß der berechtigten Person das geleistet wird, was das Entzogene gerade ihr, und nicht was es Jedermann wert ist 11). Das Interesse tritt also dadurch im Gegensatz zum Sachwerte, daß für die Ermittlung des Ersteren ein ganz anderer Maßstab zur Anwendung kommt, als für die Feststellung des Letzteren.“¹⁷⁴¹

Als konkrete Erstattungsprinzipien können grundsätzlich der Sachwert und der Verkehrswert angesehen werden. Die Definition für den Sachwert gibt Schelcher:

„Der Sachwert ist derjenige Wert, welcher einem Gegenstände im Verkehr zugeschrieben wird, also der Wert, den die Sache für jedermann hat. Die Bestimmung dieses Wertes erfolgt nach einem durchaus objectiven Maßstäbe, ohne alle Rücksicht auf die besonderen Vortheile, welche der betreffende Gegenstand dieser oder jener Person gewähren kann.“¹⁷⁴²

¹⁷³³ Schelcher: Rechtswirk S. 119.

¹⁷³⁴ Vgl. Schelcher: Eig u. Enteig S. 190.

¹⁷³⁵ Schmitt S. 121.

¹⁷³⁶ Schlegel S. 47.

¹⁷³⁷ Grünhut, Recht S. 103; Rohland S. 70.

¹⁷³⁸ Arndt, Verfassung S. 389f; Häberlin S. 186; Laska S. 60; Schelcher, Rechtsw. S. 193f; Wittmayer S. 747.

¹⁷³⁹ Grünhut, Recht S. 101; Schelcher, Rechtsw. S. 233.

¹⁷⁴⁰ Schelcher, Eig.u. Enteig. S. 189f; hierzu auch Wittmayer S. 747.

¹⁷⁴¹ Schelcher, Rechtsw. S. 193; hierzu auch „Auf diesen Wert [Annehmlichkeitswert, Erholung, besondere Vorliebe] muß daher auf Verlangen des Expropriierten bei der Schätzung Rücksicht genommen werden, weil er durch den Verlust der Benutzung jener Anlage einen wirklichen Schaden erleidet 24.“ Häberlin S. 186.

¹⁷⁴² Schelcher, Rechtsw. S. 193; vgl. auch a. a. O. S. 286 u, S. 294.

Und an anderer Stelle betrachtet er ihn als identisch mit dem Verkehrswert¹⁷⁴³, was sicherlich auch zutrifft, wenn sich *jedermann* mit ihm identifizieren kann. Schelcher stellt allerdings klar, daß für eine Entschädigung nicht der Sachwert – und das gilt auch für den Verkehrswert – der ganzen Sache, sondern nur der auf den Verlust sich beziehende maßgeblich ist.¹⁷⁴⁴ Und auch der Kaufwert einer Sache ist dafür nicht geeignet, wie Mayer in seinem *Verwaltungsrecht* bereits feststellt.¹⁷⁴⁵ Dieser kann auch gänzlich überholt sein und nicht mehr dem Zeitwert entsprechen. Bei der Entschädigung ist aber doch als Vergleichswert nicht ganz auszuschließen, indem er, wie Wittmayer feststellt, dem Wert entspricht, den der Enteignete *bei freiwilliger Veräußerung nach der allgemeinen Preislage verlangen dürfte und ohne Vermögensverlust hätte verlangen können*¹⁷⁴⁶ und der – ebenfalls nach ihm – den *Annehmlichkeitswert* einschließt.¹⁷⁴⁷

Und der Höhe nach kann sie vollständig sein, einem Minderwert entsprechen und angemessen oder entschädigungslos sein. Die Verpflichtung zur vollständigen Entschädigung resultiert aus dem preußischen Enteignungsgesetz vom 11.6.1874.¹⁷⁴⁸ Diese ist aber nach der Weimarer Verfassung ausdrücklich nicht gewollt, denn sonst hätte man sie nicht durch die *angemessene* ersetzt¹⁷⁴⁹ und braucht, trotz intensiver Behandlung in der Literatur¹⁷⁵⁰ hier nicht vertieft zu werden. Unter Minderwert kann sowohl derjenige verstanden werden, der sich aus einer Beeinträchtigung – beispielsweise einer Zerstückelung eines Grundstücks¹⁷⁵¹ – als auch derjenige, der einer Teilerstattung entspricht, verstanden werden.¹⁷⁵² Bei letzterer, die vorwiegend für Eigen-

¹⁷⁴³ „Der Sachwert ist der objective Wert des enteigneten Gegenstandes, d.i. derjenige Wert, den der im Verkehr, also für jedermann hat, welcher das betreffende Object [...] für seine Zwecke gebrauchen kann. Dieser Wert ist identisch mit dem Verkehrswerte [...]“ Schelcher, Rechtsw. S. 29.

¹⁷⁴⁴ Hierzu: „Jedenfalls aber ist das Wort angemessen nicht auf den Wert des enteigneten Gegenstandes in der Hand des Unternehmers, sondern nur auf den Verlust zu beziehen, der dem enteigneten entstanden ist. Den Maßstab für die Entschädigung bildet der Wert dessen, was dem Enteigneten entzogen wird, nicht die Bereicherung des Unternehmers. Es ist deshalb abwegig, wenn M. Wolff 28 sagt: ‚Die Entschädigung wird nicht schon [...]‘“ Schelcher: Art. 153 S. 238.

¹⁷⁴⁵ „Für die Höhe der Entschädigung gibt keinen Maßstab der Kaufpreis, den der Enteignete vernünftigerweise hätte fordern können, und ebenso wenig der Schadensersatzanspruch eines in seinen Rechten Verletzten. Sie bezweckt lediglich den Ausgleich des Nachteils, der den Enteigneten durch die Inanspruchnahme seines Grundstücks für die öffentliche Verwaltung entstand, beschränkt sich demnach auf die Berücksichtigung der in diesem Grundstücke verkörperten Vermögensvorteile 23)“ Mayer, Verwaltung S. 30f; hierzu auch Layer S. 511.

¹⁷⁴⁶ Wittmayer S. 747.

¹⁷⁴⁷ „Aus den vorstehenden Grundlagen der Entschädigung ergibt sich, daß den Ausgangspunkt der Verkehrswert des enteigneten Gegenstandes bildet einschließlich des so genannten Annehmlichkeitswertes, den z. B. Park- und Gartenanlagen, der Genuß einer freien Aussicht, Wasserkünste u. dg, – nach Grünhut sogar geschichtliche Erinnerungen hervorbringen können.“ Wittmayer S. 7 47.

¹⁷⁴⁸ Hatschek S. 279; Caemmerer S. 42.

¹⁷⁴⁹ Vgl. Foerster S. 117.

¹⁷⁵⁰ Vgl. besonders Bürgers S. 55, Foerster S. 118f, Hallier S. 6, Jellinek: Verwaltung S. 391, Rohland 59ff; Schelcher: Eig u. Enteig. S. 189f, Schelcher, Rechtsw. S. 19, Schelcher: Art. 153 S. 236f, Wittmayer S. 747.

¹⁷⁵¹ Hierzu Grünhut, Enteignung S. 637, ders., Recht S. 102, Häberlin S. 184.

¹⁷⁵² Hierzu Schelcher: „Die Differenz zwischen dem Vermögen vor und nach der Enteignung bildet den Maßstab für die Höhe der Entschädigung (Treichler 12, 135 Meyer 271 Grünhut 99, Rohland 55 u. a.) dieses Ausgleichsprinzip ist kein anderes als dasjenige der allgemeinen zivilrechtlichen Schadensrecht, die in der Rechtssprache als Verpflichtung zur Leistung des Interesses bezeichnet wird, welches der Enteignete berechtigterweise daran hat, dass ihm nicht entzogen worden wäre, was ihm entzogen worden ist (Schelcher 192). Daraus ergibt sich von selbst die Verpflichtung zum vollen Ersatz des durch die Enteignung entstandenen Schadens. Dieser Schaden setzt sich zusammen [...]. (Schelcher: Art. 153 S. 236f; zu Treichler: „Treichler 2) drückt dies sehr richtig folgendermaßen aus: „Die Differenz zwischen dem Zustand des Vermögens vor und nach der Abtretung giebt den Maßstab für die Größe der Entschädigung.“ (Meyer G. S. 271.

tumsbeschränkungen in Betracht kommt¹⁷⁵³, ist die Berücksichtigung des Minderwertes ist grundsätzlich die gerechteste Art der Entschädigung, weil damit nur eine Beeinträchtigung ausgeglichen wird.¹⁷⁵⁴

Das Einführen des Begriffes der Angemessenheit der Entschädigung in die Verfassung kann wahrlich als ein Schachzug betrachtet werden. Das liegt zum einen an der vielfachen Auslegungsmöglichkeit, zum anderen an einer nicht bestehenden Präzision, vor allem aber an der Möglichkeit, das bislang bestehende Erfordernis der vollständigen Entschädigung durch einen Begriff ersetzen zu können, der vordergründig die Absicht von Gerechtigkeit vorgibt. Zur Verständnisbreite der Angemessenheit gehört allgemein¹⁷⁵⁵, daß er dem Äquivalent entspricht, sich die gleiche Sache kaufen zu können,¹⁷⁵⁶ er die Möglichkeit bietet, sie dem jeweiligen Landesgesetz anpassen zu können¹⁷⁵⁷ und er dem Ersatz des Minderwertes¹⁷⁵⁸ oder dem Verlust¹⁷⁵⁹ entspricht oder sie den Schaden ausgleicht.¹⁷⁶⁰ Tendenziell – und das ist auch die Absicht – wird er auf eine geringere Entschädigung hinauslaufen. In diesem Sinne äußern sich, wenn auch auf grundverschiedene Weise, unter anderen Anschütz¹⁷⁶¹, Arndt¹⁷⁶², Bürgers¹⁷⁶³, Foerster¹⁷⁶⁴, Gebhard¹⁷⁶⁵, Friedlaender¹⁷⁶⁶, Schelcher¹⁷⁶⁷, Wittmayer¹⁷⁶⁸ und Wolff¹⁷⁶⁹. Zur nicht bestehenden Präzision ist zu sagen, daß Wolff den Begriff für biegsamer¹⁷⁷⁰, Hofacker und Schelcher für elastisch¹⁷⁷¹ und Giese aus Anlaß des Friedensvertrages für dehnbar¹⁷⁷² halten. Weiterhin hat der Gesetzgeber die Möglichkeit, das Verständnis der Angemessenheit zu bestimmen.¹⁷⁷³ Und schließlich trägt das Reichsgericht mit einem weiteren verklausulierenden Begriff zur Umgehung einer klaren Absicht bei:

„Überhaupt ist der vom Reichsgericht neu geprägte Begriff eines entschädigungsähnlichen Eingriffs [...] ein beliebtes, aber auch gefährliches Mittel, um den neuen Enteignungsbegriff eine so weitgehende Ausdehnung zu geben.“¹⁷⁷⁴

¹⁷⁵³ Anschütz, Verfassung 13 S. 718.

¹⁷⁵⁴ Neuhoff S. 29.

¹⁷⁵⁵ wenn man mal davon absieht, daß sie auch davon abhängt, ob der Enteigner oder der Enteignete sie beurteilt.

¹⁷⁵⁶ Krückmann, Reichsverf S. 36.

¹⁷⁵⁷ Schelcher: Eig. u. Enteig S. 191.

¹⁷⁵⁸ Anschütz, Verfassung 14 S. 718.

¹⁷⁵⁹ Schelcher: Eig. u. Enteig S. 191f.

¹⁷⁶⁰ Wolff S. 17.

¹⁷⁶¹ Anschütz, Verfassung 13 S. 710f.

¹⁷⁶² Arndt, Verfassung S. 390.

¹⁷⁶³ Bürgers S. 57f.

¹⁷⁶⁴ Foerster S. 119.

¹⁷⁶⁵ Gebhard S. 544.

¹⁷⁶⁶ Friedlaender S. 334f.

¹⁷⁶⁷ Schelcher: Eig. u. Enteig S. 189 und 191, ders. Art. 153 S. 235.

¹⁷⁶⁸ Wittmayer S. 757.

¹⁷⁶⁹ Wolff S. 18.

¹⁷⁷⁰ Wol23ReiEig S. 17.

¹⁷⁷¹ Hofacker S. 55f, bzw. Schelcher: Eig. u. Enteig S. 191.

¹⁷⁷² Giese S. 341.

¹⁷⁷³ Poetzsch-Hefter S. 484; Caemmerer S. 63.

¹⁷⁷⁴ Foerster S. 79f; vgl. dazu auch Schilling, Eig.Beschr. S. 50 zit. Anschütz.

Diese nicht bestehende Präzision geht so weit, daß einige Autoren darunter auch die Extrema der vollständigen¹⁷⁷⁵ und der nicht mehr existenten Entschädigung¹⁷⁷⁶ verstehen. Diese Vielfalt des Verständnisses ist nur tolerabel, wenn man mit Schelcher die angemessene Entschädigung nur als reinen Grundsatz ansieht,¹⁷⁷⁷

Als Fazit ist festzustellen, daß die Begriffe zur Entschädigung durchweg nicht geeignet sind, Gerechtigkeit zu gewährleisten. Dazu stellt Schmitt fest:

„Entscheidend bleibt die Erkenntnis, daß keine ‚Entschädigung‘ ausreicht, um die Zerstörung auszugleichen, die mit der Auflösung des Eigentums in ein allgemeines Vermögensrechte verbunden sind.“¹⁷⁷⁸

Noch deutlicher wird dazu schon sehr früh Grünhut mit seiner Bemerkung:

„Trotz der vollen Entschädigung bleibt es sicherlich ein schweres Opfer, welches die Staatsgewalt von dem Einzelnen fordert, wenn sie ihn zwingt, sein Eigentum an einem bestimmten Gegenstände aufzugeben; ein solches Opfer ist nur dann gerechtfertigt, wenn es für die Interessen des Gesamtorganismus gebracht wird.“¹⁷⁷⁹

Natürlich hängen Wirkungen von Entschädigungen auf Eigentümer auch vom Grad seiner Identifikation mit dem Eigentum ab – für einen Käufer wird sie niedriger sein als für einen, dessen Lebenswerk es durch seine eingebrachte Arbeit geworden ist; bei Erbschaften kann es, je nach Bezug zum Erblasser oder dem Erbgut, große Unterschiede geben. Dennoch wird in der Regel für einen von einer Enteignung Betroffenen dieser Vorgang immer ein schmerzlicher sein.

¹⁷⁷⁵ Sammeth S. 40, Schelcher: Eig. u. Enteig S. 189f, Wolff S. 17 und Wittmayer S. 746f.

¹⁷⁷⁶ Köttgen, zit. v. Caemmerer S. 63, Triepel S. 19f und Wolff S. 18f.

¹⁷⁷⁷ Schelcher: Eig. u. Enteig S. 188.

¹⁷⁷⁸ Schmitt S. 123: hierzu auch Anschütz: *„Und Anschütz 5) schon spricht eigentlich eine Selbstverständlichkeit aus, wenn er betonte, daß ein ‚allgemeinster‘ Ersatzanspruch, nämlich die Forderung, der Staat müsse in allen Fällen, in denen er durch rechtmäßige, also durch das öffentliche Recht nicht verwertete Handhabung seiner Macht wirtschaftliche Nachteile verursache, ausnahmslos für die Schadloshaltung Sorge tragen 9), praktisch undurchführbar sei; man käme zu keinem Ende und würde, wenn die Vermögensentschädigung sogar ‚Zweck und beabsichtigte Wirkung‘ des Staatsaktes war, die geplanten Folgen selbst wieder aufheben. Es kann sich also nur um den engeren Kreis handeln, der bei Außerachtlassen jener ganz allgemeinen Eingriffe noch bleibt.“* Koch H. S. 4.

¹⁷⁷⁹ Grünhut, Recht S. 10f.

4 Einige vertiefte Betrachtungen

Bei den Kommentierungen der vorausgegangenen Kapitel ergaben sich einige Aspekte, deren eingehende Behandlung zuvor im vorausgegangenen Zusammenhang nicht opportun war, die aber einer Vertiefung wert sind, weil sie über das Maß der üblichen Kommentierung hinausgehen. Darüber hinaus gibt es Aspekte, die auch von einer anderen Dseite des Themas zu beleuchten sind. Auf diese soll nachfolgend nochmals eingegangen werden:

4.1 Problematik der Verfassungsgebung

Bei der Schaffung der Weimarer Verfassung zeigen sich Schwierigkeiten, die gewissermaßen historisch bedingt und einem späteren Parlamentsverständnis fremd sind. Sie wurden bereits im Zusammenhang mit den an der Verfassungsbildung beteiligten Parteien dargelegt. Es sollte dazu aber noch auf einen weiteren Aspekt, den des dazu benötigten Hintergrundwissens, eingegangen werden:

Sicherlich kann von einem Mitglied der Reichsversammlung nicht der Kenntnisstand, der einer gründlichen Analyse wie beispielsweise dieser – oder auch anderen – zugrunde liegt, erwartet werden. Und es wäre auch unfair, einen zu elitären Maßstab anzulegen, weil vom ‚gewöhnlichen‘ Reichstagsabgeordneten eine so profunde Kenntnis, wie sie eine Studie einschließen sollte, nicht zu erwarten ist. Gleichwohl kann aber von ihm erwartet werden, daß er sich bezüglich vorausgegangener Verfassungstexte kundig macht, daß er ein zumindest auf Basiswissen beruhendes Grundverständnis von Ethik hat und, daß er sich als berufener Volksvertreter redlich bemüht, fundiert zu votieren. Immerhin kann auch bekannt sein, daß bereits 1902 Max Layer eine Monographie mit fast Lehrbuchcharakter¹⁷⁸⁰ verfaßt hatte, die (aus der Sicht des Verwaltungsrechtes) sehr detailliert sämtliche Aspekte der Enteignung von der Begriffsabgrenzung bis zur bis dahin gängigen Praxis, und somit die Grundlagen der diesbezüglichen Verfassungsgebung enthält. Man sollte daher von einem Abgeordneten, der an einer langfristig gelten sollenden Verfassung mitwirkt, erwarten können, daß er sich bezüglich der bestehenden Literatur kundig macht. Dazu besteht auch zu der Zeit immerhin schon hinreichend Gelegenheit.¹⁷⁸¹ Dazu ist schließlich noch anzumerken, daß auch eine gründliche Vorbereitung einer Art Pflicht entspricht. Schon für den

¹⁷⁸⁰ Layer: Prinzipien des Enteignungsrechtes, Leipzig 1902.

¹⁷⁸¹ Neben den bestehenden gesetzlichen Regelungen besteht reichlich fundiertes Schrifttum (das auch in Aufsätzen zur Reichsverfassung ausgiebig zitiert wird), sich der Thematik von Eigentum und Enteignung kundig zu machen. Einige Beispiele hierfür sind:

- Häberlin: Die Lehre von der Zwangsenteignung, in: Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 39, S. 1-147 (1856)
- Grünhut, Carl Samuel: Das Enteignungsrecht, Wien 1873,
- Laband, Paul: Die rechtliche Natur des Retrakts und der Expropriation, in: Arch. f. ziv. Prax. 1889, S. 152-190.
- Layer, Max: Prinzipien des Enteignungsrechts, Leipzig 1902,
- Mayer, Otto.: Deutsches Verwaltungsrecht (Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, Bd. 2, München u. a. 1895;
- Meyer, Georg: Das Recht der Expropriation, Leipzig 1808
- Rohland, Waldemar v.: Theorie und Praxis des Enteignungsrechts, Leipzig 1875.
- Schelcher, Walter: Die Rechtswirkungen der Enteignung, Freiberg (Sachsen) 1893.
- Sieber, Jacob: Das Recht der Expropriation, Zürich 1889.

sprichwörtlichen ‚*kleinen Mann auf der Straße*‘ gilt ‚*Unkenntnis des Gesetzes schützt vor Strafe nicht*.‘ Tendenziell und sinngemäß sollte das erst recht für eine diesbezüglich herausragende Position gelten. Zudem sollte jedem gewählten Vertreter der Gesetzgebung zuzumuten sein, auch die ethische Tragweite seines Plädoyers zu begreifen. Diesbezüglich nachsehende Rücksichten erscheinen somit nicht angebracht.

Bei den Artikeln sind vor allem die Oberflächlichkeit der Formulierungen und deren Widersprüchlichkeit zu kritisieren. Die Notwendigkeit zum Kompromiß schließt diese natürlich nicht aus oder bedingt sie gar. Auf diese und die hinsichtlich Eigentum, Enteignung und aller damit verbundenen Themenbereiche juristisch sehr kontroversen Interpretation wurde bereits im Rahmen der Semantik hingewiesen. Und sie durchziehen, wie diese Abhandlung zeigt, ihre gesamte Interpretation. Es sei in diesem Zusammenhang an die vagen Formulierungen wie

- ‚*ergeben sich aus den Gesetzen*‘ [wenn sie das tun, bedürfte es hier keiner Erwähnung].
- ‚*gegen angemessene Entschädigung*‘ [was immer man darunter verstehen kann],
- ‚*soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt*‘ [das sollte ein Selbstverständnis sein; man versteckt sich hinter anderen Vorschriften],
- ‚*Eigentum verpflichtet*‘ und ‚*für das gemeine Beste*‘ [es ist sehr unklar, was mit diesen Kurzformeln gemeint ist]

erinnert. Des weiteren ist zu berücksichtigen, daß Verfassungsartikel eine große Bandbreite, von reinen deklamatorischen Absichtserklärungen bis hin zu konkreten Handlungsanweisungen, enthalten können. Auch sind viele Textpassagen für die praktische Anwendung viel zu unpräzise. Die Beurteilung des daraus resultierenden Verpflichtungsgrades wird auch daran zu messen sein, zumal Büttner dazu bemerkt:

„Außerdem enthielten die Artikel dieses zweiten Teils nach damals vorherrschender Lehre Programmsätze und kein einklagbares Recht.“¹⁷⁸²

Vor einer zu leichtfertigen Interpretation der Verfassung warnt auch Krückmann mit den Worten:

„Wie vorsichtig man mit dem Wortlaut der neuen RV sein muß, ergibt sich noch aus Art. 10 Nr. 3, der dem Reich die Befugnis gibt, ‚Grundsätze‘ aufzustellen für das Bodenrecht, die Bodenverteilung, das Ansiedlungs- und Heimstättenwesen, die Bindung des Grundbesitzes, das Wohnungswesen und die Bevölkerungsverteilung.“¹⁷⁸³

Man kommt bei Würdigung der Verfassungsartikel aber auch nicht umhin, auch dem Reichsgericht als Folge dieser Gesetzgebung bisweilen fragwürdige Entscheidungen zu bescheinigen. Seine Entscheidungen, in den Urteilen weitgehend die erweiterte Sichtweise stützend, tragen zur eigenwilligen Verfassungsauslegung bei. Und es wird, auch wenn ihm ein grundsätzlich ‚*gradliniger Weg*‘ attestiert¹⁷⁸⁴ wird, eine bisweilen ‚*oberflächliche*‘¹⁷⁸⁵, ‚*unklare*‘¹⁷⁸⁶, ‚*begründungslose*‘

¹⁷⁸² Büttner S. 117.

¹⁷⁸³ Krückmann: Reichsverf. S 37.

¹⁷⁸⁴ „Dieser geradlinige Weg, den das Reichsgericht eingeschlagen hat, den es, wie sich später zeigen wird, im wesentlichen auch beibehält, wird nur durch ein Urteil des 5. Zivilsenats vom 17. Oktober 1923 (RGZ 107, 261ff) unterbrochen.“ Caemmerer S. 69.

¹⁷⁸⁵ „Mit Recht weist aber Hofacker 20) darauf hin, daß sich das Reichsgericht in dieser Entscheidung gar nicht mit dem Begriff der Enteignung beschäftigt. Foerster S. 46; Eine abschließende Betrachtung der Rechtsprechung des Reichsgerichts läßt erkennen, daß aus diesen obersten Entscheidungen für eine positive Bestimmung des Enteignungsbegriffs nur wenig gewonnen werden kann. Das Reichsgericht hat ihnen die Angewohnheit, bei jedem Eingriff in die Privatsphäre ohne ausreichende Begründung zu unterstellen, dieser Begriff unterfalle dem Enteignungsbegriff, und mit dieser Wendung nimmt denn das Reichsgericht von einer Prüfung der Voraussetzung der Enteignung Abstand. Über die Beantwortung der Frage, ob überhaupt Enteignung vorliege, gleitet das Reichsgericht allzu gern hinweg mit dem Hinweis darauf, es könne schon zweifelhaft sein, ob in der betreffenden Maß-

¹⁷⁸⁷ ‚widersprüchliche‘ ¹⁷⁸⁸ und sogar als ‚merkwürdig‘ bezeichnete ¹⁷⁸⁹ Urteilsfindung beklagt. ¹⁷⁹⁰ Foerster, Buschke zitierend, geht sogar so weit, hinsichtlich der Begründungen versagt zu haben. ¹⁷⁹¹

Was abschließend die Erwartungen der Parteien betrifft, so ist festzustellen, daß sich keine Partei über das Ergebnis so recht beklagen kann, denn für die SPD ist es nach Friedlaender dann doch zu einem Kompromiß ‚zwischen den Ideen des reinen Sozialismus und der sogenannten Planwirtschaft‘ ¹⁷⁹² gekommen, für die Liberalen ist es zwar nicht ganz so gut gelaufen, denn ‚Die Maxime des liberalen Rechtsstaates ist verlassen‘, aber immerhin enthält der Artikel 153 ‚altliberales Gedankengut‘ und das Zentrum war ohnehin nach allen Seiten weitgehend offen, denn wenn Büttner meint, es gelinge ihr ‚am leichtesten‘, sich ‚an die veränderten Verhältnisse anzupassen‘ ¹⁷⁹³, dann ist das auch ein Beleg dafür.

nahme [...] überhaupt eine Entscheidung oder nicht vielmehr etwas anderes [...] liege, da in keinem Falle eine verfassungsmäßig unzulässige Entscheidung von Gläubigerrechten infrage stehe. Was dann einfach damit ‚begründet‘ wird, daß alle Voraussetzungen des Art. 153 erfüllt sein“ ³⁸). Foerster S. 76; und „Spätere Entscheidungen des Reichsgerichts haben eine so sorgfältige Prüfung der Grundlage nicht mehr für erforderlich gehalten.“ [Beispiele folgen]. Foerster S. 107ff.

¹⁷⁸⁶ „Leider läßt die Rechtsprechung des Reichsgericht auch bei der Erörterung anderer wesentlicher Merkmale der Enteignung gemäß der Reichsverfassung öfters Einheitlichkeit und Klarheit vermissen.“ Foerster S. 77; und „Es ist bedauerlich, daß eine klare und entschlossene und vor allem durch Rechtsgründe gestützte Stellungnahme des Reichsgerichts bis in die Gegenwart zu vermissen ist.“ Foerster S. 78.

¹⁷⁸⁷ „Bisher hat sich das Reichsgericht nicht der Mühe unterzogen, einen wirklich inneren Rechtsgrund für seine Entscheidung vorzubringen.“ Foerster S. 47.

¹⁷⁸⁸ „Allerdings läßt sich auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts in den ersten Jahrzehnten ein einheitlicher Zug nicht feststellen; die Entscheidungen weichen erheblich voneinander ab, und es gibt Urteile, die denen früherer Jahre entsprechen, obwohl scheinbar inzwischen der gegenteilige Standpunkt eingenommen ist. Das Reichsgericht entscheidet, im Gegensatz zu späterer Zeit, zu sehr den einzelnen Fall, ohne jedenfalls in speziell nachbarrechtlichen Prozessen – eine bestimmte Linie im Auge zu haben.“ Wersche S. 15; und „Gegen diese Art „Begründung“ erheben sich jedoch die schwersten Bedenken. Das Reichsgericht verläßt in seiner Entscheidung Bd. 109 S. 328 den Boden streng logischer Interpretation. Es weist lediglich auf rechtspolitische Bedürfnisse hin, durch die auch den Schutz aller subjektiven Privatrechte einschließlich der Forderungsrechte gerechtfertigt sein soll. Diese politische Zielsetzung widerspricht der von uns vertretenen Auslegungsmethode, die aufgrund rein logische Untersuchungen den Eigentumsbegriff zu entwickeln sucht.“ Hösterey S. 12; und „Während in so großen und bedeutsamen Entscheidungen [RG 29. Januar 1926] eine fest umrissener Bestimmung des Wesens der Enteignung vermieden wird, wird in anderen Entscheidungen Enteignung bestimmt in einer Begriffsfassung, die längst überholt bezeichnet werden muß, und der eine Anzahl von früheren Entscheidungen des Reichsgerichts bereits widersprechen. So steht in einem Urteil [...]. Diese Auffassung war zu jener Zeit weder die herrschende noch entsprach sie den früheren Urteilen des Reichsgerichts.“ Hallier S. 27.

¹⁷⁸⁹ „Die Rechtsprechung des Reichsgericht hat nun in diesem Falle eine sehr merkwürdige Haltung eingenommen, indem es die ursprünglich strengen Anforderungen an das vorliegen dieser Voraussetzung ständig verringert hat.“ [Erläuterungen folgen] Foerster S. 106.

¹⁷⁹⁰ „Die heftigsten Angriffe, vor allem gegen die Rechtsprechung des Reichsgerichts, haben jedoch C. Schmitt und Otto Kirchheimer erhoben, C. Schmitts Ausführungen 33) treffen zwar im wesentlichen juristische Frage der Abgrenzung zwischen Enteignung und Eigentumsbegrenzung, sind aber insofern beachtlich, als er darauf hinweist, der Schutz des Privateigentums durch Art. 153 müsse grundsätzlich durch die Rechtslage des Jahres 1919 bestimmt werden. [...]“ Schlegel S. 25.

¹⁷⁹¹ „Wie alle Entscheidungen aus dem Enteignungsrecht leidet auch die besprochene darunter, daß das Reichsgericht sich die genauere Begründung sehr leicht macht, indem es einfach zur Unterstützung seiner Auffassung auf frühere Entscheidungen verweist, die aber entweder überhaupt nichts zu der entscheidenden Frage gesagt haben oder nicht die Ansicht des Reichsgerichts wiedergeben.“ (Zitat Buschke in Foerster S. 47.

¹⁷⁹² Friedlaender S. 322.

¹⁷⁹³ Büttner S. 23.

4.2 Zu den „ethischen“ Verpflichtungen des Art. 153 Abs. 3

Die sehr kurzen Sätze des dritten Absatzes des Art. 153 täuschen eine Plausibilität vor, die bei eingehender Betrachtung sehr viel komplexer ist. Deshalb lohnt es sich nochmals darauf einzugehen.

Der erste Satz des dritten Absatzes ‚*Eigentum verpflichtet*.‘ beinhaltet eine für den Eigentümer äußerst allgemein gehaltene Verpflichtung. Die Aussage ‚*Eigentum verpflichtet*‘ hat, wenn sie auch der Sicherung eines menschenwürdigen Daseins für alle entspricht¹⁷⁹⁴, eine typisch sozialistische Tendenz. Die Verpflichtung des Eigentums ist geradezu prädestiniert, so verstanden zu werden, denn sie bietet Sozialisten die Rechtfertigung, über die Handhabung des Eigentums mitbestimmen zu können. Der Satz ist damit zum Schlagwort geworden – zum Schlagwort im wörtlichen Sinne, denn er ist geeignet, den Eigentümer zu hindern, sein Eigentum als Eigentum zu nutzen: Der mit Subjekt und Prädikat grammatisch grundsätzlich als vollständig zu bezeichnende Satz ‚*Eigentum verpflichtet*‘ ist hinsichtlich des Verständnisses sehr unvollkommen und vieldeutig auslegbar.¹⁷⁹⁵ Zureichend bezeichnet ist nicht einmal das Subjekt des Satzes, denn welches Eigentum ist damit gemeint? Ein Altruismus, jegliches Eigentum verteilen zu müssen, kann damit sicherlich nicht gemeint sein. Auch das die Existenz sichernde Eigentum, die Dinge des täglichen Bedarfs und der auch zum Eigentum zu zählende Hausrat (einschließlich Eßbesteck, Bett und Bibel) sowie einer angemessenen Lebensführung auszuhändigen, kann damit sicherlich ebenfalls nicht gemeint sein und ist nicht dieser Verpflichtung zu unterziehen. Und selbst eine Notwendigkeit hat fließende Grenzen hinsichtlich relativer und absoluter Notwendigkeit. Dem Satz fehlt also eine einschränkende Konkretisierung des Subjekts, worauf sich die Verpflichtungen konkret zu beziehen haben. Dazu gehört, daß es sich auf sozial verstandenes Eigentum beziehen soll. Da Vermögensrechte auch für einen gewissen Wohlstand stehen, denen soziale Verpflichtungen zumutbar sind, wäre ein solches Subjekt plausibel. Weiterhin ist das als Prädikat enthaltene ‚*verpflichtet*‘ als Verb zu allgemein gehalten, weil es nichts über den Grad der Verpflichtung aussagt. Schließlich fehlt dem Satz semantisch ein Objekt, welches besagt, wozu es konkret verpflichtet.

Für das Verständnis des zweiten Satzes gilt hinsichtlich der nebulösen Formulierung das Gleiche wie für ‚*Eigentum verpflichtet*.‘ Auch dieser Satz ist semantisch nicht unproblematisch, läßt er doch dem ‚*gemeinen Besten*‘ einen sehr weiten Interpretationsspielraum. Auch wenn ‚*zum Besten*‘ einen Superlativ beinhaltet, ist nicht anzunehmen, daß das Verständnis weit vom nicht minder besagenden Begriff des Wohls abweichen soll. Für diesen Superlativ gibt es keine Erklärung, geschweige denn eine Definition, und ein Maßstab, diesen quantitativ einzuordnen, ist auch nicht bekannt. Er mag in Politikerreden Usus und hinnehmbar sein, für einen Gesetzestext erweist er sich als gänzlich ungeeignet. Überdies ist zu fragen, wie eine solche Forderung erfüllt

¹⁷⁹⁴ Vgl. hierzu Büttner S. 118.

¹⁷⁹⁵ Er ist schon deswegen semantisch unkorrekt, weil das Eigentum selbst keine Verpflichtung übernehmen kann, sondern nur der Eigentümer.

werden kann, wenn nicht die elementarsten Vorstellungen darüber bestehen, wie diese Formulierung in der Praxis konkret zu handhaben ist und kein Politiker sich die Mühe macht, sie zu konkretisieren. Der zweite Satz dieses Absatzes unterscheidet sich somit strukturell vom ersten nur darin, daß ersterem ein Objekt fehlt¹⁷⁹⁶, welches dem zweiten zugeordnet ist. Der ganze Absatz hätte folglich auch ‚[Nicht für eigene Bedürfnisse benötigtes] *Eigentum verpflichtet zum Dienst für das gemeine Beste*‘ lauten können.

Diese beiden Sätze sind offenbar charakteristisch für politische Deklamationen; ob sie Verfassungsbestandteil sein sollten, kann zumindest als fragwürdig erachtet werden.

4.3 Zum Problem der Verbindlichkeiten

Vordergründig ist mit einem Verfassungstext die Erwartung verbunden, daß er wie ein Verhaltenskodex wirke. Die hier behandelten Artikel sind aber so unpräzise formuliert, daß deren Verbindlichkeit nicht eindeutig ist; die unterschiedlichen Aussagen der Verfassungsinterpreten dazu sind ein Beleg dafür. Mehrere Sätze, insbesondere aber Art. 153 bedarf einer kritischen Analyse, weil

- Sätze semantisch unvollkommen¹⁷⁹⁷ oder zu allgemein gehalten sind.¹⁷⁹⁸
- sie nur ermahnder Art sind¹⁷⁹⁹ oder auf allgemeine Grundsätze oder Programme verwiesen wird,¹⁸⁰⁰
- sie reine Absichtserklärungen sind,¹⁸⁰¹
- sie schon a priori nur als Richtschnur begriffen werden oder Programmcharakter haben,¹⁸⁰²
- sie auf unklaren und zu erläuternden Begriffen beruhen,¹⁸⁰³
- sie sich auf nicht genannte Gesetze berufen,¹⁸⁰⁴

¹⁷⁹⁶ Das Fehlen dieses Objektes legt die Vermutung nahe, mit seinem Verzicht jedwede Verpflichtung möglich werden zu lassen.

¹⁷⁹⁷ Beispiel hierzu ‚*Eigentum verpflichtet*‘ vgl. oben. Vorbehaltlich einer eingehenden Untersuchung bezüglich weiterer Unvollständigkeiten und der hier nachfolgenden Einschränkungen enthalten im Zusammenhange dieser Arbeit unvollständige Sätze die Artikel 114 Satz 1 (vgl. Anmerkung zur Freiheitsgarantie); 153 Abs. 1 Satz 1 (die Verfassungsdiskussion spricht dagegen); 153 Abs. 2 Satz 2 (über den Charakter der Angemessenheit wird nichts gesagt); 153 Abs. 2 Satz 4 (symbolische oder ausreichende Entschädigung?); 153 Abs. 3 Satz 1 (hierzu separate Anmerkung); 155 Abs. 3 Satz 2 (über die Qualität der Bearbeitung wird nichts gesagt):

¹⁷⁹⁸ Hierzu die „*sehr vage, gegen alle sonst üblichen Formen und Regeln der Sprache abgefaßte Vorschrift des Art. 153 Abs. 2, die ‚lex imperfecta.‘*“ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 202f. Und: „*Und auch nach seiner Ausgestaltung durch Literatur und Rechtsprechung wird man sagen müssen, daß er zu allgemein gefaßt ist, um [...].*“ Wersche S. 9f.

¹⁷⁹⁹ Hofacker spricht sich im gleichen Sinne wie Anschütz und Stier-Somlo aus: „*dieser Vorschrift sei zum Teil erziehender Art, zum Teil ermahnder Art [...].*“ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 20. Oder, wie Giese (317) so ausdrückt, „*bindet die Vorschrift den Bürger nur moralisch, den Richter als Auslegungsregel, den Gesetzgeber als Direktivegrundsatz?*“. Wersche S. 9.

¹⁸⁰⁰ „*muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit [...] entsprechen*“ (Art. 151, Abs. 1, S. 1) oder „*Auch dieser Artikel [156] enthält nur eine Art gesetzgeberisches Programm,*“ Arndt S. 397.

¹⁸⁰¹ Art. 157 Satz 2 („*Das Reich schafft [...]*“) ist eine solche.

¹⁸⁰² Dieses trifft auf Artikel 153 Abs. 3 „*Abs. 3 zu und wird von Anschütz, Schelcher und Friebertshäuser dahingehend kommentiert. Anschütz: Verfassung 14 S. 721, Schelcher, Art. 153 S. 196, Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 200f. und Friebertshäuser S. 72.*“

¹⁸⁰³ „*Eigentum wird [...] gewährleistet*“ (Art. 153, Abs. 1, S. 1) welches Eigentum darunter subsumiert wird, ist Gegenstand heftiger Diskussionen; ‚*für das gemeine Beste*‘ (Art. 153, Abs. 3, S. 2) was kann man darunter alles verstehen?; ‚*gegen angemessene Entschädigung*‘ (Art. 153, Abs. 2, S.2) die Angemessenheit ist ein dehnbare Begriff.

¹⁸⁰⁴ „*Beeinträchtigung [...] nur aufgrund von Gesetzen zulässig* (Art. 114, S. 2); „*Ausnahmen ... nur aufgrund von Gesetzen zulässig*“ (Art. 115, S. 2); „*nach Maßgabe der Reichsgesetze gewährleistet*“ (Art. 151, Abs. 3); „*tragen nach Maßgabe der Gesetze bei*“ (Art. 134); „*ergeben sich aus den Gesetzen*“ (Art. 153, Abs. 1, S. 2); „*auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen*“ (Art. 153, Abs. 2, S. 1); „*soweit nicht ein Reichsgesetz anders bestimmt*“; „*soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen*“ (Art. 153, Abs. 2, S. 2 bzw. S. 3); „*bestimmt sich nach den Gesetzen*“

- sie in sinngemäßer Anwendung zu handhaben sind.¹⁸⁰⁵
- auf Grenzen verwiesen wird, die im Verfassungstext nicht konkretisiert werden,¹⁸⁰⁶
- erst den Gerichten die Auslegung der Verfassungsartikel obliegt¹⁸⁰⁷ oder
- Folgerungen dem Gesetzgeber vorbehalten sind.¹⁸⁰⁸

Auf die jeweilige konkrete Verbindlichkeit wurde bei der Kommentierung wurde im zweiten Kapitel eingegangen. Bisweilen wird von den Kommentatoren eine striktere vorgegeben, als es der Wortlaut erkennen läßt.

Die Gesetzespassagen bieten somit reichlich Interpretationsmöglichkeiten, und die Gegensätzlichkeiten der Auslegung sind nur allzu verständlich. Auch kommt der Semantik der Formulierungen bisweilen eine Bedeutung zu, die dem Wortlaut bewußt allgemein gehaltener Verfassungsartikel kaum entsprechen kann.¹⁸⁰⁹ Weiterhin müssen manche Detailregelungen anderen Institutionen überlassen werden. So wird insbesondere als Problem empfunden: wie ein Recht ‚*gewährleistet*‘ sein kann, dessen Inhalt erst noch gesetzlich bestimmt werden muß. Folglich sind der Grad der Verbindlichkeit und deren Verständnis einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen.

Schon in der Einleitung wurde auf die Heterogenität der Verfassungsauslegungen hingewiesen. Die heterogene Beurteilung der Verbindlichkeiten der Verfassungstexte ist ein signifikantes Beispiel dafür. Diese wird besonders offenbar, wenn es um die Verbindlichkeit des Artikels 153 geht.¹⁸¹⁰ Die Heterogenität der Verfassungsauslegungen wird daher am Beispiel des Artikels 153 zum Anlaß genommen, die Bandbreite der Beurteilungen der Verbindlichkeit aufzuzeigen – optisch am überzeugendsten durch die nachfolgende Tabelle: In ihr wurden den Artikeln, Absätzen und Sätzen unterscheidende Bewertungsgruppen zugeordnet:

(Art. 154, Abs. 2); „nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes gewährleistet“ (Art. 154, Abs. 1); „im Wege der Gesetzgebung zu überführen“ (Art. 155, Abs. 4, S. 2); „Anspruch auf Vergütung [...] bestimmt das Gesetz“ (Art. 160, S. 2).

¹⁸⁰⁵ So wörtlich in Art. 156 Abs. 1, S. 1; was aber ‚*sinngemäß*‘ bedeutet, ist dehnbar zu interpretieren.

¹⁸⁰⁶ Formulierung ‚*In diesen Grenzen*‘ Art. 151, Abs. 1, S. 2.

¹⁸⁰⁷ „*Es ist lehrreich, zu verfolgen, wie die Reichstellen in einer Reihe von Fragen sich gegenüber der neuzeitlichen Zivilrechtspraxis vor dieselbe Sachlage gestellt fühlen, aber [...]*.“ Hofacker: Auslegung S. 27.

¹⁸⁰⁸ Hierzu: StierSomlo: „*rechtliche Folgerung kann nur der Gesetzgeber aus diesen Sätzen ziehen, nicht der Richter*“ [...]. Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 201. und: „*Abweichungen von Abs. 1 S. 1 können nur im Wege [...] Reichsgesetzes rechtswirksam festgelegt werden.*“ Friedlaender S. 324. und: „*Im Verfassungstext waren Eigentum und Eigentums-begriff denn auch vorausgesetzt und dem Gesetzgeber zur Ausgestaltung aufgegeben.*“ Gusy S. 344.

¹⁸⁰⁹ „Beispielsweise besagt Art. 114 Abs. 1 S. 1 WV ‚*Die Freiheit der Person ist unverletzlich.*‘ Dieser Satz ist wegen der Möglichkeit von Haft unkorrekt, weil alle Folgesätze dieses Artikels auf eine Einschränkung dieser Zusicherung hinauslaufen. Der Satz hätte somit lauten müssen. ‚*Die Freiheit jeder unbescholtenen Person ist unverletzlich.*‘ Abs. 2 dieses Artikels ‚*Personen, denen die Freiheit entzogen wird*‘ sollte dann aber auch ergänzt werden ‚*... die Freiheit, aus welchen Gründen auch immer, dennoch entzogen wird ...*‘.

¹⁸¹⁰ Für den Artikel 156 erübrigt sich ein Verbindlichkeitsvergleich insofern, als es sich zum einen um Kann-Bestimmungen handelt, für die eine Verbindlichkeit ohnehin nicht relevant ist, und zum anderen um Bestimmungen, an deren Einhaltung der Bürger nicht interessiert zu sein braucht. Dennoch werden von den Kommentatoren Verbindlichkeitsbetrachtungen angestellt. Das Aufzeigen derselben hätte aber nur die die dem Artikel 153 anhaftende Tendenz fortgesetzt.

Vergleich der von den Kommentatoren eingestuftten Verbindlichkeiten					
	Verbindlicher Rechtssatz	Hohe Verbindlichkeit	Mittlere Verbindlichkeit	Geringe Verbindlichkeit	Ohne Verbindlichkeit
153		SC		FH	WE KR
153 A1	SC				HA
153 A1 S1	SL	HA		FH ME	
153 A1 S2	SC SL				
153 A2	AR SC HA				
153 A2 S1	SC				
153 A2 S2	SC	AN			
153 A2 S3					
153 A2 S4					
153 A3					
153 A3 S1	GI SC WO	GI SC SL	AN GI SC ST	AN AR ST	AN AR GI SC XY
153 A3 S2					

Darin enthaltene Verbindlichkeitsgrade:

- Verbindlicher Rechtssatz ist selbsterklärend
- Hohe Verbindlichk bedeutet eine bindende Richtlinie für Gesetzgeber
- Mittl.. Verbindlichk. beinhaltet nur eine Richtschnur für den Gesetzgeber
- Ger. Verbindlichk. ist wieder selbsterklärend; darunter fällt aber auch der Programmcharakter
- Ohne Verbindlichk. bedeutet nur moralische Bindungen oder Appelle

Darin enthaltene Kommentatoren:

AN = Anschütz AR = Arndt BR = Bredt BÜ = Bürgers FO = Foerster FH = Friebertschs.
 FL = Friedlaender GE = Gebhard GI = Giese HA = Hofacker HL = Hallier HS = Holstein
 Kr = Krückmann LA = Laska, E = Meyer NE = Neuhoff SC = Schelcher SL = Schlegel
 SN = Stein ST = StierSomlo TR = Triepel WE = Wersche WO = Wolff XY = und weitere
 Eigene Einschätzungen wurden in der Tabelle nicht berücksichtigt.

Hierzu sind noch einige Anmerkungen angebracht:

- Es muß eingeräumt werden, daß diese Tabelle mit den gleichen Schwächen wie Jellineks Vergleichsskala der Schutzwürdigkeit behaftet ist, indem Semantik nur schwerlich oder gar überhaupt nicht quantifizierbar ist. Das hat zur Folge, daß die Einordnung nur relativ präzise sein kann, indem sich die Aussagen teilweise überschneiden und deshalb Überschneidungen semantisch naher Verständnisse nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Durch diese Spaltenzuordnung wird diese letztlich zu einer digitalen. Das bedeutet konkret, daß zur Erhöhung der Übersichtlichkeit zusammengefaßte Verbindlichkeitskriterien nicht immer exakt das Verständnis beinhalten, das dem zugeordneten Verbindlichkeitskriterium entspricht. Die Tabelle ist dennoch geeignet, die relativ große Bandbreite vermeintlicher Ähnlichkeiten aufzeigen zu können, und erlaubt den hier erwünschten Vergleich.
- Nicht zu allen Absätzen oder Sätzen wurden in der Literatur Aussagen gefunden. Sofern sich Satzverbindlichkeiten nicht aus dem übergeordneten Absatz oder Absatzverbindlichkeiten aus den nachgeordneten Sätzen ergaben, wurden im Text durch eigene Bewertungen ergänzt. Diese wurden aber nicht in die Tabelle eingebracht, weil nur die vorhandene Literatur verglichen werden sollte.¹⁸¹¹
- Natürlich ergeben sich hierzu auch Einordnungsprobleme, beispielsweise, ob eine Richtschnur auch eine Bindewirkung hat oder ob sie nur ganz allgemein zu sehen ist. Der Demonstration der Verständnisvielfalt tut das keinen Abbruch.
- Die Tabelle enthält auch keine Einwände oder Gegenargumente anderer Autoren.
- Bei Zeilen, in denen kein Eintrag vorhanden ist, wurde eine eigene Bewertung vorgenommen.

Das Ergebnis dieses Vergleichs kann kurz zusammengefaßt werden:

- Obwohl für den Artikel 153 aus Schelchers, Friebertshäusers und Friedlaenders Formulierungen¹⁸¹² eine hohe Verbindlichkeit herauslesbar ist zeigt die Tabelle auch, daß offenbar gleichartige Sachverhalte in den nachgeordneten Absätzen und Sätzen anders und sehr unterschiedlich beurteilt werden.

¹⁸¹¹ Zu den vom Autor eingebrachten Bewertungen gehört beispielhaft, daß schon aus dem Verweis auf nicht näher bestimmte Gesetze sich eine eingeschränkte Verbindlichkeit ergeben müßte oder die Verbindlichkeit dieses Satzes unter die beschriebene des gesamten Absatzes fällt.

¹⁸¹² „enthält die Rechtsnormen“ Schelcher, Art. 153 S. 196; „geltender Rechtssatz, positives anwendbares Recht“ Friebertshäuser S. 61f.; „Abs. 1 S. 1 (Vollsozialisierung) hat ebenso Rechtscharakter wie die allgemeine Sozialisierungsbestimmung des Art. 153 [...]“ Friedlaender S. 323f.

- Die Tabelle zeigt nicht nur, daß für die Verbindlichkeit die ganze Bandbreite als gültig erachtet wird, sondern auch ein Absatz als Rechtsgrundsatz eingestuft wird, dessen Bestandteile (Sätze) dieses nicht sind.
- Insgesamt zeigt sich, daß die Verbindlichkeiten – obwohl jeweils gut begründet – sehr unterschiedlich gesehen werden, was eine abschließende Beurteilung, wie verbindlich die Artikel zu werten sind, sehr schwer macht.

4.4 Zum Begriff der Unverletzlichkeit

Die in Art. 153 Abs. 1 Satz1 ausgedrückte Gewährleistung des Eigentums bedarf wegen unterschiedlicher Formulierungen in verschiedenen Verfassungstexten einer Analyse hinsichtlich der formulierungsabhängigen Stringenz derselben. In der Literatur werden ausführlich die Formulierungen ‚ist unverletzlich‘ und ‚wird gewährleistet‘ behandelt. Das sollte ein Anlaß sein, nochmal darauf einzugehen, zumal sich auch andere Autoren bereits darum bemühten:

Im 19. Jahrhundert bezieht sich die einzuhaltende Unverletzlichkeit ‚gleichmäßig auf Staat und Nachbar‘.¹⁸¹³ Unabhängig davon, ob sich der Staat Abweichungen davon, welcher Art auch immer, vorbehält, sollte das ein Anlaß sein, diese zu vergleichen: Die Feststellung ‚das Eigentum ist unverletzlich‘ ist eine Aussage, aus der nicht herauslesbar ist, ob und insbesondere, daß es dem Staate obliege, dafür zu sorgen, daß dem auch so sei. Die Formulierungen ‚Eigentum [...] wird gewährleistet‘ hingegen ist eine klare Absichtserklärung, deren Einhaltung nachprüfbar ist. Somit enthält der Art. 153 Abs. 1 S. 1 – zumindest in der damit bekundeten Absicht – die für einen Eigentümer verlässlichere Garantie seines Eigentums. Daß die Ausdrücke ‚ist unverletzlich‘ und ‚gewährleistet‘ das gleiche besagen, vertreten Anschütz und Giese:

„Art. 9 Abs. 1 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat [...] lautet ‚das Eigentum ist unverletzlich‘ und Art. 153 Abs. 1 S. 1 der Reichsverfassung heißt: ‚Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet‘. Anschütz 2) und Giese 3) sehen in beiden Bestimmungen nur einen sachlich unerheblichen Unterschied der Fassung. Ihre Meinung ist jedoch u. E. nicht billigenswert [...]“¹⁸¹⁴

Neben dieser Auffassung von der Gleichwertigkeit gibt einen Richtungsstreit, welche von beiden den größeren Eigentumsschutz bedeute. Wenn auch beide Äußerungen letztlich als semantisch gleichwertig angesehen werden können, weil man auch garantieren kann, was man wirklich für unverletzlich hält, ist die wörtliche Formulierung der Gewährleistung eine klare und nachprüfbare Absichtserklärung. Für die Formulierung in der Weimarer Verfassung spricht überdies der politisch wirksamere Wortlaut. Es kommt also auf die Spitzfindigkeit der Hintergedanken an, welcher Formulierung man den Vorzug gibt.

Hallier macht dazu darauf aufmerksam, daß – entgegen der Meinung Hofackers – Gewährleistung nicht die Unverletzlichkeit bedeute¹⁸¹⁵ und dessen Ansicht nicht haltbar sei.¹⁸¹⁶ Darin

¹⁸¹³ Kirchheimer S. 36.

¹⁸¹⁴ Meyer, M. E. S. 7; vgl. hierzu auch Bürgers S. 21; Giese S. 339f; Foerster S. 36f; Caemmerer S. 14.

¹⁸¹⁵ „Zur Stützung seiner Theorie muß denn auch Hofacker dem Umstand, daß in Abs. 1 das Eigentum ‚gewährleistet‘ wird, daß es jedoch nicht heißt, wie ursprünglich beabsichtigt, daß es ‚unverletzlich‘ sei, eine Bedeutung zuerkennen, die es nach der Entstehungsgeschichte des Wortlauts nicht hat und die auch sonst in der Literatur nicht anerkannt wird. Im übrigen muß auch auf das betreffs des Eigentumsbegriffs in Art. 153 I oben Ausgeführte S. 7 verwiesen werden.“ Hallier S. 17.

¹⁸¹⁶ „Die Hauptgesichtspunkte, weshalb die Anschauung Hofackers nicht haltbar ist, sind jedoch darin zu sehen, daß er einestells von einem festen Enteignungsbegriff ausgeht, den es in der Dogmatik noch gar nicht gibt und deshalb

liegt der wesentliche Unterschied zwischen Eigentumsgarantie des Art. 153 und der rechtsstaatlichen Eigentumsschutzformel von der ‚Unverletzlichkeit des Eigentums‘.¹⁸¹⁷ Die Reichsverfassung wird nicht ohne Grund den in den meisten früheren Landesverfassungen verwendenden Begriff ‚unverletzlich‘ gegen ‚gewährleistet‘ vertauscht haben:

„Wenn die Reichsverfassung diesen Ausdruck [Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet] anstatt des in den meisten früheren Landesverfassungen verwendenden Wortes ‚unverletzlich‘ gebraucht, so ist nicht anzunehmen, daß das ohne einen besonderen Grund geschehen ist. Denn die Worte gewährleistet und unverletzlich sind nicht, wie Giese 392 und Anschütz 396 meinen, gleichbedeutend. ‚gewährleistet‘ besagt einesteils mehr, nämlich nicht bloß den Schutz des subjektiven Eigentums, sondern auch die Garantie des Eigentums im objektiven Sinne, als Rechtseinrichtung, andernteils weniger, nicht dessen absolute Freiheit von jedem staatlichen Eingriffe und allgemeine gesetzliche Beschränkung, sondern nur den Schutz des bestehenden konkreten Eigentums gegenüber Einzelakten der Gesetzgebung oder Verwaltung. Diese Beschränkung ergibt sich aus dem folgenden S. 2.“¹⁸¹⁸

Für die Gewährleistung ergibt sich gegenüber Art. 9 der preuß. Verfassung nach Laska eine geringere Garantie:

„Das Eigentum im weitesten Sinne, wie es sich aus den Gesetzen ergibt, ist es somit das gewährleistet wird. Es genießt aber nicht mehr den weit gehenden Schutz wie in Art. 9 der preuß. Verf. von 1850.“¹⁸¹⁹

Der Meinung, daß die frühere Formulierung ‚unverletzlich‘ mehr bedeute, vertritt Schelcher; und ihm ist wohl zuzustimmen, weil dieser Ausdruck apodiktischer ist, während eine Gewährleistung noch nichts über deren Grad besagt:

„Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet.‘ Das ist nicht, wie Giese 392 und Anschütz 396 meinen, gleichbedeutend mit dem Ausdruck der in einigen früheren Landesverfassungen Wohnung ‚unverletzlich‘ und es besagt einerseits mehr, nämlich die Garantie des Eigentums als Rechtseinrichtung, andernteils weniger, nicht dessen absolute Freiheit von jedem staatlichen Eingriffe und allgemeiner gesetzlicher Beschränkung, sondern nur den Schutz des bestehenden konkreten Eigentums gegenüber Einzelakten der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt. Diese Beschränkung ergibt sich aus dem folgenden Satz 2 [...].“¹⁸²⁰

Das Grundverständnis der Unverletzlichkeit besteht nach Hallier im unzulässigen Eingriff des Staates in das Eigentum sowohl hinsichtlich einer Enteignung als auch schon einer Beschränkung:

„Wenn die Verfassung das Eigentum gewährleistet, so heißt dies, daß grundsätzlich, wenn nicht die Ausnahme der Enteignung vorliegt, oder eine Beschränkung möglich ist, auch ein Eingriff des Staates nicht möglich sein soll. Inwieweit ist aber nun eine Eingriffsmöglichkeit durch Eigentumsbeschränkung gegeben, wenn ein Eingriff durch Enteignung nicht möglich ist. Hier ist der Ort, wo die Jellineksche Schutzwürdigkeitstheorie anzuwenden wäre, nicht als Trennung zwischen Enteignung und Eigentumsbeschränkung, sondern als Grenze, in wieweit das Eigentum unangreifbar, durch die Verfassung geschützt ist, und inwieweit es beschränkbar ist.“¹⁸²¹

Der Garantiebegriff wird sogar gänzlich obsolet, wenn nach Caemmerer durch das Recht des Staates zur positiven Normierung des Eigentums-Machtbereiches der gewährleistetete Begriff

jede Entwicklungsmöglichkeit des Rechtsinstituts der Enteignung leugnet. Zum anderen Teil leidet seine Systematisierung daran, daß sie ganz aus der Perspektive des Staates, der zur Durchführung seiner Aufgaben eine möglichst weit gehende Bewegungsfreiheit wünscht, entwickelt ist. Die Enteignung ist jedoch ebenso sehr Schutzbestimmungen für den Bürger wie Begünstigungsbestimmung für den Staat.“ a. a. O. S. 17f.

¹⁸¹⁷ „Und da [Garantiefunktion gemindert] liegt der wesentliche Unterschied zwischen der Eigentumsgarantie des Artikels 153 und der rechtsstaatlichen Eigentumsschutzformel von der ‚Unverletzlichkeit des Eigentums‘: Was unter der Herrschaft der Lehre von der ‚Verletzlichkeit‘ des Privateigentums für unmöglich gehalten wurde, [...], ist danach jetzt im Rahmen der Verfassung zulässig und wird, – im Gegensatz zum früheren Recht –, in Art. 153 Abs. 1 Satz 2 von ihr erwähnt: Genereller Abstract für Änderungen des Rechtsinstituts ‚Eigentum‘, also auch Beschränkungen des Eigentümerbelieben sind ohne Verstoß gegen die Verfassung zulässig. Danach öffnet die Verfassung selbst den Weg zu einer Wandlung des Eigentumsbegriffs.“ Caemmerer S. 28.

¹⁸¹⁸ Schelcher, Art. 153 S. 207; ähnlich auch Schelcher, Art. 153 S. 207 ; vgl, auch Anschütz: Verfassung 14 S. 705.

¹⁸¹⁹ Laska S. 20; hierzu auch Gusy: „Staatsrechtliche Kritik richtete sich am ehesten dagegen, daß die Justiz den Eigentumsschutz unter Art. 153 WRV weiter ziehe als unter der Geltung des Art. 9 PrVerf 1850.“ Gusy S. 345; Neuhoff S. 29.

¹⁸²⁰ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 144.

¹⁸²¹ . Hallier S. 43.

„*Eigentum*“ aufgegeben wird.¹⁸²² Der durch diesen Artikel bestehende Schutz des Privateigentums wird aber immerhin gewürdigt.¹⁸²³

Neben diesem rein historischen Vergleich sollte aber noch auf verwaltungstechnische und semantische Unterschiede dieser Formulierungen und Gewährleistungskonkrete eingegangen werden, weil auch dieses zu deren Verständnis beitragen: Dem allgemeinen Verständnis der Gewährleistung entspricht es, daß das Eigentum nicht pauschal gewährleistet wird, sondern, daß sehr wohl eine Auswahl getroffen wird:

„Wird von der Unverletzlichkeit oder der Gewährleistung des Eigentums gesprochen, so ist vielmehr nur daran gedacht, wie weit der Schutz des Eigentums gehen soll und zwar 1. Gegen Eingriffe der öffentlichen Verwaltung und 2. Inwieweit für die Gesetzgebung selbst Grenzen gezogen sind, sei es daß es sich um reichsgesetzlich festgelegte Beschränkungen oder um Beschränkungen durch Landesgesetze handelt.“¹⁸²⁴

Diese Einschränkung geht sogar so weit, daß sie ihr früheres Verständnis – bis hin zum ‚*fragwürdigen Schutz*‘ – eingebüßt hat:

„Wir sehen daraus [der Inhalt der Eigentumsrechte ist aber trotz der Garantie veränderlich], daß die Eigentums-garantie eine sehr geringe Ähnlichkeit mit den historischen Vorbildern hat und nur einen fragwürdigen Schutz bedeutet.“¹⁸²⁵

Hinsichtlich einer Verringerung des Eigentumsschutzes befindet sich die Weimarer Verfassung allerdings ‚*in guter Gesellschaft*‘:

„Kirchheimer (40/41) wendet sich mit besonderer Schärfe gegen diese rechtspolitischen Begründungserwägungen; er meint, wenn man die Weimarer Verfassung und die gleichzeitig entstandenen europäischen Verfassungen betrachtet, wird man überall ein vermindertes Maß von Eigentumsschutz, gemessen an den Verfassungen des 19. Jahrhunderts, erblicken.“¹⁸²⁶

In der Literatur werden oft die ‚*Durchbrechungen der Eigentums-garantie*‘ erwähnt. Bei diesen bestehen zwei Arten, verfassungsmäßige und geplante.¹⁸²⁷ Aber die sogenannten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gehören nicht zu den Durchbrechungen der Eigentums-garantie.¹⁸²⁸ Wie bei den Enteignungsgegenständen dargelegt wurde, daß Steuern nicht als Enteignung zu betrachten sind, so gelten auch diese nicht als Durchbrechung der Eigentums-garantie:

„Auch die Steuern darf man nicht zu den Durchbrechungen der Eigentums-garantie rechnen. Denn diese ist keine Vermögens-garantie sondern eine Gewährleistung von Rechten. Die Steuern entziehen aber dem einzelnen Steuerschuldner kein bestimmtes Recht oder einzelne Befugnisse. Auch die Grundsteuern bilden hier keine Ausnahme, wohl aber die Rentenbankgrundschulden, die eine Beschränkung der Belastung des Rechtes darstellen. Im einzelnen Steuerzahler indessen bleibt es überlassen, welche Stücke er zur Zahlung seiner Steuern hingeben will.“¹⁸²⁹

Als Durchbrechungen der Gewährleistungen werden die verschiedenen Formen der Enteignung verstanden. Als Durchbrechung der Eigentums-garantie muß man auch ansehen, wenn Enteig-

¹⁸²² „Damit [Inhaltsbestimmung des Eigentums bedeute ‚das Recht des Staates zur positiven Normierung des Eigentums-Machtbereiches (Kirchheimer S. 37)] wird jede Bindung des Gesetzgebers an einen hergebrachten, durch die Verfassung in Satz 1 übernommenen und gewährleisteten Begriff ‚Eigentum‘ aufgegeben.“ Caemmerer S. 24.

¹⁸²³ „Immerhin weist aber die Verfassung dem Privateigentum in der heutigen Wirtschafts- und Finanznot einen wirk-samen und entschiedenen und natürlich auch dringend notwendigen Schutz zu verleihen.“ Foerster S. 35f.

¹⁸²⁴ a. a. O. S. 37.

¹⁸²⁵ Laska S. 21.

¹⁸²⁶ Caemmerer S. 53.

¹⁸²⁷ „Man kann verschiedene Arten von Durchbrechungen unterscheiden: Im Verhältnis zur RV: a. Verfassungsmäßige Durchbrechungen: 1. Die durch die RV vorgesehene, 2 verfassungsmäßig zu Stande gekommene. b. Verfassungs-widrige Durchbrechungen: 1 ausgeführte, 2.geplante.“ Laska S. 42.

¹⁸²⁸ Laska S. 43.

¹⁸²⁹ ebd.

nungen zum Wohl gegen Entschädigung möglich sind, denn sie heben für einzelne private Vermögensrechte die allgemeine Gewährleistung auf.¹⁸³⁰ Schelcher weist darauf hin, daß Eigentum ‚zwar als Rechtseinrichtung im allgemeinen gewährleistet, nicht aber hinsichtlich des Machtkreises, den es dem Berechtigten verleiht,‘ da dieser die Gewährleistung durch Gesetz umgehen könne.¹⁸³¹ Daraus folgt, daß eben Durchbrechungen der Eigentumsgarantie durchaus zulässig und möglich sind. Schon die Tatsache, daß die im Eigentum enthaltenen Rechte durch Gesetz geregelt werden können, spricht für eine Durchbrechungsmöglichkeit.¹⁸³² Wild erläutert dazu, daß und warum die Gewährleistung der Entschädigungspflicht des Staates oft zuwiderlaufen:

„Dieser Gewährleistung des Individualrechts steht gegenüber der Staat mit Interessen, Aufgaben und Zielen, die denen des Untertanen oft zuwiderlaufen, deshalb zuwiderlaufen, weil der Staat in erster Linie die Interessen sämtlicher Staatsbürger, nicht einzelner, wahrzunehmen hat; er verfolgt allgemeine Zwecke, die das Wohl aller fördern sollen.“¹⁸³³

Bei der Frage, worauf sich die Gewährleistung als Gegenstand bezieht, stellt Schelcher zunächst fest, daß sowohl das Eigentum ‚in abstracto‘ als auch ‚in concreto‘, also dieses allgemein und das konkrete, als Recht des Einzelnen gewährleistet ist.¹⁸³⁴ Wenn vom Schutz des Eigentums gesprochen wird, kann es sich nur um das Privateigentum handeln, denn, wie Scheel überzeugend anmerkt: ‚Das dem gemeinen Gebrauche oder sonst einem bestimmten öffentlichen Zwecken dienende Eigentum – öffentliches Eigentum – ist gegen Zugriffe der öffentlichen Gewalt schon in sich selbst geschützt, in ihm kommt die öffentliche Verwaltung selbst zur Erscheinung.‘¹⁸³⁵ Aber: ‚Es kann daher für einen anderen öffentlichen Zweck, als dem es bisher diente, nur durch Einvernehmen der beiderseitigen zuständigen Verwaltungsstellen oder Entscheidung der über beiden stehenden Aufsichtsbehörde in Anspruch genommen und bestimmt werden 4).‘¹⁸³⁶ und ‚Andererseits ist er im Interesse des Gemeinwohls berechtigt bzw. verpflichtet, dem

¹⁸³⁰ „Diesen Enteignungsbegriff [Wohl gegen Entschädigung] muß man als Durchbrechung der Eigentumsgarantie ansehen. Denn er hebt für einzelne private Vermögensrechte die allgemeine Gewährleistung auf. [...]. Laska S. 51.

¹⁸³¹ „Sein Inhalt und seine Schranken [...]. Das bedeutet: Das Eigentum ist durch S. 1 zwar als Rechtseinrichtung im allgemeinen gewährleistet, nicht aber hinsichtlich des Machtkreises, den es dem Berechtigten verleiht. Dieser bestimmt sich nach dem Gesetz. Gesetz in diesem Sinne ist, wie auch in Art. 114 RV und in der sonstigen Rechtssprache (EGBGB 2, EGZPO § 12) jede Rechtsnorm, nicht bloß eingesetzt im formellen Sinne 1, also jedes das Eigentum beschränkende (einfache) Reichsgesetz und jedes innerhalb der durch Art. 55 ff EGBGB bestimmten Zuständigkeit früher oder später erlassene Landesgesetz, ferner auch jeder gesetzlich, auf der Rechtsverordnung oder auch auf Wohnheitsrecht beruhende Rechtssatz 2). Letzteres ist insbesondere wichtig für die Beurteilung der noch in Sachsen auf Wohnheitsrecht sich gründenden Eingriffe der Polizeigewalt in das Privateigentum 3).“ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 145; vgl. dazu auch Schelcher, Art. 153 S. 208; Wersche S. 5f.

¹⁸³² „Entstehung, Untergang und Tragweite (Ausschließungs- und Einwirkungsrecht) der im Sinne des Art. und der 153 S. 1 Eigentum enthaltenen Rechte kann durch Gesetz, das ist hier jede materielle Rechtsnorm (...) geregelt werden, aber, wie aus S. 1 und Abs. 2 folgt, grundsätzlich nur abstrakt, generell und ohne den Bestand der schon entstandenen Rechte anzutasten. Abs. 1 hat also nicht nur die positive Bedeutung, daß das Eigentum im technischen Sinne als Institution nicht abgeschafft werden darf, sondern darüber hinaus ist er auch insoweit eine Schranke für den Gesetzgeber, als jede – nicht nur die privatrechtliche – Gesetzgebung den Bestand der verfassungsmäßig gewährleisteten Eigentumsrechte – vorbehaltlich der Möglichkeiten des Abs. 2 – unangetastet lassen muß (...).“ Arndt S. 384f.

¹⁸³³ Wild S. 1.

¹⁸³⁴ „Nach Abs. 1 dieses Artikels ist das Eigentum sowohl in abstracto als Rechtseinrichtung wie in concreto als Recht des Einzelnen von der Verfassung gewährleistet, wenn auch mit dem allgemeinen Vorbehalte: ‚Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.‘“ Schelcher: Begr. Enteig. S. 58.

¹⁸³⁵ Schelcher, Art. 153 S. 197f.

¹⁸³⁶ a. a. O. S. 197.

*Sondereigentum Beschränkungen und Lasten aufzuerlegen.*¹⁸³⁷ Köttgen und Hofacker verstehen unter dem gewährleisteten Eigentum nichts anderes als bisher unter Eigentum im allgemeinen.¹⁸³⁸ Nach Stier-Somlo sind auch alle subjektiven Privatrechte einschließlich der Forderungsrechte von der Verfassung gewährleistet.¹⁸³⁹ Hingegen wird ‚*der wirtschaftliche Wert eines Rechts nicht dem Schutz des Art. 153 WRV unterstellt.*‘¹⁸⁴⁰ Nach Wolff ist es jedoch zweifelhaft, ob sich die Garantie des Eigentums auf jeden Typus zu erstrecken ist, oder nur das Eigentum im technischen Sinne; er plädiert für das enge Verständnis, also das des BGB.¹⁸⁴¹ Den erweiterten Schutz des Eigentums zitiert aber Schmitt:

„Der Begriff des geschützten Eigentums umfaßt jetzt ‚alle subjektiven Privatrechte einschließlich der Forderungsrechte‘ (RG 109,319); der Schutz besteht auch gegenüber Rechtsbeziehungen und Einschränkungen durch den Gesetzgeber und ist nicht auf den Schutz gegen Verwaltungsakte beschränkt, und gleichzeitig ist der Begriff der Enteignung selbst erweitert worden.“¹⁸⁴²

Und Wolff modifiziert dieses, was zu seinem obigen engen Verständnis paßt:

„Zu den gewährleisteten Vermögensrechten gehört zwar nicht das Vermögen selbst (auch nicht ein Sondervermögen), wohl aber ein Recht an einem Erwerbsgeschäft (an einem Unternehmen 2).“¹⁸⁴³

Einen Streitpunkt beinhalten die Vermögensrechte. Wenn es auch dem allgemeinen Verständnis entspricht, daß nach dem erweiterten Gewährleistungsverständnis alle einzelpersönlichen Vermögensrechte einzubeziehen sind – und Foerster erläutert, was darunter zu verstehen ist,¹⁸⁴⁴ so sind nach Wolff die Vermögensrechte gegen eine gesetzliche Änderung gefeit.¹⁸⁴⁵ Es gibt aber auch Stimmen, wie z. B. Arndt und Huber¹⁸⁴⁶, die die Garantie subjektiver öffentlicher

¹⁸³⁷ Hilgenreiner Sp. 597. .

¹⁸³⁸ „Gegen die Ansicht [Enteignung i. S. Abs. 2 nur Recht zum Gegenstand, welches unter Abs. 1 S. 1 stellen läßt] des Reichsgerichtes und. M. Wolffs haben sich nun in sehr energischer und m. E. ganz begründeter Weise besonders A. Köttgen S. 89ff und ihm folgend W. Hofacker: Grundrechte S. 35ff gewendet. Beide vertreten übereinstimmend den Standpunkt, daß das von der Reichsverfassung in Art. 153 gewährleistete Eigentum seinem Inhalte nach nichts anderes sei als das Ganze der Rechtsmacht, die bisher nach der allgemeinen Anschauung unter den Begriffe ‚Eigentum‘ verstanden worden sei, und das sei nur das Privateigentum im Sinne des bürgerlichen Gesetzbu-ches. Es fehle an jedem Inhalte dafür, daß die Reichsverfassung in Art. 153 Abs. 1 einen neuen Rechtsbegriff des Eigentums habe aufstellen wollen; vielmehr habe sie nur das bestehende Eigentum in Schutz genommen. Das ergebe sich auch aus dem zweiten Satz des Art. 153 Abs. 1 (Hofacker 36). Dasselbe von den Begriffe der ‚Enteignung‘ i. S. des Art. 152 Abs. 2. So sagt auch Paul Krückmann: 646 ‚Es handelt sich ...‘. Schelcher, Art. 153 S. 203f.

¹⁸³⁹ „Stier-Somlo 3) führt aus: „Trotz Sozialisierungsgedanken ist auch das Eigentum, d. h. es sind alle subjektiven Privatrechte einschließlich der Forderungsrechte von der Verfassung gewährleistet.“ Bürgers S. 13 FN dazu: So auch Arndt, RV. 1921 S. 233; desgl. Giese, RV. 1925 S. 392; Triepel: GoldbilVO [...] 1924 S. 16 [...]; Schelcher, Eigentum und Enteignung S. 139ff, der den Begriff nur auf die absoluten Rechte des Privatrechts ausdehnen will.

¹⁸⁴⁰ Gusy S. 345.

¹⁸⁴¹ „Zweifelhaft aber mag sein, ob die Garantie des Eigentums als Rechtsinstitut auf jeden Typus eines privaten zu erstrecken ist oder sich auf das Eigentum im technischen Sinne beschränkt. Das letzte ist richtiger.“ Wolff S. 6.

¹⁸⁴² Schmitt S. 110f.

¹⁸⁴³ Wolff S. 3.

¹⁸⁴⁴ „In Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre z.B. Giese in seinem Verfassungskommentar (...) an, daß neben der institutionellen Garantie auch noch durch Art. 153 gewährleistet sein ‚alle einzelpersönlichen Vermögensrechte wie dingliche, Forderungs- und Urheberrechte einschließlich der Rechte an Unternehmungen‘“ (individuelle Garantie).“ Foerster S. 39.

¹⁸⁴⁵ „Die Gewährleistung des Eigentums bedeutet selbstverständlich nicht die Aufrechterhaltung der zur Zeit des Erlasses der Reichsverfassung bestehenden Rechtssätze über den Eigentumsinhalt. Sie bedeutet aber auch, daß die konkreten Vermögensrechte des einzelnen gegen eine gesetzliche Änderung des zur Zeit ihrer Entstehung gegebenen Inhalts gefeit wären.“ Wolff S. 7.

¹⁸⁴⁶ „Huber 41) ist der Ansicht, daß der Wortlaut des Art. 153 Abs. 1 die Garantie subjektiver öffentlicher Rechte ausschließen.“ Laska S. 17; hierzu auch: „Nicht mehr kann man aber Arndt folgen, wenn er auch öffentlich-rechtliche Vermögensrechte unter die Garantie des Art. 153 bringen will. [...]“ Laska S. 17.

Rechte ausschließen. Zu deren prominenten Vertretern gehören Schelcher.¹⁸⁴⁷ und Friebertshäuser.

„Die Garantie erstreckt sich nicht auf das Vermögen an sich, wohl ist mit der überwiegenden Ansicht unter Eigentum nach der Reichsverfassung nicht der Begriff im Sinne des bürgerlichen Rechtes 102), als das umfassendste Herrschaftsrecht an einer Sache zu verstehen, sondern jedes private subjektive Vermögensrecht. Die Summe dieser Vermögensrechte wird wohl den erheblichen Teil des gesamten Vermögenskomplexes ausmachen, kann aber einen gefälligen Schutz dieses nicht erreichen.“¹⁸⁴⁸

Wenn es in der Verfassung heißt, daß ‚das Eigentum gewährleistet werde‘, so ist noch darauf einzugehen, wer denn der ‚Gewährleister‘ ist. Dafür kommen grundsätzlich die gesetzgebende Gewalt, weil sie die Enteignung zulassende Gesetze erlassen kann, die Justiz indem sie dahingehende Entscheidungen trifft und die Verwaltung als ausführendes Organ, in Frage. Eine grundsätzliche Feststellung dazu trifft Caemmerer:

„Eine Beschränkung des Gesetzgebers bezüglich solcher Gesetze besteht nach Caemmerer in dreifacher Hinsicht: Privateigentum darf auch vom Gesetzgeber nicht abgeschafft werden, es darf das Eigentum nicht inhaltslos machen und es dürfen nur Grenzen gesetzt werden, die das Eigentümerbelieben einschränken.“¹⁸⁴⁹

Das Verständnis der Gewährleistung gegenüber der gesetzgebenden Gewalt beruht auf zwei gegensätzlichen Anschauungen, einer naturgesetzlichen, also an angeborenen Menschenrechten orientierten, bei der der Staat kein Recht zum Einzug von Eigentum hat, und einer staatsorientierten, bei der er auch das Recht zur Entziehung hat.¹⁸⁵⁰ Dazu stellt Bürgers fest:

„Diese Auffassung [gesetzgebende Gewalt ist rechtlich nicht bindbar] wird hinsichtlich des geltenden Verfassungsrechts von einer Reihe von Schriftstellern nicht geteilt. So betont Wolf 52): ‚die Eigentumsgarantie ist eine solche nicht nur gegenüber der Verwaltung, sondern auch gegenüber der Landesgesetzgebung und der Reichsgesetzgebung.‘ Dieselbe Ansicht vertritt Triepel 53).“¹⁸⁵¹

Auch hier gehen die Meinungen darüber, wie weit die Garantie gegenüber der gesetzgebenden Gewalt geht, auseinander: Anschütz stellt mit Verweis darauf, daß der Staat das Recht habe, den Inhalt des Eigentums zu bestimmen, klar, daß somit auch dessen Schranken durch Gesetzgebung verändert werden können – und es somit keinen Schutz gegenüber der gesetzgebenden Gewalt gebe.¹⁸⁵² Und er präzisiert die Eingriffsmöglichkeit des Gesetzgebers dahingehend, daß er seinerseits nur gegen Mißbrauch gesetzgeberisch einschreiten darf:

„Der Schutz gegen den Gesetzgeber richtet sich nicht gegen generelle Bestimmungen, sondern nur gegen Mißbrauch der Gesetzgebungsform zu konkreten Enteignungsakten. ‚Unter keinen Umständen kann [...] ein Gesetz,

¹⁸⁴⁷ „Bei dem engen Zusammenhang mit der Bestimmungen des Abs. 2 und des Abs. 1 des Art. 153 RV aber erscheint hierdurch zugleich auch die Anwendung des Ergebnisses diese Ausführungen dahin zugegeben, daß der Schutz des Eigentums i. S. des Abs. 1 S. 1 sich nicht bloß auf das reine Sacheigentum, sondern auf alle dinglichen Rechte an einer Sache überhaupt, nicht aber auf alle übrigen Vermögenswerte erstreckt.“ Schelcher, Art. 153 S. 207.

¹⁸⁴⁸ Friebertshäuser S. 62; vgl. hierzu auch Caemmerer S. 30f.

¹⁸⁴⁹ Vgl. dazu Caemmerer S. 15.

¹⁸⁵⁰ „Bezüglich des Bestehens der Eigentumsgarantie gegenüber der gesetzgebenden Gewalt sind die Meinungen geteilt. Bei den Naturrechtlehre herrscht die Vorstellung von angeborenen Menschenrechten, die dem einzelnen nicht kraft staatlicher Rechtsordnung, sondern als unentziehbare, vor jeder Verfassung liegende Persönlichkeitsrechte zu stehen. Greift der Staat in dieser Rechte ein, so kommt er in eine Sphäre, die ihn verschlossen ist 50). Diese naturrechtliche Theorie wird heute nicht mehr anerkannt. Nach unserem begriffenen gibt es kein Recht ohne Rechtsordnung; alles recht, mithin auch das Eigentumsrecht, geht vom Staate aus. Er allein ist souverän, er kann bisher anerkannten vermögensrechtlichen den Schutz entziehen, eine neue schaffen. Die gesetzgebende Gewalt ist also rechtlich nicht bindbar 51).“ Bürgers S. 24.

¹⁸⁵¹ Ebd.

¹⁸⁵² „Ist das Eigentum, wie der Verwaltung, so auch die Gesetzgebung gegenüber gewährleistet? Insofern sie nicht, als sie sich aus Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 ergibt, die Gesetzgebung nicht nur den ‚Inhalt‘ des Eigentums, sondern auch über seine ‚Schranken‘ zu bestimmen und die dem Eigentümer obliegenden Pflichten (Abs. 3) näher zu bezeichnen hat. Insofern bildet das Eigentum keine Schranke der gesetzgebenden Gewalt, sondern umgekehrt findet das Eigentum an der Schranke an den Vorschriften der gesetzgebenden Gewalt.“ Anschütz: Verfassung 14 S. 705f.

und griffe es noch so tief und schroff in die private Vermögensrechte ein, im Hinblick auf den Satz ‚das Eigentum ist unverletzlich‘ für unzulässig oder ungültig erklärt werden. Für den Gesetzgeber ist das Eigentum nicht unverletzlich‘ (Anschütz Komm 9, Anm. 5, AbS. 2, S. 161).¹⁸⁵³

Ähnlich sieht es auch Giese, denn nach ihm besteht die Gewährleistung der Unverletzlichkeit des Privateigentums gegenüber der Gesetzgebung nicht.¹⁸⁵⁴ Für Friebertshäuser ist dieser Schutz durchaus gegeben. Er soll sogar wirken, wo der Gesetzgeber selbst in Privatrecht eingreift.¹⁸⁵⁵ Einen bedingten Schutz nennt Laska unter Berufung auf Arndt die Bedingung, unter der das Eigentum auch gegen einen auf einem Gesetz beruhenden Angriff gewährleistet ist.¹⁸⁵⁶ In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist noch, daß die Notwendigkeit des Schutzes, vor allem gegenüber dem Landesgesetzgeber besteht.¹⁸⁵⁷

Aber auch dem Eingreifen der juristischen Gewalt sind eindeutige Grenzen gesetzt:

„Es wäre sodann zu prüfen, wieweit die Eigentumsgarantie gegenüber der richterlichen Tätigkeit besteht. Als Grundsatz ist auch hier festzustellen, daß der Richter nie nach freiem Ermessen in Eigentumsrechte eingreifen darf; Eingriffe sind ihm vielmehr nur gestattet, wenn ihn das Gesetz hierzu eine Handhabe bietet. Das Gesetz gibt, wie Otto Meyer sagt, der Justiz die unentbehrliche Grundlage ihrer Tätigkeit.“¹⁸⁵⁸

Der Gewährleistung gegenüber der Verwaltung kommt deswegen eine große Bedeutung zu, weil diese im allgemeinen die erste ist, die, aus welchen Gründen auch immer, ein Interesse an einer Übernahme hat:

„Überall laufe es hinaus auf den Zusammenstoß der öffentlichen Verwaltung mit dem Eigentum, das ihr im Wege stehe.“¹⁸⁵⁹

Die Eingriffe von Verwaltungsbehörden hingegen werden wie eh und je hingenommen, sofern sie gegen Entschädigung erfolgen.

„Eingriffe von Verwaltungsbehörden, die zwar innerhalb ihrer Kompetenz, aber ohne besondere gesetzliche Ermächtigung handelten, wurden nach dem alten Schema der erworbenen Rechte behandelt. Es wurde eine Entschädigung gezahlt, soweit dies durch Gesetz nicht ausdrücklich ausgeschlossen war 1). Immerhin bemerkenswert, daß auch die Gerichte hier niemals den Begriff der Enteignung anwendeten.“¹⁸⁶⁰

wobei darunter überwiegend Beispiele auf dem ‚Gebiet der Polizei, Verhältnis des Allgemeinenlandrechts, Polizeiverordnung, Schutz von Grundstücken, Notausgänge‘, also nachvollziehbare Maßnahmen, verstanden werden.¹⁸⁶¹

¹⁸⁵³ Caemmerer S. 14; Anschütz' Meinung wird auch von Schelcher geteilt: „Nach den Feststellungen von Anschütz 401 steht auf dem gleichen Standpunkte [Eingriff der Staatsgewalt] auch die Reichsregierung.“ Schelcher: Eig. u. Enteig. S. 149.

¹⁸⁵⁴ „Die Gewährleistung der Unverletzlichkeit des Privateigentums besteht gegenüber Eingriffen nur der Verw, nicht auch der Ggbg. Die Institution des Privateigentums ist privatrechtlich durch das BGB gesichert; sie empfängt hier ihre öffentliche, verfassungsmäßige Anerkennung.“ Giese S. 339f.

¹⁸⁵⁵ „Dieser Schutz wurde aber dann in Privateigentum nicht nur gewährt, wo ein Akt der Verwaltung in Anwendung eines die Enteignung regelnden Gesetzesvorlage, sondern auch dann, wo der Gesetzgeber selbst unmittelbar in das Privatrecht eingriff 48).“ Friebertshäuser S. 42.

¹⁸⁵⁶ „Arndt 136) sagt, daß das Eigentum gegen jeden nicht auf Gesetz beruhenden Eingriff des Staates geschützt werde, sowohl der Verwaltung als auch der Gesetzgebung darüber hinaus wird das Eigentum nach Maßgabe des Artikels 153 auch gegen einen auf einem Gesetz beruhenden Angriff gewährleistet, wenn das betreffende Gesetz nicht mit der zu einer Verfassungsänderung notwendigen qualifizierten Mehrheit angenommen worden ist.“ Laska S. 41.

¹⁸⁵⁷ „Das erste Motiv ist, daß man bei der so unendlich schnellen Gesetzesschaffung der Nachkriegszeit vor allem glaubte, sich gegen den Landesgesetzgeber schützen zu müssen.“ Hallier S. 3.

¹⁸⁵⁸ Bürgers S. 33.

¹⁸⁵⁹ Schelcher: Eigbeschr. S. 327.

¹⁸⁶⁰ Kirchheimer S. 25.

¹⁸⁶¹ Bürgers S. 35ff.

4.5 Zum Grad der Gewährleistung

Es ist Jellineks Verdienst und somit hilfreich, eine sortierende Bewertungsskala für den Grad des Eigentumsentzuges vorgeschlagen und damit einen Vergleichsmaßstab zur Verfügung zu haben. So vorteilhaft aber deren Grundkonzept ist, so problematisch kann seine vorgeschlagene Skala im Detail sein. Deshalb wird sie nachfolgend nochmal einer Kritik unterzogen:

Jellinek hat diesen Versuch unternommen¹⁸⁶², indem er für die Grade einer Enteignung eine Skala der Einengungen des Eigentums oder der Intensität der Eigentumsbeschränkungen und somit eine Skala der nach dem obrigkeitlichen Eingriff noch verbleibenden Eigentümeranteile oder der Eigentümerbefugnisse – oder, wie Jellinek es nennt, der verbleibenden ‚*Befriedigungsgefühle*‘ – , vorschlägt. Deren Einschränkungen soll eine Skala in Abstufungen von 1 bis 100 wiedergeben. 0 entspricht darin das nicht mehr bestehende, 100 das völlig unbeschränkte Eigentum.¹⁸⁶³ In dieser Skala hat er folgende Abstufungen vorgesehen¹⁸⁶⁴:

- 10 für ein ausgehöhltes [also ein kaum noch bestehendes] Eigentum,¹⁸⁶⁵
- 30 als [Ober-]Grenze für einen ‚*die Schutzwürdigkeit überschreitenden Eingriff*‘,
- 40 als ‚*das mindeste, was das Gesetz als ‚Inhalt‘ des Eigentums belassen muß, die [darunter liegenden] 40 Grade sind gegenüber dem Gesetze schutzwürdig, die 60 Grade [darüber] schutzunwürdig*‘. Im ersten Falle entspricht es eher dem Einzeleingriff, im letzteren Falle einem allgemeinen Eingriff, von dem grundsätzlich alle betroffen sind, und als Grenze für die Unterscheidung der Absätze 1 und 2 des Artikels 153, also als Grenze zwischen Gewährleistung und Enteignung,
- 60 als das Höchstmaß an [zumutbaren] ‚*gesetzlichen Schranken im Sinne des Artikels 153 I*‘,
- 70 für den ‚*Beginn gesetzlicher Schranken*‘ und
- 90 für ein Grundstück, das ‚*mit einem dinglichen Vorkaufrecht belastet ist*‘.¹⁸⁶⁶

Diese sozusagen tabellarisch konzipierte Einstufungstabelle bezieht sich aber auf verbale und unpräzise Aussagen, denn was ist ein ‚*ausgehöhlt* Eigentum‘ oder ‚*das mindeste, was ... belassen muß*‘ usw. anderes als ein kaum präzise quantifizierbarer Ausdruck? Es ist ohnehin problematisch, qualitative Aussagen und Empfindungen ‚*objektiv*‘ zu quantifizieren.¹⁸⁶⁷ Und selbst Jellinek hat – abgehen von der Ziffer 1 – nur in Abstufungen von 10 Prozent¹⁸⁶⁸ vorgenommen, was bedeutet, daß auch er nicht mehr braucht. Zu kritisieren ist deshalb die vorgeschlagene Feingliedrigkeit dieser Skala, die eine Präzision vortäuscht, die sie nur schwerlich, wenn nicht gar überhaupt nicht erreichen kann, weil Semantik nicht präzise quantifizierbar und damit als quantifizierte leicht angreifbar ist. Daraus folgt aber, daß gegen eine solche Skala einzuwenden ist, daß eine in hundert Stufen unterteilte – sinngemäß eine Prozentskala – für die Anwendung

¹⁸⁶² Alle zitierten Stellen Jellineks beziehen sich auf Jellinek: Verwaltungsrecht S. 13-15.

¹⁸⁶³ Vgl. dazu auch Schlegel S. 30 und Neuhoff S. 62.

¹⁸⁶⁴ Alle Einstufungen Jellinek: Entschädigung S. 14f.

¹⁸⁶⁵ wobei die Frage ist, in welchem Grade es ausgehöhlt ist – begrenzt oder vollständig.

¹⁸⁶⁶ Ein Vorkaufsrecht kann, insbesondere, wenn es mit einem Bauverbot verbunden ist, und abhängig vom Grund des Verbots sehr unterschiedliche Auswirkungen haben:

¹⁸⁶⁷ Für die Problematik einer solchen Einstufung analoger Begriffe wenige Beispiele: ‚*Teuer*‘ ist abhängig von individuellen Einkommens- oder Vermögensverhältnissen, und ‚*groß*‘ kann ein Insekt im Verhältnis zu anderen Insekten sein, aber klein ist es aber im Verhältnis zu Säugetieren. ‚*gut*‘ und ‚*schlecht*‘ sind ähnlich schwer eingrenzbar. Die Beispiele ließen sich fortsetzen. Schon der Begriff der ‚*Enteignung*‘ ist quantitativ schlecht bewertbar, wenn er sich auf eine – wie starke? – Einschränkung des Eigentums oder seine völlige Wegnahme beziehen kann; und wie gravierend eine Einschränkung für den Betroffenen sein kann, ist noch schwerer ‚*objektiv*‘ quantifizierbar.

¹⁸⁶⁸ alle von ihm vorgenommenen Einstufungen sind durch 10 dividierbar.

viel zu filigran und ihr Raster nicht geeignet ist, Kritik an der Einstufung der verbalen Sachverhalte auszuschließen. Diese filigrane Einteilung ist überdies umso unverständlicher, als sogar Jellinek sie nur als ‚*Veranschaulichung der Schutzwürdigkeitstheorie*‘ verstanden wissen will und sie ‚*ebensowenig absolute Werte darstellten*‘.

Die Einordnung der Sachverhalte wird zudem dadurch erschwert, daß nicht nur der ‚*objektive Grad*‘ des Eigentumsentzugs und damit die Einschränkung der Nutzungsberechtigung (‚*gradbestimmend wirkt aber nicht nur eine solche Intensität der Eigentumsbeschränkung*‘) in die Tabelle eingehen soll, sondern auch ‚*die Herabminderung der mit dem Volleigentum verbundenen Befriedigung*‘. Jellinek benennt in diesem Zusammenhang als Begleitumstände den Zweck der Enteignung, der die ‚*Unlustskala*‘ beeinflussen und von der vollen Einsicht des Betroffenen bis zu seinem Unverständnis reichen kann, ‚*Befriedigungs- oder Unlustgefühle*, den ‚*Annehmlichkeitswert*‘, der sich sowohl auf einen Bahndamm als auch auf das Heidelberger Schloß beziehen kann, und schließlich den Gegenwert des Ersatzes.¹⁸⁶⁹ Außerdem spricht er bei den Einordnungen dreimal von ‚*etwa*‘ und davon, daß ‚*z. B. 50 nicht in der Mitte zu liegen braucht*‘. Ungenauer geht es kaum.

Die Skalenbeschreibung wurde übernommen, wie von Jellinek beschrieben. Hierin scheinen aber noch Widersprüche zu bestehen. Nach seiner einleitenden Erklärung entspricht 100 dem ‚*völlig unbeschränkten Eigentum*‘, 0 dem völlig entzogenen [‚*wenn der bisherige Eigentümer überhaupt nicht mehr Eigentümer ist*‘]. Wie paßt aber dazu, wenn er einerseits sagt ‚*Dies bedeutet, daß der Gesetzgeber [...] den Inhalt des Eigentums von 100 bis 40 herabmindern kann, ohne damit eine Enteignung auszusprechen*‘ und andererseits unmittelbar danach: ‚*Die verbleibenden 40 Grade [also die einer Enteignung näherkommenden] sind das mindeste, was das Gesetz als ‚Inhalt‘ des Eigentums belassen muß*‘. Wie paßt weiterhin dazu der Satz ‚*Die 40 Grade sind dem Gesetze gegenüber schutzwürdig [obwohl sie der Enteignung näher kommen] die 60 Grade schutzunwürdig [obwohl sie dem verbleibenden Eigentum näherkommen]*. Und schließlich: Wie paßt ebenfalls zusammen, wenn er einerseits ‚*die Zahl 40 die Grenze zwischen Eigentumschranke und Enteignung*‘ angibt und andererseits erst ‚*bis etwa 30 Grad die Grenze des Schutzunwürdigen überschreitenden Eingriffs empfunden wird?*‘

Die Idee, eine solche Tabelle zu schaffen, ist wegen der Möglichkeit, Entschädigungsfälle zu katalogisieren, zu begrüßen. Und der Vorschlag einer solchen Tabelle ist vorteilhaft für den Vergleich mit anderen Enteignungsformen. Die grundsätzliche Sinnhaftigkeit einer solchen Tabelle stellt schon Meyer fest:

„Diese [...] Schutzwürdigkeitstheorie nötigt in jedem einzelnen Fall zur Aufstellung einer Interessenskala, um an der Stärke des Eingriffs im Verhältnis zum Zweck die Entscheidung dafür zu gewinnen, ob noch eine schutzwürdige Eigentumsbegrenzungen oder bereits eine derart schutzunwürdige Aushöhlung des Eigentums vorliegt, daß man wirtschaftlich von einer Enteignung sprechen muß 95).“¹⁸⁷⁰

¹⁸⁶⁹ eine nur bei Enteignung mögliche Maßnahme kann auch zu einer Wertsteigerung eines enteigneten Grundstücks führen.

¹⁸⁷⁰ Meyer, M. E. S. 29.

An der Jellinekschen Skala ist schon zu seiner Zeit verschiedentlich Kritik geübt worden. Zu den Kritikern dieser Skala gehören auch Hallier und Neuhoff.¹⁸⁷¹ Dessenungeachtet ist es aber durchaus angebracht und Jellineks Verdienst, mit dieser Skala eine gedankliche Bewertung der Einschränkung des Eigentums zu erleichtern.

4.6 Zur Sicht nichtjuristischer Autoren

Die thematisch bedingt deutliche Überproportionalität juristischer Literatur kann den Eindruck erwecken, bei dieser Abhandlung handle sich mitnichten um ein historisches Thema. Dem muß aber zum einen schon wegen des geschichtlichen Interesses an einer wichtigen historischen Weichenstellung widersprochen werden. Zum anderen haben sich durchaus auch Historiker, Theologen und Soziologen hinsichtlich ihrer Meinung dazu zu Wort gemeldet: Historische Anmerkungen sind nicht schon deswegen irrelevant, wenn und weil sie nicht von Historikern formuliert wurden. Es soll deshalb nachfolgend nochmal auf Gesamturteile von Nichtjuristen eingegangen, diesen aber ein Strukturüberblick vorangestellt werden. Es handelt sich bei diesen somit nicht mehr um Verständnisklärungen im weitesten Sinne, sondern um historische Gesamtwertungen. Es kann daher nur darum gehen, die Autoren mit ihren markantesten Aussagen vorzustellen und aufzuzeigen, wo Widersprüche zu anderen liegen, und darüber hinaus zusammenfassende Aussagen über das Zustandekommen der Verfassung gegenüberzustellen. Es sollen jedoch nicht die unterschiedlichen Aussagen, von denen nach Hofacker noch nicht einmal zwei übereinstimmen, – dieses Mal autororientiert – wiederholt werden. Verwiesen sei auch auf die obige tabellarische Zusammenstellung der Verbindlichkeiten; ähnliche Divergenzen lassen sich auch für andere Themenbereiche feststellen.

4.6.1 Daraus resultierende Gesamtbewertungen

Einzelansagen dazu wurden bereits unter der thematisch orientierten Gliederung behandelt. Es sollen die nichtjuristischen Autoren nochmals hinsichtlich ihrer Kernaussagen hervorgehoben werden. Aus Gründen der Übersicht wird dabei aber wieder einer thematischen Sortierung der Vorzug gegeben.

4.6.1.1 Zur Bewertung der Parteien

Mit dem Verhalten der Parteien in Zusammenhang mit der Verfassungsgebung befassen sich mehrere Autoren. Die ausführlichste Übersicht über sie, ihre Programme und Absichten gibt

¹⁸⁷¹ „Das Unbefriedigende dieser Anschauung [Zahlenskala von 0-100] liegt nicht nur in dem Willkürlichen, gerade den 40. Grad als Grenze zu setzen und dann im Einzelfall herauszufinden, welchen Grad der Eingriff nun betragen haben möge. Denn dem logischen Erkenntnisakt wird die Gradeinteilung nicht zugänglich sein.“ Hallier S. 25; und „Noch unbefriedigender ist die Theorie in anderer Hinsicht [Beispiel folgt].“ Hallier S. 25; und „Die große Frage aber ist nun die, wie sind die einzelnen Eingriffe des Staates in das Eigentum seiner Untertanen zu bewerten? Mit welcher Ziffer sind die in die Skala einzusetzen? Die Schutzwürdigkeitstheorie W. Jellineks gibt hierauf die Antwort [...] so weit das Eigentum nach allgemeinen Anschauungen dem Staate gegenüber Schutz verdient, ist ein staatlicher Eingriff Enteignung, während ein Eingriff in den schutzunwürdigen Teil des Eigentums Ziehung oder Geltendmachung einer Eigentumsschranke bedeutet [...]“ Neuhoff S. 64f.

Mommsen.¹⁸⁷² Weitere Verlautbarungen dazu kommen von Böhret und Büttner.¹⁸⁷³ Das der SPD wird, vor allem von Büttner, nur im wesentlichen im Hinblick auf ihr Verhältnis zu ihrem radikaleren Ableger USPD behandelt.¹⁸⁷⁴ Das des Zentrums charakterisiert sie als ‚*weit und vage*‘.¹⁸⁷⁵; sie zitiert seinen prägnanten Wahlslogan ‚*Sozialpolitik statt Sozialismus*‘¹⁸⁷⁶ und geht sogar so weit, ihm eine ‚*als Zweideutigkeit oder Opportunismus ausgelegte Flexibilität*‘¹⁸⁷⁷ zu unterstellen. Die größten Probleme für die Parteien resultieren aber nicht aus den unterschiedlichen Interessenslagen, sondern aus dem für sie bestehenden Novum, parlamentarische Debatten führen zu müssen; das ergibt sich zum einen daraus, nicht an Regierungsaufgaben gewöhnt zu sein, des weiteren an der mangelnden Verfassungskompetenz und schließlich an der ‚*Scheu, politische Verantwortung zu übernehmen*‘.¹⁸⁷⁸ Wirsching stellt dazu fest, daß sich die früheren Vorstellungen ‚*wie ein roter Faden durch die Verfassungsberatungen der Nationalversammlung*‘ zögen.¹⁸⁷⁹

4.6.1.2 Zur Bewertung der Erstellung der Verfassung

Die auch daraus sich ergebenden Folgen für die Verfassungsgebung bewerten Stolper und Rödder dahingehend, daß ‚*die unklaren Versprechungen der Weimarer Verfassung nicht eingelöst wurden*‘ und ‚*das Sammelsurium politischer und sozialer Kompromisse die beteiligten Kräfte und Vorstellungen widerspiegelte*‘.¹⁸⁸⁰ Auf die drei Hauptthemenbereiche ‚*Eigentum*‘, ‚*Enteignung*‘ und ‚*Sozialisierung*‘ soll nachfolgend nochmal eingegangen werden:

4.6.1.3 Zur Bewertung des Eigentums

Zum Eigentumsverständnis ruft Samter in Erinnerung, daß Eigentum ‚*nicht beliebig vermehrbar ist*‘, es aber ‚*die Tendenz hat, bei fortschreitender Gesellschaft im Werthe zu steigen*‘ während das bewegliche Eigentum als ‚*Arbeitseigentum beliebig vermehrbar*‘ ist, aber diese Wertsteigerung in dem Maße nicht erfährt.¹⁸⁸¹ Die damit verbundene Befugnis des Verfügungsdürfens beschreiben, neben den oben schon von den juristischen Autoren aufgezeigten Rechten Hilgenreiner und Kruse.¹⁸⁸² Allerdings schränken Samter und Stein diese Verfügungsgewalt ein, ersterer mit Verweis auf den ‚*entscheidenden Einfluß der Staatsgewalt*‘ und letzterer, weil ‚*beim Großeigentum an Produktionsmitteln die Möglichkeiten schwinden, als Eigentümer nach Belieben zu*

¹⁸⁷² Mommsen: Die deutschen Parteiprogramme.

¹⁸⁷³ Böhret S. 32 bzw. Büttner S. 118.

¹⁸⁷⁴ Büttner S. 65-74.

¹⁸⁷⁵ a. a. O. S. 85 bzw. S. 84.

¹⁸⁷⁶ a. a. O. S. 85.

¹⁸⁷⁷ ebd.

¹⁸⁷⁸ Zu den Regierungsaufgaben Tormin S. 129 und Wirsching S. 16, zur Verfassungskompetenz für das Parteiensystem Tormin S. 130, für die SPD Immel S. 35f, zur Verantwortung Immel S. 69 und Wirsching S. 16 und S. 17.

¹⁸⁷⁹ Wirsching S. 16.

¹⁸⁸⁰ Stolper S. 119 bzw. Rödder S. 15.

¹⁸⁸¹ Das ergibt sich aus der Gegenüberstellung Samter S. 99.

¹⁸⁸² Hilgenreiner Sp. 593, bzw. Kruse S. 160.

verfügen, weil in der modernen verwalteten und arbeitsteiligen Industriegesellschaft Verfügungsmacht und Verwaltungsmacht über die Produktionsmittel auseinandertreten.“¹⁸⁸³

Der Zweck des Privateigentums wird von den nichtjuristischen Autoren neben hierzu grundsätzlichen Feststellungen in menschlichen Wertvorstellungen und Grunderfordernissen, sowie in Nützlichkeitsabwägungen gesehen. Zu den grundsätzlichen Feststellungen gehören, daß es als ‚als Grundpfeiler jeder wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung‘ gesehen werde, für den noch niemand einen geeigneten Ersatz gefunden habe“,¹⁸⁸⁴ daß es ‚als eine aus der Wesenheit des Menschen entspringende Institution sei, die [...] die unerschütterliche Grundlage des Menschengeschlechtes bilde.¹⁸⁸⁵ es ‚seine rechtliche Begründung durch die staatliche Autorität‘ finde¹⁸⁸⁶ und [nach Locke] als ‚moralisches Recht nicht weiter begründet werden‘ müsse.¹⁸⁸⁷ Dennoch werden schon früh auch naturrechtliche Begründungen herangezogen wie:

„Die naturrechtliche Begründung des Privateigentums geht von der Anschauung aus, daß eine so allgemeine Erscheinung, wie das Privateigentum, nicht lediglich in der historischen Entwicklung ihre genügende Erklärung finden kann, daß vielmehr der tiefste Grund hierfür in der unveränderlichen vernünftigen Menschennatur zu suchen ist.“ Und: „Die Vernunft erkennt an, daß das Privateigentum für die Menschen, wie sie thatsächlich sind, der beste und förderlichste Zustand ist.“¹⁸⁸⁸

Zu den menschlichen Wertvorstellungen und Grunderfordernissen gehören die eigentumsbezogene Reputation und das Erfordernis der Existenzsicherung. Dazu Brunstäd „Der eigentumslose Mensch ist der [...] unfreie“, er „wird letztlich in seiner Personenwirklichkeit verneint, mindestens bedroht, entpersönlicht, entwürdigt.“ Und „Bürger ist der, welcher ein Sacheigentum oder ein Vermögen hat.“ und Wendt: „Eigentum ist Ausdruck, Bedingung und Gestaltungsmittel des ‚Eigenseins‘ dieser Person.“¹⁸⁸⁹ Samter versteigt sich schon im 19. Jahrhundert sogar zu der Aussage „Der Mensch ohne Eigentum hört auf, Mensch zu sein.“¹⁸⁹⁰ Das ist übertrieben, demagogisch und vom religiösen Standpunkt aus inakzeptabel. Richtig ist sicherlich, und so ist der Satz wohl auch zu verstehen, daß der eigentumslose Mensch in seiner Teilhabe am Gesellschaftsleben – aber nicht von allen – als bedeutungslos eingestuft wird.

Zur Existenzsicherung sagt schon Walter:

„Die Menschen bedürfen beständig der Nahrung, Kleidung, Wohnung. Ohne dauerndes Eigentum wäre der Mensch zur Zeit der Erwerbsunfähigkeit, des Winters, Alters, einer Krankheit oder unglücklichen Ernte großem

¹⁸⁸³ „Das Eigentum erscheint in letzter Instanz ein Produkt der Staatsgewalt, welche mittels der Gesetzgebung auf die Eigentumsgestaltung einen entscheidenden Einfluß ausübt [...]“. Samter S.55f bzw, Stein S. 505.

¹⁸⁸⁴ Schetter Sp. 1690f.

¹⁸⁸⁵ Samter S. 3.

¹⁸⁸⁶ a. a. O. S. 50.

¹⁸⁸⁷ Lantz S. 81.

¹⁸⁸⁸ Walter Sp. 175. Eine allgemeine Definition für das Naturrecht gibt Scharnagl: „Nach Aristoteles ist Naturrecht das, was durch die menschliche Vernunft als der Natur der Dinge entsprechend anerkannt wird; es hat überall Geltung ohne Rücksicht darauf, ob es im Einzelfall dem Menschen angenehm ist oder nicht.“ Scharnagl Sp. 453 unter Bezugnahme auf Nikomach. Ethik V c. 7ff. Und Klüber ergänzt: „Zum Naturrecht im strengen und eigentlichen Sinne [...]“. Klüber, Eigentumsord. S. 9. Die christliche Naturrechtslehre hingegen bestreitet die ausschließliche Herleitung aus der Vernunft, sondern sieht sie begründet ‚im Willen Gottes‘. Scharnagl Sp. 453 „und unterscheidet sich dadurch von der antiken wie von der Aufklärung.“ Ebd. Vgl. dazu auch Schilling: Gesellsch.lehre S. 39.

¹⁸⁸⁹ Brunstäd S. 536, ebd. und S. 362 und Wendt S. 152.

¹⁸⁹⁰ Samter S. 3.

*Elend preisgegeben; gerade in dem Augenblick also, wo er vielleicht am dringendsten der Natur und ihrer Güter bedarf, ist er am wenigsten im Stande, sich dieselben mit eigener Kraft zu erwerben.*¹⁸⁹¹

Und die Existenzsicherung fast zusammenfassend Brunstäd und Kliesch: *„Darum ist Eigentum grundsätzlich so unantastbar wie das Personenwesen, dessen Existenzvoraussetzung es ist, wie Leib und Leben“* und *„Das Recht auf jenes Maß von Sondereigentum, das zur individuellen und familiären Existenzsicherung notwendig ist, gehört zu den Grundrechten des Menschen.“*¹⁸⁹² Aus Obigem folgt somit auch, daß die für ein standesgemäßes Auftreten und die für eine angemessene und würdige Lebenshaltung benötigten Aufwendungen eben nicht der Sozialpflicht unterliegen.

Unter der Nützlichkeit des Eigentums sind die Folgen für Freiheit und Frieden und der Arbeitsanreiz zu verstehen. Zu den ersteren sagen Lantz, Walter und Hedemann: *„Privateigentum ist ein Mittel, Freiheit zu erreichen.“* und *„Als [...] Argument zu Gunsten des Privateigentums wird geltend gemacht, es sei notwendig für die Erhaltung des gesellschaftlichen Friedens“* und *„Der Mensch hat sich aus Verständlichkeit das Privateigentum geschaffen. Gäbe es das nicht, so könnte und würde jeder in jedem Augenblick über den anderen herfallen, rohe Gewalt würde herrschen statt geordneter (bürgerlicher) Verhältnisse, einem ‚bellum omnium contra omnes‘ wäre die Tür geöffnet.“*¹⁸⁹³

Und zum Arbeitsanreiz äußern sich Troxler, Tischleder und Rauscher. Troxler: *„ein nicht zu gering zu erachtender Grund für die Zweckmäßigkeit von Eigentum im ‚materiellen Selbstinteresse als Triebkraft zur Arbeitsleistung‘, ‚als Ansporn zum Fleiß‘ besteht, ‚Weil ein jeder mehr Sorge (magis sollicitus) darauf verwendet, etwas zu beschaffen, was ihm allein gehört, als etwas, was allen oder vielen gehört‘, Tischleder: ‚Denn das Bewußtsein, auf eigener Scholle zu arbeiten, läßt den Menschen mit viel größeren Eifer und viel größerer Hingabe tätig sein‘* und Rauscher: *„Es ist nicht von ungefähr, daß auch in den sozialistischen Gesellschaften die Frage des Anreizes zur Arbeit zur Wiedereinführung leistungsbezogener Entlohnungskriterien geführt hat. Durch Indoktrination und Zwang kann auf die Dauer die notwendige Arbeitsdisziplin nicht gesichert werden.“*¹⁸⁹⁴

Zur die Eigentumshandhabung einschränkende Sozialbindung sind bei den nichtjuristischen Autoren drei Meinungen hervorzuheben. V. Nell-Breuning begrenzt, wenn auch später formulierend, aber doch für die Denkweise der Soziallehre allgemeingültig, die Sozialbindung des Eigentums auf den nicht benötigten Überschuß: *„Gewiß ist niemand verpflichtet, dem eigenen notwendigen Unterhalt oder demjenigen der Familie Abbruch zu tun, um dem Nächsten beizuspringen.“*¹⁸⁹⁵ Leisner formuliert die Sozialbindung, sicherlich etwas verwegen anmutend, aus staatlicher Sicht: *„Sozialbindung liegt immer dann vor, wenn der Staat von seinem Recht Gebrauch macht, den Inhalt des Eigentums (im weitesten Sinne) in einer allgemein verbindlichen Weise zu bestim-*

¹⁸⁹¹ Walter Sp. 177.

¹⁸⁹² Brunstäd S. 536 und Kliesch S. 71.

¹⁸⁹³ Lantz S. 93, Walter Sp. 176 bzw. Hedemann S. 168.

¹⁸⁹⁴ Troxler S. 56, u. S. 37

¹⁸⁹⁵ Nell: Texte S. 54.

men.“¹⁸⁹⁶ Und Büttner relativiert das Eigentumsverständnis mit der Feststellung: „*Am Ende der Verhandlungen gewährleistete die Verfassung die Freiheit der Wirtschaft und den Bestand des Eigentums; doch wurden diese Garantien durch Rücksicht auf das Gemeinwohl begrenzt.*“¹⁸⁹⁷

Es bleibt nicht aus, daß auch nichtjuristische Autoren Bedenkenswertes und Fehlentwicklungen bei der Eigentumshandhabung ansprechen und anprangern. Dazu Hedemann: „*Vielmehr ist es von Anfang an zu betonen, daß das Eigentum ein doppelseitiges Verhältnis ist, in dem individuelle Macht mit sozialer Gebundenheit, rechtliche Herrschaft mit rechtlicher Einschränkung gepaart erscheint.*“ Und Brunstäd kritisiert zu Recht seinen Mißbrauch: „*Eigentum wird durch Mißbrauch oder Unfähigkeit zu rechtem Gebrauch verwirkt. Jede Sache ist nach ihrer inneren anerschaffenen Wertbestimmung zu gebrauchen.*“¹⁸⁹⁸

Die zusammenfassenden Stellungnahmen durch die Nichtjuristen beziehen sich beim Eigentum somit vorrangig auf seine Verfügungszulässigkeit, seinen Zweck, seine Nützlichkeit und die Kritik an der Handhabung.

4.6.1.4 Zur Bewertung der Enteignung

Zum Enteignungsverständnis erwähnen Schetter und Kruse, daß ‚*Enteignung von jeher im Rechtsstaat nur zulässig war zum Wohl der Allgemeinheit [...].*‘ und ‚*die menschliche Gesellschaft von alters her genötigt gewesen ist, am Eigentumsrecht [...] wesentliche Einschränkungen vorzunehmen.*‘¹⁸⁹⁹ Diesbezüglich konkretisieren Lantz: („*Locke führt drei Beschränkungen im privaten Eigentumsrechts an*“) und Richter: „*Er [Kant] will also die Freiheit des Individuums begrenzt wissen im Interesse der Gesamtheit.*“ dazugehörige Aussagen.¹⁹⁰⁰ Und im Sinne eines allgemeinen Verständnisses plädieren Kruse „*darein finden muß, daß ein anderer in gewissen Fällen der Not sein Eigentum benutzt oder aufopfert, und darein, daß der Staat es zum allgemeinen Nutzen des Gemeinwesens enteignet*“ und Lantz „*der Besitz der Produktionsmittel die Ausbeutung anderer Menschen möglich macht*“.¹⁹⁰¹ Ähnlich dazu auch Hilgenreiner: „*Aus dringenden Forderungen des Gemeinwohls muß dem Staat eine ziemlich weitgehende Obergewalt über das Eigentum (dominium altum) zuerkannt werden.*“¹⁹⁰² Und schließlich benennt Novy die dafür als geeignet angesehenen Enteignungskriterien.¹⁹⁰³

Natürlich wird gegen die Enteignung auch von den nichtjuristischen Autoren Kritik vorgebracht. Auf die ‚*außerrechtliche Beschränkung des Begriffes des Staatsnotrechtes*‘ verweist

¹⁸⁹⁶ Leisner S. 17.

¹⁸⁹⁷ Büttner S. 118.

¹⁸⁹⁸ Hedemann S. 169 bzw. Brunstäd S. 360.

¹⁸⁹⁹ Schetter Sp. 1690 bzw. Kruse S. 265.

¹⁹⁰⁰ Lantz S. 91 bzw. Richter S. 6.

¹⁹⁰¹ Kruse S. 348 bzw. Lantz S. 118.

¹⁹⁰² Hilgenreiner Sp. 597.

¹⁹⁰³ Betriebsgröße, Konzentrationen, Trennung von Leitung und Besitz, Bürokratieverträglichkeit und Schutz vor privatwirtschaftlicher Konkurrenz. Novy S. 43-47.

Overbeck,¹⁹⁰⁴ und auf die ausufernde Ausweitung Leisner „*die Kritik richtet sich damit auch gegen die Ausweitung des verfassungsrechtlichen Begriffs des Eigentums als Gegenstand der Enteignung.*“ Stolper „*daß vom Privateigentum nicht viel mehr als der Rechtstitel übrigblieb*“ und Schmitt („*sehr interessant zu beobachten, wie ein Begriffsmerkmal des alten Enteignungsbegriffs nach dem anderen entfällt.*“¹⁹⁰⁵ Und Kruse wendet sich gegen eine großzügige Nutzung des Begriffen ‚*gemeinnützig*‘.¹⁹⁰⁶ Schließlich weist noch Schmitt darauf hin, daß „*keine ‚Entschädigung‘ ausreicht, um die Zerstörung auszugleichen, die mit der Auflösung des Eigentums in ein allgemeines Vermögensrechte verbunden sind*“.¹⁹⁰⁷

Auch die Nichtjuristen begründen Berechtigung und Erfordernis der Enteignung mit Verweis auf schon frühe Praxen und Rechtfertigungen. Hervorzuheben ist insbesondere ihre Kritik an die dann tatsächlich einsetzenden Entwicklungen, Erkenntnisse, die zur Zeit der Kommentierung der Verfassungstexte noch nicht absehbar sind.

4.6.1.5 Zur Bewertung der Entschädigung

Die Weimarer Verfassung erbringt unübersehbar eine Korrektur der Entschädigung in Richtung eines Äquivalents – schon die Einführung des Begriffes der Angemessenheit belegt das – und somit auch eine Reduzierung der Entschädigungshöhe bis hin zur durch ein Reichsgericht völlig versagten. Auch die vordergründig mögliche Einschaltung des Rechtsweges im Streitfalle ändert daran wenig. Für die von Enteignung Betroffenen ist das eine Änderung in Richtung einer Verschlechterung.

4.6.1.6 Zur Bewertung der Sozialisierung

Das Sozialisierungsverständnis beschreibt Röpke allgemein dahingehend „*Sozialisierung bedeutet nunmehr die Reihe der Formen, in denen die sozialistischen Forderungen in die Tat umgesetzt werden sollen.*“¹⁹⁰⁸ und konkreter: „*Sozialisierung bedeutet also: Aufhebung des Sondereigentum an den Produktionsmitteln zu Gunsten der Gesamtheit [...].*“¹⁹⁰⁹ Und für das Ziel der Sozialisierung benennt er mit der Frage und Antwort „*Welches ist jenes Ziel des Sozialismus und der Sozialisierung? Es ist die Beseitigung der Schäden des Kapitalismus durch die Beseitigung des Kapitalismus selbst.*“¹⁹¹⁰ ein sicherlich sehr sozialistisch geprägtes. Eine etwas neutralere Sicht dazu hat Schetter mit den Feststellungen: „*Hier tut sich ein Kampf der Weltanschauungen auf, des Christentums und des Individualismus gegen Sozialismus, das Privateigentum gegen*

¹⁹⁰⁴ Overbeck Sp. 1637.

¹⁹⁰⁵ Leisner S. 19, Stolper Sp 154, Schmitt S. 112.

¹⁹⁰⁶ Kruse S. 244.

¹⁹⁰⁷ Schmitt S. 123.

¹⁹⁰⁸ Röpke S. 567.

¹⁹⁰⁹ ebd. bzw. S. 568.

¹⁹¹⁰ ebd.

Sozialisierung, die Rechte gegen die Macht.“ und „Jede Enteignung [und damit Sozialisierung] geht also von einem Widerstreit öffentlicher und privater Interessen aus [...].“¹⁹¹¹

Wie schon bei der Enteignung kann das Ergebnis der Sozialisierung Röpke nicht genügen. Dazu konstatiert er die *„Unausgereiftheit der Sozialisierungspläne und Ungeklärtheit der Sozialisierungsprobleme vorgezeichnet waren.“*, *„Die notwendigerweise vernichtende Kritik der Sozialisierung bedeutet [...] lediglich die Rechtfertigung der alten Sozialreform“* und *„Eine Sozialisierung, die zwar den Kapitalismus beseitigt, diese seine Schäden aber nicht ausmerzt [...], würde unter allen Umständen als verfehlt gelten müssen.“¹⁹¹²* Als verfehltes Sozialisierungsziel benennt Schetter *„Vermögensentziehungen zu rein fiskalischen Zwecken der Bereicherung des Staats mit dem Allgemeinwohl nichts zu tun haben.“¹⁹¹³* Eine in ethischer Hinsicht geradezu vernichtende Kritik übt Briefs mit der Aussage *„Für die sozialabsolutistische Auffassung (Sozialabsolutismus) bestehen keine Individuen mit Eigenrealität und Eigenwert, mit selbständigen Bestimmgründen ihres Seins und Sollens. [...].“¹⁹¹⁴*

Als Sozialisierungsfolgen ergeben sich für das Eigentum und die Enteignungen neben den oben von den Juristen aufgeführten Veränderungen, solche, die mit folgenden Stichworten zu umreißen sind: Für das Eigentum: *„als Grundpfeiler jeder wirtsch. und kulturellen Entwicklung ernstlich bedroht“* und *„durch die offene Sozialisierung bedroht“¹⁹¹⁵*, für die Enteignung eine *„beträchtliche Fortentwicklung erfahren“* und *„sehr viel weiteren Spielraum bis zur Ermöglichung eines gewissen Sozialisierung gelassen“* und *„Der Gesetzgeber hat von seinem Rechte, in das Eigentum einzugreifen, in ausgiebiger Weise Gebrauch gemacht“¹⁹¹⁶*. Zu ergänzen sind noch zwei Anmerkungen von Stein und Schmitt. *„die Gleichbehandlung der Eigentumsrechte an Grundstücken und beweglichen Sachen [...] mindestens seit dem ersten Weltkrieg aufgegeben.“* und *„denn es gibt kaum ein Gesetz, das nicht irgendwie in Rechte und Interessen eingreift“.¹⁹¹⁷* Es ist also festzustellen, daß die Voraussetzungen für die Möglichkeit der Durchsetzung der Sozialisierungen sehr weit fortgeschritten sind.

Was ist nun zum Erreichen des Ziels der Sozialisierung zu sagen? Im Gegensatz zu einigen noch zu erwähnenden Branchen erweist sich die Absicht der Sozialisierung nach weitgehend übereinstimmenden Urteilen als nicht erfolgt. Schon ganz allgemein stellt Gusy später dazu fest:

„Die [durch die Artikel vorgegebene] neue Richtung blieb auf die Praxis ohne größere Auswirkungen, da diese bereits zuvor ähnliche Richtungen eingeschlagen hatte.“¹⁹¹⁸

¹⁹¹¹ Schetter Sp. 1692 bzw. Sp. 1688.

¹⁹¹² Röpke S. 575f, S. 577 und S. 567.

¹⁹¹³ Schetter Sp. 1690.

¹⁹¹⁴ Briefs S. 44.

¹⁹¹⁵ Schetter Sp. 1690f bzw. Schlegel S. 38.

¹⁹¹⁶ a. a. O. Sp. 1688, bzw. ebd. bzw. Bürgers S. 26.

¹⁹¹⁷ Stein S. 504 bzw. Schmitt S. 112f.

¹⁹¹⁸ Gusy S. 345.

Abgesehen von einigen Branchen wie der Wohnungswirtschaft, den Banken und dem Handel und Handwerk ist nach fast einhelligem Urteil durch die Nichtjuristen die Sozialisierung in der Industrie ausgeblieben.

Zu den Beispielen der Wohnungswirtschaft und des Handwerks Stolper, Büttner und Böhret: *„Von allen wirtschaftlichen Unternehmungen der öffentlichen Hand zeitigte der Wohnungsbau die schönsten Ergebnisse.“* Dem steht aber schon die Feststellung, daß *„die Durchsetzung der Bodenreform (Art. 151) mit dem Ziel, durch die Enteignung von privatem Grundbesitz Land für Wohn- und Siedlungszwecke zu gewinnen“* mit der Aussage, daß sie *„über schwache Ansätze nicht hinauskomme“* entgegen. Und zum letzten: *„Vielfältig war die Beteiligung der öffentlichen Hand im Groß- und Einzelhandel sowie im Handwerk.“*¹⁹¹⁹

Bei den Banken ist es zwar zu einigen öffentlich-rechtlichen Gründungen gekommen, aber sie sind wohl kaum als Sozialisierung zu verstehen. Dazu äußern sich Böhret und Stolper.¹⁹²⁰

Das Ausbleiben der Sozialisierung in der Industrie wird so beurteilt: *„Ein Gesetz vom 23. März 1919, durch das [...] die Sozialisierung geeigneter Unternehmen [...] ermöglicht hatte, und [...] waren in der Verfassung bestätigt worden. Zu weiteren Regelungen kam es auf diesem Gebiet nicht.“* und *„Zu einer letzten Anstrengung, die Sozialisierung des Bergbaus und der Energiewirtschaft doch noch zu erreichen, kam es auf Betreiben der Gewerkschaften im Frühjahr 1920. [...], aber nachdem drei unabhängige Völkerrechtsexperten [...] zu den Ergebnissen gekommen waren, sozialisierte Betriebe könnten als Staatseigentum für Reparationszwecke herangezogen werden, wurde das Vorhaben im Sommer 1921 endgültig aufgegeben.“*¹⁹²¹ Und in sinngemäß gleicher Weise äußern sich Gusy, Lotz und Stolper: *„Sozialisierung (Art. 156) blieb völlig aus.“*, *„Leider ist festzustellen, daß bei der deutschen Sozialisierungskommission die Forderung nicht verwirklicht wurde.“* und *„[...] erwies sich die Revolution als nicht stark genug, die Sozialisierung der Schlüsselindustrien zu erzwingen.“*¹⁹²² Und auch bezüglich der beabsichtigten Bodenreform blieben die Versuche spärlich; *„Auch die angekündigte Bodenreform (Art. 151) [...] kam [...] über schwache Ansätze nicht hinaus.“*¹⁹²³

Zusammenfassend können die Beurteilungen von Böhret, Stolper und Gusy gesehen werden: Wenn auch *„die Wirtschaftsverfassung der Weimarer Republik [...] zweifellos stärkere sozialistische Elemente“* enthielt¹⁹²⁴, so zeigt sich doch, daß *„eine allgemeine Beeinträchtigung der Privatwirtschaft nicht festzustellen“* war. Hierzu gehören auch die Aussagen von Gusy, Lotz und

¹⁹¹⁹ Stolper S. 110, Büttner S. 118 bzw. Böhret S. 56.

¹⁹²⁰ *„Müller-Armack sprach (1931) von einem kontinuierlichen Anwachsen der öffentlichen Bankbeteiligung in der Nachkriegszeit, die nahezu die Größenordnung der Privatbanken erreicht habe.“* Böhret S. 55; *„Das Reich gründete eine eigene Bank, die Reichskreditgesellschaft [...]. Obwohl ganz im Besitz des Reichs, erfüllte sie die Aufgaben einer Privatbank.“* Böhret S. 120 und *„Die Länder, die noch keine Staatsbanken besaßen, holten das in der Weimarer Zeit nach.“* Ders. S. 121.

¹⁹²¹ Büttner S. 135 und S. 136.

¹⁹²² Gusy S. 347f, Lotz S. 425 und Stolper S. 118.

¹⁹²³ Büttner S. 118.

¹⁹²⁴ Stolper S. 119.

Stolper zur ausbleibenden Sozialisierung¹⁹²⁵, die generelle Aussage ‚*die unklaren Versprechungen der Weimarer Verfassung [...] nicht eingelöst*‘ wurden und, daß ‚*sich der Begriff [Einziehung des Eigentumsgegenstandes und dessen Übertragung auf die öffentliche Hand] nach 1919 allmählich auflöste*‘ und ‚*Gegenargumente aus Art. 153 Abs. 2 folgenlos blieben*‘¹⁹²⁶

Fast entschuldigend weist Büttner darauf hin, daß ‚*die Sozialisierung (Vergesellschaftung) privater Unternehmen durch eine Kann-Bestimmung als Möglichkeit vorgesehen*‘¹⁹²⁷ war. Das trifft grundsätzlich zu, denn die Formulierungen in den Absätzen sind Absichtserklärungen, und die Sozialisierungsbestrebungen werden nicht mit ‚*sollen*‘, ‚*müssen*‘ oder ‚*sind zu*‘ verlangt. Etwas abweichend dazu verhält es sich hingegen mit der Formulierung in Art. 156 Abs. 3 ‚*sind [...] einzugliedern*‘. Das Hilfsverb ‚*sind*‘ ist zwar stringent, wird aber insofern abgeschwächt, als die Eingliederung noch vom Verlangen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, also von Dritten, abhängig gemacht wird. Ob das Gesamtergebnis der tatsächlichen Sozialisierung aber den Erwartungen der Verfassungseber entsprochen hat, muß bezweifelt werden, denn wenn diese Absichten nur als unverbindliche Möglichkeit zu verstehen war, hätten sich die Abgeordneten ihre diesbezügliche Mühe ersparen können.

4.6.1.7 Abschlußbemerkung zu den Sozialisierungsbestrebungen

Die Nichtjuristen gehen insbesondere auf die Bedeutung der Sozialisierung, die damit verbundenen Absichten und Ziele, die noch dazu bestehenden Schwierigkeiten und die Folgen und Ergebnisse ein. Die Beurteilung des Umfanges der ‚*Sozialisierungserfüllung*‘ erfolgt also fast ausschließlich durch diese, was auch nicht verwunderlich ist, weil die Juristen sich nur mit Verfassungsinterpretationen zu befassen haben, was auch deren Verständnis entspricht. Die von ihnen eher in der Retrospektive zu beurteilenden Sozialisierungsergebnisse sind als mäßig zu betrachten. Dazu gehört auch nach Röpke, daß entgegen den Erwartungen die sog. ‚*wilde Sozialisierung*‘ aber doch ausgeblieben ist.¹⁹²⁸ Nach Friedlaender ist es dann doch zu einem Kompromiß ‚*zwischen den Ideen des reinen Sozialismus und der sogenannten Planwirtschaft*‘ geworden.¹⁹²⁹ Und er begründet das auch mit einer Entwicklung in Richtung einer ‚*Privatisierung*‘ der öffentli-

¹⁹²⁵ Gusy S. 347f, Lotz S. 425 und Stolper S. 118.

¹⁹²⁶ Böhret S. 58, Stolper S. 119, Gusy S. 346.

¹⁹²⁷ Büttner S. 118.

¹⁹²⁸ „Jedermann erwartete zunächst von den sozialistischen Führern des neuen Staates eine unverzügliche Ausführung des Sozialisierungsgedankens; indessen gelang es der Besonnenheit der Rechtssozialisten, die sich in revolutionären Arbeiter- und Soldatenräten und ‚wilden‘ Sozialisierung- (besser: Syndikalisierungs-) aktionen kundgebende stürmische Entwicklung in die Bahnen zu leiten, die durch die politische und wirtschaftliche Lage und durch die Unausgereiftheit der Sozialisierungspläne und Ungeklärtheit der Sozialisierungsprobleme vorgezeichnet waren.“ Röpke S. 575f. Vgl. dazu auch Gusy S. 347f.

¹⁹²⁹ „Der hier zu erörternde Art. 156 bedeutet in seinem wesentlichen Teilen (Abs. 1 S. 1 und Abs. 2) ein Kompromiß zwischen den Ideen des reinen Sozialismus (Resozialisierung) und der sogenannten Planwirtschaft (Gemeinwirtschaft im Sinne des Programms Wissel-Möllendorf); insoweit nimmt Art. 156 das Gesetz vom 23. März 1919 in sich auf, das bereits diese beiden Grundgedanken enthält.“ Friedlaender S. 322f Und „Der Gesetzentwurf ist ein Kompromiß zwischen den Anträgen der Demokratischen Partei und des Zentrums. Die Demokratische Partei hatte vorgängige, angemessene Entschädigung verlangt in dem Zentrumsantrag hieß es dagegen abgeschwächt ‚in den zu erlassenden Reichsgesetzen ist die Frage der Entschädigung zu ordnen.‘“ ders. S. 333.

chen Betriebe.¹⁹³⁰ Verständnis dafür zeigt Bredt mit dem Verweis auf den Grundgedanken.¹⁹³¹ Schetter kommentiert dieses mit einem ‚*Kampf der Weltanschauungen des Christentums und des Individualismus gegen Sozialismus*‘.¹⁹³² Immerhin verschaffen die Nichtjuristen mit ihren Kommentierungen einen Überblick und einen Beitrag zum Verständnis der Sozialisierungssituation in der Zeit der Weimarer Republik. anwirt

4.7 Anmerkung zu den mentalen Wirkungen

Mentale Wirkungen entsprechen eher ihrem Allgemeinverständnis und werden in der Literatur als Synonym für Auswirkungen oder Folgerungen für die ‚*Gefühlswelt*‘ gesehen. Bei aller Einsicht in durch Notwendigkeiten gerechtfertigte Maßnahmen, und mögen sie auch im formalrechtlichen Sinne noch so unbedenklich sein und einem gerechtfertigten Ausgleich objektiv genüge tun, so verstoßen sie in der Praxis doch häufig gegen berechnete persönliche Interessen der Betroffenen, und es verbleiben Auswirkungen von bisweilen großer Härte. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Enteignete viel persönliches Engagement in sein Unternehmen eingebracht hat, das ihm nun weggenommen werden soll. Transfer – und hier muß man wohl von ‚*Enteignung*‘ sprechen – kann auch den Verlust einer Lebensaufgabe – vielleicht sogar des überwiegenden und herausfordernden Lebensinhalts – bedeuten, ein endgültiger Verlust, der dem eines langjährigen Arbeitsplatzes vergleichbar ist. Für einen von der Wegnahme seines Eigentums Betroffenen ist es eben nicht tröstlich, wenn diese nur mit einem anderen Begriff umschrieben oder mit politisch höherwertige Interessen begründet wird. Für ihn wiegen alle Einsichten in unvermeidliche Notwendigkeiten und juristisch korrekte Begründungen den Verlustschmerz nicht auf. Und es verbleibt bei dem Enteigneten ein Gefühl der Enttäuschung und Hilflosigkeit, wenn der Grundsatz des Römischen Rechts ‚*audiatur et altera pars*‘ durch seine Anhörung im nachhinein mißachtet wird. Diese Wirkungen zusammenfassend ist also festzustellen, daß der identische Vorgang von den einen – den Enteigneten – als ‚*Wegnahme*‘ ihrer Substanz empfunden und von den anderen – den von ihr Begünstigten – als anonyme und nicht emotionsbehaftete Zuteilung empfunden wird. Entzug von materiellen Wesensbestandteilen einer Person hüben und Zuordnung zu einer fast beliebigen drüben sind zwei Seiten derselben Medaille. Diese sollen aber thematisch nicht Gegenstand dieser Untersuchung sein – dieses umso weniger, als repräsentative und statistisch verlässliche Angaben darüber in der Literatur

¹⁹³⁰ „Die Entwicklung der Wirtschaftsorganisation ist andere Wege gegangen, als sie Art. 156 ins Auge faßt. Die Machtstellung der öffentlichen Hand ist bedeutend. Die Tendenz geht aber in der Rechtsform wie in der Art der Verwaltung in Richtung einer ‚Privatisierung‘ der öffentlichen Betriebe.“ Friedlaender S. 323.

¹⁹³¹ „Nun wird man den Gesetzgebern der noch keinen Vorwurf machen können aus dieser zweifellos wenig faßbaren Darstellung dessen, was sie eigentlich wollten. Der Grundgedanke ist dennoch klar: die neue wirtschaftliche Ordnung auf sozialer Grundlage soll auch den Stand der privaten Unternehmer grundsätzlich berühren soll neben sie eine Art der Unternehmung stellen, die soziale. Das war einer der Grundgedanken der Revolution gewesen; es war aber niemals behauptet worden, daß man diesen Gedanken sofort in die Tat übersetzen könne, am wenigsten durch einen geschriebenen Artikel der Verfassung. So muß man abwarten, was aus dem Grundgedanken wird. Einstweilen läßt sich tatsächlich kaum mehr darüber sagen, als in jenem Art. 156 heute steht.“ Bredt S. 341.

¹⁹³² „Hier [kaum noch in Einklang bringen lassen] tut sich ein Kampf der Weltanschauungen auf, des Christentums und des Individualismus gegen Sozialismus, des Privateigentum gegen Sozialisierung, die Rechte gegen die Macht.“ Schetter Sp. 1691.

kaum zu finden sein können. Es ist nämlich anzunehmen, daß die Tendenz, seine Gefühlslage zu Markte zu tragen, für die Betroffenen nicht sehr ausgeprägt ist, zumal es daran auch am Interesse der von der Enteignung nicht Betroffenen mangeln wird – alles Gründe, dieser Frage hier nicht weiter nachzugehen.

Zusammenfassung

Nach in der Geschichte mehrfachen Veränderungen des Begriffes und des Verständnisses vom Eigentum und seinem Umgang damit vollzieht sich ein solcher auch als Konsequenz der Weimarer Verfassung. Die mit allen zugehörigen Begleitumständen verbundenen Verständnisse und Änderungen sollten Gegenstand dieser Abhandlung sein.

Diese ist in vier Hauptkapitel untergliedert, deren erste beide einer Bestandsaufnahme der Sachverhalte entsprechen. Dieses erweist sich als sehr zweckmäßig, weil die Sachverhalte sehr komplex sind und bisweilen die Unvereinbarkeiten in den Interpretationen viel zu groß sind, um sie ohne weiteres Hintergrundwissen verstehen zu können. Im ersten Kapitel werden alle Begriffe analysiert und die unterschiedlichen Interpretationen dazu erläutert und kommentiert. Im zweiten wird das Verständnis der für dieses Thema relevanten Artikel 153 (Eigentum) und 156 (Sozialisierung) aufgezeigt. Das dritte Kapitel geht auf die durch die Verfassung bewirkten Veränderungen ein. In einem vierten Kapitel schließlich werden nochmal Aspekte aufgegriffen, die einer besonderen Vertiefung für würdig erachtet wurden.

Zum Eigentum ist zu sagen: Sieht man davon ab, daß das Verständnis des Eigentums von der beruflich orientierten Assoziation beispielsweise der Juristen, Soziologen oder Nationalökonomien abhängt, in sprachgebräuchlicher, rechtlicher, nationalökonomischer, politischer, ethischer oder soziologischer Hinsicht gesehen werden kann und nicht zuletzt die Sichtweise des Eigentums einer Frage des jeweiligen individuellen Interesses entspricht, bestehen dafür ein allgemeines, ein rechtliches und ein gegenständliches Verständnis. Zum allgemeinen Verständnis gehört zunächst, daß zwischen Eigentum und Besitz, wenn sie auch sprachgebräuchlich häufig als Synonyme behandelt werden, zu unterscheiden ist. Das weitere allgemeine Verständnis ergibt sich dann aus dem gegenständlichen. Beim rechtlichen Verständnis des Eigentums bestehen zunächst zwei Möglichkeiten, privatrechtlich und öffentlich-rechtlich, wobei in diesem Zusammenhang nur letzteres von Belang ist. Eingehend zu behandeln waren hingegen zum einen das Privat- und das Gemeineigentum und das mit ersterem verbundene und in der Literatur ausführlich behandelte, heute eher archaisch anmutende ‚*Herrschaftsverständnis*‘; das heutige entspricht eher dem Umgang damit. Des weiteren mußte auf die verschiedenen mit dem Eigentum verbundenen Rechte wie Sonderrechte (Privilegien), Vermögensrechte und die dinglichen Rechte eingegangen werden. Das gegenständliche Verständnis des Eigentums besteht neben seinem Inhalt und seinen Schranken im wesentlichen auf dessen sich mit der Verfassung ändernden Breite, eng („*klassisch*“) und erweitert („*modern*“). Ersteres umfaßt die im BGB genannten Immobilien und Immobilien, also solche im sachenrechtlichen Sinne, letzteres auch (und sogar immaterielle) Rechte, wie Forderungen etc. Das Verständnis des Umgangs mit dem Eigentum bezieht sich auf die Rechte (die Verfügungsmacht) und Pflichten damit. Das frühere unumschränkte ‚*Herrschaftsverständnis*‘ wird durch die Zulässigkeit, mit einer Sache nach Belieben verfahren zu dürfen, solange dem nicht Rechte Dritter entgegenstehen, ersetzt. Die mit ihm

verbundenen Pflichten beziehen sich auf die Sozialbindung oder auch Sozialpflichtigkeit des Eigentums.

Bei der Gewährleistung wird auf die unterschiedlichen Garantieverständnisse der vollständigen, der angemessenen und der ausbleibenden Gewährleistung eingegangen und erörtert, worauf sie sich diese beziehen. Weiterhin wird das Problem angesprochen, daß die Verfassung zwar das Eigentum gewährleistet, durch die Möglichkeit der Enteignung aber dazu im Widerspruch steht.

Schon vor der Weimarer Republik ist der Begriff der Enteignung gesetzlich nicht geklärt. Zur Vermeidung von Redundanzen werden Enteignung und Sozialisierung hier weitgehend zum ‚Transfer‘ zusammengefaßt. Es bestehen bei diesem sehr heterogene Verständnisse hinsichtlich der Art des Aktes, des Gegenstandes, der Intensität, des Zweckes und des Kriteriums der Entschädigung. Die divergierenden Verständnisse setzen sich fort hinsichtlich

- der dafür erforderlichen Voraussetzungen (allgemeines Wohl, gesetzliche Grundlage, angemessene Entschädigung; indirekt angesprochen werden als weitere Voraussetzungen das öffentliche Interesse, die Beschränkung auf das unbedingt Notwendige oder der tatsächlich benötigte Bedarf, die Übertragung auf ein Unternehmen, das Vorliegen eines Ausnahmefalles und damit die Vornahme eines Einzeleingriffes)
- des Zweckes und der Begründung (neben dem allgemeinen Zweck, daß das Gemeinwesen seine von ihm erwarteten Aufgaben erfüllen kann, die Notwendigkeit oder Nützlichkeit bis hin zum Staatsnotstand, wobei Zielkonflikte zwischen der Sicherstellung der staatlichen Pflichten und Gewährung von Rechtsschutz entstehen können),
- des Prinzips (Gleichheitsprinzip),

Weitere Auffassungsunterschiede bestehen darin, ob diese Kriterien als Voraussetzungen, Begründungen oder Prinzipien verstanden werden sollen.

Arten des Transfers sind sowohl (öffentlich)rechtliche, auf die sich die rechtliche Form des Eigentumsüberganges beziehen, als auch gegenständliche, die sich auf das zu entziehende Eigentum beziehen. Erstere untergliedern sich noch in gemäßigte, radikale, solche ohne eindeutige Zuordnung oder auch in solche, die letztlich nicht als Enteignung einzustufen sind; letztere werden unten spezifiziert. Als gemäßigt können die Transferarten erachtet werden, die nicht auf einen vollständigen Entzug des Eigentums hinauslaufen (Eigentumsbeschränkungen, die als ein Unterlassen oder Dulden von Eingriffen in das Eigentumsrecht zu verstehen sind, staatliche Einflußsicherungen, Lasten und Grunddienstbarkeiten). Umfangreich diskutiert wird unter den gemäßigten Transferarten auch das aus der Zeit vor Weimar bestehende Vorkaufsrecht. Abgesehen davon, daß es auch ohne dessen Ausübung gravierende Einschränkungen der Veränderungsmöglichkeiten des Eigentümers beinhalten kann, kann es eine weitgehende Enteignung bedeuten, indem der Preis diktiert werden kann, und es sich schon deswegen nicht um einen Verkauf handeln kann, weil der Verkäufer nicht die Möglichkeit hat, von diesem abzusehen. Zu

den rechtlich radikalen Enteignungsarten gehören alle die, die einem vollständigen Substanzverlust des Eigentums entsprechen. So werden in der Literatur Formen wie Verstaatlichung, Vergesellschaftung, Konfiskation, Aufhebung Auflösung, Kontrahierung, Einziehung, Entziehung, Eingliederung, Überführung, Übertragung, Übereignung, Zwangssyndizierung und Zwangsverkauf genannt. Die gängigste und einfachste Form der Enteignung besteht in der in Art. 156 Abs. 1 S. 1 angesprochenen Überführung in Gemeineigentum. Vergesellschaftung und Verstaatlichung – tendenziell siamesische Zwillinge – sind als Sonderformen der Enteignung ebenfalls als radikale zu werten. Den Zusammenschluß geeigneter Unternehmungen muß man wohl als radikal einzu-stufen, weil damit der eigene Einfluß auf das vorherige Eigentum mindestens weitgehend entzogen wird. Hinsichtlich ihrer Radikalität nicht eindeutig zugeordnet werden können solche, bei denen die dafür erforderliche Detailkenntnis des Ausmaßes des Entzuges fehlt. Dazu gehören die öffentliche Rechte- und Pflichtenverschiebung, die Beteiligung, die Aufhebung von Rechten, die staatliche Einflußsicherung und die Kontrahierung. Aus verschiedenen hier nicht zu erklärenden Gründen nicht als Enteignung einzustufen sind Verfügungen baurechtlicher Art, polizeiliche Auflagen und Entzüge im Zusammenhang mit Strafmaßnahmen, gütliche Vereinbarungen, Eingriffe in die Gewerbefreiheit und Maßnahmen, die, aus welchen Gründen auch immer, aus dem Verkehr gezogen werden sollen oder nachkriegsbedingt zu enteignen sind.

Der Gegenstand einer Enteignung ist in allgemeiner Form ein Recht an ihm. Im Sinne dieser Diskussion bezieht er sich auf das enge und das erweiterte Eigentumsverständnis. Nach dem engen sind es Immobilien, Mobilien und dingliche Rechte daran. Bei den Arten nach dem erweiterten Verständnis besteht das Novum des zu enteignenden Gegenstandes in Vermögen und Forderungsrechten. Einen Sonderfall stellt die Teilenteignung dar. Bei ihr geht es um die Frage, in welchem Ausmaß das Eigentumsobjekt durch einen staatlichen Eingriff in seiner Substanz verringert wird und ob nur eine Beschränkung der Verfügungsfreiheit des Eigentümers eintritt; sie kann auch eine ruinöse Auswirkung auf den verbleibenden Eigentumsanteil haben.

Unter Entschädigung versteht man gemeinhin den Ersatz einer zugefügten Einbuße. In diesem Falle soll sie ein Ausgleich für ein Opfer sein, das im Interesse des Gesamtwohls erbracht werden soll. Die Art des Ersatzanspruches kann abstrakt und konkret gesehen werden. Abstrakt besteht er in einem Ermessen oder in einer Billigkeit, gegebenenfalls gestützt durch ein Gutachten. Konkret kann er in einem Sach-, Verkaufs-, oder Verkehrswert, einer Differenz zum vorherigen Eigentum, einer Mindestentschädigung oder einer Wertminderung entsprechen und einen entgangenen Gewinn, persönliche Nachteile, eine Interesseleistung, einschließlich eines Annehmlichkeitswertes, auszugleichen versuchen. Ein Grundproblem der Entschädigung besteht darin, daß ein Ersatz für das Entzogene – selbst im Falle des vollen – kaum zu bestimmen ist, weil dieser im Sinne einer Identität nicht herstellbar ist. ‚*Gerechtigkeit*‘ ist in diesem Falle ein sehr relativer Begriff. Wegen der nicht möglichen Herstellbarkeit einer Identität mit dem entzogenen Eigentum läuft jede Entschädigung auf ein Äquivalent, im Normalfalle in Form von Geld, hinaus. Im Gegensatz zur zuvor ‚*vollständigen*‘ Entschädigung – was immer das war – erfolgt nach der

Verfassung die nicht minder nebulöse ‚angemessene‘, die im Extremfalle auch gar keine sein kann.

Das Zustandekommen der einschlägigen Verfassungsartikel beruht zum einen auf den Erwartungen der daran beteiligten Parteien, zum anderen am Verhalten ihrer Vertreter im Verfassungsausschuß und im Plenum der Nationalversammlung. Unabhängig von den Parteiprogrammen, sind die Voraussetzungen für eine Debatte nach ihrem späterem Verständnis nicht gerade günstig. Die Programme – und damit Absichten – der Parteien werden beschrieben und kommentiert. Und die Politiker erfüllen mit ihrer Unerfahrenheit und ihrer Scheu, politische Verantwortung zu übernehmen, auch nicht gerade die Form eines modernen Parlamentarismus. Es ist aber festzustellen, daß den Verhandlungen zu diesem Thema ein konstruktives Verhalten den Parteien und Abgeordneten nicht abzusprechen ist. Für die diesbezüglichen Artikel relevant sind die 18. Sitzung des Verfassungsausschusses am 31. März, die 34. am 31. Mai, die 37. am 4. Juni und die 62. des Plenums der Nationalversammlung am 21. Juli 1919. In der letztgenannten werden die späteren Artikel 153 und 156 abgeschlossen.

Die Interpretationen der Artikel, Absätze und Sätze beziehen sich auf deren Verständnisse, Anmerkungen zu Bestimmungen, deren Stichworte und deren Verbindlichkeiten – und damit deren Rechtswirksamkeit – und schließlich auf einige Kritikpunkte oder Probleme. Der Artikel 153 (Eigentum) bezieht sich auf die Gewährleistung des Eigentums, seinen Inhalt und Grenzen, die Möglichkeit der Enteignung mit den zugehörigen Modalitäten, wozu auch die Entschädigung gehört, und – sehr kurz gefaßt – die mit ihm verbundenen Verpflichtungen. Die im Artikel 153 außerordentliche Heterogenität der Interpretationen der Verbindlichkeiten ist im Art. 156 weit weniger ausgeprägt. Der Artikel 156 (Sozialisierung) schafft, neben Details der Wirtschaftsgestaltung, für das Reich die Möglichkeit, wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen, sich einen bestimmenden Einfluß sichern, Zusammenschlüsse und Eingliederungen in die Gemeinwirtschaft vornehmen zu können. Als Nachbemerkung ist zu erwähnen, daß das Vorhaben der Verfassungsgebung, neben den bereits angedeuteten parlamentarischen Unzulänglichkeiten, in Anbetracht der Kriegsfolgen und des desolaten Zustands der Wirtschaft nicht nur unter keinem guten Stern steht, sondern auch Rücksicht auf Zwangslagen zu nehmen hat. Trotz unterschiedlicher Interessenslagen der Parteien wird der Verfassung aber doch bescheinigt, daß die gemäßigte rechtsstaatbejahende Richtung der Parteien gesiegt habe. Dennoch ist eine Tendenz zum Sozialismus nicht zu übersehen.

Mit Ausnahme des Eigentums – zu eindeutig sind bei diesen Veränderungen nur zum Nachteil der Eigentümer erkennbar – werden alle Begleitumstände hinsichtlich ihrer Auswirkung – ähnlich denen bei der Verfassungsinterpretation – sehr konträr beurteilt.

Die sich aus der Verfassungsinterpretation ergebenden Änderungen beziehen sich sowohl auf die Erweiterung des Eigentumsinhalts – und damit auf eine Begriffsänderung –, als auch auf eine Änderung des Grundverständnisses. Letzteres wird am deutlichsten dadurch charakterisiert,

daß ihm eine Bedrohung und eine ‚*geradezu auflösende Bedeutung*‘ zugeschrieben wird – sogar von einer ‚*Auflösung der Kategorien des bürgerlichen Verfassungsschemas*‘ ist die Rede. Die Urteile darüber sind somit geradezu vernichtend.

Die Stimmen zur Verringerung der Gewährleistung reichen von abgeschwächter bis zur nicht mehr bestehenden Garantie. Formulierungen wie ‚*sehr formale Bedeutung*‘ und ‚*keine Rede mehr*‘ belegen die Stimmungslage. Eindeutiger kann die Veränderung bei der Garantiezusage in Richtung einer Verschlechterung nicht ausgedrückt werden.

Für die Enteignung ergibt sich als Änderung sowohl das formelle Aufgeben des klassischen Enteignungsbegriffs als auch – und vor allem – , daß die Enteignungsmöglichkeiten drastisch erweitert werden. Bezüglich der sich geändert habenden Voraussetzungen zeichnet sich ein recht widersprüchliches Bild ab, auf das aber hier nicht mehr eingegangen werden kann.

Die Änderung bei der Entschädigung ist gekennzeichnet durch drei Sachverhalte, die Einführung des Begriffes der Angemessenheit, die Möglichkeit der gänzlichen Verweigerung und die Möglichkeit des Rechtsweges im Streitfalle. Vor allem die Einführung des Begriffes der Angemessenheit in Richtung eines Äquivalents im Verhältnis zur zuvor vollständigen ist es, die die Änderung charakterisiert. Und somit ist auch nicht zu übersehen, daß damit auch eine Reduzierung der Entschädigungshöhe verbunden sein kann und nach aller Wahrscheinlichkeit auch ist, wenn sie nicht gar aufgrund der gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten ganz ausbleiben kann.

Bei der Sozialisierung handelt es sich, wie schon gesagt, nicht um eine Veränderung, sondern, politisch intendiert, um ein Novum des Zweckes der Enteignung. Sie muß auch keine vollständige Wegnahme zum Ziele haben, sondern kann im Entzug von Verfügungsberechtigungen in verschiedener Form bestehen. Der Artikel 156 hat weitgehende Sozialisierungsmöglichkeiten zum Inhalt. Bezüglich der Realisierung können Abstriche davon aus verschiedenen Gründen nicht ausbleiben. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß die Absatzformulierungen ‚*Kann-Bestimmungen*‘ sind, sie also nur nicht zwingend zu realisierende Möglichkeiten beinhalten. Den tatsächlich noch offenstehenden Sozialisierungsmöglichkeiten sind aber schon durch bereits aus verschiedenen Gründen erfolgte Sozialisierungen Grenzen gesetzt. Was somit eine dann tatsächliche Durchführung der Sozialisierung betrifft, sei zunächst angemerkt, daß diese Beurteilung zum einen die Berücksichtigung sehr unterschiedlicher Einzelfälle erfordert, worin auch solche einzubeziehen sind, die in einem sehr weit zu interpretierenden ‚*Sozialisierungsverständnis*‘ bestehen: Da ist zum einen die Beteiligung der öffentlichen Hand (Länder und Kommunen) am Groß- und Einzelhandel, im Hotel- und Gaststättengewerbe sowie im Handwerk und bei Banken. Ähnliches gilt für die Land- und Forstwirtschaft. Bei der Schwerindustrie ist der Trend wegen der weitgehenden ‚*Vertrustung und Kartellierung*‘ besonders stark ausgeprägt, wenn auch Zusammenschlüsse diesen – kriegs- und rüstungsbedingt – vorausgegangen sind. Für den Kohlebergbau trifft im wesentlichen die Mischform von öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Betriebsform zu; eine ‚*reine*‘ Sozialisierung gelingt hingegen nicht. Mit dem Kohle-

bergbau eng verwandt, und somit ähnlich gelegen, ist die Energiewirtschaft. Am wirksamsten zeigt sich die Sozialisierung im Wohnungswesen. Von dieser Art der Sozialisierung ist vor allem die breite Masse der Eigentümer betroffen, die damit den Einfluß auf ihr Eigentum weitgehend verliert. Zusammenfassend zeigt sich für die Sozialisierungsabsichten, daß diese in der Folgezeit nur sehr unvollkommen zu realisieren sind.

Zur einfacheren Übersicht eigentlich naheliegende Zusammenfassungen der Änderungen, in einer Art von Synopsen liegen zwar nahe; erweisen sich aber in Anbetracht zum einen der Vielzahl, zum anderen der Komplexität und ergänzenden Modifikationen der Aussagen als kaum durchführbar, weil sich die dafür zu heterogenen Kernaussagen kaum in einfachen Tabellen ‚digitalisieren‘ lassen. Für die Enteignung wurde dennoch der Versuch einer Tabelle für deren autorispezifisch herausgestellte Wesensmerkmale unternommen. Sie ist jedoch mit den sinngemäß gleichen Schwächen wie die Jellineksche Tabelle der Schutzwürdigkeit des Eigentums behaftet.

Das vierte Kapitel enthält einige Unterthemen, die entweder als eingehender kommentierungsbedürftig erachtet wurden oder das Thema von einer anderen Seite beleuchten. Dazu gehören, ohne damit eine Rangfolge der Wichtigkeit vorzugeben, folgende Themen:

- bei der Problematik der Verfassungsgebung die Schwierigkeiten der Reichstagsabgeordneten und die mangelnde Präzision der Verfassungstexte,
- die zu kurz gefaßten und damit wenig aussagefähigen „ethischen“ Verpflichtungen des dritten Absatzes des Artikels 153,
- das Problem der aus den Kommentierungen herauszulesenden Verbindlichkeiten der Artikel (dazu wurde der Versuch einer Vergleichstabelle gemacht, die zwar ebenfalls die oben erwähnten Schwächen einschließt, aber immerhin die Vielfalt der kaum zueinander passenden könnenden Auslegungen aufzeigt),
- eine mehr eingehende Betrachtung des Verständnisses zu den Formulierungen ‚*ist unverletzlich*‘ und ‚*wird gewährleistet*‘,
- eine Kritik an Jellineks grundsätzlich zu begrüßender, in der praktischen Anwendung aber zu filigraner Skala des Grades der Gewährleistung und der Schutzwürdigkeit,
- eine Anmerkung zur thematisch bedingt deutlichen Überproportionalität juristischer Literatur und zu den von den ‚*Nichtjuristen*‘ bezüglich der Bewertung der Parteien, der Bewertung der Erstellung der Verfassung, des Eigentums, der Enteignung, der Sozialisierung und der zugehörigen Bestrebungen und schließlich
- eine Randbemerkung zu den mentalen Wirkungen auf die von Enteignungen Betroffenen, die zwar nicht Gegenstand der Abhandlung sind, aber wegen der auch möglichen empfindlichen Härte der Auswirkungen einer Erwähnung wert sind, denn sie können im Falle betrieblicher Enteignungen auch auf die Zerstörung eines Lebenswerkes hinauslaufen.

Register der zitierten Literatur

Aicher	Aicher,: Das Eigentum als subjektives Recht
Anschütz: Verfassung 13	Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reichs (!3. Aufl.)
Anschütz: Verfassung 14	dito !4. Aufl.
Anzenbacher	Anzenbacher: Christliche Sozialethik
Arndt	Arndt: Die Verfassung des Deutschen Reichs mit Kommentar
BGB 1896	Das Bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August 1896, Berlin ⁶ 1921.
Boehmer	Boehmer,: Artikel 154. Erbrecht, (A)
Böhret	Böhret: Aktionen gegen die kalte Sozialisierung
Boldt	Boldt: Die Weimarer Reichsverfassung
Borghht	Borghht: Grundzüge der Sozialpolitik
Bredt	Bredt: Der Geist der Deutschen Reichsverfassung
Briefs	Briefs: Zur Kritik sozialer Grundprinzipien
Brunstäd	Brunstäd: Das Eigentum und seine Ordnung
Bühler	Bühler,: Die Deutsche Reichsverfassung vom 11. August 1919.
Bürgers	Bürgers: Grundrecht Unverletzlichkeit des Eigentums
Büttner	Büttner: Weimar Überforderte Republik
Caemmerer	Caemmerer: 153 in Reichsverfassung + Rechtsprechung RG
Conrad	Conrad: Eigentum
Dobretsberger	Dobretsberger: Artikel Sozialisierung
Ehringhaus	Ehringhaus: Einführung in Deutsche Reichsverfassung
Eitig:	Das Recht der Enteignung, insonderheit ...
Entwurf Verf.	Entwurf des allg. Teils der künft. Reichsverfassung
Foerster	Foerster: Problem der Enteignung
Frenzel	Frenzel: Das öffentliche Interesse als Voraussetzung der Enteignung
Friebertshäuser	Friebertshäuser: Die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung
Friedlaender	Friedlaender: Art. 156 Sozialisierung (A)
Gebhard	Gebhard: Handkommentar zur Verfassung des Deutschen Reichs
Gierke	Deutsches Privatrecht
Giese:	Die Verfassung des Deutschen Reiches
Goertz	Goertz: Eigentum (19. Jh.)
Grünhut: Enteignung	Grünhut: „Enteignung“
Grünhut: Recht	Grünhut: Enteignungsrecht
Gusy	Gusy: Die Weimarer Reichsverfassung
Häberlin	Häberlin: Die Lehre von der Zwangsenteignung
Haffner	Haffner: Der Vertrag von Versailles
Hallier	Hallier: Zweckverwirklichung Notwendigkeit Enteignung...
Hatscheck	Hatscheck: Lehrbuch des Verwaltungsrechts
Hedemann	Hedemann: Eigentum
Hilgenreiner	Hilgenreiner: Eigentum,
Hirsch	Hirsch: Ausführungen ... Sozialisierungs-Kommission
Hofacker: Auslegung	Hofacker: Die Auslegung der Grundrechte
Hofacker: Grundrechte	Hofacker: Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen
Höffe	Höffe: Ethik und Politik
Holstein	Holstein: Lehre öff.-rechtl. Eigentumsbeschränkung
Hösterey	Hösterey: Einziehung und Enteignung
Huber 1	Huber: Dokumente z. dt. Verfassungsgeschichte Bd. 1 1803-1850
Huber 3	Huber: Dokumente z. dt. Verfassungsgeschichte Bd. 3 1919-3133

Ihering	Ihering, v.: Besitz
Immel	Immel: Preuß und Weimarer Reichsverfassung
Jellinek: Verwaltung	Jellinek: Verwaltungsrecht
Jellinek: Entschädigung	Jellinek: Entschädigung baurechtl. Eigentumsbeschränkungen
Kerber:	Kerber: Gerechtigkeit als sittl. Haltung jedem z. gewähren (A)
Kirchheimer	Kirchheimer: Die Grenzen der Enteignung
Kliesch	Kliesch: Die Individual- und Sozialnatur des Eigentums (A)
Klüber	Klüber: Eigentum und Naturrecht
Koch C. F.	Allgemeines Landrecht für Preußischen Staaten
Koch, H.	Koch: Das Problem öffentlich-rechtlichen Entschädigung
Köttgen	Köttgen: Grundprobleme des Wasserrechts
Krückmann: Reichsger.	Krückmann: Enteignung, Einziehung, Kontrahierungszwang
Krückmann: Reichsverf,	Krückmann: Enteignung und Einziehung ... Reichsverfassung
Kruse	Kruse: Das Eigentumsrecht
Laband	Laband: Die rechtliche Natur des Retrakts und der Expropriation
Langkeit	Langkeit: Enteignung Eigentumsbeschränkung in Art. 153
Lantz	Lantz: Eigentumsrecht - ein Recht oder ein Unrecht?
Laska	Laska: Die Eigentumsgarantie in der Reichsverfassung und ihre Durchbrechung
Layer	Layer: Principien des Enteignungsrechts
Lehmann: Art. 151	Lehmann: Art. 151,1. Ordnung des Wirtschaftslebens
Lehmann: Enteig	Lehmann: Enteignungen nach Reichsverfassung. Diss.
Leisner	Leisner: Sozialbindung des Eigentums
Loebell	Loebell: Das pr. Enteignungsgesetz vom 11.6.1874.
Longerich	Longerich: Die erste Republik. Dokumente.
Lotz	Lotz: Die dt. Sozialisierungskommission u. d. Reparationsfragen
Marwitz	Marwitz: Enteignung
Mayer: Entsch.Pfl.	Mayer: Entschädigungspflicht des Staates
Mayer: Verwaltung	Mayer.: Deutsches Verwaltungsrecht Bd. 1
Meyer, G.:	Meyer, G.: Das Recht der Expropriation
Meyer, M. E.:	Meyer, M. E.: Eigentumsbeschränkung und Enteignung
Mommsen	Mommsen: Die deutschen Parteiprogramme
Mugdan	Mugdan: Die ges. Materialien zum BGB
Müller	Müller: Die Theorien über Begriff Enteignung Art. 153
Nell: Staat	Nell-Breuning: Staat und Eigentum
Neuhoff	Neuhoff: Bedeutung und Tragweite des Art 153 der Reichsverfassung
Nipperdey	Nipperdey. Kontrahierungszwang u. diktierter Vertrag
Novy	Novy: Strategien der Sozialisierung
Overbeck	Overbeck: Notrecht
Petraschek	Petraschek: Recht
Poetzsch-Hefter	Poetzsch-Hefter: Handkommentar der Reichsverfassung ...
Portner	Portner: Verfassungspolitik der Liberalen
Rauscher	Rauscher: Das Eigentum. Persönliches Freiheitsrecht
Reise	Reise: Enteignung von Rechten preußischem
Richter	Richter: Der ethische Gedanke Reichsverfassung
Rödder	Rödder: Weimar und die deutsche Verfassung
Rohland	Rohland: Zu Theorie / Praxis d. dt. Enteignungsrechts
Röpke	Röpke: Sozialisierung
Rürup	Rürup: Grundlagen und Entstehung Verfassung

Sammeth	Sammeth: Enteignung nach Verfassung ...
Samter	Samter: Gesellschaftliches und Privateigentum als Grundlage der Sozialpolitik
Scharnagl	Scharnagl: Naturrecht:
Scheel	Scheel: Eigentum
Schelcher: Art. 153	Schelcher: Art, 153 Rechte und Pflichten aus dem Eigentum
Schelcher: Begr, Enteig	Schelcher: Zum Begriff der Enteignung in 153
Schelcher: Eig. u. Enteig.	Schelcher: Eigentum und Enteignung
Schelcher: Eigbeschr.	Schelcher: Gesetzliche Eigentumsbeschränkung u. Enteignung
Schelcher: Enteignung	Schelcher: Enteignung
Schelcher: Haftung	Schelcher: die Haftung des Staates für Eingriffe in Privatrechte
Schelcher: Rechtswirk.	Schelcher: Rechtswirkungen der Enteignung
Schetter	Schetter: Enteignung
Schilling: Eig.Beschr.	Schilling: Die öffentl.-rechtl. Beschränkungen Eigentumsfreiheit
Schilling: Gesellsch.lehre	Schilling: Christliche Gesellschaftslehre
Schilling: Staatslehre	Schilling: Die Staats- und Soziallehre des hl. Augustinus.
Schlegel	Schlegel: Eigentumsbegriff in Enteignungsbestimmungen WV
Schmitt	Schmitt: Die Auflösung des Enteignungsbegriffs (A)
Schwer	Schwer: Katholische Gesellschaftslehre
Sozkom: Kohle	Verhandlungen der Sozialisierungskommission über den Kohlenbergbau [...]
Sozkom: Repa	Verhandlungen der Sozialisierungskommission über die Reparationsfragen
Sozkom: Wohn	Verhandlungen der Sozialisierungskommission über das Wohnungswesen
Stammler	Stammler: Eigentum und Besitz
Stein	Stein: Zur Wandelung des Eigentumsbegriffs (A)
Stier-Somlo	Stier-Somlo: Die Verfassung des Deutschen Reichs vom ...
Stolper	Stolper: Deutsche Wirtschaft Tischleder, Eigentum
Thomas: S. th.	Thomas von Aquin: Summa theologica II II
Tischleder	Tischleder: Eigentum
Tönnies	Tönnies, Eigentum
Tormin	Tormin: Geschichte deutschen Parteien
Triepel: Goldbil.	Triepel: Goldbil.-Verord. u. Vorzugsaktien.
Triepel: Quellen	Triepel: Quellensammlung zum deutschen Reichsstaatsrecht
Troxler	Troxler: Die Lehre vom Eigentum bei Thomas von Aquin und Karl Marx
Verf-Ausschuß X	Sitzungsprotokolle des Verfassungsausschusses X = Sitzungs-Nr.
Walter	Walter: Eigentum
Wendt	Wendt: Eigentum und Gesetzgebung
Werder	Werder: Eigentum und Verfassungswandel
Wersche	Wersche: Eigentum verpflichtet
Wild	Wild: Untersuchungen z. dt. Enteignungsrecht
Wirsching	Wirsching: Weimarer Republik
Wittmayer	WittMayer: Enteignung
Wolff	Wolff: Reichsverfassung und Eigentum
Zeiler	Zeiler: Verfassungsschutz Eigentums + Aufwertungsgesetz

Literatur

Quellen und Quelleneditionen

- Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, mit einer Einführung von Hans Hattenhauer und einer Bibliographie von Günther Bahnert, Neuwied, Krieffel, Berlin ²1994.
- Das Bürgerliche Gesetzbuch nebst dem Einführungsgesetze vom 18. August 1896, Berlin ⁶1921.
- Entwurf des allgemeinen Teils der künftigen Reichsverfassung, II. Abschnitt Die Grundrechte des deutschen Volkes. (http://dl.uib.uni-freiburg.de/diglit/nat_vers1919/0058)
- Gutachten der Sozialisierungskommission über die Regelung des Wohnungswesens, Berlin 1921
- Huber, Ernst Rudolf: (Hg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1, 1803-1850; Bd. 3, 1978-1997. Stuttgart u. a. 1978.
- Longerich, Peter: Die Erste Republik. Dokumente zur Geschichte des Weimarer Staates, München, Zürich 1992.
- Verfassunggebende deutsche Nationalversammlung: Mündlicher Bericht des 8. Ausschusses über den Entwurf einer Verfassung (http://dl.uib.uni-freiburg.de/diglit/nat_vers1919/1067)
- Reichstagsprotokolle 1919/20,2, 62. Sitzung am 21.7.1919 (http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt2_wvbsb00000012_00296...)
- Schücking, Walther: Die Preußische Verfassungsurkunde. Textausgabe mit Gesetzesverweisungen und Anlagen, Leipzig 1904.
- Thomae Aquinatis sacri ordinis f. f. praedicatorium opera omnia, volumen tertium Summa theologica continuatio, primae partis secundae et secunda pars secundae, Parisiis M DCC LXXXII.
- Triepel, Heinrich: Quellensammlung zum deutschen Reichsstaatsrecht, Tübingen ⁵1931.
- Verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung: 18., 34. und 37. Sitzung des Verfassungsausschusses (http://dl.uib.uni-freiburg.de/diglit/nat_vers1919/0065)
- Verhandlungen der Sozialisierungskommission über den Kohlenbergbau, Berlin 1920-1921, Bd. 1 (<http://archive.org/details/verhandlungender00sozigoog>).
- Verhandlungen der Sozialisierungskommission über die Neuregelung des Wohnungswesens, Berlin 1921.
- Verhandlungen der Sozialisierungs-Kommission über die Reparationsfragen, Berlin, Bd. 1921, Bd. 3 1922 (<http://archive.org/details/verhandlungender03germuoft>).

Zeitgenössische Literatur

- Anschütz, Gerhard: Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis (Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 1, Die Gesetze des Deutschen Reichs und der deutschen Länder mit systematischen Erläuterungen, Berlin ¹³1930, ¹⁴1933..
- Arndt, Adolf: Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11 August 1919 mit Einleitung und Kommentar, Berlin, Leipzig ³1927.
- Boehmer, Gustav: Artikel 154. Erbrecht, in: Nipperdey, Hans Carl (Hg.): Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, 3. Bd., Berlin 1930, SS. 250ff.
- Borgh, R. van der: Grundzüge der Sozialpolitik, in: Heckel, Max v. (Hg.): Hand und Lehrbuch der Staatswissenschaften, Erste Abteilung: Volkswirtschaftslehre. XV. Band, Leipzig 1904.
- Bredt, Joh. Victor: Der Geist der Deutschen Reichsverfassung, Berlin 1924.
- Briefs, Goetz: Zur Kritik sozialer Grundprinzipien; in: Lederer, Emil (Hg.): Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik Bd. 49 (1922), S. 1-53.
- Brunstäd, Friedrich: Das Eigentum und seine Ordnung, Berlin 1930.

- Bühler, Ottmar: Die Deutsche Reichsverfassung vom 11. August 1919. Voller Text mit Erläuterungen geschichtlicher Einleitung und Gesamtbeurteilung, in: Aus Natur und Geisteswelt, Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen, 1004. Band, Leipzig / Berlin ³1929.
- Bürgers, Johann: Das Grundrecht der Unverletzlichkeit des Eigentums im Deutschen Reiche, Dissertation Köln 1928.
- Caemmerer, Gerhard: Der Artikel 153 der Reichsverfassung in Rechtswissenschaft und Rechtsprechung des Reichsgerichts, Inaugural-Dissertation Heidelberg, Karlsruhe-Durlach 1931.
- Ehringhaus, Fr.: Einführung in die Deutsche Reichsverfassung. Kurze übersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen für Jedermann, insbesondere für Beamte, Lehrer und Schüler, Göttingen 1920.
- Eitig, Ernst: Das Recht der Enteignung, Insonderheit die „gütlichen Vereinbarungen“ im Lauf des Enteignungsverfahrens, Inaugural-Dissertation Heidelberg, Leipzig 1911.
- Foerster, Ernst: Das Problem der Enteignung, Inaugural-Dissertation Göttingen, ebd. 1932.
- Friebertshäuser, Herbert: Die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung in ihrer neuesten Entfaltung und ihrem Verhältnis zu Artikel 153 RV, Dissertation Bonn, Großenhain 1930.
- Friedlaender, Heinrich: Artikel 156. Sozialisierung, in: Nipperdey, Hans Carl (Hg.): Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung. Kommentar zum zweiten Teil der Reichsverfassung, Dritter Band Artikel 143-165 und „Zur Ideengeschichte der Grundrechte“ 1930, Frankfurt 1975, S. 322-348.
- Gebhard, Ludwig: Handkommentar zur Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, München, Leipzig 1932.
- Gierke, Otto: Deutsches Privatrecht, Bd. 2 Sachenrecht in: Binding, Karl (Hg.): Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, Zweite Abteilung, dritter Teil, zweiter Band, Leipzig 1905.
- Giese, Friedrich: Verfassung des Deutschen Reichs vom 11 August 1919. Taschenausgabe für Studium und Praxis, Berlin ³1921.
- Grünhut, C. S.: Enteignung, in Conrad, J. u. a. (Hg.): Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 3, Jena ³1900, S. 621-647.
- Grünhut, C. S.: Das Enteignungsrecht, Wien 1873.
- Häberlin, C. F. W. J.: Die Lehre von der Zwangsenteignung, in: Archiv für die Civilistische Praxis Bd. 39 (1856), Tübingen S. 1-147.
- Hallier, Kurt: Zweckverwirklichung und Notwendigkeit als Wesensbestandteile des Enteignungsbegriffs, in: Perels, Kurt (Hg.): Universitas-Archiv, Bd. 11 der Rechtswissenschaftlichen Abteilung, Münster 1931.
- Hatschek, Julius: Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, Leipzig ⁵⁺⁶1927.
- Hedemann, J. W.: Eigentum, in: Stier-Somlo, Fritz, Elster, Alexander (Hg.): Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. 2 1927, Berlin/Leipzig, S. 166-171. .
- Hilgenreiner, K.: Eigentum, in: Buchberger, Michael (Hg.): Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 3, Freiburg 1932.
- Hirsch,: Auszug aus den Ausführungen des Unterstaatssekretärs Hirsch bei der Vorbesprechung der Sozialisierungskommission am 15. April 1920, Oldenburg 1920.
- Hofacker, Wilhelm: Die Auslegung de Grundrechte, Stuttgart 1931.
- Hofacker, Wilhelm: Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen, Stuttgart 1926.
- Höffe, Ottfried: Ethik und Politik. Grundmodelle und –probleme der praktischen Philosophie, Frankfurt ⁴1992.
- Holstein, Günther: Die Lehre von der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung, Berlin 1921.
- Hösterey, Friedrich: Einziehung und Enteignung. Abhandlung zur Erlangung der Doktorwürde Bonn, Hagen 1932.
- Ihering, Rudolf v.: Besitz, in: Conrad. J. u. a. (Hg.): Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 2, Jena 1891, S. 406-426.

- Jellinek, Walter: Entschädigung für baurechtliche Eigentumsbeschränkungen. Rechtsgutachten, dem Deutschen Städtetag erstattet, in: Schriftenreihe des Deutschen Städtetages, H. 7, Berlin ²1929.
- Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht. Berlin 1928:
- Kirchheimer, Otto: Die Grenzen der Enteignung. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte und zur Auslegung des Art. 153 der Weimarer Verfassung, Leipzig 1930.
- Koch, C. F. (Hg.): Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten, Bd. 1, Berlin ⁷1878.
- Koch, Hans: Das Problem der öffentlichrechtlichen Entschädigung und die Kritik der Lehre von der Vorteilsausgleichung sowie der öffentlichen Rechte- und Pflichtenverschiebung, Inaugural-Dissertation Köln, Hildesheim 1928.
- Köttgen, A.: Die Frage der Enteignung im Sinne des Art. 153 RV, in: Kuratorium der Hotzlerstiftung an der Thüringischen Landesuniversität, H. 1: Juristische und wirtschaftliche Gedanken zum Thüringischen Wasserrecht, 1: Grundprobleme des Wasserrechts, Jena 1925.
- Krückmann, Paul: Enteignung und Einziehung nach alter und neuer Reichsverfassung, Leipzig 1925.
- Krückmann, Paul: Enteignung, Einziehung, Kontrahierungszwang, Änderung der Rechtseinrichtung, Rückwirkung und die Rechtsprechung des Reichsgerichts. Berlin 1930.
- Kruse, Fr. Vinding: Das Eigentumsrecht (aus dem Dänischen übersetzt von Knud Larsen), Berlin/Leipzig 1931/1935.
- Laband, Paul: Die rechtliche Natur des Retracts und der Expropriation, in: Archiv für die Civilistische Praxis 52 (1869), S. 151-190.
- Langkeit, Herbert: Enteignung und normative Eigentumsbeschränkung in Artikel 153 der Weimarer Verfassung, Ein Beitrag zur neuen Enteignungslehre unter besonderer Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, Inaugural-Dissertation, Königsberg 1930.
- Laska, Kurt: Die Eigentumsgarantie in der Reichsverfassung und ihre Durchbrechung, Dissertation Gießen, Offenbach 1929.
- Layer, Max: Principien des Enteignungsrechtes, Leipzig 1902.
- Lehmann, Heinrich: Die Enteignung nach der Reichsverfassung, Inaugural-Dissertation Leipzig, Dresden 1929.
- Lehmann, Heinrich: Artikel 151, Abs. 1. Ordnung des Wirtschaftslebens, in: in: Nipperdey, Hans Carl (Hg.): Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung. Kommentar zum zweiten Teil der Reichsverfassung, Dritter Band Artikel 143-165 und „Zur Ideengeschichte der Grundrechte“ 1930, Frankfurt 1975, S. 125-149.
- Loebell, Oscar: Das preußische Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874, Harvard 1884, S. 13-95 u. 194-205.
- Lotz, Walter: Die deutsche Sozialisierungskommission und die Reparationsfragen, in: [Besprechung von] Verhandlungen der Sozialisierungskommission über die Reparationsfragen Bd. 1 Berlin 1921, in: Weltwirtschaftliches Archiv 18 (1922); S. 424-430.
- Marwitz, W.: Enteignung, in: Stier-Somlo, Fritz; Elster, Alexander (Hg.): Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. 2 1927, Berlin/Leipzig, S. 272-277.
- Mayer, Otto: Deutsches Verwaltungsrecht (Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, begr. Binding, Karl u. Oetker, Friedrich, Sechste Abteilung, erster Band), Berlin 1924.
- Mayer, Otto: Entschädigungspflicht des Staates, in: Fleischmann, Max (Hg.): Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Bd. 1, Tübingen 1911, S. 731-734.
- Meyer, Georg: Das Recht der Expropriation, Leipzig 1868.
- Meyer, Manfred Ernst: Eigentumsbeschränkung und Enteignung, Inaugural-Dissertation Halle-Wittenberg, Köln 1933.
- Mugdan, B. Eigentum, in: Ders. (Hg.): Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Bd. 3 Sachenrecht, Berlin 1899, S. 577ff.

- Müller, Wolfgang: Die gegenwärtigen Theorien über den Begriff der Enteignung nach Art 153 II RV. (unterbesonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Staatsgerichtshofes). Inauguraldissertation Heidelberg, Braunschweig 1931.
- Nell-Breuning, Oswald v.: Staat und Eigentum, in: Wirtschafts- und sozialpolitische Flugschriften Nr. 7, Gladbach-Rheyd 1929, S. 1-16.
- Neuhoff, Robert: Bedeutung und Tragweite des Art 153 der Reichsverfassung nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, Dissertation Marburg, Ellrich 1930.
- Nipperdey, Hans Carl: Kontrahierungszwang und direkter Vertrag, Jena 1920.
- Overbeck, Alfred v.: Notrecht, in: Sacher, Hermann (Hg.): Staatslexikon (im Auftrag der Görresgesellschaft unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute), Bd. 3, Freiburg 1929, Sp. 1636-1640.
- Petraschek, Karl: Recht, in Sacher, Hermann (Hg.): Staatslexikon im Auftrag der Görres-Gesellschaft, Bd.4 , Freiburg 1931, Sp. 564-582.
- Poetzsch-Hefter, Fritz: Handkommentar der Reichsverfassung vom 11 August 1919 (völlig Neubearb. U. stark verm. Aufl.), Berlin ³1928. .
- Reise, Hans: Die Enteignung von Rechten nach preußischem, hamburgischem und Reichsrecht, Inaugural-Dissertation. Hamburg, ebd. 1928.
- Richter, Edgar: Der ethische Gedanke der Reichsverfassung von Weimar vom 11. August 1919, Nürnberg 1926.
- Rohland, Waldemar v.: Zur Theorie und Praxis des Deutschen Enteignungsrechts, Leipzig, 1875.
- Röpke, Wilhelm: Sozialisierung, in: Elster, Ludwig u. a. (Hg.): Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 7, Jena ⁴1926
- Samter, Adolph: Gesellschaftliches und Privateigentum als Grundlage der Sozialpolitik, Leipzig 1877.
- Scharnagl, A.: Naturrecht, in: Buchberger, Michael (Hg.): Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 7, Freiburg 1935, Sp. 453-455.
- Scheel, H. v.: Artikel „Eigentum“, in: d, J u. a. (Hg.): Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 3, Jena 1892 S. 14-22. .
- Schelcher, Walter: Artikel 153. Die Rechte und Pflichten aus dem Eigentum, in: Nipperdey, Hans Carl (Hg.): Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung. Kommentar zum zweiten Teil der Reichsverfassung, Dritter Band Artikel 143-165 und „Zur Ideengeschichte der Grundrechte“ 1930, Frankfurt 1975, S. 196-249.
- Schelcher, Walter: Zum Begriffe der Enteignung im Sinne von Artikel 153 Abs. 2 der Reichsverfassung, in ??? 1928.
- Schelcher, Walter: Eigentum und Enteignung nach der Reichsverfassung, in: Fischers Zeitschrift Bd. 69, 1933, S. 57-72 u. 137ff.
- Schelcher, Walter: Gesetzliche Eigentumsbeschränkung und Enteignung, in Holstein, Günther u. a. (Hg.): Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 18, H. 3, Tübingen 1930.
- Schelcher, Walter: „Enteignung“, in: Fleichmanns Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Bd. 1 Tübingen ²1911, S. 137ff.
- Schelcher, Walter: Die Rechtswirkungen der Enteignung nach gemeinem und sächsischem Rechte. Eine systematische Darstellung des materiellen Enteignungsrechtes, Freiberg (Sachsen) 1893.
- Schelcher, Walter: Die Haftung des Staates für Eingriffe in Privatrechte, 1921.
- Schetter, R.: Enteignung, in: Sacher, Hermann (Hg.): Staatslexikon im Auftrag der Görres-Gesellschaft, Bd. 1, Freiburg ⁵1926, Sp. 1685-1693.
- Schilling, Robert: Die öffentlichrechtlichen Beschränkungen der Eigentumsfreiheit, Dissertation Bonn, Düsseldorf 1930.
- Schilling, Otto: Die Staats- und Soziallehre des hl. Thomas v. Aquin , München ²1930.

- Schilling, Otto.: Christliche Gesellschaftslehre (Schriften zur deutschen Politik, hg. von Schreiber, Georg), Freiburg/Br. 1926
- Schlegel, Hans: Der Eigentumsbegriff in den Enteignungsbestimmungen der Weimarer Verfassung, Inaugural-Dissertation Breslau, Hohen Neuendorf 1934.
- Schmitt, Carl: Die Auflösung des Enteignungsbegriffs (1929), in: Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924-1954. Materialien zu einer Verfassungslehre, Berlin ²1973, S. 110-123, alternativ in: Juristische Wochenschrift: Organ des Deutschen Anwaltvereins, Leipzig 1929, S. 496-498.
- Schwer, Wilhelm: Katholische Gesellschaftslehre, Paderborn 1928.
- Stammler, Rudolf: Eigentum und Besitz, in: in: Elster, Ludwig u. a. (Hg.): Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 3, Jena ⁴1926.
- Stein, Erwin: Zur Wandelung des Eigentumsbegriff, in: Festschrift für Gebhard Müller, Tübingen 1970 (503ff.
- Stier-Somlo, Fritz: Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, Bonn ²1920, diverse Seiten.
- Tischleder, P.: Eigentum, in: Sacher, Hermann (Hg.): Staatslexikon (im Auftrag der Görresgesellschaft unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute), Bd. 1, Freiburg ⁵1931, Sp. 1582-1597.
- Tönnies, Ferdinand.: Eigentum, in: Vierkandt, Alfred (Hg.): Handwörterbuch der Soziologie, Stuttgart 1931/1959, S. 106-112.
- Triepel, Heinrich: Goldbilanzen-Verordnung und Vorzugsaktien. Zur Frage der Rechtsgültigkeit der über sogenannte schuldverschreibungsähnliche Aktien in den Durchführungsbestimmungen zur Goldbilanzen-Verordnung enthaltenen Vorschriften. Ein Rechtsgutachten. Berlin, Leipzig 1924.
- Troxler, Ferdinand: Die Lehre vom Eigentum bei Thomas von Aquin und Karl Marx. Eine Konfrontation, Freiburg (Schweiz) 1973.
- Walter, Franz: Eigentum, in: Bachem, Julius: Staatslexikon, Bd. 2, Freiburg ²1901.
- Wersche, Dietrich: Eigentum verpflichtet. Soziale Züge in der Rechtssprechung des Reichsgerichts. Inaugural-dissertation Leipzig 1931..
- Wild, Gerhard: Untersuchungen zum Deutschen Eigentumsrecht, Inaugural-Dissertation Heidelberg, Pforzheim 1929.
- Wittmayer, Leo: Enteignung, in Elster, Ludwig u. a. (Hg.): Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 3, Jena ⁴1926.
- Wolff, Martin: Reichsverfassung und Eigentum, in: Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für Wilhelm Kahl, Tübingen 1923.
- Zeiler, U.: Der Verfassungsschutz des Eigentums und das Aufwertungsgesetz, Berlin 1926.

Zeitgenössische Nachschlagewerke

- Bachem, Julius: Staatslexikon, Bd. 2, Freiburg ²1901
- Binding, Karl (Hg.): Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, Zweite Abteilung, dritter Teil, zweiter Band, Leipzig 1905.
- Buchberger, Michael (Hg.): Lexikon für Theologie und Kirche, , Freiburg, Bd. 3 u. Bd. 4 1932, Bd. 7, 1935.
- Conrad, J u. a. (Hg.): Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 3, Jena 1892, Bd. 3, Jena ³1900, Bd. 2, Jena 1891,
- Elster, Fritz (Hg.), Alexander: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. 1 1926, Bd. 2 1927, Bd. 3 ⁴1926, Bd. 3 1928, Bd. 4 1927, Bd. 5 1928, Bd. 6 1929, Bd. 7, Jena ⁴1926, Bd. 7 1933, Berlin/Leipzig.
- Fischers Zeitschrift Bd. 69, 1933.
- Fleischmanns Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Bd. 1 Tübingen ²1911.

- Fleischmann, Max (Hg.): Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Bd. 1, Tübingen 1911
- Heckel, Max v. (Hg.): Hand und Lehrbuch der Staatswissenschaften, Erste Abteilung: Volkswirtschaftslehre. XV. Band, Leipzig 1904.
- Holstein, Günther u. a. (Hg.): Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 18, H. 3, Tübingen 1930.
- Kuratorium der Hotzlerstiftung an der Thüringischen Landesuniversität, H. 1: Juristische und wirtschaftliche Gedanken zum Thüringischen Wasserrecht, 1: Grundprobleme des Wasserrechts, Jena 1925.
- Lederer, Emil (Hg.): Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik Bd. 49 (1922), S. 1-53.
- Nipperdey, Hans Carl (Hg.): Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung: Kommentar zum 2. Teil d. Reichsverfassung., Artikel 118-142, 3. Bd., Berlin 1930
- Perels, Kurt (Hg.): Universitas-Archiv, Bd. 11 der Rechtswissenschaftlichen Abteilung, Münster 1931.
- Sacher, Hermann (Hg.): Staatslexikon (im Auftrag der Görresgesellschaft unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute), Freiburg, Bd. 1 ⁵1926, Bd. 1 ⁵1931, Bd. 3, Freiburg 1929. , Bd.4 1931, , Bd. 4 1951.
- Stier-Somlo, Fritz; Elster, Alexander (Hg.): Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. 1 1926, Bd. 2 1927, Bd. 3 1928, Bd4 1927, Bd5 1928, Bd6 1929, Bd7 1933, Berlin/Leipzig.
- Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924-1954. Materialien zu einer Verfassungslehre, Berlin ²1973, S. 110-123, alternativ in: Juristische Wochenschrift: Organ des Deutschen Anwaltvereins, Leipzig 1929, S. 496-498.
- Vierkandt, Alfred (Hg.): Handwörterbuch der Soziologie, Stuttgart 1931/1959
- Wirtschafts- und sozialpolitische Flugschriften Nr. 7, Gladbach-Rheyd 1929.

Neuere Literatur

- Aicher, Josef: Das Eigentum als subjektives Recht. Zugleich ein Beitrag zur Theorie des subjektiven Rechts (Schriften zur Rechtstheorie, Heft 38, Berlin 1975.
- Anzenbacher, Arno: Christliche Sozialethik. Einführung und Prinzipien, Paderborn 1997.
- Böhret, Carl: Aktionen gegen die „kalte Sozialisierung“ 1926-1930. Ein Beitrag zum Wirken ökonomischer Einflußverbände in der Weimarer Republik, in: Fischer, Wolfram (Hg.): Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 3, Berlin 1966.
- Boldt, Hans: Die Weimarer Reichsverfassung, in: Bracher, Karl Dietrich, u. a. (Hg.): Die WR 1918-1933. Politik – Wirtschaft – Gesellschaft (Bonner Schriften zur Zeitgeschichte 22), Düsseldorf 1987, ³1998, S. 197-217.
- Büttner, Ursula: Weimar. Die überforderte Republik 1918-1933, Stuttgart 2008
- Conrad, Hermann u. a.: Eigentum, in: Görres-Gesellschaft (Hg.): Staatslexikon. Recht Wirtschaft, Gesellschaft Bd. 2, Freiburg, ⁶1958, Sp. 1061-1066. .
- Dobretsberger, J.: Sozialisierung, in: Sacher, Hermann (Hg.): Staatslexikon im Auftrag der Görres-Gesellschaft, Bd. 4, Freiburg 1951.
- Frenzel: Das öffentliche Interesse als Voraussetzung der Enteignung. Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd.354, 1981.
- Goertz, Hans-Jürgen: Eigentum (19. Jh.), (Geschichte im Judentum und Christentum sowie Theologische Ethik, in theologische Real Enzyklopädie 9 (1982),S. 434-440.
- Gusy, Christoph: Die Weimarer Reichsverfassung, Tübingen 1977.
- Haffner, Sebastian: Der Vertrag von Versailles. Mit Beiträgen von Sebastian Haffner u. a. München 1986.
- Immel, Jan: Hugo Preuss und die Weimarer Reichsverfassung, Berlin 2002.
- Kerber, Walter: Gerechtigkeit als sittliche Haltung jedem das Seine zu gewähren, in: ders. u. a. (Hg.): Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft, Bd. 17 (Enzyklopädische Bibliothek in 30 Teilbänden), Freiburg /Br. U. a. 1981, S, 30-44.

- Kliesch, Georg: Die Individual- und Sozialnatur des Eigentums. Eine Besinnung zur Quadragesimo anno Nr. 45 und 46, in: Die neue Ordnung in Kirche, Staat, Gesellschaft, Kultur, Paderborn 1955, S. 65-73.
- Klüber Franz: Eigentum und Naturrecht. in: Eigentumsordnung und Katholische Soziallehre, Köln 1970, S. 9-33.
- Lantz, Göran: Eigentumsrecht – ein Recht oder ein Unrecht? Eine kritische Beurteilung der ethischen Argumente für das Privateigentum bei Aristoteles, Thomas v. Aquin, Grothius, Locke, Hegel, Marx und in den modernen katholischen Sozialenzykliken, Stockholm 1977.
- Leisner, Walter: „Sozialbindung des Eigentums“ und Enteignung in der Weimarer Zeit, in Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 196, Berlin 1972, SS. 16-33, 65-91, 101-121, 147-151, 209, 219-222, 234-238.
- Mommsen, Wilhelm, Günther, Franz: Die deutschen Parteiprogramme, in: Brandenburg, E.; Seeliger, G. (Hg): Quellensammlung zur Deutschen Geschichte, Heft 3: Das Deutsche Reich als Republik 1918-1930, Leipzig Berlin ⁵1931.
- Novy, Klaus: Strategien der Sozialisierung. Die Diskussion der Wirtschaftsreform in der Weimarer Republik, Frankfurt, New York 1978.
- Portner, Ernst: Die Verfassungspolitik der Liberalen – 1919 – Ein Beitrag zur Deutung der Weimarer Reichsverfassung, Bonn 1973.
- Rauscher, Anton: Das Eigentum. Persönliches Freiheitsrecht und soziale Ordnungsinstitution (Katholische Soziallehre in Text und Kommentar 15), Köln 1982.
- Rödter, Andreas: Weimar und die deutsche Verfassung. Eine Zeitreise durch die Geschichte, in: ders. (Hg.): Weimar und die deutsche Verfassung. Zur Geschichte und Aktualität von 1919, Hamburg 1999.
- Rürup, Reinhard: Entstehung und Grundlagen der Weimarer Verfassung. in: Kolb, Eberhard (Hg.): Vom Kaiserreich zur Weimarer Republik, Köln 1972.
- Sammeth, Ernst: Die Enteignung nach der Reichsverfassung von Weimar und dem Bonner Grundgesetz, Inaugural-Dissertation München 1952.
- Stolper, Gustav: Deutsche Wirtschaft seit 1870, Tübingen 1974.
- Tormin, Walter: Geschichte der deutschen Parteien seit 1848, Stuttgart u. a. ³1968.
- Wendt, Rudolf: Eigentum und Gesetzgebung, Hamburg 1985.
- Werder, Michel: Eigentum und Verfassungswandel, Diessenhofen 1978.
- Wirsching, Andreas: Die Weimarer Republik. Politik und Gesellschaft, München 2008.

Neuere Nachschlagewerke

- Fischer, Wolfram (Hg.): Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 3, Berlin 1966.
- Großer Brockhaus, Wiesbaden 1953 Bde. 2, 9 und 12